4° Bor. Amtsblatt
103 kr (1851

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1851.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

höheren Staats= und der oberen Provinzial=Behörden ꝛc.,

als:

des Königl. Ober=Präsidii für Schlesien, der Königl. Appellations=Gerichte zu Breslau und Glogau, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial=Schul=Collegii, des Königl. Ober=Berg=Amts, der Königl. General=Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee=Corps, des Königl. Provinzial=Steuer=Direktorats für Schlesien, des Königl. Credit=Instituts für Schlesien, der Königl. Ober=Post=Direktion u. s. w.

Zweiundvierzigster Band.

Breslau,

gedruckt bei Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

BAYERN
Bayerische
Staatsbibliothek
München

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 2. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Beginn des neuen Jahres auf den Preußischen Staats-Anzeiger nicht mehr vierteljährlich, sondern nur halbjährlich abonnirt werden kann, und daß in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte über die Verhandlungen beider Kammern der halbjährliche Abonnements-Preis vom 1. Januar 1851 ab 5 Rthlr. beträgt.

Breslau, den 21. Dezember 1850. I.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke nachfolgende Privatbeschäl-Stationen pro 1851 errichtet worden sind:

I. Im Kreise Brieg:

a. in Rosenthal beim Kaufmann Gottlob Zindler ein goldbrauner Hengst, Namens „Rochus," Königl. Landgestüt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

b. in Bankau beim Bauergutsbesitzer Gottlieb Reichert ein Rappe mit Stern, „Midas" genannt, Königl. Landgestüt, 10½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

c. in Mollwitz beim Bauer Christian Langner ein kastanienbrauner Hengst, „Midas" genannt, mit Stern, der Ballen am linken Vorderfuße weiß und der rechte Hinterfuß weiß gefesselt, Königl. Landgestüt, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß;

d. in Schönau beim Viehschneider August Kramer aus Münsterberg ein kirschbrauner Beschäler mit linkem weißen Vorderfuße, rechtem weißen Hinterfuße und kleiner Blume, Königl. Landgestüt, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

II. Im Kreise Frankenstein, und zwar:

in Zadel beim Häusler und Viehkastrirer Joseph Mudrak ein Rappe, Namens „Mazeppa," mit Stern, Schnippe und weißer linker Hinterfessel, Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

III. Im Kreise Glatz:

a. in Glatz beim Gastwirth Franz Brauner dessen Hengst „Bruno," Goldfuchs mit länglichem Stern, veredelte schlesische Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

b. in Nieder-Steine beim Bauer Joseph Langer dessen Hengst „Jupiter," Semmelfuchs mit durchgehender breiter Bläße, weiß gefesseltem linken Vorderfuße und weiß gestiefelten Hinterfüßen, von schlesischer Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

c. in Tuntschendorf beim Bauer Joseph Grundmann ein brauner Beschäler, Namens „Cato," mit durchgehender Bläße und weiß gefesselten Hinterfüßen, ebenfalls schlesischer Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

d. ebendaselbst beim Bauer Anton Paul dessen brauner Hengst „Pluto," mit weißer Nase und Oberlippe, schlesischer Race, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, und

e. bei demselben sein brauner Hengst „Bruno" mit durchgehender Bläße, weißer Vorderfüße-Krone und weiß gestiefelten Hinterfüßen, ebenfalls schlesischer Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

f. in Ullersdorf beim Bauer Franz Wolff ein brauner Hengst „Percellus," mit Stern, böhmischer Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

g. in Alt-Wilmsdorf beim Bauer Ignatz Just ein kirschbrauner Beschäler „Aticus," mit Stern und Schnippe und weiß gestiefeltem rechten Hinterfuße, schlesische Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

h. in Hollenau beim Bauer Tschöpe ein kirschbrauner Hengst ohne Abzeichen, von schlesischer Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

IV. Im Kreise Habelschwerdt:

a. in Kunzendorf beim Bauer Joseph Scholz ein schwarzbrauner Beschäler „Pluto," mit breiter Bläße und weißer Oberlippe, rechter Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

b. in Neu-Weistritz beim Bauer Vincenz Mandel sein brauner Hengst „Pluto" mit Stern und Schnippe, weiß gefesseltem linken Vorderfuß und weiß gestiefelten Hinterfüßen, böhmischer Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Digitized by Google

V. Im Kreise Nimptsch:

a. in Manze beim Rittergutsbesitzer Grafen von Stosch dessen brauner Hengst „Fingal," mit Stern und Schnippe, englisch Vollblut, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

b. in Poppelwitz beim Erbscholzen Scholz ein Beschäler „Asterion," Rappe mit weißem rechten Hinterfuß und weißer linken Krone, von veredelter Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß;

c. in Kanigen beim Bauer Karl Niedenführ sein brauner Hengst „Brennus," mit Stern und Schnippe, weißem linken Vorderfuße und weißen Hinterfüßen, Königl. Abstammung, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

d. in Gollschau beim Bauer Kappler ein Hengst „Rocco," Rappe ohne Abzeichen, böhmische Race, 5½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

VI. Im Kreise Strehlen:

a. in Riegersdorf beim Bauer Weinert ein lichtbrauner Hengst mit Stern und Schnippe, an den Hinterfüßen weiß gestiefelt, von Landrace, 6½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

b. in Friedersdorf beim Bauer Friedrich Schönfelder ein Beschäler von schlesischer Race, Stachelfuchs mit Bläße, an den Hinterfüßen weiß gestiefelt und mit weißem linken Vorderfuß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

Breslau, den 21. Dezember 1850. I.

Patentirung.

Dem Mechaniker A. Fesca zu Berlin ist unter dem 20. Dezember 1850 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung einer hängenden Centrifugal-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Der Bürgermeister Regierungs-Assessor Schmidt zu Schweidnitz ist an Stelle des abgegangenen Polizei-Anwalts Hübler zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk des dortigen Königlichen Kreis-Gerichts in Ansehung aller Polizei-Kontraventionen kommissarisch ernannt worden.

Erledigte Schulstellen.

1) Die evangelische Schulstelle zu Alt-Guhrau, Guhrauer Kreises, welche zwischen 150 bis 160 Rthlr. Einkommen hat, ist durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigt. Collator derselben ist der Magistrat zu Guhrau;
2) die Stelle eines Mädchenlehrers an der evangelischen Stadtschule und Küsters der Stadtkirche in Herrnstadt ist durch Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Das Patronat über die Schule hat der Magistrat zu Herrnstadt, das über die Kirche ist Königlich;
3) die evangelische Schulstelle zu Podasch, Militscher Kreises, ist durch erfolgten Tod des Lehrers erledigt und anderweitig zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den freien Standesherrn Grafen von Maltzahn.

Rühmliche Handlung.

Der Tagearbeiter Bör zu Schweidnitz hat bei Entdeckung der Thäter des im Monat April d. J. in Schweidnitz an dem Kaufmann George und dessen Wirthschafterin verübten Raubmordes nützliche Dienste geleistet und ist dafür mit einer Prämie von 20 Rthlr. belohnt worden.

Bestätigt:

Die Vokation des Predigtamts-Kandidaten Friedrich Gustav Adam Täsler als Pastor in Schmollen, Kreis Oels;

die Vokation für den Adjuvanten Karl Heinrich Aust als dritter Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Köben;

die Vokation für den Adjuvanten Eduard Raschke als Lehrer der neuerrichteten Lehrerstelle an der evangelischen Elementar-Schule zu Frankenstein.

Vermächtnisse.

Der Hopfenhändler Joseph Brosch zu Frankenstein hat
der dasigen Ortsarmen-Kasse . . . . . 100 Rthlr.
in Pfandbriefen, und
der katholischen Schulkasse zur Unterstützung für arme Schulkinder
daselbst ebenfalls . . . . . 100 Rthlr.
in Pfandbriefen letztwillig ausgesetzt.

Die Kürschner-Wittwe Erlaucher zu Frankenstein hat in ihrem Testament
dem Armen-Hospital daselbst . . . . . 50 Rthlr.
vermacht.

Die Frau Johanne Eleonore verw. Kaufmann Hartmann, geb. Kraker, hieselbst hat in ihren am 14. Novbr. 1850 eröffneten letztwilligen Verfügungen
der Wunsterschen Stiftung . . . . . 100 Rthlr.
vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 8. Januar 1851.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1851 die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission aus folgenden Mitgliedern:

Professor Dr. Göppert,
„ „ Kummer,
„ „ Röpell,
„ „ Oehler,
„ „ Friedlieb,
„ „ Ambrosch und
„ „ Elvenich

unter der Direktion des zuerst genannten Herrn Professor Dr. Göppert bestehen wird.

Breslau, den 3. Januar 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 4. März d. J. das Königliche Kredit-Institut für Schlesien vom 15. d. M. ab nach Breslau verlegt worden, ist

a. dem Direktor des Königl. Kredit-Instituts Geheimen Regierungs-Rath Freiherrn v. Gaffron die Funktion als erster Direktor,

b. dem Regierungs-Rath v. Götz die Funktion als Syndikus

provisorisch übertragen worden.

Breslau, den 31. Dezember 1850.

Der Oberpräsident und Vorsitzende des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die von dem Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. März 1839 auf die im Schweidnitzer Kreise gelegenen Güter Domantze, Hohenposeritz und Puschmühle ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind vom Dominio Domántze aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr. 178 und 179	. . .	à 1000	Rthlr.
Nr. 1373, 1374 und 1376	. .	à 500	„
Nr. 3737 bis incl. Nr. 3746	.	à 200	„
Nr. 6721 bis incl. Nr. 6738	.	à 100	„
Nr. 11433 und Nr. 11434	. .	à 50	„
Nr. 22358 und Nr. 22359	. .	à 25	„

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben ohne Koupons in unserem Geschäftslokale (Albrechtsstraße Nr. 16) zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 1. Januar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 11. Januar 1841 auf das im Haynauer Kreise gelegene Gut Nieder-Hermsdorf ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Besitzer des verpfändeten Gutes aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr. 370 und 37[illegible]	. . .	à 1000	Rthlr.
Nr. 1746 bis incl. Nr. 1748	.	à 500	„
Nr. 4323 bis incl. Nr. 4328	.	à 200	„
Nr. 7565 bis incl. Nr. 7576	.	à 100	„
Nr. 11535 bis incl. Nr. 11540	.	à 50	„
Nr. 22523 bis incl. Nr. 22527	.	à 25	„

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben ohne Koupons in unserem Geschäftslokale (Albrechtsstraße Nr. 16)

zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 4. Januar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die funfzehnte Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1931 bis 2022 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind mir nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1851.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches Vormittags von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-

Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 1. Januar 1851. Pl.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Beginn des neuen Jahres auf den Preußischen Staats-Anzeiger nicht mehr vierteljährlich, sondern nur halbjährlich abonnirt werden kann, und daß in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte über die Verhandlungen beider Kammern der halbjährliche Abonnements-Preis vom 1. Januar 1851 ab 5 Rthlr. beträgt.

Breslau, den 21. Dezember 1850. I.

Bekanntmachung der Martini-Marktpreise als Vergütungs-Sätze bei Truppenmärschen pro 1851.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1850 in unserem Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreise für

einen Scheffel	Weizen	mit	1	Thlr.	23	Sgr.	1 Pf.
„ „	Roggen	mit	1	„	9	„	7 „
„ „	Gerste	mit	—	„	27	„	1 „
„ „	Hafer	mit	—	„	23	„	1 „
einen Centner	Heu	mit	—	„	18	„	10 „
ein Schock	Stroh	mit	4	„	13	„	10 „

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegungen marschirender Truppen pro 1851 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 31. Dezember 1850. I.

Durch das freiwillige Ausscheiden des Königlichen Kreis-Wundarzts Steiner in Namslau aus dem Staatsdienste ist dessen Stelle vacant geworden.

Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich binnen sechs Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Atteste bei uns zu melden.

Breslau, den 20. Dezember 1850. I.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

Publikandum.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 6. Januar 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Durch die Amts-Niederlegung des Pastors Hirche in Kunnersdorf, Kreis Rothenburg, ist das dortige Pastorat vacant worden; das Einkommen der Stelle ist im Jahre 1847 auf 411 Thlr. berechnet worden. Patron ist der Rittergutsbesitzer v. Oven in Kunnersdorf.

Breslau, den 21. Dezember 1850.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten die bisher von dem Superintendenten Meisner zu Bunzlau geführte interimistische Ephoral-Verwaltung der Diöces Löwenberg I. in gleicher Weise dem Pastor Kosog in Gierschdorf übertragen, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Dezember 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin unter dem 15. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten,

ist erloschen.

Das dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld unter dem 3. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Das dem Fabrikbesitzer A. Borsig zu Berlin unter dem 1. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Dezember 1850.

Befördert:

Der Gerichts-Assessor v. Duesberg zum Staats-Anwaltsgehülfen für das Kreisgericht zu Lüben mit der Funktion als Gehülfe des Ober-Staats-Anwalts in Glogau;

die Appellations-Gerichts-Referendarien Graf v. d. Goltz, Pförtner v. d. Hölle und Freiherr v. Rothkirch-Trach zu Gerichts-Assessoren;

der Appellations-Gerichts-Auskultator Storch zum Referendarius.

Pensionirt:

Dem Kreisgerichts-Rath Thurner in Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension allerhöchst ertheilt worden;

ebenso ist der Bote und Exekutor Eisler in Görlitz mit Pension in den Ruhestand gesetzt.

Aus dem Justizdienst entlassen:

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Freiherr v. Rothkirch-Trach ist beim Eintritt in den Militairdienst auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst mit Vorbehalt seines Wiedereintritts entlassen worden.

Chronik.

Die Verwaltung der durch die im v. J. erfolgte Pensionirung des Forstmeisters Wagner in Trebnitz erledigten Forst-Inspektion ist dem Forst-Inspektor Gumtau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau vom 1. Januar c. ab übertragen worden.

Breslau, den 2. Januar 1851. III.

Der Königl. Gerichts-Assessor Groschke ist zum interimistischen Verweser des Landraths-Amts zu Frankenstein berufen worden.

Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben dem Maurermeister Joseph Höbich, jetzt zu Mittel-Schreibendorf, Kreis Strehlen, die Rettungs-Medaille am Bande Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Predigtamts-Kandidaten Robert Ernst Moritz Oswald Kadelbach ist die evangelische Pfarrstelle in Langenöls, Kreis Lauban, verliehen worden.

Angestellt:

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Pauckert als Kreis-Sekretair, Namslauer Kreises.

Bestätigt:

Der bisherige zweite Lehrer an der hiesigen Hospital-Schule zum heiligen Grabe, Berthold Hoffmann, als Lehrer der neu errichteten zweiten Stelle an der Elementar-Schule Nr. XIV. hieselbst;

der bisherige Lehrer Franz Joppich, als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Gr.-Tschirnau, Guhrauer Kreises;

der bisherige Adjuvant Karl Friedrich Schiecha, als evangelischer Schullehrer in Groß-Tabor, Wartenberger Kreises;

der bisherige Lehrer in Paulsdorf, Friedrich Freyer, als evangelischer Schullehrer in Strehlitz, Kreis Namslau;

der bisherige Lehrer in Schildberg, Heinrich Mücke, als evangelischer Schullehrer in Kalkowsky, Oelser Kreises;

die Vocation für den bisherigen Lokal-Adjuvanten Heinrich Nega in Ober-Peilau als katholischer Schullehrer in Hochbauschwitz, Steinauer Kreises.

Vermächtnisse.

An die schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt haben nachstehende Personen Vermächtnisse überwiesen:

a. der hier gestorbene Partikulier Friedrich Gotthelf Arzt in seinem am 1. Oktober 1850 eröffneten Testamente . . . . . 10 Rthlr.

b. das hier gestorbene Fräulein Charlotte Karoline Emilie Haselich in ihrem am 21. Juni 1850 eröffneten Testamente . . . . 50 Rthlr.

c. der zu Ober-Schwedeldorf bei Glatz gestorbene Pfarrer und Kreis-Schulen-Inspektor Franz Baumert in seinem am 13. November 1849 eröffneten Testamente . . . . . 50 Rthlr.

d. der hier gestorbene Kaufmann Esaias Moses Ries in seinem am 28. Oktober 1850 eröffneten Testamente . . . . . 200 Rthlr.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 15. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach der im Amtsblatte für das Jahr 1845 pag. 71, unterm 20. Februar 1845, von uns erfolgten Bekanntmachung sind Rekurs-Gesuche in Klassensteuer-Angelegenheiten nicht unmittelbar bei dem Königlichen Finanz-Ministerio, sondern bei den Königlichen Landräthen zur weitern Veranlassung einzureichen. Da bisher dennoch die meisten dergleichen Beschwerden ohne Weiteres dem Königl. Ministerio eingereicht sind, so fordern wir wiederholt hierdurch auf, nach jener Bekanntmachung zu verfahren und die unmittelbare Einsendung der Rekursschriften an das Königliche Finanz-Ministerium zu unterlassen.

Breslau, den 6. Januar 1851. III.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Beginn des neuen Jahres auf den Preußischen Staats-Anzeiger nicht mehr vierteljährlich, sondern nur halbjährlich abonnirt werden kann, und daß in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte über die Verhandlungen beider Kammern der halbjährliche Abonnements-Preis vom 1. Januar 1851 ab 5 Rthlr. beträgt.

Breslau, den 21. Dezember 1850. I.

Veränderung der Arznei-Taxe.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1851 erschienen und bei dem Buchhändler H. Schultze in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie für den Preis von 1 Sgr. das Exemplar zu haben sind.

Breslau, den 3. Januar 1851. I.

Den Kaufmann Friedrich Löffler in Schweidnitz haben wir als Agenten der Thüringenschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Schweidnitz und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 6. Januar 1851. I.

Den Kaufmann Robert Drosdatius in Glatz haben wir heute als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia," auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 7. Januar 1851. I.

Bekanntmachung.

Am 27. d. M. beginnen die Verhandlungen der ersten diesjährigen Sitzungsperiode des unterzeichneten Gerichtshofes, mit deren Leitung der Kreis-Gerichts-Direktor Dethloff beauftragt ist. Dies wird der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Jauer, den 9. Januar 1851.

Königlicher Schwurgerichtshof.

Bekanntmachung.

Bei der Königlichen Post-Expedition in Stoberau ist sogleich

1) die Stelle eines Landbriefbestellers, mit der eine kontraktliche Löhnung von 60 Thaler jährlich verbunden ist, und
2) die Stelle eines Postfußboten gegen eine jährliche Löhnung von 50 Thaler zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche neben diesen Löhnungen ihre resp. Invaliden-Pensionen ganz oder theilweise fortbeziehen würden, haben ihre Bewerbungen, sofern sie eine Kaution von 50 Thalern in Staats-Papieren sofort einzahlen können, unter Vorlegung des Civil-Versorgungs-Scheins und eines Führungs-Attestes, durch die nächste Königliche Post-Anstalt an die Ober-Post-Direktion gelangen zu lassen.

Breslau, den 7. Januar 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Patentirungen.

Dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg ist unter dem 3. Januar 1851 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schmied Andreas Schmitz zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, ist unter dem 7. Januar 1851 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder anderen Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27. September 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen in dem zweiten halben Jahre von 1850, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements die Königliche Regierung zu Breslau berühren.

Der Ober-Berg-Amts-Registrator, Kanzleirath Dört ist pensionirt; dagegen

der Ober-Berg-Amts-Sekretair Dietrichs zum ersten Ober-Berg-Amts-Registrator, und

der Ober-Berg-Amts-Zeichner Hartmann zum zweiten Ober-Berg-Amts-Registrator ernannt worden.

Der Berggeschworne Heitz zu Neurode ist als Ober-Einfahrer und Berg-Amts-Mitglied an das Königliche Oberschlesische Berg-Amt versetzt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Breslau für den Monat Dezember 1850.

I. Aus dem Dienste entlassen:

1) Post-Expediteur Reymann in Auras;
2) Post-Expediteur Bernhard in Landeck, Bad.

II. Angestellt:

1) Der Post-Expediteur, Steuer-Einnehmer v. Roth-Roffy in Auras;
2) Der Post-Expediteur Sander in Dyhrenfurt.

III. Versetzt:

1) Der Post-Expediteur Tonn aus Dyhrenfurt als Post-Expediteur nach Winzig.

Breslau, den 5. Januar 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Dezember 1850.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Ernannt:

Die Auskultatoren Baretzky und Thomale zu Referendarien.

II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

1) der Ober-Gerichts-Assessor Paschke und der Referendarius Wilhelm Beyer, Behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie; letzterer unter dem Vorbehalte des Wiedereintritts in den Justizdienst;
2) der Auskultator Konrad von Prittwitz und Gaffron mit dem Vorbehalte des Wiedereintritts.

III. Entlassen:

Der Referendarius Menshausen.

IV. Der vormalige Patrimonialrichter Pollack zu Breslau ist dem Appellations-Gerichte zu Posen zur Beschäftigung bei einem Gerichte des Departements überwiesen worden.

B.

Bei den Unter-Gerichten.

I. Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Schuster III. zum Büreau-Diätarius.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Ernannt:

1) die interimistischen Bureau-Assistenten Friemel und Reissmann zu etatsmäßigen Bureau-Assistenten;
2) der Hülfsexekutor Geisler zum Boten und Exekutor.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Ernannt:

Der Briefbote Weiß zu Polnisch-Wartenberg zum Hülfsboten und Exekutor.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Ernannt:

Der interimistische Bote und Exekutor Eymann zum etatsmäßigen Boten und Exekutor.

Verstorben:

Der Büreau-Assistent Becker.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Verstorben:

Der Bote und Exekutor Gudert bei der Kreis-Gerichts-Kommission zu Schömberg.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Ernannt:

Der Gefreite und städtische Gefangenwärter Kirsch zum interimistischen Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Schuster II. zum BureauDiätarius.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Versetzt:

Der Rendant Lassowitz als Salarienkassen-Rendant an das Stadt-Gericht zu Breslau.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Marzloff.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Pensionirt:

Der Sekretär Schipke.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Ernannt:

Der Gerichts-Assessor Freiherr v. Schleinitz zum Kreisrichter.

XI. Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Der für das Kreisgericht zum Bureau-Diätarius ernannte Civil-Supernumerarius Müller bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg verbleibt als Diätarius am letzteren Orte.

XII. Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Schuster I. zum Bureau-Diätarius.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Leistritz.

XIII. Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Ernannt:

1) Der ehemalige Patrimonialgerichtsbote und zeitherige Hilfsexekutor Plewa zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor;
2) der invalide Unteroffizier Kemper zum Hilfsboten und Exekuter.

XIV. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Sekretär Matterne zu Steinau als Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant an das Kreisgericht zu Ohlau.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Sekretair Hubert ist zum Intendantur-Referendar ernannt worden;
2) desgleichen die Appellations-Gerichts-Auskultatoren Werner und Lampel;
3) die Intendantur-Applikanten Freudenberg, Rimpler und Reichel wurden zu Sekretariats-Assistenten ernannt, die letzteren beiden unter Versetzung zu den Intendanturen des dritten und vierten Armee-Korps;

4) dem Festungs-Magazin-Rendanten Häusler zu Kosel ist der Charakter als Proviantmeister verliehen worden;

5) der kontrolführende Magazin-Assistent Ehlert zu Glatz ist zur Hülfsleistung in der Geheimen Expedition der 2. Abtheilung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements nach Berlin berufen worden;

6) der Kasernen-Inspektor Sand wurde von Breslau nach Graudenz versetzt;

7) der Kasernen-Aufseher Schmeidel zu Neisse wurde als interimistischer Kasernen-Inspektor II. Klasse nach Breslau versetzt;

8) dem Feldwebel Reiß vom zweiten Bataillon des Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-) Regiments ist die Kasernen-Aufseher-Stelle zu Neisse interimistisch verliehen worden;

9) der interimistische Kasernen-Inspektor Standtke in Glatz,

10) der provisorische Kasernen-Inspektor II. Klasse Stübner in Breslau,

11) der interimistische Lazareth-Unter-Inspektor Dittebrand zu Silberberg, und

12) der Kasernen-Aufseher, Premier-Lieutenant a. D. Hülsen in Breslau wurden in ihren Aemtern bestätigt.

Verzeichniß

der im Monate Dezember 1850 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Pohlsdorf	Hoffmann-Scholz	Land- und Stadt-Gerichts-Direktor a.D., Rittergutsbesitzer	Pohlsdorf.
	Löwenberger Kreis.		
Birngrütz	Stelzer	Bauer	Birngrütz.
Mühlseiffen	Nixdorf	Bauergutsbesitzer	Mühlseiffen.
	Freistädter Kreis.		
Neustädtel, Stadt	Borsdorf	Töpfermeister und Rathmann	Neustädtel.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Saganer Kreis.		
Fischendorf und Schönthal	Past	Ortsrichter	Fischendorf.

Chronik.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landrathsamtes Strehlen, Kreis-Deputirten und Landes-Aeltesten von Lieres zum Landrath Allergnädigst zu ernennen geruht, und ist demselben die Landrathsstelle Strehlener Kreises definitiv verliehen worden.

Zum Polizei-Anwalt für den Polizei-Bezirk der Stadt Neumarkt wurde an Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, Stadt-Sekretair Karl Schumann, der Bürgermeister Lorch kommissarisch ernannt.

Dem bisherigen Schulamts-Kandidaten Dr. Moritz Schmidt ist die durch die Ascension des bisherigen Kollaborators Dr. Anton zum 4. Kollegen am Gymnasium zu Oels erledigte Kollaborator-Stelle Königlichen Patronats verliehen worden.

Pensionirung:

Der bisherige Rentmeister, Domainen-Rath Winkler hieselbst ist vom 1. Januar c. ab pensionirt, und dem Civil-Supernumerarius Jähner die kommissarische Verwaltung der Rent-Amts-Geschäfte übertragen worden.

Bestätigt:

Der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau;

die bis zur Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung gewählten unbesoldeten Rathmänner Franz Burghardt und Alois Menzel zu Habelschwerdt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 22. Januar 1851.

Verordnung,

die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 *) in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§ 2.

Die Angehörigen der im § 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§ 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

*) Amtsblatt 1845 S. 37.

§ 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverläßig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden, mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte;
b. Militärpersonen, mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18ste Lebensjahr überschritten haben;
d. Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§ 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§ 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbe-Gehülfen;
b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art;
c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§ 6.

Die Paßkarten, welche in allen im § 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namens-Unterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§ 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§ 8.

Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

Digitized by Google

§ 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§ 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§ 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.

§ 11.

Jeder Angehörige eines der im § 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§ 12 des Paßediktes vom 22. Juni 1817).

§ 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizeibeamten des einen der im § 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizei-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§ 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§ 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§ 15.

Die für diejenigen Landestheile, in welche die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Dezember 1850.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Mit dem Original wörtlich gleichlautend.

Berlin, den 5. Januar 1851.

Minckert,
Geheimer Kanzlei-Sekretär im Königlichen Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung des nachstehenden Druckwerks:

Socialistisches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Werth und Andern, herausgegeben von H. Püttmann. Zweite Auflage. Kassel, J. C. J. Raabé und Comp. 1851.

wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni v. J. (G.-S. pag. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 11. Januar 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraume vom 1. Juli bis ultimo September 1850 eingezahlten Ablösungs-Gelder heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern abzugeben und dafür die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 10. Januar 1851. III.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die sechzehnte Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 2023 bis 2113 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind mir nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1851.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches Vormittags von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 13. Januar 1851. Pl.

Von den für das Jahr 1850 eingegangenen Zinsen des zur Unterstützung der in den Kriegen 1813/15 invalide gewordenen Militairs, welche geborene Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonore, verwittw. Bäckermeister Günther, geb. Roßbach, sind zum Gedächtniß des Todestages der Stifterin den 23. Dezember pr. nachgenannte Invaliden mit Unterstützungen betheilt worden, und zwar:

1) der Invalide Christian Krexa zu Eckersdorf, Kreis Namslau, mit .	2	Thlr.	21	Sgr.	9	Pf.
2) der Invalide Daniel Lobau zu Rattwitz, Kreis Ohlau, mit . . .	2	=	21	=	9	=
3) der Invalide Anton Kutsch zu Niefnig, Kreis Ohlau, mit . . .	2	=	21	=	9	=
4) der Invalide Gottlieb Tietze zu Camöse, Kreis Neumarkt, mit . .	2	=	21	=	9	=
5) der Invalide Gottlieb Hoffmann zu Alt-Scheitnig, Stadt-Kreis Breslau, mit	2	=	21	=	9	=
6) der Invalide Joseph Gräbsch zu Strachau, Kreis Nimptsch, mit .	2	=	21	=	9	=
7) der Invalide Georg Kunke zu Cainowe, Kreis Trebnitz, mit . . .	2	=	21	=	9	=
8) der Invalide Martin Weinert zu Breslau mit	2	=	21	=	9	=
9) der Invalide Gottlieb Becker zu Breslau mit .	2	=	21	=	9	=
10) der Invalide Gottlob Scholz zu Breslau mit .	2	=	21	=	9	=
11) der Invalide August Kosche zu Breslau mit .	2	=	22	=	6	=
zusammen	30	Thaler.				

Breslau, den 17. Januar 1851. I.

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1) Guhrau,	Kreis Guhrau, . .	3	Beschäler,
2) Wanglewe,	„ Militsch, . .	3	„
3) Corsenz,	„ dito . .	3	„
4) Craschnitz,	„ dito . .	2	„
5) Pawellau,	„ Trebnitz, . .	3	„
6) Güntherwitz,	„ dito . .	3	„
7) Rathe,	„ Oels . .	3	„
8) Weidenbach,	„ dito . .	3	„
9) Peuke,	„ dito . .	2	„
10) Namslau,	„ Namslau . .	3	„
11) Trembatschau,	„ P.-Wartenberg .	2	„
12) Briegischdorf,	„ Brieg . .	3	„
13) Lossen,	„ dito . .	3	„
14) Gr.-Leubusch,	„ dito . .	3	„
15) Conradswaldau,	„ dito . .	2	„

16) Heidau,	Kreis	Ohlau . .	2	Beschäler,
17) Marschwitz,	„	dito . .	3	„
18) Reichenbach,	„	Reichenbach . .	3	„
19) Frankenstein,	„	Frankenstein . .	3	„
20) Heinrichau,	„	Münsterberg . .	2	„
21) Waizenrodau,	„	Schweidnitz . .	3	„
22) Neudorf,	„	Nimptsch . .	2	„
23) Gr.-Tinz,	„	dito . .	2	„
24) Thauer,	„	Breslau . .	3	„
25) Kostenblut,	„	Neumarkt . .	3	„
26) Glumbowitz,	„	Wohlau . .	3	„
27) Leubus,	„	dito . .	5	„
28) Lüssen,	„	Striegau . .	3	„

Hierbei erinnern wir daran, daß, wenn die Beschälseuche irgendwo ausbrechen sollte, nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet worden sind.

Außerdem wird noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) daß den Stutenbesitzern von Seiten der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt wird, wenn bei Gelegenheit der Deckung einzelne Stuten durch den Hengst mehr oder weniger verletzt werden, zumal die Zuführung der Stuten zu Königl. Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Vertretung darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwanige Unglücksfälle vermieden werden;

2) daß der Stationshalter berechtigt ist, für die Ausfertigung eines jeden Deckscheins 2½ Sgr. von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen;

3) daß das Fohlenbrennen nicht mehr an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten abgehalten werden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Füllen vorher angemeldet sind: Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit, bis spätestens zum 20. Juli bei dem Landraths-Amte anzubringen und von diesen bis zum 1. August die Originalgesuche der Gestüts-Verwaltung zu übersenden, von welcher sodann das Brennen, nach vorher angesetzten Terminen, stattfinden wird.

4) Um den vielfach laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königl. Gestüte den Gestütwärtern verabreichten oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet:

daß künftighin mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch fünf Sgr. als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen, und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche stationirt gewesene Gestütwärter, vornehmlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise ferneren Mißbräuchen vorgebeugt, und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Breslau, den 15. Januar 1851. I.

Bekanntmachung.

Den Herren Landräthen machen wir hierdurch bekannt, daß es künftig der nach unserer Cirkular-Verfügung vom 1. September 1829 alljährlich zu machenden Anzeige, wegen der in Folge stattgefundener Gemeinheitstheilungen, Dienst-Ablösungen ꝛc. errichteten neuen Etablissements, nicht mehr bedarf.

Breslau, den 12. Januar 1851.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

In unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. März v. J. haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß bei den eingeleiteten Ablösungen, Rückstände, nur wenn beide Theile einig sind und nur insoweit, als sie den doppelten Betrag der Jahresrente nicht übersteigen, auf die Rentenbank überwiesen werden können.

Es liegt somit im Interesse sowohl der Berechtigten, als der Verpflichteten, daß die laufenden Abgaben pünktlich fortentrichtet werden, damit nicht so bedeutende Reste aufschwellen, daß deren künftige Beitreibung die Verpflichteten zu Grunde richten würde.

Seit Ende März v. J. sind bei der General-Kommission über 5000 neue Provokationen auf Ablösung und Regulirungen angebracht. Es ist bei der angestrengtesten Thätigkeit unmöglich, eine so große Anzahl von Auseinandersetzungen in wenigen Monaten zu erledigen. Unsere Kommissarien sind angewiesen, die Sachen, welche sie in Angriff nehmen, ohne Unterbrechung zu bearbeiten und insbesondere die Termine nicht eher abzubrechen, als bis die Sache durch Abschluß des Rezesses vollständig erledigt ist, oder die gütlich nicht zu beseitigenden Streitigkeiten spruchreif instruirt sind. Wenn es hierdurch auch erreicht wird, daß die in Angriff genommenen Sachen in verhältnißmäßiger kurzer Frist erledigt werden, so wird doch bei vielen Sachen eine längere Zeit vergehn, bevor es möglich ist, sie in Arbeit zu nehmen.

Es ist daher nicht wohlgethan, wenn die Verpflichteten die Fortentrichtung ihrer Abgaben und Leistungen bis dahin verschieben wollen, wo die Ablösung beginnt, und wenn die Berechtigten ein solches Hinausschieben lediglich aus diesem Grunde sich gefallen lassen.

Wir können es nach den bereits vielfach gemachten Erfahrungen nicht unterlassen, wiederholt auf die Gefahren, denen sich die Verpflichteten durch das Aufschwellen von Resten, die sie demnächst doch berichtigen müssen, aussetzen, aufmerksam zu machen.

Unsere Kommissarien sind angewiesen, da, wo die laufenden Abgaben und Leistungen verweigert werden, und diesfällige Anträge bei ihnen gemacht werden, in einem schleunigst zu regulirenden Interimistikum festzusetzen, was bis zu ausgemachter Sache die Verpflichteten zu leisten haben. Die Betheiligten thun wohl, sich deshalb an sie zu wenden, indem so auf dem kürzesten Wege und ohne prozessualische Weiterungen Recht und Ordnung hergestellt wird.

Wir, unserer Seits werden dergleichen interimistische Anordnungen mit aller Entschiedenheit zur Ausführung bringen. Schließlich werden die Herrn Landräthe ersucht, die Aufnahme dieser Bekanntmachung noch in den Kreis-Blättern veranlassen zu wollen.

Breslau, den 15. Januar 1851.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ellwanger.

Patentirungen.

Dem Eduard Colin zu Aachen ist unter dem 10. Januar 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine Streck- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schafwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle

von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Dezember 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel												Der Centner		Das Schock	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer									
		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		Heu.		Stroh.	
		Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.	
1	Breslau	1 22 8		1 17 9		1 12 —		1 7 7		— 27 11		— 24 9		— 24 4		— 21 11		— 21 3		6 28 7	
2	Brieg	1 20 9		1 16 9		1 7 6		1 4 3		— 26 6		— 23 6		— 21 3		— 18 —		— 21 —		5 6 3	
3	Frankenstein	1 28 9		1 13 6		1 9 —		1 5 9		— 26 —		— 21 3		— 23 9		— 18 9		— 18 —		4 — —	
4	Glatz	2 — —		1 20 —		1 9 3		1 4 9		— 28 6		— 24 —		— 21 —		— 17 11		— 25 —		5 — —	
5	Guhrau	1 23 —		1 17 10		1 12 —		1 9 10		1 4 2		1 2 6		— 27 4		— 26 —		— 18 —		4 — —	
6	Habelschwerdt	2 2 8		1 20 6		1 10 3		1 3 —		— 24 9		— 21 7		— 19 6		— 18 —		— 22 —		5 15 —	
7	Herrnstadt	1 17 6		1 15 —		1 5 —		1 2 6		1 — —		— 28 —		— 20 —		— 18 —		— 12 —		5 — —	
8	Münsterberg	1 20 —		1 15 —		1 6 9		1 4 —		— 24 9		— 22 3		— 21 —		— 17 3		— 20 —		3 2 6	
9	Namslau	1 22 1		1 18 3		1 7 8		1 6 3		— 28 9		— 27 3		— 26 3		— 25 2		— 22 5		5 28 4	
10	Neumarkt	1 23 —		1 17 —		1 13 —		1 7 —		— 29 —		— 25 —		— 29 —		— 23 —		— 26 —		5 20 —	
11	Nimptsch	1 22 —		1 3 —		1 9 —		1 3 —		— 27 —		— 22 —		— 23 —		— 20 —		— 25 —		4 15 —	
12	Ohlau	1 19 6		1 17 6		1 9 3		1 7 9		— 26 3		— 24 6		— 21 9		— 20 —		— — —		— — —	
13	Oels	1 24 —		1 20 4		1 11 6		1 9 1		1 1 —		— 28 9		— 25 4		— 23 3		— 15 —		5 5 —	
14	Prausnitz	1 22 4		1 19 6		1 13 4		1 11 —		1 — —		— 28 2		— 27 —		— 24 8		— 17 4		4 23 4	
15	Reichenbach	1 22 —		1 12 —		1 10 5		1 4 5		— 29 2		— 25 2		— 24 10		— 22 10		— 23 —		5 15 —	
16	Reichenstein	1 29 6		1 25 3		1 9 3		1 4 5		— 25 6		— 22 5		— 23 5		— 20 4		— 24 —		4 10 —	
17	Schweidnitz	1 29 3		1 18 3		1 11 —		1 4 9		1 — —		— 24 3		— 25 9		— 20 6		— 26 —		6 10 —	
18	Steinau	1 20 9		1 19 6		1 13 3		1 11 9		— 29 3		— 27 3		— 27 3		— 25 6		— 19 3		5 — —	
19	Strehlen	1 18 9		1 7 9		1 8 6		1 2 3		— 26 6		— 22 3		— 22 3		— 17 6		— — —		— — —	
20	Trachenberg	1 25 —		1 22 6		1 13 3		1 10 7		1 3 9		1 1 3		— 27 —		— 24 4		— 15 —		4 16 3	
21	Striegau	1 20 2		1 18 —		1 10 2		1 6 —		1 — 5		— 28 5		— 26 —		— 24 7		1 — —		6 — —	
22	Trebnitz	1 26 6		1 25 —		1 14 6		1 13 4		— 29 4		— 26 7		— 25 —		— 23 6		— 17 —		4 20 —	
23	Wohlau	2 2 6		1 27 6		1 14 —		1 12 —		1 1 —		— 27 —		— 28 —		— 26 —		— 18 —		5 10 —	
24	Winzig	1 23 6		1 21 6		1 14 9		1 12 9		1 1 9		1 — 9		— 28 —		— 26 —		— 15 —		4 — —	
	Im Durchschnitt	1 24 —		1 17 11		1 10 7		1 7 —		— 28 10		— 25 9		— 24 6		— 21 9		— 20 6		5 — 8	

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 20 Sg. 11 Pf. 1 Rtl. 8 Sg. 9 Pf. — Rtl. 27 Sg. 3 Pf. — Rtl. 23 Sg. 1 Pf.

Breslau, den 13. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 29. Januar **1851.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3341. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1850, betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzial-Straßen des Herzogthums Westfalen nach dem für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife; unter

Nr. 3342. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Rthlr. Vom 19. Dezember 1850; unter

Nr. 3343. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Zehdenick-Templiner Chaussee; unter

Nr. 3344. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt; unter

Nr. 3345. Die Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen, wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31. Dezember 1850; und unter

Nr. 3346. Die Bekanntmachung über die unterm 23. Dezember 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1851.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Samml. Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die dem Vorwerks-Besitzer Karl Bartsch zu Alt-Striegau gehörige Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe

Nr. 53,312 Litt. C. über 100 Rthlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird daher Derjenige, welcher sich im Besitz des oben bezeichneten Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem rc. Bartsch anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. Januar 1851.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Die größere Aufmerksamkeit, welche in den von Brandstiftungen vorzugsweise heimgesuchten Kreisen auf einen, dem Gedeihen der Provinzial-Land-Feuer-Societät förderlichen Geschäfts-Betrieb von Seiten der Orts-Behörden gerichtet wird, die richtigeren Ansichten, von welchen die jetzt fungirenden Kreis-Kommissionen bei der Vollziehung des ihnen überlassenen Abschätzungs-Geschäftes sich leiten lassen, und die in den Gegenden, wo die bedenklichsten Erscheinungen hervorgetreten, abgehaltenen bauamtlichen Nachrevisionen haben günstigere Erfolge herbeigeführt. Wenn in den Monaten Januar bis Juni Brandbonifikationen in Höhe von 244,450 Rthlr. liquidirt wurden, so sind in den Monaten Juli bis Dezember nur 145,796 Rthlr. derartige Liquidationen eingegangen, und es sind auf die Associaten, von welchen für das erste Semester ein 4½facher Beitrag von jedem Hundert der Versicherungs-Summe erfordert werden mußte, diesmal nur 2¾ Beitragssimpla auszuschreiben, wonach denn auch der Jahres-Beitrag, welcher in den 3 Jahren $18^{47}/_{49}$ die ungewöhnliche Höhe von resp. 7½, 7¾ und 8 Simpla erreichte, wenigstens pro 1850 auf 7¼ zurückgegangen ist.

Gern gebe ich mich der Hoffnung hin, daß weitere Besserungen der nur erst in dieser Periode lästig und drückend gewordenen Zustände eintreten und durch die der Societät immer mehr und mehr zugewendete Theilnahme aller bei ihrem Betriebe thätigen Behörden die künftigen Ergebnisse in befriedigenderer Weise hervortreten werden. Auf die weitere ersprießliche Wirksamkeit dieser Behörden rechne ich um so mehr, als über die Mangelhaftigkeiten des gegenwärtig geltenden Grundgesetzes des Instituts, des Reglements vom 6. Mai 1842, wie allgemein sie auch gefühlt werden, nur durch eine dem Sinne und der Absicht des Gesetzes entsprechende Anwendung der nicht überall zureichenden Bestimmungen hinweggekommen werden kann.

Diese Schwierigkeiten werden aber auch überwunden werden, insofern die nach vollendeter Ausbildung der Gemeinde-Verfassung zur ersten Provinzial-Versammlung einzuberufenden Vertreter der Interessen der Provinz vorzugsweise zur Erwägung zu ziehen haben, wie den Bedürfnissen der von den zeitherigen Provinzial-Ständen gegründeten provinziellen Institute, den Forderungen der vorgeschrittenen Zeit entsprechend, abgeholfen werden könne.

Der für das zweite Semester 1850 zu entrichtende Beitrag beträgt sonach

in der ersten Klasse	. . .	5 Sgr. 6 Pf.
in der zweiten Klasse	. . .	7 Sgr. 4 Pf.
in der dritten Klasse	. . .	9 Sgr. 2 Pf.
in der vierten Klasse	. . .	11 Sgr.

vom Hundert der Versicherungs-Summe.

In Gemäßheit des § 28 des gedachten Reglements setze ich hiermit fest, daß diese Beiträge von den Associaten in den Monaten Februar und März d. J. eingezogen und bis zum 20. April d. J. vollständig abgeführt werden müssen.

Die nach Ablauf dieser äußersten Frist annoch verbleibenden Rückstände werden ohne weitere Verwarnung des Restanten exekutivisch beigetrieben werden.

Breslau, den 17. Januar 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 4. Januar 1847 auf das im Creutzburger Kreise gelegene Gut Schmardt V. Antheils ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Besitzer des verpfändeten Gutes aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr. 40,142	bis incl.	Nr. 40,144	. .	à	1000	Rthlr.
„ 43,275	„ „	„ 43,279	. .	à	500	„
„ 49,474	„ „	„ 49,480	. .	à	200	„
„ 61,667	„ „	„ 61,675	. .	à	100	„
„ 79,126	„ „	„ 79,128	. .	à	50	„
„ 82,129	„ „	„ 82,130	. .	à	25	„

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz.-S. Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch

aufgefordert, dieselben mit dem Zins-Anspruche vom 1. Januar d. J. ab in unserem Geschäfts-Lokale, Albrechtsstraße Nr. 16, zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 20. Januar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll für den Kreis Schildberg ein besonderer Kreis-Thierarzt mit einem jährlichen Gehalt von Einhundert Thalern angestellt werden. Diejenigen Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden und ihren Gesuchen ihre Fähigkeitszeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 12. Januar 1851.

Königliche Regierung I.
gez. v. Waldow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei dem Königlichen Landgestüt zu Leubus sind die Resultate der Abfohlung des letztverflossenen Jahres aus der Bedeckung des Jahres 1849 zusammengestellt worden. Es haben sich dabei fast durchgehends günstige Ergebnisse gezeigt, welche auf einzelnen Stationen höchst befriedigend ausgefallen sind. Indem wir das Publikum hierauf aufmerksam machen, bringen wir zugleich die unten folgende Nachweisung, in welcher die Abfohlungs-Resultate sämmtlicher 27 im diesseitigen Departement befindlichen Stationen verzeichnet sind, zur öffentlichen Kenntniß:

Landbeschäl-Abfohlungsliste
im Bereich des Königlichen Schlesischen Landgestüts
pro 1850.

№	Namen der Beschälstationen und der Kreisstädte.	Daselbst standen im Jahre 1849 Landbeschäler.	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind				Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1850 geboren			Bemerkungen.
				güst geblieben.	tragend geworden	haben verworfen.	nicht näher nachgewiesen.	Hengste	Stuten	Summa.	
	III. Regierungsbezirk Breslau.										
1	Guhrau, Guhrau	3	230	129	101	10	—	49	42	91	
2	Wanglewe, Militsch	3	252	119	133	8	—	63	62	125	
3	Corsenz, dto.	2	161	44	117	4	—	54	59	113	
4	Wirschkowitz, dto.	2	115	41	74	1	—	33	40	73	
5	Pawellau, Trebnitz	3	267	92	175	11	—	76	88	164	
6	Güntherwitz, dto.	3	219	81	138	10	—	64	64	128	
7	Rathe, Oels	3	281	100	181	7	—	91	83	174	
8	Weidenbach, dto.	3	150	48	102	7	—	49	46	95	
9	Namslau, Namslau	3	167	72	95	3	—	43	49	92	
10	Grunwitz, P. Wartenberg	2	82	31	51	9	—	20	22	42	
11	Briegischdorf, Brieg	3	181	70	111	12	—	49	50	99	
12	Lossen, dto.	3	181	94	87	7	—	36	44	80	
13	Gr.-Leubusch, dto.	2	100	47	53	4	—	24	25	49	
14	Conradswaldau, dto.	2	115	38	77	6	—	33	38	71	
15	Heydau, Ohlau	2	103	40	63	3	—	28	32	60	
16	Kotschwitz, dto.	3	211	134	77	5	—	34	38	72	
17	Reichenbach, Reichenbach	3	229	122	107	10	—	45	52	97	
18	Frankenstein, Frankenstein	3	200	107	93	6	—	51	36	87	
	Latus	48	3244	1409	1835	123	—	842	870	1712	

№	Namen der Beschälstationen und der Kreisstädte.	Daselbst standen im Jahre 1849 Landbeschäler.	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind güst geblieben.	Davon sind tragend geworden	Davon sind haben verworfen.	Davon sind nicht näher nachgewiesen.	Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1850 geboren Hengste	Stuten	Summa.	Bemerkungen.
	Transport	48	3244	1409	1835	123	—	842	870	1712	
19	Kunern, . . . Münsterberg	3	191	116	75	3	—	31	41	72	
20	Waizenrodau, . Schweidnitz	3	232	91	141	6	—	61	74	135	
21	Mörschelwitz, dto.	2	57	26	31	4	—	10	17	27	
22	Neudorf, Nimptsch	3	182	75	107	12	—	46	49	95	
23	Gr.-Tinz, dto.	2	79	35	44	3	—	20	21	41	
24	Domslau, Breslau	3	146	95	51	2	—	32	17	49	
25	Kostenblut, . . Neumarkt	3	241	113	128	10	—	63	55	118	
26	Glumbowitz, . Wohlau	3	155	49	106	1	—	57	48	105	
27	Leubus, dto.	4	124	65	59	—	—	32	27	59	
	Summa ad III.	74	4651	2074	2577	164	—	1194	1219	2413	

Breslau, den 20. Januar 1851. I.

Im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung sind pro 1851 noch die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet worden:

I. Im Kreise Breslau:

1) in Groß-Nädlitz bei dem Brauermeister Konstantin Meyer dessen Hengst „Tell" von dem Vollbluthengst „Srry," Gräflich Saurma-Jeltscher Gestüts und einer Halbvollblutstute, lichtbraun mit kleinem Stern, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) in Opperau bei dem Gerichtsscholzen Kattge dessen Fuchs mit Bläße und weißen Hinterfüßen, schlesische veredelte Landrace, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

3) in Sambowitz bei dem Bauergutsbesitzer Daniel Raabe ein Beschäler von veredelter Race, Dunkelfuchs mit breiter Bläsſe und am rechten Hinterfuß weiß gefesſelt, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;
4) in Meleschwitz bei dem Bauergutsbesitzer Mathäus Karrasch ein Beschäler von Königlicher Landgestütsrace, Fuchs mit Bläsſe und weißen Hinterfüßen bis an die Knie, sowie weißen Vorderfüßen, einer bis an das Knie, der andere niedriger, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

II. Im Kreise Münsterberg:
1) in Bärwalde bei dem Bauer Friedrich Kintscher ein kirschbrauner Hengst, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;
2) in Liebenau bei dem Bauer August Kaschel ein brauner Beschäler mit kleiner Blume, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;
3) in Münsterberg selbst bei dem Viehschneider August Kramer dessen Hengst, braun mit kleiner Blume und rechtem weißen Hinterfessel, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;
4) in Bärzdorf bei dem Bauer Franz Friemel ein brauner Beschäler mit Schnippe, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

III. Im Kreise Nimptsch:
in Grögersdorf bei dem Gerichtsscholzen Pietsch dessen Hengst, genannt „Caruſt," Blauschimmel mit schwarzen Extremitäten, 4 weißen Fesſeln und Schnippe, von Königlicher Landgestütsrace, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Breslau, den 20. Januar 1851. I.

Bekanntmachung.

Indem wir nachstehend die bei den Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir Folgendes:

1) Die Kolonne 3 weiset die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1850 nach. Diese Preise kommen nach Maaßgabe des § 73 der Gemeinheitstheilungsordnung bei den nach den früher gültig gewesenen Auseinandersetzungsgesetzen stipulirten sogenannten steigenden und fallenden Renten, welche in Getreide festgesetzt sind und in Geld abgeführt werden müssen, mit in Betracht;
2) die Kolonne 4 weiset die nach § 19 und 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommenden 24jährigen Martini-Durchschnittspreise derjenigen Städte der Provinz Schlesien, welche von der Distrikts-Kommission als Marktpreisstädte festgestellt sind, pro 1827 bis einschließlich 1850 nach.

Breslau, den 2. Januar 1851.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Digitized by Google

1.	2.	3. Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1850.														
№	Name der Marktstädte.	Weizen						Roggen			Gerste			Hafer		
		weißer			gelber											
		der preußische Scheffel.														
		Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.
1	Breslau . .	1	23	3	1	22	6	1	8	11	—	26	2	—	22	9
2	Brieg . .	—	—	—	1	22	6	1	7	3	—	24	6	—	21	—
3	Bernstadt .	—	—	—	1	20	3	1	9	—	1	—	6	—	22	1
4	Freiburg . .	2	—	6	1	26	9	1	10	9	—	28	9	—	25	—
5	Frankenstein .	1	21	1	—	—	—	1	9	3	—	25	10	—	22	1
6	Glatz . . .	—	—	—	1	29	—	1	7	8	—	24	6	—	19	9
7	Guhrau . . .	1	27	2	1	25	3	1	12	5	1	—	10	—	23	5
8	Habelschwerdt	—	—	—	1	26	11	1	7	—	—	24	6	—	18	11
9	Münsterberg .	1	24	—	1	14	9	1	7	9	—	23	9	—	23	6
10	Namslau .	—	—	—	1	20	1	1	5	10	—	26	3	—	22	5
11	Neumarkt .	—	—	—	1	24	10	1	9	6	—	27	—	—	24	4
12	Oels . . .	—	—	—	1	24	1	1	11	1	—	28	4	—	23	6
13	Ohlau . .	—	—	—	1	21	3	1	9	3	—	25	9	—	20	6
14	Prausnitz .	—	—	—	1	24	1	1	12	10	—	29	7	—	23	6
15	Reichenbach .	1	24	4	1	22	—	1	10	—	—	28	8	—	23	8
16	Schweidnitz .	1	29	7	1	23	7	1	10	6	—	29	3	—	25	4
17	Striegau .	2	—	6	1	23	10	1	8	8	1	—	—	—	25	—
18	Strehlen . .	—	—	—	1	17	8	1	7	—	—	24	11	—	20	4
19	Wartenberg, P.	—	—	—	1	19	6	1	8	6	—	23	6	—	24	—
20	Wohlau . .	—	—	—	2	2	3	1	12	11	—	28	11	—	27	2
21	Groß-Glogau	—	—	—	1	27	—	1	12	9	1	2	6	—	24	2
22	Liegnitz . .	—	—	—	1	24	6	1	12	—	1	—	—	—	25	6

4.

24jähriger Martini = Durchschnitts = Marktpreis, und zwar: für die Jahre 1827 bis einschließlich 1850.

Weizen						Roggen			Gerste			Hafer		
weißer			gelber											
der preußische Scheffel.														
Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
—	—	—	1	23	1	1	9	9	1	—	5	—	22	2
—	—	—	1	19	8	1	7	8	—	28	4	—	19	1
—	—	—	1	22	3	1	6	7	—	29	2	—	20	8
1	26	7	1	22	—	1	9	2	1	1	—	—	21	6
1	24	10	—	—	—	1	10	6	—	29	7	—	21	4
—	—	—	1	24	6	1	9	3	—	29	6	—	20	6
—	—	—	1	24	6	1	7	9	1	—	3	—	20	3
—	—	—	1	24	4	1	9	2	—	29	5	—	20	2
—	—	—	1	20	4	1	8	1	—	28	4	—	20	2
—	—	—	1	21	2	1	4	4	—	28	10	—	21	4
—	—	—	1	23	2	1	8	8	—	29	11	—	21	—
—	—	—	1	22	3	1	16	11	1	—	2	—	21	2
—	—	—	1	20	—	1	8	1	—	27	10	—	20	1
—	—	—	1	24	9	1	8	3	1	—	6	—	20	8
—	—	—	1	19	10	1	9	10	1	—	1	—	21	5
1	26	5	1	20	3	1	9	2	1	—	2	—	22	1
1	27	3	1	20	1	1	7	1	—	29	—	—	20	6
—	—	—	1	18	11	1	7	6	—	27	10	—	19	6
—	—	—	1	24	10	1	5	5	—	28	7	—	21	8
—	—	—	1	24	5	1	8	10	1	—	3	—	20	2
—	—	—	1	25	6	1	8	5	1	1	1	—	21	2
—	—	—	1	24	2	1	8	7	1	1	3	—	21	9

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Probeprediger für die vakante Pfarrstelle in Schnellewalde, Kreis Neustadt, ernannt sind, und werden besondere Bescheide an die nicht berücksichtigten Bewerber nicht erfolgen, sondern denselben die etwa eingereichten Zeugnisse per Couvert remittirt werden.

Breslau, den 15. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Verwaltungsbereich der Königlichen General-Kommission für Schlesien während des Zeitraums vom 1. Juli bis Ende Dezember 1850.

Ernannt wurden:

1) Die Obergerichts-Assessoren Biesel und Engelken zu Regierungs-Assessoren;
2) der Feldmesser Kombst, mit dem Stationsort Schweidnitz,
   der Protokollführer Thunig, mit dem Stationsort Guhrau,
   der Protokollführer Krocker, mit dem Stationsort Kreutzburg,
   der Landschafts-Kalkulator Lauber, mit dem Stationsort Kosel,
   zu Oekonomie-Kommissions-Gehülfen.

Versetzt wurden:

1) Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Möbius von Breslau nach Brieg;
2) der Feldmesser Peterson von Luckau nach Hoyerswerda.

Entlassen wurde:

Der Protokollführer Jänsch in Folge seines Gesuchs.

Gestorben sind:

1) Der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Ernst zu Breslau;
2) der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Jouin zu Pleß.

Chronik.

Verdienstliche Handlung.

Der Groscher Jander und der Groscher Flöter in Dahsau, Wohlauer Kreises, haben bei dem am 9. Dezember 1850 stattgehabten Brande des dortigen Dominial-Gehöftes die Ehefrau des Schäfers Jakob nebst ihren fünf Kindern mit eigner Lebensgefahr aus den Flammen gerettet. Für diese rühmliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist sowohl der ꝛc. Jander als auch der ꝛc. Flöter jeder mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Nachdem der bisherige Erzpriester, Pfarrer Ronge in Kunersdorf auf sein Ansuchen von dem Amte eines Erzpriesters entbunden worden, hat der Kreis-Schulinspektor und Pfarrer Schücke in Margareth, Kreis Breslau, dasselbe erhalten.

Ernennung:

Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Karl Emil Krone zum Pastor in Nieder-Bielau, Kreis Görlitz, ist vom Königl. Konsistorio bestätigt worden.

Das Königliche Konsistorium hat die Vokation für den bisherigen Pastor in Nieder-Bielau, Karl Emanuel Ender, zum Pastor in Langenau, Kreis Görlitz, bestätigt.

Der bisherige Kandidat des Predigtamts Friedrich Wilhelm Hähnel ist zum Pastor in Kunzendorf, Kreis Glogau, vocirt worden.

Bestätigt wurden ferner:

Der Schullehrer Karl Heinrich Titzmann in Ullersdorf als evangelischer Schullehrer zu Schöneiche, Wohlauer Kreises;

der bisherige Lehrer Trautmann zu Rösnitz als evangelischer Schullehrer zu Strausseney, Glatzer Kreises;

der bisherige Schulamts-Kandidat Ernst Kramer zu Peilau (Schlössel) als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 10 hieselbst;

der bisherige Lehrer Kaspar Hoffmann in Pohldorf als katholischer Schullehrer in Voigtsdorf bei Habelschwerdt;

die an die katholische Schule zu Frankenstein berufenen Lehrer Göbel, Kahlert und Hirschberg.

Vermächtnisse.

Der hier verstorbene Kaufmann Esaias Moses Ries hat in der am 28. Oktober 1850 eröffneten letztwilligen Verfügung

dem Armen-Hospitale der Hofkirchen-Gemeinde hieselbst . . 50 Rthlr.

vermacht.

Berichtigung.

Auf dem Titelblatt des Amtsblattes pro 1850 muß es bei Angabe der Provinzialbehörden, welche Verordnungen und Bekanntmachungen im Amtsblatt erlassen,

statt: des Königlichen Ober-Post-Amts
der Königlichen Ober-Post-Direktion

heißen.

Die Amtsblatt-Redaktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 5. Februar 1851.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 27. November pr. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Andritzki in Langenbielau die auf ihn gefallene Wiederwahl als Mitglied der Handelskammer in Schweidnitz für den Reichenbacher Kreis angenommen hat, und daß ich diese Wahl bestätigt habe.

Breslau, den 23. Januar 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nur noch bis zum 8. d. M. täglich, vom 10. d. M. ab aber nur wöchentlich an zwei Tagen und zwar:

Dienstag und Mittwoch

die Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1851 bis ult. Dezember 1855 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. in unserem Geschäfts-Lokale, Albrechtsstraße Nr. 16, werden ausgereicht werden.

Die Ausreichung erfolgt in der Art, daß in den Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags die Pfandbriefe angenommen, und an dem darauf folgenden, zur Ausreichung bestimmten Tage, beziehungsweise Mittwoch und Dienstag von 11 bis 1 Uhr, nebst Koupons zurückgegeben werden.

Breslau, den 1. Februar 1851.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die von dem Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. März 1839 auf die im Schweidnitzer Kreise gelegenen Güter Domantze, Hohenposeritz und Puschmühle ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind vom Dominio Domantze aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr. 178 und 179	à 1000	Rthlr.
Nr. 1373, 1374 und 1376	à 500	„
Nr. 3737 bis incl. Nr. 3746	à 200	„
Nr. 6721 bis incl. Nr. 6738	à 100	„
Nr. 11433 und Nr. 11434	à 50	„
Nr. 22358 und Nr. 22359	à 25	„

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben ohne Koupons in unserem Geschäftslokale (Albrechtsstraße Nr. 16) zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 1. Januar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 11. Januar 1841 auf das im Haynauer Kreise gelegene Gut Nieder-Hermsdorf ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Besitzer des verpfändeten Gutes aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr. 370 und 371	à 1000	Rthlr.
Nr. 1746 bis incl. Nr. 1748	à 500	„
Nr. 4323 bis incl. Nr. 4328	à 200	„
Nr. 7565 bis incl. Nr. 7576	à 100	„
Nr. 11535 bis incl. Nr. 11540	à 50	„
Nr. 22523 bis incl. Nr. 22527	à 25	„

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben ohne Koupons in unserem Geschäftslokale (Albrechtsstraße Nr. 16)

Digitized by Google

zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 4. Januar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die siebenzehnte Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 2114 bis 2258 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind mir nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1851.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches Vormittags von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-

Digitized by Google

Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 28. Januar 1851. Pl.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreis-Thierarzt-Stelle zu Guhrau mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr. zu besetzen ist. Qualificirte Thierärzte können sich daher binnen sechs Wochen, unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Atteste, bei uns melden.

Breslau, den 21. Januar 1851. I.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastors Pfennig ist das evangelische Pfarramt in Gimmel, Kreis Wohlau, erledigt worden. Patron desselben ist der Rittergutsbesitzer, Lieutenant a. D. v. Nickisch-Rosenegk, und betragen die Pfarreinkünfte 347 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 22. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung wird hiermit auf den 27. und 28. März d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 26. März c. Nachmittag 2 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 19. März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Schema über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und ge-

willigt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr erreicht und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 19. Januar 1851.

Der Seminar-Direktor.
gez. Bock.

Patent-Erlöschung.

Das dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin unter dem 20. November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Personal-Chronik

im Bereich der Königlichen Forst-Verwaltung.

a. Angestellt sind:

1) Der versorgungsberechtigte Corpsjäger Kundert als Förster zu Karlsberg, Forstreviers gleichen Namens;
2) der versorgungsberechtigte Corpsjäger Meißner als Förster zu Nesselgrund, Forstreviers gleichen Namens;
3) der versorgungsberechtigte Corpsjäger Hoffmann als Förster zu Grenzendorf, Forstreviers Reinerz;

4) der versorgungsberechtigte Corpsjäger Fröhlich als Forstaufseher zu Grunwald, Forstreviers Reinerz;
5) der versorgungsberechtigte Corpsjäger Schuppe als Forstaufseher zu Wilxen, Forstreviers Nimkau;
6) der versorgungsberechtigte Corpsjäger Seiffert als Forstaufseher zu Rybnik, Forstreviers Stoberau.

b. Befördert:

1) Der Waldwärter Krause zu Kaiserswalde zum Förster in Hammer, Forstreviers Nesselgrund;
2) der Waldwärter Lehnardt zu Seidlitz, Forstreviers Stoberau, zum Forstaufseher daselbst;
3) der Holzhofswärter Sprigade zu Glatz zum Förster in Königsdorf, Forstreviers Bobiele;
4) der Forstaufseher Leonhardt zu Rybnik zum Förster in Praukau, Forstreviers Nimkau.

c. Versetzt:

1) Der Waldwärter Habrecht zu Grenzendorf nach Heidau, Forstreviers Nimkau;
2) der Förster Ganfert zu Wilxen nach Polnisch-Mühle, Forstreviers Katholisch-Hammer.

d. Pensionirt:

1) Der Förster Richter zu Karlsberg, Forstreviers gleichen Namens;
2) der Förster Kutzke zu Raschwitz, Forstreviers Stoberau;
3) der Waldwärter Mader zu Hammer, Forstreviers Nesselgrund;
4) der Waldwärter Tautz zu Hartau, Forstreviers Nesselgrund.

e. Gestorben:

Der Förster Schildbach zu Königsdorf, Forstreviers Bobiele. III.

Chronik.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Wundarzt de Rutte zu Friedland O/S. die Kreis-Wundarzt-Stelle zu Guhrau verliehen.

Druckfehler.

Im Amtsblatt pro 1850 Stück 50, Beilage S. 3, muß es heißen: „Jauch in Gabitz, Wundarzt I. Klasse," nicht „Wundarzt II. Klasse."

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 12. Februar 1851.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der nachstehenden Druckschrift:

Nationalbibliothek der Deutschen. Ansprache. Ausgegeben als Subscriptions-Einladung vom bibliographischen Institut zu Hildburghausen, 1850.

wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 7. Februar 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Durch einen Erlaß der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 15. Januar 1839 unter Nr. 6 daselbst ist für alle einjährigen Freiwilligen die Bestimmung ergangen, daß diejenigen jungen Männer, welche sich zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet haben, von der Ersatzbehörde einen Eintritts-Ausstand erhalten können, welcher, den Umständen nach, bis zum vollendeten 26. Jahre ausgedehnt werden kann, und findet auf die jungen Theologen gleiche Anwendung, wie auf alle übrigen Dienstpflichtigen. Hiernach werden in Zukunft sowohl zu dem ersten Examen pro licentia concionandi, als auch zu dem zweiten Examen pro ministerio, nicht bloß diejenigen jungen Theologen zuzulassen sein, welche

a. entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere bereits wirklich genügt haben, oder
b. wegen Untauglichkeit gänzlich oder zeitweise zurückgestellt sind,

sondern auch

c. diejenigen, welche sich rechtzeitig zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet, für die wirkliche Ableistung desselben aber einen noch dauernden Eintritts-Ausstand Seitens der Ersatz-Behörden erlangt haben.

Es wird hiernach den jungen Theologen, nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse, überlassen bleiben, sich selbstständig zu bestimmen, ob sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere während ihrer Studienzeit, oder zwischen dem ersten und zweiten Examen, oder erst nach dem zweiten Examen genügen wollen, und danach die erforderlichen Schritte bei den Militair-Ersatzbehörden zu thun.

Damit jedoch in Folge dieser veränderten Einrichtungen nicht etwa Verwickelungen in der Art eintreten, daß Kandidaten, welche innerhalb des ihnen bewilligten Eintritts-Ausstandes das Examen pro ministerio bestanden haben, vor der wirklichen Erfüllung der ihnen bis dahin gestundeten Militairpflicht in ein geistliches Amt eintreten; so werden diejenigen Kandidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht, oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom aktivem Militairdienste zu der zweiten Prüfung sich melden, darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirchenbehörde nicht im Stande ist, ihnen einen festen Dienst in der Kirche zu ertheilen, bevor sie nicht diese Verpflichtung gegen den Staat vollständig erfüllt haben, und daß demgemäß mit der Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses, resp. der Konfirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte an dieselben so lange zurückgehalten werden wird, bis von Seiten der zuständigen Militairbehörde die Ueberweisung des Kandidaten zur Landwehr erfolgt, oder sonst bescheinigt ist, daß dem Eintritte desselben in ein geistliches Amt im militairischen Interesse kein Hinderniß entgegensteht.

Wir setzen die Studirenden und Kandidaten der Provinz von diesen veränderten Bestimmungen hierdurch in Kenntniß.

Breslau, den 23. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Kaufmann H. Müller in Breslau haben wir als Haupt-Agenten der Preußischen Versicherungs-Bank in Berlin auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heut bestätigt.

Breslau, den 31. Januar 1851. I.

Die Wegebaumeisterstelle in Reichenbach ist dem Wegebaumeister Aßmann verliehen worden.

Breslau, den 1. Februar 1851. I.

Bekanntmachung.

Durch eine Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5ten Januar d. J. ist bestimmt worden, daß vom 15ten d. M. bei sämmtlichen zur Personenbeförderung eingerichteten Posten, gleichviel ob dieselben von Kondukteurs begleitet sind oder nicht, die Aufnahme von Personen, sowohl bei Tage, als zur Nachtzeit unterweges nur an bestimmten Stellen stattfinden soll.

In der beiliegenden ersten Nachweisung*) finden sich bei den, im hiesigen Regierungsbezirk coursirenden Posten diejenigen Haltepunkte genau angegeben, an denen vom gedachten Termine ab Personen aufgenommen werden dürfen. Eine zweite Nachweisung wird binnen Kurzem nachfolgen.

Das Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 4. Februar 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Bekanntmachung.

Für die Prüfung pro rectoratu am Schullehrer-Seminare in Bunzlau haben wir einen Termin auf den 3. April d. J. dergestalt anberaumt, daß die zu prüfenden Kandidaten schon vorher die Clausurarbeiten anzufertigen haben. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 1. April d. J., mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres akademischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Atteste über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schulanstalts-Direktor Herrn Stolzenburg in Bunzlau zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Am 4. April d. J. wird ebendaselbst eine Prüfung für Lehrerinnen stattfinden, und haben die zu derselben sich Meldenden bis spätestens zum 3. April d. J.

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand;
2) einen von ihnen selbst verfertigten Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehramte insbesondere;
4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Lehramte, und
5) ein Taufzeugniß

dem Königlichen Seminar- und Schulanstalts-Direktor Herrn Stolzenburg einzureichen.

Breslau, den 30. Januar 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

*) Siehe die Beilage.

Patentirung.

Dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln ist unter dem 1. Februar 1851 ein Patent auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Januar 1851.

Versetzt:

Der Kreis-Gerichts-Rath Treblin in Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht in Glogau.

Pensionirt:

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Stephan in Glogau.

Entlassen:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Seiffert mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Chronik.

Die Vokation für den Kandidaten des Predigtamtes Karl Gustav Otto Giesebrecht zum Pastor in Kontopp, Kreis Grünberg, ist von dem Königlichen Konsistorio bestätigt worden.

Bestätigt:

Der bisherige Adjuvant August Knappe als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Langenbrück, Kreis Habelschwerdt.

Vermächtnisse.

Der hiesigen Blinden-Unterrichts-Anstalt haben:

a. Die Erbscholz und Bezirksvorsteher Beyerschen Eheleute von hier in ihrem am 31. März 1829 eröffneten Testamente . . . . . 50 Rthlr.

b. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Pulvermacher von hier in seinem am 19. Dezember 1850 eröffneten Testamente . . . . 300 „

legirt.

Der verstorbene Sanitäts-Rath Dr. Welzel zu Glatz hat der dortigen Convictorien-Fundations-Verwaltung . . . 100 Rthlr. vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 7 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1851.

Erste Nachweisung

der Haltepunkte zur Aufnahme von Personen

außerhalb der Stationen

bei den Posten im Regierungsbezirk Breslau.

Stationen		Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung		Meilen.	Stationsentfernung	Bemerkungen.
zwischen	und		von	bis			
Cours von Breslau nach Auras.							
Breslau	Auras	Hünern, Kretscham	Breslau	Hünern	1		
		Schebitz, dgl.	Hünern	Schebitz			
		Hasenau, dgl.	Schebitz	Hasenau			
			Hasenau	Auras			
						3½	
Cours von Breslau nach Glatz (Tag- und Nacht-Post).							
Breslau	Domslau	Klettendorf, Chausseeh.	Breslau	Klettendorf	1		
			Klettendorf	Domslau	1		
						2	
Domslau	Jordansmühl	Magnitz, Gasthaus	Domslau	Magnitz			
		Koberwitz, Zollamt	Magnitz	Koberwitz			
		Wirwitz, Gasthaus	Koberwitz	Wirwitz			
		Seschwitz, dgl.	Wirwitz	Seschwitz			
		Lorangwitz, dgl.	Seschwitz	Lorangwitz			
		Steine, dgl.	Lorangwitz	Steine			
			Steine	Jordansmühl			
						2½	

Stationen zwischen	und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	bis	Meilen.	Stationsentfernung	Bemerkungen.
Jordansmühl	Heidersdorf	Rudelsdorf, Gasthaus	Jordansmühl	Rudelsdorf			
			Rudelsdorf	Heidersdorf		1	
Heidersdorf	Nimptsch	Pristram, Gasthaus	Heidersdorf	Pristram			
		Gr. Wilkau, dgl.	Pristram	Gr. Wilkau			
			Gr. Wilkau	Nimptsch			
Nimptsch	Frankenstein	Neudorf, Gasthaus	Nimptsch	Neudorf		1 1/2	
		Dirsdorf, dgl.	Neudorf	Dirsdorf			
		Kosemitz, Zollamt	Dirsdorf	Kosemitz			
			Kosemitz	Frankenstein	1	2	
Frankenstein	Wartha	Baumgarten, Kretscham	Frankenstein	Baumgarten			
		Frankenberg, dgl.	Baumgarten	Frankenberg			
			Frankenberg	Wartha		1 3/4	
Wartha	Glatz	Friedrichswalde, dgl.	Wartha	Friederichswalde			
			Friederichswalde	Glatz	1	1 1/2	

Cours von Breslau nach Münsterberg.

Breslau	Schliesa	Lamsfeld, Zollhaus	Breslau	Lamsfeld	1	
		Tauer, Gasthaus	Lamsfeld	Tauer	1	
			Tauer	Schliesa	1/2	2 1/2

Stationen zwischen	und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	bis	Meilen.	Stationsentfernung	Bemerkungen.
Schliesa	Strehlen	Haltauf, Gasthaus	Schliesa	Haltauf			
		Großburg, dgl.	Haltauf	Großburg			
		Schweinebraten, dgl.	Großburg	Schweinebraten			
		Kl. Lauden, dgl.	Schweinebraten	Kl. Lauden			
			Kl. Lauden	Strehlen		2 1/2	
Strehlen	Heinrichau	Striege, dgl.	Strehlen	Striege			
		Wammen, dgl.	Striege	Wammen			
		Schildberg, dgl.	Wammen	Schildberg			
		Wiesenthal, dgl.	Schildberg	Wiesenthal			
			Wiesenthal	Heinrichau		2 1/4	
Heinrichau	Münsterberg	Neuhof, Kretscham	Heinrichau	Neuhof			
			Neuhof	Münsterberg		1	

Cours von Breslau nach Oels, 1. und 2.

Breslau	Oels	Wolfkretscham	Breslau	Wolfkretscham		2	
		Peucke, Gasthaus	Wolfkretscham	Peucke			
		Bohrau, dgl.	Peucke	Bohrau			
		Schmarse, dgl.	Bohrau	Schmarse			
			Schmarse	Oels			4

Stationen zwischen	Stationen und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung Mei.	Bemerkungen.
Cours von Brieg nach Stoberau.							
Brieg	Stoberau	Schreibendorf, Wirthsh.	Brieg	Schreibendorf	1/4	$1\frac{3}{4}$	
		Gr. Neudorf, Brauerei	Schreibendorf	Gr. Neudorf	1/4		
		Neu-Köln, Wirthshaus	Gr. Neudorf	Neu-Köln	1/2		
			Neu-Köln	Stoberau	1/2		
Cours von Brieg nach Carlsruh.							
Brieg	Mangschütz	Schreibendorf, Wirthsh.	Brieg	Schreibendorf	1/4	$2\frac{1}{4}$	
		Michelwitz, dgl.	Schreibendorf	Michelwitz	1/4		
		Leubusch, Gasthof	Michelwitz	Leubusch	1/2		
			Leubusch	Mangschütz	1/4		
Mangschütz	Carlsruh	Schwirz	Mangschütz	Schwirz	1/4	$2\frac{1}{4}$	
		Städtel, Brauerei	Schwirz	Städtel	1/2		
		Krogüller, Kretscham	Städtel	Krogüller	1/2		
			Krogüller	Carlsruh	1/4		
Cours von Brieg nach Nimptsch.							
Brieg	Wansen	Grüningen, Wirthsh.	Brieg	Grüningen	1/2	$2\frac{3}{4}$	
		Mollwitz, dgl.	Grüningen	Mollwitz	1/4		
		Laugwitz, dgl.	Mollwitz	Laugwitz	1/4		
		Tempelfeld, dgl.	Laugwitz	Tempelfeld	1/4		
		Günthersdorf, dgl.	Tempelfeld	Günthersdorf	1/4		
			Günthersdorf	Wansen	1/4		

Stationen zwischen	Stationen und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung	Bemerkungen.
Wansen	Strehlen	Ruppersdorf, Gasthaus	Wansen	Ruppersdorf	1/4		
		Glambach, dgl.	Ruppersdorf	Glambach	1/4		
		Friedersdorf, dgl.	Glambach	Friedersdorf	1/4		
			Friedersdorf	Strehlen	1/4	1 1/2	
Strehlen	Heidersdorf	Niklasdorf, dgl.	Strehlen	Niklasdorf	1/4		
		Peterwitz, dgl.	Niklasdorf	Peterwitz	1/4		
		Nassenbrockguth, dgl.	Peterwitz	Nassenbrockguth	1/4		
		Kartzen, dgl.	Nassenbrockguth	Kartzen	1/4		
		Rothschloß, dgl.	Kartzen	Rothschloß	1/4		
			Rothschloß	Heidersdorf	1/4	2 1/4	
Heidersdorf	Nimptsch	Pristram, dgl.	Heidersdorf	Pristram	1/4		
		Wilkau, dgl.	Pristram	Wilkau	1/4		
			Wilkau	Nimptsch	1/4	1 1/2	

Cours von Canth nach Mörschelwitz.

Canth	Mörschelwitz	Laudan, Kretscham	Canth	Laudan	1/4		
		Kammendorf, dgl.	Laudan	Kammendorf	1/4		
		Kapsdorf, dgl.	Kammendorf	Kapsdorf	1/4	1 1/4	

Stationen zwischen	und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Cours von Creutzburg nach Oels.							
Creutzburg	Constadt	N.-Ellguth, Kretscham	Creutzburg	N. Ellguth	¼	2	
		Tschapel, dgl.	N. Ellguth	Tschapel	¼		
		Sabagne, dgl.	Tschapel	Sabagne	¼		
			Sabagne	Constadt	¼		
Constadt	Namslau	Pol. Wirbitz, Kretscham	Constadt	Pol. Wirbitz	¼		
		Gr. Deutschen, dgl.	Pol. Wirbitz	Gr. Deutschen	¼		
		Noldau, dgl.	Gr. Deutschen	Noldau	¼		
		Grambschütz, dgl.	Noldau	Grambschütz	¼		
			Grambschütz	Namslau	¼	3½	
Namslau	Bernstadt	Wilkau, dgl.	Namslau	Wilkau	¼		
			Wilkau	Bernstadt	¼	2	
Bernstadt	Oels	Gr. Zöllnig, dgl.	Bernstadt	Gr. Zöllnig	1		
			Gr. Zöllnig	Oels	1	2	
Cours von Cudowa nach Reinerz.							
Cudowa	Lewin	Sakisch, Kretscham	Cudowa	Sakisch	¼		
		Gellenau, Hebestelle	Sakisch	Gellenau	¼		
			Gellenau	Lewin	½	1	
Lewin	Reinerz	Reinerzkrone, Hebestelle	Lewin	Reinerzkrone	½		
			Reinerzkrone	Reinerz	½	1	

Stationen zwischen	und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	bis	Meilen.	Stationsentfernung	Bemerkungen.
Cours von Falkenberg nach Löwen.							
Falkenberg	Löwen	Schedlau, Kretscham Hilbersdorf, dgl.	Falkenberg Schedlau Hilbersdorf	Schedlau Hilbersdorf Löwen		2	
Cours von Festenberg nach Oels.							
Festenberg	Juliusburg	Sandhäuser, Kretscham Lacumme, dgl.	Festenberg Sandhäuser Lacumme	Sandhäuser Lacumme Juliusburg		2	
Juliusburg	Oels	Neudorf, dgl.	Juliusburg Neudorf	Neudorf Oels		1	
Cours von Frankenstein nach Silberberg.							
Frankenstein	Silberberg	Peterwitz, Bäckerei Schönwalde, Kretscham	Frankenstein Peterwitz Schönwalde	Peterwitz Schönwalde Silberberg		1 1/2	
Cours von Freiburg nach Salzbrunn.							
Freiburg	Salzbrunn	Sorgau, Hebestelle	Freiburg Sorgau	Sorgau Salzbrunn		1 1/4	
Cours von Freiburg nach Hirschberg.							
Freiburg	Reichenau	Quolsdorf, Hebestelle	Freiburg Quolsdorf	Quolsdorf Reichenau	1	1 1/4	

Stationen zwischen	Stationen und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Reichenau	Landeshut	N. Reichenau, Hebest.	Reichenau	N. Reichenau	½		
		Giesmannsdorf, Kretsch.	N. Reichenau	Giesmannsdorf	½		
		Hartmannsdorf, dgl.	Giesmannsdorf	Hartmannsdorf	½		
			Hartmannsdorf	Landeshut	½	2	
Landeshut	Schmiedeberg	Schreibendorf, Wirthsh.	Landeshut	Schreibendorf	1		
		Hohenwalde, dgl.	Schreibendorf	Hohenwalde	¼		
		Wirthsh. bei der Buche	Hohenwalde	Zur Buche	¼		
			Der Buche	Schmiedeberg	½	2¼	
Schmiedeberg	Hirschberg	Grundmühle	Schmiedeberg	Grundmühle	½		
		Erdmannsdorf	Grundmühle	Erdmannsdorf	¼		
		Schwarzbach, Wirthsh.	Erdmannsdorf	Schwarzbach	¼		
			Schwarzbach	Hirschberg	¼	2	

Cours von Freiburg nach Landeshut.

Freiburg	Reichenau	Quolsdorf, Hebestelle	Freiburg	Quolsdorf	1		
			Quolsdorf	Reichenau	¼	1¼	
Reichenau	Landeshut	N. Reichenau, Hebest.	Reichenau	N. Reichenau	½		
		Giesmannsdorf, Kretsch.	N. Reichenau	Giesmannsdorf	½		
		Hartmannsdorf, dgl.	Giesmannsdorf	Hartmannsdorf	½		
			Hartmannsdorf	Landeshut	½	2	

Stationen zwischen	Stationen und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Cours von Freiburg nach Waldenburg, direkt.							
Freiburg	Waldenburg	Sorgau, Hebestelle	Freiburg Sorgau	Sorgau Waldenburg	$\frac{1}{2}$ 1	$1\frac{1}{2}$	
Cours von Freiburg nach Waldenburg über Salzbrunn.							
Freiburg	Salzbrunn	Sorgau, Hebestelle N. Salzbrunn, Gasthof bei Leuschner	Freiburg Sorgau N. Salzbrunn	Sorgau N. Salzbrunn O. Salzbrunn	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	
Salzbrunn	Waldenburg		Salzbrunn	Waldenburg	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	
Cours von Glatz nach Landeck.							
Glatz	Landeck	Eisersdorf, Hebestelle Ullersdorf, Fabrik Kunzendorf, Kretscham	Glatz Eisersdorf Ullersdorf	Eisersdorf Ullersdorf Kunzendorf Landeck	$1\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ 1	$3\frac{1}{4}$	
Cours von Glatz nach Mittelwalde.							
Glatz	Habelschwerdt	Eisersdorf, Hebestelle Melling, Kretscham Alt-Waltersdorf, Hebest.	Glatz Eisersdorf Melling A. Waltersdorf	Eisersdorf Melling A. Waltersdorf Habelschwerdt	$1\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	
Habelschwerdt	Mittelwalde	Wölfelsdorf, Hebestelle Ebersdorf, Gasthof Schönfeld, Scholtisei	Habelschwerdt Wölfelsdorf Ebersdorf Schönfeld	Wölfelsdorf Ebersdorf Schönfeld Mittelwalde	$\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	

Stationen		Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung		Meilen.	Stationsentfernung	Bemerkungen.
zwischen	und		von	bis			
Cours von Glatz nach Nachod.							
Glatz	Reinerz	Ober-Schwedelsdorf, Hebestelle	Glatz	Ober-Schwedelsdorf	1		
		Heide, Kretscham	Ober-Schwedelsdorf	Heide	$\frac{1}{2}$		
		Rückers, desgl.	Heide	Rückers	1		
			Rückers	Reinerz	$\frac{1}{2}$	3	
Reinerz	Lewin	Reinerzkrone, Hebestelle	Reinerz	Reinerzkrone	$\frac{1}{2}$		
			Reinerzkrone	Lewin	$\frac{1}{2}$	1	
Lewin	Nachod	Gellenau, Hebestelle	Lewin	Gellenau	$\frac{1}{2}$		
		Schlaney, Zollamt	Gellenau	Schlaney	1		
			Schlaney	Nachod	$\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$	
Cours von Glatz nach Neisse.							
Glatz	Reichenstein	Neudeck, Hebestelle	Glatz	Neudeck	1		
		Heinrichswalde	Neudeck	Heinrichswalde	$\frac{1}{2}$		
		Maifritzdorf, Hebestelle	Heinrichswalde	Maifritzdorf	$\frac{1}{2}$		
			Maifritzdorf	Reichenstein	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	
Reichenstein	Patschkau	Kamitz, Hebestelle	Reichenstein	Kamitz	1		
			Kamitz	Patschkau	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	
Patschkau	Ottmachau	Stübendorf, Hebestelle	Patschkau	Stübendorf	1		
		Friederichseck, Kretscham	Stübendorf	Friederichseck	$\frac{1}{4}$		
			Friederichseck	Ottmachau	$\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$	

Stationen zwischen	und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Ottmachau	Neisse	Woitz, Kretscham Tschauschwitz, Hebestelle	Ottmachau Woitz Tschauschwitz	Woitz Tschauschwitz Neisse	1/4 | 1/2 | 3/4	1 1/2	

Cours von Glatz nach Schweidnitz.

Glatz	Neurode	Birgwitz, Kretscham Schwenz, desgl. Eckersdorf, Einsiedelei Schlegel, Kretscham	Glatz Birgwitz Schwenz Eckersdorf	Birgwitz Schwenz Eckersdorf Schlegel Neurode	3/4 | 1/2 | 1/4 | 1 | 1/2	3	
Neurode	Tannhausen	Kunzendorf, Kretscham Ludwigsdorf, Brennerei Königswalde, Brauerei N.-Giersdorf, Kretscham	Neurode Kunzendorf Ludwigsdorf Königswalde N. Giersdorf	Kunzendorf Ludwigsdorf Königswalde N.-Giersdorf Tannhausen	1/2 | 1/2 | 1/2 | 1 | 1/2	3	
Tannhausen	Kynau	Hausdorf, Kretscham	Tannhausen Hausdorf	Hausdorf Kynau	1/2 | 1/2	1	
Kynau	Schweidnitz	Breitenhain, Kretscham Weistritz, desgl. Ohmsdorf, desgl.	Kynau Breitenhain Weistritz Ohmsdorf	Breitenhain Weistritz Ohmsdorf Schweidnitz	1/2 | 1/2 | 3/4 | 1/4	2	

Stationen zwischen	Stationen und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Cours von Glatz nach Wünschelburg.							
Glatz	Wünschelburg	Ludwigsdörfel, Kretscham	Glatz	Ludwigsdörfel	1 1/4		
		Reichenau, Kretscham	Ludwigsdörfel	Reichenau	1/4		
		Albendorf, Gasthaus	Reichenau	Albendorf	1		
			Albendorf	Wünschelburg	1/2	3	
Cours von Glogau nach Steinau.							
Glogau	Raudten	Adler, Gasthof	Glogau	Adler	1		
		Gramschütz, Kretscham	Adler	Gramschütz	1/2		
		Rettkau, desgl.	Gramschütz	Rettkau	1/4		
		Kreidelwitz, desgl.	Rettkau	Kreidelwitz	1/4		
			Kreidelwitz	Raudten	3/4	3	
Raudten	Steinau	Alt-Raudten, Kretscham	Raudten	Alt-Raudten	1/4		
		Thiemendorf, desgl.	Alt-Raudten	Thiemendorf	3/4		
		Dambritsch, desgl.	Thiemendorf	Dambritsch	1/4		
			Dambritsch	Steinau	1/2	2	
Cours von Grottkau nach Prieborn.							
Grottkau	Prieborn	Würben, Kretscham	Grottkau	Würben	1		
		Gührau, desgl.	Würben	Gührau	1/2		
		Arnsdorf, desgl.	Gührau	Arnsdorf	1/2		
			Arnsdorf	Prieborn	1/2	2 1/2	

Stationen zwischen	Stationen und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung Mt.	Bemerkungen.
Cours von Guhrau nach Nimkau.							
Guhrau	Herrnstadt	Schlaube, Brauerei	Guhrau	Schlaube	1		
		Hochbeltsch, desgl.	Schlaube	Hochbeltsch	$\frac{1}{4}$		
			Hochbeltsch	Herrnstadt	1	$2\frac{1}{4}$	
Herrnstadt	Winzig	Piscorsine, Kretscham	Herrnstadt	Piscorsine	1		
			Piscorsine	Winzig	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	
Winzig	Wohlau	Domnitz, Kretscham	Winzig	Domnitz	1		
			Domnitz	Wohlau	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$	
Wohlau	Dyhrenfurth	Klein-Sürchen, desgl.	Wohlau	Kl.-Sürchen	1		
			Kl.-Sürchen	Dyhrenfurth	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	
Dyhrenfurth	Nimkau	Gloschkau, desgl.	Dyhrenfurth	Gloschkau	$\frac{1}{4}$		
			Kloschkau	Nimkau	1	$1\frac{1}{4}$	
Cours von Jauer nach Striegau.							
Jauer	Striegau	Seckerwitz, Hebestelle	Jauer	Seckerwitz	$\frac{1}{4}$		
		Herzogswaldau, Gasthof	Seckerwitz	Herzogswaldau	$\frac{1}{2}$		
		Gr.-Rosen, desgl.	Herzogswaldau	Gr.-Rosen	$\frac{1}{4}$		
		Fegebeutel, Hebestelle	Gr.-Rosen	Fegebeutel	$\frac{1}{2}$		
			Fegebeutel	Striegau	$\frac{1}{2}$	2	
Cours von Köben nach Steinau.							
Köben	Steinau	Zechelwitz, Kretscham	Köben	Zechelwitz	1		
			Zechelwitz	Steinau	1	2	

Stationen zwischen	Stationen und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Cours von Königszelt nach Striegau.							
Königszelt	Striegau	Colonie Jauernick	Königszelt	C. Jauernick	¼		
		Zedlitz, Kretscham	Jauernick	Zedlitz	¼		
		Stanowitz, Hebestelle	Zedlitz	Stanowitz	¼		
			Stanowitz	Striegau	½	1¼	
Cours von Kostenblut nach Mettkau.							
Kostenblut	Mettkau	Polsdorf, Brauerei	Kostenblut	Polsdorf	¼		
			Polsdorf	Mettkau	1	1¼	
Cours von Kynau nach Wüste-Waltersdorf.							
Kynau	Wüste-Waltersdorf	Hausdorfer Schenke	Kynau	Hausdorf	½		
			Hausdorf	Wüste-Waltersdorf	½	1	
Cours von Landeshut nach Waldenburg.							
Landeshut	Gottesberg	Schwarzwaldau, Wirthshaus.	Landeshut	Schwarzwaldau	1		
			Schwarzwaldau	Gottesberg	1	2	
Gottesberg	Waldenburg	N.-Hermsdorf, Kretscham	Gottesberg	N.-Hermsdorf	½		
			N.-Hermsdorf	Waldenburg	½	1	

Stationen zwischen	Stationen und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung Mt.	Bemerkungen.
Cours von Langenbielau nach Reichenbach.							
Langenbielau, Ober-	Langenbielau, Unter-						
Langenbielau, Unter-	Reichenbach	Chaussee-Hebestelle vor Reichenbach	Langenbielau, Unter-	Chaussee-Hebestelle vor Reichenbach	$\frac{1}{4}$		
			Chaussee-Hebestelle	Reichenbach	$\frac{1}{4}$		
					$\frac{1}{2}$	1	
Cours von Lüben nach Raudten.							
Lüben	Raudten	Mlitsch, Kretscham	Lüben	Mlitsch	$1\frac{1}{4}$		
			Mlitsch	Raudten	$\frac{3}{4}$	2	
Cours von Lüben nach Winzig.							
			Lüben	Zedlitz	1		
Lüben	Steinau	Zedlitz, Kretscham	Zedlitz	Steinau	1	2	
Steinau	Winzig	Krehlau, desgl.	Steinau	Krehlau	1		
			Krehlau	Winzig	1	2	
Cours von Maltsch nach Steinau.							
Maltsch	Parchwitz	Maserwitz, Kretscham	Maltsch	Maserwitz	$\frac{1}{4}$		
		Koitz, Hebestelle	Maserwitz	Koitz	$\frac{3}{4}$		
			Koitz	Parchwitz	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	

Stationen zwischen	Stationen und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Parchwitz	Steinau	Leschwitz, Hebestelle	Parchwitz	Leschwitz	1/4		
		Bielwiese, Kretscham	Leschwitz	Bielwiese	1/4		
		Porschwitz, desgl.	Bielwiese	Porschwitz	1/4		
		Neudorf, desgl.	Porschwitz	Neudorf	1/4		
			Neudorf	Steinau	3/4		
						2 1/4	

Cours von Maltsch nach Striegau.

Maltsch	Gr. Baudis	Wilschkau, Hebestelle	Maltsch	Wilschkau	1/2		
		Blumenrode, Kretscham	Wilschkau	Blumenrode	1/2		
		Dambritsch, desgl.	Blumenrode	Dambritsch	1/4		
		Hulm, desgl.	Dambritsch	Hulm	1/2		
			Hulm	Gr.-Baudis	1/2		
						2 1/4	
Gr. Baudis	Striegau	Kuhnern, Kretscham	Gr.-Baudis	Kuhnern	1/2		
		Lissen, Hebestelle	Kuhnern	Lissen	1/2		
		Batzdorf, Kretscham	Lissen	Batzdorf	3/4		
			Batzdorf	Striegau	1/2		
						2 1/4	

Cours von Maltsch nach Wohlau.

Maltsch	Leubus	Praukau, Kretscham	Maltsch	Praukau	3/4		
			Praukau	Leubus	1/4		
						1	
Leubus	Wohlau	Kl.-Kreidel, Kretscham	Leubus	Kl.-Kreidel	1		
			Kl.-Kreidel	Wohlau	1		
						2	

Entfernung zwischen	und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Stationen von	bis	Meilen.	Stationsentfernung Mil.	Bemerkungen.
Cours von Mangschütz nach Namslau.							
Mangschütz	Namslau	Eckersdorf, Kretscham	Mangschütz	Eckersdorf	1		
		Nassadel, desgl.	Eckersdorf	Nassadel	½		
		Simmelwitz, Schloßhof	Nassadel	Simmelwitz	½		
			Simmelwitz	Namslau	½		
					2½		
Cours von Militsch nach Trachenberg.							
Militsch	Sulau						
Sulau	Trachenberg	Nesigode, Kretscham	Sulau	Nesigode	1¼	1¼	
		Radziunz, desgl.	Nesigode	Radziunz	1¼		
			Radziunz	Trachenberg	1		
					3		
Cours von Münsterberg nach Patschkau.							
Münsterberg	Patschkau	Bernsdorf, Hebestelle	Münsterberg	Bernsdorf	½		
		Bärdorf, Kretscham	Bernsdorf	Bärdorf	½		
		Liebenau, desgl.	Bärdorf	Liebenau	½		
			Liebenau	Patschkau	¾		
					2¼		
Cours von Namslau nach Kempen.							
Namslau	Reichthal	Buchelsdorf, Kretscham	Namslau	Buchelsdorf	1		
		Skorischau, Schloßhof	Buchelsdorf	Skorischau	½		
			Skorischau	Reichthal	½		
					2		

Entfernung zwischen	und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Stationen von	bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Reichthal	Kempen	Lekamrozinska, Kretscham	Reichthal	Lekamrozinska	1 1/2		
		Grembanin, desgl.	Lekamrozinska	Grembanin	1/2		
			Grembanin	Kempen	1/2	2 1/2	

Cours von Namslau nach Oels.

Namslau	Bernstadt	Wilkau, Kretscham	Namslau	Wilkau	3/4		
			Wilkau	Bernstadt	1 1/4	2	
Bernstadt	Oels	Gr.-Zöllnig, desgl.	Bernstadt	Gr.-Zöllnig	1		
			Gr.-Zöllnig	Oels	1	2	

Cours von Neisse nach Reichenbach.

Neisse	Kl.-Carlowitz	Stephansdorf, Kretscham	Neisse	Stephansdorf	3/4		
		Gr.-Carlowitz, Schule	Stephansdorf	Gr.-Carlowitz	1/2		
			Gr.-Carlowitz	Kl.-Carlowitz	1/2	1 1/2	
Kl.-Carlowitz	Münsterberg	Zauritz, Kretscham	Kl.-Carlowitz	Zauritz	1/2		
		Kamnig, desgl.	Zauritz	Kamnig	1/2		
			Kamnig	Münsterberg	1 1/4	2	

Entfernung zwischen	Entfernung und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Stationen von	Stationen bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Münsterberg	Frankenstein	Bärwalde, Kretscham	Münsterberg	Bärwalde	1		
		Stolz, desgl.	Bärwalde	Stolz	¾		
			Stolz	Frankenstein	½	2¼	
Frankenstein	Reichenbach	Kleutsch, Kretscham	Frankenstein	Kleutsch	1¼		
		Mittel-Peilau, Straßen-Kretscham	Kleutsch	Mittel-Peilau	½		
		Peilau, Schlössel	Mittel-Peilau	Peilau, Schlössel	½		
			Peilau, Schlössel	Reichenbach	½	2¾	

Cours von Neurode nach Volpersdorf.

Neurode	Volpersdorf	Buchau, Zollamt	Neurode	Buchau	¼		
		Buchau, Pfarrhaus	Buchau	Buchau, Pfarrhaus	½		
			Buchau	Volpersdorf	¼	1	

Entfernung zwischen	Entfernung und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Stationen zwischen	Stationen bis	Meilen.	Stationsentfernung Mi.	Bemerkungen.
Cours von Nimkau nach Wohlau.							
Nimkau	Dyhrenfurth	Gloschkau, Kretscham	Nimkau	Gloschkau	1		
			Gloschkau	Dyhrenfurth	1/4	1 1/4	
Dyhrenfurth	Wohlau	Kl.-Sürchen, Kretscham	Dyhrenfurth	Kl.-Sürchen	1/2		
			Kl.-Sürchen	Wohlau	1	1 1/2	
Cours von Nimptsch nach Reichenbach.							
Nimptsch	Gnadenfrey	Neudorf, Kretscham	Nimptsch	Neudorf	1/4		
		Diersdorf, desgl.	Neudorf	Diersdorf	1/4		
		Ober-Peilau, desgl.	Diersdorf	Ob.-Peilau	1/2		
			Ob.-Peilau	Gnadenfrey	1/4	1 1/4	
Gnadenfrey	Reichenbach	Mittel-Peilau, Straßen-Kretscham	Gnadenfrey	Mittel-Peilau	1/4		
		Peilau, Schlössel	Mittel-Peilau	Peilau, Schlössel	1/2		
			Peilau	Reichenbach	1/2	1 1/4	

Entfernung zwischen	Entfernung und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Stationen zwischen	Stationen bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Cours von Oels nach Ostrowo (Kalicz).							
Oels	Medzibor	Kieferkretscham, Chausseehaus	Oels	Spalitz	1/4		
			Spalitz	Zucklau, Chausseehaus	1/4		
			Zucklau	Katusche	1/2		
			Katusche	Brikskretscham	3/4		
			Brikskretscham	Kieferkretscham	1		
		Rudelsdorf, Kretscham	Kiefer-Kretscham	Rudelsdorf	1 3/4		
			Rudelsdorf	Charlottenfeld	2		
			Charlottenfeld	Ossen	2 1/4		
			Ossen	Medzibor	2 1/4		
						4	
Medzibor	Ostrowo	Antonin, Relais	Medzibor	Grunowe	1		
			Grunowe	Honig	1 1/4		
			Honig	Wilhelmshütte	1 1/4		
			Wilhelmshütte	Kottofsky	1 1/4		
			Kottofsky	Antonin	1 1/4		
			Antonin	Strugi	1 1/4		
		Przygodzice	Strugi	Przygodzice	1 1/4		
			Przygodzice	Zembcow	1 1/4		
			Zembcow	Ostrowo	1 1/4		
						4 3/4	
Ostrowo	Kalicz	Skalmerzyce, Haupt-Zollamt	Ostrowo	Skalmerzyce	2		
			Skalmerzyce	Kalicz	1		
						3	

Stationen zwischen	und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Cours von Ohlau nach Wansen.							
Ohlau	Wansen	Ohlau, Bahnhof	Ohlau	Bahnhof Ohlau	$\frac{1}{4}$		
		Hennersdorf, Kretscham	Ohlau, Bahnhof	Hennersdorf	$\frac{3}{4}$		
		Klein-Oels, desgl.	Hennersdorf	Kl.-Oels	$\frac{1}{2}$		
			Kl.-Oels	Wansen	1	$2\frac{1}{2}$	
Cours von Peterswaldau nach Reichenbach.							
Peterswaldau	Reichenbach	Peterswaldau, Chausseehaus	Peterswaldau	Chausseehaus			
		Klinkenhaus, Kretscham	Chausseehaus	Klinkenhaus	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	
			Klinkenhaus	Reichenbach			
Cours von Reichenbach nach Schweidnitz.							
Reichenbach	Schweidnitz	Neudorf, Kretscham	Reichenbach	Neudorf	$\frac{1}{2}$		
		Faulbrück, desgl.	Neudorf	Faulbrück	1		
		Grädiz, desgl.	Faulbrück	Grädiz	$\frac{1}{2}$		
		Pilzen, desgl.	Grädiz	Pilzen	$\frac{3}{4}$		
			Pilzen	Schweidnitz	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	

Stationen		Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung		Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
zwischen	und		von	bis			
Cours von Reichenbach nach Reichenstein.							
Reichenbach	Frankenstein	Peilau, Schlössel	Reichenbach	Peilau	½		
		Mittel-Peilau, Straßen-Kretscham	Peilau	Mittel-Peilau	½		
		Kreuzweg	M.-Peilau	Kreuzweg	¼		
		Kleutsch, Gasthof	Kreuzweg	Kleutsch	¼		
			Kleutsch	Frankenstein	¼	2¾	
Frankenstein	Camenz	Kunzendorf, Feldmühle	Frankenstein	Kunzendorf	½		
			Kunzendorf	Camenz	¾	1¼	
Camenz	Reichenstein	Wolmsdorf, Scholtisei	Camenz	Wolmsdorf	½		
			Wolmsdorf	Reichenstein	¾	1¼	
Cours von Tannhausen nach Waldenburg.							
Tannhausen	Waldenburg	Charlottenbrunn, Kretscham	Tannhausen	Charlottenbrunn	¼		
		Reußendorf, desgl.	Charlottenbrunn	Reußendorf	½		
		Altwasser, desgl.	Reußendorf	Altwasser	¼		
			Altwasser	Waldenburg	½	1½	
Cours von Trachenberg nach Winzig.							
Trachenberg	Winzig	Gr.-Bargen, Kretscham	Trachenberg	Gr.-Bargen	1		
		Strien, desgl.	Gr.-Bargen	Strien	1½		
			Strien	Winzig	½	3	

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

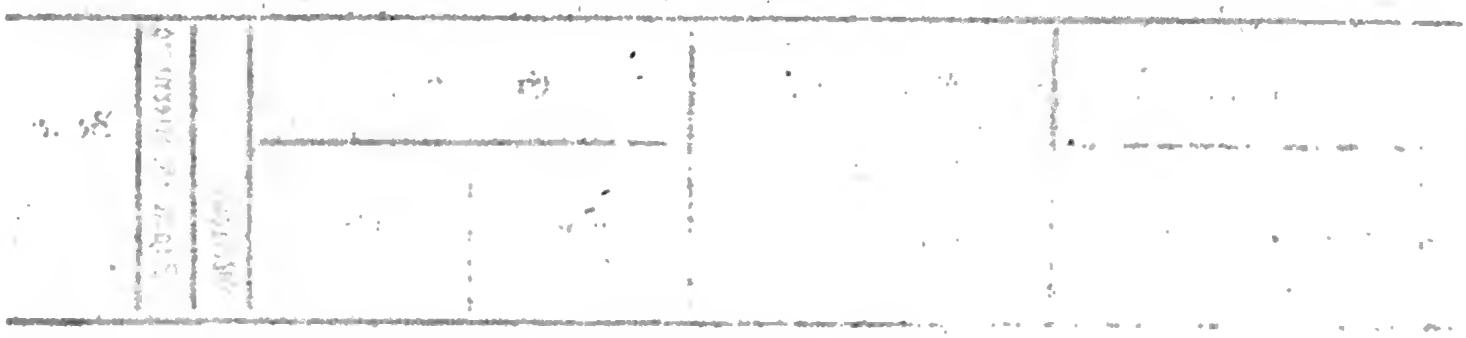

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 19. Februar 1851.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die in Leipzig 1851 bei E. O. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herrmann Rollet, welche enthalten:

im ersten Bande: die Kalunken;
im zweiten: Thomas Münzer, und
im dritten: Flamingo.

Berlin, den 6. Februar 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 2. August v. J. (34stes Stück des Breslauer Regierungs-Amtsblatts pro 1850) im Nachlasse des zu Schweidnitz ermordeten Kaufmanns Christ. Gottl. George vermißte Staatsschuldschein

Nr. 84,570 Litt. F. über 100 Rthlr.

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 7. Februar 1851.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die achtzehnte Sendung, mit den Koupons

Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 2259 bis 2348 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind mir nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1851.

N. N.
(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches Vormittags von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 8. Februar 1851. Pl.

Um das Geschäft der Einholung der neuen Zins-Koupons Series XI. für die vier Jahre $18^{51}/_{54}$ bald zu beenden, werden die Inhaber von Staatsschuldscheinen am hiesigen Orte und des Regierungs-Departements, welche dieselben zu diesem Behufe bis jetzt noch nicht eingereicht haben, in Folge unserer Bekanntmachung vom 18. August v. J. nochmals aufgefordert, die Staatsschuldscheine mittelst eines doppelt angefertigten Verzeichnisses, insofern die Einholung der Koupons durch unsere Regierungs-Haupt-Kasse gewünscht wird, schleunigst und spätestens bis Ende dieses Monats an gedachte Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Breslau, den 12. Februar 1851. Pl.

Nach dem Reſcript des Königlichen Miniſterii des Innern vom 30. Mai 1839 muß im ſicherheitspolizeilichen und gewerblichen Intereſſe jeder verloren gegangene Gewerbeſchein durch die Amtsblätter des Regierungsbezirkes, in welchem derſelbe verloren gegangen iſt, für amortiſirt erklärt werden.

Die Koſten für die Inſertion der Amortiſations-Bekanntmachung hat ſtets der Verlierer zu entrichten, ohne Rückſicht darauf, ob der Verluſt durch, oder ohne ſeine Schuld erfolgt iſt.

Die Inſertion kann gratis nur im Falle des amtlich beſcheinigten gänzlichen Zahlungsunvermögens des Gewerbeſcheinverlierers erfolgen.

Die Inſertions-Koſten für die Gewerbeſchein-Amortiſations-Bekanntmachungen ſind hier auf den feſten Satz von 1 Thlr. normirt, welche von dem zahlungsfähigen Gewerbeſcheinverlierer gleich bei Beantragung eines neuen Gewerbeſcheines und gleichzeitig mit der Inſertions-Requiſition an die Königliche Rendantur des hieſigen Amtsblatts abzuführen ſind.

Iſt der Verlierer zahlungsunfähig, tritt das der Requiſition dann jederzeit beizufügende obenerwähnte Zahlungsunfähigkeitsatteſt an die Stelle.

Anträge, bei denen weder das Eine, noch das Andere beobachtet worden, bleiben unberückſichtigt.

Die Anträge auf Gewerbeſchein-Amortiſations-Bekanntmachungen müſſen jederzeit der Königl. Rendantur des Amtsblattes unmittelbar zugehen, und iſt dahin zu ſehen, daß ſolche Bekanntmachungen ſtets möglichſt kurz gefaßt werden.

Breslau, den 3. Februar 1851. I.

Patentirungen.

Den Maſchinen-Baumeiſtern Gebrüdern Bonardel zu Berlin iſt unter dem 8. Februar 1851 ein Patent

> auf eine Maſchine zum Kopiren von Muſterkarten in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Wilhelm Weddigen zu Barmen iſt unter dem 9. Februar 1851 ein Patent

> auf die durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um ſogenannte Beſatzbänder herzuſtellen,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monate Januar 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Liegnitzer Kreis.			
Groß-Baudiß, Klein-Baudiß, Jenkau	Stäckel	Uhrmacher	Groß-Baudiß.
Saganer Kreis.			
Stadt Sagan, 6ter u. 7ter Stadt-Bezirk	Grundke	Gürtlermeister	Sagan.
2ter u. 3ter Stadt-Bezirk	Parnitzky	Partikulier	
Löwenberger Kreis.			
Stadt Liebenthal	Kindler	Kaufmann	Liebenthal.
Laubaner Kreis.			
Nieder-Lichtenau Schreiberbach	Seyffert	Rittergutsbesitzer	Nieder-Lichtenau.

Chronik.

Rühmliche Handlungen.

Der Gärtnersohn Karl Bedürftig zu Hennersdorf, Kreis Ohlau, und der Scholtisei-Schäfer Dencke zu Mlietsch, Kreis Nimptsch, von denen der erstere am 21. Mai v. J. den Knecht Karl Quirus aus Hennersdorf, der andere am 9. November v. J. den Schulknaben August Thomas aus Mlietsch nicht ohne eigene Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet, sind für ihre löblichen, der Nacheiferung würdige Handlungen mit Prämien von 3 Thlr. und 5 Thlr. belohnt worden.

Das alphabetische Sach-Register nebst Namens-Verzeichniß
zum Amtsblatt pro 1850
ist erschienen und bei der Redaktion des Amtsblattes, auf der Regierung im Sekretariats-Zimmer zu beziehen.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 26. Februar 1851.

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 4. Januar 1847 auf das im Creutzburger Kreise gelegene Gut Schmardt V. Antheils ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Besitzer des verpfändeten Gutes aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr.	40,142	bis incl. Nr.	40,144	à	1000	Rthlr.
„	43,275	„ „ „	43,279	à	500	„
„	49,474	„ „ „	49,480	à	200	„
„	61,667	„ „ „	61,675	à	100	„
„	79,126	„ „ „	79,128	à	50	„
„	82,129	„ „ „	82,130	à	25	„

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz.-S. Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit dem Zins-Anspruche vom 1. Januar d. J. ab in unserem Geschäfts-Lokale, Albrechtsstraße Nr. 16, zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 20. Januar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. August 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich der von dem Schauspiel-Direktor Joseph Keller als

verloren angemeldete 4procentige Pfandbrief Litt. B. Nr. 64,795 auf Polnisch-Krawarn und Mackau über 100 Thlr. wiedergefunden hat.

Breslau, den 17. Februar 1851.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Dezember pr. und des Reskripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz vom 24. v. M. wird nachstehend die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und das Gesellschafts-Statut der hierselbst unter dem Namen:

„Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern,"

zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Februar 1851. I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem unter der Benennung: „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern," sich zu Breslau eine Gesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Rüben-Zucker-Fabrik in dem Dorfe Groß-Mochbern verbunden hat, welche das hierzu erforderliche Grundkapital von 148,000 Thlr. durch Ausreichung von 108 Stück Aktien Litt. A. zu 1000 Thlr. und 80 Stück Aktien Litt. B. zu 500 Thlr., auf den Namen bestimmter Inhaber lautend, zusammenbringen, und außerdem zur Verstärkung ihres Betriebsfonds ein Kapital von 40,000 Thlr. durch 200 Stück auf den Namen bestimmter Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zu 200 Thlr., welche nach und nach getilgt werden sollen, anleihen will, und nachdem gegen das Uns vorgelegte Statut dieser Gesellschaft, wie solches von den Unternehmern zu der notariellen Verhandlung vom 17. September 1850 vollzogen worden ist, sich nichts zu erinnern gefunden hat, verleihen Wir hierdurch derselben nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1843 die Rechte einer Aktien-Gesellschaft und ertheilen dem vorgedachten Gesellschaftsstatute hiermit die landesherrliche Bestätigung, unter der gleichzeitigen Bestimmung, daß der im § 24, Satz 3 der Statuten enthaltene Schreibefehler dahin berichtigt werde, daß es anstatt „Verwaltungsrath" Rechnungs-Kommission heißen muß.

Gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Gesellschaftsstatute durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Insiegel ausgefertigt.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(L. S.)

(gez.) von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde
für das Statut der Aktiengesellschaft der
Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern.

Digitized by Google

Statut der Aktien-Gesellschaft
der
Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern.

Unter der Benennung und Firma „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" ist hierselbst im Jahre 1840 eine Aktien-Gesellschaft mit einem Anlage-Kapitale von 100,000 Thlr., später auf 108,000 Thlr. erhöht, auf Grund des Statutes vom 15. April 1840 und dessen Nachtrages vom 27. April 1842 zusammengetreten, welche das beabsichtigte Fabrik-Etablissement in Ausführung gebracht und dasselbe bisher betrieben hat. Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, das Stamm-Aktien-Kapital bis auf den Betrag von 148,000 Thlr. zu erhöhen, und die zum weitern Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel durch Darlehn zu beschaffen, so haben die Theilnehmer der Gesellschaft, in Betracht, daß das früher verabredete Statut die landesherrliche Bestätigung noch nicht erlangt hat, und mit Rücksicht auf die Vorschriften des inzwischen publizirten Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, die Errichtung eines neuen Gesellschafts-Vertrages beschlossen, welcher in dem Nachfolgenden enthalten ist.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.
Zweck, Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft.

Unter der Benennung und Firma:

„Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern"

hat eine Aktien-Gesellschaft sich zur Errichtung und zum Betriebe einer Rüben-Zucker-Fabrik und Raffinirung, so wie zur Verwerthung der Erzeugnisse derselben in dem Dorfe Groß-Mochbern bei Breslau verbunden. Das Etablissement ist bereits vollständig ausgeführt und seit dem Jahre 1842 in Betrieb gesetzt.

Der Sitz der Gesellschaft ist Breslau, ihr Gerichtsstand das Königliche Stadtgericht zu Breslau.

§ 2.
Gesellschaftsfonds.

Der zur Errichtung des Unternehmens verwendete Fonds beträgt 148,000 Thlr., schreibe Einmalhundert und acht und vierzig Tausend Thaler, und ist im Betrage von 108,000 Thlr. durch 108 Stück Aktien, jede zu 1000 Thlr. Pr. Courant lautend, und im Betrage von 40,000 Thlr. durch 80 Stück Aktien, jede zu 500 Thlr. Pr. Courant lautend, aufgebracht worden.

Die Aktien über 1000 Thlr. sind nach dem Schema Litt. A., die über 500 Thlr. nach dem Schema Litt. B. auf dem gesetzlichen Stempel auf den bestimmten Inhaber ausgefertigt worden.

§ 3.
Betriebsfonds.

Das zum Geschäftsbetriebe der Fabrik erforderliche Kapital von 40,000 Thlr. wird durch ein Darlehn von gleicher Höhe aufgebracht, welches durch Creirung und Ausgabe von 200 Stück Prioritäts-Obligationen, jede zu 200 Thlr. lautend, unter nachstehenden Modalitäten verbrieft wird:

1) Die Prioritäts-Obligationen werden in den laufenden Nummern 1 bis 200 nach dem anliegenden Schema auf den Namen des bestimmten Darlehnsgebers ausgefertigt.
2) Sie werden zu fünf Prozent halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli in dem Comtoire der Gesellschaft zu Breslau verzinst und über die erfolgte Berichtigung der Zinsen auf dem Rücken der Obligationen quittirt.
3) Sie sind von keinem Theile außer in den Fällen sub 8 und 9 kündigbar.
   Dagegen werden vom Jahre 1851 ab jährlich mindestens fünf Stück Obligationen ausgeloost und an die legitimirten Inhaber in dem Comtoir der Gesellschaft zu Breslau berichtigt. Die Gesellschaft ist befugt, auch größere Beträge von Prioritäts-Obligationen zur Verloosung zu bringen.
4) Die Ausloosung erfolgt am 1. Mai jeden Jahres, und für den Fall, daß dies ein Sonn- oder Festtag wäre, am nächsten Werkeltage, Nachmittag 4 Uhr, auf der hiesigen Börse in einer Sitzung der Direktoren der Gesellschaft, zu welcher sämmtliche Inhaber der Prioritäts-Obligationen Zutritt haben. Die Nummern der ausgelooften Obligationen werden durch zweimalige Insertion in die hierselbst erscheinende Schlesische und Breslauer Zeitung bekannt gemacht. Sollte Eine dieser Zeitungen eingehen, so tritt eine andere hierselbst erscheinende, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Breslau von dem Direktorio zu bestimmende Zeitung an deren Stelle.
5) Die Berichtigung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen erfolgt am letzten Dezember des Jahres, in welchem die Ausloosung stattgefunden, an deren legitmirte Inhaber. Mit diesem Tage hört die Verzinsung ausgelooster Obligationen, welche nicht zur Berichtigung produzirt worden, auf.
6) Die eingelösten und quittirten Prioritäts-Obligationen werden kassirt. Es ist jeder Inhaber einer Prioritäts-Obligation berechtigt, von dem Direktorio der Gesellschaft den Nachweis über die erfolgte Kassation der ausgelooften Obligationen zu verlangen.
7) Für das durch Prioritäts-Obligationen aufgenommene Darlehn von 40,000 Thaler und dessen Zinsen haften die gesammten, mit Schulden unbeschwerten Liegenschaften der Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern nebst Pertinentien und Inventarienstücken, und die Gesellschaft ist nicht berechtigt, irgend eine, die Sicherheit der Prioritäts-Obligationen-Inhaber schmälernde Disposition über dieselben durch Veräußerung oder Verpfändung vor vollständiger Rückzahlung des durch die Prioritäts-Obligationen verbrieften Darlehns zu treffen.

8) Sollte die Gesellschaft ein anderes Darlehn vor erfolgter vollständiger Berichtigung sämmtlicher Prioritäts-Obligationen aufnehmen, so kann dies nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß dem durch die Prioritäts-Obligationen verbrieften Darlehne und dessen Zinsen das Vorzugsrecht vor dem neu aufzunehmenden Darlehne und dessen Zinsen zusteht.

9) Jeder Inhaber der Prioritäts-Obligationen ist sofortige Zahlung des verbrieften Kapitals und der Zinsen zu fordern berechtigt, wenn

a) die Zinsen der Prioritäts-Obligationen nicht der Bestimmung sub 2 gemäß am Fälligkeitstermine berichtigt werden,

b) die sub 3 und 4 stipulirte Ausloosung der Prioritäts-Obligationen unterbleibt,

c) der Kapitalsbetrag der ausgelooften Prioritäts-Obligationen nicht der Bestimmung sub 5 gemäß berichtigt wird,

d) gegen die Bestimmung sub 8 gehandelt werden sollte.

Die Prioritäts-Obligationen werden gegen volle Zahlung des Nominalbetrages ausgegeben.

§ 4.
Erwerb der Aktien.

Wer, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, das Eigenthum einer Aktie erwirbt, wird Mitglied der Gesellschaft und unterwirft sich dem Statute derselben.

Mit der Cession einer Aktie werden zugleich, soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich erklärt ist, die Anrechte auf die rückständigen und laufenden Dividenden übertragen.

§ 5.
Verhaftung der Aktionaire.

Ueber den Betrag des durch Aktien zusammengeschossenen Gesellschaftsfonds ist kein Aktionair für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet; er kann aber auch, außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft, den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§ 6.
Aktienbuch. (Lagerbuch.)

Jede Aktie wird nach Namen, Wohnort und Stand des Inhabers in das Aktienbuch eingetragen, welches das Direktorium führt.

Jede Uebertragung des Eigenthums einer Aktie muß auf derselben vermerkt und zur Eintragung in das Aktienbuch angemeldet werden.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche in dem Lagerbuche verzeichnet sind.

§ 7.
Untheilbarkeit der Aktie.

Das aus dem Besitze einer Aktie entspringende Recht ist untheilbar, so daß dasselbe nur seinem ganzen Betrage nach veräußert werden kann. Auch bei Todesfällen ist eine

Theilung unstatthaft, weshalb die Erben des Gesellschafters einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte bestellen müssen, so weit nicht nach erfolgter Erbschaftstheilung ein Mitglied in den Besitz der Aktie gelangt. (§ 6.)

§ 8.
Verlust einer Aktie.

Wird der Verlust einer Aktie dem Direktorio angezeigt, so muß der angebliche Verlierer nachweisen, daß das Eigenthum von dem aus dem Aktienbuche konstirenden Inhaber auf ihn übergegangen sei, worauf eine neue Aktie unter derselben Nummer auf seinen Namen ausgefertigt wird.

Sollte ein Dritter als Eigenthums-Prätendent sich melden, so kann vor gerichtlicher Entscheidung die auf die Aktie fallende Dividende nicht verabfolgt werden.

§ 9.
Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle in Gemäßheit des Statutes zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die beiden hierselbst unter Benennung der „Schlesischen" und der „Breslauer" erscheinenden Zeitungen. Sollte Eine dieser Zeitungen eingehen, so bestimmt das Direktorium nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung zu Breslau, welches andere Blatt an die Stelle des eingegangenen treten soll.

Zweiter Abschnitt.
Von der Verwaltung der Gesellschaft.

I. Vom Direktorio.

§ 10.
Bildung desselben.

Das Direktorium (der Vorstand) der Gesellschaft besteht aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertretern für Verhinderungsfälle.

Dieselben werden aus den in Breslau wohnhaften Mitgliedern der Gesellschaft erwählt, und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht.

§ 11.
Rechte und Pflichten der Direktoren.

Auf die dem Direktorio zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten finden die §§ 19 bis 27 der Verordnung vom 9. November 1843 Anwendung.

§ 12.
Einrichtung des Direktorii.

Das Direktorium erwählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, welcher die Versammlungen beruft und leitet.

Digitized by Google

Es faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und registrirt dieselben in ein Protokoll.

Die Vertheilung der einzelnen Geschäfte, als Beaufsichtigung der Fabrik, Führung der Bücher und des Kassenwesens, ist der Bestimmung des Direktorii überlassen.

Insbesondere aber hat das Direktorium dafür Sorge zu tragen, daß eine fortdauernde Ueberwachung des Fabrikationsbetriebes durch persönliche Einwirkung seiner Mitglieder stattfinde. Es hat zu diesem Behufe die Anordnung zu treffen, daß seine Mitglieder nach einer zu bestimmenden Reihefolge die Inspizirung der Fabrik übernehmen, und daß in regelmäßig wöchentlich einmal stattfindenden Versammlungen der Bericht des Inspizienten, so wie des mit dem Debit der Fabrikate beauftragten Mitgliedes entgegengenommen, und gemeinschaftlich die für Betrieb und Förderung des Unternehmens erforderlichen Maßregeln berathen und beschlossen werden.

§ 13.

Spezielle Bevollmächtigung.

Das Direktorium ist ermächtigt, zur Ausübung seiner Befugnisse und zur Verhandlung mit Dritten und Behörden einen oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zu ertheilen.

Insbesondere ist dasselbe befugt, einen zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft berechtigten Prokuristen für die Besorgung der merkantilen Geschäfte zu bestellen.

§ 14.

Verhandlungen mit Dritten.

Bei allen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden und bei Erklärungen aller und jeder Art, welche die Gesellschafts-Rechte, das Gesellschafts-Vermögen, es sei bewegliches oder unbewegliches, betreffen, insbesondere auch bei Aufnahme von Darlehnen, Kontrahirung anderer Schuldverbindlichkeiten, Erwerbung von Grundstücken und Veräußerung und Verpfändung des Gesellschafts-Vermögens wird die Gesellschaft unbedingt durch die Direktoren oder ihre Stellvertreter vertreten. Es ist zur Rechtsverbindlichkeit aller vom Direktorio ausgehenden Erklärungen, insbesondere auch zur Ausstellung von Vollmachten erforderlich, aber auch genügend, wenn dieselben von vier Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertretern vollzogen sind.

§ 15.

Wahl und Amtsdauer der Direktoren und Stellvertreter.

Die Mitglieder des Direktorii und deren Stellvertreter bekleiden ihr Amt fünf Jahre hindurch. Sie werden nach relativer Stimmenmehrheit durch eine zu diesem Zwecke besonders berufene General-Versammlung erwählt, welche 4 Wochen vor Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode anberaumt wird.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und zwar durch ein doppeltes Skrutinium, indem zunächst die Direktoren, dann die Stellvertreter erwählt werden.

Digitized by Google

§ 16.

Legitimation.

Die Legitimation der Direktoren und Stellvertreter wird durch ein von einer Gerichtsperson oder Notar auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes Attest geführt.

§ 17.

Ausscheiden und einzelne Vakanzen.

Sollte ein Direktor seine Aktien veräußern oder seinen Wohnsitz in Breslau aufgeben, so tritt ein gezwungenes Ausscheiden aus seinem Amte ein. Für diesen Fall, so wie für den Fall freiwilligen Ausscheidens aus dem Amte, tritt der Stellvertreter, welcher bei der Wahl die größte Stimmenzahl erhalten hat, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (§ 27) als Mitglied des Direktorii ein. In dieser Versammlung erfolgt sodann die Ergänzung des Direktorii durch Wahl.

An die Stelle eines ausscheidenden Stellvertreters tritt derjenige Aktionair, welcher bei der letzten Wahlverhandlung zu dem Amte eines Stellvertreters die meisten Stimmen nach den Erwählten hatte. Seine Wahl zum Stellvertreter wird öffentlich bekannt gemacht. (§ 10.)

§ 18.

Die Direktoren erhalten als Remuneration Zehn Prozent desjenigen Theiles des reinen Gewinnes, welcher nach Vertheilung von Fünf Prozent des Nominalbetrages der Aktien übrig bleibt.

An diesen 10 Prozent steht dem Dirigenten der Kassengeschäfte ein Drittel, jedem der übrigen Direktoren der neunte Theil zu.

In so weit diese Remuneration die baaren Auslagen nicht deckt, werden ihnen letztere vergütigt.

II. Von der Rechnungs-Kommission.

§ 19.

Bildung und Einrichtung.

Die Rechnungs-Kommission besteht aus drei in Breslau wohnhaften Mitgliedern der Gesellschaft, welche auf die § 15 gedachte Weise gewählt werden.

§ 20.

Die Rechnungs-Kommission wählt einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte der Kommission leitet.

Ihre Mitglieder erhalten keine Remuneration, wohl aber Erstattung ihrer baaren Auslagen.

§ 21.
Amtsdauer und Vakanzen.

Die Mitglieder der Rechnungs-Kommission bekleiden ihr Amt drei Jahre. Ein gezwungenes Ausscheiden aus dem Amte tritt durch Aufgebung des Wohnsitzes in Breslau und Veräußerung der Aktien ein.

Im Falle einer Vakanz tritt das Gesellschaftsmitglied, welches bei der letzten Wahl die nächstgrößte Stimmzahl gehabt, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung (§ 27) als Mitglied der Rechnungs-Kommission ein.

§ 22.
Ressort.

Zu dem ausschließlichen Ressort der Rechnungs-Kommisssion gehört die Kontrole über die finanzielle Geschäfts-Verwaltung des Direktorii durch Prüfung der Bücher der Gesellschaft, sowie des jährlichen Rechnungs-Abschlusses und der Bilance. Die Kommission ist zu diesem Zwecke befugt, von dem Direktorium jede ihr erforderlich scheinende Auskunft zu verlangen. Das Direktorium ist gehalten, die von der Kommission gegen die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse gezogenen Monita zu beantworten, und in soweit zu erledigen, daß die Entscheidung der General-Versammlung über dieselben, resp. die zu ertheilende Decharge erfolgen könne.

Dritter Abschnitt.
Bestimmungen über das Gesellschafts-Vermögen und Vertheilung der Dividenden.

§ 23.
Rechnungs-Abschluß.

Mit dem 30. September jeden Jahres wird die Rechnung der Sozietät geschlossen, ein Inventarium über das Gesellschafts-Vermögen aufgestellt und eine Bilance über den Vermögensstand der Gesellschaft gezogen.

§ 24.
Bilance.

Jährlich am Schlusse jeden Betriebs-Jahres, mithin am 1. Oktober jeden Jahres, wird eine Vermögens-Bilance aufgenommen. Es werden deshalb am letzten September jeden Jahres die Bücher abgeschlossen und eine Inventarisation der Vermögensstücke der Gesellschaft veranlaßt. Bei Ziehung dieser Bilance dienen folgende Grundsätze als Richtschnur:

1) Unter die Rubrik: „Debitores" wird der Aktiv-Bestand des Vermögens aufgeführt, mithin der baare Kassenbestand, der Gesammtwerth aller Liegenschaften und Inventarienstücke, der Vorräthe an Materialien und Fabrikaten, und der ausstehenden Forderungen. Unter der Rubrik der: „Kreditores" werden das aus den Aktien-Einzahlungen gebildete Anlage-Kapital so wie die Schulden der Gesellschaft, wohin auch die noch unberichtigten Dividenden früherer Jahre gehören, und der Betrag des Reserve-Fonds (§ 25) zusammengestellt.

2) In der Rubrik „Debitores" werden die Beträge der einzelnen Conti's, wie dieselben aus den Büchern der Gesellschaft und aus der Inventarisation sich ergeben, in ihren Totalsummen aufgeführt, und zwar:

a) die Liegenschaften und Inventarienstücke nach dem Anschaffungspreise, jedoch nach Abzug der aus den betreffenden Conti's der Bücher sich ergebenden Abschreibungen (snb 3), so wie derjenigen Gegenstände, welche im Laufe des letzten Jahres vernichtet oder unbrauchbar geworden sind;

b) die Vorräthe an rohen Materialien nach ihrem Anschaffungspreise;

c) die Vorräthe an Fabrikaten nach den marktgängigen Preisen zur Zeit der Inventur;

d) die guten Forderungen nach deren Nominalbetrage, die zweifelhaften Forderungen mit einem nach pflichtmäßiger Würdigung der Direktoren abzumessenden Abschlage.

Inexigible Forderungen werden nicht mit aufgeführt, ebenso wenig Anschaffungen für unbrauchbar gewordene Inventarienstücke und die im letzten Betriebsjahre stattgefundenen Reparaturen, indem diese als laufende Ausgaben betrachtet werden.

3) Von dem durch die Bücher und die Inventarisation festgestellten Werthe der Liegenschaften und Inventarienstücke wird eine Summe von 3000 Thlr. als Abnutzung in Abrechnung gebracht, welche nach einer von dem Direktorio und dem Verwaltungsrathe gemeinschaftlich zu treffenden Bestimmung auf die einzelnen Conti's repartirt wird. In die Bilance werden die festgestellten Beträge ante lineam, die sonach um 3000 Thlr. verminderten Beträge aber in die Linie gestellt, damit die erfolgte Abschreibung ersichtlich sei.

Diese Abschreibung von 3000 Thlr. wird so lange fortgesetzt, bis die ursprünglichen Anschaffungspreise der vorhandenen und brauchbaren Liegenschaften und Inventarienstücke auf 50 Prozent reduzirt sind. Es bleibt alsdann der General-Versammlung die Beschlußnahme vorbehalten, in wie weit eine Ermäßigung der jährlichen Abschreibungssumme stattfinden solle, doch darf diese nicht unter den Betrag von 1500 Thlr. ermäßigt werden.

4) Aus der Vergleichung der Totalsumme der Debitores und Kreditores ergiebt sich, je nachdem die Erstere die Letztere oder die Letztere die Erstere übersteigt, der Gewinn oder Verlust des laufenden Jahres. Der Gewinn wird unter die Aktionaire verhältnißmäßig vertheilt (§ 26), der Verlust aber in die Bilance des künftigen Jahres unter der Rubrik „Kreditores" aufgeführt.

Diese Bilance wird nach Prüfung und Genehmigung der Rechnungs-Kommission der Königlichen Regierung zu Breslau überreicht.

§ 25.
Reservefonds.

Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet. Es werden zu demselben geschlagen:

1) eine Summe von jährlich 1000 Thlr. aus dem nach Abzuge von Vier Prozent des Aktien-Kapitals verbleibenden jährlichen Gewinne.
2) Der Ueberschuß des jährlichen Gewinnes, in so weit derselbe den bestimmten Prozentsatz des Aktien-Kapitals übersteigt, da die Dividenden nur in vollen Prozentsätzen dieses Kapitals repartirt werden.

Der also gebildete Reservefonds muß stets baar oder in sofort realisirbaren Papieren vorhanden sein.

Sobald der Reservefonds die Höhe von 15000 Thlr. erreicht hat und so lange er in diesem Betrage besteht, wird die Zuschlagung der Summe ad 1 suspendirt.

§ 26.
Dividende.

Der durch die Bilance sich ergebende reine Gewinn wird nach Abzug des nach § 25 zu dem Reservefonds zu nehmenden Betrages, so wie der den Mitgliedern des Direktorii im § 18 ausgesetzten Remuneration unter sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft nach Maßgabe ihres durch die Aktien repräsentirten Antheils am Geschäfts-Vermögen vertheilt, und bildet sonach die Dividende, so weit nicht dieselbe durch den Beschluß einer General-Versammlung zur Erweiterung des Geschäfts verwendet werden soll.

Die Dividenden werden gegen Quittung an die aus dem Aktien-Buche konstirenden Inhaber der Aktien verabfolgt.

Vierter Abschnitt.
Von den General-Versammlungen.

§ 27.
Ordentliche Versammlungen.

Das Direktorium ist gehalten, alljährlich wenigstens einmal die Gesammtzahl der Aktionaire zu einer General-Versammlung in den Monaten Oktober oder November zu berufen. In derselben wird über nachstehende Gegenstände verhandelt:

1) Berichterstattung des Direktorii über den Stand und die Lage des Unternehmens, etwanige Vorschläge zu Verbesserungen, Abstellung eingetretener Uebelstände und vorzunehmende Veränderungen in der Verwaltung und Geschäftsführung;
2) die Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses und der Bilance über das verflossene Geschäftsjahr unter Berichterstattung der Rechnungs-Kommission über die Prüfung Beider.
3) Entscheidung über die von der Rechnungs-Kommission gegen die Rechnungen gezogenen Monita, so wie über die Ertheilung der Decharge;

4) Feststellung der zur Vertheilung zu bringenden Dividenden;
5) Wahl der Mitglieder des Direktorii und der Rechnungs-Kommission für den Fall einzelner Vakanzen (§§ 17 und 20);
6) Berathung und Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Direktorio, der Rechnungs-Kommission oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 28.
Außerordentliche Versammlungen.

Zu einer Beschlußnahme über alle, den ordenlichen Versammlungen nicht in Gemäßheit § 27 überwiesenen Gegenstände liegt es dem Direktorio ob, die Aktionaire unter namentlicher Angabe des Gegenstandes der Berathung zu berufen; für den Fall also, wenn dergleichen Gegenstände in einer ordentlichen jährlichen Versammlung verhandelt werden sollen, sind dieselben in der Einladung ausdrücklich zu bezeichnen.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1) zu Ankäufen und Wiederveräußerung von Grundstücken;
2) zur Herabsetzung der jährlichen Abschreibungssumme in dem § 24 sub 3 gedachten Falle;
3) zur Verwendung der Dividenden zur Erweiterung des Geschäfts (§ 26);
4) zur Abänderung des Gesellschafts-Statuts (§ 33);
5) zur Auflösung der Gesellschaft und zur Bestimmung über die Art und Weise der Liquidirung des Gesellschafts-Vermögens (§§ 36 und 37).

In welchen sonstigen Fällen die Zusammenberufung außerordentlicher Versammlungen durch den Geschäftsgang erforderlich wird, bestimmt das Direktorium. Jedoch ist dasselbe verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn ein Viertheil der Aktionaire nach der Stimmenzahl gerechnet, über einen Gegenstand die Beschlußnahme der Gesammtheit der Aktionaire verlangt und die Berufung einer außerordentlichen Versammlung beantragt.

§ 29.
Art der Einladung.

Es steht dem Direktorio frei, die Aktionaire zu den ordentlichen, wie außerordenlichen Versammlungen entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche, an die aus dem Lagerbuche konstirenden Aktionaire zu richtende, den zu Breslau wohnhaften Aktionairen mittelst Cirkulairs, den auswärts wohnhaften mittelst Post zu insinuirende Einladung zu berufen.

Ersteren Falls erfolgt die Einladung durch zweimalige Insertion in die § 9 bezeichneten Zeitungen dergestalt, daß die zweite Insertion mindestens drei Tage vor dem Termine fallen muß.

Bei schriftlichen Einladungen muß den Aktionairen der Termin dergestalt zeitig bekannt gemacht werden, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Versammlung ein

Zeitraum von mindestens drei Tagen liegt. Auch muß für diesen Fall die Eigenschaft der Eingeladenen, als Aktionairen, ihre Stimmberechtigung und der Umstand, daß außer ihnen keine weiteren Mitglieder der Gesellschaft vorhanden sind, durch eine von den Direktoren auf Grund des Lagerbuchs ausgestellte Bescheinigung festgestellt werden.

§ 30.

Vertretung durch Bevollmächtigte.

Es ist jedem Aktionair gestattet, durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten zu erscheinen, dessen Vollmachtsauftrag durch eine schriftliche Vollmacht dokumentirt werden muß.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen von ihren resp. Vormündern und Ehemännern, auch wenn diese nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für Letztere einer besonderen Vollmacht bedarf, vertreten werden.

§ 31.

Prüfung der Legitimation.

Die Entscheidung über die Legimation sowohl rücksichtlich des eigenen Besitzes von Aktien, als der Bevollmächtigung, so wie über die Frage, ob ein Stimmrecht zu gewähren, gebührt allein der General-Versammlung, ohne daß die Berufung auf richterliches Gehör statthaft wäre.

§ 32.

Stimmberechtigung.

Der Besitz eines Aktien-Kapitals von 500 Thlr. berechtigt zu Einer Stimme bei den Berathungen und Wahlen in der General-Versammlung, der Besitz eines Aktien-Kapitals von 2500 Thlr. zu Zwei Stimmen, eines Aktien-Kapitals von 5000 Thlr. zu Drei, eines Aktien-Kapitals von 10,000 Thlr. zu Vier Stimmen.

Mehr als Vier Stimmen kann Niemand in seiner Person vereinigen, selbst nicht durch Bevollmächtigung Seitens anderer Aktionaire. Im letzteren Falle steht es ihm frei, die erhaltenen Vollmachten einem andern Aktionair zu übertragen, falls sie diese Ermächtigung ausdrücklich enthalten.

§ 33.

Beschlüsse.

Die durch einfache Stimmenmehrheit der in Person oder durch zulässige Vertreter (§§ 30, 32) anwesenden Aktionaire gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Direktors.

Jedoch kann eine Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft nur durch einen Beschluß festgesetzt werden, welchem mindestens Zwei Drittheile der in der General-Versammlung anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionaire beigetreten sind; auch bedarf ein über diese beiden Gegenstände gefaßter Beschluß landesherrliche Genehmigung.

§ 34.
Protokoll.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse jeder General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Direktoren und mindestens fünf Aktionairen unterschrieben sein muß.

Fünfter Abschnitt.
Dauer und Auflösung der Gesellschaft, Liquidirung des Vermögens.

§ 35.
Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird auf eine unbestimmte Reihe von Jahren geschlossen; sie kann mithin außer den Fällen § 28, sub 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 9. November 1843 nur durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder mit landesherrlicher Genehmigung aufgelöst werden.

§ 36.

Die Gesellschaft kann nur durch den Beschluß einer General-Versammlung aufgelöst werden, welchem mindestens Zwei Drittheile der Stimmenden beigetreten sind (§ 33). Dieser Beschluß kann nur in einer eigends über diesen Gegenstand berufenen Versammlung gefaßt werden, und zwar muß die Einladung zugleich eine nähere Angabe der Gründe, welche die Auflösung der Gesellschaft rathsam machen, enthalten.

§ 37.
Art der Liquidirung.

Sofern die also berufene General-Versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat dieselbe gleichzeitig die Art und Weise festzusetzen, wie die Liquidirung, die Berichtigung der Passiva und die Vertheilung des nach Berichtigung derselben übrig bleibenden Gesellschafts-Vermögens erfolgen soll. Es sind hierbei insbesondere die im § 29 des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843 für den Fall der Auflösung einer Aktien-Gesellschaft enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Sechster Abschnitt.

§ 38.
Zusatzbestimmung.

Alle von dem Inhalte dieses Gesellschafts-Vertrages abweichende Bestimmungen des Statutes vom 15. April 1840, des Nachtrages vom 27. April 1842, sowie des Statutes vom 12. Februar 1849 treten, insofern sie die innern Angelegenheiten der Gesellschaft und der Rechte der Mitglieder unter einander betreffen, mit dem Tage der rechtsverbindlichen Vollziehung dieses Vertrages, — in Betreff Dritter aber, namentlich der Gläubiger der

Digitized by Google

Gesellschaft, erst mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des landesherrlich bestätigten Vertrages außer Kraft.

Schema Litt. A.

(Stempel von 25 Sgr.)

№ Aktie über Ein Tausend Thaler Preuß. Courant, welche Herr N. N. zum Fonds der Groß-Mochberner Rübenzucker-Fabrik eingeschossen hat.

Der Inhaber dieser Aktie ist den Statuten und Beschlüssen der Sozietät unterworfen und nimmt nach Maaßgabe derselben an dem Gesellschaftsvermögen Theil, ohne jedoch über den Nominalwerth dieser Aktie hinaus mit seinem übrigen Vermögen verhaftet zu sein.

Das Direktorium der Groß-Mochberner Rüben-Zucker-Fabrik.

(Unterschriften der Direktoren.)

Schema Litt. B.

(Stempel 15 Sgr.)

№ Aktie über Fünf Hundert Thaler Preußisch Courant, welche Herr N. N. zum Fonds der Groß-Mochberner Rüben-Zucker-Fabrik eingeschossen hat.

Der Inhaber dieser Aktie ist den Statuten und Beschlüssen der Sozietät unterworfen und nimmt nach Maaßgabe derselben an dem Gesellschaftsvermögen Theil, ohne jedoch über den Nominalwerth dieser Aktie hinaus mit seinem übrigen Vermögen verhaftet zu sein.

Das Direktorium der Groß-Mochberner Rüben-Zucker-Fabrik.

(Unterschrift der Direktoren.)

Schema Litt. C.

(5 Sgr. Stempel.)

Prioritäts-Obligation
der
Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern
№
über
Zwei Hundert Thaler Pr. Crt.

Nachdem die unter der Firma:

Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern,

mit einem Aktien-Kapitale von 148,000 Thlr. begründete Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehns von 40,000 Thlr. unter nachfolgenden Bedingungen beschlossen hat:

1) Ueber die Darlehnssumme von 40,000 Thlr. werden 200 Stück Prioritäts-Obligationen, zu 200 Thaler das Stück, und zu fünf Prozent in halbjährlichen, am 2. Januar und 1. Juli fälligen Raten zinsbar, in laufenden Nummern 1 bis 200 auf den bestimmten Namen des Darlehnsgebers ausgefertigt.

2) Die Zinsen werden im Comtoir der Gesellschaft zu Breslau berichtigt, und über die erfolgte Berichtigung auf dem Rücken der Obligation quittirt.

3) Die Prioritäts-Obligationen sind von keinem Theile außer in den Fällen sub 8 und 9 kündigbar.

Dagegen werden vom Jahre 1851 ab jährlich mindestens fünf Stück Obligationen ausgelooſt und an die legitimirten Inhaber in dem Comtoir der Gesellschaft zu Breslau berichtigt.

Die Gesellschaft ist befugt, auch größere Beträge von Prioritäts-Obligationen zur Verlooſung zu bringen.

4) Die Ausloosung erfolgt am 1. Mai jeden Jahres, und für den Fall, daß dies ein Sonn- oder Festtag wäre, am nächsten Werkeltage, Nachmittags 4 Uhr, auf der hiesigen Börse in einer Sitzung der Direktoren der Gesellschaft, zu welcher sämmtliche Inhaber der Prioritäts-Obligationen Zutritt haben.

Die Nummern der ausgelooſten Obligationen werden durch zweimalige Insertion in die hierselbst erscheinende Schlesische und Breslauer Zeitung bekannt gemacht. Sollte eine dieser Zeitungen eingehen, so tritt eine andere hierselbst erscheinende, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Breslau von dem Direktorio der Gesellschaft zu bestimmende Zeitung bekannt gemacht.

5) Die Berichtigung der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen erfolgt am letzten Dezember des Jahres, in welchem die Ausloosung stattgefunden, an deren legitimirte Inhaber gegen Quittungsleistung. Mit diesem Tage hört die Verzinsung ausgelooſter Obligationen, welche nicht zur Berichtigung produzirt worden, auf.

6) Die eingelösten und quittirten Prioritäts-Obligationen werden kassirt. Es ist jeder Inhaber einer Prioritäts-Obligation berechtigt, von dem Direktorio den Nachweis über die erfolgte Kassation der ausgelooſten Obligationen zu verlangen.

7) Für das durch Prioritäts-Obligationen aufgenommene Darlehn von 40,000 Thlr. und dessen Zinsen haften die gesammten mit Schulden unbeschwerten Liegenschaften der Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern nebst Pertinentien und Inventarienstücken, und die Gesellschaft ist nicht berechtigt, irgend eine die Sicherheit der Prioritäts-Obligationen-Inhaber schmälernde Disposition über dieselben durch Veräußerung oder Verpfändung vor vollständiger Rückzahlung des durch die Prioritäts-Obligationen verbrieften Darlehns zu treffen.

8) Sollte die Gesellschaft ein anderes Darlehn vor erfolgter vollständiger Berichtigung sämmtlicher Prioritäts-Obligationen aufnehmen, so kann dies nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß dem durch die Prioritäts-Obligationen verbrieften Darlehne und dessen Zinsen das Vorzugsrecht vor dem neu aufzunehmenden Darlehne und dessen Zinsen zusteht.

9) Jeder Inhaber der Prioritäts-Obligationen ist sofortige Zahlung des verbrieften Kapitals und der Zinsen zu fordern berechtigt, wenn:

a. die Zinsen der Prioritäts-Obligationen nicht der Bestimmung sub 2 gemäß am Fälligkeitstermine berichtigt werden,

b. die sub 3 und 4 stipulirte Ausloosung der Prioritäts-Obligationen unterbleibt,

c. der Kapitalsbetrag der ausgelooften Prioritäts-Aktien nicht der Bestimmung sub 5 gemäß berichtigt wird,

d. gegen die Bestimmung sub 8 gehandelt wird.

so bekennen wir hierdurch,
daß

Herr

unter den vorstehenden Bedingungen den Betrag von Zwei Hundert Thlr. Preuß. Courant als Antheil des Kapitals per 40000 Thlr. der Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern baar dargeliehen hat.

Breslau, den ten

Direktion der Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern.
(Unterschrift.)

Das vorstehende Statut ist in der unter dem heutigen Tage stattgefundenen außerordentlichen General-Versammlung sämmtlicher Mitglieder der unter der Firma:

„Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern,"

begründeten Aktien-Gesellschaft vereinbart und von den anwesenden Mitgliedern, wie folgt, unter Beifügung des Aktienbetrages, mit welchem sie bei dem Unternehmen betheiligt sind, vollzogen worden.

Breslau, den 17. September 1850.

Johann Ferdinand Kraker mit einem Aktien-Kapital von . . .	9000	Thlr.
Christian Friedrich Schöngarth, Kaufmann, desgl.	2000	"
Georg Friedrich August Korn, Kaufmann, desgl.	1500	"
Löbel Samuel Cohn, Kaufmann, desgl.	3500	"
Herrmann Hammer, Kaufmann, desgl.	1000	"
Heinrich v. Rosenberg-Lipinsky, desgl.	500	"
Gottlieb Meyerhoff, Kaufmann, desgl.	1000	"
Karl Wäcker, Kriegsrath, desgl.	4500	"
Karl v. Rosenberg-Lipinsky, desgl.	7000	"
Albert Jüttner, Stadtrath, desgl.	3000	"
Karl Scharff, Kaufmann und Stadtrath, desgl.	2000	"
Friedrich August Froböß, Stadtrath, desgl.	3000	"
Heinrich Gräff, Justizrath, desgl.	9000	"
Karl Friedrich Keitsch, desgl.	3500	"
Salomon Silberstein, desgl.	1000	"

Verhandelt Breslau, den siebenzehnten September Achtzehnhundert fünfzig im Börsen-Lokale.

Auf Ersuchen hatte sich heute der unterschriebene, zu Breslau wohnhafte Notar, Justizrath Wilhelm Albert Salzmann hierher begeben, und traf anwesend:

1) Den Geheimen Kommerzienrath Herrn Johann Ferdinand Kraker;
2) den Kaufmann Herrn Christian Friedrich Schöngarth;
3) den Kaufmann Herrn Georg Friedrich August Korn;
4) den Kaufmann Herrn Löbel Samuel Cohn;
5) den Kaufmann Herrn Herrmann Hammer;
6) den Partikulier Herrn Heinrich v. Rosenberg-Lipinsky;
7) den Kaufmann Herrn Gottlieb Meyerhoff;
8) den Kriegsrath Herrn Karl Wäcker;
9) den Partikulier Herrn Karl v. Rosenberg-Lipinsky;
10) den Stadtrath Herrn Albert Jüttner;
11) den Kaufmann Stadtrath Herrn Karl Scharff;
12) den Stadtrath Herrn Friedrich August Froböß;
13) den Justizrath Herrn Heinrich Gräff;
14) den Kaufmann Herrn Karl Friedrich Keitsch;
15) den Kaufmann Herrn Salomon Silberstein;

sämmtlich hierselbst wohnhaft, persönlich bekannt und dispositionsfähig.

Dieselben produzirten die vorstehende Urkunde, bemerkten, daß ihnen der Inhalt derselben wohl bekannt sei, und erklärten, daß sie die darunter stehenden Namens-Unterschriften, so wie die dabei stehenden Vermerke, eigenhändig geschrieben haben, und sie, wie hiermit geschehe, nur die Unterschriften dieses von ihnen vollzogenen Dokuments anerkennen wollen.

In Gegenwart des Notars und der zugezogenen, hier wohnhaften, dem Notare persönlich bekannten beiden Zeugen:

der Hausverwalter Gottlieb Wolff und Franz Engel,

denen allen, wie jeder für sich versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach § 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, ist letztere laut vorgelesen, genehmigt und, wie folgt, unterschrieben.

Johann Ferdinand Kraker. Christian Friedrich Schöngarth. F. A. Korn. Heinrich Gräff. L. S. Cohn. Karl Fr. Keitsch. Herrmann Hammer. Heinrich v. Rosenberg-Lipinsky. Gottlieb Meyerhoff. Salomon Silberstein. Karl Wäcker. Karl v. Rosenberg-Lipinsky. Albert Jüttner. Karl Scharff. Fr. A. Froböß.

Wir, der Notar und die zugezogenen Zeugen, atteſtiren:

daß vorſtehende Verhandlung, ſo wie ſie niedergeſchrieben, ſtattgefunden, und in unſerer, des Notars und der Zeugen, Gegenwart den Betheiligten laut vorgeleſen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterſchrieben worden.

Geſchehen wie oben:

Gottlieb Wolff.
Franz Engel.
Wilhelm Albert Salzmann,
Notar.

Vorſtehende Verhandlung iſt in das Regiſter unter Nr. 418 Jahr 1850 eingetragen. — Breslau, den ſiebenzehnten September Achtzehnhundert fünfzig.

(L. S.) Wilhelm Albert Salzmann,
Juſtizrath,
Notar im Breslauer Appellations-Gerichts-Bezirk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsſchuldſcheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe abgegebenen Staats-Schuldſcheinen von der Kontrole der Staatspapiere die neunzehnte Sendung, mit den Koupons Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einſchließlich 1854 verſehen, zurückgelangt ſind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweiſungen von Nr. 2349 bis 2400 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweiſungen mit der Beſcheinigung:

. . . . . (buchſtäblich) . . . . . Stück Staatsſchuldſcheine in dem ſummariſchen Kapitalsbetrage von . . . (buchſtäblich) . . . . Reichsthalern, ſind mir nebſt den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einſchließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Breslau (hierſelbſt) vollſtändig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend beſcheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1851.

N. N.
(Name und Stand.)

zu verſehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kaſſe die Aushändigung der Staatsſchuldſcheine mit den dazu gehörigen Koupons von derſelben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber ſolcher Nachweiſungen haben ſich mit denſelben, nachdem ſie mit der obigen Beſcheinigung verſehen worden ſind, Behufs des Umtauſches

Vormittags von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 17. Februar 1851. Pl.

Der Umstand, daß viele Handwerker, welche die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks zu erlangen wünschen, der Innung einer von ihrem Wohnorte entfernten Stadt beitraten, weil sie bei der Prüfungs-Kommission dieser Innung, mit deren Mitgliedern sie nicht in Mitbewerbung treten, zur Ablegung der Prüfung leichter zugelassen werden und eine günstigere Beurtheilung ihrer Leistungen finden, als bei der Innungs- und Kreisprüfungs-Kommission ihres Wohnsitzes resp. ihres Bezirks, führt in vielen Fällen zu einer Umgehung der bestehenden Prüfungs-Vorschriften und zu häufigen Streitigkeiten zwischen Innungen benachbarter Städte. Auch läßt sich nicht verkennen, daß jene Ausdehnung der Innungs-Genossenschaft auf Gewerbtreibende, welche in weit von einander gelegenen Orten wohnen, in der Regel die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, und somit den Hauptzweck, für welchen Innungen bestehen, verhindert.

Zur Beseitigung derartiger Mißverhältnisse und Streitigkeiten bestimmt bereits der § 111 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, daß einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnortes bestehenden Innung nur dann gestattet sei, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht besteht.

In Erwägung des Vorstehenden und mit Rücksicht darauf, daß in unserem Publikandum vom 6. März pr., die Errichtung der Kreis-Prüfungs-Kommissionen betreffend, (conf. Amtsblatt pro 1850 außerordentliche Beilage zu Stück 11) und den dazu ergangenen späteren Ergänzungen die Bestimmungen über Bildung von Innungs-Prüfungs-Kommissionen ausdrücklich vorbehalten sind, verordnen wir im Hinblick auf die einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 9. Februar 1849 Nachstehendes:

1) Diejenigen älteren Innungen, welche ein vom Landesherrn bestätigtes Statut oder ein von demselben ertheiltes Privilegium aufzuweisen haben; ferner diejenigen, deren ältere Statuten bereits revidirt und die Bestätigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlangt haben (conf. § 95 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und § 66 des Gesetzes vom 9. Fe-

bruar 1849) und endlich diejenigen Innungen, die in Folge der neuen Gewerbegesetzgebung mit Genehmigung des Königlichen Ministerii neu gebildet worden sind, haben unter Leitung der Kommunal-Behörden, welchen die Ernennung des Vorsitzenden zusteht, in Gemäßheit des § 37 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 besondere Innungs-Prüfungs-Kommissionen zu bilden.

2) Diese Prüfungs-Kommissionen verfahren bei Abhaltung der Prüfungen lediglich nach der mittelst unserer Verordnung vom 6. März pr. durch das Amtsblatt veröffentlichten

„Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen."

3) Dieselben sind nur diejenigen zu prüfen befugt, welche bei Innungsmeistern gelernt haben (Gesellen-Prüfung), oder welche der Innung als Mitglieder beitreten wollen (Meister-Prüfung). Ist keins von beiden der Fall, so ist die Kreis-Prüfungs-Kommission diejenige Behörde, vor welcher allein die Prüfung abzulegen ist.

4) Keine Innung ist befugt, einen Gewerbtreibenden von außerhalb in die Innung aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des die Aufnahme Verlangenden, oder in größerer Nähe des Wohnortes desselben eine Innung für das betreffende Gewerbe besteht (conf. § 111 der Gewerbe-Ordnung). Mithin ist auch keine Innung befugt, Gewerbtreibende aus solchen Ortschaften zu prüfen, da sie überhaupt nur Behufs der Aufnahme in die Innung prüfen darf.

5) Prüfungen, bei denen die ad 2 und 4 ertheilten Vorschriften unbeachtet geblieben sind, so wie Prüfungen vor solchen sogenannten Innungen abgelegt, die weder ein landesherrliches Privilegium besitzen, noch auch revidirte resp. neu bestätigte Statuten aufzuweisen haben, geben nicht die Befugniß zum selbstständigen Gewerbe-Betrieb, vielmehr haben die betreffenden Gewerbtreibenden, um diese Befugniß zu erlangen, zuvor ihre Befähigung dazu vor der Prüfungs-Kommission einer dazu befugten Innung oder vor der betreffenden Kreis-Prüfungs-Kommission abzulegen.

Indem wir die Gewerbtreibenden und die Innungen auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen und zugleich darauf hinweisen, daß in Gemäßheit des § 61 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 keiner der obenbezeichneten Innungen das Recht zusteht, bei Aufnahme neuer Mitglieder Gebühren zu fordern, welche den Satz von 5 Thlr. übersteigen, falls nicht das auf Grund der neuern Gesetze revidirte Statut dies ausdrücklich gestattet, machen wir zugleich die betreffenden Kommunal-Behörden für die gewissenhafte Befolgung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Dieselben haben jedem Versuche zur Umgehung derselben durch die den Innungen zugeordneten Beisitzer mit Nachdruck entgegenzuwirken, und sich dabei den § 51 des neuesten Normalstatuts als Anhalt und Norm dienen zu lassen.

Breslau, den 17. Februar 1851. **I.**

Im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung sind pro 1851 nachträglich noch die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet worden, und zwar:

I. Im Kreise Breslau:

in Malkwitz bei dem Brauermeister Dörrast dessen Hengst „Taurus," von Landgestütsrace, metallbraun ohne Abzeichen, 7½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

II. Im Kreise Brieg:

in Zindel bei dem Gastwirth Gottlieb John ein kastanienbrauner Beschäler, von Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

III. Im Kreise Münsterberg:

in Münsterberg selbst bei dem Viehschneider August Kramer ein demselben gehöriger Fuchshengst, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

IV. Im Kreise Namslau:

1) in Strehlitz bei dem Gutspächter Schupke dessen Hengst „Trebbler," von dem Vollbluthengst „Trebbler," braun ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;
2) in Dziedzitz bei dem Bauer Joseph Krowiorsch ein demselben gehöriger Hengst von deutscher Race, Fuchs mit Bläße, am linken Hinterfuße und rechten Vorderfuße weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;
3) in Sterzendorf bei dem Müller Karl Rogaitzik ein Beschäler deutscher Race, braun mit kleinem Stern und weißer rechter Hinterfessel, 6 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

V. Im Kreise Neumarkt:

1) in Kammendorf der dem Freigutsbesitzer Wohlfahrt gehörige Schwarzschimmelhengst „Figaro," ohne Abzeichen, 12 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;
2) in Kostenbluth ein dem Bauergutsbesitzer August Kaiser daselbst gehöriger Fuchshengst mit Bläße, 4 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß;
3) in Ober-Mois bei dem Gerichtsscholzen, Bauergutsbesitzer Karl Jungnitz dessen Hengst „Cleveland," braun mit Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;
4) in Polnisch-Schweinitz bei dem Bauergutsbesitzer Franz Steinig dessen Hengst „Hannibal," braun ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

VI. Im Kreise Schweidnitz:

1) in Kaltenbrunn bei dem Bauer Karl Paul dessen Hengst „Titus," von veredelter Landrace, kirschbraun mit Stern, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;
2) in Ströbel bei dem Bauer und Gerichtsscholz Schadeck dessen Hengst „Cäsar," von böhmischer Race, dunkelbraun mit Stern und weißen Füßen, eilf Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) in Altenburg bei dem Bauer Ernst Schiller dessen Hengst „Brutus," veredelte Landrace, hellbraun mit Scheinbläße und Schnippe, an beiden Vorderfüßen weiß gefesselt und an den Hinterfüßen weiß gestiefelt, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

VII. Im Kreise Trebnitz:

1) in Groß-Ujeschütz bei dem Bauer Johann Labitzky ein Beschäler von schlesischer Race, kastanienbraun mit Stern, kleiner Schnippe und weißem linken Hinterfessel, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;
2) in Sackerschöwe bei dem Gutsbesitzer Classen ein kastanienbrauner Hengst mit Stern, schlesische Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

VIII. Im Kreise Nimptsch:

1) in Geissendorf bei dem Stellenbesitzer Gottfried Kubsch ein demselben gehöriger Hengst, von schlesischer Race, schwarzbraun mit kleinem Stern, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß;
2) in Thiemendorf bei dem Bauer Joseph Leuschner ein kastanienbrauner Beschäler von schlesischer Race, 14 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Breslau, den 14. Februar 1851. I.

Den Kaufmann Ludwig Hüfer hierselbst haben wir heute als Agenten der Preußischen Versicherungs-Bank in Berlin auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 14. Februar 1851. I.

Den Kaufmann Oppitz in Reichenbach haben wir heute als Agenten der Preußischen Versicherungs-Bank in Berlin auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 15. Februar 1851. I.

Bekanntmachung.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 4. d. M., die Aufnahme von Personen bei den Posten unterweges an bestimmten Stellen betreffend, folgt in der Anlage die zweite und letzte Nachweisung derjenigen Haltepunkte, an welchen die im Regierungsbezirke Breslau coursirenden Posten vom 15. d. M. Personen aufnehmen dürfen.

Breslau, den 15. Februar 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Bekanntmachung.

Die jetzt zwischen Frankenstein und Silberberg täglich coursirende Personen-Post wird vom 1. März d. J. ab in eine nur zur Korrespondenz-, Geld- und Packet-Beförderung bestimmte Kariol-Post verwandelt werden und somit die Beförderung von Personen ausgeschlossen bleiben. Im Gange der Post tritt übrigens keine Aenderung ein.

Breslau, den 20. Februar 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Diakonus und Rektors Kunze zu Parchwitz sind die von ihm bekleideten beiden Aemter in Erledigung getreten. Das Patronat über dieselben ist im gegenwärtigen Besetzungsfalle Landesherrlich und der jährliche Ertrag circa 330 Thlr.

Breslau, den 3. Februar 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Probeprediger für die vacante evangelische Pfarrstelle zu Nimptsch ernannt worden sind, und werden besondere Bescheide an die nicht berücksichtigten Bewerber nicht erfolgen, sondern denselben die etwa eingereichten Zeugnisse per Couvert remittirt werden.

Breslau, den 6. Februar 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Patent-Erlöschung.

Das dem Apotheker Pierloz Feldmann zu Aachen unterm 6. April v. J. ertheilte Patent

auf ein Verfahren beim Ausbringen des Zinks aus Zinkerzen

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Januar 1851.

A.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte.

Ernannt:

1) Die Referendarien v. Fischer und Pfahl zu Gerichts-Assessoren;
2) die Auskultatoren Bätke und Frommhold zu Referendarien;
3) der Rechtskandidat Möhr zum Auskultator.

B.

Bei den Gerichten erster Instanz.

I. Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt:

1) Der Bureau-Diätarius Walleck zum Bureau-Assistenten;
2) die Hülfsboten: Citronowitz, Fröhlich, Geisler, Grosser, Hagemann, Höbig, Jogwig, Juskowsky, Krause, Leschnig, Nitschke, Pohl, Regahl und Schädel zu etatsmäßigen Boten und Exekutoren.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Ernannt:

1) Die Kreisrichter Conrad und Reimelt zu Kreisgerichts-Räthen;
2) der zum Subaltern-Dienste übergegangene Auskultator Bergel zum Bureau-Diätarius.

Ausgeschieden:

Der Bureau-Diätarius Lindner bei dem Uebertritte in das Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Ernannt:

1) Der Kreisrichter Jüngling zum Kreisgerichts-Rath;
2) der Gerichts-Assessor v. Prittwitz zum Rechts-Anwalt und zugleich zum Notarius im Departement.

Pensionirt:

Der Deposital-Rendant Anter und der Bote und Exekutor Trautmann.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Ernannt:

Der Kreisrichter Rücke zum Kreisgerichts-Rath.

Verstorben:

Der Rechtsanwalt und Notarius Haraszim und der Sekretär Pfalz.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Ernannt:

1) Der Bureau-Diätarius Kuhlau bei der Gerichts-Kommission zu Wansen zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz;
2) der Civil-Supernumerarius Schor zum Bureau-Diätarius;
3) der frühere Gefangenwärter Stiller interimistisch zum Boten und Exekutor;
4) der Polizei-Sergeant Gottschalk zu Strehlen zum Hülfsboten und Exekutor.

Verstorben:

Der Hülfs-Exekutor Bräuer.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Ernannt:

1) Der Kreisrichter Franz zum Kreisgerichts-Rath;
2) der Diätarius Neugebauer zum Bureau-Assistenten.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Ernannt:

1) Die Kreisrichter Richter und v. Vogten zu Kreisgerichts-Räthen;
2) der Hülfs-Exekutor Kallert zum etatsmäßigen Boten und Exekutor.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Ernannt:

1) Der Gerichts-Assessor Rudolph zum Kreisrichter, mit der Bestimmung, als Gerichts-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission in Schönau zu fungiren;
2) der Bureau-Diätarius Pohl bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach zum Bureau-Assistenten.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Ernannt:

1) Der Sekretär Thomas zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten;
2) der Diätarius Tautz zum Sekretär bei der Gerichts-Kommission zu Liebau;
3) die Supernumerarien Esser und Freudenberg zu Bureau-Diätarien;
4) der interimistische Bote und Exekutor Schwarzer zum etatsmäßigen Boten und Exekutor.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Ernannt:

Die Kreisrichter Löwe und Moritz zu Kreisgerichts-Räthen.

XI. Bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

Ernannt:

Der Kreisrichter Zimmermann zum Kreisgerichts-Rath.

Digitized by Google

XII. Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Ernannt:

Der Kreisrichter Schneider II. zum Kreisgerichts-Rath.

XIII. Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Ernannt:

1) Die Kreisrichter Cleinow, Kaiser und Reitsch zu Kreisgerichts-Räthen;
2) der Unteroffizier Lode zum Hülfsboten und Exekutor.

XIV. Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Ernannt:

Die Civil-Supernumerarien Albrecht und Rudolph zu Bureau-Diätarien.

XV. Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

1) Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Böhm zum Bureau-Diätarius.

2) Dem Sekretär Schipke ist bei Gelegenheit der Pensionirung der rothe Adlerorden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

XVI. Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Ernannt:

Der Kreisrichter v. Hugo zum Kreisgerichts-Rath.

XVII. Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Ernannt:

1) Der Kreisrichter Menzel zum Kreisgerichts-Rath;
2) der Kreisrichter Morgenstern zu Lublinitz zum Rechtsanwalte, mit Anweisung des Wohnsitzes zu Strehlen, und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts;
3) der Gerichts-Assessor Oskar v. Rosenberg-Lipinsky zum Kreisrichter, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Nimptsch;
4) der interimistische Bote und Exekutor Obst zum etatsmäßigen Boten und Exekutor.

Verstorben:

Der Rechtsanwalt Kanther zu Nimptsch.

XVIII. Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Ernannt:

Der Kreisrichter v. Salisch zum Kreisgerichts-Rath.

Versetzt:

Der Hülfsbote und Exekutor Jacob zu Bolkenhayn in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

XIX. Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Ernannt:

1) Der Kreisrichter Lutheritz zum Kreisgerichts-Rath;
2) der interimistische Bote und Exekutor Weiß zum etatsmäßigen Boten und Exekutor.

XX. Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Ernannt:

Die Kreisrichter Koch, Schmieder und Steinbeck zu Kreisgerichts-Räthen.

Verstorben:

Der Sekretär Kühnel.

XXI. Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Ernannt:

Der Kreisrichter Sittenfeld zum Kreisgerichts-Rath.

Pensionirt:

Der Kreisgerichts-Rath Scheurich.

XXII. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Ernannt:

1) Der Bureau-Assistent Rimpler zu Reinerz zum Sekretär bei der Kreisgerichts-Deputation zu Steinau;
2) der Unteroffizier Karl Scholz zum Hülfsboten und Gefangenwärter.

Entlassen:

nach Kündigung des Dienstes der Hülfsbote Argleben.

Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor v. Zackrzewski zum Landrath Allergnädigst zu ernennen geruht, und ist demselben die Landrathsstelle Namslauer Kreises definitiv verliehen worden.

An Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, Appellations-Gerichts-Referendarius Herzog zu Brieg ist der vormalige Gerichts-Aktuarius und dermalige landräthliche Sekretair Rother daselbst zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Landkreises Brieg, mit Ausnahme der Kämmerei-Dörfer von Brieg, ernannt worden.

Ernennung:

Der Schul-Amts-Kandidat Heinrich Thiel ist zum Kollaborator am hiesigen Elisabet-Gymnasium ernannt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 9 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1851.

Zweite Nachweisung

der Haltepunkte zur Aufnahme von Personen

außerhalb der Stationen

bei den Posten im Regierungsbezirk Breslau.

Station zwischen	Station und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Cours von Breslau nach Krotoschin.							
Breslau	Trebnitz	Hühnern, Gasthaus	Breslau	Hühnern	1 1/4		
		Schön-Ellguth, desgl.	Hühnern	Sch. Ellguth	3/4		
		Wiese, Chausseezollhaus	Sch. Ellguth	Wiese	1/2		
			Wiese	Trebnitz	1		
						3 1/2	
Trebnitz	Kathol.-Hammer	Kniegnitz, Chausseezollh.	Trebnitz	Kniegnitz	1/2		
		Kloch-Ellguth, Gasths.	Kniegnitz	Kloch-Ellguth	1/4		
		Werndorf, desgl.	Kloch-Ellguth	Werndorf	1/2		
		Maßlisch-Hammer, dgl.	Werndorf	Maßlisch-Hammer	1/4		
			Maßlisch-Hammer	Kathol.-Hammer	1/2		
						2	
Kathol.-Hammer	Militsch	Pechofen, Chausseehebestelle	Kathol.-Hammer	Pechofen	1		
		Melochwitz, Gasthaus	Pechofen	Melochwitz	3/4		
			Melochwitz	Militsch	1/2		
						2 1/4	

Station zwischen	Station und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Militsch	Freyhan	Dziatkawe, Gasthaus	Militsch	Dziatkawe	1		
			Dziatkawe	Freyhan	$\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$	
Freyhan	Zduny	keine			—		
Zduny	Krotoschin	keine			—	$1\frac{1}{4}$	

Cours von Breslau nach Posen bis Rawicz.

1ste und 2te Post.

Breslau	Trebnitz	Hühnern, Gasthaus	Breslau	Hühnern	$1\frac{1}{4}$	
		Schön-Ellguth, desgl.	Hühnern	Sch. Ellguth	$\frac{3}{4}$	
		Wiese, Chausseezollhaus	Sch. Ellguth	Wiese	$\frac{1}{2}$	
			Wiese	Trebnitz	1	$3\frac{1}{2}$
Trebnitz	Prausnitz	Maluschütz, Gasthaus	Trebnitz	Maluschütz	$\frac{1}{2}$	
		Schimmerau, Zollhaus	Maluschütz	Schimmerau	$\frac{3}{4}$	
			Schimmerau	Prausnitz	$\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$
Prausnitz	Trachenberg	Neukretscham, Gasths.	Prausnitz	Neukretscham	$\frac{1}{4}$	
		Dambitsch, Zollhaus	Neukretscham	Dambitsch	$\frac{1}{4}$	
		Saine, Gasthaus	Dambitsch	Saine	$\frac{1}{2}$	
			Saine	Trachenberg	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$

Station zwischen	Station und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung Mil.	Bemerkungen.
Trachenberg	Rawicz	Heidchen, Chausseehebestelle	Trachenberg	Heidchen	½		
		Corsenz, Wirthshaus	Heidchen	Corsenz	¾		
		Grenz-Vorwerk, Hebest.	Corsenz	Grenz-Vorwerk	½		
			Grenz-Vorwerk	Rawicz	½	2¼	

Cours von Freyburg nach Hirschberg per Bolkenhayn.

Freyburg	Hohenfriedeberg	Möhnersdorf, Gasthaus	Freyburg	Möhnersdorf	¾		
			Möhnersdorf	Hohenfriedeberg	½	1¼	
Hohenfriedeberg	Bolkenhayn	Baumgarten, Gasthaus	Hohenfriedeberg	Baumgarten	¾		
			Baumgarten	Bolkenhayn	¾	1½	
Bolkenhayn	Ketschdorf	Nied. Würgsdorf, Gasth.	Bolkenhayn	N. Würgsdorf	¼		
		Nimmersatt, Brauerei	N. Würgsdorf	Nimmersatt	1		
			Nimmersatt	Ketschdorf	¼	1½	
Ketschdorf	Hirschberg	Seiffersdorf, Gasthaus	Ketschdorf	Seiffersdorf	½		
		Maywaldau, Brauerei	Seiffersdorf	Maywaldau	¾		
		Hartau, Kretscham	Maywaldau	Hartau	¾		
			Hartau	Hirschberg	¼	2¼	

*

Station zwischen	Station und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung Mil.	Bemerkungen.
Cours von Glatz nach Liegnitz.							
Glatz	Volpersdorf	Birgwitz, Kretscham	Glatz	Birgwitz	¾		
		Eckersdorf, Einsiedelei	Birgwitz	Eckersdorf	¾		
		Louisenhayn, Kretscham	Eckersdorf	Louisenhayn	¼		
			Louisenhayn	Volpersdorf	1	2¾	
Volpersdorf	Langenbielau Briefsamml.	Tannenberg, Kretscham	Volpersdorf	Tannenberg	1¼		
			Tannenberg	Langenbielau	½	1¾	
Langenbielau Briefsamml.	Langenbielau Post-Exped.	keine	=	=	¼		
Langenbielau	Reichenbach		Langenbielau	Reichenbach	¾	1	
Reichenbach	Schweidnitz	Neudorf, Gasthaus	Reichenbach	Neudorf	½		
		Faulbrück, desgl.	Neudorf	Faulbrück	½		
		Grädiz, desgl.	Faulbrück	Grädiz	¼		
		Pilzen, desgl.	Grädiz	Pilzen	¾		
			Pilzen	Schweidnitz	½	2½	
Schweidnitz	Striegau	Jauernik, Kretscham	Schweidnitz	Jauernik	1		
		Neu-Jauernik, desgl.	Jauernik	Neu-Jauernik	¼		
		Zedlitz, desgl.	Neu-Jauernik	Zedlitz	¼		
		Stanowitz, desgl.	Zedlitz	Stanowitz	¼		
			Stanowitz	Striegau	½	2¼	

Station zwischen	Station und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung Mi.	Bemerkungen.
Striegau	Jauer	Fehebeutel, Chausseehebestelle	Striegau	Fehebeutel	½		
		Gr. Rosen, Gasthof	Fehebeutel	Gr. Rosen	½		
		Herzogswaldau, desgl	Gr. Rosen	Herzogswaldau	¼		
		Seckerwitz, Chausseehebestelle	Herzogswaldau	Seckerwitz	½		
			Seckerwitz	Jauer	¼		
					—	2	
Jauer	Liegnitz	Hoffnung, Gasthaus	Jauer	Hoffnung	¼		
		Malitsch, Zollhaus	Hoffnung	Malitsch	½		
		Neudorf, Wirthshaus	Malitsch	Neudorf	¾		
		Tivoli, desgl.	Neudorf	Tivoli	½		
			Tivoli	Liegnitz	½		
					—	2½	

Cours von Glogau nach Guhrau.

Glogau	Schlichtingsheim	Zerbau, Kretscham	Glogau	Zerbau	½		
		Lerchenberg, desgl.	Zerbau	Lerchenberg	¼		
		Wilkau, desgl.	Lerchenberg	Wilkau	½		
			Wilkau	Schlichtingsheim	½		
					—	1¾	

Station zwischen	Station und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung Mt.	Bemerkungen.
Schlichtingsheim	Guhrau	Hundspaß	Schlichtingsheim	Hundspaß	$\frac{1}{2}$		
		Nechlau	Hundspaß	Nechlau	$\frac{1}{2}$		
		Nieder-Schüttlau	Nechlau	N. Schüttlau	$\frac{1}{2}$		
		Conradswalde	N. Schüttlau	Conradswalde	$\frac{1}{4}$		
		Jästersheim	Conradswalde	Jästersheim	$\frac{1}{2}$		
			Jästersheim	Guhrau	$\frac{1}{2}$		
					2	$2\frac{3}{4}$	

Cours von Maltsch nach Parchwitz.

Maltsch	Parchwitz	Maserwitz, Kretscham	Maltsch	Maserwitz	$\frac{1}{4}$		
		Koitz, Chausseehebestelle	Maserwitz	Koitz	$\frac{1}{2}$		
			Koitz	Parchwitz	$\frac{3}{4}$		
					1	$1\frac{1}{2}$	

Cours von Kempen nach Oels.

Kempen	Bralin	keine	Kempen	Bralin	1	1	
Bralin	Poln. Wartenberg	Schlaupe, Gasthaus	Bralin	Schlaupe	1		
			Schlaupe	Wartenberg	1	2	

Station zwischen	Station und	Bezeichnung der Halte-Stelle.	Entfernung von	Entfernung bis	Meilen.	Stationsentfernung M.	Bemerkungen.
Poln. Wartenberg	Oels	Ober-Stradam, Gasths.	Wartenberg	Ob.-Stradam	1		
		Gernsdorf, desgl.	Ob.-Stradam	Gernsdorf	½		
		Poln.-Ellguth, desgl.	Gernsdorf	Poln.-Ellguth	½		
		Zessel, Chausseehebestelle	Poln.-Ellguth	Zessel	¾		
		Spalitz	Zessel	Spalitz	¾		
			Spalitz	Oels	¼		
						3¾	

Cours von Mettkau nach Zobten.

Mettkau	Zobten	Wenig-Mohnau, Brauerei	Mettkau	Wen. Mohnau	½		
		Floriansdorf, Domin.	Wen. Mohnau	Floriansdorf	½		
		Marksdorf, Gasthof	Floriansdorf	Marksdorf	½		
		Gorkau, desgl.	Marksdorf	Gorkau	¼		
			Gorkau	Zobten	¼		
						2	

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 5. März **1851.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3347. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz; unter

Nr. 3348. Die Bekanntmachung über die unterm 23. Dezember 1850 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Spremberg-Görlitzer Chausseebau. Vom 10. Februar 1851; unter

Nr. 3349. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor; unter

Nr. 3350. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig; unter

Nr. 3351. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen; unter

Nr. 3352. Die Bekanntmachung über die unterm 8. Januar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle. Vom 23. Januar 1851; unter

Nr. 3353. Die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Januar 1851; und unter

Nr. 3354. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend die dem Grafen Johann Gustav v. Saurma und dessen Besitz-Nachfolgern in der Herrschaft Jeltsch zugestandene Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Grenze des Ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgrenze, so wie die demselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntlich sind von den Landschafts-Behörden des Königreichs Polen die Pfandbriefe in zwei Zeit-Abschnitten emittirt worden, und zwar in Folge der Gesetze vom 1/13. Juni 1825 und 9/21. April 1838. Die für den ersten Zeit-Abschnitt emittirten Pfandbriefe sollen nach einer so eben publicirten Bekanntmachung der General-Landschafts-Direktion zu Warschau vom 13/25. v. M. bis zum 1. April 1852 getilgt werden.

Da hiernach vom 1. April d. J. ab alle diesem Zeit-Abschnitte angehörenden Pfandbriefe ohne Ausnahme zur Verloosung kommen sollen, eine bedeutende Anzahl derselben aber sich in den Königlichen Staaten befindet, so dürfte es für die Inhaber dieser Effekten von Interesse sein, von der mittelst nachstehender Bekanntmachung getroffenen Maßregel Kenntniß zu erhalten, damit sie der Zinsen von denjenigen Beträgen nicht verlustig gehen, die früher, als sie erwarten, flüssig werden.

Die Bekanntmachung ist in der polnischen Staats-Zeitung vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{4. Februar}}$ 1851 Nr. 26 enthalten und lautet in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Die General-Landschafts-Direktion.

Da zu der am $\frac{\text{20. März}}{\text{1. April}}$ d. J. stattfindenden Verloosung der Pfandbriefe des ersten Abschnitts, die in Folge des Gesetzes vom 1/13. Juni 1825 emittirt werden und deren Fonds die Summe von 2,550,221 Fl. 5 Gr. polnisch beträgt, bis auf den heutigen Tag Pfandbriefe zu dem Nominalwerthe von 563,100 Fl. polnisch angemeldet worden, und da der gegenwärtige hohe Kours derselben erwarten läßt, daß dieser Betrag durch neue Anmeldungen von Pfandbriefen zur Verloosung sehr gering oder auch gar nicht erhöht werden dürfte, so setzt die General-Landschafts-Direktion das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß:

a. von dem für den Monat April d. J. bestehenden Verloosungs-Fonds vor allen Dingen diejenigen Pfandbriefe des ersten Abschnitts in Abzug gebracht werden sollen, welche die Inhaber derselben zur Verloosung bereits angemeldet oder vor dem 8/20. März d. J. anmelden sollten, und alle diese Pfandbriefe werden am 9/21. Juni d. J. ohne Verloosung abgelöst werden;

b. demnächst mit dem im April d. J. stattfindenden Verloosungs-Termine der übrig bleibende Verloosungs-Fonds, so wie der fernere hierzu bestimmte, nach Maßgabe des Artikels 118 des landschaftlichen Kredit-Gesetzes von 1825 im Allgemeinen zur Ablösung aller Pfandbriefe des ersten Zeit-Abschnittes ohne Rücksicht auf die Farbe derselben oder auf den Antrag, sie nicht zu verloosen, bis zu ihrer völligen Tilgung, was im April-Termine 1852 stattfinden soll, verwendet werden wird. Die Inhaber der diesem Zeit-Abschnitte angehörenden Pfandbriefe müssen daher, damit sie keinen Verlust in Bezug auf die Zinsen erfahren, die künftigen Verloosungs-Tabellen sorgfältig einsehen und sich in den gesetzlich anberaumten Terminen zur Empfangnahme des Betrages melden.

Außerdem bringt die General-Landschafts-Direktion zu Kenntniß der Inhaber von Pfandbriefen, die beiden Zeit-Abschnitten angehören, daß, sowohl zu ihrer Bequemlichkeit, als für die Dienst-Ordnung, die erforderliche Quantität von gedruckten Schematas zu Deklarationen bei Einreichung der verlooften Pfandbriefe zur Verifikation und Einlösung derselben, so wie der halbjährigen fälligen Zins-Koupons angeschafft worden, welche die bei der General-Direktion bestehende Verifikations-Abtheilung auf Verlangen der Betheiligten unentgeltlich verabfolgen wird, und müssen dergleichen Deklarationen besonders den Pfandbriefen und Koupons, die dem ersten Zeit-Abschnitte angehören, und besonders denjenigen Pfandbriefen und Koupons beigefügt werden, die in Folge des Gesetz vom 9/21. April 1838 emittirt worden.

Warschau, den 13/25. Januar 1851.

Der Geheime Rath und Präsident.
Leski.

Der Greffier.
A. Stanka.

Berlin, den 23. Februar 1851.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

Uebersetzung.

Polnische Staats-Zeitung vom $\frac{\text{11. Januar 1851}}{\text{31. Dezember 1850}}$

Nr. 7.

Im Namen Sr. Majestät
Nikolaus des I.,
Kaiser aller Reußen, Königs von Polen ꝛc.

Der Verwaltungsrath des Königreichs Polen.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Beschlusses, wonach die in dem Protokoll des Ausschusses, welcher in St. Petersburg für die Aufhebung der Zoll-Linie zwischen dem Kaiser- und Königreiche niedergesetzt gewesen, vom 11. September 1847 ausgesprochene Aeußerung bestätigt worden, wird auf Antrag der Regierungs-Kommission des Innern und der Finanzen bestimmt.

Art. 1. Die Verordnung des Fürsten Statthalters vom 26. November 1822, wonach auf den Grenzzoll- und Schatzämtern von den fremden Juden eine Geleit-Abgabe in Bezug auf ihren provisorischen Aufenthalt im Königreiche Polen erhoben wird, soll, so wie diese Abgabe mit dem 1/13. Januar 1851 völlig erlöschen.

Art. 2. Mit der Vollstreckung der gegenwärtigen, in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung werden die Regierungs-Kommissionen der Finanzen, so wie des Innern und der geistlichen Angelegenheiten nach ihren Wirkungskreisen beauftragt.

Gegeben Warschau in der Sitzung des Verwaltungs-Raths den 15/27. Dezember 1850.

Der Statthalter, General-Feldmarschall
gez. Fürst von Warschau.

Der die Regierungs-Kommission des Innern präsidirende General-Direktor, Generallieutenant
gez. Wikinski.

Der Staatssekretär, wirkliche Staatsrath
gez. T. Le Brun.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten sechs Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) Die Königsstädtische,
2) die Dorotheenstädtische und
3) die Louisenstädtische Realschule

} in Berlin,

4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule, und
6) in Frankfurt a. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Bekanntmachung.

Die von dem Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. März 1839 auf die im Schweidnitzer Kreise gelegenen Güter Domantze, Hohenposeritz und Puschmühle ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind vom Dominio Domantze aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr. 178 und 179	à	1000 Rthlr.
Nr. 1373, 1374 und 1376	à	500 „
Nr. 3737 bis incl. Nr. 3746	à	200 „
Nr. 6721 bis incl. Nr. 6738	à	100 „
Nr. 11433 und Nr. 11434	à	50 „
Nr. 22358 und Nr. 22359	à	25 „

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben ohne Koupons in unserem Geschäftslokale (Albrechtsstraße Nr. 16) zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 1. Januar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 11. Januar 1841 auf das im Haynauer Kreise gelegene Gut Nieder-Hermsdorf ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Besitzer des verpfändeten Gutes aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr. 370 und 371	à	1000 Rthlr.
Nr. 1746 bis incl. Nr. 1748	à	500 „
Nr. 4323 bis incl. Nr. 4328	à	200 „
Nr. 7565 bis incl. Nr. 7576	à	100 „
Nr. 11535 bis incl. Nr. 11540	à	50 „
Nr. 22523 bis incl. Nr. 22527	à	25 „

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hier-

durch aufgefordert, dieselben ohne Koupons in unserem Geschäftslokale (Albrechtsstraße Nr. 16) zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 4. Januar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Bestimmung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern für das unterzeichnete Königliche Kredit-Institut für Schlesien eine eigene Kasse, welche die Firma

„Königliche Kredit-Instituts-Kasse"

führen wird, eingerichtet, und der Verkehr derselben in deren Geschäftslokale Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst eröffnet worden ist.

Alle bisher durch das hiesige Handlungshaus Ruffer und Comp. für uns besorgten Kassengeschäfte gehen demnach nunmehr von jetzt ab auf die Königliche Kredit-Instituts-Kasse über, die gleichzeitige Realisirung der Zins-Koupons der Pfandbriefe B. durch die Königliche Haupt-Seehandlungs-Kasse in Berlin wird jedoch wie bisher auch ferner erfolgen.

Zugleich bemerken wir, daß Zahlungen an die Königliche Kredit-Instituts-Kasse gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung des Rendanten und des Kontroleurs geleistet werden können, und daß gegenwärtig die Herren Meinhardt als Rendant und Stephan als Kontroleur bei der Kasse angestellt sind.

Breslau, den 28. Februar 1851.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 werden die Präklusiv-Termine zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die diesjährige Klassensteuer-Veranlagung unter Berücksichtigung der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 bestimmten Frist folgendermaßen festgestellt:

1)	für	den	Breslauer	Kreis	ist	der	Präklusiv-Termin	der 4. April,
2)	=	=	Brieger	=	=	=	=	= 5. April,
3)	=	=	Frankensteiner	=	=	=	=	= 19. April,
4)	=	=	Glatzer	=	=	=	=	= 1. Mai,
5)	=	=	Guhrauer	=	=	=	=	= 15. April,
6)	=	=	Habelschwerdter	=	=	=	=	= 6. Mai,
7)	=	=	Militscher	=	=	=	=	= 6. April,
8)	=	=	Münsterberger	=	=	=	=	= 20. April,
9)	=	=	Namslauer	=	=	=	=	= 15. April,
10)	=	=	Neumarkter	=	=	=	=	= 12. April,
11)	=	=	Nimptscher	=	=	=	=	= 1. Mai,
12)	=	=	Oelser	=	=	=	=	= 18. April,
13)	=	=	Ohlauer	=	=	=	=	= 10. Mai,
14)	=	=	Reichenbacher	=	=	=	=	= 15. April,
15)	=	=	Schweidnitzer	=	=	=	=	= 14. April,
16)	=	=	Steinauer	=	=	=	=	= 17. April,
17)	=	=	Strehlener	=	=	=	=	= 8. April,
18)	=	=	Striegauer	=	=	=	=	= 31. März,
19)	=	=	Trebnitzer	=	=	=	=	= 12. April,
20)	=	=	Waldenburger	=	=	=	=	= 15. April,
21)	=	=	Wartenberger	=	=	=	=	= 1. Mai,
22)	=	=	Wohlauer	=	=	=	=	= 10. April.

Breslau, den 27. Februar 1851. III.

Zur Besetzung vakanter Förster- und Forstaufseherstellen im Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung zu Königsberg mangelt es dort nicht nur an qualificirten versorgungsberechtigten Jägern, sondern auch an brauchbaren Kriegs-Reserve-Jägern, welche 15 Jahre und darüber bereits im Militair gedient haben. Es werden deshalb die in unserem Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden derartigen Jäger darauf aufmerksam gemacht, daß dort die Gelegenheit zur sofortigen Anstellung auf etatsmäßigen Königlichen Forstdienststellen für eine erhebliche Anzahl solcher Individuen vorhanden ist.

Wir fordern daher die in unserem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Jäger der obengedachten Kategorie, welche geneigt sind, eine Anstellung im Regierungs-Bezirk Königsberg anzunehmen, hierdurch auf, sich für diesen Fall sofort bei der Königlichen Regierung zu Königsberg schriftlich anzumelden, und dabei

1) den Forst-Versorgungsschein,

2) die Führungs-Atteste,

3) das ärztliche Attest und

4) die Anerkennung über die bestandene Prüfung zur Anstellung im Forstfache

miteinzureichen.

Breslau, den 21. Februar 1851. III.

Bei der im Jahre 1849 stattgefundenen Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Münsterberg hat sich der Uebelstand herausgestellt, daß nur wenige vakante und zur Besetzung kommende Lehrerstellen dem Direktor angemeldet waren, so daß nicht alle Abiturienten bedacht werden konnten, wogegen nach erfolgter Entlassung eine ganze Reihe von Gesuchen um Ueberweisung von Lehrern unberücksichtigt bleiben mußten. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die Herren Schulrevisoren anzuweisen, dem Herrn Seminar-Direktor Bock die vakanten Lehrerposten, welche durch die am 10. und 11. April d. J. abgehenden Zöglinge ersetzt werden sollen, rechtzeitig und zwar spätestens bis Ende März d. J. zu bezeichnen.

Breslau, den 21. Februar 1851. II.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 30. Januar d. J. die Demobilmachung des größten Theils der Armee angeordnet worden ist, haben des Königs Majestät durch eine anderweite Allerhöchste Ordre vom 6. d. M. es nunmehr auch für zulässig erachtet, die den Gemeinden und Kreisen durch die Verordnung vom 12. November 1850 (G.-S. Nr. 39) auferlegten Leistungen für Kriegszwecke fernerhin nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Es sind demgemäß die durch den § 15 der gedachten Verordnung aufgehobenen auf den Friedenszustand bezüglichen Bestimmungen dergestalt wieder in Anwendung zu bringen, daß die Bedürfnisse der Armee jetzt wieder nach Vorschrift dieser Bestimmungen, sowie nach Maßgabe der Friedensetats bestritten werden und die Servizzahlung allgemein vom 1. März d. J. ab wieder beginnt.

Breslau, den 26. Februar 1851. I.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. d. M. dem Grafen Johann Gustav von Saurma auf Jeltsch und seinen Besitz-Nachfolgern das Recht verliehen worden ist, gegen fernere chausseemäßige Unterhaltung der von ihm erbauten makadamisirten Straße von der Ohlauer Stadt-Grenze über Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgrenze und gegen Fortfall

des bisher in Jeltsch erhobenen Brücken-Zolles ein einmaliges Chausseegeld nach dem jedesmal für Staats-Chausseen geltenden Tarife zu erheben, — wird am 15. März d. J. die Erhebung jenes Brückenzolles aufhören und dagegen die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für 1 Meile an der Hebestelle in Jeltsch beginnen.

Breslau, den 26. Februar 1851. I.

Der Kaufmann Otto Nabel zu Ohlau hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. An Stelle desselben haben wir den Kaufmann Karl Joseph Eckert in Ohlau als Agenten der gedachten Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt, nachdem derselbe die von ihm bisher geführte Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" aufgegeben hat.

Breslau, den 14. Februar 1851. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Ohlau pro 1851 die nachgenannten Privatbeschälstationen nachträglich errichtet worden sind, und zwar:

1) Zu Kontschwitz bei dem Krämer Gottlieb Kille dessen Hengst „Bruno," veredelte schlesische Race, Goldfuchs mit länglichem Stern, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) ebendaselbst der demselben Eigenthümer gehörige Hengst „Percellus," von böhmischer Race, braun mit Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

3) in Halbendorf bei dem Bauer Joseph Hanzel ein demselben gehöriger Fuchshengst mit Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

4) in Niesnig bei dem Bauer Franz Pantke dessen Brandfuchs ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

5) in Klosdorf bei dem Erb- und Gerichtsscholzen Joseph Seidel ein Rothfuchs mit langer Bläße, 6 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß;

6) in Jungwitz bei dem Erb- und Gerichtsscholzen Karl Bürger ein brauner Beschäler mit Stern und weißem linken Hinterfessel.

Breslau, den 27. Februar 1851. I.

Bekanntmachung.

Bei den diesjährigen Bauarbeiten zur Melioration des Niederoderbruches, welche wahrscheinlich Ende März oder Anfang April d. J. beginnen werden, können geübte Schachtmeister und Erdarbeiter Beschäftigung erhalten.

Indem wir dies hierdurch vorläufig bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß der Zeitpunkt, zu welchem die Arbeiten beginnen und die Schachtmeister mit den Erdarbeitern sich Behufs ihrer Beschäftigung auf der Baustelle einfinden können, noch besonders durch dieses Amtsblatt bekannt gemacht werden soll, und daß früher eintreffende Arbeiter nicht angenommen werden können.

Freienwalde a. O., den 18. Februar 1851.

Königliche Kommission für die Ausführung der Niederoderbruchs-Melioration.

Patentirung.

Dem Maschinenbauer Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1851 ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruckpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Fabrikbesitzer Borsig zu Berlin unter dem 7. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Breslau für den Monat Januar 1851.

Angestellt:

1) Vogt, als Büreaudiener bei der Ober-Post-Direktion;

2) Rosenthal, als Briefträger in Striegau.

Breslau, den 21. Februar 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Chronik.

Vacanz:

Die evangelische Schulstelle zu Klein-Ujeschütz, Parochie Kainowe, Trebnitzer Kreises, und Königlichen Patronats, ist erledigt.

Ernennungen:

Der bisherige Pastor in Peterhain, Kreis Rothenburg, Johannes Mörbe ist zum Pastor in Spreewitz, Kreis Hoyerswerda, von dem Königlichen Konsistorio berufen; und

die Vokation des bisherigen Pastors in Lerchenborn Ferdinand Schulze zum Pastor in Kriegsheide, Kreis Lüben, bestätigt worden.

Ferner wurden bestätigt:

Die Vocation für den Kandidaten der Theologie Otto Eduard Hugo Grubert als Rektor an der evangelischen Stadtschule in Bernstadt;

die Vocation für den bisherigen Schullehrer Wilhelm Speck in Zantoch, Kreis Oels, als evangelischer Schullehrer in Jeltsch, Ohlauer Kreises;

die Vokation des nach Paulsdorf, Kreis Namslau, berufenen evangelischen Schullehrers August Theodor Karl Grotian;

die Berufung des katholischen Lehrers zu Lobris Franz Knebel als katholischer Schullehrer und Küster zu Wangern, Kreis Breslau;

die Bestallung für den unbesoldeten Rathmann Anton Simon zu Landeck;

die Bestallung des auf anderweite sechs Jahre respektive bis zu Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung wiedergewählten unbesoldeten Rathmann Ludwig Schönborn zu Canth;

die Bestallung für den bis zu Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung wiedergewählten unbesoldeten Rathmann Anton Simon zu Landeck.

Vermächtniß.

Die zu Schweidnitz verstorbene bürgerliche Corduaner-Wittwe Ernst, Elisabeth geborne Mende, hat in ihrem Testament

der Hospital-Kasse zu Schweidnitz . . . . . 10 Rthlr.

ausgesetzt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 12. März 1851.

Bekanntmachung.

Von den nach unserer Bekanntmachung vom 31. Oktober v. J. (45stes Stück des Breslauer Regierungs-Amtsblatts pro 1850) der Kirche zu Briese gestohlenen Staatsschuldscheinen sind die Scheine

Nr. 5,039 Litt. C. über 400 Rthlr.
= 154,347 = F. = 100 =
= 31,869 = G. = 50 =

wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehender Aufruf des Herrn Kardinals und Fürstbischofs zu Breslau und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, den Wiederaufbau der Kapelle auf dem Zobtenberge betreffend, wird mit der Benachrichtigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen unsers Verwaltungsbezirks zur Annahme von Beiträgen ermächtigt haben.

Schlesier!

Seitdem christliche Cultur und christliche Sitte Euer schönes Vaterland mit ihren Segnungen beglückt, haben Eure frommen Landsleute den Lobgesang des Propheten:

„Ihr Berge und Hügel preiset den Herrn,"

mit Lapidarschrift eine steinerne Hymne auf die höchsten Kulme Eurer heimathlichen Berge geschrieben. Von der Riesenkoppe der Sudeten im äußersten Süden, von

dem Basaltkegel des Annaberges im Osten Eurer Provinz strahlte das Kreuz und standen diese Berge als Zeugen, daß, wieviel der Sturm der Jahrhunderte auch niedergerissen und der gewaltige Strom der Zeit auch begraben, doch des Menschen edelstes Gut Euch geblieben.

Ein solcher Zeuge auch stand in des Landes Mitte, der mächtige Zobten mit dem frommen Schmuck seines Hauptes: dem freundlichen Gotteshause. Und viele Generationen sind hinangestiegen und haben da ausgeruht, leiblich und geistig, und haben die Segnungen ihres vollen Herzens hinabgesendet auf das allumher blühende Thalgelände und den fernen Lieben ihre warmen Grüße hingewinkt. —

Seit Jahren, wie Ihr wisset, ist die Zobtenkirche zur Ruine geworden, und die frommen Pilgerfahrten haben aufgehört, und selbst diejenigen Reisenden, die nur um des Natur-Genusses willen den Berg bestiegen, haben sich eines schmerzlichen Gefühls nicht erwehren können, wenn sie auf dieser schönsten Warte des gesegnetsten Theils Eurer Provinz in der großartigen und lieblichen Harmonie der Natur ringsumher die öde traurige Kirchruine, wie einen versteinerten Mißton, wie einen stummen und doch so beredten Vorwurf gewahrten. —

Der Geist der jüngsten Zeit war ein zerstörender. Gottlob! er ist einem besseren gewichen. Dieses besseren Geistes edelste Sorge ist: aufbauen, um zu erbauen!

Der Riesenkoppe ist ihre Krone wiedergegeben, auch dem majestätischen Zobten soll sein frommer Schmuck nicht länger fehlen. Die Herstellung der verwüsteten Kirche ist mithin ein gefühltes Bedürfniß und laut gewordener Wunsch, und die Unterzeichneten glauben die Erfüllung dieses Wunsches, Euch, Schlesier, vertrauensvoll ans Herz legen zu dürfen.

Es bedarf der Aufbringung einiger Tausend Thaler, um den würdig gedachten und bereits vorliegenden Bauplan ausführen zu können. Die Kirche soll ein Thurm schmücken, der zugleich dem Reisenden die unbeschränkte Umschau möglich macht und ihm den vollen Genuß des schönen Rundgemäldes gestattet.

Möge der bekannte, ruhmwürdige Sinn der Schlesier für Edles und Höheres auch in der bereitwilligen Förderung dieses Werks Ziel und Lohn finden!

Zur Annahme von Beiträgen, über welche öffentliche Rechnung gelegt wird, sind nebst den Unterzeichneten und dem Königlichen Oberforstmeister, Herrn v. Pannewitz, welcher auch die Ausführung des Baues zu leiten freundlich übernommen hat, die sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen der Provinz bereit.

Breslau, den 13. Februar 1851.

Kardinal und Fürstbischof. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

M. Kard. v. Diepenbrock. v. Schleinitz.

Breslau, den 4. März 1851. III.

Da aus den eingegangenen Verhandlungen über die Apotheken-Revisionen mehrfach wahrgenommen worden ist, daß noch mehrere Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge sich nicht im Besitze der neuesten Ausgabe der **Pharmacopoea borussica** befinden, und der in einigen Fällen als Entschuldigung angeführte Grund, daß zum Gebrauche in den Offizinen ein Exemplar von dem Prinzipale vorräthig gehalten wird, darum nicht als ausreichend anerkannt werden kann, weil dieses Exemplar in dem Geschäfts-Lokale zum stets bereiten Gebrauche vorhanden sein soll, also nicht zum Studium benutzt werden kann, so wird hierdurch auf Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nochmals angeordnet, daß ein jeder Apotheker-Gehülfe und Lehrling nicht nur ein Exemplar der jedesmal neuesten Ausgabe der **Pharmacopoea borussica** besitzen soll, sondern daß bei den Apotheken-Revisionen hierauf unnachsichtlich gehalten werden wird.

Breslau, den 2. März 1851. I.

Den Gasthofs-Besitzer C. F. Mayer in Oels haben wir als Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt.

Breslau, den 28. Februar 1851. I.

Im Kreise Militsch sind für das Jahr 1851 die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet worden, und zwar:

1) In Breschine-Sulau der den Baroneß v. Troschkeschen Erben gehörige Hengst „Jemen," preußische Race, braun ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

2) in Dobrtowitz bei dem Bauer Nawroth ein Goldfuchs ohne Abzeichen, genannt „Fox," preußische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

3) in Groß-Ossig bei dem Erbscholtisei-Besitzer Peuckert dessen Hengst „Oran," ebenfalls preußische Race, Zimmtschimmel, an beiden rechten Füßen weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß;

4) in Groß-Kaschütz bei dem Bauer Thyrock dessen Hengst „Aemolus," preußische Race, Eisenschimmel mit rechtem weißen Vorderfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

Breslau, den 4. März 1851. I.

Verkauf von Wiesen-Grundstücken.

Die bei dem Dorfe Radwanitz, Breslauer Kreises, belegenen und dem Domainen-Fiskus zugehörigen Wiesengrundstücke mit einem Flächen-Inhalte von ungefähr 200 Morgen sollen im Wege des öffentlichen Meistgebots und zwar in Parzellen von 2 Morgen verkauft werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den 10. April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Kretscham zu Radwanitz vor unserem Kommissarius, Regierungs-Assessor Hermann, anberaumt worden. Die näheren Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur, so wie auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Breslau, den 2. März 1851.

Königliche Regierung
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Ankündigung der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1851 auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau gehalten werden sollen.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre,	Direktor Heinrich.
2)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter,	
3)	Spezieller Pflanzenbau,	Administrator Settegast.
4)	Wiesenbau,	
5)	Schaafzucht,	
6)	Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größern Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb, verbunden mit Exkursionen,	
7)	die forstlich wichtigen Laub- und Nadelhölzer Deutschlands,	Dr. Heinzel.
8)	Landwirthschaftliche Botanik,	
9)	Allgemeine, so wie land- und forstwirthschaftliche Zoologie,	
10)	Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen — Uebungen im Analysiren und Bestimmen derselben,	
11)	Botanische Exkursionen,	
12)	Organische Chemie,	Dr. Krocker.
13)	Landwirthschaftliche Technologie,	
14)	Anleitung zu agronomisch-technischen Untersuchungen,	
15)	Uebungen im landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium,	

Digitized by Google

16) Angewandte Mathematik, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Zeichnen,	Rendant Schneider.
17) Waldbau und Forstschutz, verbunden mit Exkursionen,	Oberförster Wagner.
18) Obstbaumzucht und Demonstrationen im Institutsgarten,	Instituts-Gärtner Stoll.
19) Demonstrationen über Anbau-Versuche auf dem Versuchsfelde,	Dr. John.
20) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere,	Departements-Thierarzt Kniebusch.
21) Innere Krankheiten, mit besonderer Beziehung auf akute und ansteckende Krankheiten der Hausthiere,	

Anmeldungen zur Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Direktorium zu richten, welches über die Bedingungen der Aufnahme die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Proskau bei Oppeln, den 28. Februar 1851.

Das Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
(gez.) Heinrich.

Patentirung.

Dem Glockengießer und Spritzenfabrikanten Gustav Adolph Jauck zu Leipzig ist unter dem 2. März 1851 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Ventilhahn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Februar 1851.

Befördert:

Dem Appellations-Gerichts-Rath Löwener ist der rothe Adlerorden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden;

der Gerichts-Assessor Freiherr v. Rothkirch-Trach zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Liegnitz;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Polenz in Ratibor nach bestandener dritter Prüfung zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts in Sprottau, mit Anweisung seines Wohnortes in Sprottau, und zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts.

Pensionirt:

Dem Kreisgerichts-Rath Skalley in Neffersdorf ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension Allerhöchst ertheilt worden.

Entlassen:

Der Appellations-Gerichts-Auskultator v. Klinkowström auf sein Ansuchen.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Breslau für den Monat Februar 1851.

I. Entlassen:

Der Post-Expediteur Reichel in Kamenz.

II. Angestellt:

Det invalide Gensdarm Steinwender als Post-Expediteur in Kamenz.

III. Versetzt:

Der Ober-Post-Sekretär v. Lagerström von dem Postamte zu Neisse an das hiesige Postamt.

Breslau, den 5. März 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die zu Schweidnitz verstorbene verwittwete Chirurgus Josephine Scheubner geborne Eslinger hat

dem dasigen Bürger-Hospital . . . . . 5 Rthlr.

legirt.

Der Kürschnermeister Ullrich zu Glatz hat

dem dasigen katholischen Bürger-Hospital eine sichere Hypothek von 1500 Rthlr. geschenkt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 19. März **1851.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3355. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Aufhebung des im § 16 der Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14. März 1822 und in dem § 43 der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt vom 3. Juli 1770 enthaltenen unbedingten Verbots des Tabakrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile; unter

Nr. 3356. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont wegen Bestellung des Königl. preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Februar 1851; ratifizirt den 8./28. Februar 1851; unter

Nr. 3357. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend den Bau einer Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Dinxperlo, und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Gerechtsame für dieselbe; unter

Nr. 3358. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt; unter

Nr. 3359. Die Bekanntmachung vom 28. Februar 1851 über die unterm 17. Februar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 7. September 1849; und unter

Nr. 3360. Das Gesetz, betreffend die Todes-Erklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851.

Bekanntmachung,

die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember v. J. *) den Vertrag vom 21. Oktober v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg,

auch noch

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 8. März 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der bei E. Roller in München erscheinenden Zeitschrift

„Leuchtkugeln"

wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 1. März 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Koupons Serie XI.

Nachdem von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse abgegebenen Staats-Schuldscheinen von der Kontrole der Staatspapiere die zwanzigste Sendung, mit den Koupons

*) Amtsblatt 1851 S. 21.

Ser. XI. Nr. 1 bis 8 für die Jahre 1851 bis einschließlich 1854 versehen, zurückgelangt sind, werden die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 2401 bis 2467 incl. hierdurch veranlaßt, die Duplikats-Nachweisungen mit der Bescheinigung:

. . . . . (buchstäblich) . . . . . Stück Staatsschuldscheine in dem summarischen Kapitalsbetrage von . . . (buchstäblich) . . . . Reichsthalern, sind mir nebst den beigefügten Koupons für die Jahre 1851 bis 1854 einschließlich Ser. XI. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau (hierselbst) vollständig zurückgegeben worden, welches hierdurch quittirend bescheinigt wird.

. . . . . den ten . . . . . 1851.

N. N.

(Name und Stand.)

zu versehen, gegen deren Rückgabe an die Regierungs-Haupt-Kasse die Aushändigung der Staatsschuldscheine mit den dazu gehörigen Koupons von derselben erfolgen wird.

Die am Orte befindlichen Inhaber solcher Nachweisungen haben sich mit denselben, nachdem sie mit der obigen Bescheinigung versehen worden sind, Behufs des Umtausches Vormittags von 9 bis 1 Uhr in dem Geschäftslokale der gedachten Kasse bei dem Landrentmeister Labitzke pünktlich einzufinden. Auswärtige dagegen wollen diese bescheinigten Duplikats-Nachweisungen an die vorerwähnte Regierungs-Haupt-Kasse unter dem Rubro

„Herrschaftliche Staats-Schulden-Sachen"

einsenden, worauf die Staatsschuldscheine mit Koupons versehen unter demselben portofreien Rubro an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Dabei bemerken wir noch, daß jeder Präsentant eines solchen mit Quittungsbescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Koupons für legitimirt erachtet und die Aushändigung derselben daher an diese Präsentanten unbedenklich erfolgen wird.

Breslau, den 10. März 1851. Pl.

Die Beiträge zur Unterhaltung der Irren-Anstalten und der Freistellen in den Taubstummen-Instituten für das Jahr 1851 bleiben unverändert; dieselben sind daher in der bisherigen Weise einzuziehen und an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse abzuführen.

Breslau, den 12. März 1851. I.

Verkauf von Wiesen-Grundstücken.

Die bei dem Dorfe Radwanitz, Breslauer Kreises, belegenen und dem Domainen-Fiskus zugehörigen Wiesengrundstücke mit einem Flächen-Inhalte von ungefähr 200 Morgen sollen im Wege des öffentlichen Meistgebots und zwar in Parzellen von 2 Morgen verkauft werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den 10. April d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Kretscham zu Radwanitz vor unserem Kommissarius, Regierungs-Assessor Hermann, anberaumt worden. Die näheren Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur, so wie auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Breslau, den 2. März 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung.

Das Pastorat an der evangelischen Kirche zu Militsch ist zur Erledigung gekommen. Das jährliche Einkommen der Stelle beträgt etwa 1000 Rthlr. und Patron ist der freie Standesherr Graf v. Maltzan auf Militsch.

Breslau, den 20. Februar 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

A. Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahmeprüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 11. und 12. April statt, und haben sich die Prüflinge am Freitage vor dem Palmsonntage früh um 7 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum letzten März außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungsatteften folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung;
2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3) eine von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Kursus.

B. Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet dagegen an den beiden ersten Tagen nach dem weißen Sonntage statt, wozu von jetzt ab schon die funfzehnjährigen Prüflinge am 28. April früh um 7 Uhr im Prüfungssaale des Seminars sich gemeinsam einzufinden haben, nachdem sie bis zum 15. April nachstehende stempelfreie Schriftstücke eingereicht:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Führungszeugniß, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn der Aspirant binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß des Schuleninspektors über die Vorprüfung;
4) ein Gesundheitsatteſt (in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai, Ministerialblatt 1840, S. 231, ausgestellt), nebst einer besondern Bescheinigung über erfolgte Wiederimpfung; Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreisphysikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

5) einen Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der Tauf- und Familienname;
   b. Jahr und Tag der Geburt, sowie der Ort und Kreis, worin dieser gelegen;
   c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters oder des Vormundes;
   d. der Name des Lehrers, bei welchem der Aspirant seine Vorbildung genossen, so wie des Schulen-Inspektorats.

C. Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Extraprüfung nicht im Seminar gebildeter junger Leute findet auch diesmal am Montag und Dinstag vor dem Himmelfahrtsfeste, als am 26. und 27. Mai, statt. Die letzteren haben zu diesem Behufe vorerst die Genehmigung eines Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Kollegiums einzuholen und sämmtliche Prüflinge ihre schriftliche Anmeldung bis zum 20. Mai zu besorgen. Die persönliche, gemeinsame Anmeldung findet Montag, als am 26. Mai früh um 7 Uhr, im Prüfungssaale des Seminars statt.

Breslau, den 4. März 1851.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Baucke.

Patentirung.

Dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen ist unter dem 7. März 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion der Achsenschenkel für Wagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Februar 1851.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Ernannt:
   Die Auskultatoren v. Fürstenmühl und Sachs zu Referendarien.

II. Versetzt:
   1) Der Referendarius Seyffert von dem Appellations-Gerichte zu Glogau und der Auskultator Hildebrand vom Appellations-Gerichte zu Stettin an das hiesige;
   2) der Auskultator Wolff an das Appellations-Gericht zu Ratibor.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen unter Vorbehalt des Wiedereintritts:
   Der Referendarius v. Eicke.

IV. Entlassen:

Der Auskultator Friedländer.

V. Dem Kassendiener Habert ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B.

Bei der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft.

Verstorben:

Der Schreiber Suchantke.

C.

Bei den Gerichten erster Instanz.

I. Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

1) Ernannt:

Der Hülfsbote und Exekutor Gärtner zum Boten und Exekutor.

2) Verstorben:

Der Kanzellist Heinze.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Steigler zum Bureau-Diätarius.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Stinner, und ist demselben zugleich das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Ernannt:

Der Diätarius Gitzler zu Beuthen zum Bureau-Diätarius und Dollmetscher der polnischen Sprache.

Verstorben:

Der Kreisgerichts-Rath Thiel.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Ernannt:

Der bisherige Kreisrichter Kaßner zu Reichenbach zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Frankenstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Ernannt:

Der Sergeant Klößel zum Hülfsboten und Exekutor.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Ernannt:

Der Hülfsbote Milde zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Ernannt:

Der interimistische Bote und Exekutor Nebling zum Boten und Exekutor.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Verstorben:

Der Bureau-Assistent Hürdler.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Ernannt:

1) Der Gerichts-Assessor Später zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Strehlen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nimptsch, und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts;
2) der Aktuarius Pfeiffer zu Steinau zum Bureau-Diätarius.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Verstorben:

Der Bureau-Diätarius Schenk.

XI. Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Ernannt:

1) Der Diätarius Hampel zu Tarnowitz zum Bureau-Diätarius und Dollmetscher der polnischen Sprache;
2) der interimistische Bote und Exekutor Matalla zum Boten und Exekutor.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Stadt Breslau.		
Schweidnitzer Anger-Bezirk	Jäckel	Apotheker	Breslau.
Hinterdom	Hähne	Partikulier	desgl.
Schlachthof-Bezirk	Bernhard	Kaufmann	desgl.
Accise-Bezirk	Erber	desgl.	desgl.
	Kreis Neumarkt.		
Schöneiche	Rehbaum	Lehrer und Gerichtsschreiber	Schöneiche.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Ohlau.		
Gunschwitz	Hiller	Lehrer	Groß-Peiskerau.
Stannowitz, Leisewitz	Rippien	desgl.	Stannowitz.
	Kreis Wohlau.		
Dyhernfurth	Heyn	Apotheker	Dyhernfurth.

Chronik.

Dem zu Feltsch, Kreis Ohlau, bestehenden, zu dem seelsorgerlichen Bezirke des Geistlichen Kellner in Schwirtz gehörigen Zweigverbande der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner ist die Genehmigung des Staats als einer eigenen Kirchen-Gemeinde unter Beilegung der Rechte einer moralischen Person von den betreffenden Königl. Ministerien mittelst Reskripts vom 6. Februar d. J. ertheilt worden.

Durch das Königl. Konsistorium wurde bestätigt:

Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Johann Karl Gottlieb Schneider zum Pastor in Nieder-Rosen, Kreis Strehlen.

Vermächtniß.

Der zu Münsterberg verstorbene Pfarrer Franz Steiner hat der katholischen Pfarrschule zu Frankenstein zur nöthigsten Bekleidung armer, aber sehr fleißiger und gesitteter Schulkinder ein Kapital von . . 2000 Rthlr. letztwillig ausgesetzt, und es ist die Annahme dieses Legats landesherrlich genehmigt worden.

Berichtigung.

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. Februar c. (Seite 79 des diesjährigen Amtsblattes), betreffend die Errichtung von Privatbeschälstationen im diesseitigen Regierungsbezirk, wird dahin berichtigt, daß es dort sub No. VIII. heißen muß:

„im Kreise Steinau"

statt: im Kreise Nimptsch — wie in obiger Bekanntmachung irrthümlich angegeben ist.

Breslau, den 11. März 1851. I.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 26. März 1851.

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 4. Januar 1847 auf das im Creutzburger Kreise gelegene Gut Schmardt V. Antheils ausgefertigten vierprozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Besitzer des verpfändeten Gutes aufgekündigt worden, und es sollen die Apoints:

Nr.	40,142	bis incl.	Nr.	40,144	. .	à	1000 Rthlr.
„	43,275	„ „	„	43,279	. .	à	500 „
„	49,474	„ „	„	49,480	. .	à	200 „
„	61,667	„ „	„	61,675	. .	à	100 „
„	79,126	„ „	„	79,128	. .	à	50 „
„	82,129	„ „	„	82,130	. .	à	25 „

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-S. Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit dem Zins-Anspruche vom 1. Januar d. J. ab in unserem Geschäfts-Lokale, Albrechtsstraße Nr. 16, zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 20. Januar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir finden uns besonders veranlaßt, das ländliche Publikum auf den Anbau des Hanfes aufmerksam zu machen; einmal ist derselbe an und für sich eine lohnende Frucht, zumal er

auch mit geringer Kultur und auf schlechtem Boden wuchert und wiederholt auf ein und derselben Ackerfläche angebaut werden kann, andererseits aber als ein vollkommen bewährtes Schutzmittel gegen Raupenfraß für alle Kohl-, Rüben- und Rapsarten ꝛc. dient, indem sein Geruch von dem unter dem Namen Kohl- und Rüben-Weißlings-Schmetterling nicht vertragen wird; bekanntlich legt dieser Schmetterling unendliche Eier, aus denen die kleinen grünen Raupen hervorgehen, welche die bezeichneten Früchte oft gänzlich verwüsten und die auch den Obstbäumen so vielen Schaden beifügen. Der allerdings nicht angenehme Geruch des Hanfes, besonders zur Zeit der Blüthe, ist dem Menschen nicht schädlich, den fliegenden Insekten aber im höchsten Grade widerwärtig und entschieden für sie vernichtend.

Beetweise oder Furchenweise um die zu schützenden Früchte angebaut, leistet der Hanf auf 100 Schritte Entfernung ein untrügliches Mittel gegen diese verheerenden Insekten.

Breslau, den 21. März 1851. I.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche und Pfarr-Wirthschafts-Gebäude in Brauchitschdorf, Kreis Lüben.

Die Gemeinde zu Brauchitschdorf, Kreis Lüben, hat im Jahre 1849 ihre Kirche und Pfarrwirthschafts-Gebäude in Flammen aufgehen sehen. Zu den Baukosten für Kirche und Pfarrwirthschafts-Gebäude, welche sich überhaupt auf 5996 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. belaufen, war nur an Brandentschädigungs-Bonifikation und im Kirchenschatze zusammen eine Summe von 1507 Rthlr. disponibel, und verblieben sonach noch 4489 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., welche von Patron und Eingepfarrten aufzubringen und wovon die Gemeinde ⅓ mit 1496 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. zu tragen hat, worauf ihr zwar der Ertrag der bereits bewilligten Provinzial-Kirchen-Kollekte von 294 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf. zu Statten gekommen, dieselbe aber nach Abzug dieses Betrages immer noch die so bedeutende Summe von 1201 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. zu beschaffen hat, welche aber, wie dargethan worden, von der aus 43 Ackerbesitzern und 34 Leer-Häuslern bestehenden Gemeinden nicht zu erschwingen ist.

In Folge dieser Umstände hat auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Liegnitz der Königliche Ober-Präsident der Provinz Schlesien Herr Freiherr v. Schleinitz mittelst Erlaß vom 8. d. M. sich bewogen gefunden, Behufs der Unterstützung der Gemeinde Brauchitschdorf bei Deckung der zu ihrem Theil aufzubringenden Baukosten, eine Haus-Kollekte in der Provinz zu bewilligen und die Ausschreibung derselben zu veranlassen. Demgemäß werden die Herren Landräthe unseres Departements, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kollekte bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Abführung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 20. März 1851. II.

Stande kommenden Regulirungs-Rezesse die dadurch festgestellten Amortisations-Renten sofort und vom Anfang der Amortisations-Periode ab zu überweisen.

§ 19.

Der Verpflichtete wird, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils seiner Jahresrente erklärt hat, durch eine 56½ Jahre oder 673 Monate hindurch fortgesetzte Zahlung von $^9/_{10}$ der Rente, und, wenn er sich für Fortentrichtung der vollen Rente erklärt hat, durch deren $41^7/_{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit (§ 22 des Rentenbank-Gesetzes). Die zur Tilgung von Rückständen übernommenen besonderen Jahresrenten erlöschen durch eine, $41^1/_{12}$ Jahre oder 493 Monate hindurch fortgesetzte Entrichtung ihres vollen Betrages. In den Fällen, wo solche Rückstände übernommen werden, ist daher die Amortisations-Periode eine doppelte:

a. Die eigentliche Jahresrente der zu amortisirenden Abgabe, bestehend in $^9/_{10}$ derselben, erlischt durch Fortentrichtung nach $56^1/_{12}$ Jahren;

b. die zur Tilgung der Rückstände übernommene, besondere Rente, welche voll und ohne Abzug von $^1/_{10}$ fortentrichtet wird, erlischt durch Fort-Entrichtung binnen $41^1/_{12}$ Jahren.

(cf. den Schluß des § 22 des Rentenbank-Gesetzes und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen dieses Gesetzes pag. 2729 und 2730.)

§ 20.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im vorstehenden § 19 angegebenen Zeiträume die Rente durch baare Kapitalzahlung ganz oder theilweise abzulösen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den, dem Rentenbank-Gesetze sub A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapital-Zahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapital-Zahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapital-Zahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapital-Zahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden (§ 23 des Rentenbank-Gesetzes).

§ 21.

Dergleichen Kapital-Zahlungen (§ 20) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30 September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Renten-Zahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitals-Zahlung zunächst folgt (§ 24 des Rentenbank-Gesetzes).

§ 22.

Will ein Verpflichteter ohne vorherige Kündigung Kapital-Zahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Kapital-Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre (§ 25 des Rentenbank-Gesetzes).

§ 23.

Kündigungen (nach dem vorstehenden § 21) können nur an diejenige Königliche Regierung, unter welcher die, die Renten erhebenden Behörden stehen, gerichtet werden; jedoch sind die letzteren verpflichtet, dergleichen Kündigungen nach ihnen mitzutheilenden Formularen von den Pflichtigen zu Protokoll zu nehmen und diese Protokolle der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Kapital-Zahlungen (nach §§ 20, 21, 22, 12 und 16) können in der Regel nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen. Die Spezialkassen und beziehungsweise Steuerkassen (§ 18 dieses Reglements) dürfen sich mit Annahme solcher Ablösungs-Kapitalien nur befassen, wenn sie von der Königlichen Regierung in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und sie müssen alsdann die erhobenen Kapitalien sofort zur Regierungs-Hauptkasse abführen.

§ 24.

Von den zu den Spezialkassen ꝛc. ꝛc. (§ 18) eingezahlten Renten werden

a. diejenigen, welche zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, in gewöhnlicher Art bei den Rest-Einnahmen der Domainen-Verwaltung, nämlich als rückständige Revenüen, während der ganzen Dauer der Amortisations-Periode mit ihrem vollen Betrage verrechnet. Diese Renten sind, wenn sie $41\frac{1}{12}$ Jahre prompt fortentrichtet sind, ohne weitere Prozedur für erloschen zu erachten. Die Königlichen Regierungen ertheilen alsdann ohne Kommunikation mit der Staatsschulden-Tilgungskasse, wegen Löschung solcher Renten im Hypothekenbuche den etwa verlangten Konsens.

b. Von den übrigen Renten wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Amortisation verwendet und zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, nämlich von denjenigen Renten, d. h. von der kapitalisirten Rente, welche nur $\frac{9}{10}$ der vollen Rente bilden, jährlich ein halbes, von der vollen Rente aber ein ganzes Prozent. Durch

diese Beträge wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in den Stand gesetzt, bei den nur à $^9/_{10}$ forterhobenen Renten nach $56^1/_{12}$ Jahren, bei den voll entrichteten nach $41^1/_{12}$ Jahren über das Kapital zu quittiren, durch welches die Rente abgelöst wird und erlischt (§ 38 des Rentenbank-Gesetzes).

Hierzu wird aber vorausgesetzt, daß die Rentenbeträge in jedem Jahre, während der ganzen Amortisations-Periode richtig und prompt (§ 18 dieses Reglements) eingezahlt werden. Sollte in einem oder dem andern der monatlichen Zahlungs-Termine (§ 18) der fällige Betrag nicht eingehen, vielmehr völlig ausbleiben, so wird die Amortisations-Periode um eben so viel Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind, und es folgt daraus zugleich, daß fiskalischer Seits auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, eigentliche Erlasse oder Remissionen fernerhin nicht, sondern äußersten Falls nur Stundungen gegen entsprechende Verlängerung der Amortisations-Periode, aber auch solche Stundungen nur mit der Maßgabe stattfinden können, daß bei einem Konkurse oder einer Subhastation des pflichtigen Grundstücks die gestundeten Reste nicht gänzlich ausfallen können.

§ 25.

Die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Kapital-Einzahlungen (§§ 12, 16, 20, 21, 22 dieses Reglements) werden von den Regierungs-Hauptkassen (§ 23 ibidem) durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirte Quittung ertheilt. Nur dann, wenn die Kapital-Einzahlung auf solche Renten geleistet ist, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (cf. den vorstehenden § 24 sub a.), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der, die Renten erhebenden Spezialkasse unter den Resteinnahmen verrechnet.

In allen Fällen, wo durch das eingezahlte Kapital nicht die ganze Rente abgelöst ist, muß in der Quittung zugleich ausgedrückt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Pflichtige bleibend entlastet (§ 27 des Rentenbank-Gesetzes). Sollte der vorstehende Vermerk nach dem Geschäftsgange der Staatsschulden-Tilgungskasse in deren Quittungen nicht mit aufgenommen werden können, so hat die Königliche Regierung, bei welcher die Kapital-Einzahlung erfolgt ist, unter jenen Quittungen das hiernach Erforderliche in beweisender Form vermerken zu lassen.

§ 26.

In so weit die Renten nicht nach § 25 schon früher durch baare Kapital-Zahlung getilgt sind, stellt nach dem Ablaufe der Amortisations-Periode (§ 19) die Staatsschulden-Tilgungskasse (nach § 24 sub b. dieses Reglements) über das Ablösungs-Kapital dafür eine Quittung aus, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigt

und auf Grund deren hiernächst der (nach § 14 ibidem) wegen der eingetragenen Reallasten in das Hypothekenbuch zu intabulirende Verhaftungs-Vermerk bei dem betreffenden Grundstück gelöscht wird.

§ 27.

Ueber die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten werden besondere Verfügungen ergehen.

Berlin, den 1. August 1850.

Der Finanz-Minister.

von Rabe.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Verkauf von Wiesen-Grundstücken.

Die bei dem Dorfe Radwanitz, Breslauer Kreises, belegenen und dem Domainen-Fiskus zugehörigen Wiesengrundstücke mit einem Flächen-Inhalte von ungefähr 200 Morgen sollen im Wege des öffentlichen Meistgebots und zwar in Parzellen von 2 Morgen verkauft werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den 10. April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Kretscham zu Radwanitz vor unserem Kommissarius, Regierungs-Assessor Hermann, anberaumt worden. Die näheren Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur, so wie auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Breslau, den 2. März 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns Behufs Wiederbesetzung des erledigten Rektorats und Diakonats zu Parchwitz die Probeprediger designirt worden sind, werden denjenigen Bewerbern, welche hierbei nicht berücksichtiget werden konnten, die etwa eingereichten Zeugnisse per Kouvert remittirt werden.

Breslau, den 6. März 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Lections-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifsw.
pro Sommer-Semester 1851.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Agrargesetzgebung. 3) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 4) Wiesenbau. 5) Landwirthschaftliche Gerätheкunde. 6) Landwirthschaftliche Schätzungskunde. 7) Landwirthschaftliche Statistik. 8) Praktische Uebungen im Bonitiren. 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht. 11) Pferdekenntniß. 12) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde. 13) Forstschutz. 14) Forstbenutzung und Lehre von der Behandlung der Waldservituten. 15) Forstliche Exkursionen. 16) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 17) Organische Chemie. 18) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 19) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie. 20) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 21) Allgemeine und besondere Botanik mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. 22) Botanische Exkursionen. 23) Bodenkunde. 24) Ueber Konstruktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude,

nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 25) Feldmessen und Nivelliren. 26) Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im Februar 1851.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Patent-Erlöschungen.

Die dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin unterm 5. März 1850 ertheilten Patente:

1) wegen einer mechanischen Scheide- und Waschvorrichtung für Steinkohlen,
2) wegen eines Verkoakungs-Ofens,
3) wegen einer Vorrichtung zum Eindicken des Theers,
4) wegen einer Menge- und Formmaschine für Brennsteine aus Kohlen und Pech

sind erloschen.

Chronik.

Bestätigt:

Die Bestallung für den auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmann Anton Fischer zu Neurode;

die Bestallungen für die auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmänner Robert Kühn, Robert Engelmann, Heinrich Walther, Ernst Trispel und Eduard Triepke zu Waldenburg;

die Vocation des bisherigen Adjuvanten zu Steindorf Johann Karl Moritz Meier als evangelischer Schullehrer in Zantoch, Kreis Oels.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 13 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1851.

Reglement

wegen

Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten.

Auf Grund des § 64 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März d. J. wird zur Ausführung der auf die dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften des, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes von demselben Tage Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Königlichen Regierungen haben von Amts wegen dahin zu wirken, daß

1) die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, soweit sie noch nicht vollendet ist, nach Vorschrift des dritten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c. in den Staats-Domainen schleunigst vollständig ausgeführt,

2) alle an sich ablösbare Reallasten, welche von Eigenthums-, Erbzins-, oder Erbpachts-Grundstücken dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen oder ihm als Gegenleistung obliegen, in feste Geldrenten umgewandelt und

3) die hiernach für den Fiskus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungsrenten, so wie die ihm jetzt schon zustehenden festen Geldrenten durch baare Kapitalzahlung, eventuell nach den weiter unten folgenden näheren Bestimmungen im Wege der Amortisation abgelöst werden.

§ 2.

Sie haben sich den hiernach erforderlichen Regulirugen und Ablösungen, soweit sie dazu nach den bestehenden Vorschriften (§§ 65, 66, 161 der Verordnung vom 20. Juni 1817, § 11 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, Instruktion vom 30. Juni 1828 und §§ 39 seq. der Verordnung vom 30. Juni 1834) kompetent sind, selbstständig

zu unterziehen und dieselben, möglichst ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden, jedoch unter genauer Beachtung der, den letzteren wegen der Legitimations- und Rezeß-Prüfung und sonst obliegenden Pflichten im Vergleichswege zu Ende zu führen.

§ 3.

Das Verfahren ist nach näherer Bestimmung des § 95 der Ablösungs-Ordnung gemeindeweise und ganz in dem Umfange, welcher hiernach, wenn der Domainen-Fiskus als Berechtigter bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Regulirung oder Ablösung antragen wollte, dieser Provokation würde gegeben werden müssen, einzuleiten und hiernach auch in den Fällen, wo mit einzelnen Domainen-Einsassen oder wegen einzelner Reallasten eine Regulirung oder Ablösung bereits im Gange ist, dem § 101 ibidem gemäß auszudehnen. Die Auseinandersetzung ist daher in den betreffenden Gemeinde-Bezirken auf alle nach dem ersten und zweiten Absatze des § 95 a. a. O. zu berücksichtigenden Reallasten unter Zuziehung aller sich hieraus ergebenden Interessenten zu richten. Der schließliche Auseinandersetzungs-Rezeß muß das Verhältniß eines jeden Interessenten zum Fiskus wegen aller seiner Reallasten und der bezüglichen Gegenleistungen, den weiter unten folgenden näheren Bestimmungen gemäß, vollständig ordnen. Der § 95 erfordert es aber nicht, daß mit allen Interessenten Ein Rezeß errichtet werde, sondern es kann, wenn Fiskus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenen vorweg der Auseinandersetzungs-Rezeß errichtet und von der Königlichen Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden.

Die Ablösung der Reallasten solcher Grundstücke, welche gegenwärtig noch zu keinem Gemeindeverbande gehören, ist bis auf Weiteres mit dem Verfahren für diejenigen Gemeinden zu verbinden, welchen die verpflichteten Grundstücke bei Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März c. absehbar werden einverleibt werden; doch bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, solche einstweilen auch abgesondert zu behandeln.

§ 4.

Entsteht Streit über Theilnehmungsrechte oder Werthsverhältnisse, kommt es auf schiedsrichterliche oder andere prozessualische Feststellungen und Entscheidungen an, bleiben Interessenten beharrlich in den Terminen aus oder verweigern sie die Abgabe der zu erschöpfenden Beendigung der Sache, insbesondere auch zur Einleitung der Amortisation nöthigen Erklärungen, so haben die Königlichen Regierungen ihre Akten, unter Anbringung einer förmlichen fiskalischen Provokation gegen diejenigen Interessenten, mit welchen aus den angeführten oder andern Gründen ein Vergleich in rechtsverbindlicher Form nicht zu erreichen ist, zur weitern Veranlassung an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben, vorher jedoch mit denjenigen Interessenten, mit welchen Fiskus sich verglichen hat, die erforderlichen Final-Auseinandersetzungs-Rezesse abzuschließen, auszufertigen und zu bestätigen. In Ansehung aller Interessenten, mit welchen der Rezeß nicht vor Anbringung der gedachten Provokation zu Stande gebracht und bestätigt ist, hängen die früheren und

späteren Vergleiche und Rezesse von der Prüfung und Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ab. Uebrigens haben auch nach Abgabe einer Sache an die letztere die Königlichen Regierungen immer noch auf deren vergleichsweise Beendigung hinzuwirken; sie müssen sich zu diesem Zwecke, wenn dazu irgend Aussicht vorhanden ist, namentlich wenn gewisse präjudizielle Streitpunkte instruirt oder entschieden sind, ihre Akten zurückerbitten; ihre weiteren Verhandlungen unterliegen dann jedoch der obern Leitung, so wie die zu Stande kommenden Rezesse der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde, welcher sie daher auf Ersuchen von der jedesmaligen Sachlage Nachricht geben müssen.

§ 5.

Auf die Kapital-Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen und beziehungsweise 20fachen Betrages (§§ 64 und 65 der Ablösungs-Ordnung) haben zwar die Pflichtigen eben so wie auf Ablösung durch Amortisation erst dann, wenn alle ihre ablösbare Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind, und nur wegen des, nach Abrechnung des Geldwerths der fiskalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahresbetrags ihrer sämmtlichen festen Geldrenten einen Rechtsanspruch. Die Königlichen Regierungen werden jedoch ermächtigt, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehender festen Geldrenten oder wegen anderer, im gütlichen Wege in solche umgewandelten, Reallasten zur Kapital-Ablösung durch Baarzahlung vergleichsweise auch schon vor erfolgter Rentifizirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen und über diese Spezial-Reluitionen einseitige Ablösungs-Urkunden (Anweisung vom 16. März 1811, § 40 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und § 112 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c.) auszustellen; in dem, demnächst mit solchen Censiten wegen ihrer übrigen Reallasten aufzunehmenden Ablösungs-Rezeß sind jedoch die hiernach vorweg beseitigten Leistungen nachrichtlich zu erwähnen.

§ 6.

Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiskus seiner Seits zur Kompensation zu stellende Gegenleistungen obliegen (§§ 59, 60 und 61 der Ablösungs-Ordnung), namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen. Auch die, vom Forstfiskus zu entrichtenden Holz-Abfindungs-Renten, obschon aus einer Gemeinheitstheilung entsprungen, sind (nach § 54 a. a. O.) als zur Kompensation geeignete Gegenleistungen in den Fällen aufzustellen, wo der zu deren Hebung berechtigte Pflichtige sich des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, dem Forstfiskus die Rente zu kündigen, begeben hat.

§ 7.

In den Fällen des § 65 der Ablösungs-Ordnung haben die Königlichen Regierungen ihr Verfahren auf Umwandlung der Reallasten und Gegenleistungen in feste Geldrente zu beschränken, die sich hierbei für den Domainenfiskus ergebende Ueberschußrente aber fortzuerheben, bis der Pflichtige dieselbe, wozu möglichst anzuregen ist, durch Baarzahlung

des 20fachen Betrages in Kapital ablöst. Die Ablösung solcher Renten durch Amortisation ist nicht zu beantragen.

§ 8.

In den Fällen der §§ 53, 54, 55 und 66 der Ablösungs-Ordnung ist lediglich nach den, wegen der dort gedachten Renten und Zinsen bestehenden Verträgen und Judikaten, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§ 91, 92 und 93 a. a. O. enthaltenen Vorschriften zu verfahren und auch hier eine Ablösung durch Amortisation mit Beziehung auf den § 56 ibidem nicht zu beantragen.

§ 9.

Bei allen übrigen, außer den nach den §§ 53, 54, 55, 65 und 66 der Ablösungs-Ordnung davon ausgenommenen Ablösungs- und sonstigen schon bestehenden festen Geldrenten, desgleichen bei den in §§ 84 und 85 a. a. O. gedachten Regulirungsrenten, — cf. §§ 6, 7 und 64 des Rentenbank-Gesetzes — haben die Königlichen Regierungen, wenn der Pflichtige die nach Abzug des Werths der Gegenleistungen für den Fiskus ermittelte Ueberschuß-Jahresrente (§ 64 der Ablösungs-Ordnung) nicht durch Baarzahlung des 18fachen Betrages in Kapital reluiren will, deren Ablösung durch Amortisation einzuleiten und gegen diejenigen, welche diese Art der Ablösung oder die Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen verweigern, bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Festsetzung der Amortisation von Amts wegen (nach § 9 des Gesetzes über die Einrichtung der Rentenbanken) zu provoziren, in so fern nicht etwa vergleichsweise, wozu dann aber vorab die Genehmigung des Finanzministers einzuholen ist, der Domainenfiskus auf andere gesetzlich zulässige Weise (§ 91 und § 98 der Ablösungs-Ordnung) abgefunden wird.

§ 10.

Außerdem können die Königlichen Regierungen in Fällen, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, vergleichsweise die Amortisation von Abgaben-Rückständen gestatten, welche den doppelten Betrag der nach dem vorstehenden § 9 durch Amortisation zu reluirenden, jährlichen Rente nicht übersteigen. In solchem Falle muß der Pflichtige neben den letzteren eine besondere jährliche Rente übernehmen, welche in dem 20. Theile der Summe der durch Amortisation abzulösenden Rückstände besteht. (§ 10 des Rentenbank-Gesetzes und § 99 der Ablösungs-Ordnung.)

§ 11.

In den Fällen, wo hiernach die Ablösung durch Amortisation überhaupt zulässig ist, wird dem Pflichtigen an der im vorstehenden § 9 gedachten Ueberschuß-Jahresrente von dem Tage an, wo die Amortisations-Periode beginnt, — (cf. den unten folgenden § 17) — $1/10$ erlassen, die übrigen $9/10$ hat er zur Staatskasse fortzuzahlen.

Er kann jedoch auch auf jenen Erlaß verzichten und die volle Jahresrente fortentrichten, wodurch die Amortisations-Periode abgekürzt wird.

Ueber die ihm hiernach zustehende Wahl muß er sich indessen bestimmt erklären und diese Erklärung ist unwiderruflich.

Die dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen, im vorstehenden § 9 gedachten Jahresrente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn nach dem vorstehenden § 10 Rückstände zur Amortisation übernommen werden. In diesem Falle hat der Pflichtige neun Zehntheile der im vorstehenden § 9 gedachten Jahresrente und daneben die volle Amortisations-Rente der Rückstände, bestehend im 20. Theile der Summe der zu amortisirenden Rückstände, fortzuentrichten. (§ 10 des Rentenbank-Gesetzes.) Die Gründe zu dieser gesetzlichen Anordnung sind in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen des Rentenbank-Gesetzes pag. 2729 entwickelt.

§ 12.

Die Amortisation tritt aber nur dann und in so weit ein, als der abzulösende Jahresbetrag, oder der, davon nach Abzug eines Zehntheils, wenn der Pflichtige dessen Erlaß Behufs der Amortisation gewählt hat, verbleibende Rest einen vollen Silbergroschen oder mehr beträgt, so daß Jahresrenten, welche weniger, als 1 Sgr. überhaupt nur betragen, so wie, wenn höhere Rentenbeträge auf Pfennige auslaufen, diese von dem Pflichtigen und zwar in allen Fällen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind (§ 11 des Rentenbank-Gesetzes): im Weigerungsfalle ist bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde die Verurtheilung desselben hierzu zu beantragen.

§ 13.

Die Amortisation kann in allen Fällen erst beginnen, wenn zuvor deshalb ein förmlicher Rezeß zwischen dem Verpflichteten und dem Fiskus errichtet und bestätigt ist. Dies gilt nicht bloß dann, wenn zuvörderst die bisherigen Abgaben eines Censiten in feste Geldrente umzuwandeln sind, wo alsdann die Rente-Umwandlung und Amortisationsstellung in einem Rezeß zusammengefaßt wird, sondern auch in den Fällen, wo schon jetzt auf einem Grundstücke nur feste Geldrenten an den Fiskus ruhen. (§§ 12 — 17 des Rentenbank-Gesetzes.)

Der Rezeß muß jedenfalls enthalten:

1) eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen;

2) die Feststellung oder doch Anerkennung der im Wege der Amortisation abzulösenden Jährlichkeit — §§ 60 bis 64 und 84 bis 85 der Ablösungs-Ordnung — und, Falls auf diesem Wege Rückstände mit abgelöst werden sollen, das gegenseitige Anerkenntniß der an Stelle der Rückstände tretenden Amortisations-Rente. Ob Rückstände zur Amortisation kommen oder nicht, ist allemal ausdrücklich zu erwähnen;

3) die Erklärung des Pflichtigen, daß er nicht durch Baarzahlung ablösen wolle;

4) die fiskalischer Seits zu acceptirende bestimmte Erklärung des Pflichtigen darüber, ob er nur $^{9}/_{10}$ oder die volle Rente fortentrichten und ob er hiernach die längere oder die kürzere Amortisations-Periode wählen will; (§§ 11 und 19 dieses Reglements.)

5) die Ausscheidung der, nicht der Amortisation unterliegenden Pfennig-Beträge (§ 12 dieses Reglements) und die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem der Kapitalsbetrag für die überschießenden Pfennige zur Staatskasse gezahlt werden muß;

6) die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem die bisherigen Leistungen aufhören und beziehungsweise zum letztenmale zu entrichten sind, sowie des Anfangstermins der Amortisations-Periode und der Termine, an welchen hiernach die Amortisations-Rente zum erstenmale und ferner zu zahlen ist (nach den weiter unten folgenden §§ 17 und 18 dieses Reglements).

7) die Bezeichnung der Kasse, an welche die gewöhnlichen Rentenzahlungen, und derjenigen Kasse, an welche etwaige Kapitalzahlungen im Laufe der Amortisations-Periode zu leisten sind, nach den unten folgenden §§ 18 und 23 dieses Reglements;

8) die beiderseitigen Konsense zu den, in Folge der Rentfizirung der bisherigen Abgaben und der Einleitung der Amortisation nach dem folgenden § 14 dieses Reglements vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche;

9) das Anerkenntniß beider Theile, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen und Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provokation nach § 95 der Ablösungs-Ordnung gerichtet werden muß. Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provokation nicht nothwendig zu erstrecken braucht (z. B. das nicht der Zwangsablösung unterliegende Vorkaufsrecht), oder welche nicht durch Amortisation abgelöst werden sollen (cf. die vorstehenden §§ 7 und 8 dieses Reglements), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

In jedem Falle sind übrigens die Rezesse von den Pflichtigen gerichtlich oder notariell zu vollziehen und von der Königlichen Regierung zu bestätigen, insofern sie im Vergleichs-Verfahren ohne alle Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande kommen; cf. § 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834. Die nur für die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gegebenen, erleichternden Bestimmungen des § 108 der Ablösungs-Ordnung finden auf das vergleichsweise Regulirungs-Verfahren der Königlichen Regierungen als Finanzbehörden keine Anwendung.

§ 14.

Die Behufs der Amortisation festgestellten Renten an den Domainen-Fiskus genießen (nach den §§ 64, 18, 20 und 58 No. 10 des Gesetzes über die Rentenbanken), bei der

Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks, dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staats-Steuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode dem Domainen-Fiskus verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle diese sich amortisirenden Renten getreten sind, werden im Hypothenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird, in diesem Falle, rubrica II. im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück wegen durch Amortisation abzulösender Renten, nach näherem Ausweis des in Bezug zu nehmenden Regulirungs-Rezesses, dem Domainen-Fiskus verhaftet sei. Im Regulirungs-Rezesse ist daher, wie bemerkt, gegenseitig in diese Löschungen und Eintragungen ausdrücklich zu willigen. Die Bewirkung dieser Operationen im Hypothekenbuche wird nach erfolgter Rezeß-Bestätigung von der Königlichen Regierung, in den Fällen aber, wo die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde den Rezeß bestätigt hat, von dieser bei dem Hypothekenrichter beantragt.

Sind die Reallasten, an deren Stelle die Amortisationsrente tritt, im Hypothekenbuche nicht eingetragen, so bedarf es im letzteren der vorstehenden Vermerke nicht.

Sollen eingetragene Realabgaben nur zum Theil durch Amortisation abgelöst werden, so wird nur der hiernach zu reluirende Betrag im Betrag im Hypothekenbuche, vorstehenden Bestimmungen gemäß, gelöscht. Der durch baare Kapitalzahlung abzulösende Theil solcher Abgaben und Leistungen kann nur auf Grund der von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittung der Staatsschulden-Tilgungskasse über das Ablösungs-Kapital und des Rezesses, resp. der darüber auszufertigenden einseitigen Ablöse-Urkunde, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§ 15.

Gebäude, auf welchen dergleichen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu den nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königlichen Regierung durch administrative Exekution angehalten werden kann. (§ 19 des Rentenbank-Gesetzes.)

§ 16.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über Staats-Steuern ebenfalls Anwendung. Auf Verlangen der Königlichen Regierung muß jedoch der Verpflichtete in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als 5 Sgr. betragen, nach näherer Bestimmung des unten folgenden § 20 dieses Reglements sofort durch Kapitalzahlung ablösen.

§ 17.

Die Amortisation einer Domainenrente kann (nach § 16 des Rentenbank-Gesetzes) nur mit dem 1. April oder 1. Oktober ihren Anfang nehmen.

Darauf aber, daß sie hiernach anfange, hat sowohl der Pflichtige als der Fiskus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahresrente für beide Theile nach den §§ 60 bis 64 und 84 bis 85 der Ablösungs-Ordnung rechtsverbindlich festgestellt ist (§ 8 des Rentenbank-Gesetzes). Sollte diese Feststellung in mit einer Gemeinde (§ 95 der Ablösungs-Ordnung) schwebenden Ablösungssachen bei einigen Censiten früher, bei anderen später erfolgen, so hat die Amortisation bei jenen doch sogleich mit dem auf die Feststellung ihrer Rente folgenden 1. April oder 1. Oktober zu beginnen, und muß daher mit ihnen, um solches nach Maßgabe des vorstehenden § 13 dieses Reglements formell ausführbar zu machen, sogleich und vorweg ein besonderer Rezeß aufgenommen und bestätigt werden, ohne die Beendigung der Regulirung mit den übrigen Interessenten abzuwarten. Es werden daher die Königlichen Regierungen eifrigst darauf hinzuwirken haben, daß nicht einzelne Censiten zurückbleiben, sondern die Abgaben aller soviel als möglich gleichzeitig regulirt, und solchergestalt für die einzelnen Gemeinden dieselben Amortisations-Perioden erlangt werden.

Für die Zeit bis zu dem Anfang der Amortisations-Periode, — z. B. in dem Falle, wenn die Ueberschuß-Rente ultimo Dezember festgestellt ist, für das Vierteljahr vom 1. Januar bis ultimo März — hat der Pflichtige die Rente unter allen Umständen voll zu entrichten und für diese Zeit auf den Erlaß von $^1/_{10}$ keinen Anspruch; letzterer beginnt erst mit dem Tage, wo die Amortisations-Periode anfängt, also in dem gedachten Falle mit dem 1. April (§ 17 des Rentenbank-Gesetzes). Zur Vermeidung doppelter Berechnungen werden die Königlichen Regierungen den Ausführungs-Termin der Ablösungen und Regulirung dergestalt zu vereinbaren haben, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letztenmale ultimo März oder September gewährt werden, damit die Rente sogleich als Amortisations-Rente ins Leben trete und deren Amortisation, beziehungsweise der Zehntel-Erlaß sogleich mit dem folgenden 1. April oder 1. Oktober beginne.

§ 18.

Die durch Amortisation abzulösenden Domainen-Renten werden in monatlichen Raten postnumerando, also zum ersten Male am ersten des, auf den im vorstehenden § 17 gedachten Anfangstermin folgenden Monats, und zwar zunächst zu derselben Spezialkasse, welche bisher die grundherrlichen Abgaben der berechtigten Domainen erhoben hat, künftig aber an die, dieser Spezialkasse zu substituirende Steuerkasse und alsdann zugleich mit den Staatssteuern abgeführt (§ 21 des Rentenbank-Gesetzes.) Sollten die abzulösenden Abgaben bisher in andern Terminen oder praenumerando entrichtet sein, so muß dies vorstehender Bestimmung gemäß durch den Rezeß (§ 13) geändert werden. Die nicht zur rechten Zeit eingehenden Beträge werden gleich den Staatssteuern durch fiskalische Exekution beigetrieben (§ 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808). Sobald die diesfällige Organisation der Kreissteuerämter vollendet sein wird, bleibt es vorbehalten, denselben auf Grund der hiernächst zu

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 2. April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die auf dem linken Ufer der Stober-Bache, oder sogenanten Mühlbache, in dem zum Königlichen Domainen-Amte Karlsmarkt gehörigen Dorfe Alt-Hammer, Brieger Kreises, 2¾ Meilen von der Kreisstadt entfernt belegene, 81 Quadrat-Ruthen enthaltende Baustelle der im Jahre 1849 bereits abgebrochenen fiskalischen Brettschneide-Mühle soll nebst der dazu gehörigen Wasserkraft im Wege des Meistgebots verkauft werden. — Zu diesem Behufe haben wir auf

Donnerstag den 15. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle resp. auf dem Domainen-Vorwerk zu Alt-Hammer vor dem Regierungs-Rath v. Massow einen Termin anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen liegen von heute ab jederzeit in unserer Registratur, so wie in den Rentämtern zu Brieg und Karlsmarkt zur Einsicht aus. — Ein Vorzugsrecht in Benutzung der Wasserkraft steht der rechts am Mühlwasser befindlichen Getreide-Mahlmühle nicht zu; wohl aber bleibt ein solches der Königlichen Flößverwaltung für die jedesmalige Dauer der Flößzeit und soweit es zum Zwecke der Flößerei in Anspruch genommen werden muß, vorbehalten.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachzuweisen und eine Bietungs-Kaution bis zu 1/10 ihres Gebotes zu bestellen vermögen, werden zu dem gedachten Licitations-Termin hierdurch eingeladen.

Breslau, den 20. März 1851. III.

Obwohl durch den Circular-Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Oktober 1848 (Amtsblatt von 1848 Stück 44 Seite 452) das gegen die Betheiligung an auswärtigen Lotterien (namentlich auch an dem Vertrieb von Promessen und Obligationen-Antheilen des Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1845 auf einzelne Ziehungen und ähnlicher Loose) bestehende Verbot in das Gedächtniß

zurückgerufen und angeordnet worden ist, etwanige Zuwiderhandlungen zur gerichtlichen Untersuchung zu ziehen, so haben doch die öffentlichen Bekanntmachungen verschiedener Lotterien und Ausspielungen sowohl in den Zeitungen, als vermittelst Privatanzeigen, anstatt sich zu vermindern, immermehr überhand genommen, und da zu befürchten ist, daß viele mit den Lotterie-Straf-Bestimmungen weniger vertraute Personen sich dadurch zur Betheiligung an solchen Lotterien, namentlich sofern sie zu Staats-Anlehnen und wirklich oder angeblich von Staaten garantirten Unternehmungen Beziehung haben, verleiten lassen, so sehen wir uns im höhern Auftrage veranlaßt, hiermit das Publikum vor jeglichem Spiele in fremden Lotterien unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Juli 1847 mit dem ausdrücklichen Bemerken zu verwarnen, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede Betheiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen oder Aktien einzelner Obligationen der von fremden Staaten kontrahirten oder durch sie garantirten Lotterie-Anlehen, für einzelne Ziehungen dieser Anlehen, unter der Gefahr geschieht, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Aktie, ganz oder zum Theil zu verlieren.

Gleichzeitig haben wir die Polizeibehörden angewiesen, gegen die Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Kommissionäre, gegen die Drucker oder Verbreiter solcher öffentlichen Bekanntmachungen zur Herbeiführung der in den §§ 12 und 13 der Verordnung vom 30 Juni 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 Seite 226) angedrohten Strafen einzuschreiten.

Breslau, den 27. März 1851. I.

Unter Genehmigung der Königl. Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird vom 3. April dieses Jahres ab die Chausseegeld-Erhebung auf der Trebnitz-Zdunyer Chaussee bei den Hebestellen zu Kniegnitz und Kathol.-Hammer dahin abgeändert, daß alsdann

an der Empfangs-Stelle zu Kniegnitz für 1½ Meile,
an der zu Kathol.-Hammer dagegen nur für 1 Meile

erhoben wird. — Den Fuhrwerken aus Kobelwitz, Kotzerke, Jeschütz, Massel, Trebnitz, Kloch-Ellgut, Werndorf und Kathol.-Hammer stehen die an den Hebestellen unter der Tarif-Tafel angegebenen Ermäßigungen des Chausseegeldes zu.

Breslau, den 22. März 1851. I.

Behufs besserer Abrundung der Bau-Inspektionen Glatz und Schweidnitz ist von ersterer der Landräthlich-Waldenburger Kreis abgezweigt, und sind die Baugeschäfte in demselben dem Bau-Inspektor Brennhausen zu Schweidnitz übertragen worden, die Bau-Angelegenheiten des Landräthlich-Münsterberger Kreises dagegen dem letzteren abgenommen und auf den Bau-Inspektor Elsner zu Glatz übergegangen.

Breslau, den 21. März 1851. I.

Im Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes sind pro 1851 noch nachträglich folgende Privatbeschälstationen errichtet worden, und zwar:

I. Im Kreise Glatz:

1) zu Ober-Hannsdorf bei dem Bauerguts-Besitzer Eduard Klapper dessen Hengst „Felix," von Glatzer Race, Semmelfuchs mit weißer Mähne, Schnippe und Schnurbläße und mit einem weißen Fleck auf Ober- und Unterlippe, 4 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß;

2) in Glatz selbst bei dem Gastwirth Franz Brauner dessen Hengst „Claron" von schlesischer Race, Fuchs mit Stern und Schnurbläße, am linken Vorderfuß weiß gefesselt und an beiden Hinterfüßen weiß gestiefelt, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

II. Im Kreise Münsterberg:

in Liebenau bei dem Bauer Robert Kaschel ein hellbrauner Beschäler mit Blume, 8 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

III. Im Kreise Schweidnitz:

in Neudorf bei dem Grundbesitzer Gottlob Scholz dessen Hengst „Piano," von veredelter Landrace, Schwarzfuchs mit nach unten breiter Schnurbläße, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

Breslau, den 19. März 1851. I.

Bekanntmachung.

Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1850.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmännner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ist im Jahre 1850 wie folgt ermittelt worden.

Es sind von 1379 Schiedsmännern 9275 Streitigkeiten verhandelt, davon 8124 durch Vergleich beendigt und wegen Ausbleibens der Parteien 266 Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 793 und anhängig blieben am Jahresschlusse 92 Sachen.

Die meisten Streitigkeiten haben verglichen:

1)	der Schiedsmann	Kopp zu Schreibershau von . . .	217	— 209,
2)	„	„ Lehrer Scholz zu Schmiedeberg von	135	— 120,
3)	„	„ Partikulier Tix in Strehlen von .	112	— 110,
4)	„	„ Kaufmann Arnold in Schweidnitz von	123	— 110,
5)	„	„ Wolff in Steinau von	110	— 107,
6)	„	„ Bäckermeister Otto in Glatz von .	116	— 102,
7)	„	„ Rother in Schlegel von	85	— 83,
8)	„	„ Bürgermeister Nickel in Stroppen von	93	— 80,
9)	„	„ Kobelt in Leutmannsdorf von . .	70	— 68,
10)	„	„ Anton Kühn in Schömberg von .	70	— 64,

11) der Schiedsmann Rathsherr Scheil in Schweidnitz von 61 — 61,
12) „ „ Apotheker Seibt in Auras von . 63 — 61,
13) „ „ Franz Leiser in Heinrichswalde von 82 — 59,
14) „ „ Kirchner in Nimptsch von . . . 58 — 57,
15) „ „ Förster Grieger in Neubielau von . 65 — 57,
16) „ „ Rektor Kaintzik in Reichthal von 76 — 53.

Breslau, den 13. März 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf unsern Antrag den bisherigen Pfarrer Dr. Schwarts in Jordansmühl zum Superintendenten der Diöcese Nimptsch-Frankenstein ernannt und demselben unter dem 8. d. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirung.

Dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt ist unter dem 20. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Verdienstliche Handlung:

Der Schuhmachergeselle Karl Mandel zu Brieg hat am 16. März d. J. den Knaben Robert Veit daselbst mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheifrung würdige Handlung ist dem ꝛc. Mandel eine Prämie von 5 Thlr. zu Theil geworden.

Die Vokation für den bisherigen Lektor an der St. Maria Magdalenen-Pfarrkirche hieselbst, Johann Friedrich Kretschmar, zum zweiten Prediger in Bunzlau ist von dem Königl. Konsistorio bestätigt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 9. April 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3361. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Straffachen und in Disciplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vom 22. Februar 1851; ratifizirt den 3/6. März 1851.

Das 5te Stück:

Nr. 3362. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1851, wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Aktien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben; unter

Nr. 3363. Das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. März 1851; unter

Nr. 3364. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4. Juli 1850, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21. März 1851; und unter

Nr. 3365. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18. Juli 1849, einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 betreffend. Vom 21. März 1851.

Bekanntmachung,

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:

„Zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. von Arnim,"

welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 30. März 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern haben mich ermächtigt, das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember pr. erlassene Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh, Getreide, Heu und Stroh über die Zollgrenze von Myslowitz bis Seidenberg sofort wieder aufzuheben.

Indem ich dies in Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Dezember pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß es dagegen vorläufig bei dem Verbot der Ausfuhr von Pferden noch sein Bewenden behalten soll.

Breslau, den 3. April 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es hat sich bei der Revision der Apotheken gezeigt, daß in einigen derselben sowohl Mensuren als Spatel und Löffel von Argentan, einer Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel, gebraucht worden sind. Da sich aber diese Legirungen, in welchen das Kupfer die größere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer selbst sehr ähnlich verhalten, und sich bei Berührung desselben mit Substanzen, welche sich mit dem Kupfer-Oxyd verbinden, oder auf dieses zusehends einwirkt, die Metalle dieser Legirungen oxydiren, so folgt daraus, daß, wenn z. B. Essig eine Zeitlang in einem offenen Gefäße von Argentan aufbewahrt steht, essigsaures Kupferoxyd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelöst wird.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird demzufolge die Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmazeutischen Zwecken als der Gesundheit gefährlich hierdurch den sämmtlichen Apo-

theken unseres Regierungs-Bezirks untersagt, und werden zugleich die Physiker angewiesen, darauf zu achten und resp. dafür zu sorgen, daß diesem Verbote Folge geleistet wird.

Breslau, den 4. April 1851. I.

Die auf dem linken Ufer der Stober-Bache, oder sogenanten Mühlbache, in dem zum Königlichen Domainen-Amte Karlsmarkt gehörigen Dorfe Alt-Hammer, Brieger Kreises, 2¾ Meilen von der Kreisstadt entfernt belegene, 81 Quadrat-Ruthen enthaltende Baustelle der im Jahre 1849 bereits abgebrochenen fiskalischen Brettschneide-Mühle soll nebst der dazu gehörigen Wasserkraft im Wege des Meistgebots verkauft werden. — Zu diesem Behufe haben wir auf

Donnerstag den 15. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle resp. auf dem Domainen-Vorwerk zu Alt-Hammer vor dem Regierungs-Rath v. Massow einen Termin anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen liegen von heute ab jederzeit in unserer Registratur, so wie in den Rentämtern zu Brieg und Karlsmarkt zur Einsicht aus. — Ein Vorzugsrecht in Benutzung der Wasserkraft steht der rechts am Mühlwasser befindlichen Getreide-Mahlmühle nicht zu; wohl aber bleibt ein solches der Königlichen Flößverwaltung für die jedesmalige Dauer der Flößzeit und soweit es zum Zwecke der Flößerei in Anspruch genommen werden muß, vorbehalten.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachzuweisen und eine Bietungs-Kaution bis zu $\frac{1}{10}$ ihres Gebotes zu bestellen vermögen, werden zu dem gedachten Licitations-Termin hierdurch eingeladen.

Breslau, den 20. März 1851. III.

Die zu den Staats-Domainen gehörenden, im Trebnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau belegenen, ¼ Meile von der Kreisstadt und drei Meilen von Breslau entfernten Domainen-Vorwerke Raschen und Bentkau nebst den dazu gehörigen, circa 1½ Meile von den Vorwerken belegenen auswärtigen Aeckern und Wiesen werden Ende Juni d. J. dismembrirt, und es sollen in nachstehend bestimmten, vor unserem Kommissarius, dem Regierungs-Rath v. Woyrsch im Vorwerks-Wohnhause zu Raschen anstehenden Terminen zum freien Eigenthum meistbietend versteigert werden:

A. Vom Vorwerke Raschen

79 Morgen 18 Quadr.-Ruthen Acker
— „ 45 „ Feldgräserei,

in Summa 79 Morgen 63 Quadr.-Ruthen,

auf 2723 Rthlr. taxirt, in 18 Parzellen von 4 bis 6 Morgen, und außerdem eine mit Obstbäumen besetzte Garten-Parzelle von 104 Quadr.-Ruthen Fläche und auf 120 Rthlr. taxirt, am 26. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr.

B. Vom Vorwerk Bentkau

300	Morgen	127	Quadr.-Ruthen	Acker,
2	„	160	„	Wiesen,
2	„	88	„	Feldgräserei,
1	„	5	„	unnutzbares Land,

in Summa 307 Morgen 20 Quadr.-Ruthen,

auf 9433 Rthlr. taxirt, in 74 Parzellen zu 4 bis 6 Morgen, und zwar die Abtheilungen III. IV. V. und VI. des Veräußerungs-Planes am 27. Mai d. J., und die Abtheilungen I. und II. des Planes am 28. Mai d. J., an beiden Tagen Vormittags 10 Uhr.

C. Die auswärtigen Aecker und Wiesen, namentlich

a. die bei Klein-Kommerowe belegene sogenannte Okronlitzer und Ochsen-Wiese von . auf 2680 Rthlr. taxirt,	43	Morg. 23	Quadr.-Ruthen
b. die daselbst belegene, längst in Acker umgeschaffene sogenannte Raschener Wiese von . auf 1058 Rthlr. taxirt,	21	„ 100	„
c. die bei Brietzen belegene Kuhwiese von . auf 2972 Rthlr. taxirt,	40	„ 97	„
in Summa	105	Morg. 40	Quadr.-Ruthen

in 23 Parzellen zu 4 bis 6 Morgen, am 30. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr.

Die Situations- und Veräußerungs-Pläne nebst den allgemeinen und speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Königlichen Rentamte in Trebnitz und bei der Königlichen Domainen-Pachtung in Raschen zur Einsicht der Kauflustigen bereit.

Die Bietungs-Kaution beträgt $\frac{1}{10}$ des Meistgebots. In den Terminen werden nach 3 Uhr Nachmittags keine neue Lizitanten mehr zugelassen.

Von dem Kaufgelde für die Acker- und Wiesen-Parzellen ist ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil binnen Jahresfrist und die Hälfte drei Jahre nach der Uebergabe zu zahlen.

Der Werth der zu erwartenden Erndte ist außer jenem Kaufgelde nach der im Termin bekannt zu machenden Taxe vor der Uebergabe der Parzellen voll zu entrichten.

Breslau, den 31. März 1851. III.

Die zu den Staats-Domainen gehörenden, im Trebnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau belegenen, $\frac{1}{4}$ Meile von der Kreisstadt und drei Meilen von Breslau entfernten Domainen-Vorwerke Raschen und Bentkau, welche nach der Ende Juni d. J. stattfindenden Dismembration noch ein Areal, und zwar:

Das Restvorwerk Raschen von

4	Morgen	13	Quadr.=Ruthen	Hof= und Baustellen,
15	„	178	„	Dorfgärten,
500	„	6	„	Acker,
10	„	150	„	Wiesen,
6	„	8	„	Feldgräserei,
23	„	20	„	Wege, Gräben und Unland,
in Summa 560	Morgen	15	Quadr.=Ruthen.	

Das Restvorwerk Bentkau von

3	Morgen	157	Quadr.=Ruthen	Hof= und Baustellen,
6	„	104	„	Dorfgärten,
468	„	11	„	Acker,
40	„	88	„	Wiesen,
2	„	46	„	Teiche,
1	„	136	„	Feldgräserei,
19	„	74	„	Wege, Gräben und Unland,
in Summa 542	Morgen	76	Quadr.=Ruthen	

enthalten, sollen zusammen auf zwölf Jahre vom 1. Juli 1851 ab im Wege der Lizitation verpachtet werden, und wird hierzu auf den 12. Mai d. J. von 10 Uhr Vormittags ab ein Lizitations=Termin in dem Konferenz=Zimmer der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Regierungs=Rath v. Woyrsch angesetzt.

Die Karten=, Vermessungs= und Bonitirungs=Register, so wie die allgemeinen und speziellen Verpachtungs=Bedingungen liegen in unserer Domainen=Registratur und bei der Pachtung in Raschen zur Einsicht bereit. Abschriften von den Bedingungen werden auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 1940 Rthlr., worunter ein Drittheil in Golde, festgesetzt.

Das lebende und todte Inventarium ist Eigenthum des bisherigen Pächters; der anziehende Pächter übernimmt in Betreff dieses Inventarii alle diejenigen Verpflichtungen gegen den bisherigen Pächter, welche dem Fiskus als Verpächter auf Grund des bisherigen Pacht=Kontrakts und Pacht=Verhältnisses obliegen.

Das fiskalische Saat= und Bestellungs=Inventarium ist vom anziehenden Pächter für den vom Fiskus festzusetzenden und vor der Uebergabe zu erlegenden Kaufpreis eigenthümlich zu übernehmen, auch hat derselbe den abgehenden Pächter nach Maaßgabe des bisherigen Pachtkontrakts für etwa vorhandene mehrere Saat= und Bestellungskosten zu entschädigen.

Pachtbewerber haben sich über ein disponibles Vermögen von mindestens 4000 Rthlr. und über ihre Qualifikation im Termin auszuweisen.

Die in Staatspapieren zu bestellende Bietungs= und Pacht=Kaution ist auf 700 Rthlr. festgesetzt. Der Zuschlag respektive die Auswahl unter den drei bestbietenden Pachtbewerbern bleibt dem Königlichen Finanz=Ministerium vorbehalten.

In dem Termine werden von 3 Uhr Nachmittags ab neu sich meldende Lizitanten nicht mehr zugelassen.

Breslau, den 31. März 1851. III.

Das zu Klein-Biadauschke im Kreise und Rent-Amts-Bezirk Trebnitz in dem Dorf-Antheil Parnitze und 1¼ Meilen von der Kreisstadt entfernte, an der alten Trebnitz-Sulauer Straße belegene, zu Johannis d. J. pachtlos werdende fiskalische Teichwärterei-Etablissement, wozu außer den in einem Wohnhause nebst Stallraum, Scheuer, Schwarzviehstall und Backofen bestehenden Gebäuden ein Areal von

—	Morgen	94 Quadr.-Ruthen	Hof- und Baustellen,
19	„	156 „	Acker,
—	„	174 „	Gewässer, Wege und Unland,
zusammen 21	Morgen	64 Quadr.-Ruthen	

gehört, soll im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Zu diesem Behuf haben wir

auf Montag den 19. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Lokal des Königlichen Kreis-Steuer- und Rent-Amtes in Trebnitz vor dem Regierungs-Rath v. Woyrsch

einen Termin anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie in dem Rent-Amte in Trebnitz zur Einsicht bereit.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 940 Thlr. festgestellt.

Von dem Kaufgelde ist mindestens ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil binnen Jahresfrist und die letzte Hälfte spätestens drei Jahre nach der Uebergabe zu berichtigen.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachzuweisen und eine Bietungs-Kaution in Höhe von 1/10 ihres Gebotes zu bestellen im Stande sind, werden zu dem anberaumten Termine eingeladen.

Breslau, den 4. April 1851. III.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. Januar c. über die Ausübung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen, wird die Annahme und Ausgabe von Briefen, Geldern und Packeten, imgleichen die Annahme von Personen zu Reisen mit den Posten nebst der Annahme des Passagier-Gepäckes bei nachstehend genannten, im hiesigen Regierungs-Bezirk bestehenden Post-Anstalten

an den Sonn- und ersten Festtagen zu den daneben angegebenen Stunden geschlossen bleiben, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Post-Anstalten.	Schlußzeit. Vormittags von	bis	Nachmitt. von	bis	Post-Anstalten.	Schlußzeit. Vormittags von	bis	Nachmitt. von	bis
Altwasser	9	11	2	4	Gottesberg	9	11	1	3
Auras	9	11	2	4	Guhrau	9	11	2	4
Bernstadt	—	—	1	3	Habelschwerdt	9	11½	3	5
Bohrau, im Sommer	8	10	—	—	Heidersdorf	11	12½	2	4
im Winter	9	11	—	—	Heinrichau	9	11	1	3
Bralin	9	11	2	4	Heinrichswalde	9	11	1	3
Breslau,					Herrnstadt	9	11	2	4
Brief-, Geld- und Personen-Annahme	9	10½	1	3	Hundsfeld	9	11	2	4
Brief-Ausgabe	9½	11½	2	4	Jordansmühl	—	—	2	4
Packet-Annahme	9	10½	1	3	Juliusburg	11	1	4	5
Geld- und Packet-Ausgabe	9½	11½	2	4	Katholisch-Hammer	9	11	2	4
Zeitungs-Ausgabe	9½	11½	2	4	Köben	9	11	1	3
Brieg	10	12	2	4	Königszelt	11	1	—	—
Camenz	9	11	2	4	Kostenblut	9	11	2	4
Canth	9½	11	1	3	Kynau	9	10½	2	4
Charlottenbrunn	9	11	3	5	Landeck	9	11	2	4
Cudowa	9	11	2	4	Langenau	—	—	2	4
Domslau	9	11	3	5	Langenbielau, U. Thl.	9	11	3	5
Dyhernfurth	11	1	4	6	Langenbielau, Ob. Thl.	9	11	3	5
Festenberg	10	12	2	4	Leubus	9	11	2	4
Frankenstein	9	11	2	3½	Lewin	9	11	2	4
Freyburg, im Sommer	9	11	2	3	Lissa	9	10	2	4
im Winter	9	10	2	3	Lossen	10	12	2	4
Freyhan	9	11	2	4	Löwen	10	12	2	4
Friedland	9	11	2	4	Maltsch	—	—	2	4
Glatz	9	11	2	4	Mangschütz	10½	11½	3	5
Gnadenfrei	9	12	2	4	Medzibor	9	11	2	4
					Mettkau	10	12	2	4
					Michelau	9	11	2	4

Post-Anstalten.	Schlußzeit. Vormittags von	Vormittags bis	Nachmitt. von	Nachmitt. bis
Militsch, im Sommer	9	11	2	4
im Winter	10	12	2	4
Mittelwalde	9	10	2	4
Mörschelwitz	9	11	1	3
Münsterberg	—	—	1	3
Namslau	9	11	2	4
Neumarkt, im Sommer	8	10	1	3
im Winter	9	11	1	3
Neurode	9½	11½	4	5
Nimkau	—	—	2	4
Nimptsch	9	11	2	4
Oels	9	11	2½	4
Ohlau	9	11	1	3
Peterswaldau	9	11	3	5
Prausnitz	9	11	2	4
Prieborn	9	11	4	6
Raudten	9½	11½	2	4
Reichenbach	9	11	2	4
Reichenstein	9	11	1	3
Reichthal	11	1	2	4
Reinerz Stadt, im Sommer	9	11	4	6
im Winter	9	11	2	4
Reinerz Bad	9	11	4	6
Salzbrunn	9	11	2	4
Schliesa	9	11	2	4

Post-Anstalten.	Schlußzeit. Vormittags von	Vormittags bis	Nachmitt. von	Nachmitt. bis
Schweidnitz	9	11	2	4
Silberberg	9	11	1	3
Steinau	10	12	2	4
Stoberau	9	11	2	4
Strehlen	9	11	3	5
Striegau	—	—	1½	3½
Stroppen	9	11	2	4
Sulau	9	11	1	3
Tannhausen	—	—	3	5
Trachenberg	9	11	2	4
Trebnitz	9	11½	—	—
Tschirnau	9	11	2	4
Volpersdorf	9	11	2	4
Waldenburg	9	11	3	5
Wansen	9	11	1	3
Wartha	9	11	1	3
Wartenberg, Poln.	9½	11½	3	5
Wilhelmsthal, im Sommer	8	10	—	—
im Winter	9	11	2	4
Winzig	10	12	4	5
Wohlau	9	11	3	5
Wünschelburg	9	11	2	3
Wüste-Waltersdorf	9½	11½	4	5
Zobten	9	11	2	4

Breslau, den 30. März 1851.

Der Ober-Post-Direktor.

Kämpffer.

Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungsbehörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1850 erheben zu können, werden hierdurch, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Februar pr., ein für allemal aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 31. Mai d. J., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

1) 1stes Ulanen-Regiment, dessen Ersatz-Eskadron und Oekonomie-Kommission;
2) 2tes (Leib-) Husaren-Regiment und dessen Oekonomie-Kommission;
3) 5te Artillerie-Handwerks-Kompagnie in Neisse;
4) Festungs-Kompagnie Nr. 8;
5) Ersatz-Bataillon der 20sten Infanterie-Brigade;
6) Magistratualische Garnison-Verwaltung zu Herrnstadt;
7) Garnison-Lazareth zu Herrnstadt;
8) Magistratualische Garnison-Verwaltung zu Guhrau;
9) Garnison-Lazareth zu Guhrau;
10) Magistratualische Garnison-Verwaltung zu Militsch;
11) Garnison-Lazareth zu Militsch;
12) Magistratualische Garnison-Verwaltung zu Wohlau;
13) Garnison-Lazareth zu Wohlau;
14) Magistratualische Garnison-Verwaltung zu Winzig;
15) Garnison-Lazareth zu Winzig.

Posen, den 15. März 1851.

Königliche Intendantur fünften Armee-Corps.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unter dem 2. Juli 1849 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampfmaschine ist erloschen.

Verzeichniß

der im Monate März 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Nikolstadt	Senft	Gutspächter	Nikolstadt.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Glogauer Kreis.		
Kotzemeuschel	Hirsch	Gerichtsscholz	Kotzemeuschel.
	Rothenburger Kreis.		
Nieder-Seifersdorf, Altendorf und Baarsdorf	Larras	Gasthofsbesitzer	Baarsdorf.
	Löwenberger Kreis.		
Stadt Lähn Arnsberg Kleppelsdorf Gieshübel Kuttenberg Schellenberg	Rüdiger	Rathmann	Lähn.
	Freistädter Kreis.		
Poppschütz, Lindau, Windischborau, Kunau und Scheibau	Antast	Rittergutsbesitzer	Nieder-Poppschütz.
	Löwenberger Kreis.		
Siebeneichen und Höllau	Bunzel	Gerichtsmann	Siebeneichen.
	Grünberger Kreis.		
Stadt Grünberg	Schüller	Kaufmann	Grünberg.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Nieder-Alzenau und Neu-Schweinitz	Riedel	Stellenbesitzer	Nieder-Alzenau.
	Lübener Kreis.		
Mallmitz	Marthen	Gutsbesitzer	Mallmitz.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der kontrolführende Magazin-Assistent Homburg ist von Schweidnitz nach Glatz versetzt worden;

2) desgleichen der Magazin-Assistent Giese von Königsberg nach Schweidnitz;

3) desgleichen der Magazin-Assistent Seefisch von Neisse nach Potsdam;

4) desgleichen der Magazin-Assistent Richter von Posen nach Neisse;

5) desgleichen der Magazin-Assistent Ulbrich von Köln nach Breslau;

6) desgleichen der Magazin-Volontair Ihle aus Potsdam als Diätar zur Festungs-Magazin-Rendantur in Silberberg;

7) desgleichen der Montirungs-Depot-Kontroleur Laube von Breslau nach Berlin;

8) der Montirungs-Depot-Assistent Harnisch zu Berlin wurde zum int. Kontroleur bei dem Montirungs-Depot in Breslau ernannt;

9) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Klinke ist von Schweidnitz nach Magdeburg versetzt worden;

10) desgleichen der Garnison-Verwaltungs-Kontroleur Mathieu zu Mainz als int. Garnison-Verwaltungs-Inspektor nach Schweidnitz;

11) desgleichen der kontrolführende Kasernen-Inspektor I. Klasse Müller zu Schweidnitz als Garnison-Verwaltungs-Kontroleur nach Mainz;

12) der Kasernen-Inspektor II. Klasse Hagen zu Breslau wurde zum int. kontrolführenden Kasernen-Inspektor I. Klasse ernannt und nach Schweidnitz versetzt;

13) der Kasernen-Aufseher Hülsen zu Breslau ist zum Kasernen-Inspektor II. Klasse befördert, und

14) der bei der Lazareth-Kommission zu Posen als Diätarius beschäftigt gewesene Portepeefähnrich a. D. v. Wenckstern zum Kasernen-Aufseher bei der Garnison-Verwaltung in Breslau ernannt worden.

Chronik.

Konzessionirung:

Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Adolph Thamm zu Striegau wurde die nachgesuchte Konzession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt in Striegau ertheilt.

Der bisherige Seminar-Musiklehrer August Schnabel hier ist zum Organisten an der katholischen Pfarrkirche zu St. Matthias hierselbst ernannt worden.

Bestätigt wurde:

Die Bestallung für den auf sechs Jahre gewählten Rathmann Kämmerer Leopold Ziegner zu Mittelwalde;

die Berufung des Schullehrer Reichel als katholischer Schullehrer, Küster und Organist in Beerdorf, Kreis Münsterberg;

die Berufung des Schullehrer Karl Harbig als katholischer Schullehrer und Organist in Peterwitz, Kreis Frankenstein;

die Berufung des Lehrers Karl Kuhlich in Stolz als katholischer Schullehrer in Eichau, Kreis Münsterberg;

die Vokation des zum Lehrer an der städtischen Mädchenschule zu Brieg berufenen bisherigen Adjuvanten Julius Rösner zu Pogarell.

Vermächtnisse.

Der Doktor und Medizinal-Assessor Johann Friedrich Schäffer hat

in seinem am 17. Januar d. J. eröffneten Testament der Wunsterschen Stiftung . . . . . 10 Rthlr.

und

die verwittwet gestorbene Frau Pastor Brettschneider geb. Lilge hat

der evangelischen Kirche zu Rosenhain, Ohlauer Kreises, . . . 30 —

legirt.

Der am 2. März d. J. hierselbst verstorbene Partikulier Samuel Friedrich Scholz hat

der hiesigen Blinden-Unterrichts-Anstalt . . . . 2000 —

vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 16. April 1851.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift:

Demokrata polski, gedruckt in der Druckerei von Dehou, Rue grande isle No. 6

wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 9. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Samml. Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der, der Kirche zu Peisterwitz bei Ohlau gehörige Staatsschuldschein

Nr. 48,341 Litt. H. über 25 Rthlr.

angeblich entwendet worden ist.

Es wird daher Derjenige, welcher sich im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder dem evangelischen Kirchenkollegium zu Minken und Peisterwitz anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. April 1851.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Resultate der Verwaltung der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1850.

Durch den Zutritt von beitragspflichtigen Lehrern an neu errichteten Schul- und resp. Lehranstalten hat im verflossenen Jahre die Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer wieder einen Zuwachs erhalten, und es ist deren Mitglieder-Zahl bis auf 1599 gestiegen. Den am Schlusse des Jahres 1849 verbliebenen 59 Pensions-Empfängern traten im Laufe des letztvergangenen Jahres vier inhabile Lehrer zu, deren Pensionirung bei den dieserhalb geordneten Verhältnissen sofort erfolgen konnte. Es befanden sich demnach im Pensionsgenusse überhaupt 63 Pensionäre, von denen

47 eine Pension von 40 Rthlr.,
13 „ „ „ 36 Rthlr., und
2 „ „ „ 32 Rthlr. erhielten.

Einer aber, welcher, nachdem er nur in den beiden Jahren $18^{35}/_{36}$ Beiträge entrichtet hatte, pensionsreif wurde, begnügt sich darum mit einer Pension von 24 Rthlr.

Von den Pensionären starben im abgelaufenen Jahre acht, und verblieben sonach am Schlusse desselben 55.

Inzwischen waren hinwiederum dreizehn Lehrer als pensionsreif angemeldet worden, denen nach Beurtheilung und Prüfung ihrer Ansprüche, so wie nach ordnungsmäßiger Festsetzung der ihnen von den zu ihrer Unterstützung zunächst Verpflichteten zu gewährenden Ruhegehälter die Aussicht, zum Pensionsgenuß zu gelangen, eröffnet werden mußte. Sie sind in solchen gesetzt worden, weil dies bei den Ergebnissen, welche der Kassen-Abschluß der Verwaltung des verflossenen Jahres vor Augen legte, völlig zulässig war. Wir hoffen und wünschen, daß die durch die nothwendige Erhöhung der Beiträge verstärkten Mittel des Fonds auch künftig ausreichen werden, den an denselben gemachten Forderungen Genüge zu leisten.

Die Resultate des Kassen-Abschlusses für das laufende Jahr sind folgende:

a. Die Einnahme,
bestehend:

1) in dem baaren Bestande des vorhergegangenen Jahres von	135 Rthlr.	13 Sgr.	1 Pf.
2) in Beitragsresten ex anno 1849 von . .	6 =	— =	— =
3) in den laufenden Jahres-Beiträgen der Mitglieder von überhaupt	2199 =	10 =	— =
4) in den Zinsen des aufgesammelten und kapitalisirten Reserve-Fonds und den inzwischen zinsbar belegten, zur zweiten halbjährigen Pensions-Ratenzahlung übergehaltenen Beitragsgeldern von überhaupt .	215 =	14 =	8 =
zusammen	2556 Rthlr.	7 Sgr.	9 Pf.

b. Die Ausgabe,
bestehend:

1) in den an die Pensions-Empfänger gezahlten Pensionen im Betrage von 2266 Rthlr. und die an Wittwen und Waisen verstorbener Pensionäre gezahlten Sterbe- und Gnadenmonats-Raten von 46 Rthlr. 20 Sgr., zusammen also (inclusive eines noch nicht zur Abhebung gekommenen und daher noch in Restausgabe stehenden Betrages von 29 Rthlr.) .. 2312 Rthlr. 20 Sgr. — Pf.

2) in den pro 1850 repartitionsmäßig gezahlten Verwaltungs-Kosten von . . . . . — = 19 = 11 =

3) in der zu Vermehrung des Reserve-Fonds erfolgten zinsbaren Anlegung von . . . . . 117 = 2 = 9 =

zusammen 2430 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.

betrug, und daß nach Abzug dieser Ausgabe von der obigen Einnahme die Pensions-Kasse pro 1850 mit einem baaren Bestande von 125 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf. abschloß, inbegriffen des noch nicht zur Abhebung gekommenen Pensionsbetrages von 29 Rthlr. Diese dem Baarbestande abgerechnet, verbleiben noch 96 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf., welche dem bereits aufgesammelten Reserve-Fonds wieder zufließen, und schloß danach die Anstalt pro 1850 ab mit einem Vermögen von 4196 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf., wovon zinsbar angelegt 4100 Rthlr.

Breslau, den 4. April 1851. — II.

Den Kaufmann S. A. Günther in Guhrau haben wir heute als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 7. April 1851. I.

Die auf dem linken Ufer der Staber-Bache, oder sogenannten Mühlbache, in dem zum Königlichen Domainen-Amte Karlsmarkt gehörigen Dorfe Alt-Hammer, Brieger Kreises, 2¾ Meilen von der Kreisstadt entfernt belegene, 81 Quadrat-Ruthen enthaltende Baustelle der im Jahre 1849 bereits abgebrochenen fiskalischen Brettschneide-Mühle soll nebst der dazu gehörigen Wasserkraft im Wege des Meistgebots verkauft werden. — Zu diesem Behufe haben wir auf

Donnerstag den 15. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle resp. auf dem Domainen-Vorwerk zu Alt-Hammer vor dem Regierungs-Rath v. Massow einen Termin anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen liegen von heute ab jederzeit in unserer Registratur, so wie in den Rentämtern zu Brieg und Karlsmarkt zur Einsicht aus. — Ein Vorzugsrecht in Benutzung der Wasserkraft steht der rechts am Mühlwasser befindlichen Getreide-Mahlmühle nicht zu; wohl aber bleibt ein solches der Königlichen Flößverwaltung für die jedesmalige Dauer der Flößzeit und soweit es zum Zwecke der Flößerei in Anspruch genommen werden muß, vorbehalten.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachzuweisen und eine Bietungs-Kaution bis zu $^1/_{10}$ ihres Gebotes zu bestellen vermögen, werden zu dem gedachten Licitations-Termin hierdurch eingeladen.

Breslau, den 20. März 1851. III.

Die zu den Staats-Domainen gehörenden, im Trebnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau belegenen, $^1/_4$ Meile von der Kreisstadt und drei Meilen von Breslau entfernten Domainen-Vorwerke Raschen und Bentkau nebst den dazu gehörigen, circa $1^1/_2$ Meile von den Vorwerken belegenen auswärtigen Aeckern und Wiesen werden Ende Juni d. J. dismembrirt, und es sollen in nachstehend bestimmten, vor unserem Kommissarius, dem Regierungs-Rath v. Woyrsch im Vorwerks-Wohnhause zu Raschen anstehenden Terminen zum freien Eigenthum meistbietend versteigert werden:

A. Vom Vorwerke Raschen

79	Morgen	18	Quadr.-Ruthen Acker
—	„	45	„ Feldgräserei,
in Summa 79	Morgen	63	Quadr.-Ruthen,

auf 2723 Rthlr. taxirt, in 18 Parzellen von 4 bis 6 Morgen, und außerdem eine mit Obstbäumen besetzte Garten-Parzelle von 104 Quadr.-Ruthen Fläche und auf 120 Rthlr. taxirt, am 26. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr.

B. Vom Vorwerk Bentkau

300	Morgen	127	Quadr.-Ruthen Acker,
2	„	160	„ Wiesen,
2	„	88	„ Feldgräserei,
1	„	5	„ unnutzbares Land,
in Summa 307	Morgen	20	Quadr.-Ruthen,

auf 9433 Rthlr. taxirt, in 74 Parzellen zu 4 bis 6 Morgen, und zwar die Abtheilungen III. IV. V. und VI. des Veräußerungs-Planes am 27. Mai d. J., und die Abtheilungen I. und II. des Planes am 28. Mai d. J., an beiden Tagen Vormittags 10 Uhr.

C. Die auswärtigen Aecker und Wiesen, namentlich

a. die bei Klein-Kommerowe belegene sogenannte Okronlitzer und Ochsen-Wiese von . 43 Morg. 23 Quadr.-Ruthen
auf 2680 Rthlr. taxirt,

b. die daselbst belegene, längst in Acker umgeschaffene sogenannte Raschener Wiese von . 21 „ 100 „
auf 1058 Rthlr. taxirt,

c. die bei Brietzen belegene Kuhwiese von . 40 „ 97 „
auf 2972 Rthlr. taxirt,

in Summa 105 Morg. 40 Quadr.-Ruthen

in 23 Parzellen zu 4 bis 6 Morgen, am 30. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr.

Die Situations- und Veräußerungs-Pläne nebst den allgemeinen und speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Königlichen Rentamte in Trebnitz und bei der Königlichen Domainen-Pachtung in Raschen zur Einsicht der Kauflustigen bereit.

Die Bietungs-Kaution beträgt $\frac{1}{10}$ des Meistgebots. In den Terminen werden nach 3 Uhr Nachmittags keine neue Lizitanten mehr zugelassen.

Von dem Kaufgelde für die Acker- und Wiesen-Parzellen ist ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil binnen Jahresfrist und die Hälfte drei Jahre nach der Uebergabe zu zahlen.

Der Werth der zu erwartenden Erndte ist außer jenem Kaufgelde nach der im Termin bekannt zu machenden Taxe vor der Uebergabe der Parzellen voll zu entrichten.

Breslau, den 31. März 1851. III.

Die zu den Staats-Domainen gehörenden, im Trebnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau belegenen, $\frac{1}{4}$ Meile von der Kreisstadt und drei Meilen von Breslau entfernten Domainen-Vorwerke Raschen und Bentkau, welche nach der Ende Juni d. J. stattfindenden Dismembration noch ein Areal, und zwar:

Das Restvorwerk Raschen von

4	Morgen	13	Quadr.-Ruthen	Hof- und Baustellen,
15	„	178	„	Dorfgärten,
500	„	6	„	Acker,
10	„	150	„	Wiesen,
6	„	8	„	Feldgräserei,
23	„	20	„	Wege, Gräben und Unland,

in Summa 560 Morgen 15 Quadr.-Ruthen.

Das Restvorwerk Bentkau von

3	Morgen	157	Quadr.-Ruthen	Hof- und Baustellen,
6	"	104	"	Dorfgärten,
468	"	11	"	Acker,
40	"	88	"	Wiesen,
2	"	46	"	Teiche,
1	"	136	"	Feldgräserei,
19	"	74	"	Wege, Gräben und Unland,
in Summa 542	Morgen	76	Quadr.-Ruthen	

enthalten, sollen zusammen auf zwölf Jahre vom 1. Juli 1851 ab im Wege der Lizitation verpachtet werden, und wird hierzu auf den 12. Mai d. J. von 10 Uhr Vormittags ab ein Lizitations-Termin in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath v. Woyrsch angesetzt.

Die Karten-, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, so wie die allgemeinen und speziellen Verpachtungs-Bedingungen liegen in unserer Domainen-Registratur und bei der Pachtung in Raschen zur Einsicht bereit. Abschriften von den Bedingungen werden auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 1940 Rthlr., worunter ein Drittheil in Golde, festgesetzt.

Das lebende und todte Inventarium ist Eigenthum des bisherigen Pächters; der anziehende Pächter übernimmt in Betreff dieses Inventarii alle diejenigen Verpflichtungen gegen den bisherigen Pächter, welche dem Fiskus als Verpächter auf Grund des bisherigen Pacht-Kontrakts und Pacht-Verhältnisses obliegen.

Das fiskalische Saat- und Bestellungs-Inventarium ist vom anziehenden Pächter für den vom Fiskus festzusetzenden und vor der Uebergabe zu erlegenden Kaufpreis eigenthümlich zu übernehmen, auch hat derselbe den abgehenden Pächter nach Maaßgabe des bisherigen Pachtkontrakts für etwa vorhandene mehrere Saat- und Bestellungskosten zu entschädigen.

Pachtbewerber haben sich über ein disponibles Vermögen von mindestens 4000 Rthlr. und über ihre Qualifikation im Termin auszuweisen.

Die in Staatspapieren zu bestellende Bietungs- und Pacht-Kaution ist auf 700 Rthlr. festgesetzt. Der Zuschlag respektive die Auswahl unter den drei bestbietenden Pachtbewerbern bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerium vorbehalten.

In dem Termine werden von 3 Uhr Nachmittags ab neu sich meldende Lizitanten nicht mehr zugelassen.

Breslau, den 31. März 1851. III.

Das zu Klein-Briedauschke im Kreise und Rent-Amts-Bezirk Trebnitz in dem Dorf-Antheil Parnitze und 1½ Meilen von der Kreisstadt entfernte, an der alten Trebnitz-Sulauer Straße belegene, zu Johannis d. J. pachtlos werdende fiskalische Teichwärterei-

Etablissement, wozu außer den in einem Wohnhause nebst Stallraum, Scheuer, Schwarzviehstall und Backofen bestehenden Gebäuden ein Areal von

— Morgen 94 Quadr.-Ruthen Hof- und Baustellen,
19 „ 156 „ Acker,
— „ 174 „ „ Gewässer, Wege und Unland,

zusammen 21 Morgen 64 Quadr.-Ruthen

gehört, soll im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Zu diesem Behuf haben wir

auf Montag den 19. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Lokal des Königlichen Kreis-Steuer- und Rent-Amtes in Trebnitz vor dem Regierungs-Rath v. Woyrsch

einen Termin anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie in dem Rent-Amte in Trebnitz zur Einsicht bereit.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 940 Thlr. festgestellt.

Von dem Kaufgelde ist mindestens ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil binnen Jahresfrist und die letzte Hälfte spätestens drei Jahre nach der Uebergabe zu berichtigen.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachzuweisen und eine Bietungs-Kaution in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Gebotes zu bestellen im Stande sind, werden zu dem anberaumten Termine eingeladen.

Breslau, den 4. April 1851. III.

Bekanntmachung.

Aus den verschiedenen Theilen der Provinz sind vielfach Gesuche um Vermehrung der kommissarischen Arbeitskräfte bei uns eingegangen. Wir erkennen das Bedürfniß einer solchen Vermehrung vollständig an, und sind fortwährend bemüht gewesen, demselben zu genügen. Die von uns gethanen Schritte sind jedoch bis jetzt von keinem Erfolg gewesen. Wir hoffen jedoch zum Herbst eine erhebliche Vermehrung der Kommissarien möglich zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt zugleich die Antwort, auf die in dieser Beziehung an uns gerichteten Anfragen.

Breslau, den 5. April 1851.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf der Station zu Canth werden vom 1. k. M. ab Extra-Posten, Couriere und Estafetten nicht weiter Beförderung erhalten.

Die bis jetzt von hier über Canth geleiteten Extra-Posten ꝛc. nach Schweidnitz und Striegau werden demnach für die Folge ihre Beförderung über Zobten erhalten, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 7. April 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Landrath des Frankensteiner Kreises Grafen v. Strachwitz die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse als Merkmal Allerhöchster Zufriedenheit zu bewilligen.

Breslau, den 7. April 1851. I.

Der bisherige Kaplan, Licentiat der Theologie Paul Storch ist zum katholischen Religionslehrer am evangelischen Gymnasium in Ratibor ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Dr. phil. Friedrich Ferdinand Wilhelm Lierke ist von dem Königlichen Konsistorio zum Pastor in Schnellewalde, Kreis Neustadt, berufen, und die Vokation des bisherigen Kandidaten des Predigtamtes Karl August Eduard Feige zum Pastor in Lerchenborn, Kreis Lüben, von demselben bestätigt worden.

Bestätigt wurde ferner:

Die Vokation des Hülfslehrer Wilhelm Kahl als Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Frankenstein;

die Vokation des Schullehrer Julius John in Krumpach, Trebnitzer Kreises, als evangelischer Schullehrer in Petranowitz, Wohlauer Kreises.

Blattern-Ausbruch.

In Rosenthal, Kreis Brieg.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 23. April 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te und 7te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3366. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; unter

Nr. 3367. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 3368. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen sechsten Nachtrag zum Statut der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851; und unter

Nr. 3369. Das Allerhöchste Privilegium wegen Emission von einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

Das 8te Stück:

Nr. 3370. Die Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 29. März 1851.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, bibliopolische Anstalt, 1851.

2) Thomas Payne's Rechte des Menschen, im Auszuge, nebst einer kurzgefaßten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften, mit besonderm Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Frok. Leipzig, bibliopolische Anstalt, 1851.

wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 12. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift:

„Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung"

wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 15. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1850 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interimsquittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern abzugeben und dafür die Hauptbescheinigung in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 13. April 1851. Pl.

Der von dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen in der sogenannten National-Bibliothek der deutschen Klassiker veranstaltete Abdruck des Wielandschen Heldengedichtes „Oberon" ist als ein unerlaubter Nachdruck des 20sten Bandes der Wielandschen Werke durch den rechtmäßigen Verleger denuncirt und der Antrag auf ein allgemeines Debits-Verbot dieses Nachdrucks begründet erkannt worden.

Indem wir solches hierdurch öffentlich bekannt machen, werden die Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks in Folge höherer Anordnung gleichzeitig aufgefordert, den qu. Nachdruck, wo er sich vorfinden sollte, sofort mit Beschlag zu belegen.

Breslau, den 19. April 1851. I.

Nachdem der Reichenbacher Kreis-Verband die Chaussirung der Schweidnitz-Strehlener Straße innerhalb des Reichenbacher Kreises auf 2 Meilen vollendet hat, wird in Gemäßheit höherer Genehmigung, außer der bereits zu Lang-Seiffersdorf bestehenden Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes, vom 24. d. M. ab auch für die zweite Meile zu Pfaffendorf ein 1meiliges Chausseegeld für Rechnung des Reichenbacher Kreis-Verbandes nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Breslau, den 14. April 1851. I.

Die zu den Staats-Domainen gehörenden, im Trebnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau belegenen, ¼ Meile von der Kreisstadt und drei Meilen von Breslau entfernten Domainen-Vorwerke Raschen und Bentkau nebst den dazu gehörigen, circa 1½ Meile von den Vorwerken belegenen auswärtigen Aeckern und Wiesen werden Ende Juni d. J. dismembrirt, und es sollen in nachstehend bestimmten, vor unserem Kommissarius, dem Regierungs-Rath v. Woyrsch im Vorwerks-Wohnhause zu Raschen anstehenden Terminen zum freien Eigenthum meistbietend versteigert werden:

A. Vom Vorwerke Raschen

79	Morgen	18	Quadr.-Ruthen	Acker
—	„	45	„	Feldgräserei,

in Summa 79 Morgen 63 Quadr.-Ruthen,
auf 2723 Rthlr. taxirt, in 18 Parzellen von 4 bis 6 Morgen, und außerdem eine mit Obstbäumen besetzte Garten-Parzelle von 104 Quadr.-Ruthen Fläche und auf 120 Rthlr. taxirt, am 26. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr.

B. Vom Vorwerk Bentkau

300	Morgen	127	Quadr.-Ruthen	Acker,
2	„	160	„	Wiesen,
2	„	88	„	Feldgräserei,
1	„	5	„	unnutzbares Land,

in Summa 307 Morgen 20 Quadr.-Ruthen,
auf 9433 Rthlr. taxirt, in 74 Parzellen zu 4 bis 6 Morgen, und zwar die Abtheilungen III. IV. V. und VI. des Veräußerungs-Planes am 27. Mai d. J., und die Abtheilungen I. und II. des Planes am 28. Mai d. J., an beiden Tagen Vormittags 10 Uhr.

C. Die auswärtigen Aecker und Wiesen, namentlich

a. die bei Klein-Kommerowe belegene sogenannte Okronlitzer und Ochsen-Wiese von . 43 Morg. 23 Quadr.-Ruthen
auf 2680 Rthlr. taxirt,

b. die daselbst belegene, längst in Acker umgeschaffene sogenannte Raschener Wiese von . 21 „ 100 „
auf 1058 Rthlr. taxirt,

c. die bei Brietzen belegene Kuhwiese von . 40 „ 97 „
auf 2972 Rthlr. taxirt,

in Summa 105 Morg. 40 Quadr.-Ruthen

in 23 Parzellen zu 4 bis 6 Morgen, am 30. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr.

Die Situations- und Veräußerungs-Pläne nebst den allgemeinen und speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Königlichen Rentamte in Trebnitz und bei der Königlichen Domainen-Pachtung in Raschen zur Einsicht der Kauflustigen bereit.

Die Bietungs-Kaution beträgt $\frac{1}{10}$ des Meistgebots. In den Terminen werden nach 3 Uhr Nachmittags keine neue Lizitanten mehr zugelassen.

Von dem Kaufgelde für die Acker- und Wiesen-Parzellen ist ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil binnen Jahresfrist und die Hälfte drei Jahre nach der Uebergabe zu zahlen.

Der Werth der zu erwartenden Erndte ist außer jenem Kaufgelde nach der im Termin bekannt zu machenden Taxe vor der Uebergabe der Parzellen voll zu entrichten.

Breslau, den 31. März 1851. III.

Die zu den Staats-Domainen gehörenden, im Trebnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau belegenen, $\frac{1}{4}$ Meile von der Kreisstadt und drei Meilen von Breslau entfernten Domainen-Vorwerke Raschen und Bentkau, welche nach der Ende Juni d. J. stattfindenden Dismembration noch ein Areal, und zwar:

Das Restvorwerk Raschen von

4	Morgen	13	Quadr.-Ruthen	Hof- und Baustellen,
15	„	178	„	Dorfgärten,
500	„	6	„	Acker,
10	„	150	„	Wiesen,
6	„	8	„	Feldgräserei,
23	„	20	„	Wege, Gräben und Unland,

in Summa 560 Morgen 15 Quadr.-Ruthen.

Das Restvorwerk Bentkau von

3	Morgen 157	Quadr.=Ruthen	Hof= und Baustellen,
6	„ 104	„	Dorfgärten,
468	„ 11	„	Acker,
40	„ 88	„	Wiesen,
2	„ 46	„	Teiche,
1	„ 136	„	Feldgräserei,
19	„ 74	„	Wege, Gräben und Unland,
in Summa 542	Morgen 76	Quadr.=Ruthen	

enthalten, sollen zusammen auf zwölf Jahre vom 1. Juli 1851 ab im Wege der Lizitation verpachtet werden, und wird hierzu auf den 12. Mai d. J. von 10 Uhr Vormittags ab ein Lizitations=Termin in dem Konferenz=Zimmer der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Regierungs=Rath v. Woyrsch angesetzt.

Die Karten=, Vermessungs= und Bonitirungs=Register, so wie die allgemeinen und speziellen Verpachtungs=Bedingungen liegen in unserer Domainen=Registratur und bei der Pachtung in Raschen zur Einsicht bereit. Abschriften von den Bedingungen werden auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 1940 Rthlr., worunter ein Drittheil in Golde, festgesetzt.

Das lebende und todte Inventarium ist Eigenthum des bisherigen Pächters; der anziehende Pächter übernimmt in Betreff dieses Inventarii alle diejenigen Verpflichtungen gegen den bisherigen Pächter, welche dem Fiskus als Verpächter auf Grund des bisherigen Pacht=Kontrakts und Pacht=Verhältnisses obliegen.

Das fiskalische Saat= und Bestellungs=Inventarium ist vom anziehenden Pächter für den vom Fiskus festzusetzenden und vor der Uebergabe zu erlegenden Kaufpreis eigenthümlich zu übernehmen, auch hat derselbe den abgehenden Pächter nach Maaßgabe des bisherigen Pachtkontrakts für etwa vorhandene mehrere Saat= und Bestellungskosten zu entschädigen.

Pachtbewerber haben sich über ein disponibles Vermögen von mindestens 4000 Rthlr. und über ihre Qualifikation im Termin auszuweisen.

Die in Staatspapieren zu bestellende Bietungs= und Pacht=Kaution ist auf 700 Rthlr. festgesetzt. Der Zuschlag respektive die Auswahl unter den drei bestbietenden Pachtbewerbern bleibt dem Königlichen Finanz=Ministerium vorbehalten.

In dem Termine werden von 3 Uhr Nachmittags ab neu sich meldende Lizitanten nicht mehr zugelassen.

Breslau, den 31. März 1851. III.

Das zu Klein=Biadauschke im Kreise und Rent=Amts=Bezirk Trebnitz in dem Dorf=Antheil Parnitze und 1½ Meilen von der Kreisstadt entfernte, an der alten Trebnitz=Sulauer Straße belegene, zu Johannis d. J. pachtlos werdende fiskalische Teichwärterei=

Etablissement, wozu außer den in einem Wohnhause nebst Stallraum, Scheuer, Schwarzviehstall und Backofen bestehenden Gebäuden ein Areal von

—	Morgen	94	Quadr.=Ruthen	Hof= und Baustellen,
19	„	156	„	Acker,
—	„	174	„	Gewässer, Wege und Unland,
zusammen 21	Morgen	64	Quadr.=Ruthen	

gehört, soll im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Zu diesem Behuf haben wir

auf Montag den 19. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Lokal des Königlichen Kreis=Steuer= und Rent=Amtes in Trebnitz vor dem Regierungs=Rath v. Woyrsch

einen Termin anberaumt.

Die Verkaufs=Bedingungen liegen in unserer Domainen=Registratur, so wie in dem Rent=Amte in Trebnitz zur Einsicht bereit.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 940 Thlr. festgestellt.

Von dem Kaufgelde ist mindestens ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil binnen Jahresfrist und die letzte Hälfte spätestens drei Jahre nach der Uebergabe zu berichtigen.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachzuweisen und eine Bietungs=Kaution in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Gebotes zu bestellen im Stande sind, werden zu dem anberaumten Termine eingeladen.

Breslau, den 4. April 1851. III.

Preußische Renten=Versicherungs=Anstalt.

Die im § 64 vorgeschriebene Revision der Statuten der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt ist erfolgt, und den revidirten Statuten mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 17. Februar 1851 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Die bisherigen Statuten treten nunmehr, vorbehaltlich der Rechte der bestehenden Jahres=Gesellschaften, außer Kraft, und an ihrer Stelle die revidirten Statuten in Wirksamkeit.

Unsere Hauptkasse und sämmtliche Agenturen sind mit gedruckten Exemplaren der letztern versehen.

Mit Rücksicht auf den § 35 der revidirten Statuten wird zugleich zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt für die Zukunft bis auf anderweite Bestimmung durch die hiesige Vossische und Spenersche Zeitung ergehen werden.

Berlin, den 11. März 1851.

Curatorium der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt.

Gamet.

In der Untersuchung wider den Kanonier Lorenz Rauer der 1. reitenden Kompagnie 6. Artillerie-Regiments

erkennt ein vorschriftsmäßig niedergesetztes und vereidetes Kriegs-Gericht:

daß der Angeschuldigte in contumaciam der Desertion für überführt zu erachten und demgemäß mit einer Geldbusse von Einhundert Thalern zu belegen, welche der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zuzusprechen.

Neisse, den 25. Februar 1851.

Das kommandirte Kriegs-Gericht.

(Siegel und Unterschriften.)

Vorstehendes kriegsrechtliches Erkenntniß wird hierdurch seinem ganzen Inhalte nach von mir bestätigt.

Breslau, den 22. März 1851.

Der kommandirende General.

In Vertretung

(gez.) von Lindheim.

Urkundlich ausgefertigt.

Neisse, den 8. April 1851.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei der großen Zahl von Renten-Ueberweisungen pro April-Termin c. und den dadurch bedingten nothwendigen Vorarbeiten, wird sich die Ausreichung der Rentenbriefe voraussichtlich bis zum Monat Juni c. verzögern, wovon die Betheiligten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen über den Zeitpunkt zur Empfangnahme der Rentenbriefe, resp. der Deposition, in jedem einzelnen Falle noch eine besondere Benachrichtigung zugehen wird.

Breslau, den 11. April 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Kandidaten der evangelischen Theologie, als:

Herrmann Theodor Fischer aus Breslau, alt 30 Jahr;
Rudolph Gärtig aus Polnisch-Lissa, alt 27 Jahr;
Julius Rudolph Krüger, aus Schneidemühl, alt 24 Jahr;
Gustav Ernst Arwed Lang aus Glatz, alt 22 Jahr;

Karl Friedrich Herrmann Olshausen aus Schleswig, alt 26 Jahr;
Friedrich Richard Otto Pfeiffer aus Breslau, alt 24 Jahr;
Karl Hugo Emil Rachner aus Breslau, alt 27 Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erlangt.

Ebenso haben die Kandidaten des Predigtamtes:

Dr. Karl Friedrich Wilhelm Altmann aus Pöpelwitz, alt 26 Jahr;
Heinrich Gustav Klunszky aus Polnisch-Würbitz, alt 28 Jahr;
Oswald Theodor Krause aus Lüben, alt 34 Jahr;
Reinhold Wilhelm Hugo Seckt aus Stotkow bei Fürstenwalde, alt 28 Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 3. d. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu ist den Kandidaten

Karl Bretschneider aus Liegnitz,
Karl Julius Etzler aus Breslau,
Julius Geisler aus Hohenfriedeberg,
Ferdinand Scheffler aus Striegau und
Karl Schneider aus Neisse

in Folge ihrer dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme eines Rektorats an Stadtschulen ertheilt worden; ingleichen haben auf Grund der am 4. d. M. am gedachten Seminar bestandenen Lehrerinnen-Prüfung die Fräulein

Maria Bartsch aus Schweidnitz,
Maria Kock aus Liegnitz,
Klara und
Maria Werner aus Giesmannsdorf bei Sprottau,

sowie auf Grund der am 12. d. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar in Münsterberg bestandenen Prüfung die Fräulein

Emma Franke aus Brieg und
Philippine Sinnhold aus Liegnitz

die Befähigung zur Uebernahme von Lehrerinnenstellen erhalten.

Breslau, den 14. April 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
(gez.) Graf von Zedlitz-Trützschler.

Programm
zu dem
Sechszehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet am fünften Juni d. J. Vormittags auf der Wiese bei Grüneiche statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es werden folgende Preise ausgesetzt:

Königspreise.

1—8. Für gute Zuchtstuten acht Prämien, 2 à 100, 2 à 80, 2 à 60 und 2 à 40 Thlr., je eine derselben nebst einer Medaille unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitz eines bäuerlichen Pferdezüchters sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen; c. sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei, genügend bescheinigt sein.

Den Stuten, welche einen dieser Preise erlangen, wird auf Verlangen des Besitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der rechten Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

Preise der Stadt Breslau.

9. Für die beste Kuh eines bäuerlichen Besitzers: 60 Thlr. Gold nebst Fahne.
10. = die beste Ferse eines bäuerlichen Besitzers: 40 Thlr. Gold nebst Fahne.

Vereinspreise.

A. Für Pferde, in Schlesien gezogen.

11. Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
12. = die nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
13. = das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
14. = das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
15. = das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
16. = das beste Arbeitspferd: 40 Thlr.
17. = das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
18. = das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
19. = das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
20. = das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.

21. Für das beste 2- oder 3jährige Füllen eines Arbeitspferdes: 30 Thlr. nebst Fahne.
22. = das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Von dieser Konkurrenz sind Vollblut- und Rennpferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

B. Für Rinder.

23. Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24. = den nächstbesten: eine silberne Medaille nebst Fahne.
25. = den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
26. = den nächstbesten: eine silberne Medaille nebst Fahne.
27. = die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
28. = die nächstbeste: 25 Thlr. nebst Fahne.
29. = die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
30. = die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
31. = die nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
32. = die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
33. = die nächstbeste: 15 Thlr. nebst Fahne.
34. = die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
35. = das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
36. = das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.
37. = das drittbeste Paar: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

C. Schafe.

Zur Aufstellung von Schafen und Wollvließen werden die erforderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungsmedaillen verabreicht.

Die Schaustellung der Wollvließe wird, wie früher, in den Räumen der kaufmännischen Börse stattfinden. Es können aus einer Schäferei nicht mehr als 6 Vließe aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den Vließen von selbst gezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, ausgestellt werden.

Prämien werden weder für Schafe noch für Wollvließe ausgesetzt.

D. Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

38. Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
39. = den nächstschwersten: 40 Thlr. nebst Fahne.
40. = dritten: eine Fahne.
41. = die schwerste Mastkuh: 30 Thlr. nebst Fahne.
42. = die nächstschwerste: eine Fahne.
43. = das schwerste, nicht über 8 Wochen alte Saugkalb: 12 Thlr. nebst Fahne.
44. = das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
45. = das dritte: eine Fahne.
46. = den schwersten Masthammel: 10 Thlr. nebst Fahne.
47. = den nächstschwersten: 8 Thlr. nebst Fahne.
48. = den dritten: eine Fahne.
49. = das schwerste Schwein: 10 Thlr. nebst Fahne.
50. = das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
51. = das dritte: eine Fahne.

Um denjenigen bäuerlichen Konkurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, wird für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als 4 Meilen der Thierschau zugeführt worden, ein Weitepreis von 10 Sgr. auf jede Meile des Herweges gewährt. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweigvereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweigvereine anhergewiesen worden, eine silberne Erinnerungsmedaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehre Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehre Preise verlangen, dagegen aber mit verschiedenen Thieren in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau oder zum Verkauf zu stellenden Thiere und Geräthschaften müssen bis zum ersten Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung erscheinen.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- oder Besitz-Atteste, sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1. Name, Stand, Wohnort des Besitzers, event. des Züchters; 2. Geschlecht des Thieres; 3. Alter; 4. Farbe und Abzeichen; 5. Größe (Fuß, Zoll); 6. Namen und Abkunft des Vaters (bei dem Rind-

vieh, die Race desselben); 7. desgleichen der Mutter; 8. ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz vor der Tribüne reservirt bleiben.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Aktien und Loose sich richten. (Vgl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Aktien, Loosen und Eintrittskarten.

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Veranstaltungen der Thierschau und für den Ankauf von Gegenständen, werden Aktien à 1 Thlr. und Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:

in der Hauptkasse der Generallandschafts-Direktion, Ohlauerstraße 45;
in der Kasse der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, Weidenstraße 30;
in der Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47;
in der „ von Josef Max und Comp., Paradeplatz 6;
in der „ Graß, Barth und Comp., Herrenstraße 20;
in der Handlung von Hainauer jun., Ohlauerstraße 79;
in der „ von Wiener und Süßkind, Ohlauerstraße 5 u. 6;
außerhalb Breslau aber bei den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz.

Auch sind die Königlichen Landrath-Aemter ersucht worden, den Absatz von Aktien und Loosen zu vermitteln.

Der Besitz einer Aktie berechtigt zum Aufgang auf die Tribüne, zum Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und zur Theilnahme an dem Verloosungsgeschäfte.

Der Besitz eines Looses gewährt lediglich die Theilnahme an dem Verloosungsgeschäfte.

Am Tage der Thierschau selbst werden auch besondere Eintrittskarten in die geschlossenen Räume derselben zu dem Preise von 5 Sgr. ausgegeben werden; diese Karten gewähren indeß kein Anrecht zu einem Platze auf der Tribüne und nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös dieser Eintrittskarten wird ganz, von dem der Aktien die Hälfte und von dem der Loose 10 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die andere Hälfte des Erlöses für Aktien und 90 Prozent des Erlöses für Loose werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet.

Die Vertheilung der Preise, Medaillen und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schafe, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Prämien für Flachs und Gespinnst.

Die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden in der kaufmännischen Börse zur Schau ausgelegt werden. — An Prämien sind ausgesetzt:

a. sechs Vereinspreise, zwei à 40, zwei à 30, zwei à 20 Thlr.: für die drei besten Flachsproben, sofern jede derselben mindestens 20 Pfund enthält.
   Der Flachs muß ausgearbeitet sein.

b. zwei Vereinspreise von 10 Thlrn.: für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird.

Breslau, am 11. März 1851.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien.

Patentirungen.

Dem Mechanikus Bernhard Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf eine Oellampe, so weit deren Konstruktion für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. April 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker G. Seyrig zu Berlin ist unter dem 8. April 1851 ein Patent

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Dampfpressen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselben nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Leopold Franke zu Wedderstleben unterm 30. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlflügel

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat März 1851.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Ernannt:

1) Die Referendarien: Friedensburg, Hahn, Hammer, Hennige, Hundrich und Mützel zu Gerichts-Assessoren;
2) die Auskultatoren Fitzau und Ludwig zu Referendarien;
3) die Rechtskandidaten: Friemel, Mützel, Adolph Petiscus und Paul Petiscus zu Auskultatoren;
4) der Civil-Supernumerarius Kuhnert zum Kalkulatur-Büreau-Diätarius.

II. Versetzt:

1) Der Referendarius Fitzau in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin;
2) der Referendarius Gnielka vom Appellations-Gerichte zu Ratibor an das hiesige;
3) die Auskultatoren Friemel und Klör an das Appellations-Gericht zu Glogau;
4) Der Auskultator Oswald Graf Zedlitz-Trützschler an das Kammer-Gericht zu Berlin.

B.

Bei den Gerichten erster Instanz.

I. Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt:

Der Kanzellei-Inspektor Gründler an das Kreis-Gericht zu Brieg.

Pensionirt:

Der Sekretair Justizrath Krause.

Verstorben:

Der Sekretair John und der Rendant Krosch.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Ernannt:

Der interimistische Sekretair Mittmann definitiv zum Kreis-Gerichts-Sekretair.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Ernannt:

Der Bureau-Assistent Dierig zu Glatz zum Kreis-Gerichts-Sekretair.

Versetzt:

1) Der Sekretair Ostmann in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Waldenburg;
2) der Kanzellei-Diätarius Fabarius an das hiesige Appellations-Gericht.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Ernannt:

1) Der interimistische Sportel-Revisor und Salarien-Kassen-Kontroleur Böhm zu Militsch zum Sekretär;
2) der städtische Gefangen-Aufseher Wendland zum interimistischen Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
3) der vormalige Unteroffizier Walther zum Hülfsgefangenwärter.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Ernannt:

Der Bureau-Diätarius Werner zum Bureau-Assistenten.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Ernannt:

1) Statt des nicht eintretenden ꝛc. Esser der Civil-Supernumerarius Felscher zum Bureau-Diätarius;
2) der Polizeidiener Mende zu Schömberg zum Hülfsboten und Exekutor.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Weniger ist Allerhöchst zum Direktor des Kreisgerichts ernannt worden.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Verstorben:

Der Salarien-Kassen-Rendant und Kanzellei-Direktor Lachel.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Fiebach zum Bureau-Diätarius.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Ernannt:

Der interimistische Bote und Exekutor Schween definitiv zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

Versetzt:

1) Der Kreisgerichts-Rath Schmieder zu Fürstenstein an das Kreisgericht zu Reichenbach;
2) der Bureau-Diätarius Matthes in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wartenberg.

XI. Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Der Bureau-Diätarius Hampel von Tarnowitz ist nicht eingetreten.

XII. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Ernannt:

1) Der Civil-Supernumerarius Grunau zum Bureau-Diätarius;
2) der Sergeant Lange und der invalide Husar Skrzypack zu Hülfsboten und Exekutoren.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro März 1851.

Befördert:

Der Kreisgerichts-Direktor v. Schrötter in Sagan zum Rath bei dem Appellations-Gericht in Stettin;

der Staats-Anwaltsgehülfe Ober-Gerichts-Assessor Starke in Lauban zum Staats-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts daselbst;

der Gerichts-Assessor Graf v. d. Golz in Freistadt zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Karolath;

der Appellations-Gerichts-Auskultator Schmidt zum Referendarius;

die Rechtskandidaten Heidrich und Leonhard zu Appellations-Gerichts-Auskultatoren.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Direktor Delius in Rybnik in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Sagan;

die Appellations-Gerichts-Auskultatoren Friemel und Klär aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Breslau in gleicher Eigenschaft in das Departement des Appellations-Gerichts in Glogau.

Pensionirt:

Der Appellations-Gerichts-Bote Neumann.

Gestorben:

Der Rechts-Anwalt Justizrath Zille in Görlitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 30. April 1851.

Bekanntmachung.

Nach erfolgter Revision der von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für die Jahre 1848 und 1849 gelegten Rechnungen über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Kasse stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden die Resultate derselben zu Genügung der Vorschrift des § 101 des Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 nachstehend hiermit veröffentlichet:

Stand der Versicherungs-Summen:

	in den Klassen:				Summa totalis.
	I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	Rtl.
am 31. Dezember 1847	6,473,840	10,061,880	17,059,680	61,646,730	96,141,630
am 31. Dezember 1848	5,366,810	8,284,300	14,213,920	50,370,990	78,236,020
am 31. Dezember 1849	6,090,210	8,163,200	12,743,520	43,232,490	70,229,420

und zwar:

	pro 1848	pro 1849
im Regierungs-Bezirk Breslau .	34,632,300 Rthlr.	34,393,980 Rthlr.
= = Liegnitz .	27,799,900 =	20,876,630 =
= = Oppeln .	15,803,820 =	14,958,810 =
Summa wie oben	78,236,020 Rthlr.	70,229,420 Rthlr.

Nach den Eingangs bezeichneten Rechnungen betrug:

I. Die Soll-Einnahme

A. an Rückständen aus Vorjahren

1) Uebertragener Baar- und Aktiv-Bestand aus dem Vorjahre . . . . .

2) Uebertragene Beitrags- und andere Einnahme-Reste:

	ex 1847			ex 1848		
	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.
//	123,068	17	8	274,797	26	—
Von diesen Resten gehen ab:						
a. niedergeschlagene, zum Theil auch in debite zum Soll gestellte Beiträge . . .	178	29	—	600	4	9
b. ein irrthümlich zu viel in Soll gebuchter Zinsen-Betrag von	—	—	—	1	—	—
bleiben	122,889	18	8	274,196	21	3

Dagegen treten den Rest-Einnahmen zu:

A. in debite in Ausgabe gestellte und defektirte wieder einzuziehende Brandbonifikationen

B. nicht erhobene Spritzen-Prämien . . . . . .

C. zu erstattende Mandatariats-Gebühren . . . . . .

D. Interessen von zinsbar angelegten und nicht der kurrenten Verwaltung angehörigen Geldern . . . . . .

E. nachträglich zur Einziehung ermittelte Feuer-Sozietäts-Beiträge . . . .

B. an kurrenten Einnahmen.

1) an Feuer-Sozietäts-Beiträgen . . . . . .

2) an Strafgeldern (§ 12 und 19 des Reglements vom 6. Mai 1842) . .

3) an Zinsen von den sich im Laufe der Betriebsjahre ansammelnden und bis zur Benutzung zinstragend untergebrachten Bestandsgelder . . . . .

Summa aller Einnahmen

pro 1848						pro 1849					
			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von						einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von		
Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
57,401	25	11	—	—	—	23,536	9	10	—	—	—
122,889	18	8	5,324	26	7	274,196	21	3	15,048	21	2
30	—	—	—	—	—	750	29	—	422	19	—
—	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	8	5	—	8	5	—
—	—	—	—	—	—	93	10	—	—	—	—
3	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
724,384	12	2	269,462	29	5	713,111	7	10	233,499	5	11
15	—	—	5	—	—	15	—	—	10	—	—
1,108	1	—	5	—	—	1,363	13	4	4	—	—
905,832	15	7	274,797	26	—	1,013,080	21	3	248,992	21	1

II. Die Soll-Ausgabe.

A. Rest-Ausgaben für Vorjahre.

1) Uebertragene Reste an zu zahlenden Brandbonifikationen

	ex 1847 Rtl.	Sgr.	Pf.	ex 1848 Rtl.	Sgr.	Pf.
//	50	—	—	49,557	3	10
Davon fallen aus:						
wegen später nachgewiesener Ueberversicherung .	50	—	—	—	—	—
bleiben	.....	..	..	49,557	3	10
Dagegen treten zu:						
die nachträglich liquidirten und festgestellten Brandschäden-Vergütigungen, und zwar:						
im Regierungsbezirk Breslau . . .	4,323	20	—	13,165	10	10
= = Liegnitz . . .	5,583	17	—	21,799	27	1
= = Oppeln . . .	4,414	7	6	6,307	12	6
//	14,321	14	6	41,272	20	5
2) an Prämien:						
a. für Spritzen und Wasserwagen .	115	15	—	350	7	6
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	10	—	—	8	—	—
c. für Mitwirkung bei Entdeckung von Brandstiftern	80	—	—	—	—	—
d. an Vergütigungen für bei Bränden verlorene und beschädigte Löscheimer .	29	20	—	69	2	—
//	235	5	—	427	9	6

3) Meilengelder für örtliche Prüfung von Gebäude-Taxen, so wie für örtliche Feststellung von Brandschäden . . . . . .

4) Gebühren und Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden

5) Uebertragene Tantieme-Reste für noch einzuziehende Feuer-Sozietäts-Beitrags-Rückstände:

	ex 1847 Rtl.	Sgr.	Pf.	ex 1848 Rtl.	Sgr.	Pf.
//	4,321	24	6	7,137	13	8
Denen zutreten für nachträglich zur Einziehung ermittelte Beiträge	—	—	7	1	11	7
//	4,321	25	1	7,138	25	3
Latus	4,321	25	1	7,138	25	3

pro 1848						pro 1849					
			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von						einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von		
Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
—	—	—	—	—	—	49,557	3	10	—	—	—
14,321	14	6	—	—	—	41,272	20	5	—	—	—
235	5	—	—	—	—	427	9	6	—	—	—
65	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14,632	22	6	—	—	—	91,257	3	9	—	—	—

	ex 1847			ex 1848		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport	4,321	25	1	7,138	25	3
Dagegen fallen ab: für inzwischen niedergeschlagene Beiträge ꝛc. .	1	13	2	6	26	5
bleiben	4,320	11	11	7,131	28	10
B. An kurrenten Ausgaben.	pro 1848			pro 1849		
1) An festgestellten Brandbonifikationen im Regierungsbezirk Breslau . .	324,131	25	10	382,608	28	9
= = Liegnitz . .	162,209	18	3	124,798	9	6
= = Oppeln . .	136,169	23	10	149,768	8	5
//	622,511	7	11	657,175	16	8
2) An Prämien:						
a. für Spritzen und Wasserwagen .	2,782	7	6	2,311	7	6
b. für verdienstl. Handlungen beim Feuerlöschen	39	—	—	41	—	—
c. für Entdeckung von Brandstiftern, welche durch gerichtliche Untersuchung ihres Verbrechens überführt worden . .	420	—	—	845	—	—
d. Entschädigungen für Löschgeräthe-Verluste bei Löschung von Feuersbrünsten .	97	4	—	71	5	—
//	3,338	11	6	3,268	12	6
3) An Verwaltungskosten:						
I. Bei der Provinzial-Direktion:						
a. Gehälter an die angestellten Beamten	2,700	—	—	2,700	—	—
b. Ausgaben für vorübergehende Arbeits-Aushülfen	923	13	4	1,077	17	6
c. Miethe für das Geschäftslokal .	360	—	—	360	—	—
d. für Beheizung	41	7	4	47	14	—
e. = Beleuchtung	19	14	—	29	15	4
f. = Schreibmaterialien . . .	120	13	—	123	14	9
g. = Drucksachen	103	29	6	61	7	2
h. = sonstige Amtsbedürfnisse, Buchbinder-Arbeiten und dergleichen . .	92	22	3	80	15	7
i. Verwaltungskosten bei der Hauptkasse	800	—	—	800	—	—
//	5,161	9	5	5,279	24	4
Latus	5,161	9	5	5,279	24	4

pro 1848						pro 1849					
			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von						einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von		
Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
14,632	22	6	—	—	—	91,257	3	9	—	—	—
4,320	11	11	1,577	18	10	7,131	28	10	3,574 Tantieme	29	5
622,511	7	11	49,557	3	10	657,175	16	8	5,635	—	—
3,338	11	6	—	—	—	3,268	12	6	—	—	—
5,161	9	5	—	—	—	5,279	24	4	—	—	—
649,964	3	3	51,134	22	8	764,112	26	1	9,209	29	5

	pro 1848			pro 1849		
	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
Transport	5,161	9	5	5,279	24	4
II. In den Kreisen:						
a. an 57 Landräthe, als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, fixirte Bureaukosten-Entschädigungen à 80 bis 120 Rthlr.	5,270	—	—	5,060	—	—
b. denselben an Meilengeldern bei Reisen zu Abschätzung von Brandschäden, resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien und an Bau-Inspektoren, Gebühren für örtliche Gebäude-Abschätzungen . . .	1,372	16	11	2,002	16	11
c. Gebühren und Fuhrkosten für die zu Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Techniker	295	25	6	559	—	—
d. an 57 Steuer-Einnehmer Tantieme für Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge .	7,244	3	9	7,104	27	5
//	14,182	16	2	14,726	14	4

4) Prozeßkosten und Mandatariats-Gebühren . . . . . .

5) Zurückerstattete in debite eingezogene Feuer-Sozietäts-Beiträge . . . .

Summa aller Ausgaben

Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt . . . . . .

Die Gesammt-Ausgabe = ...

Es verbleibt mithin am Rechnungsschlusse jeden Jahres ein Vermögen der Sozietät von

Werden demnächst die Rest-Ausgaben von den Rest-Einnahmen abgezogen, und die mit

verbleibenden Summen von dem Soll-Bestande abgerechnet, so ergiebt sich der Ende jeden Jahres baar vorhanden gewesene Kassen-Bestand von . . . . .

pro 1848						pro 1849					
			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von						einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
649,964	3	3	51,134	22	8	764,112	26	1	9,209	29	5
14,182	16	2	5,559	24	10	14,726	14	4	6,170	7	11
			Tantieme						Tantieme		
40	9	—	—	—	—	19	11	6	—	—	—
5	28	10	—	—	—	134	15	8	—	—	—
664,192	27	3	56,694	17	6	778,993	7	7	15,380	7	4
905,832	15	7	274,797	26	—	1,013,080	21	3	248,992	21	1
664,192	27	3	56,694	17	6	778,993	7	7	15,380	7	4
241,639	18	4	218,103	8	6	234,087	13	8	233,612	13	9
218,103	8	6	—	—	—	233,612	13	9	—	—	—
23,536	9	10	—	—	—	474	29	11	—	—	—

Wenn nach vorstehender Darstellung der Reserve-Fonds der Societät

im Jahre 1848 241,639 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., dagegen
im Jahre 1849 nur 234,087 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. betrug,
sich also im letzteren Jahre um 7,552 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. vermindert

hat, so ist dieses Zurückgehen auf das aufgesammelte und zur sofortigen Befriedigung der Damnificaten vorsichtig zu erhaltende Vermögen der Societät nur dadurch herbeigeführt worden, daß bei Emittelung des wahren Bedarfs, welche vor der Ausschreibung der Beiträge allemal stattfindet, bei den für das zweite Semester des verflossenen Jahres in dieser Beziehung veranlaßten Erörterungen einige, in den letzten Tagen des bemerkten Jahres vorgekommene Brände unangemeldet geblieben und erst nach der Ausschreibung zur Zahlung gelangt sind.

Der Umstand, daß der Reserve-Fonds in den Rechnungen nicht als baar vorhanden erscheint, sondern in Resten aufgeführt wird, darf um deswillen nicht befremden, weil der ganze Betrag der Ausschreibung für das zweite Semester, welche selbstredend immer erst nach Ablauf des Jahres, sonach aber hinwiederum nur kurz vor dem Kassenschlusse erfolgt, bei der Kasse zwar zum Rechnungs-Soll gestellt worden ist, obschon die Einnahme auf diese Beiträge aber erst in dem verflossenen Jahre zur wirklichen Vereinnahmung gelangte.

In der am Schlusse des Jahres nachgewiesenen Gesammt-Einnahme-Resten-Summe von 248,992 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf.

befinden sich:

an zurückzuerstattenden Brandgeldern nebst Zinsen aus der Resten-Periode des Jahres 1847 welche unter dem Restbetrage von 15,048 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf. in das Jahr 1849 mit übertragen worden sind; 101 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf.,

an dergleichen und an Strafgeldern, zu erstattenden Mandariats-Gebühren ꝛc. aus dem Jahre 1849 444 Rthlr. 24 Sgr. — Pf.,

ferner:

die pro 2. Semester 1849 ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge von . . . 205,191 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf.,

welche der Kasse ebenso wie die aus der Ausschreibung pro 1. Semester 1849 noch zur Einziehung verbliebenen Beiträge von . 28,308 Rthlr. — Sgr. 5 Pf.

mit wenigen Ausnahmen bereits zugeflossen sind.

Wenn aber an älteren Rückständen für die frühere Zeit außerdem die Summe von . . 14,947 Rthlr. 3 Sgr. 1 Pf.

in Rechnung geführt wird, so kann es wohl nicht überraschen, daß die Einziehung der Societäts-Beiträge in den beregten beiden Jahren, deren Rechnungs-Resultate gegenwärtig vorgelegt werden, ungemein schwierig war, und daß mit der Erfüllung der Societäts-Verpflichtungen eben so wie mit allen Kommunal-Leistungen gezögert worden ist. Die Kreis-Steuer-

Aemter hatten daher bei der Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge einen schweren Stand, gleichwohl haben fast alle das Mögliche geleistet, und würde, wenn überall mit gleichem Eifer verfahren worden wäre, von alten Rückständen kaum die Rede sein, denn sie stehen nur in einzelnen wenigen Kreisen aus, wo es leider versäumt worden ist, die Reste individualiter zu verfolgen und für deren Sicherstellung zu sorgen.

Wegen gerichtlicher Verfolgung der Rückstände sind indessen die geeigneten Maßregeln bereits ergriffen worden.

Brandschäden waren überhaupt zu vergütigen:

im Jahre 1848:	743	an 1505	Besitzer für	1685 Wohn- und 1735 Neben-Gebäude;
„ „ 1849:	734	„ 1392	„ „	1168 Wohn- und 1625 Neben-Gebäude.
Zusammen	1477.			6213.

Unter den abgebrannten Gebäuden befinden sich:

	pro 1848.	pro 1849.
Dominial-Gehöfte	66	63
Kirchen	5	3
Pfarrtheien	7	7
Küster- und Schul-Häuser	7	6
Wasser- und Brettmühlen	15	25
Windmühlen	3	10
Brau- und Brennereien	5	5
Kretschan-Gehöfte	15	20
Ziegeleien	8	5
Dörr- und Brechhäuser	3	5
Lohstampfen	—	1
Wollspinn-Fabriken	2	—
Tuchwalken	1	—
Papierfabriken	1	—
Frischfeuer-Gebäude	—	1

Verursacht wurden diese 1477 Brände in 41 Fällen durch Blitzstrahl, in 40 durch Flugfeuer bei Bränden in Gebäuden, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät nicht versichert waren, 42 durch vorschriftswidrige Feuerungs-Anlagen, 1 durch Platzen der Ofenröhre, 1 in Folge mangelhafter Konstruktion eines Schmiedeblasebalges, 3 muthmaßlich durch Selbstentzündung von Ziegelöfen, ferner durch erwiesene vorsätzliche Brandstiftung 21, durch erwiesene Fahrläßigkeit 13, und zwar in 4 Fällen durch polizeiwidriges Schießen in der Nähe von Gebäuden, und in 4 Fällen durch unbeaufsichtigt gelassene Kinder beim Spiel mit Streichzündhölzchen, 70 muthmaßlich durch unvorsichtige Brandstiftung, worunter ebenfalls mehrere Fälle enthalten sind, in denen durch Kinder Feuer gestiftet worden.

Sonach war nur in 239 Brandfällen der Ursprung, zum Theil auch nur muthmaßlich, zu ermitteln, in den übrigen 1238 Brandfällen ließ sich die Entstehungs-Ursache gar nicht feststellen. Bei einem großen Theile derselben war die Meinung vorherrschend, daß der Brand aus Bosheit oder Eigennutz gestiftet worden. Obschon die Spuren eines verübten Verbrechens immer eifrig verfolgt wurden und dieserhalb im Jahre 1848 bei 116 und 1849 bei 86 Bränden gerichtliche Untersuchungen eintraten, so konnten doch nur 16 Individuen überführt und mit der gesetzlichen Strafe belegt werden. Von dem angeschuldigten Vergehen wurden 8 vorläufig freigesprochen, 1 wegen Gemüthskrankheit unzurechnungsfähig gefunden. Vor Beendigung der Untersuchung starben oder entleibten sich selbst 6 und entzogen sich der gerichtlichen Untersuchung 3 durch die Flucht.

Gegen die verurtheilten Brandstifter ist, sofern bekannt war, daß selbige einiges Vermögen besitzen, auf Ersatz der in Folge ihrer Schuld gezahlten Brand-Bonificationen bei den Gerichts-Behörden Klage angestellt worden.

In den beiden Jahren 1848/49 kamen die meisten Brandfälle vor:

1)	im Kreise	Leobschütz	57	mit einer Entschädigungssumme von	133,218	Rthlr.
2)	= =	Strehlen	46	= = = =	76,904	=
3)	= =	Oels	53	= = = =	73,216	=
4)	= =	Breslau	69	= = = =	70,798	=
5)	= =	Ohlau	48	= = = =	71,060	=
6)	= =	Nimptsch	48	= = = =	60,924	=
7)	= =	Glogau	54	= = = =	54,647	=
8)	= =	Liegnitz	44	= = = =	52,237	=
9)	= =	Wohlau	73	= = = =	45,812	=
10)	= =	Neumarkt	57	= = = =	41,673	=

Als einzelne erhebliche Brandschäden sind hervorzuheben:

aus dem Jahre 1848

der Brand	zu Zauchwitz,	Kreises	Leobschütz,	welcher mit	29,845	Rthlr.
= =	= Rathe	=	Oels,	= =	13,519	=
= =	= Ober-Falkenhain	=	Schönau,	= =	13,200	=
= =	= Ruppersdof,	=	Strehlen,	= =	13,802	=
= =	= Dankwitz,	=	dito	= =	12,428	=
= =	= Hennersdorf	=	Jauer	= =	11,643	=
= =	= Schollendorf	=	Wartenberg,	= =	11,210	=
= =	= Kotzenau,	=	Lüben,	= =	11,420	=

vergütigt werden mußte;

aus dem Jahre 1849

der Brand	zu Badewitz,	Kreises	Leobschütz,	der . .	24,799	Rthlr.
= =	= Rösnitz,	=	=	= . .	7,208	=
= =	= Würben,	=	Ohlau	= . .	14,530	=

der Brand zu Graduschwitz, Kreises Ohlau, der . . 7,495 Rthlr.
= = = Weigwitz, = = = . . 7,099 =
= = = Kletschkau, = Schweidnitz, = . . 10,480 =
die 2 Brände zu Geisendorf u. Cammelwitz, Kreises Steinau, die 15,199 =

an Brandbonification erforderten; außerdem fanden in beiden Jahren noch verschiedentliche Brände statt, wofür Entschädigungen je in Höhe von 5 bis 7000 Rthlr. liquidirt wurden.

Zur Deckung dieser Vergütigungen mußten für jedes Hundert Versicherungssumme nach den verschiedenen Klassen ausgeschrieben werden:

pro 1848 in Klasse I. 15 Sgr. 6 Pf., in Klasse II. 20 Sgr. 8 Pf., in Klasse III. 25 Sgr. 10 Pf., in Klasse IV. 1 Rthlr. 1 Sgr.

pro 1849 in Klasse I. 16 Sgr., in Klasse II. 21 Sgr. 4 Pf., in Klasse III. 26 Sgr. 8 Pf., in Klasse IV. 1 Rthlr. 2 Sgr.

Die Erfahrungen, welche bei der unausgesetzten Beobachtung des Betriebes der Societät, namentlich bei der Vergleichung der Abschätzungen unter sich und bei den denselben zum Grunde liegenden Gebäude-Beschreibungen mit den bei der Untersuchung und Feststellung der Brandschäden erlangten Ergebnissen gemacht worden sind, haben leider bei mehreren Bränden zu der Frage geführt, ob selbige nicht durch allzugünstige Beurtheilung des Werthes der zerstörten Gebäude veranlaßt worden sind. Die Ueberzeugung, daß hohe Versicherungen in mehreren Gegenden zugelassen worden, hat die Provinzial-Direktion fortdauernd gehegt und darum von den betreffenden Kreis-Kommissionen Nachrevisionen veranstalten lassen, um auf diesem vorschriftsmäßigen Wege angemessene Taxen zu erlangen. An vielen Punkten ist die Absicht glücklich erreicht worden, an mehreren hat unmittelbar eingeschritten werden müssen, und ist von dem nach § 26 des Reglements vom 6. Mai 1842 auch der Provinzial-Direktion gestatteten Rechte der Revision der Versicherungen durch technische Kommissarien Gebrauch gemacht worden. Hiermit wird noch fortgefahren, da bei den an verschiedenen Orten vorgenommenen bauamtlichen Prüfungen der bestehenden Werthstaxen sich zahlreiche Ueberversicherungen ergeben haben.

Eben so ungünstig auf das Gedeihen der Societät wirkt aber auch der Umstand, daß die Local-Behörden nicht überall den naturgemäßen Verfall der Gebäude und den dadurch sinkenden Werth derselben sorgfältig genug beobachten und oft weder das Aufgeben ferneren Benutzung eines Gebäudes von Seiten des Eigenthümers, noch die Entbehrlichkeit für gewerbliche und wirthschaftliche Zwecke, noch endlich absichtliche Zerstörungen hinreichend überwachen.

Breslau, den 22. April 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor
v. Schleinitz.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3371. Die Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaaffhausenschen Bank-Vereins. Vom 24. März 1851; unter

Nr. 3372. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im § 4 des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegeszeiten. Vom 29. März 1851; und unter

Nr. 3373. Den Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. Vom 17. Mai 1850; ratifizirt den $\frac{24.\text{ März}}{1.\text{ April}}$ 1851.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Der deutsche Militairstaat vor und während der Revolution von Wilhelm Rüstow. Zürich 1851. E. Kieslings Separat-Konto.

2) König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album. Stuttgart und Wildbad. C. A. Sonnewalds-Buchhandlung. 1851.

wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 23. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Vergütigung-Empfangnahme und Quittungs-Leistung über die an das marschirende Militair verabreichte Marschbeköstigung und für den gestellten Vorspann betreffend.

Obgleich in unserer Bekanntmachung vom 13. August 1835, Stück-Nummer 33, Seite 167 Nr. 22 des Amtsblattes pro 1835 ausdrücklich vorgeschrieben worden, wie wegen Vergütigung-Empfangnahme und Quittungs-Leistung über die an das marschirende Militair verabreichte Marschbeköstigung und für den gestellten Vorspann verfahren werden soll, so ist doch wiederum mehrmals der Fall vorgekommen, daß erst im Laufe dieses Jahres Landraths-Aemter Liquidationen über von Gemeinden an Truppen in den Jahren 1848 und 1849 verabreichte Marschfourage zur Festsetzung und Zahlungs-Anweisung an die Königl. Intendantur eingereicht haben.

Da so verspätete Zahlungs-Anweisungen die Rechnungslegungen erschweren und die Kontrole fast unmöglich machen, so sehen wir uns genöthigt, auf die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. September 1832 festgesetzte Präklusions-Frist von 3 Monaten ausdrücklich hinzuweisen, und werden nunmehr alle etwa später bei der Königlichen Intendantur eingehenden derartigen Liquidationen zurückgewiesen und der Anspruch an die Staats-Kasse für erloschen betrachtet werden, so daß nur der Regreß an die betreffenden Kommunal-Beamten zulässig bleibt.

Solches wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung sowohl für das gesammte Publikum, als auch für die betreffenden Behörden nochmals bekannt gemacht.

Breslau, den 23. April 1851. I.

Bekanntmachung.

Betreffend die bei der Einlieferung von Zuchthaussträflingen von den Gerichten zu beobachtenden Vorschriften.

Von den Strafanstalts-Direktionen ist neuerlich mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß die bei Einlieferung von Zuchthaus-Sträflingen zu beobachtenden Vorschriften Seitens der Gerichte häufig verabsäumt werden. Wir finden uns daher veranlaßt, den Gerichten unseres Departements in Erinnerung zu bringen, daß ihren Annahme-Requisitionen:

1) ein genaues Signalement,
2) ein am Tage vor der Abführung ausgestelltes Gesundheitsattest,
3) die Receptions- und Inscriptions-Gebühren, eventuell anstatt derselben die vorgeschriebenen Atteste, beigefügt sein müssen;
4) daß der Zeitpunkt des Straf-Antrittes ausdrücklich angegeben werden muß;
5) daß die Sträflinge mit der vorschriftsmäßigen Bekleidung,
6) dafern sie an Bruchschäden leiden, mit passenden Bruchbändern versehen und
7) frei von Ungeziefer einzuliefern sind;
8) besonders aber ist es nöthig, außer den Ausfertigungen der Erkenntnisse, welche gegenwärtig, namentlich in den Schwurgerichts-Sachen, ausführliche Nachrichten über die Personalien, die Vorbestrafungen, die Lebensverhältnisse und das frühere Treiben der Verurtheilten in der Regel nicht enthalten, alle diese Umstände berücksichtigende, genaue Akten-Auszüge an die Direktionen der Straf-Anstalten mit zu übersenden, wie dies bereits in dem Publikandum vom 16. Juli 1838, Breslauer Amtsblatt Seite 194, vorgeschrieben worden ist;
9) endlich müssen den Direktionen spätestens mit der Requisition wegen Annahme rückfälliger Sträflinge ihre bei der Untersuchung etwa adhibirten Personal-Akten über solche Verurtheilte zurückgestellt werden.

Hiernach haben sich die Gerichte unseres Departements genau zu achten, auch wird denselben wiederholt eingeschärft, Verurtheilte, deren Annahme ihnen von einer Strafanstalts-

Direktion zugesagt ist, ausdrücklich abzumelden, wenn sie sich demnächst veranlaßt finden, von der Zusage keinen Gebrauch zu machen.

Breslau, den 22. April 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Durch das am 18. November v. J. ergangene und am 6. Dezember v. J. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß ist der aus Löwen, Regierungs-Bezirk Breslau, gebürtige Jäger Friedrich Herrmann Marschall des 5. Jäger-Bataillons wegen der am 25. Februar 1850 erfolgten Entfernung aus dem Kantonnement Kehl in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer, der Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau zukommenden Geldbuße von 50 Rthlr. verurtheilt worden.

Posen, den 11. April 1851.

Königliches Corps-Gericht fünften Armee-Corps.

v. Brünneck, ad inter. kommandirender General. — Tetzlaff, Korps-Auditeur.

Bekanntmachung.

Der Bombardier Julius Lax des 8. Artillerie-Regiments, geboren den 3. März 1829 zu Bernstadt, Regierungs-Bezirk Breslau, ist durch kriegsrechtliches, unterm 6. Dezember 1850 vom Königl. General-Kommando des Armee-Corps in Baden bestätigtes Erkenntniß d. d. Karlsruhe, den 18. November 1850 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 500 Rthlr. zum Besten der Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau verurtheilt worden.

Koblenz, den 5. April 1851.

Königl. 8. Armee-Corps-Gericht.

Bekanntmachung.

Der aus Walbitz, Kreis Glatz, gebürtige Füsilier Eduard Böhm vom aufgelösten Ersatz-Bataillon 22. Infanterie-Regiments ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 12. März und die dasselbe mildernd bestätigende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. April 1851 wegen dritter Desertion im Frieden mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Kokarde und aller Ehrenrechte und einer fünfjährigen Baugefangenschaft bestraft worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kosel, den 24. April 1851.

Königliches Kommandantur-Gericht.
v. Lupinski.

Wollmarkts-Ordnung
für die Stadt Breslau.

Die bestehenden Vorschriften über den Wollmarkt-Verkehr sind bisher zum Theil nicht streng befolgt worden, zum Theil haben sie sich als ungenügend gezeigt. Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird daher nach erfolgter Berathung mit dem hiesigen Magistrate und mit Genehmigung der hiesigen Königlichen Regierung, unter Aufhebung aller seitherigen, den hiesigen Wollmarkts-Verkehr betreffenden Verordnungen, folgende Wollmarks-Ordnung für die Stadt Breslau erlassen.

§ 1.

Die beiden alljährlich wiederkehrenden Wollmärkte in Breslau beginnen Anfangs Juni und Anfangs Oktober an den, dem jedesmaligen Kalender angehängten Markt-Verzeichniß festgesetzten Tagen und währen von da ab, die Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet, drei Tage.

§ 2.

Das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Wagescheine darf nicht früher als an den drei der Eröffnung des Marktes unmittelbar vorangehenden Werktagen erfolgen, auch darf die Wolle nicht früher als an diesen drei Tagen, weder auf dem Markte noch in Häusern öffentlich ausgelegt werden. Mit diesem Zeitpunkte ist gleichzeitig der Verkauf der ausgelegten Wollen gestattet.

§ 3.

Sonn- und Feiertage werden bei der in den §§ 2 und 4 zum Auslegen der Wolle bestimmten Frist von drei Tagen nicht mit in Anrechnung gebracht, so daß das Auslegen der Wolle um so viele Tage früher zulässig ist, als innerhalb der, der Eröffnung des Markts vorangehenden drei Tage Sonn- und Feiertage enthalten sind.

§ 4.

Die großen vermiethbaren, theils der Kommune, theils Privatpersonen gehörigen Zelte dürfen zwar schon einige Tage vor der im § 3 gedachten Frist erbaut, aber nicht früher als die für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätze belegt werden.

§ 5.

Diejenigen Wollbesitzer, welche ihre Wolle während des Markts unter eigenen Zelten auslegen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung der für die Zelte erforderlichen Plätze mindestens 14 Tage vor Eröffnung des Markts beim hiesigen Magistrate portofrei einzureichen. Später eingehende Gesuche dieser Art haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Zelte, deren Breite oder Eingangsseite mehr als 24 Fuß Preußisch, und deren Tiefe mehr als 16 Fuß Pr. beträgt, können nicht zugelassen werden.

§ 6.

Das öffentliche Auslegen von Wolle in den Hausfluren und Höfen der in der Umgegend des Marktes befindlichen Häuser Behufs deren Verkaufs, insbesondere also auch das Aufschneiden der Wollzüchen und das Aushängen von Adressen der Wollverkäufer, darf eben so wenig, als das Auslegen der Wollen auf öffentlichen Plätzen und in Zelten (§ 2) früher als an den drei letzten Tagen vor dem eigentlichen Beginn des Marktes erfolgen.

§ 7.

Bezüglich des Belegens der Hausflure und Höfe der in der Umgegend des Marktes befindlichen Häuser mit Wolle während des Marktes, werden folgende Sicherheitsmaßregeln angeordnet:

a. in der Regel muß der, zur Passage in den Hausfluren und Höfen freizulassende Raum vier Fuß Pr. betragen;

b. nur bei Häusern, welche zwei, nach verschiedenen Straßen oder Plätzen führende Ausgänge haben, darf der zur Passage bestimmte Raum bis auf 3 Fuß Pr. verengt werden;

c. die Treppen und Treppenflure der Häuser dürfen mit Wolle gar nicht belegt werden.

§ 8.

Wenn zwischen Arbeitgebern und den hiesigen Tagearbeitern über die Höhe der Arbeitslöhne während des Markts und während der Dauer der Zufuhr von Wolle zum Markte etwas Anderes nicht ausdrücklich verabredet ist, so sind die Arbeitslöhne nach folgender Taxe zu berichtigen:

Es ist zu zahlen:

1. Für das Abladen der mit Wolle ankommenden Wagen:

a. bei gewogener oder gar nicht zu verwiegender Wolle von jeder ganzen über einen Centner schweren Züche . . . . . 3 Sgr.
unter welchem Satze das Tragen der Züche bis an Ort und Stelle mit Ausschluß des Tragens auf Böden begriffen ist;

b. wenn die ad a. genannten Züchen auf Böden geschafft werden müssen, für die Züche . . . . . 5 =

c. bei ungewogener, aber zu verwiegender Wolle, für jede Züche von dem ad a. genannten Gewichte, einschließlich der Besorgungen für die Verwiegung und des Transports bis auf Ort und Stelle, selbst bis auf die Böden . . . . . 5 =

d. für die ad a. bis c. genannten Arbeiten von jeder Züche bis zur Schwere von einschließlich 1 Ctr. die Hälfte der obigen Sätze.

2. Für das Fortschaffen der verkauften Wolle von den Verkaufsplätzen nach den Frachtwagen oder nach den Speichern die ad 1 genannten Beträge, namentlich auch für das Herabtragen der verkauften Wolle von den Böden, selbst wenn sie wieder auf Böden getragen werden muß, nur . . . . 5 Sgr.
bei den über, und nur . . . . . $2\frac{1}{2}$ =
bei den bis zu einem Centner einschließlich schweren Züchen.

§ 9.

Den Haushältern der mit Wolle zum Verkauf während des Markts belegten Häuser ist es zwar nicht untersagt, eigene Arbeiter zum Auf- und Abladen der Wolle zu halten, doch dürfen sie andere Arbeiter, welche von Wolleigenthümern oder Wollkäufern zu diesem Zwecke gedungen werden, nicht zurückweisen.

§ 10.

Bei den Zufuhren von Wolle zum Wollmarkte ist folgende Straßenordnung zu beobachten:

1. Alle Wollfuhren, welche 3 Tage vor Beginn des Marktes (§§ 2 und 3) und später zur Stadt kommen, haben sich auf den Brücken und in allen Straßen der Stadt dergestalt auf der rechten Seite der Brücke oder Straße zu halten, daß die andere Hälfte derselben für anderes Fuhrwerk frei bleibt.
2. Alle Wollfuhren müssen hintereinander bleiben, und dürfen also weder nebeneinander, noch sich vorfahren. Wer außer der Reihe betroffen wird, wird genöthigt werden, ohne Verzug durch die Stadt hindurch und zum entgegengesetzten Thore wieder hinauszufahren, ohne abladen zu dürfen.
3. An Punkten, wo aus verschiedenen Straßen Wollfuhren zusammentreffen, werden Beamte die Ordnung, in welcher sie weiter vorrücken dürfen, bestimmen. Den Anordnungen derselben wird, bei Vermeidung sonstiger Zwangsmaßregeln, ohne Widerrede Folge zu leisten sein.

   Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften über das Fahren auch auf die Wollfuhren Anwendung.
4. Wollen, welche vom rechten Oderufer kommen, haben ihren Weg durch das Kaiserthor und die Schmiedebrücke zu nehmen, sofern sie nicht auf dem Parade- oder Blücherplatze gelagert werden sollen. Die zur Lagerung auf den zuletzt genannten beiden Plätzen bestimmte Wolle hat ihren Weg durch die Oderstraße zu nehmen.
5. Entladene Wollwagen dürfen weder auf den Marktplätzen selbst, noch in deren Nähe, oder in den Zufuhrstraßen halten, sondern müssen unverzüglich sich nach den breitern Straßen der Vorstädte zurückbegeben.

§ 11.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 2 und 6 dieser Verordnung zieht für die Wollverkäufer 5 bis 10 Thaler Geldstrafe, die Nichtbeachtung des § 7 für die Hausbesitzer

eine gleiche Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern und die des § 9 für die Haushälter 1 bis 3 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Breslau, den 18. April 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.

(gez.) von Kehler.

Chronik.

Der bisherige Gymnasial-Lehrer Dr. Lange ist zum dritten Oberlehrer mit dem Prädikat „Professor" am hiesigen Königlichen Friedrichs-Gymnasium, so wie der bisherige Collaborator Dr. Geisler zum ordentlichen Gymnasial-Lehrer an der gedachten Anstalt ernannt worden.

Versetzung:

Der Landbau-Inspektor Bergmann in Brieg ist in die für die Stadt Breslau bestimmte Königl. Bau-Inspektor-Stelle versetzt, und der Bau-Inspektor Blankenhorn als solcher in Brieg angestellt worden.

Ernennungen:

Der Lehrer Dr. Spiller zum vierten Oberlehrer an dem Gymnasium zu Gleiwitz;

der Kandidat des höhern Lehr-Amts Dr. Wittiber als ordentlicher Lehrer am Königl. katholischen Gymnasium zu Glatz.

Bestätigt:

Die Bestallung für die unbesoldeten Rathmänner Heinrich David Schöpke und Adolph Hantke zu Köben;

die Bestallung für den unbesoldeten Rathsherrn Franz Pompejus zu Glatz;

die Vokation für den bisherigen Lehrer Thaddäus Hauck als katholischer Schullehrer, Organist und Kirchendiener zu Lichtenwalde, Kreis Habelschwerdt.

Vermächtniß.

Die verstorbene Jungfrau Charlotte Lange zu Neisse hat in ihrem Testament der dasigen Gymnasial-Kirche ein Legat von . . . . . 70 Rthlr. zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 7. Mai 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3374. Das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten. Vom 14. April 1851; unter

Nr. 3375. Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Vom 14. April 1851; unter

Nr. 3376. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1851, betreffend die einstweilige Wahrnehmung derjenigen Funktionen, welche nach § 42 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 dem Präsidenten des Staatsraths im Bank-Kuratorium zustehen, durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums; unter

Nr. 3377. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 22. April 1851.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1) Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte (von Samuel Ludwigh). Baltimore, Verlag des Verfassers, 1850. (Leipzig, bei Wilhelm Jurany.) Zwei Hefte.

2) Die Fackel. Literaturblatt zur Förderung geistiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh. Baltimore, Verlag des Verfassers.

wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der Zeitschrift:

Die Schildwacht, redigirt von C. Mootz. Verlag der Expedition der Wartburg (Gebrüder Meyer) in Braunschweig.

wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Von den zuständigen Behörden wird die Beschlagnahme vorstehender Schriften überall da, wo sie sich vorfinden, so wie sofortige Anzeige hierüber gewärtigt.

Breslau, den 4. Mai 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirk pro 1851 die nachgenannten Privatbeschälstationen nachträglich errichtet worden sind, und zwar:

I. Im Kreise Glatz:

in Rothwaltersdorf bei dem Bauergutsbesitzer Ernst Köhler dessen Hengst „Piano," von schlesischer Race, Hellfuchs mit durchgehender Blässe, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

II. Im Kreise Habelschwerdt:

in Krotenpfuhl der dem Bauergutsbesitzer Joseph Hahn gehörige Hengst „Priapus," schlesische Race, dunkelbraun, geapfelt, an beiden Hinterfüßen weiß gefesselt, mit unregelmäßigem Stern und Fleck am innern Rande des Nasenlochs, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

Breslau, den 25. April 1851. I.

Patentirungen.

Dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Köln ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen, insoweit dasselbe als neu erkannt worden, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile hierbei zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem E. Drugulin zu Leipzig ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung des Faßhahns,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro April 1851.

Befördert:

Die Kreisrichter Brendel in Beuthen im Kreisgerichtsbezirk Freistadt, Pflesser in Görlitz, Kiesewalter in Parchwitz im Kreisgerichtsbezirk Liegnitz, Rosenstiel und Hartmann in Grünberg, Bartels in Liegnitz, Eduard Albert Müller in Glogau und Anders in Goldberg sind zu Kreisgerichts-Räthen, und

die Rechts-Anwalte und Notare Herrmann in Görlitz und Putze in Liegnitz zu Justizräthen Allerhöchst ernannt worden.

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Schubert und Schmidthuls zu Referendarien.

Der Rechtskandidat Köhler zum Appellationsgerichts-Auskultator.

Der bisherige interimistische Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Hertramph beim Appellations-Gericht in Glogau, als solcher definitiv.

Versetzt:

Der Kammergerichts-Auskultator Bothe in gleicher Eigenschaft in das Departement des Appellations-Gerichts in Glogau.

Entlassen:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Heinrich mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Chronik.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landraths-Amtes Wohlauer Kreises, Regierungs-Referendarius Hans Ernst Leopold v. Niebelschütz, zum Landrathe zu ernennen geruht und ist demselben das Landraths-Amt Wohlauer Kreises nunmehr definitiv übertragen worden.

Bestätigt:

Die Bestallungen für die auf anderweite sechs Jahre wieder gewählten Bürgermeister Breyer zu Neurode und Geisler zu Mittelwalde.

Die Vokation für den seitherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Reisen Wilhelm Gustav Theodor Trunk als evangelischer Schullehrer zu Groß-Nieder-Tschirne, Guhrauer Kreises.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegium vom 14. April d. J. Stück-Nummer 17 Seite 146 des diesjährigen Amtsblattes ist die Angabe, daß die geprüfte Lehrerin Emma Franke aus Brieg sei, nicht richtig, indem sie aus Berlin gebürtig und zur Zeit auch noch dort wohnhaft ist. Die Lehrerin Philippine Sinnhold ist dagegen aus Liegnitz gebürtig und in Brieg wohnhaft.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 15. Mai 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3378. Das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26. April 1851; unter

Nr. 3379. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungs-Sachen und das Verfahren in Civil-Prozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 30. April 1851; und unter

Nr. 3380. Das Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend. Vom 30. April 1851.

Das 12te Stück:

Nr. 3381. Das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten stattfinden wird, so hat der Königliche Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königlichen Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurückvisirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger, als sie vielleicht voraussetzen, zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1851 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. Mai in Oels,
„ 24. „ „ Trebnitz,
„ 27. „ „ Liegnitz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Menzel. v. Schütz.

Bekanntmachung.

Die Ausreichung neuer Zinscoupons Serie IV Nr. 1 à 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die Serie IV Nr. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. Juli 1851/55 umfassenden Zinscoupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen

bei der Kontrole der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht.

Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind), nach den Apointsgattungen und den Nummern geordnet, vorgelegt werden.

Die Kontrole der Staats-Papiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinscoupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige ihre Neumärkischen Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 11. April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Nathan. Köhler. Rolcke.

Der Deputirte der Neumarkt.
C. G. v. Voß.

Mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 13. Juni v. J. *) wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß nach amtlicher Anzeige des Königlichen Konsuls zu Liverpool die in Deutschland abgeschlossenen Kontrakte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser oder Unternehmer nur dann gesetzlich bindend sind, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung bereit erklärt haben.

Da dies in der Regel nicht der Fall sein soll und die Kontrahenten auf diese Weise der Willkür der Agenten in Liverpool zu ihrem größten Nachtheil ausgesetzt sind, so hat die Königliche Regierung durch öffentliche Bekanntmachung das Publikum hierauf aufmerksam zu machen und vor dem Abschluß von Kontrakten ohne Unterschrift der betreffenden englischen Handlungshäuser oder Unternehmer zu warnen.

Berlin, den 20. April 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

*) Amtsblatt 1850 S. 304.

Friedens-Dislocation

der Garde und Linien-Truppen der Königlichen Armee.

Garde-Corps.

General-Kommando: Berlin.

Kommando der Garde-Infanterie und Garde-Kavallerie: Berlin.

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1. Garde-Division	—	—	Berlin	
	1. Garde-Infanterie-Brigade	—	—	Potsdam	
		1. Garde-Regt. zu Fuß	—	Potsdam	
		2. Garde-Regt. zu Fuß	—	Berlin	
		Garde-Ref.-Inf.-(Ldw.) Regt.*)	—	Berlin	*) nach dem Eintreffen des 24. Inf.-Regiments in Spandau.
		Garde-Jäger-Bat.	—	Potsdam	
	1. Garde-Kavallerie-Brigade	—	—	Potsdam	
		Regiment Garde du Corps	Regimentsstab	Potsdam	
			Leib- u. 2. Schwadron	Potsdam	
			3. Schwadron	Berlin	
			4. dito	Charlottenburg	
		Garde-Huf.-Regt.	—	Potsdam	
		1. Garde-Ulanen-(Ldw.) Regt.	—	Potsdam	

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
2	2. Garde-Division	—	—	Berlin	
	2. Garde-Infanterie-Brigade	—	—	Berlin	
		Kaiser Alexander-Grenad.-Regt.	—	Berlin	
		Kaiser Franz-Grenad.-Regt.	—	Berlin	
		Garde-Schützen-Bat.	—	Berlin	
	2. Garde-Kavallerie-Brigade	—	—	Berlin	
		Garde-Küras.-Regt.	—	Berlin	
		Garde-Drag.-Regt.	—	Berlin	
		2. Garde-Ulanen-(Ldw.) Regt.	—	Berlin	
		Garde-Art.-Regt.	—	Berlin	
		Garde-Pion.-Abth.	—	Berlin	

I. Armee-Corps.

General-Kommando: Königsberg i. Pr.

1	1. Division	—	—	Königsberg i. P.	
	1. Infant.-Brig.	—	—	Königsberg i. P.	
		3. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Thorn	
			2. Bataillon	Graudenz	
		4. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Königsberg i. P.	Das 4. Infanterie-Regt. erhält den Friedensersatz und die Kriegsaugmentation aus dem Bezirk des gleichnamigen Landwehr-Regts. und bildet bei einer Mobilmachung mit demselben wiederum eine Brigade.
			2. Bataillon	Gumbinnen	

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	1. Kavall.-Brig.	—	—	Königsberg i. P.	
		3. Küras.-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Königsberg i. P.	
			2 Schwadronen	Wehlau	
		1. Dragoner-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Insterburg	
			2 Schwadronen	Tilsit	
2	2. Division	—	—	Danzig	
	2. Infant.-Brig.	—	—	Danzig	
		1. Infant.-Regt.	—	Danzig	analog wie beim 4. Inf.-Regt.
		5. Infant.-Regt.	—	Danzig	
	2. Kavall.-Brig.	—	—	Danzig	
		5. Küras.-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Elbing	
			1 Schwadron	Saalfeld	
			1 Schwadron	Osterode	
			1 Schwadron	Deutsch-Eylau	
		1. Husaren-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Danzig	
			1 Schwadron	Pr. Stargard	
			1 Schwadron	Riesenburg	
			1 Schwadron	Rosenberg	
		33. Infant.-Regt.	—	Königsberg i. P.	zur 1. Division gehörig.
		1. komb. Res.-Bat.	—	Pillau	desgl.
		1. Jäger-Bat.	—	Braunsberg	
		1. Artillerie-Regt.	Stab, 1. Abth. u. die 3 reitenden Batterien	Königsberg i. P.	
			2. Abthl.	Danzig	
			3. dito	Graudenz	
		1. Pionnier-Abthl.	—	Danzig	

II. Armee-Corps.

General-Kommando: Stettin.

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	3. Division	—	—	Stettin	
	3. Infant.-Brig.	—	—	Stettin	
		2. Inf.- (Königs-) Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Stettin	
			2. Bataillon	Stralsund	
		9. Infant.-Regt. (Kolberg)	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Stettin	
			2. Bataillon	Stargard	
	3. Kavall.-Brig.	—	—	Stettin	
		2. Küraf.-Regt. (Königin-)	Stab u. 3 Schwadronen	Pasewalk	vorläufig.
			1 Schwadron	Ueckermünde	vorläufig.
		4. Ulanen-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Treptow a. R.	
			2 Schwadronen	Greiffenberg	
2	4. Division	—	—	Bromberg	
	4. Infant.-Brig.	—	—	Bromberg	
		14. Infant.-Regt.	Stab u. 1. Bat.	Bromberg	
			2. Bataillon	Schneidemühl	
			Füsil.-Bataillon	Gnesen	
		21. Infant.-Regt.	Stab u. 1. Bat.	Bromberg	
			2. Bataillon	Graudenz	
			Füsil.-Bataillon	Konitz	
	4. Kavall.-Brig.	—	—	Bromberg	
		3. Dragoner-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Bromberg	
			1 Schwadron	Nakel	
			1 Schwadron	Inowraclaw	
			1 Schwadron	Gnesen	

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		5. Husaren-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Stolp	der Regimentsstab vorläufig.
			1 Schwadron	Schlawe	
			1 Schwadron	Belgard	
			1 Schwadron	Körlin	vorläufig.
		2. komb. Ref.-Bat.	—	Kolberg	zur 3. Division gehörig.
		2. Jäger-Bat.	—	Greifswald	
		2. Artillerie-Regt.	Stab u. 1. Abth.	Stettin	
			2. Abthl.	Kolberg	
			3. Abthl.	Stralsund	
			die 3 reit. Batt.	Garz a. O.	
		2. Pionnier-Abth.	—	Stettin	

III. Armee-Corps.

General-Kommando: Berlin.

1	5. Division	—	—	Frankfurt a. O.	
	5. Infant.-Brig.	—	—	Frankfurt a. O.	
		8. Inf.-(Leib-)Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon	Küstrin	
		12. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon	Sorau	
	5. Kavall.-Brig.	—	—	Frankfurt a. O.	
		2. Dragoner-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Landsberg a. W.	
			1 Schwadron	Woldenberg	
			1 Schwadron	Friedeberg	
		3. Ulanen-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Fürstenwalde	
			2 Schwadronen	Beeskow	

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
2	6. Division	—	—	Brandenburg	
	6. Infant.-Brig.	—	—	Brandenburg	
		20. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Torgau	
			Füsil.-Bat.	Brandenburg	
		24. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Spandau	
			2. Bataillon	Prenzlau	vorläufig.
	6. Kavall.-Brig.	—	—	Brandenburg	
		6. Küras.-Regt.	—	Brandenburg	
		3. Husaren-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Rathenow	vorläufig.
			2 Schwadronen	Nauen	vorläufig.
		3. komb. Res.-Bat.	—	Küstrin	zur 5. Division gehörig.
		3. Jäger-Bat.	—	Lübben	
		3. Artillerie-Regt.	Stab u. 1. Abth.	Magdeburg	
			2. Abtheilung	Wittenberg	
			3. Abtheilung	Magdeburg	
			1. reit. Batterie	Jüterbogk	vorläufig.
			2. u. 3. reit. Batt.	Düben	
		3. Pionnier-Abthl.	—	Magdeburg	

IV. Armee-Corps.

General-Kommando: Magdeburg.

1	7. Division	—	—	Magdeburg	
	7. Infant.-Brig.	—	—	Magdeburg	
		26. Infant.-Regt.	—	Magdeburg	
		27. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Magdeburg	
			2. Bataillon	Wittenberg	
	7. Kavall.-Brig.	—	—	Magdeburg	
		7. Küras.-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Halberstadt	
			2 Schwadronen	Quedlinburg	
		10. Husaren-Regt.	Stab u. 3 Schwadronen	Aschersleben	
			1 Schwadron	Schönebeck	

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
2	8. Division	—	—	Erfurt	
	8. Infant.-Brig.	—	—	Erfurt	
		31. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Erfurt	
			2. Bataillon	Weissenfels	
		32. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Erfurt	
			2. Bataillon	Halle	
	8. Kavall.-Brig	—	—	Erfurt	
		12. Husaren-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Merseburg	
			2 Schwadronen	Eisleben	vorläufig.
		6. Ulanen-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Mühlhausen	vorläufig.
			2 Schwadronen	Langensalza	vorläufig.
		4. Jäger-Bat	—	Sangerhausen	
		4. komb Ref.-Bat.	—	Magdeburg	zur 7. Division gehörig.
		4 Artillerie-Regt.	Stab	Erfurt	
			1. Abthl.	Torgau	
			2. Abthl.	Erfurt	
			3. Abthl.	Erfurt	
			1. reit. Batterie	Mühlberg	
			2. u. 3. reit. Batt.	Naumburg	
		4. Pionnier-Abthl.	—	Erfurt	

V. Armee-Corps.

General-Kommando: Posen.

1	9. Division	—	—	Glogau	
	9. Infant.-Brig.	—	—	Glogau	
		7. Infant.-Regt.	Stab u. 1. Bat.	Glogau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
			Füsil. Bataillon	Fraustadt	
		18. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Glogau	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
			2. Bataillon	Liegnitz	

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	9. Kavall.-Brig.	—	—	Glogau	
		4. Dragoner-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Lüben	
			1 Schwadron	Hainau	
			1 Schwadron	Beuthen a. O.	
			1 Schwadron	Polkwitz	
		2. Husaren-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Herrnstadt	
			1 Schwadron	Guhrau	
			1 Schwadron	Wohlau	
			1 Schwadron	Winzig	
2	10. Division	—	—	Posen	
	10. Inf.-Brig.	—	—	Posen	
		6. Infant.-Regt.	—	Posen	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
		11. Infant.-Regt.	—	Posen	desgleichen.
	10. Kav.-Brig.	—	—	Posen	
		7. Husaren-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Posen	
			2 Schwadronen	P. Lissa	
		1. Ulanen-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Militsch	
			1 Schwadron	Krotoschin	
			1 Schwadron	Zduny	
			1 Schwadron	Ostrowo	
		5. Jäger-Bat.	—	Görlitz	
		5. komb. Ref.-Bat.	—	Posen	zur 10. Division gehörig.
		5. Artillerie-Regt.	Stab u. 1. Abth.	Posen	
			2. Abthl.	Glogau	
			3. Abthl.	Schweidnitz	
			die 3 reit. Batt.	Sagan	
		5. Pionnier-Abthl.	—	Glogau	

VI. Armee-Corps.

General-Kommando: Breslau.

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	11. Division	—	—	Breslau	
	11. Inf.-Brig.	—	—	Breslau	
		10. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Breslau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
		19. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Breslau	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
			2. Bataillon	Brieg	
	11. Kav.-Brig.	—	—	Breslau	
		1. Küras.-Regt.	—	Breslau	
		4. Husaren-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Oels	
			1 Schwadron	Ohlau	
			1 Schwadron	Kreutzburg	
			1 Schwadron	Strehlen	
2	12. Division	—	—	Neisse	
	12. Inf.-Brig.	—	—	Neisse	
		22. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
		23. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
	12. Kav.-Brig.	—	—	Neisse,	
		6. Husaren-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Neustadt	
			1 Schwadron	Ober-Glogau	
			1 Schwadron	Münsterberg	
			1 Schwadron	Leobschütz	
		2. Ulanen-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Gleiwitz	
			1 Schwadron	Pleß	
			1 Schwadron	Ratibor	
			1 Schwadron	Beuthen	

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		6. Jäger-Bat.	—	Breslau	
		6. komb. Ref.-Bat.	—	Kosel	zur 12. Division gehörig.
		6. Artillerie-Regt.	Stab	Breslau	
			1. Abthl.	Neisse	
			2. Abthl.	Breslau	
			3. Abthl.	Glatz	
			die 3 reit. Batt.	Grottkau	
		6. Pionnier-Abth.	—	Neisse	

VII. Armee-Corps.

General-Kommando: Münster.

1	13. Division	—	—	Münster	
	13. Inf.-Brig.	—	—	Münster	
		15. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Münster	
			2. Bataillon	Wesel	
		16. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Minden	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
			2. Bataillon	Bielefeld	
	13. Kav.-Brig.	—	—	Münster	
		4. Küras.-Regt.	Stab u. 3 Schwadronen	Münster	
			1 Schwadron	Hamm	
		8. Husaren-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Paderborn	der Regimentsstab vorläufig.
			2 Schwadronen	Neuhaus	
			1 Schwadron	Lippstadt	
2	14. Division	—	—	Düsseldorf	
	14. Inf.-Brig.	—	—	Düsseldorf	
		13. Infant.-Regt.	—	Wesel	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
		17. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Köln	
			Füsil.-Bataillon	Düsseldorf	

№	Divisions- und Briaadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	14. Kav.-Brig.	—	—	Düsseldorf	
		11. Husaren-Regt.	Stab u. 3 Schwadronen	Düsseldorf	
			1 Schwadron	Benrath	
		5. Ulanen-Regt.	—	Düsseldorf	
		7. komb. Ref.-Bat.	—	Minden und Herford	zur 13. Division gehörig.
		7. Jäger-Bat.	—	Düsseldorf	
		7. Artillerie-Regt.	Stab u. 1. Abth.	Münster	
			2. Abthl.	Köln	
			3. Abthl. u. die 3 reit. Batt.	Wesel	
		7. Pionnier-Abthl.	—	Köln	

VIII. Armee-Corps.

General-Kommando: Koblenz.

1	15. Division	—	—	Köln	
	15. Inf.-Brig.	—	—	Köln	
		28. Infant.-Regt.	Stab u. 1. Bat.	Aachen	
			2. Bataillon	Jülich	
			Füsil.-Bataillon	Ehrenbreitstein	
		30. Infant.-Regt.	Stab, 1. und 2. Bat.	Köln	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
			Füsil.-Bataillon	Ehrenbreitstein	
	15. Kav.-Brig.	—	—	Köln	
		8. Küras.-Regt.	—	Deutz	abwechselnd 1 Schwadr. in Mainz.
		8. Ulanen-Regt.	—	Bonn	
2	16. Division	—	—	Trier	
	16. Inf.-Brig.	—	—	Trier	
		25. Infant.-Regt.	—	Koblenz	analog wie beim 4. Infanterie-Regiment.
		29. Infant.-Regt.	Stab, 1. u. Füsil.-Bat.	Trier	
			2. Bataillon	Saarlouis	

№	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	16. Kav.-Brig.	—	—	Trier	
		9. Husaren-Regt.	—	Trier	
		7. Ulanen-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Saarbrück	
			2 Schwadronen	Saarlouis	
		34. Infant.-Regt.	—	Köln	zur 15. Division gehörig.
		40. Infant.-Regt.	—	Saarlouis	zur 16. Division gehörig.
		8. Jäger-Bat.	—	Wetzlar	
		8. komb. Res.-Bat.	—	Koblenz	zur 15. Division gehörig.
		8. Artillerie-Regt.	Stab u. 1. Abth	Koblenz	
			2. Abthl.	Köln	
			3. Abthl.	Koblenz	
			1. reit. Batt.	Andernach	
			2. reit. Batt.	Trier	
			3. reit. Batt.	Koblenz	
		8. Pionnier-Abthl.	—	Koblenz	

Besatzung der Bundesfestungen.

	35. Infant.-Regt.	—	Luxemburg	
	36. Infant.-Regt.	—	Luxemburg	
	37. Infant.-Regt.	Stab u. 1. Bat.	Mainz	
		2. Bataillon	Luxemburg	
	38. Infant.-Regt.	—	Mainz	
	39. Infant.-Regt.	—	Mainz	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg betreffend.

Nach einem Reskript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. April d. J. hat der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg die Konzession zum Geschäftsbetriebe im diesseitigen Staate mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht ertheilt werden können, da ein Bedürfniß der Zulassung ausländischer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften nicht obwaltet, indem sich bei dem Ablauf des ausschließlichen Privilegiums der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bereits im Inlande derartige Gesellschaften bilden, welche das etwa hervortretende Bedürfniß des Publikums befriedigen werden.

Dies wird zur Beachtung für die Behörden und das betreffende Publikum unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. September v. J. (Amtsblatt Nr. 40) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach fortan jede Art des Geschäftsbetriebs der fraglichen Gesellschaft in den diesseitigen Staaten, und somit auch alle darauf bezüglichen öffentlichen Ankündigungen und Aufforderungen ungesetzlich und resp. nach § 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und § 12 sq. der Verordnung vom 30. Juni 1849 (Gesetzsamml. S. 226) strafbar sind.

Breslau, den 7. Mai 1851. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 30. Mai 1848 (Amtsblatt S. 227) bringen wir in Erinnerung, daß Bewerbungen um Stipendien für das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin im Laufe des Monats Juni bei uns eingehen müssen.

Breslau, den 1. Mai 1851. I.

Bekanntmachung.

Die Herren Staats- und Polizei-Anwälte des Departements werden angewiesen, künftig

1) von dem Ausfalle eines Urtels, worin auf Verlust der National-Kokarde erkannt ist, der Orts-Polizei-Behörde des Verurtheilten,

2) von der rechtskräftigen Entscheidung, welche auf Verlust von Orden, Ehren- oder Gedächtniß-Zeichen lautet, der General-Ordens-Kommission,

3) von Urtheilen, welche gegen Personen ergangen sind, die in einem andern Gerichtsbezirke ihren persönlichen Gerichtsstand haben, diesem Gerichte sofort nach eingetretener Rechtskraft Mittheilung zu machen.

Ferner ist

4) in Untersuchungs-Sachen wider Medicinalpersonen aller Kategorieen sowohl der betreffenden Königlichen Regierung als dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Urtel jeder Instanz einzusenden,

5) in Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung falschen in- oder ausländischen Papiergeldes der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie wegen ordentlicher Münzverbrechen der Königlichen Regierung in der Art Mittheilung zu machen, daß diesen Behörden von der Entdeckung des Verbrechens und von dem Resultate der Untersuchung Kenntniß gegeben wird.

Glogau, den 6. Mai 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Petschkendorf, Kreis Lüben, ist durch den am 16. d. M. erfolgten Tod des Pastors Jäkel in Erledigung getreten. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer Beloch auf Petschkendorf und das jährliche Diensteinkommen ist etwa 400 Rthlr.

Breslau, den 29. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nach- und Kommissions-Prüfung an dem Seminar zu Bunzlau betreffend.

Zur Nachprüfung der mit Nr. III entlassenen früheren Seminarzöglinge, so wie zur Commissionsprüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamtsbewerber ist an dem Seminare zu Bunzlau ein Termin auf den 3. bis 5. Juni d. J. angesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung müssen bis spätestens zum 2. Juni bei dem Seminar-Direktor Stolzenburg erfolgen und haben die sich Meldenden dabei folgende Papiere beizubringen:

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2) einen von ihnen selbst angefertigten Lebenslauf,
3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,

4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte.

Breslau, den 4. Mai 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Patentirungen.

Dem Bandagisten Friedrich Wilhelm Eduard Winkler zu Berlin ist unter dem 4. Mai 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pesarien aus Feder-Harz, um die Luft heraus- und hineinzulassen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karden-Fabrikanten Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Schöttler sen. zu Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1851 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Tischermeister W. Willems zu Düsseldorf unterm 13. August 1850 ertheilte Patent

auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben behufs der Verpackung zusammenzulegen,

ist erloschen.

Verzeichniß

der im Monat April 1851 und früher bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Lübener Kreis.			
Marktflecken Kotzenau und Wengeln	Eichner	Rathmann	Kotzenau.
Kniegnitz und Samitz	Bandmann	Gerichtsscholz	Kniegnitz.
Brauchitsdorf	Kappler	Kantor	Brauchitsdorf.
Sprötttchen	Strecker	Wirthschaftsbeamter	Sprötttchen.
Kriegheide	Schulz	Gerichtsscholz	Kriegheide.
Jakobsdorf	Müller	Lehrer	Jakobsdorf.
Michelsdorf	Gültig	Großgärtner	Michelsdorf.
Jauschwitz, Groß-Rinnersdorf, Klein-Rinnersdorf, Koßlitz, Friedrichshuld, Guhlau	Seiffert	Lehrer	Koßlitz.
Petersdorf, Friedrichswalde	Gadamer	Förster	Petersdorf.
Heinzendorf, Neuguth, Neudorf	Tscharncke	Erbscholtiseibesitzer	Neudorf.
Rothenburger Kreis.			
Groß-Radisch, Thräna	Burgmann	Schullehrer	Groß-Radisch.
Petershayn, Horscha, See, Sproitz, Moholz	Louis Timäus	Häusler und Weber	Moholz.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Breslau für den Monat April 1851.

I. Ausgeschieden:

Der Post-Expediteur Böbel in Münsterberg;
der Post-Expedient Wende in Breslau.

II. Ernennungen:

Der Postmeister von Espinol zu Reichenbach zum Post-Direktor;
der Post-Assistent Fritsch zu Breslau zum Post-Sekretair.

Breslau, den 5. Mai 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Chronik.

An Stelle des bisherigen Hilfs-Polizei-Anwalts Referendarius Kusche hierselbst ist der pensionirte Bürgermeister Berger aus Habelschwerdt getreten und zum Gehülfen und respektive Substituten des Polizei-Anwalts Polizei-Sekretair Nitschke hierselbst kommissarisch ernannt worden.

Bestätigt:

Der bisherige Adjuvant der Schule zu Polgsen Rudolph Beyer als evangelischer Schullehrer zu Thiergarten, Wohlauer Kreises;

der bisherige Adjuvant Theodor Drath als evangelischer Schullehrer zu Gr.-Sürchen, Wohlauer Kreises;

der bisherige Adjuvant Gustav Rosemann als evangelischer Schullehrer in Konradsthal, Waldenburger Kreises;

der bisherige Adjuvant Julius Fröhlich als Hilfslehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz;

der bisherige Schul-Adjuvant Ernst Teuber als katholischer Schullehrer in Pohldorf, Habelschwerdter Kreises.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 21. Mai **1851.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3382. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Art. 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851; unter

Nr. 3383. Das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851; unter

Nr. 3384. Das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851; und unter

Nr. 3385. Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 7. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember v. J. *) den Vertrag vom 21. Oktober v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Meklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck

auch noch

das Königreich Würtemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt a. M.

---

*) Amtsblatt 1851 S. 21.

in Folge der Beitritts-Erklärungen der respektiven Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1851 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. Mai in Oels,
„ 24. „ „ Trebnitz,
„ 27. „ „ Liegnitz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Menzel. v. Schüz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es sind schon häufig Fälle vorgekommen, daß von den zur Ausführung von Baulichkeiten polizeilich genehmigten Zeichnungen mehr oder weniger abgewichen worden ist, der Bauherr und der ausführende Baugewerks-Meister aber nicht hat zur Verantwortung gezogen werden können, weil die genehmigte Zeichnung angeblich verloren gegangen war.

Zur Verhütung fernerer dergleichen Mißbräuche setzen wir hiermit fest, daß bei den Gesuchen um Ertheilung der Konzession zu einer Bau-Ausführung, außer der Seitens der

betreffenden Polizei-Behörde mit der Genehmigungs-Klausel zu versehenden Original-Zeichnung, noch ein Duplikat eingereicht werden muß, welches letztere bei den polizeilichen Akten aufbewahrt wird. Ohne Mit-Vorlage der Duplikats-Zeichnung (die zu Vermeidung größeren Zeitverlustes auf chinesisches Papier gefertigt werden kann) haben die Polizei-Behörden die Genehmigung zum Bau zu verweigern.

Breslau, den 15. April 1851. I.

Bekanntmachung.

Die fiskalische zu Christiansstadt am Bober belegene Mühle wird in Folge höherer Bestimmung zum Verkauf gestellt. Die Mühle hat fünf Mahlgänge und einen Schneidegang.

An Grundstücken gehören dazu nur die Hoflage und ein Hausgarten. Der Veräußerungsplan, die Lizitations- und Verkaufsbedingungen können vom 19. d. M. ab in unserer Registratur, im Königlichen Rentamte zu Sorau und im Büreau der Königlichen Oberförsterei zu Christianstadt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 7548 Rthlr. Der Bietungstermin ist auf

den 1. August d. J.

Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath Winkler im Sitzungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes anberaumt und wird Nachmittag um 3 Uhr geschlossen. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termin selbst sofort ertheilt.

Frankfurt a. O., den 11. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der polnischen Pfandbriefe betreffend.

Das Verzeichniß der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. und 2. April c. stattgehabten Ziehung im 1. Semester 1851 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen, und kann bei dem Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts, Rechnungs-Rath Grauer eingesehen werden.

Breslau, den 10. Mai 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Militair-Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1849 und 1850 zu haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten, spätestens aber bis zum 1. August a. c. bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Bezeichnung der Truppentheile und Militair-Verwaltungen.

pro 1849.

1) Artillerie-Depot zu Neisse.
2) Die Kasse der Pulverfabrik zu Neisse.

pro 1850.

1) 2. Bataillon 3. Garde-Landwehr-Regiments.
2) Regiments-Oekonomie-Kommission des 7. Infanterie-Regiments.
3) 1. 2. und Füsilier-Bataillon 7. Infanterie-Regiments.
4) Regiments-Oekonomie-Kommission des 11. Infanterie-Regiments.
5) 1. 2. und Füselier-Bataillon 11. Infanterie-Regiments.
6) Regiments-Oekonomie-Kommission des 22. Infanterie-Regiments.
7) 1. 2. und Füselier-Bataillon 22. Infanterie-Regiments.
8) Regiments-Oekonomie-Kommission des 23. Infanterie-Regiments.
9) 1. 2. und Füselier-Bataillon 23. Infanterie-Regiments.
10) 1. Küraſſier-Regiment und dessen Oekonomie-Kommission.
11) 6. Jäger-Bataillon und dessen Oekonomie-Kommission.
12) 6. Artillerie-Regiment, sowie dessen Haupt- und Spezial-Oekonomie-Kommissionen.
13) 5. Artillerie-Handwerks-Kompagnie.
14) 6. Artillerie-Handwerks-Kompagnie.
15) 6. Pionnier-Abtheilung.
16) 6. Husaren-Regiment, dessen Oekonomie-Kommission und Lazarethe.
17) 2. Ulanen-Regiment, dessen Oekonomie-Kommission und Lazarethe.
18) 6. kombinirtes Reserve-Bataillon und dessen Oekonomie-Kommission.
19) 4. Husaren-Regiment, dessen Oekonomie-Kommission und Lazarethe.
20) 1. 2. und 3. Bataillon 10. Landwehr-Regiments incl. Eskadron.
21) 1. 2. und 3. Bataillon 11. Landwehr-Regiments incl. Eskadron.
22) 1. 2. und 3. Bataillon 22. Landwehr-Regiments incl. Eskadron.
23) 1. 2. und 3. Bataillon 23. Landwehr-Regiments incl. Eskadron.
24) Landwehr-Bataillon (Wohlau) 38. Infanterie-Regiments incl. Eskadron.
25) Die selbstständige Straf-Abtheilung zu Silberberg.
26) Die dem 1. Bataillon 11. Landwehr-Regiments attachirte Straf-Abtheilung zu Glatz.
27) Die dem 1. Bataillon 22. Infant.-Regiments attachirte Straf-Abtheilung zu Neisse.

28) Die dem 6. kombinirten Reserve-Bataillon attachirte Straf-Abtheilung zu Kosel.
29) Die dem 3. Bataillon 10. Landwehr-Regiments attachirte Straf-Abtheilung zu Schweidnitz.
30) Die Halbinvaliden-Sektion des 1. Küraſſier-, 4. Huſaren- u. 6. Artillerie-Rgmts.
31) Die Halbinval.-Sekt. des 6. Huſar.-, 2. Ulan.-Rgmts. u. d. 6. Pionnier-Abtheil.
32) 11. Inval.-Kompag. u. deren Kranken-Verpflegungs-Kommiſſion zu Habelſchwerdt.
33) 12. Invaliden-Kompagnie und deren Kranken-Verpflegungs-Kommiſſionen zu Ottmachau und Ziegenhals.
34) Detachement der 12. Invaliden-Kompagnie und deren Kranken-Verpflegungs-Kommiſſion zu Reichenſtein.
35) 6. Gensd'armerie-Brigade.
36) Artillerie-Depot zu Neiſſe, Koſel, Breslau, Glatz, Silberberg und Schweidnitz.
37) Artillerie-Werkſtätte zu Neiſſe.
38) Pulverfabrik zu Neiſſe.
39) Abtheilung der 11. Invaliden-Kompagnie zu Patſchkau.
40) Die 11. Diviſions-Schule zu Breslau.
41) Die 12. Diviſions-Schule zu Neiſſe.
42) Die Garniſonſchulen zu Breslau, Silberberg, Koſel.
43) Die Garniſon-Kirchen und Begräbniß-Kaſſe zu Breslau, Glatz, Schweidnitz, Neiſſe und Koſel.
44) Die Garniſon-Lazarethe zu Breslau, Brieg, Glatz, Frankenſtein, Wohlau, Schweidnitz, Silberberg, Neiſſe, Koſel und Grottkau.
45) Das Montirung-Depot zu Breslau.
46) Das Train-Depot zu Breslau.
47) Das Proviant-Amt zu Breslau und Neiſſe.
48) Die Feſtungs-Magazin-Verwaltungen zu Glatz, Schweidnitz, Silberberg und Koſel.
49) Die Kaſſe der Gewehr-Reviſions-Kommiſſion zu Neiſſe.
50) Die Reſerve-Magazin-Verwaltung zu Brieg.
51) Die Feſtungs-Dotirungs-, extraordinäre Feſtungs-Bau- und eiſerne Beſtandskaſſe, die extraordinären Artillerie-Bau-Kaſſen und Feſtungs-Revenüen-Kaſſen in den Feſtungen Glatz, Silberberg, Neiſſe, Koſel und Schweidnitz.
52) Die Garniſon-Verwaltungen zu Breslau, Brieg, Glatz, Schweidnitz, Silberberg, Neiſſe und Koſel.
53) Die magiſtratualiſchen Garniſon-Verwaltungen zu Frankenſtein, Reichenſtein, Habelſchwerdt, Münſterberg, Neumarkt, Oels, Ohlau, Strehlen, Militſch, Winzig, Wohlau, Beuthen, Gleiwitz, Grottkau, Leobſchütz, Neuſtadt, Ober-Glogau, Oppeln, Ottmachau, Patſchkau, Pleß, Ratibor, Groß-Strehlitz, Ziegenhals und Kreutzburg.
54) Die Bureau- und Bibliotheken-Kaſſe der unterzeichneten Intendantur.
55) Stab der 21. Infanterie-Diviſion.
56) dito 22. dito
57) dito 23. dito

58) Stab der 24. Infanterie-Division.
59) dito 6. Kavallerie-Division.
60) dito Reserve, Artillerie und Kolonnen.
61) dito 21. Infanterie-Brigade.
62) dito 22. dito
63) dito 23. dito
64) dito 24. dito
65) dito 11. Kavallerie-Brigade.
66) dito 12. dito
67) Ersatz-Abtheilung des 6. Artillerie-Regiments.
68) Festungs-Kompagnie Nr. 1, 2 und 3, 6. Artillerie-Regiments.
69) dito Nr. 4 (11. Fuß-Kompagnie), 6. Artillerie-Regiments.
70) dito Nr. 5, 6. Artillerie-Regiments.
71) dito Nr. 6 (8. Fuß-Kompagnie), 6. Artillerie-Regiments.
72) dito Nr. 7, 6. Artillerie-Regiments.
73) dito Nr. 8, dito
74) dito Nr. 9, dito
75) Ersatz-Bataillon 21. Infanterie-Brigade.
76) dito 22. dito
77) dito 23. dito
78) dito 24. dito
79) Ersatz-Eskadron des 10. und 11. Landwehr-Regiments.
80) dito 22. und 23. dito
81) Ersatz-Schwadron des 1. Küraſſier-Regiments.
82) dito 4. Huſaren-Regiments.
83) dito 2. Ulanen-Regiments.
84) dito 6. Huſaren-Regiments.
85) Ersatz-Kompagnie des 6. Jägerbataillons.
86) ſtellvertretender Stab des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments.
87) dito 2. dito (Oels) dito
88) dito 3. dito (Schweidnitz) dito
89) 1. Bataillon (Breslau) 10. Landwehr-Regiments, II. Aufgebots.
90) 2. dito (Oels) dito
91) 3. dito (Schweidnitz) dito
92) ſtellvertretender Stab des 1. Bataillons (Glatz) 11. Landwehr-Regiments.
93) dito 2. dito (Brieg) dito
94) dito 3. dito (Münſterberg) dito
95) 1. Bataillon (Glatz) 11. Landwehr-Regiments, II. Aufgebots.
96) 2. dito (Brieg) dito
97) 3. dito (Münſterberg) dito
98) ſtellvertretender Stab des 1. Bataillons (Gleiwitz) 22. Landwehr-Regiments.

99) stellvertretender Stab des 2. Bataillons (Cosel) 22. Landwehr-Regiments.
100) dito 3. dito (Ratibor) 22. dito
101) 1. Bataillon (Gleiwitz) 22. Landwehr-Regiments, II. Aufgebots.
102) 2. dito (Cosel) 22. dito
103) 3. dito (Ratibor) 22. dito
104) stellvertretender Stab des 1. Bataillons (Neisse) 23. Landwehr-Regiments.
105) dito 2. dito (Gr.-Strehlitz) 23. dito
106) dito 3. dito (Oppeln) 23. dito
107) 1. Bataillon (Neisse) 23. Landwehr-Regiments, II. Aufgebots.
108) 2. dito (Gr.-Strehlitz) 23. dito
109) 3. dito (Oppeln) 23. dito
110) Proviant-Kolonne Nr. 26.
111) dito Nr. 27.
112) dito Nr. 28.
113) dito Nr. 29.
114) dito Nr. 30.
115) 6pfündige Fuß-Batterie Nr. 26.
116) dito Nr. 27.
117) dito Nr. 28.
118) dito Nr. 29.
119) dito Nr. 30.
120) reitende Batterie Nr. 16.
121) dito Nr. 17.
122) dito Nr. 18.
123) 12pfündige Batterie Nr. 17.
124) dito Nr. 18.
125) 10pfündige Haubitz-Batterie Nr. 6.
126) 7 dito Nr. 6.
127) Munitions-Kolonne Nr. 33.
128) dito Nr. 34.
129) dito Nr. 35.
130) dito Nr. 36.
131) Korps-Intendantur des 6. Armee-Korps.
132) Intendantur-Abtheilung für die 21. Infanterie-Division.
133) dito 22. dito
134) dito 23. dito
135) dito 24. dito
136) dito 6. Kavallerie-Division.
137) dito Reserve, Artillerie und Kolonnen.
138) Feld-Kriegs-Kasse 6. Armee-Korps.
139) Pferde-Depot.

140) Laboratorien-Kolonne Nr. 6.
141) Handswerks-Kolonne Nr. 6.
142) Reserve-Kompagnie Nr. 6.
143) Feldbäckerei-Kolonne Nr. 6.
144) Feld-Haupt-Proviant-Amt.
145) Feld-Proviant-Amt der 21. Infanterie-Division.
146) dito 22. dito
147) dito 23. dito
148) dito 24. dito
149) dito 6. Kavallerie-Division.
150) dito Reserve, Artillerie und Kolonnen.
151) Feld-Bäckerei-Amt.
152) Ponton-Train 6. Armee-Korps.
153) Kommando der Trains 6. Armee-Korps.
154) Haupt-Feld-Lazareth Nr. 6.
155) leichtes Feldlazareth Nr. 16.
156) dito Nr. 17.
157) dito Nr. 18.
158) Feld-Post-Amt 6. Armee-Korps.
159) Feld-Post-Expedition der 21. Infanterie-Division.
160) dito 22. dito
161) dito 23. dito
162) dito 24. dito
163) dito 6. Kavallerie-Division.
164) dito Reserve, Artillerie und Kolonnen.

Breslau, den 12. Mai 1851.

Königliche Intendantur 6. Armee-Korps.

Patentirung.

Dem Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 21 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1851.

Mit Bezug auf das in Nr. 12 der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nr. 3381 erschienene Gesetz vom 1. d. M., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, werden nachstehende Instruktionen

1) über die Veranlagung der vom 1. Juli d. J. ab zur Erhebung gelangenden neuen Klassensteuer,
2) für die Vorsitzenden der nach § 21 des gedachten Gesetzes für die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen

im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Mai 1851. III.

Instruktion

über die

Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.

§ 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten Oktober und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§ 2.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Altersklassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen ꝛc.), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter, unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §12 des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien ꝛc.), und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern ꝛc. sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§ 3.

Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach § 10 zu a des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die, §§ 9 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu			3,000	Einwohnern	werden	3	Mitglieder,
„	„	„	6,000	„	„	6	„
„	„	„	10,000	„	„	9	„
„	„	über	10,000	„	„	12	„

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§ 4.

Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Kommission (§ 10 a des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10 bis incl. 15 der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1) Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2) Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13 der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11 und 15 sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militairpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.
3) Nach § 6 c a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der § 2 c des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.
4) Ausländer, welche des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten ꝛc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§ 5.

Bei der Einschätzung sind die in den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1) Die gegen das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12.) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12.) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.

2) Durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. ist mit der zu 3 gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitiget, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falls dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.

3) Nur in der Unterstufe b der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2 hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11. Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2. Stufe der 1. Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a) mit $1\frac{1}{3}$ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4) Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a der 1. Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5) Die Vermehrung der Steuerstufen (§ 9 des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

Nr.	5	der	2.	Hauptklasse	mit	—	Thlr.	12	Sgr.	6 Pf.
„	8	„	„	„	„	—	„	25	„	— „
„	10	„	1.	„	„	1	„	10	„	— „
„	11	„	„	„	„	1	„	20	„	— „

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6) Im § 7 des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2, 3 und 4 hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung statt. Es sind zur 1. Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der 3. Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von 4 bis 500 Thlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Thlr. jährlich in der 8. Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7) Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Thlr. beträgt, mindestens 30 Thlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Thlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Thlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und solche in die Spalten 8 und 9 der Klassensteuer-Rolle (A) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Thlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaßlich über 1000 Thlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchst wahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Thlr. und selbst unter den mit niedrigeren Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen

von	1000	bis	900	Thlr.	zur	12.	Stufe	mit	jährlich	24 Thlr.
„	900	„	800	„	„	11.	„	„	„	20 „
„	800	„	650	„	„	10.	„	„	„	16 „
„	650	„	500	„	„	9.	„	„	„	12 „

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine inviduelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§ 6.

Die Einschätzungs-Kommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32 der Rolle (A) zu begründen. — Einer ganz speziellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach § 10 a des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunal-Abgaben, ferner der muthmaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionärs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtiget werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§ 7.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Kommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§ 8.

Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner

Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster B in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

B.

§ 9.

Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Falle besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)“ versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach

den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlaguug vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. Dezember des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§ 10.

Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen, so wie das Konzept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer Kasse (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§ 11.

Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§ 12.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 des Gesetzes. In Betreff der Erhebung, so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister.

von Rabe.

Instruktion

für die

Vorsitzenden der nach § 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851

zu bildenden

Einschätzungs-Kommissionen.

Das so eben ausgegebene Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 12 das Gesetz vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer. In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung des Staatsinteresse hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung, in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes, ertheilt wird.

1) Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2) Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maaßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut § 19 die Veranlagung lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen, aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3) Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§ 2 und 16 klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach § 10 a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirks-Regierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt.

4) Bei der lediglich nach Maaßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im § 20 bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Thlr. 15 Sgr. oder jährlich 30 Thaler müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Thaler übersteigt, aber 1200 Thaler noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Thlr. oder jährlich 36 Thlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Thlr. erreicht, aber weniger als 1400 Thlr. beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im § 20 bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in der Anlage A. beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den sechs folgenden Stufen je 400 Thlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungsverfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur zehnten Steuerstufe mit 10 Thlr. monatlich oder 120 Thlr. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Thlrn. und höchstens 4799 Thlrn. bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Thaler oder auf 4400 Thaler oder 4600 Thaler belaufen möchte.

5) Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Kontestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu

berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§ 27—29 niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Komplizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

6) Der Einkommensteuer unterliegen nach § 16 nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben, mit alleiniger Ausnahme der in § 18 vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl der Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach § 18 zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7) Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach § 16 nur solche Staats-Angehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thalern beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen,

sowie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8) Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Deklaration ihrer Einkommensverhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommensverhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

9) Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, welchen nach § 22 die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächtich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nach § 22 über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein, und muß deshalb in demselben Maaße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Kommission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen.

10) Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, sofern ihnen die Einkommensverhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeindevorstände zu bedienen, welche nach § 22 allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann,

möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe soweit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die spezielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Kommission die Ergänzung des Formulars überlassen.

11) Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer, einzutragen, welche sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a. die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, vielweniger überstiegen hat, und daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Thalern besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Thalern haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchst wahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Thalern (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeindevorstände Personen, die zeither zu 18 oder 24 Thalern in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speziell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b. die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine direkte Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die direkte Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c. die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab stets zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten dadurch konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch hier die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Thalern beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12) Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden, und zwar, in Gemäßheit der in § 32 wegen Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommensverhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungs-Bezirke vorhandenen Beamten (Steuer-Empfänger, Domainen-Rentmeister, Kreis-Kassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des § 30 vollständige Mittheilung zu machen.

13) Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach § 22 die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in

welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die nach § 21 von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Kommission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammen zu berufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Kommission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

14) Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Kommission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommensverhältnisse finden sich in § 23 vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß § 32, von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides Statt geloben läßt. Die Einschätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden; jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittheil der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15) Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Kommission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Kommission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirkes beendigt hat.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt, oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Kommission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Kommission zu ziehenden Erinnerungen nach § 26 erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Kommission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt; inzwischen werden aber von letzteren nach § 23 die durch die Kommission festgesetzten Steuersätze, mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung, eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist

bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu § 20 der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16) Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Kommission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind, und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thaler Einkommen beziehen, dennoch seitens der Einschätzungs-Kommission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.

17) Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Kommission, bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission binnen 3 Monaten präklusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. § 23 des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach § 36 die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

18) Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Kommission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Kommission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-

Kommission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Kommission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Kommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Kommission nochmals entscheidet und das ad 15 erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Kommission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Kommission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Kommission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamations-Verfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Kommission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Kommission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission, hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern.

19) Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Kommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Kommission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18 gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Kommission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission einzusenden, damit letztere die ihr nach § 26 obliegende Prüfung vornehmen könne.

20) Nach § 36 darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17 vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirkes und der von ihnen nach der Feststellung der Ein-

schätzungs-Kommission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach § 35 das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuer-Beträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Kommission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Kommission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21) Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last; sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des § 3 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§ 34 des Gesetzes), dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thaler für den Tag, und für Reisen nach dem Regulativ vom 10. Juni 1848 für die Meile 15 Sgr. beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

22) Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des § 36 des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommen-Steuer vorkommen können, so wie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23) Da die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli d. J. beginnen muß, so ist das in dem Vorstehenden vorgeschriebene Veranlagungs-Verfahren dergestalt zu beschleunigen, daß die Bezirks-Regierungen spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkte in den Besitz der zu 20 erwähnten Verzeichnisse gelangen.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister.

v. Rabe.

A. III. 7819. 1.

A.

Uebersicht

über

die Einkommensbeträge, welche den Steuerstufen in § 20 entsprechen.

Es sind einzuschätzen zur:

1sten	Steuerstufe	von	30	Rthlr.	jährlich,	Steuerpflichtige	mit einem	Einkommen	
					von mehr als	1,000	und weniger als	1,200	Rthlr.
2ten	=	=	36	=	=	1,200	=	1,400	=
3ten	=	=	42	=	=	1,400	=	1,600	=
4ten	=	=	48	=	=	1,600	=	2,000	=
5ten	=	=	60	=	=	2,000	=	2,400	=
6ten	=	=	72	=	=	2,400	=	2,800	=
7ten	=	=	84	=	=	2,800	=	3,200	=
8ten	=	=	96	=	=	3,200	=	3,600	=
9ten	=	=	108	=	=	3,600	=	4,000	=
10ten	=	=	120	=	=	4,000	=	4,800	=
11ten	=	=	144	=	=	4,800	=	6,000	=
12ten	=	=	180	=	=	6,000	=	7,200	=
13ten	=	=	216	=	=	7,200	=	9,600	=
14ten	=	=	288	=	=	9,600	=	12,000	=
15ten	=	=	360	=	=	12,000	=	16,000	=
16ten	=	=	480	=	=	16,000	=	20,000	=
17ten	=	=	600	=	=	20,000	=	24,000	=
18ten	=	=	720	=	=	24,000	=	32,000	=
19ten	=	=	960	=	=	32,000	=	40,000	=

20sten Steuerstufe von 1,200 Rthlr. jährlich, Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 40,000 und weniger als 52,000 Rthlr.

21sten	=	=	1,560	=	=	52,000	=	64,000	=
22sten	=	=	1,920	=	=	64,000	=	80,000	=
23sten	=	=	2,400	=	=	80,000	=	100,000	=
24sten	=	=	3,000	=	=	100,000	=	120,000	=
25sten	=	=	3,600	=	=	120,000	=	140,000	=
26sten	=	=	4,200	=	=	140,000	=	160,000	=
27sten	=	=	4,800	=	=	160,000	=	180,000	=
28sten	=	=	5,400	=	=	180,000	=	200,000	=
29sten	=	=	6,000	=	=	200,000	=	240,000	=
30sten	=	=	7,200	=	=	240,000 Rthlr. und darüber.			

B.

Einkommens-Nachweisung

der Gemeinde . . . . . .

Einschätzungs-Bezirk . . . . . .

1.	2.	3.	4. Betrag der seither entrichteten			5.	6.
			a.	b.	c.		
№	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Klassen-steuer.	Kommunal-Einkommen- oder Ersatz-steuer.	Miethsteuer.	Umfang des Grund-Eigenthums.	Grundsteuer.

7. Umfang der gepachteten Ländereien.	8. Pachtbetrag.	9. Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	10. Gewerbesteuer mit Beziehung der Klasse.	11. Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	12. Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	13. Approximativer Einkommensbetrag.

C.

Einkommens-Nachweisung

des

Einschätzungs-Bezirks .....

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.
				Betrag der seither entrichteten						
				a.	b.	c.				
№	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Klassensteuer.	Kommunal-Einkommen- oder Ersatzsteuer.	Miethssteuer.	Umfang des Grund-Eigenthums.	Grundsteuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pachtbetrag.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	Gewerbesteuer mit Angabe der Klasse.	Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	Approximativer Einkommensbetrag.	Steuerstufe nach dem		
					Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	Gutachten des Vorsitzenden.	Feststellung der Einschätzungs-Kommission.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 28. Mai 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3386. Das Gesetz, die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, sowie die Ueberweisung der letzteren an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend. Vom 7. Mai 1851; unter

Nr. 3387. Das Gesetz, betreffend den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militär-Verwaltung für die Jahre 1850 und 1851, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1851; unter

Nr. 3388. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1851. Vom 7. Mai 1851; und unter

Nr. 3389. Das Gesetz, betreffend die Herstellung einer die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn. Vom 12. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die im Monate Juni d. J. in Angelegenheiten der allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Breslau abzuhaltende General-Versammlung.

Im § 56 des Reglements für die in der Provinz Schlesien errichtete allgemeine Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen vom 9. August 1825 ist festgesetzt, daß alle fünf Jahre eine General-Versammlung abgehalten werden soll. Die nach der Vollziehung der auf der General-Versammlung am 6. Juni 1838 gefaßten Beschlüsse über die fernere Durchführung derselben entstandenen Bedenken machten es jedoch nothwendig, die Ergebnisse des Institutsbetriebes eine längere Zeit hindurch zu beobachten und über die dabei gewonnenen Erfahrungen das Gutachten von Rechnungskundigen einzu-

holen, um auf diese Weise das zur Fassung vollkommen reifer Beschlüsse geeignete Material für die einzuberufende General-Versammlung zu gewinnen.

Zu letzterer einzuladen, ist daher erst jetzt möglich geworden und ist hierzu im Einverständnisse mit den anderen beiden Königlichen Regierungen in Schlesien der 11. k. M. der elfte Juni d. J. als Termin anberaumt worden.

Die Berathungen werden an dem vorgenannten Tage des Morgens um 8 Uhr in dem von dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau bereitwillig eingeräumten Saale des Gymnasiums zu St. Elisabet hierselbst beginnen und die Fassung der Beschlüsse mit einfacher Majorität erfolgen.

Sollte ein Mitglied außer den proponirten Gegenständen, welche durch die Versendung der solche enthaltenden Druckschrift an die Herren Superintendenten sämmtlichen Interessenten bereits bekannt geworden, noch andere zur Erwägung gestellt zu sehen wünschen, so ist dies bis zum 7. k. M. dem Direktorium der Anstalt mittelst schriftlichen Antrages anzuzeigen, in welchem letztern der vollständig ausgearbeitete Vorschlag zur Aufnahme einer neuen Bestimmung oder zu einer veränderten Fassung der genau zu bezeichnenden gegenwärtig geltenden reglementarischen Bestimmung und daneben die erschöpfende Motivirung dieses Vorschlages enthalten sein muß. Unvollständige oder später eingehende Anträge können selbstredend bei der General-Versammlung nicht zum Vortrage gelangen; die gehörig begründeten und zu rechter Zeit eingereichten Anträge aber werden unmittelbar nach den bereits aufgestellten Propositionen in der Reihefolge, wie sie angemeldet worden, zum Vortrage gebracht werden.

Die Einsicht der Berechnungen und Gutachten der Rechnungsverständigen, so wie der Rechnungen des Instituts selbst ist jedem Mitgliede gestattet und wird von selbigen in dem Direktorial-Büreau an allen Wochentagen in den Stunden von zwei bis vier Uhr des Nachmittags Kenntniß genommen werden können.

Breslau, den 21. Mai 1851. II.

Nach Maaßgabe einer von dem Herrn Minister des Innern auf den Grund des Art. 67 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J. getroffenen Bestimmung ist angeordnet worden, was folgt:

1) Die bisherigen Kreistage haben anstatt der im § 1 des Regulativs vom 3. Juni v. J. bezeichneten Kreis-Kommissionen vorläufig die Befugnisse der Kreis-Versammlungen (Art. 10—14 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März pr.) nach Anleitung der übrigen Bestimmungen dieses Regulativs auszuüben;

2) die bisherigen Kreistage sollen in ihrer ersten Sitzung zunächst aufgefordert werden, durch sofortige eigene Beschlußnahme sich für die Dauer der ihnen interimistisch übertragenen Befugnisse durch Hinzuziehung aller in den nach § 1 des Regulativs vom 3. Juni v. J. gebildeten Kreis-Kommissionen befindlichen Abgeordneten für die

Städte und die Landgemeinden, so wie deren Stellvertreter — insoweit sich diese Mitglieder der Kreis-Kommissionen nicht schon auf den Kreistagen befinden — zu verstärken.

3) Es soll hierbei jedoch beachtet werden:
   a. daß wegen der in einzelnen Kreisen bestehenden verhältnißmäßig geringen städtischen Interessen die Zuziehung einer geringeren Anzahl von städtischen Vertretern begründet erscheinen dürfte, als sich in den Kreis-Kommissionen befinden, was nach der Eigenthümlichkeit der obwaltenden Verhältnisse zu entscheiden dem Ermessen der Kreistage überlassen bleibt;
   b. daß die bisherige Zahl der Vertreter der Städte und Landgemeinden auf den Kreistagen auf keinen Fall dergestalt vermehrt werden darf, daß durch diese beide Kategorieen zusammen die Zahl der Rittergutsbesitzer auf dem Kreistage überschritten wird.
4) Den unter vorstehenden Maaßgaben als anderweitige interimistische Kreis-Vertretung konstituirten bisherigen Kreistagen liegt insbesondere auch ob, die Wahl der Abschätzungs-Kommissarien in Gemäßheit des § 21 des Gesetzes vom 1. d. M. über die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bewirken.
5) Sollte in einzelnen Fällen die Ausübung der einstweiligen Kreis-Vertretung unter den obigen Maaßgaben den eigenen Wünschen der bisherigen Kreistage nicht entsprechen, so soll diese interimistische Kreisvertretung und demgemäß auch die Wahl der gedachten Abschätzungs-Kommissarien den im § 1 des Regulativs vom 3. Juni v. J. bezeichneten Kreis-Kommissionen in der dort angegebenen Zusammensetzung vorläufig belassen werden.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Juni v. J. bringen wir vorstehende, den § 1 des unterm 3. Juni v. J. erlassenen Regulativs zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung abändernden Bestimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen Ausführung derselben die Landräthe mit besonderer Instruktion versehen worden sind.

Breslau, den 24. Mai 1851. I.

Da in dem am 15. Mai d. J. abgehaltenen Lizitations-Termine wegen Veräußerung der auf dem linken Ufer der Stoberbache in dem zum Domainen-Amte Karlsmarkt gehörigen Dorfe Alt-Hammer, 2¾ Meilen von der Kreisstadt Brieg entfernt belegenen Baustelle nebst Wasserkraft der im Jahre 1849 bereits abgebrochenen fiskalischen Brettschneide-Mühle ein annehmbares Gebot nicht erfolgt ist, so haben wir auf

den Montag den 23. Juni 1851

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle resp. auf dem Domänen-Vorwerks-Gehöfte zu Alt-Hammer vor dem Regierungs-Rath v. Massow einen anderweiten Verkaufs-Termin anberaumt. Der Bietungs-Termin wird Nachmittags um 3 Uhr geschlossen. Die Lizitations- und Verkaufs-Bedingungen können von heute ab in unserer Registratur, im Königlichen

Kreis-Steuer- und Rentamte zu Brieg und im Königlichen Domänen-Pachtamte zu Karlsmarkt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 1520 Rthlr.

Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt, auch kann die Natural-Uebergabe sofort bewirkt werden.

Ein Vorzugsrecht in Benutzung der Wasserkraft steht der rechts am Mühlwasser befindlichen Getreide-Mahlmühle nicht zu; dagegen bleibt ein solches der Königlichen Flöß-Verwaltung für die jedesmalige Dauer der Flößzeit und soweit dasselbe zum Zwecke der Flößerei in Anspruch genommen werden muß, ausdrücklich vorbehalten.

Breslau, den 21. Mai 1851. III.

Das dem Königlichen Domänen-Fiskus gehörige, zu Karlsmarkt, 2½ Meile von der Kreisstadt Brieg belegene, zu einem Gasthause, genannt:

„zur goldnen Gans"

eingerichtete Arrende-Etablissement wird in Folge höherer Bestimmung zum Verkauf gestellt. Zu diesem Etablissement gehören an Grundstücken außer der Hoflage und dem anstoßenden Hausgarten von 134 Quadr.-Ruthen auch noch an Ackerland 25 Morgen. Außer dem Wohnhause gehören dazu ein Mastviehstall, eine Scheune nebst Stall, ein Kartoffel-Keller, ein Backofen, ein Brunnen und die nöthigen Bewährungen.

Der Veräußerungs-Plan, die Lizitations- und Verkaufs-Bedingungen können von heute ab in unserer Registratur, im Königlichen Kreis-Steuer- und Rent-Amte zu Brieg und im Königlichen Domänen-Pacht-Amte zu Karlsmarkt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 3510 Rthlr. Der Bietungs-Termin ist auf

den 21. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath v. Massow in der Kanzlei des Königlichen Domänen-Pacht-Amtes zu Karlsmarkt anberaumt und wird Nachmittags um 3 Uhr geschlossen. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termin selbst sofort ertheilt, und die Uebergabe erfolgt nach gehöriger Erfüllung der Bedingungen zu Johanni d. J.

Breslau, den 21. Mai 1851. III.

Den Kaufmann Samuel Bloch zu Ohlau haben wir heute als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 17. Mai 1851. I.

Durch das Ausscheiden des Königlichen Kreis-Thierarzts Beck aus seiner Stelle ist der kreis-thierärztliche Bezirk von Steinau-Wohlau vakant geworden. Wir fordern daher Thierärzte I. Klasse auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle und anderer ihre Person als Thierärzte betreffende Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 9. Mai 1851. I.

Prämien-Zusicherung.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind die Strafgefangenen Johann Stache und Matthias Konietzny, beide zu lebenswieriger Zuchthausstrafe, so wie August Seidel, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, aus der Straf-Anstalt zu Brieg ausgebrochen. Sie sind zugleich eines bei Lossen verübten Raubmordes dringend verdächtig.

Indem wir für die Wiederergreifung dieser gefährlichen drei Verbrecher hiermit eine Prämie von

Funfzig Thalern

aussetzen und auf das Signalement derselben Bezug nehmen, welches der diesem Amtsblatt-Stücke zugehörige öffentliche Anzeiger Seite 485 sub Nr. 980 enthält und in den drei zu Breslau erscheinenden Zeitungen vom 19. und resp. 20. d. M. abgedruckt ist, veranlassen wir sämmtliche Polizeibehörden, für die schnellste und ausgedehnteste Verbreitung dieser Bekanntmachung und der Signalements zu sorgen.

Breslau, den 23. Mai 1851. I.

Bekanntmachung.

Die fiskalische, zu Christianstadt am Bober belegene Mühle wird in Folge höherer Bestimmung zum Verkauf gestellt. Die Mühle hat fünf Mahlgänge und einen Schneidegang.

An Grundstücken gehören dazu nur die Hoflage und ein Hausgarten. Der Veräußerungsplan, die Lizitations- und Verkaufsbedingungen können vom 19. d. M. ab in unserer Registratur, im Königlichen Rentamte zu Sorau und im Büreau der Königlichen Oberförsterei zu Christianstadt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 7548 Rthlr. Der Bietungstermin ist auf

den 1. August d. J.

Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath Winkler im Sitzungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes anberaumt und wird Nachmittag um 3 Uhr geschlossen. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termin selbst sofort ertheilt.

Frankfurt a. O., den 11. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts (14 Kreise mit 737,526 Seelen) hat im Jahre 1850 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 653 Schiedsmännern sind 6069 Streitigkeiten (188 mehr als im Jahre 1849) verhandelt und davon 4998 (175 mehr als im Jahre 1849) durch Vergleich erledigt worden.

Wegen Ausbleibens der Parteien sind 644 anhängig gemachte Sachen zurückgelegt worden; nicht zu schlichten waren 378 und anhängig blieben am Jahresschluß 49 Streitsachen.

Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann 7 verglichene und 1 nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 121 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 147.

Die meisten Streitsachen haben verglichen:

1)	Der Partikulier und Rathmann Schädler von . . .	1262 Sachen	736,
2)	der Rathmann Klante in Beuthen a. O. von . . .	108 „	98,
3)	der Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher in Goldberg von	97 „	88,
4)	der Doktor Menzel in Neusalz von	90 „	80,
5)	der Buchbinder u. Rathmann Bergmann in Guhrau von	77 „	72,
6)	der Gerichtsschreiber Scholz in Schmottseifen von . .	66 „	65,
7)	der Tischlermeister Fraas in Freystadt von	69 „	62,
8)	der Rathmann und Kaufmann Gründler in Neusalz von	78 „	60,
9)	der Bäckermeister und Rathmann Bräuer in Markliffa von	58 „	58,
10)	der Lehrer und Kantor Bratseck in Waltersdorf von .	66 „	58,
11)	der Krämer Barth in Gießmannsdorf von	61 „	57,
12)	der Gerichts-Scholz Simon zu Polnisch-Rettkow von .	60 „	57,
13)	der Depositat-Rendant Anders zu Kittlitztreben von .	65 „	53,
14)	der Schullehrer Gorke in Kolzig von	58 „	53,
15)	der Gerichts-Scholz Nerger in Rabishau von . . .	52 „	52,
16)	der Stadt-Aelteste Schulz in Grünberg von	58 „	51,
17)	der Bürgermeister Schmidt in Tschirnau von . . .	56 „	50.

Indem dies bekannt gemacht wird, ist noch zu bemerken:

daß die Schiedsmänner 1 und 3 in den vorhergehenden 11 Jahren,
der Schiedsmann ad 13 in den vorhergehenden 6 Jahren,
der Schiedsmann ad 8 in den vorhergehenden 4 Jahren,
die Schiedsmänner ad 2 und 7 in den vorhergehenden 2 Jahren,
der Schiedsmann ad 4 in dem vorhergehenden Jahre,

der Schiedsmann ad 9 in den Jahren 1846 und 1848,
der Schiedsmann ad 12 im Jahre 1847

schon wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich genannt worden sind.

Glogau, den 9. Mai 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Durch den am 24. v. M. erfolgten Tod des Pastors Alberti in Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda, ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Das Patronat steht dem dasigen Dominio zu und das Diensteinkommen beträgt etwa 545 Rthlr.

Breslau, den 3. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Von Seiten des unterzeichneten Divisions-Gerichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der Musketier des 10ten Infanterie-Regiments Gottlieb Pohl, aus Nieder-Zieder, Landeshuter Kreises, gebürtig, durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 10. März c. a., Allerhöchst bestätigt den 25. März c. a., wegen eines zum zweiten Mal verübten Diebstahls unter erschwerenden Umständen und eines zum zweiten Mal begangenen gemeinen Diebstahls zu Ausstoßung aus dem Soldaten-Stande und dessen rechtliche Folge und unter Anrechnung des erlittenen Untersuchungs-Arrestes annoch zu sechsmonatlicher Festungsbau-Gefangenschaft und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr verurtheilt worden ist.

Breslau, den 20. Mai 1851.

Königliches Gericht der 11ten Division.

Patentirung.

Dem Apotheker Neander Oskar Paul Meister zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf die Darstellung eines für neu und eigenthümlich anerkannten Kaffee-Surrogats

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25. März 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zinkoxyd

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts und der Ober-Staats-Anwaltschaft zu Breslau für den Monat April 1851.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Ernannt:

1) Der Referendarius v. Fiebig zum Gerichts-Assessor;
2) die Auskultatoren Müller und Sange zu Referendarien;
3) die Rechtskandidaten Freund, Giseke, John, Kinkeldey, Lange, Orgler, Riedel, Schubarth, Troll und Volkmer zu Auskultatoren;
4) der Kalkulator Opitz ist Allerhöchst zum Rechnungsrathe ernannt.

II. Versetzt:

1) Der Referendarius Dr. Prinz von dem Kammergerichte zu Berlin, und der Referendarius Schreiber von dem Appellations-Gerichte zu Naumburg an das hiesige Appellations-Gericht;
2) der Auskultator Lange an das Appellations-Gericht zu Frankfurt.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Auskultator Freiherr v. Zedlitz-Leipe.

IV. Verstorben:

Der Gerichts-Assessor Krumpschmid.

B.

Bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft.

I. Allerhöchst ernannt zu Staatsanwälten:

1) Der bisherige Obergerichts-Assessor Lattorf bei dem Kreisgerichte auch Schwurgerichte zu Jauer und zugleich bei dem Kreisgerichte zu Striegau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jauer;
2) der bisherige Obergerichts-Assessor Rödenbeck bei den Kreisgerichten zu Trebnitz und Militsch, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trebnitz;

Außerordentliche Beilage

zu № 22 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1851.

Anleitung

für die Veranlagung der Klassensteuer

aus dem Gesetze vom 1. Mai d. J.

Für die jetzt bevorstehende Veranlagung der nach dem Gesetze vom 1. d. Mts. vom 1. Juli d. J. ab zu erhebenden neuen Klassensteuer wird es zur Erleichterung des Geschäfts gereichen, diejenigen Bestimmungen des gedachten Gesetzes hervorzuheben, nach welchen zugleich unter Beachtung der in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 21 des diesjährigen Amtsblatts unterm 15. v. Mts. veröffentlichten Instruktion des Königlichen Finanz-Ministerii, gegen das bisherige Verfahren, Aenderungen eintreten müssen. Bei der Beschleunigung, mit welcher diesmal die neue Veranlagung bewirkt werden muß, werden die Behörden vieler Gemeinden noch nicht im Stande gewesen sein, sich hierüber die genügende Uebersicht zu verschaffen, und werden daher in der folgenden Zusammenstellung auf diejenigen Bestimmungen aufmerksam gemacht, welche die wesentlichsten Unterschiede begründen.

1) Bei der Aufnahme des Personenstandes, welche durch den Orts-Vorstand (auf den Dörfern: Scholzen und Gerichtsleute) zu bewirken ist, muß eine örtliche genaue Zählung stattfinden, und bei dieser müssen Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter, **unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben**, auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes verwiesen werden, dahin lautend:

§ 12.

a. Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;

b. jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;

*

c. jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuer-Behörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;

d. die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, so wie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

Abgänge im Personenstande und demnächst im Steuer-Betrage gegen die vorhergehende Liste sind übrigens, wie bisher, roth einzuzeichnen.

2) Die alsdann zur Einschätzung zusammentretende Kommission beginnt zunächst mit Eintragung der steuerfreien Personen in die dazu bestimmten Spalten 10 bis incl. 15 des, gleichfalls mit der obigen Instruktion bereits bekannt gemachten neuen Formulars zur Klassensteuer-Rolle, wodurch die bisherigen besondern Bevölkerungs-Uebersichten entbehrlich werden.

Hierbei sind die Bestimmungen genau zu beachten, welche das Gesetz, indem es als steuerpflichtig im § 5 alle diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bezeichnet, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, — über die Klassensteuer-Befreiungen im § 6 enthält, dahin lautend:

§ 6.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a. Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;

b. alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;

c. die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, so wie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;

d. diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a (§ 9) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;

e. Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;

f. Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g. die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, so weit sie zur ersten Hauptklasse (§ 9 zu a) gehören;

h. diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen, oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, so weit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

Uebrigens sind, wie schon das Formular nachweiset, auch die, der Einkommensteuer unterliegenden Personen namentlich in der Rolle aufzuführen, jedoch ohne Steuer-Betrag, so daß sie in Bezug auf die Klassensteuer als steuerfrei erscheinen, da deren Einschätzung zur Einkommensteuer in einer andern Liste erfolgt.

3) Der Klassensteuer und zwar zu dem zu veranlagenden vollen Jahresbetrage bleibt aber stets unterworfen, wer auch einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, indem das Gesetz hierüber bestimmt:

§ 3.

Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, so weit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen- beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet.

Nicht minder sollen, nach Nr. 4 § 4 der in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 21 des Amtsblatts veröffentlichten Instruktion, auch Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, als klassensteuerpflichtig behandelt werden.

4) In Betreff der anzuwendenden Steuersätze ist zu beachten, daß das Gesetz von 1 Sgr. 3 Pf. monatlicher Steuer für die Person bis zu 2 Thaler für die Haushaltung zwar auch nur drei Hauptklassen, wie früher, dagegen aber zwölf Stufen bestimmt, und für die unterste Stufe sogar noch zwei Unterabtheilungen, indem jetzt auch der Satz von 2 Sgr. 6 Pf. für die Person zur untersten Stufe gehört, während er früher die halbe Haushaltungssteuer der 11ten Stufe bildete. Ungeachtet dieser mehreren Stufen werden die untersten und obersten Steuersätze der drei Hauptklassen doch durch dieselben Beträge, wie früher, gebildet, wogegen die Bezeichnungen der Hauptklassen und danach auch der Stufen gewechselt haben, indem jetzt die unterste Hauptklasse als die erste, die mittlere als die zweite, und die, die höchsten Steuersätze enthaltende Klasse als die dritte bezeichnet wird. In allen drei Hauptklassen fallen die früheren halben Haushaltungssteuern weg, indem auch Einzelnsteuernde auf den höheren Stufen den vollen Haushaltungs-Steuersatz entrichten, und, wie schon oben bemerkt, der Satz von 2 Sgr. 6 Pf. jetzt eine Unterabtheilung der ersten (früher zwölften) Stufe ist, auf welcher nach wie vor für jede steuerpflichtige Person die Steuer berechnet wird, jetzt aber niemals mehr, als zwei Personen aus derselben Haushaltung, sofern sie der letzteren als angehörig anzusehen sind, zur Steuer herangezogen werden. Zur bessern Uebersicht folgen hier die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes selbst, und zwar:

§ 8.

a. die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

b. zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;

c. Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, so wie Kostgänger, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;

d. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuer-Stufe.

§ 9.

Die Steuer beträgt monatlich:

a. in der ersten Hauptklasse, und zwar:

1) in der ersten Stufe:

in der Unterstufe a 1 Sgr. 3 Pf.

für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen;

in der Unterstufe b, zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen, 2 Sgr. 6 Pf.;

2) in der zweiten Stufe 5 Sgr. — Pf.
3) = dritten = 7 = 6 =

b. in der zweiten Hauptklasse, und zwar:

4) in der vierten Stufe 10 Sgr. — Pf.
5) = fünften = 12 = 6 =
6) = sechsten = 15 = — =
7) = siebenten = 20 = — =
8) = achten = 25 = — =

c. in der dritten Hauptklasse, und zwar:

9) in der neunten Stufe 1 Thlr. — Sgr.
10) = zehnten = 1 = 10 =
11) = eilften = 1 = 20 =
12) = zwölften = 2 = — =

für die Haushaltung wie für den Einzelnsteuernden.

5) Ueber die Einschätzung in die drei Hauptklassen und in die einzelnen Stufen derselben enthält schon das Gesetz im § 7 folgende Hauptbestimmungen:

§ 7.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit, suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen

gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

Nähere Erläuterungen finden sich im § 5 der in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 21 des Amtsblattes enthaltenen Instruktion, und es ist daher im Allgemeinen nur noch auf Folgendes hinzuweisen:

Während für die unterste, frühere zwölfte, jetzige erste Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eingetreten ist, daß aus derselben Haushaltung stets nur zwei derselben als angehörig anzusehende Personen zur Steuer herangezogen werden, ist durch die Vermehrung der höheren Steuerstufen zunächst eine Erhöhung des Steuerertrages beabsichtigt, da die Erfahrung gelehrt hat, daß bisher, wenn in zweifelhaften Fällen über die Wahl zwischen zwei Stufen zu entscheiden war, meistentheils die niedrigere Stufe zur Anwendung gekommen ist, während, wenn eine der jetzigen Zwischenstufen vorhanden gewesen wäre, man sich unbedenklich für diese entschieden haben würde. Größtentheils werden also bei Anwendung der neuen Steuerstufen Erhöhungen stattfinden, dagegen selten und nur dann Herabsetzungen, wo — ungeachtet im Ganzen im hiesigen Regierungsbezirk die Klassensteuer bisher sehr niedrig gehalten ist — in wenigen Fällen sich dennoch eine Härte aus der Beibehaltung der bisherigen Sätze ergeben würde. Nur der Steuersatz der früheren fünften Stufe mit 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich findet sich jetzt nicht wieder und die dieser Stufe bisher angesetzten Steuerpflichtigen sind daher nach Maßgabe ihrer Verhältnisse entweder auf die jetzige eilfte Stufe mit 1 Thlr. 20 Sgr. monatlich, oder wenn dieser Satz für sie zu drückend wäre, auf die jetzige zehnte Stufe mit 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich zu bringen. Es ist übrigens der neuen Einschätzung der bisher auf der fünften Stufe besteuert gewesenen Einwohner eine um so größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als in Nr. 7 § 5 der mehrgedachten Instruktion in der Beilage zu Nr. 21 des Amtsblattes schon darauf hingewiesen wird, daß sich nicht selten darunter auch Personen befinden werden, welche jetzt zur Einkommensteuer heranzuziehen sind und welche in diesem Falle daher gar nicht mehr zur Klassensteuer zu veranlagen sein würden.

Auf der anderen Seite ist für die Einschätzung zur jetzigen ersten (untersten) Hauptklasse zu beachten:

a. Daß bei Ermittelung der als Arme steuerfrei zu lassenden Einwohner die oben mitgetheilten Bestimmungen unter litt. e, § 6 des Gesetzes, zugleich mit den Erläuterungen unter Nr. 3, § 4 der mehrgedachten Instruktion maßgebend sind.

b. Personen, welche als Tagearbeiter oder in ähnlicher Weise ein selbstständiges Einkommen beziehen, sind nicht als Angehörige einer zur ersten Stufe eingeschätzten Haushaltung anzusehen, auch wenn sie sich der letzteren angeschlossen haben. Sie entrichten daher für sich ihre Steuer ohne Rücksicht darauf, ob in der Haushaltung, welcher sie sich angeschlossen haben, die Steuer der ersten Stufe schon für zwei Personen entrichtet wird.

c. Die Haushaltungssteuer der zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich trifft auch diejenigen Einzelnsteuernden, welche nicht nach Nr. 3, § 5 der mehrerwähnten Instruktion ausnahmsweise in die Unterabtheilung b der ersten Stufe mit 2 Sgr. 6 Pf. monatlich zu bringen sind.

6) Nach erfolgter Veranlagung der Klassensteuer in einer Gemeinde findet neuer Zutritt zu derselben in den Fällen statt, worüber das Gesetz Folgendes enthält im

§ 11.

Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

Eben so sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

Ueber die Aufstellung der halbjährlichen Ab- und Zugangslisten, so wie über die Behandlung der Reklamationen und Rekurs-Gesuche steht nach dem Schlusse der gedachten Instruktion zwar noch besondere Anweisung des Königlichen Finanz-Ministerii zu erwarten. Vor-

läufig machen wir jedoch darauf aufmerksam, wie der bisher schon beobachtete Grundsatz, daß die Zahlung der veranlagten Steuer durch die Reklamation nicht aufgehalten werden darf, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen muß — sub litt. b, § 14 des Gesetzes noch ausdrücklich ausgesprochen und daß daher nunmehr überall darnach zu verfahren ist.

Breslau, den 22. Mai 1851.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 4. Juni 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3390. Das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851; und unter

Nr. 3391. Das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

Das 16te Stück:

Nr. 3392. Das Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der in Hannover erscheinenden, von L. Stechan redigirten Zeitschrift:

„Deutsche Arbeiterhalle"

wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ueberweisung von Corpsjägern an die Königliche Regierung zu Erfurt.

Im Verwaltungs-Bezirke der Königlichen Regierung zu Erfurt sind mehrere Försterstellen vakant und werden auch im Laufe dieses Jahres noch einige vakant werden, zu deren baldigen Wiederbesetzung es dort an versorgungsberechtigten Jägern fehlt. Es werden deshalb die in unserem Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Jäger, welche den Forst-Versorgungsschein besitzen, darauf aufmerksam gemacht, daß dort die Gelegenheit zur sofortigen Anstellung vorhanden ist.

Wir fordern daher die ebengedachten Jäger der obengedachten Kategorie, welche geneigt sind, eine Anstellung als Förster im Regierungs-Bezirk Erfurt anzunehmen, hierdurch auf, sich binnen 14 Tagen schriftlich bei uns anzumelden, und dabei

1) den Forst-Versorgungsschein,
2) die Führungs-Atteste,
3) das ärztliche Attest und
4) die Anerkennung über die bestandene Prüfung zur Anstellung im Forstfache,

mit einzureichen.

Hierbei bemerken wir aber noch, daß dort nur gesunde und kräftige Subjekte gebraucht werden können, denen das Bergesteigen nicht zu schwer fällt, daß ferner die erste Anstellung auf Probe mit einem Gehalte von jährlich 160 Rthlr. bis 180 Rthlr. erfolgen wird, und daß die Dienstländereien, welche zu den zu besetzenden Stellen gehören, von geringem Umfange und geringer Ertragsfähigkeit sind.

Breslau, den 24. Mai 1851. III.

Da in dem am 15. Mai d. J. abgehaltenen Lizitations-Termine wegen Veräußerung der auf dem linken Ufer der Stoberbache in dem zum Domainen-Amte Karlsmarkt gehörigen Dorfe Alt-Hammer, 2¾ Meilen von der Kreisstadt Brieg entfernt belegenen Baustelle nebst Wasserkraft der im Jahre 1849 bereits abgebrochenen fiskalischen Brettschneide-Mühle ein annehmbares Gebot nicht erfolgt ist, so haben wir auf

den Montag den 23. Juni 1851

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle resp. auf dem Domänen-Vorwerks-Gehöfte zu Alt-Hammer vor dem Regierungs-Rath v. Massow einen anderweiten Verkaufs-Termin anberaumt. Der Bietungs-Termin wird Nachmittags um 3 Uhr geschlossen. Die Lizitations- und Verkaufs-Bedingungen können von heute ab in unserer Registratur, im Königlichen

Kreis-Steuer- und Rentamte zu Brieg und im Königlichen Domänen-Pachtamte zu Karlsmarkt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 1520 Rthlr.

Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt, auch kann die Natural-Uebergabe sofort bewirkt werden.

Ein Vorzugsrecht in Benutzung der Wasserkraft steht der rechts am Mühlwasser befindlichen Getreide-Mahlmühle nicht zu; dagegen bleibt ein solches der Königlichen Flöß-Verwaltung für die jedesmalige Dauer der Flößzeit und soweit dasselbe zum Zwecke der Flößerei in Anspruch genommen werden muß, ausdrücklich vorbehalten.

Breslau, den 21. Mai 1851. III.

Das dem Königlichen Domänen-Fiskus gehörige, zu Karlsmarkt, 2½ Meile von der Kreisstadt Brieg belegene, zu einem Gasthause, genannt:

„zur goldnen Gans"

eingerichtete Arrende-Etablissement wird in Folge höherer Bestimmung zum Verkauf gestellt. Zu diesem Etablissement gehören an Grundstücken außer der Hoflage und dem anstoßenden Hausgarten von 134 Quadr.-Ruthen auch noch an Ackerland 25 Morgen. Außer dem Wohnhause gehören dazu ein Mastviehstall, eine Scheune nebst Stall, ein Kartoffel-Keller, ein Backofen, ein Brunnen und die nöthigen Bewährungen.

Der Veräußerungs-Plan, die Lizitations- und Verkaufs-Bedingungen können von heute ab in unserer Registratur, im Königlichen Kreis-Steuer- und Rent-Amte zu Brieg und im Königlichen Domänen-Pacht-Amte zu Karlsmarkt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 3510 Rthlr. Der Bietungs-Termin ist auf

den 21. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath v. Massow in der Kanzlei des Königlichen Domänen-Pacht-Amtes zu Karlsmarkt anberaumt und wird Nachmittags um 3 Uhr geschlossen. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termin selbst sofort ertheilt, und die Uebergabe erfolgt nach gehöriger Erfüllung der Bedingungen zu Johanni d. J.

Breslau, den 21. Mai 1851. III.

Bekanntmachung.

Die fiskalische, zu Christianstadt am Bober belegene Mühle wird in Folge höherer Bestimmung zum Verkauf gestellt. Die Mühle hat fünf Mahlgänge und einen Schneidegang.

An Grundstücken gehören dazu nur die Hoflage und ein Hausgarten. Der Veräußerungsplan, die Lizitations- und Verkaufsbedingungen können vom 19. d. M. ab in unserer Registratur, im Königlichen Rentamte zu Sorau und im Büreau der Königlichen Oberförsterei zu Christianstadt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 7548 Rthlr. Der Bietungstermin ist auf

den 1. August d. J.

Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath Winkler im Sitzungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes anberaumt und wird Nachmittag um 3 Uhr geschlossen. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termin selbst sofort ertheilt.

Frankfurt a. O., den 11. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Am 20. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr beginnen die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Sitzungsperiode des unterzeichneten Gerichtshofes, mit deren Leitung der Kreisgerichts-Direktor Dethloff beauftragt ist. Dies wird der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Jauer, den 28. Mai 1851.

Königlicher Schwurgerichtshof.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im August v. J. aus hiesiger Garnison entwichene, aus Glatz gebürtige Sekonde-Lieutenant Eduard Riedel des 3. Infanterie-Regiments durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 23. April d. J., Allerhöchst bestätigt unterm 13. Mai d. J., in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 500 Rthlr. verurtheilt worden ist.

Königsberg i. Pr., den 26. Mai 1851.

Königliches Preußisches Gericht der ersten Division.

Kölner Dombau.

Der im „Kölner Domblatt" Nr. 72 jüngst veröffentlichte Bericht des Dombaumeisters, Königl. Regierungs- und Baurathes, Herrn Zwirner, stellt die Vollendung der Umfassungen nebst der definitiven Ueberdachung des Domes, so wie die Beseitigung der Scheidewand des hohen Chores innerhalb der nächsten drei Jahre in sichere Aussicht, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß das im Jahre 1848 errichtete kostspielige Nothdach und die damit verbundenen Gerüste nach drei Jahren erneuert werden müßten, wenn bis dahin die definitive Ueberdachung nicht erfolgt sein würde. Der Kölner Dombau hat in jüngster Zeit bedeutende Summen in Anspruch genommen; er wird aus Staatsmitteln mit einem ansehnlichen Betrage in der Voraussetzung jährlich unterstützt, daß durch Dombaufreunde von nah und fern eine diesem entsprechende Summe jährlich aufgebracht werde. Der Dombaumeister, welcher bei der zweiten Grundsteinlegung, im Jahre 1842, versprochen, die ganze Kirche, freilich theilweise unter Nothdach, im Jahre 1848 dem Gottesdienste zu übergeben, hat Wort gehalten; er wird auch sein neues Versprechen lösen, wenn jährlich die Summe von 100,000 Thalern in den nächsten drei Jahren zur Verwendung kommen kann. Die in diesen Umständen für uns liegende dringende Aufforderung, für Vermehrung der Baumittel Bedacht zu nehmen, hat uns zunächst veranlaßt, die Stadt, welche den altehrwürdigen Tempel umschließt, zu außerordentlichen Opfern für den Bau anzugehen, und hoffen wir, daß die von dieser Seite in Aussicht genommenen Gaben unseren Erwartungen entsprechen werden. Die nöthigen Geldmittel sind aber so bedeutend, und die Sache des Kölner Dombaues ist eine so allgemeine, daß die Bitte um einen Beitrag bei allen Deutschen, wo dieselben auch ihren Wohnsitz haben möchten, gerechtfertigt erscheint. Die Zierde deutschen Landes, der Kölner Dom, in welchem architektonische Kunst und harmonische Schöne ihren gemeinsamen höchsten Triumph feiern, das herrliche Bauwerk, welches so viele Künstler beschäftigt und eine Steinmetzhütte unterhält, die ihre Sprossen nach allen Weltgegenden treibt, dabei an 400 Arbeitern und ihren Familien den nöthigen Unterhalt gewährt, verdient wohl die Theilnahme eines jeden Kunstfreundes, eines jeden edel denkenden Menschenfreundes. Möchte demnach unsere Bitte, dem großen Werke eine Gabe zu widmen, aller Orten Gehör finden und der erhabene Tempel vollendet werden zur Ehre Gottes, der Kunst und aller deutschen Brüder!

Köln, den 31. März 1851.

Der Vorstand des Central-Dombau-Vereins.

Patentirung.

Dem Schlossermeister F. Huth zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn zu Berlin unter dem 22. August 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns

ist erloschen.

Das dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld unter dem 3. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Uebersicht der Personal-Veränderungen in der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

1) Der Staatsanwalts-Gehülfe Starke in Lauban ist durch Allerhöchstes Patent vom 24. Februar 1851 zum wirklichen Staats-Anwalte, und

2) der Gerichts-Assessor v. Düesberg zum Ober-Staatsanwalts-Gehülfen und Staats-Anwalts-Beamten für das Kreisgericht Lüben, unter Bestimmung der Stadt Glogau zu seinem Wohnsitze, ernannt worden.

3) Der Polizei-Anwalt Bürgermeister Pohl zu Halbau ist gestorben, und der Apotheker Gäbel daselbst zum Polizei-Anwalte ernannt.

4) Der Rechtsanwalt Lorenz zu Liegnitz hat das Amt eines Polizei-Anwalts bei dem Kreisgerichte Liegnitz niedergelegt, und ist an dessen Stelle der Polizei-Sekretär Albeck zum Polizei-Anwalte ernannt.

5) Der Rentmeister, Lieutenant Nickisch zu Schlawa ist zum Polizei-Anwalt für die Gerichtstags-Kommission daselbst, und der Bürgermeister Schulz in Schlawa zu dessen Stellvertreter;

6) der Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau, Regierungs-Bezirks Breslau, zum Polizei-Anwalt daselbst ernannt.

7) Der Polizei-Anwalt Bürgermeister Becker zu Priebus ist gestorben, und der Major a. D. Bock zum Polizei-Anwalte daselbst ernannt.

8) Zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Lähn ist der Gerichts-Rendant Friedrich und

9) zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Greiffenberg der Gerichts-Sekretär Stelzer ernannt.

10) Bei dem Kreisgerichte zu Goldberg ist der Rathsherr Lieutenant Matthäi zum Polizei-Anwalt und

11) bei der Gerichts-Kommission zu Reichenbach, Görlitzer Kreises, der Polizei-Distrikts-Kommissar v. Oertzen auf Krobnitz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts ernannt worden.

Glogau, den 23. Mai 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Chronik.

Des Königs Majestät haben dem seitherigen Landrath des Steinauer Kreises, Herrn Freiherrn v. Wechmar, die nachgesuchte Dienst-Entlassung Allerhöchst zu bewilligen, und denselben zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Breslau, den 26. Mai 1851. I.

Der bisherige Königliche Oberförster Herr Wegener in Zobten ist mit gleichzeitiger Ernennung zum Forst-Inspektor nach Magdeburg versetzt, und dessen Stelle dem Oberförster v. Ernst verliehen worden.

Breslau, den 28. Mai 1851. III.

Verdienstliche Handlung:

Der Tagearbeiter Friedrich Kobuch zu Schlabitz, Kreis Militsch, hat am 14. Dezember v. J. mit eigner Lebensgefahr den in dem Mühlgraben verunglückten vormaligen Exekutor Beyer vom Tode des Ertrinkens errettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist dem ꝛc. Kobuch eine Prämie von fünf Rthlrn. zu Theil geworden.

Bestätigt:

Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Karl Keller in Konradswalde als evangelischer Schullehrer in Weizenrodau, Kreis Schweidnitz;

die Vokation des bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Hornig als 12ter Lehrer an der Stadtschule zu Schweidnitz.

Angestellt wurde:

Der bisherige Bureau-Gehülfe Sandmann als dritter Inspektor bei der Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz.

Versetzung:

Der Bureau-Gehülfe v. Blandowsky von der Strafanstalt zu Brieg in die Bureau-Gehülfenstelle bei dem Korrektionshause zu Schweidnitz.

Vermächtniß.

Der verstorbene Ober-Post-Direktor Schwürz hat in seinem Testament

der Gemeinde Baumgarten, Ohlauer Kreises, . . . 100 Rthlr.

vermacht, von deren Zinsen armen Schulkindern Kleidungsstücke beschafft werden sollen.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 11. Juni **1851.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3393. Das Statut des krannichau-polbitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851; unter

Nr. 3394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die berlin-strelitzer Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 3395. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Zezenow; und unter

Nr. 3396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend das Verfahren bei Intabulationen pommerscher Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Anliegend erhält die Königliche Regierung die Nr. 8 der in der Mittler'schen Buchhandlung hierselbst erschienenen „Mittheilungen des statistischen Büreaus" in zwei Exemplaren. Der darin enthaltene Aufsatz ist geeignet, sowohl die Behörden, als auch das gesammte Publikum über Bedeutung und Umfang der nunmehr begonnenen amtlichen Veröffentlichungen des statistischen Büreaus und die Nützlichkeit der neben denselben erscheinenden Mittheilungen aufzuklären.

Indem ich, im Anschluß an das die Letztern empfehlende Rescript vom 17. März 1849, auch meinerseits auf die in den amtlichen Publikationen und in den Mittheilungen dargebotenen Materialien und Unterlagen zu einer richtigen Beurtheilung der bei der Geschäftsführung der Verwaltungsbehörden, namentlich der Regierungen, in Betracht kommenden Zahlenverhältnisse der Bevölkerung, der Wohnplätze u. s. w. hinweise, gebe ich dem Ermessen der Königlichen Regierung anheim, inwiefern sie etwa

durch die Amtsblätter die Behörden und das Publikum auf die Publikationen und Mittheilungen des statistischen Büreaus aufmerksam machen will.

Berlin, den 21. Mai 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. April 1849 (Amtsblatt S. 160) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. Juni 1851. I.

Da in dem am 15. Mai d. J. abgehaltenen Lizitations-Termine wegen Veräußerung der auf dem linken Ufer der Stoberbache in dem zum Domainen-Amte Karlsmarkt gehörigen Dorfe Alt-Hammer, 2¾ Meilen von der Kreisstadt Brieg entfernt belegenen Baustelle nebst Wasserkraft der im Jahre 1849 bereits abgebrochenen fiskalischen Brettschneide-Mühle ein annehmbares Gebot nicht erfolgt ist, so haben wir auf

den Montag den 23. Juni 1851

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle resp. auf dem Domänen-Vorwerks-Gehöfte zu Alt-Hammer vor dem Regierungs-Rath v. Massow einen anderweiten Verkaufs-Termin anberaumt. Der Bietungs-Termin wird Nachmittags um 3 Uhr geschlossen. Die Lizitations- und Verkaufs-Bedingungen können von heute ab in unserer Registratur, im Königlichen Kreis-Steuer- und Rentamte zu Brieg und im Königlichen Domänen-Pachtamte zu Karlsmarkt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 1520 Rthlr.

Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt, auch kann die Natural-Uebergabe sofort bewirkt werden.

Ein Vorzugsrecht in Benutzung der Wasserkraft steht der rechts am Mühlwasser befindlichen Getreide-Mahlmühle nicht zu; dagegen bleibt ein solches der Königlichen Flöß-Verwaltung für die jedesmalige Dauer der Flößzeit und soweit dasselbe zum Zwecke der Flößerei in Anspruch genommen werden muß, ausdrücklich vorbehalten.

Breslau, den 21. Mai 1851. III.

Das dem Königlichen Domänen-Fiskus gehörige, zu Karlsmarkt, 2½ Meile von der Kreisstadt Brieg belegene, zu einem Gasthause, genannt:

„zur goldnen Gans"

eingerichtete Arrende-Etablissement wird in Folge höherer Bestimmung zum Verkauf gestellt. Zu diesem Etablissement gehören an Grundstücken außer der Hoflage und dem anstoßenden Hausgarten von 134 Quadr.-Ruthen auch noch an Ackerland 25 Morgen. Außer dem Wohnhause gehören dazu ein Mastviehstall, eine Scheune nebst Stall, ein Kartoffel-Keller, ein Backofen, ein Brunnen und die nöthigen Bewährungen.

Der Veräußerungs-Plan, die Lizitations- und Verkaufs-Bedingungen können von heute ab in unserer Registratur, im Königlichen Kreis-Steuer- und Rent-Amte zu Brieg und im

Königlichen Domänen-Pacht-Amte zu Karlsmarkt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 3510 Rthlr. Der Bietungs-Termin ist auf

den 21. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath v. Massow in der Kanzlei des Königlichen Domänen-Pacht-Amtes zu Karlsmarkt anberaumt und wird Nachmittags um 3 Uhr geschlossen. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termin selbst sofort ertheilt, und die Uebergabe erfolgt nach gehöriger Erfüllung der Bedingungen zu Johanni d. J.

Breslau, den 21. Mai 1851. III.

Den Privatsekretair v. Kornatzki zu Trebnitz haben wir heute als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 31. Mai 1851. I.

Der Kaufmann Theodor Kretschmer zu Breslau hat die Agentur für die Londoner Phönix-Assekuranz-Societät niedergelegt.

Breslau, den 4. Juni 1851. I.

Bekanntmachung.

Vacanz der Physikats-Stelle des Wirsitzer Kreises.

Das Physikat des Kreises Wirsitz, womit ein Gehalt von 200 Rthlrn. verbunden, ist vacant und soll anderweit wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche sich darum zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 16. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das Diakonat an der evangelischen Kirche zu Lauban ist durch die Ascension des Archidiakonus Bornmann in das Primariat und des Katecheten Schmidt in das Archidiakonat erledigt worden, was mit dem Bemerken, daß die Probepredigten bereits bestimmt sind, bekannt gemacht wird.

Breslau, den 22. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Herren Polizei-Anwälte, welche die Bestrafung von Wehrmännern und Reservisten wegen unterlassener An- oder Abmeldung veranlaßt haben, werden angewiesen, die ihnen zugestellten Landwehr-Pässe künftig den Wehrmännern resp. Reservisten nicht direkt auszuantworten, sondern dem Landwehr-Bataillons-Kommando des betreffenden Angeklagten zu übersenden. Da dem betreffenden Kommando von dem Inhalte des ergangenen Urtheils, oder wenn auf Strafe erkannt ist, von der erfolgten Strafvollstreckung die in dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 17. Juni 1850 (Ministerial-Blatt S. 227) vorgeschriebene Mittheilung gemacht werden muß, so kann beides zweckmäßig mit einander verbunden werden.

Glogau, den 31. Mai 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et sequ. bestimmten Strafen ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch, der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchen die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 1. Juni 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
von Bigeleben.

Verkauf von Regierungs-Amtsblätter-Jahrgängen.

Amtsblätter aus den Jahren	1811	bis incl.	1844	den Jahrgang zu	7½ Sgr.,
desgleichen „	1845	„	1848	„	10 „
ferner aus dem Jahre	1849	. . . . .			15 „

und zwar aus den Jahren 1811 bis incl. 1846 im gebundenen und geheften Zustande, sind bei der unterzeichneten Amtsstelle, Herrenstraße Nr. 20, zum Verkauf vorräthig.

Breslau, den 6. Juni 1851.

Königliche Rendantur des Amtsblattes.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 18. Juni 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3397. Das Statut des plotha-ammelgoßwitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851; und unter

Nr. 3398. Das Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen. Vom 19. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Regierungs-Vice-Präsidenten Herrn Grafen v. Zedlitz-Trützschler hierselbst den Charakter als Regierungs-Präsident zu verleihen geruht.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 9. Juni 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 neu zu wählen gewesenen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes der Stadtgemeinde Oels in Eid und Pflicht genommen und in ihre Aemter eingeführt worden sind, ist die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in Betreff der Stadtgemeinde Oels für beendigt anzusehen. Indem wir dies mit Rücksicht auf § 156 des mehrgedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß von jetzt an für die Stadtgemeinde Oels die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft treten.

Breslau, den 15. Juni 1851. I.

Der Buchhändler August Ziehlke zu Guhrau hat die Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben, und ist an Stelle desselben der Buchbindermeister und Rathmann Bergmann daselbst auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 in gleicher Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 11. Juni 1851. I.

Den Kaufmann Herrmann Straka zu Breslau haben wir heute als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt, nachdem der bisherige Agent der genannten Gesellschaft ꝛc. Geisler aus diesem Verhältnisse ausgeschieden ist.

Breslau, den 11. Juni 1851. I.

Bekanntmachung.

Betreffend die fortdauernde Verpflichtung der Städte, für ehemalige ländliche Jurisdiktionsbezirke Kriminal-Kosten zu übertragen.

Der Artikel I. des Gesetzes vom 26. April d. J., betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc., hat die irrige Meinung veranlaßt, daß die Städte von der subsidiarischen Verhaftung für Kriminalkosten hinsichtlich der vormals unter ihrer Jurisdiktion gestandenen ländlichen Bezirke fortan im Allgemeinen befreit seien.

Im ersten Absatz des erwähnten Artikels wird die Aufhebung der bisher bestehenden Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit bis zur Regulirung der Steuerverfassung generell verschoben. Da jedoch jene Verpflichtung nicht allein hinsichtlich solcher Bezirke, in denen die städtische Jurisdiktion durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1810 längst aufgehoben war, sondern auch in Beziehung auf diejenigen Bezirke bisher bestanden hat, in denen, wie z. B. in Neu-Vorpommern, städtische Gerichtsbarkeit bis zur Emanation der Verordnung vom 2. Januar 1849 noch wirklich ausgeübt und erst durch § 1 dieser Verordnung, neben der standesherrlichen und eigentlichen Patrimonialgerichtsbarkeit, aufgehoben worden ist, so bestimmt der zweite Absatz des Artikel I.:

> daß in Bezug auf die den Städten gehörenden Güter, welchen bisher die Gerichtsbarkeit zustand, der § 2 der Verordnung vom 2. Januar 1849 zur Anwendung komme,

nur um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß in Betreff der hier bezeichneten Jurisdiktionen die Kriminal-Lasten sofort weggefallen sind und ihre Aufhebung nicht mit bis zur Regulirung der Steuer-Verfassung ausgesetzt werden soll.

An der Bestimmung des § 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849, daß das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, bis zu dessen anderweiter Regulirung keine Veränderung erleidet, ist daher durch den zweiten Absatz des Artikel I. des Gesetzes vom 26. April d. J. nichts geändert, es ist auch nach Ausweis der Verhandlungen der Kammern eine solche Aenderung nicht angeregt oder beabsichtigt worden, und es sind sonach die Kämmereien nach wie vor verpflichtet, für die der städtischen Jurisdiktion in der Vorzeit, nicht mehr aber bisher, unterworfen gewesenen ländlichen Bezirke die Kriminalkosten subsidiarisch zu tragen.

Da mit dieser allein richtigen und von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch Rescript vom 5. d. M. ausdrücklich bestätigten Auslegung des Artikel I. des Gesetzes vom 26. April d. J. in Widerspruch stehende Reklamationen von Seiten einiger Städte erhoben worden sind, so finden wir uns veranlaßt, dergleichen Reklamationen hiermit im Allgemeinen zurückzuweisen und ferneren vorzubeugen. Sämmtliche Gerichte unseres Departements aber weisen wir hierdurch an, bei Heranziehung von Kämmereien zur Uebertragung von Krimi-

nalkosten nach Vorstehendem zu verfahren und binnen acht Tagen Anzeige zu erstatten, ob dies bisher schon geschehen, oder ob bei ihnen wider Erwarten die entgegengesetzte Ansicht Eingang gefunden hat.

Breslau, den 11. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 2. dieses Monats am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu ist dem Kandidaten der Theologie Gustav Adolph Hoffmann aus Brieg, gegenwärtig in Breslau, in Folge seiner dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme eines Rektorates an Stadtschulen, und dem Kandidaten des Predigtamtes Karl Eduard Vertraugott Heinrich aus Arnsdorf bei Strehlen, gegenwärtig in Namslau, die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrstelle an Stadtschulen ertheilt worden.

Breslau, den 6. Juni 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. M. ab wird auf der neuen Chaussee zwischen Landeck und Reichenstein eine zweispännige viersitzige Personen-Post für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison in Landeck mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Landeck täglich um 8 Uhr 30 Minuten früh,
in Reichenstein um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags,
zum Anschlusse an die Glatz-Neisser Personen-Post;
aus Reichenstein täglich um 4 Uhr Nachmittags,
nach Durchgang der Neisse-Glatzer Personen-Post,
in Landeck um 6 Uhr 15 Minuten Abends.

Das Personengeld beträgt für die Person 10 Sgr., wofür 30 Pfund Gepäck frei mitgenommen werden können. Für Personen, welche im Hauptwagen nicht Platz finden, werden Beichaisen gestellt.

Breslau, den 7. Juni 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Patentirungen.

Dem Dr. v. Hagenow zu Greifswald ist unter dem 6. Juni 1851 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat (Dicatopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und Natur, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bergamts-Exspektanten Franz Fritz v. Dücker zu Rödinghausen bei Iserlohn ist unter dem 11. Juni 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wassersäulen-Gebläse, welches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Mai 1851.

Befördert:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius v. Goßler zum Gerichts-Assessor;

der Appellations-Gerichts-Auskultator Hollstein zum Referendarius;

der Dr. juris v. Niebelschütz zum Appellations-Gerichts-Auskultator;

dem Kreisgerichts-Sekretär Wildner ist der Charakter „Kanzlei-Direktor" verliehen worden;

der bisherige Appellations-Gerichtsdiener Brand zum Botenmeister bei dem Appellations-Gericht.

Versetzt:

Der vormalige Patrimonialrichter Otto Alexander v. Müller zu Rothenburg als Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts Allenstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Allenstein, und als Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Königsberg.

Entlassen:

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Berndt v. Gerlach mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Justizdienst.

Gestorben:

Der Kreisgerichts-Rath Mattausch in Lüben;
der Kreisgerichts-Sekretär Fleck in Görlitz.

Verzeichniß

der im Monat Mai 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Goldberg, Stadt Rathhaus-Bezirk	Grieger	Kaufmann	Goldberg.
Vorhaus, Hammer, Hintereck, Dreibrodt	Arzt	Wirthschafts-Inspektor	Vorhaus.
Lübener Kreis.			
Jakobsdorf	Flögel	Gärtner	Jakobsdorf.
Freystädter Kreis.			
Alt- und Neu-Bilawe, Amalienhof und Landskron	Fischbach	Häusler u. Windmüller	Neu-Bilawa.
Laubaner Kreis.			
Geibsdorf	Mühl	Schenkwirth und Bauergutsbesitzer	Geibsdorf.
	Rothe	Bauergutsbesitzer	

Chronik.

Der bisherige Curatie-Administrator Effner in Kloster Leubus ist zum Pfarrer an der dortigen Stiftskirche ernannt worden. II.

Concessionirung:

Dem jüdischen Lehrer und Prediger Adolph Löwy hieselbst ist zur Errichtung einer jüdischen Privat-Elementar-Schule für Knaben hierorts die Concession verliehen.

Der frühere Pfarrvicar Eucharius Ferdinand Düll aus Anspach in Baiern, welcher den in der General-Concession vom 23. Juli 1845 vorgezeichneten Bedingungen genügt hat, ist zum Hülfsprediger bei der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Gemeinde der Lutheraner in Bernstadt berufen worden.

Breslau, den 7. Juni 1851. II.

Vacanzen:

Die evangelische Schullehrerstelle in Lahse, Wohlauer Kreises, zu welcher die Dörfer Lahse, Peiskern und Fröschen gehören, ist durch den Tod des Schullehrer Tschoche vacant geworden. Bewerber um diese Stelle können sich an die Dominien der genannten drei Dörfer als Patrone der Schule wenden;

die Lehrer- und Organistenstelle bei der evangelischen Schule zu Bärzdorf, Kreis Brieg, wird durch Pensionirung des bisherigen Lehrers zum 1. Oktober d. J. erledigt, und müssen etwaige Meldungen zu diesem Posten spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei der hiesigen Königlichen Regierung als Patronats-Behörde angebracht werden. II.

Der Forst-Kandidat Cusig ist zum Oberförster ernannt und demselben die, durch die Entlassung des Oberförster v. Rauchhaupt erledigte Revier-Verwalter-Stelle zu Bobiele verliehen worden. III.

Versetzung:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lieutenant Meyer zu Schweidnitz ist als Bureau-Gehülfe an die Straf-Anstalt zu Brieg berufen.

Die Vokation für den bisherigen Pfarr-Verweser zu Rothenburg a. O. Georg Heinrich Otto Conrad zum Pastor daselbst ist von dem Königl. Consistorio confirmirt worden.

Angestellt wurden:

Der Collaborator Dr. Teuber zu Neisse als ordentlicher Lehrer am Königl. Gymnasium in Neisse;

der bisherige interimistische Königl. Förster Rott in Tampadel nunmehr definitiv;

der Vice-Feldwebel Bredella als Aufseher in der Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt:

Die Vokation des Schullehrer und Organisten Robert Roßdeutscher an der evangelischen Schule und Kirche in Domslau, Breslauer Kreises;

die Vokation des Lehrer Gottlieb Hilbig zu Schreibendorf, als evangelischer Schullehrer zu Ulbersdorf, Oelser Kreises;

die Vokation des bisherigen Schul-Adjuvanten Johann Gottfried Herrmann zu Gontkowitz, als evangelischer Schullehrer in Kasawe, Militscher Kreises;

die Vokation für den Adjuvanten Wilhelm Kladzig zu Klein-Ellguth, als evangelischer Schullehrer in Wilhelminenort, Oelser Kreises.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der am 19. September 1850 verstorbene emerit. Pfarrer von Bärdorf Franz Steiner hat

der katholischen Stadt-Pfarrschule zu Münsterberg . . . 200 Rthlr.

legirt.

Die Wittwe des verstorbenen Stoberauer Organisten und Schullehrer Sobirei hat der evangelischen Kirche zu Stoberau, Kreis Brieg, eine schöne Altarbibel, und der Sohn und Amtsnachfolger des Genannten das Bildniß Luthers nach Lukas Kranach, jedes im Werthe von mehr als 5 Rthlr., geschenkt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 25. Juni 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te und 20ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3399. Das Statut des Döbeltitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851; unter

Nr. 3400. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kolonie Tannenberg hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher Chaussee in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peilau; unter

Nr. 3401. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von Mettnich nach Tholey und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee; und unter

Nr. 3402. Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, vom 11. Mai 1851.

Das 21ste Stück:

Nr. 3403. Die Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl betreffend. Vom 12. Juni 1851.

Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12. März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7. Dezember 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen

Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll, und überlasse dem Staats-Ministerium hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30. April 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung.

Bei der Bestellung der rekommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Rekommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt- resp. dem Land-Briefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangsbescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die rekommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen anerkanntem Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangsscheins auszuhändigen.

Rekommandirte Briefe an solche Personen oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geldbriefe, auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangs-Schein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der rekommandirte Brief verabfolgt.

Berlin, den 13. Juni 1851.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im 1. Quartal d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interimsquittungen zugefertiget worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interimsquittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern abzugeben und dafür die Haupt-Bescheinigung in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 21. Juni 1851. III.

Nachdem nunmehr die Rechnung über die Fonds der Vieh-Assekuranz-Sozietät unseres Departements pro 1850 Seitens der Königl. Oberrechnungs-Kammer zu Potsdam dechargirt ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß.

Die Einnahme beträgt:

I.	Bestand:					
	Laut der am 31. Januar abgeschlossenen Rechnung pro 1849	3849	Rthlr.	14	Sgr.	7 Pf.
II.	An Defekten	—	=	—	=	— =
III.	An Sozietätsbeiträgen	—	=	—	=	— =
IV.	Ad extraordinaria:					
	Zinsen à 2 Prozent von den bei der Königl. Bank deponirten 3000 Rthlrn., mit . . .	60	=	—	=	— =
	Summa der Einnahme	3909	Rthlr.	14	Sgr.	7 Pf.

Die Ausgabe beträgt:

I.	An Sozietätsbeihülfe	—	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
II.	An Recepturtentieme:					
	Von dem bei der Königl. Bank deponirten Kapital sind Zinsen eingegangen 60 Rthlr., davon 1 Prozent für die Rendanten	—	=	18	=	— =
III.	Ad extraordinaria:					
	Für Beschaffung von Formularen zu Zu- und Abgangs-Nachweisungen	12	=	15	=	9 =
	Summa der Ausgabe	13	Rthlr.	3	Sgr.	9 Pf.
	Mithin Bestand	3896	Rthlr.	10	Sgr.	10 Pf.
	und zwar:					
	baar	896	=	10	=	10 =
	in Bankobligationen	3000	=	—	=	— =
	zusammen	3896	Rthlr.	10	Sgr.	10 Pf.

wie vor.

Breslau, den 12. Juni 1851. I.

Nachdem der Kaufmann Ackermann in Namslau die Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" niedergelegt hat, haben wir heute den Kaufmann Hiller Saul in Namslau in gleicher Eigenschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 13. Juni 1851. I.

Bekanntmachung.

Betreffend die Gerichts-Ferien.

Die Gerichts-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruhet der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als „Ferien-Sache" bezeichnet werden.

Breslau, den 17. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Titel I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23, Seite 84 und Band 48, Seite 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beobachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Titel II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841, Seite 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn

eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 16. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichtshofes wird am 7. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr eröffnet.

Brieg, den 17. Juni 1851.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Von den 211 zu den drei letzten Vorprüfungen erschienenen Schulaspiranten haben noch 68 die Erlaubniß, theils im Jahre 1852, theils im Jahre 1853 zur Aufnahmeprüfung sich zu stellen. Da von jetzt ab die Zahl der jährlich aufzunehmenden Präparanden unbedingt auf 25 festgesetzt ist, so können die betreffenden Eltern und Lehrer durch nichts mehr als durch dieses Zahlenverhältniß aufgefordert werden, sich des Besseren zu berathen und irgend schwächere Präparanden zu einem anderen Berufe schreiten zu lassen. Andererseits ergiebt sich hieraus die gebieterische Nothwendigkeit, die Aspiranten-Prüfung im Jahre 1852 ganz ausfallen zu lassen, so wie alle diejenigen Aspiranten, die an Ostern 1853 das 17te Lebensjahr überschritten haben, von der in dem genannten Jahre 1853, hoher Bestimmung gemäß, erst wieder stattfindenden Aspiranten- oder Vorprüfung auszuschließen.

Breslau, den 12. Juni 1851.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Baucke.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung an dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet am 17. und 18. Juli statt. Diejenigen Präparanden, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig und circa 17 Jahr alt, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben dieserhalb bis spätestens den 8. Juli unter Einreichung

1) des Lebenslaufs,
2) des Taufzeugnisses,
3) des Zeugnisses über den ersten Abendmahls-Empfang,
4) des Gesundheits-Attestes,

5) eines specificirten Zeugnisses über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung,

6) eines von dem Schul-Revisor und Schulen-Inspektor vollzogenen Zeugnisses über Fleiß, Kenntnisse und Führung,

7) einer Erklärung Seitens des Vaters oder Vormundes, daß für ihren Unterwährend der Seminarzeit gesorgt wird,

bei der unterzeichneten Direktion schriftlich einzukommen, und sich sodann, am 16. Juli, Morgens 8 Uhr, bei derselben persönlich zu melden.

Peiskretscham, den 10. Juni 1851.

Die Direktion des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.
Smolka.

Patentirungen.

Dem Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld ist unter dem 11. d. M. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Weberrieth zur Hervorbringung geschlängelter Muster,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Fuchs zu Staßfurt ist unter dem 14. Juni 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerdehydrat, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Johann Gottlob Seyrig zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Mai 1851.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Ernannt:
1) Die Referendarien Niederstetter und Neugebauer zu Gerichts-Assessoren;
2) die Auskultatoren Göbel, Groß, König, Preuß, Rachner, Schwarz, Schwindt und Zaucke zu Referendarien;
3) die Rechtskandidaten Landsberger und Schneider zu Auskultatoren.

II. Versetzt:
Der Referendarius Rendschmidt an das Kammergericht zu Berlin.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:
1) Der Gerichts-Assessor v. Fiebig;
2) der Auskultator Hugo v. Schweinitz.

B.

Bei den Gerichten erster Instanz.

I. Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

I. Ernannt:
1) Der Bureau-Diätarius, Auskultator Mann zum Bureau-Assistenten;
2) die Civil-Supernumerarien Großmann, Hahn, Seidel und Weighart zu Bureau-Diätarien.

II. Bestätiget:
Der Kalkulatur-Assistent Feller als Häuser-Administrator.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Ernannt:
1) Der Civil-Supernumerarius Neumann zum Bureau-Diätarius;
2) der bisherige Lohnschreiber und vormalige Lieutenant v. Monsterberg zum Kanzellei-Diätarius.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Ernannt:
1) Der interimistische Bureau-Assistent, Auskultator Zahn zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten;
2) der interimistische Exekutor Jackisch zum etatsmäßigen Boten und Exekutor.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Versetzt:
1) Der Bureau-Diätarius Röpke in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Militsch;

2) der Bureau-Diätarius Werner in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Stein zum Bureau-Diätarius.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Serke zum Bureau-Diätarius.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Verstorben:

Der Kreisgerichts-Rath Reitsch.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Ernannt:

1) Der Kanzellei-Diätarius Fischer zum Büreau-Assistenten;
2) der Bezirks-Feldwebel Brand zum Kanzellei-Diätarius;
3) der ehemalige Gefreite Casper zum Hülfsboten und Exekutor.

IX. Bei dem Kreisgerichte in Striegau.

I. Ernannt:

1) Der Sekretär Heinrich zu Bolkenhain zum Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten zu Striegau;
2) der Bureau-Diätarius Friese zu Neumarkt zum Sekretär in Bolkenhain.

II. Versetzt:

Der Deposital- und Salarienkassen-Rendant Otto zu Striegau in der Eigenschaft als Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Verstorben:

Die Exekutoren Hesse und Jäckel.

XI. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

I. Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Jost zum Büreau-Diätarius.

II. Versetzt:

Der Büreau-Diätarius Bergis zu Raudten in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau.

Chronik.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landraths-Amts Frankenstein zum Landrath Allergnädigst zu ernennen geruht, und ist demselben die Landrathsstelle Frankensteiner Kreises definitiv verliehen worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 2. Juli 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3404. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen. Vom 19. Mai 1851; und unter

Nr. 3405. Das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 19. Mai 1851.

Das 23ste Stück:

Nr. 3406. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1851, betreffend die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde; unter

Nr. 3407. Das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 4. Juni 1851; unter

Nr. 3408. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg; unter

Nr. 3409. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe in der Stadt Arnsberg; unter

Nr. 3410. Die Bekanntmachung über die unterm 10. März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportelfreiheit. Vom 14. Juni 1851; und unter

Nr. 3411. Die Bekanntmachung über die unterm 4. Juni 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg. Vom 17. Juni 1851.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Diätensätze bei Reisen der Medizinal-Beamten mehrfach entstanden sind, bin ich mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in Schriftwechsel getreten und eröffne nunmehr im Einverständniß mit derselben den Königlichen Regierungen, daß bei den Diäten der Medizinal-Beamten zwischen Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten, für deren Vergütung die Verordnung vom 28. Juni 1825 früher maaßgebend war und jetzt der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni 1848 gilt, und zwischen Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen, zu unterscheiden ist, für welche die Medizinal-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815, insofern diese nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, zur Anwendung kommt.

Nach diesen Bestimmungen haben zu erhalten an Diäten

I. bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten:

1)	die Kreisphysiker	2	Rthlr.	15 Sgr.
2)	die Departements-Thierärzte außerhalb des denselben zur speziellen Verwaltung überwiesenen kreisthierärztlichen Bezirks	2	=	15 =
3)	die Kreis-Chirurgen	1	=	10 =
4)	die Kreis-Thierärzte	1	=	10 =

II. bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen:

1)	die Kreisphysiker	2	Rthlr.	— Sgr.
2)	die Departements-Thierärzte in ihrer Eigenschaft als solche (I. 2.)	2	=	— =
3)	die Kreis-Chirurgen	1	=	10 =
4)	die Kreis-Thierärzte	1	=	10 =

Bei Reisen der Medizinal-Beamten in Angelegenheiten ihrer Privat-Praxis verbleibt es dagegen, wie schon in der Circular-Verfügung vom 7. Oktober 1849 — Nr. 4542 M. — ausgesprochen worden, bei den Bestimmungen der Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815.

Berlin, den 12. Juni 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Lehnert.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom 10. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a. O. am 28. d. M. ihre Wirksamkeit beginnen und von da ab auch die bisher von der Regierungs-Haupt-Kasse daselbst besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird.

Die von der Bank-Commandite überhaupt zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln, und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Kaufmannswaaren.

2) Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a. O. und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite.
4) Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, gegen die übliche Provision und Courtage.
5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privatpersonen, welche zur zinsbaren Belegung bei der Haupt-Bank in Berlin bestimmt, worüber aber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen Seitens der Deponenten direkt an die Haupt-Bank zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Bank-Buchhalter Stübner und dem Buchhalterei-Assistenten Blanckmeister übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 18. Juni 1851.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom 5. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Görlitz am 1. Juli c. in Wirksamkeit treten und folgende Bank-Geschäfte betreiben wird.

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Kaufmannswaaren.
2) Diskontirung von Wechseln auf Görlitz und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite.
4) Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, gegen die übliche Provision und Courtage.
5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privatpersonen, welche zur zinsbaren Belegung bei der Haupt-Bank in Berlin bestimmt, worüber die

Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an die Haupt-Bank zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Bank-Buchhalter Storch und dem Buchhalterei-Assistenten Illmann übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 21. Juni 1851.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die Ausführung der über das Maaß- und Gewichtswesen ergangenen polizeilichen Bestimmungen nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt überwacht wird, insbesondere der Gebrauch der sogenannten schlesischen Elle fortdauernd in ungesetzlicher Weise zur Anwendung kommt, so nehmen wir Veranlassung, den Ortspolizeibehörden die nachdrückliche Handhabung der Maaß- und Gewichts-Polizei in Gemäßheit der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 unter Bezugnahme auf die bezüglichen in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Oktober 1845 (Seite 327) allegirten Verordnungen, so wie der Bestimmungen des § 348 des Straf-Gesetzes wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 20. Juni 1851. I.

Nachdem die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Kolonia" ihren bisherigen Agenten, Apotheker Otto Schulz in Namslau, seiner Function entbunden hat, haben wir als Agenten der genannten Gesellschaft den Apotheker Wilhelm Benjamin Wilde zu Namslau auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt.

Breslau, den 23. Juni 1851. I.

Bekanntmachung.

Mit der Deposition der Rentenbriefe erfolgt in der Regel auch die Deposition der auf mehrere Jahre ausgefertigten Coupons. Wir haben die Gerichte ersucht, die Coupons zum Fälligkeitstermin den Berechtigten ohne Weiteres auszuhändigen, und bringen dies hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 18. Juni 1851.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ellwanger.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 27 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1851.

Instruktion

über die

Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer,

so wie

über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen.

---

§ 1.

I. Erhebung der Klassensteuer.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. § 10 c., § 13 und 15 (Gesetz-Sammlung S. 193), bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im § 1 des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1) Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren. (§ 13 b. und c. des Gesetzes.)

2) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§ 13 d. des Gesetzes.)

3) Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§ 13 c. des Gesetzes.)

4) Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5) Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

A.

6) Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu kontroliren.

7) Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3 und 4 (§ 13 d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8) Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dgl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats Juli des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

§ 2.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

§ 3.

1. Zugänge.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1) durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar
   a. durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§ 8 b. des Gesetzes);
   b. durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§ 8 c. des Gesetzes);
2) durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche § 6 a. des Gesetzes);
3) durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar
   a. aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§ 2 a. § 11 des Gesetzes);
   b. aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§ 11 des Gesetzes);
   c. durch Rückkehr vom Militair (§ 6 b. und c. des Gesetzes);
   d. durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§ 6 e. des Gesetzes);
   e. durch Einwandern, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§ 6 f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der § 9 unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1 a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, so wie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2 das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3 a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3 b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte fort-erhoben;

in den Fällen zu 3 c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3 e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§ 4.

Außer in den im § 3 bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§ 12 des Gesetzes), sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§ 14 e. des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§ 5 und 6 des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Ges.-Samml. S. 140). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

§ 5.

2. Abgänge.

Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1) durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;

2) durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§ 8 a. und b. des Gesetzes);

3) durch Verheirathung (§ 8 b. des Gesetzes);

4) durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§ 2 und § 11 des Gesetzes);

5) durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;

6) durch Abgang zum Militair (§ 6 b. und c. des Gesetzes);

7) durch Beiwohnung der Landwehrübung;

8) durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§ 6 e. des Gesetzes);

9) durch Auswanderung;

10) durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;

11) durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;

12) durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der § 9 unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1 bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2 der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3 der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4 der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher Statt gefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5 wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem § 6 unten);

in dem Falle zu 6 die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7 die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militair-Behörde;

in dem Falle zu 8 die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9 der Tag, an welchem, und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10, welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11 die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§ 12 unten);

in dem Falle zu 12 der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§ 6.

In Ansehung der oben im § 3 zu 3 und im § 5 zu 5 bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem

geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters **B.** angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

B.

Das Muster **B.** kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§ 7.

Außer in den § 5 bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1) wegen doppelter Besteuerung;

2) wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§ 6 a. des Gesetzes);

3) wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§ 6 d. des Gesetzes).

In den Fällen zu 1 ist in der Abgangsliste (Beilage **C.**) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2 und 3 ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt, der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

§ 8.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den § 11 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem andern Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte

des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§ 13 b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

§ 9.

4. Zu- und Abgangslisten.

Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§ 2 oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster **C.** an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht. C.

§ 10.

Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster **D.**, für das zweite Halbjahr nach dem Muster **E.**, zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember. D. E.

§ 11.

Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial- und Haupt-Ausfall-Listen, sowie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

§ 12.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen.

Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§ 14 des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Kommission (§ 10 a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§ 14 c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

F.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplikat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben § 5 Nummer 11.)

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§ 13.

Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§ 14 d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§ 12 oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präklusiv-Frist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

G.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr so weit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.

von Rabe.

III. 12628.

Vorstehende Instruktion wird mit folgenden beiden nähern Erläuterungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Mit Bezug auf § 13 d. des Gesetzes vom 1. Mai d. J. und § 1 Nr. 2 obiger Instruktion verbleibt es bei den, in den einzelnen Kreisen bereits festgestellten Steuertagen Behufs Ablieferung der von den Orts-Empfängern eingehobenen Steuer an die Kreiskassen. — Wo diese Steuertage etwa in der letzten Zeit nicht beachtet sind, werden sie hierdurch wieder festgestellt.

2) Hinsichtlich der betreffenden Bestimmungen in den §§ 3. 5. 6 obiger Instruktion ist folgendes zu bemerken:

Zur Begründung der durch den Wechsel des Wohnsitzes entstehenden Klassensteuer-Ab- und Zugänge ist das unter den Anlagen der Instruktion mitgetheilte Formular B. in der Art zu benutzen, daß die erste Hälfte bei derjenigen Gemeinde als Belag behalten wird, bei welcher der Zugang stattfindet, die zweite Hälfte aber von dem Vorstande dieser Gemeinde nach erfolgter Ausfüllung und Abtrennung, derjenigen Gemeinde zurückgesendet wird, aus welcher der Abgang stattgefunden hat. Aus den Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, ist eine Benachrichtigung über den erfolgten Anzug zu requiriren.

Jeder durch einen Wechsel des Wohnsitzes eingetretene Abgang ist also entweder durch ein Attest in Form der zweiten Hälfte des Formulars B. zu belegen, oder dadurch zu begründen, daß diejenigen Schreiben als Beläge beigebracht werden, welche den Anzug in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt nachweisen, oder auch von dem Vorstande der Gemeinde, aus welcher der Abzug erfolgt ist, erlassen sind, um den unbekannt gebliebenen neuen Aufenthaltsort zu ermitteln, so wie die hierauf eingegangenen Antwortschreiben.

Diejenigen Abgänge wegen Wohnungswechsel, welche nicht auf die eine oder die andere vorstehend gedachte Weise belegt werden, sind bei der Revision der Veränderungslisten abzusetzen und von dem Vorstande der betreffenden Gemeinde und nach Bewandtniß der Umstände, für denselben von letzterer selbst, so lange zu vertreten, bis der Nachweis über den Verbleib des angeblich abgezogenen Steuerpflichtigen und dessen anderweitige rechtzeitige Heranziehung zur Steuer geführt wird.

Breslau, den 27. Juni 1851. III.

A.

Verzeichniß

der

mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen

der Gemeinde . . . . . im Kreise . . . . . .

Laufende №	№ der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. Rtl. Sgr. Pf.	Betrag des Rückstandes. Rtl. Sgr. Pf.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Summa //		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von // Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften.)

B.

Beleg

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges

unter № für 18 . . .

in der Gemeinde . . . . . des Kreises . . . . . .

D

in der Klassensteuerliste unter № verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die monatliche Klassensteuer von // Rthlr. Sgr. Pf. hier richtig eingezahlt und ist nach im Kreise verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter № seit dem Monate mit // Rthlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

C.

Klassen-Steuer-Zu- und Abgangs-Liste

der Gemeinde . . . . .

im Kreise . . . . . .

für das te Halbjahr 18. .

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat		Also auf Monate.	Beträgt						Ursachen des Zugangs.
				von welchem ab	bis zu welchem		monatlich.			im Ganzen.			
				der Zugang berechnet wird.			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.			10.
							Summa //						

Abgang.

Nr. der Klassensteuer-Jahres-rolle.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. Rtl. Sgr. Pfg.	Beträgt im Ganzen. Rtl. Sgr. Pfg.	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
						Summa //			

Der Zugang beträgt . . . . . Thlr. Sgr. Pf.
= Abgang = ... = = =

Also Mehr= / = Weniger= } Einnahme . . . . . Thlr. Sgr. Pf.

Daß für das te Halbjahr 185 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer=Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer=Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts=Vorstand. Der Steuer=Erheber.

(Unterschriften.)

Anmerkung. Die Ab= und Zugangsliste für das erste Halbjahr erhält noch folgenden, beispielsweise schon ausgefüllten

Abschluß.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Der Zugang beträgt für die 6 Monate des 1sten Halbjahrs . . .	4	16	3
Der gleichartige Abgang für 6 Monate dito	4	25	—
Bleibt Zugang / Abgang	—	8	9
Das Veranlagungssoll für das 1ste Halbjahr beträgt	135	15	—
Das berichtigte Soll für das erste Halbjahr kommt daher zu stehen auf	135	6	3
und zerfällt a. in reinen Ertrag . . . . 129 Rthlr. 24 Sgr. — Pf.			
b. Hebegebühr . . . . . 5 = 12 = 3 =			
// 135 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.			
Der monatliche Abgang im 1sten Halbjahr beträgt	—	26	3
Der gleichartige monatliche Zugang	—	25	—
Bleibt monatlicher Zugang / Abgang	—	1	3
Das monatliche Contingent beträgt laut Veranlagung	22	17	6
Mithin sind im zweiten Halbjahr monatlich abzuliefern . . .	22	16	3
und zwar a. reiner Ertrag . . . . . 21 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.			
b. Hebegebühr . . . . . — = 27 = 1 =			
// 22 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf.			

(Ort, Datum.)

Der Steuer=Erheber.

(Unterschrift.)

D.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer

im Kreise . . . . . .

für das I. Halbjahr 18. . .

Laufende №	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle.			Betrag für die sechs Monate des 1. halben Jahres.			Summarischer						Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 1. halben Jahres.		
								Zugang.			Abgang.					
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1.	2.		3.			4.			5.			6.			7.	

Monatlicher						Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt monatlicher Betrag.			Bemerkungen.
Zugang.			Abgang.						
Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	
8.			9.			10.			

E.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise . . . .

für das II. Halbjahr 18 . . .

№	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuer-betrag.			Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.			Summarischer				Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres			Bemerkungen.
								Zugang.			Abgang.				
		Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	
1.	2.		3.			4.			5.			6.			7.		8.

F.

Nachweisung

der Klassensteuer-Reklamationen

im Kreise N.

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

№	Des Reklamanten				
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassen-Steuer-Satz.	Besteuerungs-Merkmale (§ 8 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851).
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Kommission (§ 10 a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851).	Gutachten der Kommission der Kreisvertretung (§ 14 e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851).	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
7.	8.	9.	10.	11.

G.

Regierungs-Bezirk N.

Nachweisung

der Klassen-Steuer-Rekurse

aus dem Kreise N.

für das Jahr 18..

Nebst . . Heft . .
Beläge von Nr. 1 bis

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

Laufende Nummer.	Ordnungs-Nr. der Belege.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden			Gründe der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten		
			Klassen-Steuer. ℳ Pf.	Grund-Steuer. ℳ Pf.	Gewerbe-Steuer. ℳ Pf.		der Ortsbehörde.	der von der Kreis-Vertretung gewählten Kommission.	des Landraths.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		I. Im Kreise N.							
1.	1 bis								

Entscheidung der Regierung.	Gutachten über den Rekurs.		Entscheidung des General-Direktors der Steuern.
	des Landraths	der Regierung	
11.	12.	13.	14.
		(Ort und Datum.) Königl. Regierung. ꝛc.	

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 9. Juli 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3412. Das Statut des Graditzer Deichverbandes. Vom 4. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Kaiserlich russischen Zollgesetze verbieten die Einfuhr russischer Kredit-Bank-Billets und Reichsschatz-Billets ausdrücklich bei Strafe der Konfiskation, gegen welche auch die Deklarirung derselben an der Grenze nicht schützt.

Wir bringen dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums und machen dasselbe gleichzeitig darauf aufmerksam, daß neben jenen Bestimmungen noch das Verbot der Ausfuhr von Silber aus den Kaiserlich russischen Staaten in Kraft ist.

Breslau, den 30. Juni 1851. I.

Warnung.

Die Betheiligung an der Frankfurter Lotterie betreffend.

Nach Anzeige des Magistrats zu Striegau sind in neuester Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an der Frankfurter Lotterie in den diesseitigen Staaten durch das Großhandlungshaus Schneider-Hoff zu Frankfurt a. M. in Umlauf gesetzt worden.

Indem wir das Publikum vor der strafbaren Betheiligung an dieser Lotterie hierdurch warnen, bringen wir zugleich die Verfügung vom 27. März d. J. — Amtsblatt pro 1851 Nr. 14 S. 115, 116 — hiermit nochmals in Erinnerung.

Breslau, den 21. Juni 1851. I.

Nachstehende Nachweisung der Controle der Staats-Papiere vom 7. Juni c., über die im Jahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Betrag. Rthlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1811.			
17,996	C.	100	vom 8. März 1849.
17,996	F.	50	
II. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842.			
52,269	A.	1000	vom 30. August 1849.
6,599	B.	500	
8,672	D.	300	
13,463	E.	200	
7,977	C.	400	vom 1. November 1849.
136,957	F.	100	vom 8. November 1849.
9,257	D.	300	vom 13. Dezember 1849.
167,597	F.	100	
167,598	F.	100	

Berlin, den 7. Juni 1851.

Königliche Controle der Staats-Papiere.
Klemm. Hehlen. Schacko.

Breslau, den 4. Juli 1851. I.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Thierarztstelle Schrodaer Kreises ist erledigt und es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden und ihren Gesuchen ihre Fähigkeitszeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und inwieweit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis zum 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen."

Diese Bestimmungen werden bei den Gerichten des Departements maaßgebend sein; die Parteien und Rechts-Anwalte wollen sie beachten und in den Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten einbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Die Kreisgerichte werden die § 10 der Ferien-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung durch ein in ihrem Kreise gelesenes öffentliches Blatt und durch Aushang bei dem Hauptgericht und bei den Gerichts-Kommissionen ergehen lassen, und die Herren Direktoren werden den § 6 geordneten Bericht, so weit es noch nicht geschehen, erstatten.

Glogau, den 28. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) stattgehabten neunten Verlosung von Pfandbriefen Lit. B. sind folgende 4 Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 75,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	195	auf	Carolath.
=	366	=	Schlaube.
=	389	=	Kuttlau.
=	415	=	desgl.
=	568	=	Loſſen.
=	595	=	Czeppelwitz.
=	810	=	Siemianowitz ꝛc.
=	40,066	=	Ulbersdorf.
=	40,099	=	Maſſel.
=	40,261	=	Schützendorf.
=	40,286	=	Naſſadel.
=	40,301	=	Nieder-Stradam.
=	40,387	=	Groß-Stein ꝛc.
=	40,501	=	Toſt und Peiskretſcham.
=	40,581	=	desgl.
=	40,650	=	Groß-Krutſchen.
=	40,706	=	Fürſtenſtein ꝛc.
=	40,804	=	Neuſchloß.
=	40,932	=	Myslowitz.
=	40,939	=	desgl.
=	40,965	=	Dometzko.
=	41,038	=	Labandt.
=	41,188	=	Ratibor.
=	41,227	=	desgl.
=	41,236	=	desgl.

à 500 Rthlr.

Nr.	1,066	auf	Nauke.
=	1,187	=	Ratibor.
=	1,204	=	desgl.
=	1,431	=	Carolath.
=	1,537	=	Schwieben.
=	1,588	=	Albendorf.
=	1,619	=	desgl.
=	1,736	=	Schlaube.
=	2,679	=	Siemianowitz ꝛc.
=	43,011	=	Krziſchkowitz.
=	43,091	=	Rudnik.
=	43,175	=	Koſelwitz.
=	43,234	=	Groß-Lagiewnik.

Nr. 43,247 auf Gaschowitz.
= 43,264 = Deutsch-Würbitz.
= 43,272 = Wittendorf II. Antheils.
= 43,410 = Buchelsdorf.
= 43,412 = Polnisch-Leipe.
= 43,436 = Jakobsdorf.
= 43,682 = Nieder-Stradam.
= 43,857 = Groß-Stein ꝛc.
= 43,950 = Tost und Peiskretscham.
= 43,955 = desgl.
= 44,002 = desgl.
= 44,109 = desgl.
= 44,137 = desgl.
= 44,187 = desgl.
= 44,223 = desgl.
= 44,291 = Fürstenstein ꝛc.
= 44,366 = desgl.
= 44,480 = Klein-Tinz ꝛc.
= 44,510 = Neuschloß.
= 44,607 = desgl.
= 44,653 = Myslowitz ꝛc.
= 44,705 = desgl.
= 44,814 = Miechowitz.
= 44,980 = Leschnitz ꝛc.
= 44,992 = desgl.
= 45,015 = Rostersdorf.
= 45,103 = Polnisch-Krawarn ꝛc.
= 45,128 = Ratibor.
= 45,233 = desgl.
= 45,292 = Dittmannsdorf.
= 45,327 = Bankwitz.
= 45,553 = Slawikau.
= 45,572 = Schottwitz.

à 200 Rthlr.

Nr. 3,034 auf Lubie.
= 3,048 = Kottwitz.
= 3,070 = Rettkau.
= 3,085 = Nauke.
= 3,096 = Deutsch-Krawarn ꝛc.
= 3,271 = Ratibor.

Nr.	3,277	auf	Ratibor.
=	3,454	=	Saabor.
=	3,816	=	Carolath.
=	3,973	=	Schwieben.
=	3,984	=	Ruschinowitz.
=	3,992	=	desgl.
=	4,487	=	Mallmitz.
=	4,592	=	Gorkau.
=	4,595	=	desgl.
=	4,600	=	desgl.
=	4,676	=	Koschentin ꝛc.
=	4,681	=	desgl.
=	4,741	=	Nieder-Radoschau.
=	4,783	=	Matzdorf.
=	4,848	=	Poßnitz und Krug.
=	4,888	=	Lossen.
=	4,962	=	desgl.
=	5,042	=	Czeppelwitz.
=	15,038	=	Siemianowitz ꝛc.
=	15,063	=	desgl.
=	15,111	=	desgl.
=	15,228	=	desgl.
=	15,434	=	desgl.
=	49,029	=	Bonoschau.
=	49,075	=	Schönfeld.
=	49,209	=	Rauße.
=	49,231	=	Ulbersdorf.
=	49,246	=	desgl.
=	49,306	=	Koselwitz.
=	49,359	=	Klein-Gorzitz ꝛc.
=	49,363	=	desgl.
=	49,379	=	Ober- und Nieder-Gesäß.
=	49,431	=	Gaschowitz.
=	49,439	=	Deutsch-Würbitz.
=	49,473	=	Wittendorf II. Antheils.
=	49,556	=	Dambrau.
=	49,563	=	desgl.
=	49,608	=	desgl.
=	49,639	=	Lohnau ꝛc.
=	49,827	=	Raudnitz.
=	49,924	=	Nassadel.

Nr. 49,969 auf Nieder-Buchwald und Barge.
= 50,052 = Pogarell und Altzenau.
= 50,053 = desgl.
= 50,192 = Puschine.
= 50,453 = Groß-Stein ꝛc.
= 50,587 = Tost und Peiskretscham.
= 50,601 = desgl.
= 50,619 = desgl.
= 50,690 = desgl.
= 50,704 = desgl.
= 50,728 = Groß-Krutschen.
= 50,769 = Fürstenstein ꝛc.
= 50,797 = desgl.
= 50,923 = Zobten.
= 51,124 = Neuschloß.
= 51,329 = Myslowitz.
= 51,354 = desgl.
= 51,700 = Labandt.
= 51,722 = desgl.
= 51,802 = desgl.
= 51,891 = Leschnitz ꝛc.
= 51,898 = desgl.
= 51,948 = Rostersdorf.
= 51,981 = Polnisch-Krawarn ꝛc.
= 52,003 = desgl.
= 52,112 = Ratibor.
= 52,190 = desgl.
= 52,193 = desgl.
= 52,267 = desgl.
= 52,626 = Gardawitz.
= 52,681 = Ober-Lichtenau.
= 52,690 = desgl.
= 52,739 = Schottwitz.

à 100 Rthlr.

Nr. 5,692 auf Deutsch-Krawarn ꝛc.
= 5,693 = desgl.
= 6,407 = Saabor.
= 6,444 = Ottendorf.
= 6,828 = Paschkerwitz.
= 6,955 = Ruschinowitz ꝛc.

Nr.	6,987	auf	Glinitz-Zborowsky.
=	7,045	=	Albendorf ꝛc.
=	7,061	=	desgl.
=	7,090	=	desgl.
=	7,163	=	desgl.
=	7,266	=	desgl.
=	7,310	=	desgl.
=	7,324	=	Deutsch-Kessel.
=	7,551	=	Schlaube.
=	7,687	=	Rostersdorf.
=	7,845	=	Mallmitz.
=	7,915	=	desgl.
=	7,973	=	desgl.
=	8,017	=	Groß-Deutschen.
=	8,109	=	Koschentin ꝛc.
=	8,379	=	Matzdorf.
=	8,440	=	Wettschütz.
=	8,538	=	Poßnitz und Krug.
=	8,542	=	desgl.
=	8,580	=	Pniow.
=	8,621	=	Lossen.
=	8,657	=	desgl.
=	8,685	=	desgl.
=	8,730	=	desgl.
=	8,800	=	Niewodnik.
=	8,888	=	Czeppelwitz.
=	10,395	=	Siemianowitz.
=	10,418	=	desgl.
=	10,457	=	desgl.
=	17,012	=	desgl.
=	17,101	=	desgl.
=	17,132	=	desgl.
=	17,187	=	desgl.
=	17,334	=	desgl.
=	17,388	=	desgl.
=	17,431	=	desgl.
=	17,494	=	desgl.
=	17,618	=	desgl.
=	61,141	=	Schönfeld.
=	61,320	=	Ulbersdorf.
=	61,330	=	desgl.

Nr.	61,452	auf	Koselwitz.
=	61,511	=	Klein-Gorzitz ꝛc.
=	61,530	=	Ober- und Nieder-Gesäß.
=	61,541	=	desgl.
=	61,570	=	Groß-Lagiewnik.
=	61,827	=	Dambrau ꝛc.
=	61,880	=	Klein-Ellguth.
=	62,079	=	Wangern.
=	62,172	=	Schützendorf.
=	62,173	=	desgl.
=	62,235	=	Wieschegrade.
=	62,257	=	Naffadel.
=	62,504	=	Nieder-Stradam.
=	62,536	=	Puschine.
=	62,574	=	desgl.
=	62,625	=	Groß-Krutschen.
=	62,682	=	Schonowitz.
=	62,685	=	desgl.
=	62,761	=	Groß-Stein ꝛc.
=	62,873	=	desgl.
=	63,010	=	Tost und Peiskretscham.
=	63,042	=	desgl.
=	63,131	=	desgl.
=	63,163	=	desgl.
=	63,171	=	desgl.
=	63,181	=	desgl.
=	63,388	=	Fürstenstein ꝛc.
=	63,460	=	desgl.
=	63,687	=	Cziasna ꝛc.
=	63,691	=	desgl.
=	63,743	=	desgl.
=	63,751	=	desgl.
=	63,832	=	Neuschloß.
=	63,924	=	desgl.
=	63,979	=	desgl.
=	63,988	=	desgl.
=	64,026	=	Myslowitz ꝛc.
=	64,170	=	desgl.
=	64,292	=	Miechowitz.
=	64,677	=	Leschnitz ꝛc.
=	64,755	=	Rostersdorf.

Nr. 64,774 auf Polnisch-Krawarn ꝛc.
= 64,788 = desgl.
= 64,823 = desgl.
= 64,986 = Ratibor.
= 65,005 = desgl.
= 65,050 = desgl.
= 65,054 = desgl.
= 65,181 = Frohnau.
= 65,218 = Bankwitz ꝛc.
= 65,323 = Ober- und Nieder-Wabnitz.
= 65,711 = Schottwitz.
= 65,717 = desgl.

à 50 Rthlr.

Nr. 10,542 auf Dobrau.
= 10,790 = Rettkau.
= 11,045 = Lissa.
= 11,191 = Bojadel und Kern.
= 11,245 = desgl.
= 11,530 = Schlaube.
= 11,625 = Koschentin ꝛc.
= 11,670 = Matzdorf.
= 11,674 = Wrzosa.
= 11,680 = Baumgarten.
= 11,686 = Poßnitz und Krug.
= 79,051 = Rudnik.
= 79,111 = Groß-Lagiewnik.
= 79,216 = Groß-Krutschen.
= 79,258 = Tost und Peiskretscham.
= 79,311 = Myslowitz ꝛc.

à 25 Rthlr.

Nr. 20,535 auf Dobrau.
= 20,769 = Lubie.
= 20,854 = Dombrowka.
= 20,910 = Kottwitz.
= 20,915 = desgl.
= 21,136 = Nauke.
= 21,283 = Deutsch-Krawarn ꝛc.
= 21,940 = Bojadel und Kern.
= 22,150 = Ratibor.

Digitized by Google

Nr.	22,186	auf	Ratibor.
=	22,193	=	desgl.
=	22,195	=	desgl.
=	22,504	=	Schlaube.
=	22,506	=	desgl.
=	22,597	=	Mallmitz.
=	22,768	=	Baumgarten.
=	22,850	=	Czeppelwitz.
=	82,072	=	Rauße.
=	82,150	=	Buchelsdorf.
=	82,183	=	Nieder-Buchwald und Barge.
=	82,209	=	Groß-Stein ꝛc.
=	82,279	=	Klein-Krauschen.
=	82,281	=	Zobten.
=	82,291	=	Mittel-Seichwitz.
=	82,322	=	Miechowitz.
=	82,333	=	Labandt.
=	82,339	=	Schammerwitz ꝛc.
=	82,371	=	Moenau ꝛc.
=	82,374	=	desgl.
=	82,420	=	desgl.
=	82,432	=	desgl.
=	82,490	=	Grunwitz.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 2. Januar 1852 ab

bei der Königl. Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 39 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe Litt. B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben demgemäß bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Koupons Ser. IV. Nr. 3 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1852 bis Ende Dezember 1855 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Breslau, den 24. Juni 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Frhr. v. Gaffron.

Bekanntmachung.

In unserem Erlaß vom 23. Januar d. J., die Militairpflicht der jungen Theologen betreffend, haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirchenbehörde nicht im Stande sei, den jungen Theologen einen festen Dienst in der Kirche zu ertheilen, bevor sie nicht ihre militairische Verpflichtung gegen den Staat vollständig erfüllt haben, und daß demgemäß mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses, resp. mit der Konfirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte an dieselben so lange zurückzuhalten sei, bis von Seiten der zuständigen Militairbehörde die Ueberweisung des Kandidaten zur Landwehr erfolge, oder sonst bescheinigt sei, daß dem Eintritt desselben in ein geistliches Amt im militairdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegenstehe.

Diese Bestimmung gründet sich darauf, daß in den gesetzlichen Bestimmungen in der Allerhöchsten Ordre vom 6. April 1813 (Gesetz-Sammlung Seite 63) und in der Allerhöchsten Ordre vom 17. Oktober 1818 die Befreiung der im Amte stehenden Geistlichen nur für den Dienst in der Landwehr ausgesprochen, in Ansehung der Dienstverpflichtung in der Kriegsreserve aber hierüber keine spezielle Bestimmung getroffen war.

Gegenwärtig ist durch eine von den Herren Ministern des Krieges und des Innern ergangene Mittheilung vom 13. Mai d. J. die in unserem Erlasse vom 23. Januar d. J. für jeden einzelnen Fall vorbehaltene spezielle Bescheinigung, daß dem Eintritte eines noch in der Kriegsreserve befindlichen jungen Theologen in ein festes geistliches Amt im militairdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegenstehe, nunmehr generell dadurch entbehrlich geworden, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Ordres vom 6. April 1813 und 17. Oktober 1818 dem Sinne nach auf den Dienst als Kriegsreservisten anwendbar seien, daß daher die Einsetzung der jungen Theologen in ein geistliches Amt nur von der Erfüllung ihrer ein- und resp. dreijährigen Dienstpflicht im stehenden Heere abhängig gemacht zu werden brauche, und daß es nicht erforderlich sei, sie beim Eintritt in ein geistliches Amt vorzeitig der Landwehr zu überweisen.

Auf Grund dieser Erklärung der zuständigen Behörden sind wir daher im Stande, die Schlußbestimmung unseres Erlasses vom 23. Januar d. J., wie hierdurch geschieht, dahin zu erweitern,

> daß bei denjenigen Kandidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom aktiven Militairdienste die 2. theologische Prüfung ablegen, mit der Ertheilung des Wählbarkeits-Zeugnisses resp. der Konfirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte nur so lange zurückzuhalten ist, bis sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere genügt, oder sonst durch die zuständige Militairbehörde von der Leistung dieser Dienstpflicht definitiv entbunden worden sind.

Wir setzen die Studirenden und Kandidaten der Provinz von diesen ergänzenden Bestimmungen hierdurch in Kenntniß.

Breslau, den 19. Juni 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.
Dr. Hahn.

Bekanntmachung.

Durch die anderweite Berufung des jetzigen Pastors Wandel in Dyhrnfurth, Kreis Wohlau, ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 600 Rthlr. und gehört das Patronat der Frau Gräfin von Lazareff gebornen Prinzessin Biron von Kurland.

Breslau, den 19. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Der aus Schreibersdorf, Kreis Polnisch-Wartenberg, Regierungs-Bezirk Breslau, gebürtige Wehrmann Karl Hade des 2ten Bataillons (Oels) 10ten Landwehr-Regiments ist durch kriegsrechtliches Urtel vom 10. Mai 1851, bestätigt durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1851, wegen erster Desertion im Frieden ordentlich und wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls außerordentlich mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Kokarde und aller Ehrenrechte, eilfmonatlicher Baugefangenschaft, Nachhaft bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, so wie mit dreijähriger Polizei-Aufsicht bestraft worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kosel, den 1. Juli 1851.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 26. August 1850 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Das dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier unter dem 24. Februar 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Gaswasser zu gewinnen,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Juni 1851.

Befördert:

Der Appellationsgerichts-Auskultator Zach zum Referendarius.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Rath Wild in Herrnstadt an das Kreisgericht in Lauban mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Meffersdorf;

der Kreisrichter Hertel in Guhrau als Gerichts-Kommissarius nach Herrnstadt;

der Kreisrichter Schulze in Löwenberg an das Kreisgericht in Rothenburg;

der Kreisrichter Anderseck, Gerichts-Kommissar in Liebenthal, an das Kreisgericht in Löwenberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Seeliger mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Justizdienst;

der Kanzlei-Diätarius mit den Funktionen eines Kanzlei-Inspektors Königstreu bei dem Kreisgericht in Rothenburg.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Harmuth in Görlitz.

Gestorben:

Der Kreisrichter Ennicht in Lauban.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Assessor Pflugradt ist zur Intendantur des fünften Armee-Corps nach Posen,

2) der Intendantur-Registratur-Assistent Kluger als Hilfsarbeiter in der geheimen Expedition der Armee-Abtheilung des Königlichen allgemeinen Kriegs-Departements nach Berlin,

3) der bei der Intendantur des ersten Armee-Corps in Königsberg beschäftigt gewesene Artillerie-Unteroffizier Apstein als Registratur-Assistent hierher versetzt worden;

4) der von Posen nach Neisse versetzte Proviant-Amts-Assistent Richter ist, vor seinem Eintreffen, verstorben;

5) der Proviant-Amts-Assistent Lieutenant Rosenstedt ist von Stettin nach Breslau,

6) der Proviant-Amts-Volontair Scharff von Breslau nach Neisse versetzt worden;

7) der Proviantmeister Buske zu Schweidnitz wurde nach Minden,

8) der Proviantmeister Jachtow von Pillau nach Schweidnitz,

9) der Proviant-Amts-Controleur Cekorski zu Silberberg als Magazin-Rendant nach Mewe,

10) der bei dem Proviant-Amte zu Rathenow als Controleur fungirende Kalkulator Waltsgott als int. Proviantmeister nach Silberberg versetzt;

11) der kontrolführende Magazin-Assistent Homburg zu Glatz wurde zum Proviant-Amts-Controleur ernannt;

12) desgleichen der kontrolführende Magazin-Assistent Kling zu Kosel;

13) der Lazareth-Inspektor Neumann zu Schweidnitz ist mit Tode abgegangen;

14) der Unter-Inspektor Schmidt zu Magdeburg wurde als Lazareth-Inspektor zweiter Klasse in Schweidnitz angestellt;

15) der Unter-Inspektor Dittebrand zu Silberberg wurde zum Lazareth-Inspektor zweiter Klasse befördert;

16) der Lazareth-Unter-Inspektor Kremser zu Breslau,

17) der Kasernen-Inspektor zweiter Klasse Schmeidel zu Breslau,

18) der Kasernen-Aufseher Reiß zu Neisse wurden in ihren Aemtern bestätigt; und

19) der Kasernen-Inspektor erster Klasse Standtke zu Glatz ist zum Garnison-Verwaltungs-Kontroleur ernannt worden.

Chronik.

Konzessionirung:

Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Zander zu Liegnitz ist die Konzession zur Errichtung einer Lehranstalt für Knaben in Schweidnitz ertheilt worden.

Anstellungen:

Der bisher interimistisch angestellte Königliche Förster Pelka zu Leubus ist nunmehr definitiv ernannt.

Der bisher interimistisch beschäftigte Königliche Förster Hoffmann zu Grenzendorf, Reviers Reinerz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Vakanz:

Die Organisten- und Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gimmel, Kreis Oels, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Die Besetzung erfolgt durch die Königliche Regierung. II.

Bestätigt:

Die Vokation des bisherigen Pastor in Dyhernfurth Ernst Gottfried Wandel als Pastor primarius in Nimptsch;

die Vokation des bisherigen Pastor in Pilgramsdorf Gustav Gottfried Oswald Philipp als Pastor in Liebenzig, Kreis Glogau;

die Vokation des bisherigen Hülfslehrers an der kombinirten Schule zu Schabenau und Zapplau, Guhrauer Kreises, Eduard Flöckner als evangelischer Schullehrer daselbst.

Vermächtnisse.

Die verstorbene ehemalige Anstalts-Köchin Karoline Garbe zu Leubus hat der evangelischen Schule zu Leubus . . . . . 5 Rthlr. vermacht.

Der Landrath v. Niebelschütz zu Wohlau hat der dasigen Armen-Kasse . . . . . 6 Rthlr. 20 Sgr. geschenkt, und

die daselbst verstorbene Tischlermeister Frau Reinecke der dortigen Armen-Kasse . . . . . 5 Rthlr. letztwillig vermacht.

Der hier verstorbene Partikulier Samuel Friedrich Scholz hat

1) dem hiesigen Blinden-Institut . . . . . 2000 Rthlr.
2) der hiesigen Taubstummen-Anstalt . . . . . 2000 = vermacht.

Aus dem Partikulier Siegismund Kloseschen Legat von 1000 Rthlr. für die hiesigen sämmtlichen milden Stiftungen, welche die Benennung „Hospital" im engeren Sinne führen, ist das St. Elisabet-Hospital hieselbst mit . . . . 52 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf. bedacht worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 16. Juli 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3413. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft; unter

Nr. 3414. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1851, betreffend die Bestätigung des von der ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des westpreußischen Intabulations-Verfahrens für die ostpreußischen Pfandbriefe; unter

Nr. 3415. Die Bekanntmachung über die unterm 24. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1851; unter

Nr. 3416. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg," und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 25. Juni 1851; unter

Nr. 3417. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 25. Juni 1851; und unter

Nr. 3418. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Rthlr. Vom 25. Juni 1851.

Das 26ste Stück:

Nr. 3419. Das Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851; unter

Nr. 3420. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, wegen Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Kulm über Grubno und Stollno nach der Graudenz-Thorner Straße; und unter

Nr. 3421. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1851, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zufolge der vom Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Anordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß für die, in Folge des Gesetzes vom 1. Mai d. J. vom 1. d. M. ab zu entrichtende klassifizirte Einkommensteuer überall die betreffende Kreis-Steuer-Kasse die Empfangsstelle bildet. Demnach ist zufolge § 35 des gedachten Gesetzes die veranlagte klassifizirte Einkommensteuer unmittelbar an die Kreis-Steuer-Kasse desjenigen Kreises, innerhalb dessen Bezirk die Veranlagung stattgefunden hat, in Monatsraten abzuführen. Sollte es später der Lokalität, oder anderer Verhältnisse wegen, zweckmäßig erscheinen, in einzelnen Kreisen noch Unter-Recepturen zu bilden, so wird hierüber in jedem einzelnen Falle eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Vorläufig ist jedoch nirgends eine Unter-Receptur eingerichtet, und es findet daher die Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii für die betheiligten Bewohner des platten Landes so wie der Städte, einschließlich der Stadt Breslau, ohne alle Ausnahme Anwendung.

Breslau, den 12. Juli 1851. III.

Die diesjährige Erndte auf den links an der Straße nach Breslau bis zur Sackerauer und Jungwitzer Grenze belegenen Ländereien der Königlichen Domaine Kottwitz soll mit Ausschluß einiger dem Vorwerke vorbehaltenen Stücke im Wege der öffentlichen Lizitation und zwar in Parzellen von 2 Morgen versteigert werden. Die Aussaat auf diesen Grundstücken beträgt beim Winter-Weizen 49 Scheffel 6 Metzen, beim Winter-Roggen 142 Scheffel 8 Metzen, beim Sommer-Roggen 20 Scheffel, beim Hafer 88 Scheffel, bei den Erbsen 29 Scheffel 12 Metzen, bei den Wicken 3 Scheffel 4 Metzen, beim Heidekorn 13 Scheffel 10 Metzen und beim rothen Saamenklee 10 Metzen. Zu gleicher Zeit sollen die Grundstücke, auf denen die zu veräußernde Erndte vorhanden ist, so wie noch einige andere Ländereien im Betrage von 475 Morgen bis Michaelis k. J. ebenfalls in Parzellen von zwei Morgen öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf

Donnerstag den 24. d. M. Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Kottwitz anberaumt worden.

Die Ertragsberechnung der Erndte, so wie der zu verpachtenden Ländereien kann jederzeit in unserer Registratur und auf der Administration zu Kottwitz vorgelegt werden.

Breslau, den 12. Juli 1851. III.

Den Kaufmann B. G. Hoffmann zu Wohlau und den Privat-Sekretär G. Gnieser zu Militsch haben wir heute als Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Breslau, den 8. Juli 1851. I.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Behörde gehen häufig Gesuche um Beschleunigung der bei ihr anhängigen Ablösungen und Regulirungen ein. Diejenigen Interessenten, welche schon im vorigen Jahr provozirt haben, und deren Auseinandersetzungen noch nicht in Angriff genommen sind, vermeinen begründete Veranlassung zur Beschwerde zu haben. Die nachstehende Mittheilung wird dem betheiligten Publikum die Ueberzeugung verschaffen, daß Seitens der Generalkommission Alles geschehen ist, was billigerweise erwartet werden kann, und daß eine schleunigere Abwickelung der Auseindersetzungen unmöglich ist.

Seit Ende März vorigen Jahres sind 6982 Provokationen eingegangen, so daß fast in allen Ortschaften Schlesiens auf Ablösung und Regulirung angetragen ist.

Es sind bis zum 1. April dieses Jahres 665 Rezesse in 541 Gemeinden bestätigt und 13287 Stellen abgelöst respektive regulirt. Auf Grund dieser bestätigten Rezesse sind 1,674,559 Rthl. Rentenbriefe ausgegeben.

Die Zahl der ständigen Kommissarien ist bis auf 43 erhöht und es werden bis zum Schlusse des Jahres wahrscheinlich noch einige hinzutreten. Außerdem erhalten 52 richterliche Beamten einzelne Aufträge. Es werden zum 1. Oktober auf Grund der zu bestätigenden Rezesse wahrscheinlich 3,000,000 Rthl. und demnächst halbjährlich 4,000,000 Rthl. Rentenbriefe und vielleicht noch darüber ausgegeben werden, so daß zu hoffen ist, daß in 3 Jahren die Ablösungen und Regulirungen beendigt werden.

Daß dies Resultat nur mit der äußersten Anstrengung aller Kräfte erreicht werden kann, bedarf keiner Auseindersetzung.

Es ist aber auch kaum möglich mehr zu leisten. Wenn auch die Zahl der Kommissarien noch vermehrt werden könnte, so ist doch die Bewältigung einer noch größeren Arbeitsmasse bei der Generalkommission und bei der Rentenbank kaum zu erreichen, sofern die nöthige Uebersicht und eine Gewähr dafür erhalten werden soll, daß mit der zur Sicherheit aller Betheiligten unerläßlichen Sorgfalt und Umsicht zu Werke gegangen wird.

Bei der hier angedeuteten angestrengten Thätigkeit, bei Leistung dessen was möglich ist, werden dennoch viele Auseinandersetzungen erst in länger denn Jahresfrist nach Anbringung der Provokation in Arbeit genommen werden können. Es ist die Einrichtung getroffen, daß die Kommissarien hierbei möglichst die Reihefolge, in welcher die Provokationen angebracht worden sind, innehalten und die einmal in Angriff genommene Sache ohne Unterbrechung erledigen. Es haben daher die Betheiligten die Aussicht, daß wenn die Reihe an ihre Anseinandersetzungen kommt, auch deren baldige Beendigung zu erwarten steht. Mehr kann nicht geleistet und dem Andrängen vieler Betheiligten um größere Beschleunigung keine Folge gegeben werden.

Breslau, den 9. Juli 1851.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch die anderweite Berufung des bisherigen Pastors in Pilgramsdorf, Kreis Lüben, Philipp, ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 600 Rthlr. und steht die Besetzung dem Dominium daselbst zu.

Breslau, den 28. Juni 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastors Marschner ist das evangelische Pfarramt in Stronn und Gimmel, Oelser Kreises, erledigt worden. Die Wiederbesetzung stehet uns zu und ist der jährliche Ertrag desselben circa 400 Rthlr.

Breslau, den 2. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Den G. M. Blochmann und W. Kornhardt zu Stettin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion eines Gasentwickelungs-Ofens, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maler J. C. Schall zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber- oder goldfarbenen Tons bei Photographieen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Papierfabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 9. Juli 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Papiertapeten darzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 23. Juli 1851.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militär-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4. Juli 1851.

Kriegs-Ministerinm.
Militär-Oekonomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837, Seite 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung, daß Militärpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keineswegs überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks ohne Unterschied der Konfession veranlaßt, die Militärpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf die Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweise eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 20. Juli 1851. Pl.

Ueberweisung von Corps-Jägern an die Königliche Regierung zu Aachen.

Im Verwaltungs-Bezirke der Königlichen Regierung zu Aachen sind mehrere Förster- und Forstaufseher-Stellen vakant, zu deren baldigen Wiederbesetzung es dort an versorgungsberechtigten Jägern fehlt.

Es werden deshalb die in unserem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Jäger, welche den Forst-Versorgungs-Schein besitzen, darauf aufmerksam gemacht, daß dort die Gelegenheit zur sofortigen Anstellung vorhanden ist.

Wir fordern daher die Jäger der obenbezeichneten Kategorie, welche geneigt sind, eine Anstellung als Förster oder Forstaufseher im Regierungs-Bezirk Aachen anzunehmen, hierdurch auf, sich binnen längstens 4 Wochen schriftlich bei uns anzumelden und dabei

1) den Forst-Versorgungsschein;
2) die Führungs-Atteste;
3) das ärztliche Dienstfähigkeits-Attest und
4) die Anerkennung über die bestandene Prüfung zur Anstellung im Forstfache

mit einzureichen.

Hierbei bemerken wir jedoch, daß von der Königl. Regierung zu Aachen keine Reisekosten für die Uebersiedelung dorthin gewährt werden können.

Breslau, den 16. Juli 1851. III.

Die diesjährige Erndte auf den links an der Straße nach Breslau bis zur Sackerauer und Jungwitzer Grenze belegenen Ländereien der Königlichen Domaine Kottwitz soll mit Ausschluß einiger dem Vorwerke vorbehaltenen Stücke im Wege der öffentlichen Lizitation und zwar in Parzellen von 2 Morgen versteigert werden. Die Aussaat auf diesen Grundstücken beträgt beim Winter-Weizen 49 Scheffel 6 Metzen, beim Winter-Roggen 142 Scheffel 8 Metzen, beim Sommer-Roggen 20 Scheffel, beim Hafer 88 Scheffel, bei den Erbsen 29 Scheffel 12 Metzen, bei den Wicken 3 Scheffel 4 Metzen, beim Heidekorn 13 Scheffel 10 Metzen und beim rothen Saamenklee 10 Metzen. Zu gleicher Zeit sollen die Grundstücke, auf denen die zu veräußernde Erndte vorhanden ist, so wie noch einige andere Ländereien im Betrage von 475 Morgen bis Michaelis k. J. ebenfalls in Parzellen von zwei Morgen öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf

Donnerstag den 24. d. M. Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Kottwitz anberaumt worden.

Die Ertragsberechnung der Erndte, so wie der zu verpachtenden Ländereien kann jederzeit in unserer Registratur und auf der Administration zu Kottwitz vorgelegt werden.

Breslau, den 12. Juli 1851. III.

Die Ergebnisse der von unserer Instituten-Haupt-Kasse gelegten Jahres-Rechnung, über die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse pro 1850, werden gemäß der Vorschrift im § 94 des Reglements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungs-Summe in der						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa totalis.
	Klasse.						
	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.
Am 1. Januar 1850 betrug die Versicherung	12,367,520	859,540	1,126,700	2,607,960	965,010	4,714,530	22,641,260
Zugang pro 1850 .	646,520	32,120	51,090	85,280	31,550	135,420	981,980
zusammen .	13,014,040	891,660	1,177,790	2,693,240	996,560	4,849,950	23,623,240
Abgang pro 1850 .	316,470	29,540	54,840	135,050	43,860	263,680	843,440
Mithin bleibt ultimo Dezember 1850 Versicherung . .	12,697,570	862,120	1,122,950	2,558,190	952,700	4,586,270	22,779,800
und zwar:							
im Regierungs-Bezirk Breslau . . .	5,013,460	336,600	544,900	1,106,530	544,780	1,960,350	9,506,620
im Regierungs-Bezirk Liegnitz . . .	4,304,900	419,680	506,800	397,800	250,500	1,357,090	7,236,770
im Regierungs-Bezirk Oppeln . . .	3,379,210	105,840	71,250	1,053,860	157,420	1,268,830	6,036,410
Summa wie oben	12,697,570	862,120	1,122,950	2,558,190	952,700	4,586,270	22,779,800

Eine Vergleichung des Standes der Versicherungen des Jahres 1849 mit dem pro 1850 führt erneuert zu dem für die Sozietät günstigen Ergebniß, daß, wie seit Jahren der Fall, auch pro 1850 wieder die Versicherungen, namentlich der ganz massiven Gebäude, sich in fortwährender Zunahme, die der übrigen und insbesondere der ganz hölzernen und deshalb vorzugsweise feuergefährlichen Gebäude, in steter Abnahme befinden. Denn im Vergleich zu dem Jahre 1849 haben sich die Versicherungen pro 1850, und zwar:

1)	bei den Gebäuden in der 1sten Klasse um . .	330,050 Rthlr.
2)	= = = = = 2ten = = . .	2,580 =
	zusammen um	332,630 Rthlr.

vermehrt, dagegen

3)	bei den Gebäuden in der 3ten Klasse um	3,750 Rthlr.
4)	= = = = = 4ten = =	49,770 =
5)	= = = = = 5ten = =	12,310 =
und 6)	= = = = = 6ten = =	128,260 =
	zusammen um . .	194,090 Rthlr.

vermindert.

Hiernach haben sich die Versicherungen im Jahre 1850 vermehrt um 138,540 Rthlr.

Nach der obigen Rechnung betrug die Soll-Einnahme pro 1850:

A. Pro 1849 et retro.

1)	Uebertragener Bestand ex 1849	328 Rtl. 14 Sg. 9 Pf.
2)	an Rückerstattungen	— = — = — =
3)	an Beitragsrückständen	11,191 = 16 = 1 =

B. Currente Einnahme pro 1850.

4)	an ordentlichen Beiträgen	75,506 = 16 = 4 =
5)	an außerordentlichen Beiträgen	18,880 = 2 = 7 =
6)	an Strafgeldern	6 = — = — =
7)	Zinsengewinn (180 Rthlr. 4 Sgr.) für zeitweise angelegt gewesene Bestandsgelder und andere Einnahmen ꝛc. .	350 = 4 = — =
	Summa der sämmtlichen Einnahme	106,262 Rtl. 23 Sg. 9 Pf.

Hiervon sind zu zahlen gewesen:

A. An Restausgaben ex 1849 et retro.

1)	An Brandschaden-Vergütigungen	1,953 Rtl. 28 Sg. 9 Pf.	
2)	für beschädigte Feuerlöschgeräthe	16 = 5 = — =	
3)	an Spritzen-Prämien . .	5 = — = — =	
4)	an Brandschaden-Abschätzungsgebühren	3 = 7 = 6 =	
	Latus	1,978 Rtl. 11 Sg. 3 Pf.	106,262 Rtl. 23 Sg. 9 Pf.

	Transport	1,978 Rtl. 11 Sg. 3 Pf.	106,262 Rtl. 23 Sg. 9 Pf.
5)	den Mitgliedern des ständischen Ausschusses an Diäten und Reisekosten (§ 75 des Reglements) für die Super-Revision der Rechnung pro 1848 . . .	158 = — = — =	
6)	auf den zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen im Jahre 1844 aus der General-Staats-Kasse mit 80,000 Rthlr. gewährten und bereits bis auf 35,000 Rthlr. zurückgezahlten Vorschuß das Residuum mit . .	35,000 = — = — =	
	B. Currente Ausgabe pro 1850.		
1)	An Verwaltungs-Kosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion:		
	a. für Hülfsarbeiten . .	577 Rt. — Sg. — Pf.	
	b. für Buchbinder-Arbeiten .	6 = 25 = 6 =	
	c. für Drucksachen zu Gebäudebeschreibungs-Formularen . .	44 = — = — =	
	d. den Mitgliedern des ständischen Ausschusses an Diäten und Reisekosten, für die Super-Revision der Rechnung pro 1849 . .	158 = — = — =	
	e. an Bau-Inspektoren u. Bauhandwerker-Meister Brandschaden-Tax-Revisions-, so wie an Abschätzungsgebühren	100 = 7 = 6 =	
	Latus	886 Rt. 3 Sg. — Pf.	37,136 Rtl. 11 Sg. 3 Pf. 106,262 Rtl. 23 Sg. 9 Pf.

Transport 886 Rt. 3 Sg. — Pf.	37,136 Rtl. 11 Sg. 3 Pf.	106,262 Rtl. 23 Sg. 9 Pf.
f. an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten 200 = — = — =		
zusammen	1,086 = 3 = — =	
2) an Brandschaden-Vergütigungen	58,404 = 1 = 2 =	
3) für beschädigte resp. verloren gegangene Feuerlöschgeräthe .	286 = 11 = 6 =	
4) an Spritzen-Prämien .	227 = — = — =	
5) an Prämien für verdienstliche Handlungen	2 = — = — =	
6) an Prämie für Entdeckung eines Brandstifters . .	100 = — = — =	
7) an Subhastations-Kosten-Vorschüssen ꝛc. . . .	176 = 12 = 6 =	
Summa aller Ausgaben		97,418 = 9 = 5 =
Mithin sind am Rechnungs-Abschluß pro 1850 verblieben		8,844 Rtl. 14 Sg. 4 Pf.
und zwar:		
a. baarer Bestand .	5,465 Rtl. — Sg. 8 Pf.	
und b. an inzwischen großen Theils bereits eingezahlten Resten	3,379 = 13 = 8 =	
zusammen wie oben		8,844 = 14 = 4 =

Es sind im Jahre 1850 von der Sozietät, und zwar:

a. im hiesigen Regierungs-Bezirk für . . .	19,
b. im Liegnitzer = = = . . .	17,
und c. im Oppelner = = = . . .	31,
zusammen	67 Brandschäden zu

vergütigen gewesen, wodurch

96 Wohnhäuser,
48 Stallungen,
101 Scheuern,
1 Windmühle,
1 Schulhaus und
5 Fabrikgebäude,

in Summa 252 Gebäude, meistentheils gänzlich zerstört worden sind.

Wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung ist gegen 8 Personen und wegen Fahrläßigkeit gegen 3 Personen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu beantragen gewesen. Außer eines durch Blitzstrahl verursachten Brandes ist die Art der Entstehung der übrigen Brände nicht zu ermitteln gewesen. — Die reglementsmäßig (§ 115) für den Entdecker eines Brandstifters mit 100 Rthlr. ausgezahlte Prämie ist an einen Bürgermeister im hiesigen Regierungs-Bezirk gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages, im Betrage der Hälfte eines ordentlichen halbjährigen Beitrages, hat zwar pro 1stes Semester 1850 nicht umgangen werden können, da während dieses Zeitraums die Sozietät von mehrern beträchtlichen Brandschaden betroffen worden ist, zu deren Deckung der ordentliche Beitrag nicht ausreichte; dagegen hat die Sozietät pro 2tes Semester 1850 wenn auch zahlreichere aber nicht so beträchtliche Brandschaden-Vergütigungen wie im 1sten Semester zu zahlen gehabt, in Folge dessen es mit möglich geworden ist, die oben näher bezeichneten, noch an die General-Staats-Kasse schuldenden Vorschüsse im Betrage von 35,000 Rthlr. vollständig zurückzuzahlen. Der gegenwärtige Stand der Sozietät ist von der Art, daß er zu günstigen Erwartungen berechtiget, die sich verwirklichen werden, wenn nicht ungewöhnlich zahlreiche und bedeutende Brandschaden eintreten sollten.

An ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen sind im Jahre 1850 pro 100 Rthlr. Versicherung, und zwar

	in der	1.	Klasse	. .	6	Sgr.	3	Pf.,
	= =	2.	=	. .	10	=	—	=
	= =	3.	=	. .	13	=	—	=
	= =	4.	=	. .	17	=	6	=
	= =	5.	=	. .	21	=	3	=
und	= =	6.	=	. .	25	=	—	=

also durchschnittlich 15 Sgr. 7½ Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 18. Juli 1851. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai 1848 (Amtsblatt Seite 227), die Aufnahme von Stipendiaten in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend, bringen wir hierdurch auf höhere Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß, daß außer Erfüllung der sonstigen, zu dieser Aufnahme erforderlichen Bedingungen, das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder eines Gymnasii beigebracht werden muß und daß mit solchen Bewerbern, welche dieses Zeugniß besitzen, hier keine Prüfung mehr abgehalten wird.

Diejenigen dagegen, welche dieser Forderung nicht genügen, haben sich hier vor einer Kommission einem Tentamen zu unterwerfen. Das geringste Maaß der erforderlichen Vorbildung ist:

1) Im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich korrektem Style schriftlich auszudrücken.

2) Im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung, und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.

3) In der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 2. Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.

4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen korrekt und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden.

Von dem Ausfall dieser Vorprüfung wird es demnächst abhängen, ob die Bewerber zu der eigentlichen Aufnahme-Prüfung, welche beim Königlichen Gewerbe-Institut selbst vorgenommen wird, zuzulassen sind.

Hierbei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß nur gesunde und kräftige Bewerber bei Vertheilung der Stipendien berücksichtigt werden können und daß junge Leute, welche wegen Schwäche oder organischer körperlicher Leiden die Anstrengungen des Unterrichts nicht ertragen sollten, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bald nach ihrer Aufnahme wieder ausscheiden müßten.

Die den Aufnahme-Gesuchen überhaupt beizufügenden Zeugnisse, deren Erfordernisse die Eingangs erwähnte Amtsblatt-Bekanntmachung näher bezeichnet, sind:

1) Der Taufstein.
2) Ein Gesundheits-Attest.
3) Ein Revaccinationsschein.
4) Die Schulzeugnisse.
5) Ein Führungs-Attest.
6) Die über die militairischen Verhältnisse sprechenden Papiere.
7) Die Zeugnisse über praktische Ausbildung.

Breslau, den 7. Juli 1851. I.

Der Kaufmann Wilhelm Winter zu Reichenbach hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin niedergelegt. Dagegen haben wir den Kaufmann Julius Lautzke in Reichenbach, nachdem derselbe die Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld aufgegeben hat, als Agenten der Stettiner Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 17. Juli 1851. I.

Den Kaufmann Franz Jonas zu Habelschwerdt haben wir heute als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 17. Juli 1851. I.

Nachdem der bisherige Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia," Kaufmann F. A. Nickel zu Münsterberg, aus dieser Funktion geschieden ist, haben wir den Destillateur Louis Sachs in Münsterberg als Agenten der genannten Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt.

Breslau, den 17. Juli 1851. I.

Tarif,

nach welchem das Krahn- und Ladeplatzgeld für das Aus- und Einladen von Frachtstücken vermittelst des Krahns oder durch die Furth, auf dem städtischen Packhofe im Bürgerwerder zu Breslau zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

A. wenn das Aus- und Einladen vermittelst des Krahns erfolgt,

von Frachtstücken, deren Gewicht $\frac{1}{3}$ Centner erreicht, für jeden vollen $\frac{1}{3}$ Centner . . . . . 1 Pfennig,

B. wenn das Aus- und Einladen durch die Furth erfolgt,

von Frachtstücken, deren Gewicht $\frac{1}{2}$ Centner erreicht, für jeden vollen $\frac{1}{2}$ Centner . . . . . 1 Pfennig.

Potsdam, den 14. Mai 1851.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Rabe.

Vorstehenden Tarif bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 10. Juli 1851. I.

Bekanntmachung.

Die Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz sind uns wieder mehrere Exemplare der gedruckten Liste von den am 1. d. M. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine mitgetheilt worden, welche zum Gebrauch bei Kontrolirung der in dem Depositorium befindlichen Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Jauer, Landeshut, Militsch, Namslau, Neumarkt und Schweidnitz vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unsers Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung des Verzeichnisses der gezogenen 90 Serien, oder sonstiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 12. Juli 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

Bekanntmachung.

Mit dem Termine der Eröffnung der Ostbahn auf der Strecke von Creutz bis Bromberg am 26. d. M. werden im Gange der hiesigen Posten nach und von Posen resp. zwischen Glogau und Lissa nachstehende Veränderungen eintreten.

Die täglich zweimalige Personenpost zwischen Breslau und Posen hört auf und es werden dagegen eingerichtet:

a) eine tägliche Schnellpost zwischen Breslau und Posen;
b) eine tägliche Personen-Post zwischen Breslau und Posen.

Der Gang dieser Posten ist folgender:

ad a. aus Breslau täglich 11^{30} Uhr Vormittags nach der Ankunft des Nachtzuges von Berlin und des ersten Zuges aus Oppeln;

in Posen um 3^{30} Uhr früh zum Anschlusse an den Tageszug nach Berlin um $4\frac{1}{2}$ Uhr früh, und an die Personenpost nach Rogasen (Bromberg) um 8 Uhr früh;

aus Posen um 11^{30} Uhr Abends nach Ankunft des Tageszuges aus Berlin um 11 Uhr Abends und der Personenpost von Rogasen (Bromberg) um 7^{25} Uhr Abends;

in Breslau um 3^{18} U. Nachm. zum Anschlusse an den um 5 U. 45 M. Abds. nach Berlin resp. an den um 5 U. 40 M. Abds. nach Oppeln abgehenden Zug;

ad b. aus Breslau um 10 U. Abds. nach Ankunft des Tageszuges aus Berlin um 7 U. Abds. und des Abendzuges aus Oppeln (Krakau) um 8^{20} U. Abds.;

in Posen um 4^{20} Uhr Nachmittags zum Anschluß an den Nachtzug nach Berlin um $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags;

aus Posen um 11 Uhr Vormittags nach Ankunft des Nachtzuges von Berlin um $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags;

in Breslau um 5^{20} U. Morgens zum Anschlusse an den Tageszug nach Berlin um $8\frac{1}{4}$ Uhr früh und an den um 7 Uhr früh nach Oppeln (Krakau) abgehenden Zug.

In genauer Verbindung mit diesen Posten stehen in Lissa:

eine tägliche Schnellpost und eine tägliche Personenpost zwischen Glogau und Lissa mit folgendem Gange:

a. Schnellpost.

aus Glogau täglich 4^{45} Uhr Nachmittags nach Ankunft des Dampfzuges von Berlin 4^{15} Uhr Nachmittags;

in Lissa täglich 8^{30} Abends;

zum Anschluß an die Schnellpost nach Posen 8^{50} Uhr Abends;

aus Lissa täglich 6 Uhr früh nach Ankunft der Schnellpost von Posen 5^{50} Uhr früh;

in Glogau täglich 9^{45} Uhr Vormittags zum Anschlusse an den Dampfzug nach Hansdorf 10 Uhr Vormittags;

b. Personenpost:

aus Glogau täglich 4 Uhr früh, in Lissa täglich 8^{15} Uhr früh zum Anschlusse an die Personenpost nach Posen 8^{40} Uhr früh; aus Lissa täglich 7^{15} Uhr Abends nach Ankunft der Personenpost aus Posen 6^{40} Uhr Abends, in Glogau täglich 11^{30} Uhr Abends.

Außerdem coursirt noch eine Personenpost zwischen Glogau und Posen mit folgendem Gange:

aus Glogau täglich um 8 Uhr früh, nach Ankunft des Dampfzuges von Berlin 7^{15} Uhr früh;

in Posen täglich um 8^{35} Uhr Abends;

aus Posen täglich um 5^{30} Uhr Nachmittags;

in Glogau täglich um 6^{5} Uhr Abends zum Anschluß an den Dampfzug nach Berlin 7 Uhr Abends.

Die Personen-Geld-Sätze betragen:

bei der Schnellpost zwischen Breslau und Posen (mit Kondukteur-Begleitung) 8 Sgr.;

bei der Schnellpost zwischen Glogau und Lissa (ohne Kondukteur-Begleitung) 7 Sgr.;

bei der Personenpost zwischen Breslau und Posen (mit Kondukteur-Begleitung) 6 Sgr.;
bei der Personenpost zwischen Glogau und Lissa (ohne Kondukteur-Begleitung) 5 Sgr. und
bei der Personenpost zwischen Glogau und Posen (mit Kondukteur-Begleitung) 6 Sgr.
pro Person und Meile.

Zu sämmtlichen genannten Posten werden Bei-Chaisen gestellt. Jeder Reisende kann bis 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen.

In Bezug auf die Versendung von Fahrpost-Gegenständen mit den Schnellposten wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche nur auf besonderes Verlangen der resp. Absender unter folgenden Bedingungen zulässig ist:

Gegenstände, deren Werth angegeben ist, dürfen nur von solchem Umfange sein, daß sie in Briefbeuteln oder Brief-Packeten verpackt werden können.

Das Verlangen der Beförderung mit der Schnellpost muß auf der Adresse ausgedrückt sein. Bei Gegenständen mit angegebenem Werthe muß der Absender auf Ersatz und Entschädigung für den Fall des Verlustes verzichten und solches durch einen Vermerk auf dem Briefe anerkennen.

Endlich erfährt die Taxe für Sendungen mit der Schnellpost eine Erhöhung um 50 Prozent.

Die erste Schnell- und Personenpost geht von hier nach Posen am 26. d. M. um 11^{30} Uhr Vormittags und resp. 10 Uhr Abends, von Posen dagegen am 27. d. M. um 11^{30} Uhr Abends und resp. 11 Uhr Vormittags ab.

Die erste Personenpost von Posen nach Glogau erhält ihre Abfertigung aus Posen am 28. d. M. um 5^{30} Uhr früh.

Dem entsprechend, wird von Lissa die erste Schnellpost nach Glogau am 28. d. M. um 6 Uhr früh und die erste Lokal-Personenpost nach Glogau am 27. d. M. um 7^{15} Uhr Abends abgefertigt werden.

Aus Glogau geht dagegen die erste Schnellpost nach Lissa am 26. d. M. um 4^{45} Uhr Nachmittags, die erste Lokal-Personenpost dahin aber am 27. Juli um 4 Uhr früh, und endlich die erste Personenpost nach Posen am 26. d. M. um 8 Uhr früh ab.

Breslau, / Posen, den 19. Juli 1851.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen.

Bekanntmachung.

Nachdem die im Löwenberger Kreise belegene evangelische Parochie Deutmannsdorf, welche bisher zur Superintendentur Löwenberg I. gehört hat, unter Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten von derselben abgelöset und der Superinten-

dentur Bunzlau I., Superintendent Meisner zu Bunzlau, zugelegt worden ist, so wird diese Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Rektorats-Prüfung in dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg findet

den 29. und 30. September c.

statt. Wer an dieser Prüfung Theil nehmen will, hat sich spätestens bis zum 21. September ejd. a. bei uns schriftlich zu melden, und dieser Meldung beizuschließen:

1) einen selbstgefertigten Lebenslauf, welcher die erforderliche Auskunft über die Vorbereitung zum Schulfache enthalten muß,
2) die Zeugnisse über Vollendung des akademischen Triennii, event. der bestandenen theologischen Prüfung,
3) ein Wohlverhaltungs-Zeugniß des Ortspfarrers, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Die persönlichen Vorstellungen bei dem Königlichen Seminar-Direktor Bock in Münsterberg finden den 28. September Abends 6 Uhr statt.

Breslau, den 8. Juli 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Wilhelm Bauer zu Potsdam ist unter dem 10. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verrichtung zum Verwärmen des Speisewassers bei Lokomotiven, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 13. Juli 1851 ein Patent

auf ein Preßwalzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsaamen und dergleichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, unterm 17. September v. J. ertheilte Patent

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse

ist erloschen.

Das dem Heinrich Metzges zu Krefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen unter dem 14. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen in dem ersten Semester 1851, so weit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements die Königl. Regierung zu Breslau berühren.

1) Der Ober-Berg-Amts-Referendarius Nehler ist zum Ober-Einfahrer in Reichenstein und zum Mitgliede des Niederschlesischen Berg-Amtes ernannt worden;

2) der Bergeleve Klose zum Berggeschworenen und Revierbeamten in Neurode;

3) der Vice-Berggeschworne Otto ist von Waldenburg als Berggeschworner und Revierbeamter in das Glogauer Braunkohlenrevier versetzt worden.

Verzeichniß
der im Monat Juni 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rothenburger Kreis.			
Sagar mit Lug, Lucknitz, Keula, Sckerbersdorf und Brand	Weise	Mühlenmeister	Sagar.
Berg, Köbeln, Braunsdorf und Neustadt-Murnau	Köhler	Mühlenmeister, jetzt Häusler	Berg.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Neudorf am Gröditzberge	Klingner	Bauergutsbesitzer	Neudorf am Gröditzberge.

Chronik.

An Stelle des verstorbenen Schul-Rektor Marx ist dem bisherigen zweiten Lehrer August Häckel der Posten als Schul-Rektor an der hiesigen katholischen Pfarrschule zu St. Dorothea verliehen und an dessen Stelle der bisherige Lehrer August Meiberg zu Spandau berufen worden.

Bestätigt wurden die Vokationen:

Des bisherigen Lehrer Eduard Pötschel als zweiter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. II. hieselbst;

des Adjuvanten Edmund Schöfinius als evangelischer Kantor und Schullehrer zu Groß-Bargen, Militscher Kreises;

des bisherigen stellvertretenden Lehrer und Organisten Gustav Bossack zu Bärzdorf als evangelischer Schullehrer in Klein-Ujeschütz, Kreis Trebnitz;

des bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gustav Herrmann Ewald Klose als Pastor in Gimmel, Kreis Wohlau.

Definitiv angestellt wurden:

Der bisher interimistisch beschäftigte Förster Kundert zu Karlsberg, Revier gleiches Namens;

der bisher interimistisch beschäftigte Förster Krause zu Hammer, Reviers Nesselgrund.

Bestätigt wurden die Bestallungen:

des auf anderweite sechs Jahre wieder gewählten bisherigen Rathmann Langsch zu Steinau;

des auf anderweite sechs Jahre wieder gewählten bisherigen unbesoldeten Rathmann Karl Grotius zu Köben;

des auf sechs Jahre gewählten Rathmann und Kämmerer A. Winkelmann zu Medzibor.

Vermächtnisse.

Der in Landeshut verstorbene pensionirte Ober-Glöckner Karl Benjamin Sack hat

der evangelischen Kirche in Guhrau . . . . . 100 Rthlr.

vermacht.

Die verehelicht gewesene Müllermeister Johanna Eleonore Schaaf geb. Rösler hat zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterial für arme Schulkinder

der evangelischen Schule zu Ober-Peilau. . . . . 50 Rthlr.

ferner:

der evangelischen Pfarr-Kirche zu Peilau . . . . . 50 Rthlr.

letztwillig ausgesetzt.

Der hiesigen Blinden-Unterrichts-Anstalt haben

a. der Ober Post-Direktor a. D. Geheimer Hofrath Schwürz in Baumgarten bei Ohlau in seinem am 28. Februar d. J. eröffneten Codicille baar 100 Rthlr.

b. der Gutsbesitzer Johann Friedrich August Böhmer zu Groß-Muritsch bei Trebnitz letztwillig nach mündlicher Bestimmung . 25 Rthlr.

in Staats-Schuldscheinen legirt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 30 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1851.

Bekanntmachung.

Neben der Mittheilung, daß ich vom Königlichen Finanz-Ministerio zum Vorsitzenden der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. für das hiesige Regierungs-Departement zu bildenden Bezirks-Kommission ernannt bin, bringe ich die, für die Vorsitzenden dieser Bezirkskommissionen unterm 13. d. Mts. ergangene Instruktion nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 21. Juli 1851.

Der Regierungs-Präsident.
Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Instruktion

für die

Vorsitzenden der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851

zu bildenden

Bezirks-Kommissionen.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungs-Bezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Kommissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in § 25 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes ertheilt wird.

1) Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J., in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer, auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ertheilten Instruktion vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen

liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Kommissionen die von diesen laut Pos. 19 der Instruktion vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäftes auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5 der obenerwähnten Instruktion die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden, beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2) Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Kommissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Kommissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Rekursschriften, welche nach § 25 des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Kommissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Kommissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Kommissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammenberufen.

3) Die Verhandlungen der Bezirks-Kommission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß § 32 des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden; jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden.

Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4) Die Geschäfte der Bezirks-Kommissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen,

b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,

c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen bei den Bezirks-Kommissionen angebrachten Reklamationen, und

d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen (laut Pos. 15 der Instruktion vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen; über sie kann zuerst von der Bezirks-Kommission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präklusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Kommission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Kommission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Kommission der von der Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Kommission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden, und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d. erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Kommissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, so wie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5) Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Kommission den erstgedachten Kommissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

6) In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16 der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission abweichende Ansicht in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruktion vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I. beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt des Vorsitzende der Bezirks-Kommission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Kommission, der dawider Seitens der Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Kommission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission reklamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Kommission dieselben Befugnisse, welche im § 23 des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Kommissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Kommission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungsbezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Kommission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präklusivfrist von drei Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Kommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Seitens der Bezirks-Kommission erfolgten Feststellung in Kenntniß

zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präklusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Kommission zu reklamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7) Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in Pos. 18 der Instruktion vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reklamationen der Einschätzungs-Kommission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reklamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften in § 26 des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in § 26 des Gesetzes sollen die Bezirks-Kommissionen zuvörderst auf dem im § 23 nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Kommission die erfor-

derliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch § 26 vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach § 34 des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Kommission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen, und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Kommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, welcher darnach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Kommission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Kommission, in Kenntniß gesetzt.

8) In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen, liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ob, die ihnen nach Pos. 19 der Instruktion vom 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einzureichenden Duplikate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge, verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirks-Angehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Kommission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Kommissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9) Die den Mitgliedern der Bezirks-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des § 3 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§ 34 des Gesetzes),

dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Thlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§ 34 und 35 des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10) Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einen General-Bericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben, oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

Der Finanz-Minister.

v. Rabe.

III. 15625.

I.

Nachweisung

der

aus dem Einschätzungs-Bezirk . . . . . eingelegten Berufungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
					Steuerstufe	
№	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Laufende № der Einkommens-Nachweisung.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.

8.	9.	10.	11.	
nach	Steuerstufe nach			
der Feststellung der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission.	der Feststellung der Bezirks-Kommission.	

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 30. Juli **1851.**

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestallung vom 7. d. M. den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath Freiherrn v. Gaffron zum 1sten Direktor des Kredit-Instituts für Schlesien zu ernennen geruht, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 20. Juli 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Wenn auch nach Ablauf der ersten drei Monate dieses Jahres, in welchen, und zwar

im Januar	.	3,731	Rthlr.	8	Sgr.	6 Pf.
im Februar	.	27,105	=	22	=	6 =
im März	. .	24,452	=	20	=	— =
nur der Betrag von		55,289	Rthlr.	21	Sgr.	— Pf.

Brandschäden-Vergütigungen liquidirt wurden, die Hoffnung gefaßt werden durfte, daß für das erste Semester ein mäßiger Bedarf eintreten würde, so mußte doch diese Hoffnung aufgegeben werden, nachdem in den folgenden Monaten die Brandstiftungen in den Kreisen, aus welchen immer an die Sozietät ganz unverhältnißmäßige Anforderungen gemacht werden, wieder in der ausgedehntesten Weise vorkamen, und dem oben angegebenen Betrage

im Monat April	64,055	Rthlr.	5	Sgr.	5 Pf.
im Monat Mai	26,897	=	26	=	6 =
im Monat Juni	69,376	=	25	=	6 =
überhaupt	160,329	Rthlr.	27	Sgr.	5 Pf.

zutraten. Unter der durch diesen Umstand gesteigerten Summe beider Quartale von

215,619 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf.

sind aber auch für durch 27 Brände eingeäscherte Dominial-Gebäude 53,338 Rthlr. einschließlich 7,860 Rthlr. für Königliche Domainen-Gebäude enthalten.

Dieser Summe treten die Kosten für Spritzen-Prämien, für Brandschäden-Ermittelungen, für Tax-Festsetzungen, für Schiedsgerichte, für Ausfälle an Beiträgen, für nachträglich zur Liquidation gelangende Brandschäden und für den Betrieb überhaupt zu, welche bei der Ausdehnung, so solche im zweiten Quartal erhalten, unter den Betrag von 10,000 Rthlr. nicht arbitrirt werden können, daher eine Summe von . . . 225,619 = aufzubringen ist.

Die Summe der Versicherungen hat sich durch Abmeldungen, Herabsetzungen zu hoher oder nicht mehr anwendbarer Taxen und durch Abgang wegen Brand auf 45,038,980 Rthlr. ermäßiget, und gewährt die Erhebung eines Simplums nur einen Betrag von 51,116 Rthlr., daher zu Deckung des obigen Bedarfs die Ausschreibung eines

vier und ein halbfachen Beitrags-Simplums

nothwendig ist, und von jedem Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . . .	9	Sgr.
in der zweiten Klasse . . .	12	=
in der dritten Klasse . . .	15	=
in der vierten Klasse . . .	18	=

eingezogen werden müssen.

Nach Vorschrift des § 28 des Reglements vom 6. Mai 1842 setze ich hiermit fest, daß die Einsammlung dieser Beiträge bei den Associaten mit den landesherrlichen Steuern im künftigen Monat in Vollzug gesetzt, und deren vollständige Einlieferung an das Kreis-Steuer-Amt bis zum 20. September d. J. bewirkt werden muß. Die nach Ablauf dieser äußersten Frist noch verbleibenden Rückstände werden ohne weitere Verwarnung des Restanten exekutivisch von ihm eingetrieben werden.

Breslau, den 19. Juli 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist höheren Ortes entschieden worden, daß die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen zur Untersuchung derjenigen Gefangenen, welche von ihrem Wohnort oder vom Untersuchungs-

Gefängniß aus einen Transport nach den Straf- und Besserungs-Anstalten antreten sollen, zwar von Amtswegen verpflichtet sind, jedoch für diese Untersuchung, sowie für Ausstellung des Attestes über die etwanige Unzulässigkeit der Abführung der Verurtheilten oder über die Transportfähigkeit derselben die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Februar 1844 (Amtsblatt pro 1844 Seite 60) zugestandenen Gebühren der nicht im Staatsdienste stehenden Medizinal-Personen liquidiren dürfen.

Dagegen sind Gebühren für Untersuchung und Ausstellung der erforderlichen Atteste Seitens der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen für solche Gefangene unzulässig, welche sich bereits auf dem Transport befinden und etwa während desselben krank oder kränker werden, so daß die Zulässigkeit einer ununterbrochenen Fortsetzung des Transportes zweifelhaft wird.

Zur Vermeidung größerer Kosten ist der Gefangene, soweit dies überhaupt zulässig ist, stets in die Wohnung des Arztes zu schaffen.

Breslau, den 24. Juli 1851. I.

Den Kaufmann Wilhelm Buchwald zu Strehlen haben wir heute als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt, nachdem der pensionirte Gensdarmerie-Wachtmeister Plätschke in Strehlen die Agentur für die genannte Gesellschaft niedergelegt hat.

Breslau, den 17. Juli 1851. I.

Den Kaufmann W. Ferdinand Schmidt zu Neumarkt haben wir als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt.

Breslau, den 17. Juli 1851. I.

Den Kaufmann Otto Wolff zu Wansen haben wir heute als Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 23. Juli 1851. I.

Bekanntmachung.

Betreffend die Zahlung der Renten für die Königliche Rentenbank.

Nach § 21 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sollen die Renten in monatlichen Raten postnumerando entrichtet werden.

Um jedoch den vielfachen Anträgen auf Bewilligung der Renten-Zahlung in vierteljährlichen Raten zu begegnen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zahlung in Quartal-Raten gestattet ist, wenn solche in folgenden, ein für allemal festgesetzten, Terminen erfolgt, und zwar:

a. für das erste Quartal — Januar bis Ende März — am 1. Februar,
b. für das zweite Quartal — April bis Ende Juni — am 1. Mai,
c. für das dritte Quartal — Juli bis Ende September — am 1. August,
d. für das vierte Quartal — Oktober bis Ende Dezember — am 1. November.

Diejenigen Rentepflichtigen, welche hiernach die Zahlung der Renten in Quartal-Raten vorziehen, haben daher ihre diesfällige Erklärung bei den betreffenden Kreiskassen abzugeben, welche angewiesen sind, darnach die Erhebung durch die Lokal-Steuer-Erheber in den obigen Terminen bewirken zu lassen.

Ist der Auseinandersetzungs-Rezeß noch nicht aufgenommen, so sind die diesfälligen Anträge bei den betreffenden Kommissarien, welche von der Königlichen General-Kommission mit Anweisung versehen sind, anzubringen.

Breslau, den 16. Juli 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.
Ellwanger.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Rentenbank hat ihr Geschäfts-Lokal nach der Sandstraße Nr. 10. hieselbst verlegt, woselbst nunmehr auch die Kasse der Rentenbank untergebracht ist.

Die Verwaltung dieser Kasse führt der Rendant Lange, wovon das betheiligte Publikum und die Behörden hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Breslau, den 15. Juli 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät auf unsern Antrag mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. M. den Pastor Anders in Glogau zum Superintendenten der Diözese Glogau zu ernennen geruht, hat demgemäß der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten demselben unter dem 8. d. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. Juli 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Tischlermeister Johann Nachtsheim zu Koblenz ist unter dem 17. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung an Ausziehtischen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen ist unter dem 22. Juli 1851 ein Patent

auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verkauf von Regierungs-Amtsblätter-Jahrgängen.

Amtsblätter aus den Jahren	1811	bis incl.	1844	den Jahrgang zu	7½	Sgr.,
desgleichen	„	1845	„	1848	„	10	„
ferner aus dem Jahre	1849	.	.	.	.	.	15	„

und zwar aus den Jahren 1811 bis incl. 1846 im gebundenen und geheften Zustande, sind bei der unterzeichneten Amtsstelle, Herrenstraße Nr. 20, zum Verkauf vorräthig.

Breslau, den 6. Juni 1851.

Königliche Rendantur des Amtsblattes.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Juni 1851.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Ernannt:
Die Rechtskandidaten Löwy und Siegert zu Auskultatoren.

II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:
Der Auskultator Graf v. Mielzynski.

B.

Bei den Gerichten erster Instanz.

I. Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

I. Ernannt:
1) Der Kaufmann Reinhold Reimann zum Auktionator;
2) der Bureau-Diätarius Sonntag bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein zum interimistischen Salarien-Kassen-Assistenten;
3) die Civil-Supernumerarien Beyer, Pauseback und Schär zu Bureau-Diätarien.

II. Versetzt:
Der Stadtgerichts-Rath Lympius bei der Allerhöchst erfolgten Ernennung zum Kammergerichts-Rath.

III. Verstorben:
Der ehemalige Inquisitoriats-Direktor, Stadtgerichts-Rath Dittrich.

IV. Der zum Bureau-Diätarius ernannte Civil-Supernumerarius Hahn tritt wegen anderweitiger Bestimmung nicht ein.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

I. Ernannt:
Der Bureau-Diätarius Kambach bei dem Kreisgerichte zu Landeshut zum interimistischen Sportelrevisor und Salarien-Kassen-Kontroleur.

II. Versetzt an dasselbe:
Der Kreisrichter Mattheſius zu Gumbinnen.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Ernannt:
Der Civil-Supernumerarius Hahn zum Bureau-Diätarius.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Ernannt:
Der Civil-Supernumerarius Jahn zum Bureau-Diätarius.

Digitized by Google

V. Bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

I. Ernannt:

Der Sergeant Scholz zum Hülfsboten und Exekutor.

II. Der zum Bureau-Diätarius ernannte Civil-Supernumerarius Schär tritt wegen anderweitiger Bestimmung nicht ein.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Ernannt:

1) Der Hülfsbote und Exekutor Heinrich Walter zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte;
2) der Hülfsbote und Exekutor Wilhelm Walter zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Winzig.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Stadt Breslau.		
Schlachthof-Bezirk	Ziegler	Buchhändler	Breslau.
	Kreis Oels.		
Wabnitz, Naucke	Nowag	Rittergutsbesitzer	Ulbersdorf.
Jackschönau	Heilmann	Müllermeister	Döberle.
	Kreis Reichenbach.		
Güttmannsdorf	Curt v. Wilke	Prem.-Lieutenant a.D.	Güttmannsdorf.
Girlachsdorf	Scholz	Bauergutsbesitzer	Girlachsdorf.
	Kreis Waldenburg.		
Michelsdorf	Hiecke	Schuhmacher	Michelsdorf.
Neuläßig	Hänsel	Ortsrichter	Neuläßig.

Chronik.

Charakter-Erhöhung:

Dem Musiklehrer E. Richter am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. ist das Prädikat eines Musik-Direktors beigelegt worden.

Definitiv angestellt wurde:

Der bisher interimistisch beschäftigte Förster Petroll zu Reichwald, Forstrevier Nimkau.

Der Kandidat des Predigtamtes Samuel Gottlieb Gustav Rothfeld ist im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Liegnitz zum Diakonus und Rektor in Parchwitz berufen worden.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der am 8. März d. J. hieselbst verstorbene Partikulier Samuel Friedrich Scholtz hat in seinem Testamente vom 3. Dezember 1849

1) dem Krankenhospital zu Allerheiligen . . . . . 2000 Rthlr.
2) dem Hospital für arme hülflose Dienstboten . . . . 2000 „
3) der Wunsterschen Stiftung für unversorgte Jungfrauen, jedoch erst nach dem Tode einer zur Zeit noch lebenden Nutznießerin, Zinsen bringend . . . . . 5000 „

vermacht.

Der Standesherr Graf Konstantin von Schlabrendorff auf Stolz und dessen Ehegattin Julie, geborne Gräfin von Matuschka, haben

zur Stiftung eines Krankenbettes in dem Kloster der barmherzigen Brüder zu Frankenstein . . . . . 1650 Rthlr.

geschenkt.

Berichtigung.

Der in Stück-Nummer 30 Seite 278 bestätigte Agent der Stettiner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Reichenbach heißt nicht, wie dort angegeben, Julius Lautzke, sondern Julius Lantzke.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 6. August 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3422. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1851, betreffend die Bildung einer besonderen, mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragten General-Kommission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält; unter

Nr. 3423. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die dem Geheimen Regierungsrathe Grafen v. Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg in Pr. nach Uderwangen, verliehene Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße; unter

Nr. 3424. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Gewährung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee; unter

Nr. 3425. Das Gesetz, die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der oberschlesischen Typhus-Waisen betreffend. Vom 13. Juni 1851; unter

Nr. 3426. Die Bestätigungs-Urkunde, den Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 3. Juli 1851, und unter

Nr. 3427. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die der Gemeinde Kirch-Worbis in Beziehung auf den Bau der Straße zwischen Worbis und der Berlin-Kasseler Chaussee verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem im Anschluß an die bereits bezollte eine Meile Chaussee von Reichenstein ab nach Landeck zu wiederum ½ Meile der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee vollendet und abgenommen ist, so wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juni d. J. und bis dahin, daß die Chausseestrecke bis Landeck ganz vollendet sein wird, unter

Abänderung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Juli 1849 Seite 333, hierdurch bestimmt, daß bei der Hebestelle nahe den Follmersdorfer Kolonie-Häusern bei Reichenstein (statt wie bisher für 1 Meile) für 1½ Meile Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 und vom 11. August d. J. ab erhoben wird.

Breslau, den 1. August 1851. I.

In dem am 21. Juni d. J. abgehaltenen Licitations-Termine zum Verkauf des zu einem Gasthause, genannt:

„zur goldenen Gans"

eingerichteten Arrende-Etablissements zu Karlsmarkt, 2½ Meile von der Kreisstadt Brieg entfernt, ist ein annehmbares Gebot nicht erreicht worden.

Wir haben daher

„auf Dienstag den 9. September d. J. Vormittags 10 Uhr"

in der Kanzlei des Domainen-Pacht-Amts zu Karlsmarkt einen anderweitigen Verkaufs-Termin anberaumt.

Zu diesem Etablissement gehören außer der Hoflage von 148 Quadrat-Ruthen, an Gartenland 134 Quadrat-Ruthen und an Acker 25 Morgen.

Mit dem Wohnhause wird ein Mastviehstall, eine Scheuer nebst Stall, ein Kartoffel-Keller, ein Backofen, ein Brunnen und die Bewährungen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, mit verkauft.

Die speziellen, so wie die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen und die Licitations-Regeln können von heute ab sowohl in unserer Registratur, als auch in den Kanzleien des Königlichen Kreis-Steuer- und Rent-Amtes zu Brieg und des Königlichen Domainen-Pacht-Amtes zu Karlsmarkt eingesehen werden.

Das festgestellte geringste Kaufgeld beträgt 3510 Thlr. Im Bietungs-Termine, welcher Nachmittags um 3 Uhr geschlossen wird, muß von dem Bestbietenden sogleich der zehnte Theil des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kourswerth deponirt werden. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt, auch kann die Natural-Uebergabe, sobald die Bedingungen gehörig erfüllt sind, sofort bewirkt werden.

Breslau, den 22. Juli 1851. III.

Bekanntmachung.

Zu der in diesem Jahre am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg stattfindenden Kommissions-Prüfung haben wir einen Termin auf den 30. September und 1. Oktober, so wie zu der an der gedachten Anstalt stattfindenden Nachprüfung einen Termin auf den 1. und 2. Oktober d. J. anberaumt, und haben diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterwerfen beabsichtigen, ihre desfallsigen Gesuche unter Einreichung

1) eines ärztlichen Atteſtes über ihren Geſundheitszuſtand;

2) eines ſelbſt verfertigten Lebenslaufs;

3) der Nachweiſe und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache;

4) der Zeugniſſe der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte,

bis Ende Auguſt bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk ſie ſich zur Zeit befinden, anzubringen und nach von letzterer erhaltener Genehmigung ſich zur Kommiſſions-Prüfung am 29ſten, zur Nachprüfung aber am 30. September c. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock in Münſterberg perſönlich zu melden.

Breslau, den 22. Juli 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparandenprüfung wird hiermit auf den 15. und 16. September d. J. anberaumt, und zur perſönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminardirektor der 14. September d. J. Nachmittag 2 Uhr feſtgeſetzt.

Bei der der perſönlichen Meldung vorausgehenden ſchriftlichen Meldung, welche bis zum 7. September erfolgen muß, ſind nachſtehende Ausweiſe einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;

2) ein Führungsatteſt, von dem Ortspfarrer ſeines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfriſt noch anderswo wohnhaft geweſen ſein ſollte, ſeines vormaligen Aufenthaltsortes ausgeſtellt;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;

4) ein in Gemäßheit des Reſcripts vom 11. Mai 1840 (Miniſterialblatt 1840 Seite 231) ausgeſtelltes Geſundheitsatteſt nebſt einem demſelben beigelegten Schema über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteſte, die nicht von dem Königlichen Kreis-Phyſikus ausgeſtellt ſind, werden als ungültig angeſehen;

5) eine ſchriftliche, von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieſelben oder ſonſtige Verwandte im Stande und gewilligt ſind, für den aufzunehmenden Zögling ſogleich bei ſeinem Eintritt in die Anſtalt 20 Thlr. Koſtgeld und eine gleiche Summe beim Beginne eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskoſten auf denſelben während ſeines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
e. wie oft und wo derselbe an Präparandenprüfungen Theil genommen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr erreicht und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau, den 11. Juli 1851.

Der Seminar-Direktor.
Jungklaaß.

Patentirung.

Dem Maschinen-Fabrikbesitzer Albert Arndt zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1851 ein Patent

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraktion von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung des bekannten Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Der Bürgermeister Vogt zu Oels ist an Stelle des abgegangenen Polizei-Anwalts v. Kracker zum Polizei-Anwalt des Gemeinde-Bezirks der Stadt Oels und der Stadt-Syndikus v. Kracker zu seinem Stellvertreter kommissarisch ernannt worden.

Der Polizei-Anwalt Rosenberger zu Mittelwalde ist zugleich zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des zum Kreisgericht in Habelschwerdt gehörigen Landkreises Habelschwerdt kommissarisch ernannt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 13. August 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste und 29ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3428. Das Statut des Deichverbandes der kulmer Amts-Niederung. Vom 9. Juli 1851; unter

Nr. 3429. Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. Vom 21. Juli 1851; unter

Nr. 3430. Die Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21. Juli 1851, und unter

Nr. 3431. Die Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21. Juli 1851.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Schulz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In dem am 21. Juni d. J. abgehaltenen Licitations-Termine zum Verkauf des zu einem Gasthause, genannt:

„zur goldenen Gans"

eingerichteten Arrende-Etablissements zu Karlsmarkt, 2½ Meile von der Kreisstadt Brieg entfernt, ist ein annehmbares Gebot nicht erreicht worden.

Wir haben daher

„auf Dienstag den 9. September d. J. Vormittags 10 Uhr"

in der Kanzlei des Domainen-Pacht-Amts zu Karlsmarkt einen anderweitigen Verkaufs-Termin anberaumt.

Zu diesem Etablissement gehören außer der Hoflage von 148 Quadrat-Ruthen, an Gartenland 134 Quadrat-Ruthen und an Acker 25 Morgen.

Mit dem Wohnhause wird ein Mastviehstall, eine Scheuer nebst Stall, ein Kartoffel-Keller, ein Backofen, ein Brunnen und die Bewährungen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, mit verkauft.

Die speziellen, so wie die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen und die Licitations-Regeln können von heute ab sowohl in unserer Registratur, als auch in den Kanzleien des Königlichen Kreis-Steuer- und Rent-Amtes zu Brieg und des Königlichen Domainen-Pacht-Amtes zu Karlsmarkt eingesehen werden.

Das festgestellte geringste Kaufgeld beträgt 3510 Thlr. Im Bietungs-Termine, welcher Nachmittags um 3 Uhr geschlossen wird, muß von dem Bestbietenden sogleich der zehnte Theil des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kourswerth deponirt werden. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt, auch kann die Natural-Uebergabe, sobald die Bedingungen gehörig erfüllt sind, sofort bewirkt werden.

Breslau, den 22. Juli 1851. III.

Durch die Ernennung des Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Eitner zu Ohlau zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der Königl. Regierung zu Oppeln ist das Physikat des Ohlauer Kreises vacant geworden.

Wir fordern daher praktische Aerzte auf, sich zu dieser Stelle unter Einreichung ihrer Approbationen als praktische Aerzte, Geburtshelfer und gerichtliche Aerzte, so wie anderer ihre Person als Arzt betreffende Atteste binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 1. August 1851. I.

Den Kaufmann Heinrich Rimane zu Reichenbach haben wir heute als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt, nachdem derselbe die Agentur für die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat.

Breslau, den 5. August 1851. I.

Bekanntmachung.

Die bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Es sind uns von dem Königlichen Justiz-Ministerium mehrere Exemplare eines Verzeichnisses von den bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheinen, welches die General-Direktion der Seehandlungs-Societät im Interresse des betheiligten Publikums hat anfertigen lassen, zugegangen, die zum Gebrauch bei Kontrollirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unseres Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jenes Verzeichnisses oder sonstiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 29. Juli 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Durch kriegsrechtliches Urtel d. d. Neisse den 11. Juni d. J., von Seiner Majestät dem Könige am 5. d. M. Allerhöchst bestätigt, ist wider den Landwehr-Sträfling Johann Gottfried Linke von der hiesigen Straf-Abtheilung dahin erkannt worden: daß derselbe, welcher die Ehrenstrafen bereits erleidet, wegen Straßenraubes außerordentlich, wegen wiederholter erster Desertion im Frieden und wiederholter thätlicher Widersetzung gegen Abgeordnete der Obrigkeit bei Ausübung ihres Amtes ordentlich, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust aller Ehrenrechte und, einschließlich der in Folge früherer Verurtheilung noch zu verbüßenden einjährigen Festungsstrafe, mit einer sechszehnjährigen Festungs-Baugefangenschaft zu belegen, auch nach ausgestandener Strafe auf vierzehn Jahre unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Silberberg, den 25. Juli 1851.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Bekanntmachung.

Durch den am 17. d. M. erfolgten Tod des Pastors Mochmann in Schawoine, Kreis Trebnitz, ist das evangelische Pfarramt daselbst erledigt worden. Dasselbe ist Landesherrlichen Patronates und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 500 Thlr.

Breslau, den 21. Juli 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem Behufs der Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Stronn und Gimmel, Kreis Oels, die gesetzlichen Probeprediger von uns bestimmt worden sind, so bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß diejenigen Herren Bewerber, welche Zeugnisse an uns eingereicht haben, selbige per Couvert zurückerhalten werden.

Breslau, den 24. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester $18^{51}/_{52}$ bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre,	Direktor Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau,	Administrator Settegast.
3)	Wollekunde,	
4)	Ueber englische Landwirthschaft,	
5)	Allgemeine Thierproduktions-Lehre,	Dr. John.
6)	Rindviehzucht,	
7)	Oryctognosie und Geognosie,	Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen,	
9)	Naturgeschichte der Säugethiere und Vögel,	
10)	Unorganische Chemie,	Dr. Krocker.
11)	Physik,	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium,	

13) Mathematik (Arithmetik, Planimetrie und Stereometrie),	Rendant Schneider.
14) Landwirthschaftliche Buchführung,	
15) Forsttaxation und Forstbenutzung,	Oberförster Wagner.
16) Wein- und Gemüsebau,	Institutsgärtner Stoll.
17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere,	Departements-Thierarzt Kniebusch.
18) Pferde- und Schweinezucht, Geburtshülfe,	

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1851. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind an den Unterzeichneten entweder mündlich oder schriftlich zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 4. August 1851.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath
(gez.) Heinrich.

Lektions-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester $18^{51}/_{52}$.

Die Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Winter-Semester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft. 3) Volkswirthschaftslehre. 4) Encyklopädie der Landwirthschaft. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 6) Conversatorium und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen. 7) Rindviehzucht. 8) Schaafzucht. 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen. 10) Gemüsegartenbau. 11) Waldbau. 12) Forsttaxation. 13) Landwirthschaftliche Technologie. 14) Praktische Demonstrationen in der Fabrik. 15) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. 16) Lehre von den innern Krankheiten der Hausthiere. 17) Anorganische Experimental-Chemie. 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen. 19) Zoologie. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen und Unkräuter. 21) Baukonstruktionslehre und Lehre von der Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik. 24) Mechanik und

Maschinenlehre. 25) Encyklopädische Einleitung ins Landwirthschaftsrecht. 26) Geschichte der Landwirthschaft. 27) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen.

Eldena, im Juli 1851.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, folgende Chausseegeld-Hebestellen, als

1) zu Groß-Mochbern bei Breslau;
2) zu Kleitendorf bei Breslau;
3) zu Wül:schkau bei Neumarkt;
4) zum Letzten Heller bei Breslau;
5) zu Haidau bei Brieg;
6) zu Jägerndorf bei Brieg und
7) zu Schönbrunn bei Schweidnitz

vom 1sten Oktober d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten.

Der öffentliche Lizitations-Termin wird am 28. August d. J. im Geschäfts-Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Breslau, woselbst, sowie auch im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden können, von Vormittags 9 Uhr an bis Nachmittags 7 Uhr abgehalten werden. Jeder Lizitant hat im Termine eine Bietungs-Kaution von 100 Thlr. zu erlegen.

Breslau, den 4. August 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Giseke.

Personal-Veränderungen

im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Kommission für Schlesien während des Zeitraums vom 1. Januar bis 15. Juli 1851.

Ernannt wurden:

1) Der Regierungs-Assessor Freiherr v. Rottenberg zum Regierungs-Rath;
2) die Protokollführer
   v. Damnitz mit der Station Grottkau,
   v. Frankenberg dito Ratibor,
   Michaelis dito Liegnitz
   zu Oekonomie-Kommissionsgehülfen;

3) die Diätarien Hoffmann, Mettner und Sawistowki zu Sekretairs;
4) die Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Möbius und Bauck zu Oekonomie-Kommissarien;
5) der Obergerichts-Assessor Paschke zum Regierungs-Assessor;
6) der Obergerichts-Assessor Pfahl zum Spezial-Kommissarius in Grottkau;
7) der Unteroffizier Riedel zum Kanzleidiener.

Versetzt wurden:

1) Der Oekonomie-Kommissarius Schätzell von Leobschütz als Hülfsarbeiter zum Collegio der General-Commission;
2) der Obergerichts-Assessor Keigel von Breslau als Spezial-Kommissarius in Landeshut;
3) der Obergerichts-Assessor Pfahl von Grottkau nach Leobschütz;
4) der Sekretair Lange als Rendant zur Königlichen Bank für Schlesien;
5) der Kanzleidiener Klose in gleicher Eigenschaft zur Königl. Bank für Schlesien.

Gestorben:

Der Oekonomie-Kommissions-Rath Hohlfeldt zu Grottkau.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Juli 1851.

Befördert:

Dem ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts Grafen v. Rittberg ist der rothe Adlerorden 2ter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden;
der Appellations-Gerichts-Referendarius v. Mörs zum Gerichts-Assessor;
der Appellations-Gerichts-Auskultator v. Franckenberg zum Referendarius.

Versetzt:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Zach in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder;
der Appellations-Gerichts-Auskultator Paul aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Breslau in das des Appellations-Gerichts in Glogau.

Entlassen auf Ansuchen:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Hugo Elsner v. Gronow mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Gestorben:

Der Appellations-Gerichts-Bote Neumann.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Breslau pro Juli 1851.

1. Gestorben:

   Der Post-Expediteur Tischler zu Nimptsch.

2. Ausgeschieden:

   Der Post-Expediteur Guttmann in Trebnitz.

3. Versetzt:

   Der Post-Expediteur Tonn von Winzig nach Trebnitz.

4. Angestellt:

   Der Post-Expediteur-Gehülfe Krause aus Namslau als Post-Expediteur in Winzig.

Breslau, den 4. August 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Chronik.

Charakter-Erhöhung:

Dem Gesanglehrer an dem Gymnasium zu Brieg C. L. Reiche ist das Prädikat eines Musik-Direktors beigelegt worden.

Definitiv angestellt wurde:

Der Oberförster Graf zu Stolberg in Reinerz.

Vacanz:

Die evangelische Schullehrerstelle zu Quallwitz, Kreis Ohlau, ist vacant, und nimmt der Kollator des Postens Herr Graf von Saurma-Jeltsch auf Laskowitz Bewerbungen um die Stelle an.

Bestätigungen:

Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Herrmann Oswald Theodor Krause zum Pastor in Neudorf am Gröditzberge, Kreis Goldberg, ist bestätigt worden;

die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Oswald Friedrich Traugott Rosemann zum Pastor in Petschkendorf, Kreis Lüben, ist bestätigt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 20. August 1851.

Bestätigungs-Urkunde
des Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15. April 1848.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 5. Juli d. J. ertheile Ich dem hiebei zurückerfolgenden Statute des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins, unterzeichnet Frankenstein den 15. April 1848, mit der Maaßgabe Meine Bestätigung, daß zu § 1 dem Vereine rücksichtlich der Gewinnung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien lediglich die dem Fiskus zustehenden Rechte gebühren, zu § 3 der Gerichtsstand des Vereins das Kreis-Gericht zu Frankenstein ist, zu § 9 die Bestimmungen des Regulativs vom 7. Juni 1844, soweit sie durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eine Abänderung erlitten haben, keine Anwendung finden, die im § 11 dem Staate angesonnene Verpflichtung zum Ersatze für Beschädigung der Chaussee durch Kriegsereignisse nicht Statt findet, zu § 38 die Aufnahme des Protokolls über die General-Versammlungen durch einen Gerichts-Deputirten oder durch einen Notar erfolgt und endlich der § 57 fortfällt.

Bellevue, den 17. Juli 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 2. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Statuten
des Frankenstein = Silberberger Chaussee = Bau = Vereins.

Unter der Genehmigung des Staats ist ein Verein zusammengetreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer chausseemäßigen Straße von Frankenstein über Peterwitz, Schönwalde, Silberberg nach Neudorf und von dort aus einerseits rechts über die Ganshügel bis zum Anschluß an die Reichenbach = Louisenhayner Chaussee bei Volpersdorf, andererseits links, durch Neudorf entlang über Roth=Waltersdorf bis zum Anschluß an dieselbe Straße in der Nähe von Louisenhayn, in der Ausdehnung von 3½ Meile, zum Zweck hat.

Das nachstehende Statut setzt die nähern Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens, sowie die Verfassung des Vereins fest.

I.
Name, Charakter der Gesellschaft; nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen:

„Der Aktien=Verein für die Frankenstein=Silberberger Chaussee"

von Aktionären gebildet.

Dem Vereine stehen nach § 8 des Gesetzes vom 9. November 1843 die Eigenschaften einer juristischen Person zu.

Es werden ihm daher alle Rechte übertragen, welche dem Staate bei Chaussee=Anlagen zustehen, insbesondere die Befugniß eingeräumt, den zum Bau der Chaussee erforderlichen Sand, Kies und Feldsteine nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 11. Juni 1825 von den benachbarten Grundstücken unentgeltlich zu entnehmen, die Grundstücke, deren er zur Anlage der Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane bedarf, nach den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung des Privat=Eigenthums zu öffentlichen Zwecken an sich zu bringen, Kapitalien auf seinen Namen aufzunehmen und Prozesse zu führen, jedoch mit der Maaßgabe, daß, ehe von der Expropriations=Befugniß Gebrauch gemacht werden darf, der Weg der gütlichen Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern versucht und bei Fehlschlagen desselben die Entscheidung des Königlichen Ministerii eingeholt werden muß, ob das Hinderniß etwa durch Veränderung der Straßenlinie zu beseitigen sei.

§ 2.

Dem Vereine steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife für sich zu erheben. (cfr. § 8 f.)

§ 3.

Der Verein wird nach den in diesem Statut enthaltenen näheren Bestimmungen durch ein Direktorium repräsentirt. Frankenstein ist der Sitz seiner Verwaltung, das Königliche Land= und Stadtgericht daselbst sein Gerichtsstand.

§ 4.

Die Chaussee beginnt unmittelbar hinter der vor dem Silberberger Thor zu Frankenstein gelegenen Brücke, folgt im Allgemeinen dem Laufe der Kreisstraße durch Peterwitz und Schönwalde nach Silberberg, durchzieht die letztgenannte Stadt, größtentheils längs der Mittagsseite derselben, und folgt, mit Ausnahme der zur Verminderung der Steigung anzubringenden Curven, hiernächst wieder dem Laufe der alten Straße bis zur Grenze des Frankensteiner Kreises.

Von dort steigt sie in einer Serpentine an der Mittagslehne der Bergkette bis Neudorf hinab. Hier theilt sich hinter den ersten Häusern des Dorfes die Straße in zwei Aeste, deren einer rechts zwischen den Gehöften der Bauern Rudolph und Stiller hindurch, ohngefähr in der Richtung der alten Straße nach Volpersdorf, an den Kalköfen der Bauern Stiller, Anlauf und Gebauer vorüber, die Ganshügel überschreitet und bei Volpersdorf, gerade da in die Reichenbach-Louisenhayner Straße mündet, wo von dieser aus die Zweig-Chaussee nach Neurode abgeht. Der andere Ast verfolgt das Dorf von Neudorf bis zu dessen Ausgange und wendet sich dann links nach Rothwaltersdorf, ebenfalls dem alten Wege größtentheils folgend, bis er bei dem Kretschmer-Gottschlig das letztgenannte Dorf verläßt, und sich über die rechts vom Dorfe gelegenen Anhöhen nach der Reichenbach-Louisenhayner Straße hinzieht, in welche er ohnweit Louisenhayn einmündet.

Die ganze Länge der Straße beträgt circa 3½ Meile. Die Ausführung des Baues erfolgt nach dem höhern Orts genehmigten Anschlage.

§ 5.

Zum Bau der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der zur künftigen Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebestellen. (conf. § 8 c.)

Fonds.

§ 6.

Das Anlage-Kapital zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten, sowie des erforderlichen Betrages zur Verzinsung der Einzahlungen während des Baues, wird vorläufig auf 100,000 Rthlr. — Sgr. — Pf. festgesetzt.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

1) durch die vom Staate pro Meile zugesicherte Prämie von 8000 Rthlr., auf circa 6927 Ruthen mit . . 27,700 Rthlr.
2) durch die Aktienbetheiligung der Königlichen Niederschlesischen Kohlen-Bergbau-Hilfskasse mit . . . . . 10,000 „
3) durch successive Einzahlung von anderweitigen 2492 Aktien à 25 Rthlr. . . . . 62,300 „

beisammen 100,000 Rthlr.

wonach im Ganzen 2892 Aktien à 25 Rthlr. auszugeben sind.

Sollte wider Erwarten das angenommene Anlagekapital nicht ausreichen, so ist der Verein verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals unter Genehmigung des Staats, bis zu dem im § 8 a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine aufzubringen.

II.

Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den allgemeinen betreffenden Landesgesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über Aktien-Gesellschaften, geregelt.

§ 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

a. Die Straße nach dem von dem Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde, vorbehaltlich größerer Beschleunigung, innerhalb drei Jahren nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts, zu vollenden, falls nicht unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse, namentlich längere Verzögerung durch die Verhandlungen über Expropriation, ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Maaßgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet werden wird;

b. die Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, indem zugleich die provinzialgesetzlich den Adjacenten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges, rücksichtlich jedes Bauabschnitts, aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen ist;

c. die Bestimmung der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins etwa zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikationsanlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen Wegegeld-Hebestellen angelegt werden sollen, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwider laufen;

d. die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahmen in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande zu erhalten, wobei er sich den Bestimmungen und der Kontrole der Staatsbehörden, event. der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur auf seine Rechnung, unterwirft, wenn solche nicht innerhalb der gestellten angemessenen Frist begonnen und ausgeführt wird (conf. § 69); jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Verein steht gegen desfallsige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das Königliche Ministerium frei;

e. über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit freisteht, auch alljährlich nach Vorschrift des Gesetzes vom

9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, eine vollständige Vermögens-Bilanz anzulegen und der Königlichen Regierung einzureichen;

f. bei Erhebung des Zolles die zu jederzeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, — also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für die Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen. — Der Staat wird solche Herabsetzungen ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten, die Beiträge zum Reservefonds und die landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahmen auskömmlich gedeckt werden.

§ 9.

Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen Defraudationen, finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung; für jetzt also namentlich das Regulativ vom 7. Juni 1844.

§ 10.

Die Erhebung des Zolls für die erste halbe Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau dieser ersten halben Meile vollendet, von Seiten der Staatsbehörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist; eben so findet die weitere Zollerhebung nach Vollendung der übrigen Strecken statt.

§ 11.

Der Verein erhält für die anschlagsmäßig erbaute Straße die vom Staate für jede Meile mit 8000 Rthlr. bewilligte Prämie, nach Verhältniß der Ruthenzahl der Chaussee. Die erste Prämie wird nach festgestellter anschlagsmäßiger Vollendung der ersten Meile und so fort bis zur Vollendung der ganzen Straße gezahlt.

Sollte bei Kriegs-Ereignissen entweder durch den Feind oder auf Anordnung der Militärbehörde eine theilweise Zerstörung oder erhebliche Beschädigung der Straße erfolgen, so werden die Herstellungskosten der Straße dem Vereine vom Staate erstattet, und bei einstiger Uebergabe derselben an den Staat, von der dem Vereine nach den Paragraphen 70 und 71 zu gewährenden Entschädigungssumme nicht in Abzug gebracht.

III.

Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Aktien.

§ 12.

Die Aktien werden in der Höhe von 25 Rthlr. Preuß. Courant auf den Namen des Aktionairs nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 über Aktien-Gesellschaften ausgefertigt, doch darf keine Aktie eher ausgegeben werden, bis der volle Betrag derselben zur Vereinskasse eingezahlt ist.

Quittungen.

§ 13.

Ueber die geleisteten einzelnen Zahlungen werden Quittungen auf besondern Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftig nach § 12 auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 14.

Die erforderlichen Einzahlungen der Aktionaire zur Vereinskasse erfolgen nach 14 Tagen vor dem Einzahlungstermine vorausgegangener Aufforderung des Vereins-Direktorii. Die Höhe der Einzahlung wird mit der Maaßgabe durch das Bedürfniß bestimmt, daß eine Einzahlung nicht über 10 Prozent des gezeichneten Aktienkapitals betragen darf.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine, entweder durch die drei Breslauer Zeitungen, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionaire.

§ 16.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen Andern, von dieser Verpflichtung nicht befreien.

Folgen und Strafen nicht prompter Einzahlung der Einschüsse.

§ 17.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von 5 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 18.

In wiederholten Fällen steht dem Verein zugleich frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

Interims-Quittungen.

§ 19.

Kann ein Aktionair bei einer Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verlust der Quittungsbogen und Aktien.

§ 20.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so muß derselbe öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt, oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Weise muß eine verloren gegangene Aktie selbst mortifizirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer ausgefertigt werden kann.

Verzinsung.

§ 21.

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem letzten für die Einzahlung bestimmten Tage ab bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien, mit 4 Prozent jährlich verzinset.

Dividenden.

§ 22.

Von dem Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 Prozent nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt. Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachter oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen und der etwa zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der im § 27 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich nach der im § 31 Nr. 9 angeordneten Feststellung derselben statt.

Dividenden, welche innerhalb des jedesmal für ihre Auszahlung festgesetzten Zeitraums nicht erhoben worden sind, können erst in dem nächsten für Dividenden-Zahlung bestimmten Zeitraume erhoben werden, so lange als ihre Erhebung mit Rücksicht auf § 24 dem Aktionair überhaupt zusteht.

Legitimation des Aktionairs.

§ 23.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch die drei in Breslau erscheinenden Zeitungen. Nur der, dem Direktorio angezeigte und in dem Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

Verlust der Dividende.

§ 24.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Vereinskasse.

§ 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste des Vereins, er haftet jedoch — mit Ausnahme

des im § 6 gedachten Falls einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktienkapitals zur Vollendung der ersten Anlage der Chaussee — für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien. Zu weiteren Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen, oder den schon erhobenen Dividenden, ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem Falle besonders verpflichtet hat. (conf. § 56.)

§ 26.

Ist daher auch nur über zukünftige Einnahmen disponirt worden (§ 56), so sind diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmen-Mehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich insoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 69 stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt worden sein sollte.

Reserve-Fonds.

§ 27.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden u. s. w., wird ein Reserve-Fonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse von der Anschlagssumme;
b. durch die jährliche Ueberweisung von 500 Rthlr. aus der Einnahme nach Vollendung der Straße;
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reservefonds 10,000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weitern Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fonds vorhandenen 10,000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt. — Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

IV.

Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

General-Versammlungen.

§ 28.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen;
b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 45);
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 64);
d. durch besondere Beamte.

§ 29.

General-Versammlungen der Aktionaire werden von dem Direktorium einberufen und in Frankenstein gehalten. Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentliche nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

Einladung.

§ 30.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die drei Breslauer Zeitungen, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Gegenstand der General-Versammlungen.

§ 31.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) Zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch Umstände nach § 1 nothwendig werden.
2) Zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße. (§ 8 d.)
3) Zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1 — 3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats.
4) Zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, sowie zur Bestimmung ihrer Remunerationen (§§ 39 u. 46.)
5) Zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Zoll-Einnehmer, Wegeaufseher u. s. w., von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen.
6) Zur Bestimmung der Bureaubedürfnisse des Direktorii und der Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratificationen.
7) Zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio im § 51 und ferner eingeräumten Befugnisse.
8) Bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 56), sowie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Wegegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über Chaussee-Nebennutznngen, — als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen ꝛc.
9) Zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des § 22, nach dem Vorschlage der Direktion.
10) Bei der Frage über die Auflösung des Vereins (§ 69).

§ 32.

Der General-Versammlung steht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des Ersteren zu entlassen, wenn sie solches im Interesse des Vereins für angemessen hält.

Stimmfähigkeit der Aktionaire.

§ 33.

Jeder Inhaber von 4 Aktien hat Stimmfähigkeit in der General-Versammlung, dergestalt, daß jeder Aktionair so viel Stimmen hat, als er je vier Aktien besitzt, also

100 Thlr. zu einer Stimme,
200 Thlr. zu zwei Stimmen,
300 Thlr. zu drei Stimmen

und so fort berechtigen.

Besitzer von weniger als 4 Aktien können zusammentreten und durch einen Bevollmächtigten die Stimmen von je 4 Aktien ausüben lassen.

§ 34.

Jeder Aktionair ist befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, hat indeß, sofern er nicht mindestens 4 Aktien besitzt, nur eine berathende Stimme.

Frauenspersonen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen und können daher ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben, doch braucht dieser nicht Aktionair zu sein.

§ 35.

Bevormundete und juristische Personen können darin durch ihre Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden. Außer den in diesem und dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ausnahmen, dürfen Aktionaire nur durch Aktionaire vertreten werden. Kein Bevollmächtigter kann als solcher mehr als 10 Stimmen geltend machen. Hiervon findet jedoch eine Ausnahme statt, wenn ein Machtgeber selbst, vermöge der Zahl seiner Aktien, zur Abgabe von mehr als 10 Stimmen berechtigt ist, in welchem Falle der Bevollmächtigte die vollen Rechte seines Mandanten ausübt, aber Vollmacht von einem zweiten Aktionair nicht übernehmen darf. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorio vorbehalten bleibt, legitimiren.

Legitimation.

§ 36.

Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft als Aktionaire verzeichneten Personen, — oder wenn diese behindert sind, deren Bevollmächtigte, § 34 und 35, — sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und resp. Ausübung ihres Stimmrechts (§ 33) berechtigt. Es hat also jeder bei der General-Versammlung Erscheinende, auf Erfordern, sich über die Ausdehnung seines Stimmrechts durch Produktion sämmtlicher Aktien oder Quittungsbogen zu legitimiren, und Jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem Andern erwirbt, ist verpflichtet, dies zur Vermerkung im Aktienbuche dem Direktorium anzumelden (§ 12 des Gesetzes vom 9. November 1843).

Leitung der Versammlung.

§ 37.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 64 und ferner) den Vorsitz; diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

Verfahren.

§ 38.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von allen Anwesenden zu unterschreiben ist. Das aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 39.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres; es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission, sowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 40.

Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und spezielle Anträge zu formiren.

§ 41.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire (§ 33) gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Bei Stimmengleichheit in der Wahl der Direktoren entscheidet das Loos

Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, in welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

Folgen des Ausbleibens.

§ 42.

Aktionaire, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General-Versammlung und des Gegenstandes der Berathung nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit für beitretend erachtet.

§ 43.

In beiden Fällen (§ 41 und 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44.

Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine, das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien, nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt, und dadurch die ersten aus dem Vereine ausschließt.

Auf den Reservefonds haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

V.
Direktorium.

§ 45.

Das Direktorium besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus den Aktionairen gewählt werden, und die Namen: erster, zweiter u. s. w. bis 5. Direktor führen. Von diesem übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesammt-Direktorii, der zweite die Kassen- und Buchführung. Die Kasse wird unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten, so daß außer dem kassenführenden noch zwei andere Direktoren je einen Schlüssel haben.

§ 46.

Der erste und der kassenführende Direktor erhalten ein von der General-Versammlung ein für allemal bestimmtes Honorar als Gesammtentschädigung für ihre Bemühungen, Reisen und Auslagen während des ganzen Baues bis zur Vollendung der Straße. Diese Remuneration ist in fünf gleichen Theilen nach Anweisung der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 68), immer je ein Theil nach Vollendung je einer Sektion der Straße, zahlbar, der letzte Theil also erst nach Vollendung der ganzen Straße. Den 3 anderen Direktoren wird nur zu Reisen zu den Direktorial-Versammlungen eine von der General-Versammlung näher festzustellende Vergütigung gewährt. Für andere Reisen in Angelegenheiten des Vereins haben dieselben aber nichts zu fordern, da dieselben dem geschäftsführenden Direktor obliegen, welcher eventuell auch bei seiner Vertretung die Kosten dafür zu tragen hat. Die Festsezzung der Gehälter nach beendigtem Bau, bleibt späterer Beschlußfassung vorbehalten (conf. § 31 ad 4).

Dauer des Direktoriums.

§ 47.

Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle 3 Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt.

Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, aber nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen, doch tritt die Verpflichtung, die Wahl anzunehmen, 3 Jahre nach erfolgtem Ausscheiden wieder ein.

§ 48.

Ohne erhebliche und als solche von der General-Versammlung anzuerkennende Gründe, kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahl-Periode niederlegen.

§ 49.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3, 4 oder alle 5 Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste, sowie der kassenführende Direktor werden jedoch, so lange noch andere Direktoren da sind, zunächst durch diese vertreten, und es tritt dagegen an die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 50.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse des Direktorii.

§ 51.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also, — soweit dazu nicht im § 31 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, — selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, Zoll-Einnehmer, Wegeaufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 31 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, den Verein in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 52.

Zu seiner Legitimation dient eine von einem Gerichte oder Notarius beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolls.

§ 53.

Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Thlrn. im Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors und so weiter herab, bis zu den Stellvertretern einschließlich.

§ 54.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins, den letzteren unbedingt bis auf den Betrag der Mittel, welche in den gezeichneten Aktien, im Reservefonds und in den schon eingezogenen, sowie in den bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch eingehenden Einnahmen vorhanden sind.

§ 55.

Darlehne kann dasselbe nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und entweder zugleich die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres, nach Abzug der Unterhaltungskosten und Beitrags zum Reservefonds u. s. w., zuverläßig bewirkt werden kann.

§ 56.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in den §§ 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung, und insofern dabei nicht blos über künftige Einnahme disponirt, sondern die Aktionaire zu einer weiteren Verhaftung verpflichtet werden sollen, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§ 6 und 25).

§ 57.

Die Mitglieder des Direktorii sind nur für ein grobes Versehen verantwortlich.

Pflichten des Direktorii.

§ 58.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Direktoriums gehört: vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 über Aktiengesellschaften.

§ 59.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung (§ 64 u. f.) abgenommen, und dem Direktorio darüber nach Erledigung der von der Rechnungs-Revisions-Kommission gezogenen Monita Decharge ertheilt.

Versammlung des Direktoriums.

§ 60.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährlich; 3 Mitglieder sind beschlußfähig.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 61.

Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen und giebt den Ausschlag bei Stimmengleichheit, oder wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind. Die Beschlüsse der Direktoren werden in einem Protokolle niedergelegt.

§ 62.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zweck ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig erscheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§ 63.

In Prozessen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Justizkommissarius vertreten zu lassen.

VI.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 64.

Unabhängig von dem Direktorio besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche aus 3 Vereins-Mitgliedern durch Wahl der General-Versammlung gebildet wird.

§ 65.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Jedoch tritt diese Verpflichtung nach Ablauf von drei Jahren wieder ein. Bei der Wahl gelten die im § 48 angegebenen Entschuldigungsgründe.

§ 66.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden.

§ 67.

Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präses der Kommission bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisionsbemerkungen in ein Protokoll zusammenzufassen und letzteres dem Direktorium zuzufertigen.

§ 68.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten resp. zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach § 59 vorzulegen. Die Rechnungs-Revisions-Kommission hat endlich nach § 46 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu veranlassen.

VII.

Auflösung des Vereins.

§ 69.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die in § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so kann er zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt und der Staat das Eigenthum der

Straße mit dem Rechte der Zollerhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahme- und Reservefonds ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

§ 70.

Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst 30 Jahre nach dem im § 8 a für die Vollendung der Straße bestimmten Termine, und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein. Der Reservefonds verbleibt in diesem Fall dem Vereine, und wird unter die Aktionaire nach Maaßgabe ihrer Aktienzeichnungen vertheilt. Eine besondere Entschädigung ist der Staat dem Vereine zu geben alsdann nur insoweit verpflichtet, als die aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre sich ergebende einjährige Gesammt-Einnahme die aus dem Durchschnitt der 10 letzten Jahre sich ergebende einjährige Gesammt-Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der 25fache Betrag dieses Rein-Ertrages bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das erweisliche und anschlagsmäßig verwendete Anlagekapital, nach Abrechnung der dazu gewährten Staats-Unterstützung, nicht übersteigen darf und eventuell auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 71.

Bei Abnahme der Straße hat die Aktien-Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird, wenn es für gut zu erachten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Vereine bezahlt. Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung, Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche in bequem fahrbarem Zustande erhalten werden kann.

§ 72.

Die Vertheilung der von dem Staate nach den §§ 70 und 71 dem Vereine gewährten Entschädigung erfolgt an die Aktionaire ebenfalls nach Maaßgabe ihrer Aktienzeichnungen.

§ 73.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats ist der letztere nicht verbunden, die von dem Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Frankenstein, den 15. April 1848.

Bekanntmachung.

Das korrespondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assekuranz-Gebühr nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei kourshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Kourswerth, bei hypothekarischen oder andern Dokumenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen, neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
gez. v. Schaper.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen haben mich ermächtigt, das, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember pr. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze von Myslowitz bis Seidenberg wieder aufzuheben.

Indem ich dies in Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Dezember pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, erkläre ich nunmehr das erwähnte Pferde-Ausfuhr-Verbot für aufgehoben.

Breslau, den 14. August 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

In Stelle des verstorbenen Regierungsraths Riedel sind die Funktionen als zweites Mitglied bei der hiesigen Rentenbank-Direktion Seitens der vorgesetzten Königlichen Ministerien dem Königlichen Regierungs-Assessor Herrn Ribbeck hierselbst provisorisch übertragen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 14. August 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einem uns zugegangenen Reskripte des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. Juli d. J. bedarf es zur Verabfolgung von Giften an konzessionirte Kammerjäger zu ihrem Gewerbe-Betriebe keiner besondern polizeilichen Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung. Es können ihnen vielmehr die zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen Gift-Präparate gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheines unter der Bedingung verabfolgt werden, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen.

Die Apotheker unseres Departements setzen wir hievon zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß.

Breslau, den 6. August 1851. I.

Nachdem der nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 neu zu wählen gewesene Beigeordnete des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Bernstadt in Eid und Pflicht genommen und in sein Amt eingeführt worden, ist die Einführung in Betreff der Stadtgemeinde Bernstadt für beendet anzusehen.

Indem wir dies mit Rücksicht auf § 156 des mehrgedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß von jetzt an für die Stadtgemeinde Bernstadt die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft treten.

Breslau, den 12. August 1851. I.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 28. Juli d. J. die Anstellung eines besonderen Kreis-Thierarztes für den Kreis Habelschwerdt mit einem Gehalte von 100 Thlr. genehmigt.

Wir fordern demnach qualifizirte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente, Curriculum vitae und Sitten-Zeugnisse innerhalb 4 Wochen um diese Stelle bei uns zu melden.

Breslau, den 10. August 1851. I.

Den Kaufmann J. G. Schmiedeck zu Brieg haben wir als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des früheren Agenten der Gesellschaft ꝛc. Pompejus auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt.

Breslau, den 11. August 1851. I.

Den Kaufmann P. J. Urban zu Trebnitz haben wir als Agenten der Stettiner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt.

Breslau, den 11. August 1851. I.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zu Folge soll das in der Schloßjurisdiktion zu Rybnik am sogenannten Schloßplatze gelegene ehemalige Königliche Justiziariats-Gebäude nebst Zubehör, bestehend in einem massiven, einstöckigen, mit Schindeln gedeckten Wohngebäude nebst Stallgebäuden und Garten, im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert werden.

Der Termin hierzu ist auf

den 8. September, Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Rybnik anberaumt.

Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich an diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Kaufgelder-Minimum ist auf 2700 Thlr. wörtlich:

„Zwei Tausend Sieben Hundert Thaler"

festgesetzt.

Die speziellen, sowie die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen und Lizitations-Regeln, desgleichen ein Grundriß von den Gebäulichkeiten sind dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rybnik zugefertigt worden.

Diese Schriftstücke können Kaufliebhaber daher in dem genannten Rent-Amte oder in unserer Domainen-Registratur hierselbst einsehen, die Gebäulichkeiten selbst aber nach vorheriger Anfrage bei dem Königlichen Domainen-Rentmeister Herrn Hampe zu Rybnik zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein nehmen.

Oppeln, den 10. August 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, folgende Chausseegeld-Hebestellen, als

1) zu Groß-Mochbern bei Breslau;
2) zu Klettendorf bei Breslau;
3) zu Wültschkau bei Neumarkt;
4) zum Letzten Heller bei Breslau;
5) zu Haidau bei Brieg;
6) zu Jägerndorf bei Brieg und
7) zu Schönbrunn bei Schweidnitz

vom 1sten Oktober d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten.

Der öffentliche Lizitations-Termin wird am 28. August d. J. im Geschäfts-Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Breslau, woselbst, sowie auch im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden können, von Vormittags 9 Uhr an bis Nachmittags 7 Uhr abgehalten werden. Jeder Lizitant hat im Termine eine Bietungs-Kaution von 100 Thlr. zu erlegen.

Breslau, den 4. August 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath

Giseke.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen unter dem 9. Oktober 1850 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinn-Maschine für Wolle

ist erloschen.

Chronik.

Rühmliche Handlung:

Der Tagearbeiter Siegmund Eifler zu Plottnitz, Kreis Nimptsch, hat am 6. Juli d. J. das Kind des Knechts Schilk mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet. Zur Belohnung dieser löblichen, der Nacheiferung würdigen Handlung ist ihm eine Prämie von 5 Thlr. zu Theil geworden.

Definitiv wurde angestellt:

Der Forst-Aufseher Schuppe zu Wilxen, Revier Nimkau.

Vermächtnisse.

Der hier verstorbene Partikulier Samuel Friedrich Scholtz hat dem hiesigen Augusten-Hospital zur Pflege kranker Kinder armer Eltern 2000 Thlr. vermacht.

Der zu Steinau a. O. verstorbene Schiffsherr Friedrich Kretschmer hat

der evangelischen Schule von Bartsch, Parochie Urschkau . 50 „

und der

evangelischen Kirche zu Urschkau zu kirchlichen Zwecken . . 100 „

letztwillig zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35 — Breslau, den 27. August — 1851.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Kommissionen für Buchhändler und Buchdrucker und der von diesen letzteren abzulegenden Prüfungen Folgendes bestimmt:

1) Für jeden Regierungs-Bezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Kommission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Kommission für Buchdrucker gebildet. Diese Kommissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weiteren Polizei-Bezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Kommissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Kommissionen an anderen Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.
2) Die Prüfungs-Kommissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden, ernannt.
3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungs-Bezirks und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weiteren Polizei-Bezirke ansässigen Gewerbtreibende dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen und wählen aus ihrer Mitte 4 und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, so weit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

   Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Kommission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Regierung resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergibt sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit, zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen vier Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Kommission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Kommissarien und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Kommissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Kommission zu.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Kommission, und ohne daß der Kandidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Kommission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Kandidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Kommission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literaturgeschichte und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß so weit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Kommission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kandidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate, zur Folge; wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen, resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer anderen Kommission vor Ablauf der bestimmten Zeit oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Kommission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (§ 7) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Kommissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Bureau-Unkosten der Prüfungs-Kommission 5 Rthlr., und, wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Rthlr. zur Regierungs-Hauptkasse resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach Maaßgabe des § 14 des Gesetzes vom 1. Mai d. J., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, werden die Präklusivtermine zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 2tes Semester c., unter Berücksichtigung der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 bestimmten Frist, folgendermaßen festgestellt:

1) für den Kreis Breslau ist der Präklusiv-Termin der 18. Oktober,
2) = = = Brieg = = = = = 10. November,
3) = = = Frankenstein = = = = 3. November,
4) = = = Glatz = = = = = 4. November,

5)	für	den	Kreis	Guhrau	ist	der	Präkluſiv=Termin	der 1. November,
6)	=	=	=	Habelſchwerdt	=	=	=	25. Oktober,
7)	=	=	=	Militſch	=	=	=	12. November,
8)	=	=	=	Münſterberg	=	=	=	7. November,
9)	=	=	=	Namslau	=	=	=	18. Oktober,
10)	=	=	=	Neumarkt	=	=	=	13. Oktober,
11)	=	=	=	Nimptſch	=	=	=	21. Oktober,
12)	=	=	=	Oels	=	=	=	1. November,
13)	=	=	=	Ohlau	=	=	=	13. November,
14)	=	=	=	Reichenbach	=	=	=	1. November,
15)	=	=	=	Schweidnitz	=	=	=	15. Oktober,
16)	=	=	=	Steinau	=	=	=	26. Oktober,
17)	=	=	=	Strehlen	=	=	=	8. Oktober,
18)	=	=	=	Striegau	=	=	=	20. Oktober,
19)	=	=	=	Trebnitz	=	=	=	1. November,
20)	=	=	=	Waldenburg	=	=	=	15. November,
21)	=	=	=	Wartenberg	=	=	=	31. Oktober,
22)	=	=	=	Wohlau	=	=	=	25. Oktober.

Die Reklamationen ſelbſt müſſen bis zum Ablaufe dieſer Termine zu Folge des § 14 des gedachten Geſetzes vom 1. Mai d. J. bei den Herren Landräthen, nicht aber bei uns angebracht werden.

Breslau, den 23. Auguſt 1851. III.

In dem am 21. Juni d. J. abgehaltenen Licitations=Termine zum Verkauf des zu einem Gaſthauſe, genannt:

„zur goldenen Gans"

eingerichteten Arrende=Etabliſſements zu Karlsmarkt, 2½ Meile von der Kreisſtadt Brieg entfernt, iſt ein annehmbares Gebot nicht erreicht worden.

Wir haben daher

„auf Dienſtag den 9. September d. J. Vormittags 10 Uhr"

in der Kanzlei des Domainen=Pacht=Amts zu Karlsmarkt einen anderweitigen Verkaufs=Termin anberaumt.

Zu dieſem Etabliſſement gehören außer der Hoflage von 148 Quadrat=Ruthen, an Gartenland 134 Quadrat=Ruthen und an Acker 25 Morgen.

Mit dem Wohnhauſe wird ein Maſtviehſtall, eine Scheuer nebſt Stall, ein Kartoffel=Keller, ein Backofen, ein Brunnen und die Bewährungen, ſoweit ſolche Königliches Eigenthum ſind, mit verkauft.

Die ſpeziellen, ſo wie die allgemeinen Veräußerungs=Bedingungen und die Licitations=Regeln können von heute ab ſowohl in unſerer Regiſtratur, als auch in den Kanzleien des Königlichen Kreis=Steuer= und Rent=Amtes zu Brieg und des Königlichen Domainen=Pacht=Amtes zu Karlsmarkt eingeſehen werden.

Das festgestellte geringste Kaufgeld beträgt 3510 Thlr. Im Bietungs-Termine, welcher Nachmittags um 3 Uhr geschlossen wird, muß von dem Bestbietenden sogleich der zehnte Theil des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kourswerth deponirt werden. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt, auch kann die Natural-Uebergabe, sobald die Bedingungen gehörig erfüllt sind, sofort bewirkt werden.

Breslau, den 22. Juli 1851. III.

Nachdem der Lieutenant a. D. Wollschläger zu Ohlau die Agentur für die Stettiner National-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, haben wir in Stelle desselben den Kaufmann Schluckwerder daselbst, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 15. August 1851. I.

Den Kaufmann Karl Haupt zu Wüstewaltersdorf, Kreises Waldenburg, haben wir zum Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 16. August 1851. I.

Nachdem der bisherige Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin, Rathmann Wolff in Steinau, diese Agentur aufgegeben hat, haben wir am genannten Orte den Gastwirth Karl Bochus zum Agenten jener Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 19. August 1851. I.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zu Folge soll das in der Schloßjurisdiktion zu Rybnik am sogenannten Schloßplatze gelegene ehemalige Königliche Justiziariats-Gebäude nebst Zubehör, bestehend in einem massiven, einstöckigen, mit Schindeln gedeckten Wohngebäude nebst Stallgebäuden und Garten, im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert werden.

Der Termin hierzu ist auf

den 8. September, Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Rybnik anberaumt.

Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich an diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Kaufgelder-Minimum ist auf 2700 Thlr. wörtlich:

„Zwei Tausend Sieben Hundert Thaler"

festgesetzt.

Die speziellen, sowie die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen und Lizitations-Regeln, desgleichen ein Grundriß von den Gebäulichkeiten sind dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rybnik zugefertigt worden.

Diese Schriftstücke können Kaufliebhaber daher in dem genannten Rent-Amte oder in unserer Domainen-Registratur hierselbst einsehen, die Gebäulichkeiten selbst aber nach vorheriger Anfrage bei dem Königlichen Domainen-Rentmeister Herrn Hampe zu Rybnik zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein nehmen.

Oppeln, den 10. August 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Durch die im Justiz-Ministerial-Blatt unter Nr. 60 Seite 230 und folgende bekannt gemachte allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. Juni d. J. sind unter Nr. 2 die Staats-Anwalte resp. Ober-Staats-Anwalte angewiesen:

> von dem Tenor aller rechtskräftigen Erkenntnisse, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe aussprechen, der Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten, Mittheilung zu machen.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung werden, da es von Wichtigkeit erscheint, von dem sittlichen Verhalten der Kandidaten des Lehramtes, der Privatlehrer, sowie der Vorsteher resp. Inhaber der Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unterrichtet zu bleiben, die sämmtlichen Polizeibehörden der Provinz und resp. des Regierungs-Bezirks hierdurch veranlaßt, die denselben zugehenden Straf-Erkenntnisse gegen Kandidaten des Lehramtes an das mitunterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, gegen Privatlehrer aber und gegen Vorsteher resp. Inhaber der Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten an die mitunterzeichnete Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, jederzeit einzureichen.

Breslau, den 19. August 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,
und
Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns wegen Wiederbesetzung des evangelischen Pfarramtes in Schawoine, Kreis Trebnitz, die erforderlichen Einleitungen bestimmt worden sind, wird solches den Bewerbern

um dasselbe bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die etwa eingereichten Zeugnisse den Bittstellern per Couvert remittirt werden.

Breslau, den 13. August 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, folgende Chausseegeld-Hebestellen, als

1) zu Groß-Mochbern bei Breslau;
2) zu Klettendorf bei Breslau;
3) zu Wültschkau bei Neumarkt;
4) zum Letzten Heller bei Breslau;
5) zu Haidau bei Brieg;
6) zu Jägerndorf bei Brieg und
7) zu Schönbrunn bei Schweidnitz

vom 1sten Oktober d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten.

Der öffentliche Lizitations-Termin wird am 28. August d. J. im Geschäfts-Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Breslau, woselbst, sowie auch im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden können, von Vormittags 9 Uhr an bis Nachmittags 7 Uhr abgehalten werden. Jeder Lizitant hat im Termine eine Bietungs-Kaution von 100 Thlr. zu erlegen.

Breslau, den 4. August 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath

Giseke.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kupferschmied Karl Heckmann zu Berlin unterm 6. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Juli 1851.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Ernannt:

1) Der Obergerichts-Assessor Wichura zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau;

2) der Referendarius Schreiber zum Gerichts-Assessor;
3) die Auskultatoren Eiteldinger, Hähnel, Kirchner, Kunisch, Schumann und Zaucke zu Referendarien;
4) die Rechts-Kandidaten Cramer, Paul, Schubert und Steiner zu Auskultatoren.

II. Versetzt:
1) der Referendarius Hasak von dem Appellationsgerichte zu Halberstadt, und
2) der Referendarius Schwarz von dem Appellationsgerichte zu Frankfurt an das Appellationsgericht zu Breslau;
3) der Auskultator Paul an das Appellationsgericht zu Glogau;
4) der Auskultator Schubert an das Appellationsgericht zu Posen.

B.
Bei den Gerichten erster Instanz.
I. Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Ernannt:
Der Bureau-Assistent Leitzmann zum Sekretair.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:
Der Hilfsgefangenwärter Walter.

Ernannt:
Der invalide Gefreite Prietsch zum Hilfsgefangenwärter.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Ernannt:
1) der frühere Patrimonialrichter Müller zum Kreisrichter;
2) der Rechtsanwalt Bayer in Schönau zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Versetzt:
Der Bureau-Assistent Sobieski in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau.

Ernannt:
Der vormalige Bürgermeister, Referendarius Kausler zum Bureau-Assistenten.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Entlassen nach Kündigung des Dienstes:
Der interimistische Bote und Exekutor Laser.

Breslau, den 14. August 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 3. September **1851.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30ste und 31ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3432. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1851, betreffend die Bestätigung des von dem westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850 revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft von 1787, nebst diesem Reglement, nach der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 25. Juni 1851; unter

Nr. 3433. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße ꝛc.; unter

Nr. 3434. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851; unter

Nr. 3435. Das Privilegium wegen Emission von 700,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851; unter

Nr. 3436. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1851, betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 3437. Die Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 23. Juli 1851; unter

Nr. 3438. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1851, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Chaussee von Niesky in der Ober-Lausitz bis zur Königlich sächsischen Grenze bei Meuselwitz; unter

Nr. 3439. Die Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der ruhrorter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft vom 3. August 1850. Vom 31. Juli 1851, und unter

Nr. 3440. Die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des frankenstein-silberberger Chausseebau-Vereins vom 15. April 1848. Vom 2. August 1852.

Bekanntmachung.

Von den nach unserer im Breslauer Regierungs-Amtsblatte Stück Nr. 47 pro 1850 abgedruckten Bekanntmachung vom 14. November 1850 dem Ober-Landesgerichts-Assessor a. D. Karl Grafen Hoverden-Plenken zu Hünern angeblich gestohlenen Schuldverschreibungen vom Jahre 1850 sind die Schuldverschreibungen

Nr.	1,607	Litt.	A.	über 1000	Rthlr.,
=	1,608	=	A.	= 1000	=
=	2,290	=	A.	= 1000	=
=	6,041	=	B.	= 500	=
=	3,407	=	B.	= 500	=
=	7,503	=	B.	= 500	= und
=	3,680	=	C.	= 200	=

wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 23. Juli 1851.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat in Folge der von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung die Eröffnung des interimistischen Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz auf

Sonntag, den 14ten September c.

in der Stadt Breslau angeordnet, und den Herrn Fürsten v. Pleß zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Credit-Instituts-Direktor Freiherrn v. Gaffron zum Stellvertreter desselben, und den Unterzeichneten zum Königlichen Kommissarius des Landtages ernannt.

Die Eröffnung wird, nach dem Gottesdienste in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen, im hiesigen Ständehause um 1 Uhr Mittags erfolgen.

Breslau, den 30. August 1851.

Der Königliche Kommissarius und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1848 sind nach Verlauf des zweiten Jahres seit dem Bestehen der hiesigen Handelskammer

a. von den Mitgliedern derselben:
die Herren Kaufleute
1) Theodor Molinari,
2) E. Credner,
3) Fr. Klocke,
4) E. Heimann und
5) J. A. Franck;

b. von den Stellvertretern derselben:
die Herren Kaufleute
1) R. Sturm,
2) A. Haase und
3) H. Schlarbaum

durch das Loos ausgeschieden, und für die Ausscheidenden Neuwahlen vorgenommen worden.

Der Wahlakt Seitens der Wahlberechtigten hat am 23. v. M. stattgefunden, und da sich bei der Prüfung desselben nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß die ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handelskammer als solche sämmtlich wiedererwählt worden sind.

Breslau, den 20. August 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Mittelst Allerhöchsten Ukases vom 3/15. September 1841 ist die Polnische Bank autorisirt worden, Silberrubelscheine zu emittiren und polnische Guldenscheine zu dem entsprechenden Werthe gleichzeitig aus dem Course zurückzuziehen. Demgemäß hat die Bank durch die Zeitungen in den Monaten April und Mai v. J. bekannt gemacht, daß die Staatskassen jene Guldenscheine nur bis zum $\frac{\text{20. August}}{\text{1. September}}$ dieses Jahres annehmen würden und daß ihre Einlösung bis zu der festzustellenden Präklusivfrist ihrer definitiven Außerkoursetzung nur bei der Polnischen Bank zulässig sein würde. Gegenwärtig hat der Verwaltungsrath des Königreichs mit Rücksicht darauf, daß nur eine geringe Anzahl von Kassen- und Bankbillets zu 5, 10, 50 und 100 Floren polnisch sich im Umlaufe befindet, und die Inhaber derselben genug Zeit gehabt haben, dieselben gegen Rubelscheine einzulösen, und daß die Absichten des Gouvernements ihre völlige Zurückziehung aus dem Umlaufe erheischen, mittelst Beschlusses vom 3/15. Juli d. J. Nr. 48,872 bestimmt, daß der definitive Termin zu ihrer Einlösung in der Kasse der Bank auf den 19/31. Dezember 1851 festzustellen ist, nach dessen Ablauf

sie als ihres Werthes verlustig gegangen zu betrachten sind. Auf Grund dieses Beschlusses bringt die Polnische Bank zur öffentlichen Kenntniß:

1) daß der definitive Termin zur Annahme in der Bankkasse der polnischen Scheine zu 5, 10, 50 und 100 Flor. polnisch auf den 19/31. Dezember definitiv anberaumt worden;
2) daß ihre Einlösung gegen baares Geld oder Rubelscheine tagtäglich in den vorschriftsmäßigen Stunden, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, bewirkt werden kann;
3) daß die Staatspost dergleichen Scheine behufs ihrer Beförderung an die Bank nur bis zum 19/31. Dezember d. J. einschließlich annehmen wird, indem nach diesem Termine die Annahme untersagt ist;
4) daß nach Ablauf dieser Frist die in Rede stehenden Scheine als ganz werthlose Papiere betrachtet werden.

Warschau, den $\frac{31. \text{ Juli}}{12. \text{ August}}$ 1851.

Der Präsident und Geheimrath
(gez.) Tymowski.
Der Kanzlei-Vorsteher und Hofrath.
(gez.) Lubkowski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 neu zu wählen gewesenen Mitglieder des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Frankenstein als solche gehörig verpflichtet und in ihre Aemter eingeführt worden sind, ist die Einführung der gedachten Gemeindeordnung rücksichtlich der Stadtgemeinde Frankenstein als beendet anzusehen.

Indem wir dies mit Bezug auf § 156 des mehrgedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß von jetzt an für die Stadtgemeinde Frankenstein die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft treten.

Breslau, den 23. August 1851. I.

Zur Verhütung von Mißbräuchen bei Anwendung des portofreien Rubrums in Landeskultur-Sachen wird in Gemäßheit höherer Anordnung den Verwaltungs-Behörden und Gemeinde-Vorständen unsers Departements zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß die bei ihnen vorkommende Korrespondenz und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nur dann portofrei zu befördern

sind, wenn sie allgemeine oder rein fiskalische Angelegenheiten betreffen, daß aber alle Sachen, wobei ein Partei-Interesse obwaltet, portopflichtig behandelt werden müssen.

Breslau, den 26. August 1851. I.

Den Kaufmann F. A. J. Lorenz zu Reichthal haben wir heute als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 21. August 1851. I.

Der Kaufmann Karl Wilhelm Zehge zu Striegau hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt, was hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. August 1851. I.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zu Folge soll das in der Schloßjurisdiktion zu Rybnik am sogenannten Schloßplatze gelegene ehemalige Königliche Justiziariats-Gebäude nebst Zubehör, bestehend in einem massiven, einstöckigen, mit Schindeln gedeckten Wohngebäude nebst Stallgebäuden und Garten, im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert werden.

Der Termin hierzu ist auf

den 8. September, Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Rybnik anberaumt.

Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich an diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Kaufgelder-Minimum ist auf 2700 Thlr. wörtlich:

„Zwei Tausend Sieben Hundert Thaler"

festgesetzt.

Die speziellen, sowie die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen und Lizitations-Regeln, desgleichen ein Grundriß von den Gebäulichkeiten sind dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rybnik zugefertigt worden.

Diese Schriftstücke können Kaufliebhaber daher in dem genannten Rent-Amte oder in unserer Domainen-Registratur hierselbst einsehen, die Gebäulichkeiten selbst aber nach vorheriger Anfrage bei dem Königlichen Domainen-Rentmeister Herrn Hampe zu Rybnik zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein nehmen.

Oppeln, den 10. August 1851.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Allgemeine Verfügung.

Nach dem neuen Strafgesetzbuche vom 14. April d. J. sind die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen geschieden.

Die ersteren werden von Schwurgerichtshöfen, die zweiten von Gerichts-Abtheilungen, die letzteren von Polizeirichtern abgeurtheilt. Die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen liegt den Staats-Anwalten, die der Uebertretungen den Polizei-Anwalten ob, ohne daß bei den letzteren ein weiterer Unterschied zwischen kriminell strafbaren und polizeilich strafbaren Uebertretungen gemacht ist.

Diese Eintheilung greift auch durch bei denjenigen Handlungen, welche in den durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehobenen besonderen Gesetzen als strafbar bezeichnet sind, und es sind daher diejenigen Handlungen, auf welche in diesen Gesetzen eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, oder eine Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder eine sogenannte willkürliche Strafe angedroht ist, von den Polizei-Anwalten zu verfolgen.

Diese in einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 6. d. M. ausgesprochenen Grundsätze werden den Staats- und Polizei-Anwalten zur Nachachtung und den dabei sonst Betheiligten zur Berücksichtigung der Zuständigkeits-Verhältnisse bekannt gemacht.

Breslau, den 22. August 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Publikandum.

Zu Vermeidung von Irrthümern und deren Folgen wird das bergbautreibende Publikum aufmerksam gemacht: daß durch das Bergwerks-Abgaben-Gesetz vom 12. Mai d. J. und namentlich die in dessen § 5 enthaltene Bestimmung über die gleichmäßige Höhe des Receßgeldes bei allen Gruben, in den gesetzlichen Vorschriften über das bei unterlassenem rechtzeitigen Zahlen des Receßgeldes eintretende Caduciren der betreffenden Grube nichts geändert ist, vielmehr dasselbe in solchem Fall, so wie bisher auch künftig eintritt.

Breslau, den 18. August 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Durch den am 18. d. M. erfolgten Tod des Pastors Schade in Hennersdorf, Kreis Görlitz, ist die dortige Pfarrstelle erledigt worden. Patron derselben ist der Magistrat zu Görlitz und beträgt das jährliche Einkommen 500 Rthlr.

Breslau, den 21. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirung.

Dem Direktor der Stettiner Gasanstalt, G. W. Blochmann zu Berlin, ist unter dem 22. August 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlentheers behufs der Gewinnung von Leuchtgas, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

An Auswanderer!

Rath, Auskunft und Belehrung

ertheilt unentgeltlich

das Bureau des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Kolonisation in Berlin,

Unter den Linden Nr. 54 und 55.

Der Verein besteht aus Männern, welche lediglich im gemeinnützigen Interesse und aus Theilnahme für die deutschen Auswanderer zusammengetreten sind, um den Letzteren mit Rath und That, soweit dies ohne direkte Geld-Unterstützung möglich ist, zur Seite zu stehen.

Derselbe betheiligt sich bei keinem einzelnen Unternehmen und macht keine ihm Vortheil bringenden Geschäfte; vielmehr geschehen seine Dienstleistungen unentgeltlich, damit ein jeder Auswanderungslustige Gelegenheit habe, sich über Auskunfts-Bureaux, Agenten, Kommissare, Spediteure, Auswanderungs-Vereine, Bureaus, oder Zeitungen zu unterrichten, bevor er sie benutzt.

Das Bureau des Vereins ist für Jedermann täglich von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags, des Sonntags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Die Auskunft auf mündliche, oder in portofreien Briefen gemachte Anfragen erstreckt sich auf Alles, worauf es bei einem Vorhaben zur Auswanderung wesentlich ankommt, besonders aber darauf:

1) Ob der Entschluß zur Auswanderung nicht als übereilt gelten muß, und ob die Gründe dazu nicht auf andere Art für den Auswanderer zu beseitigen sind;
2) Ob die Auswanderung nach überseeischen Ländern unter den jedesmaligen Umständen möglich ist, oder ob die Ansiedlung im Inlande vorzuziehen scheint;
3) Welche Länder dem zur überseeischen Auswanderung fest Entschlossenen mit Rücksicht auf seine persönlichen und Familien-Verhältnisse am meisten entsprechen;
4) Welche Mittel der Auswanderer bedarf, um in einer Niederlassung jenseits des Meeres fortzukommen oder um in einer größeren Stadt auf sein Gewerbe zu arbeiten;
5) Aus welchen Gründen dem Auswanderer abzurathen ist, sich der außerdeutschen Häfen zu bedienen, derselbe vielmehr nach Bremen und Hamburg und an die dort bestehenden Nachweisungs-Bureaux zu verweisen ist.

6) Welche Schiffsrheder, Agenten und Kolonisations-Gesellschaften dem Auswanderer vorzuschlagen sind;
7) An wen der Ansiedler oder Auswanderer zur weitern Ausführung seines Vorhabens sonst noch zu empfehlen ist, um vor Nachtheilen möglichst gesichert zu sein;
8) In welchem Maaße das Bureau eine Ermäßigung der Fahrpreise auf den Eisenbahnen für den Auswanderer vermitteln kann.

Der Auswanderer erhält außerdem, je nach dem Zwecke seines Unternehmens, Druckschriften zur Belehrung und Nachachtung, welche von dem Verwaltungsrath des Vereins geprüft worden sind, und zwar unentgeltlich, soweit sie dem Letztern zu Gebote stehen, oder für eine geringe Vergütigung.

Der unterzeichnete Verwaltungsrath ladet hiermit alle Auswanderer ein, bevor sie irgend einen Schritt thun, sich zuerst an das Bureau des Vereins zu wenden, welches statutenmäßig verpflichtet ist, gewissenhaft, unparteiisch und lediglich im Interesse der Auswanderer zu handeln und über jede in öffentlichen Blättern gemachte Anzeige genügende Auskunft zu ertheilen.

Der Verwaltungsrath des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Kolonisation.

Dr. Gäbler, Regierungs-Rath.
Ulfert, Justizrath und Abgeordneter zur zweiten Kammer.
Dr. Asher, Direktor der Berlin-Hamburger Eisenbahn.
Bastide, Geheimer Sekretair und Portugiesisch-Spanischer Translator.
v. Glümer, Mitglied der Königl. Verwaltung der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.
Dr. v. Olfers, General-Direktor der Königlichen Museen.
F. W. Krause, Wein-Großhändler.
Frhr. A. v. Bülow, Spezial-Direktor.

Chronik.

Verdienstliches:

Der Königliche Lieutenant, Herr Rittergutsbesitzer Willert zu Giesdorf, Kreis Namslau, hat zum Neubau des dortigen Schul- und Küsterhauses außer der gesetzlichen Beitragsquote noch ein Geschenk von 200 Rthlr. gemacht. Dies wird als hochverdienstlich zufolge Gesuchs der dankbaren Gemeinde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Kreis-Wundarzt Münzer aus Grottkau ist in gleicher Eigenschaft nach Namslau versetzt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 10. September **1851.**

Bekanntmachung.

Vom 15. September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Postanstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1849 (Gesetz-Samml. Nr. 42 pag. 440) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Postfreimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln, käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von rosarother, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangefarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe der Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummi-Auflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann.

Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack ꝛc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franco-Couverts Seitens des korrespondirenden Publikums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Postfreimarken benutzt werden dürfen.

Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Postbezirkes so wie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den Oesterreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kronländern, ferner Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstädt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a. M.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werthsstempels die tarifmäßige Francogebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Francobetrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Ebenso kann die Berichtigung der Recommandations-Gebühr, so wie des Bestellgeldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen.

Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Franco-Stempel werden in derselben Weise wie die Postfreimarken entwerthet werden.

Außer den Postanstalten soll es vorläufig Niemandem gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Die Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden, sollen bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privat-Personen unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Couverts mit der Bezeichnung versehen werden:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 28. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 neu zu wählen gewesene Beigeordnete des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Trachenberg in Eid und Pflicht genommen und in sein Amt eingeführt worden, ist die Einführung der gedachten Gemeindeordnung in der Stadtgemeinde Trachenberg für beendet anzusehen.

Indem wir dies mit Bezug auf § 156 des mehrerwähnten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß von jetzt an für die Stadtgemeinde Trachenberg die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft treten.

Breslau, den 2. September 1851. I.

Nachdem die von dem Gemeinderathe in Freyburg neu zu wählen gewesenen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes in Eid und Pflicht genommen und in ihr Amt eingeführt worden sind, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Gemeinde Freyburg als beendigt anzusehen, was in Gemäßheit des § 156 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. September 1851. I.

Nachdem in der Stadt Wilhelmsthal der in Gemäßheit der neuen Gemeinde-Ordnung zu konstituirende neue Gemeinde-Vorstand in Eid und Pflicht genommen und in sein Amt eingeführt worden, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Gemeinde Wilhelmsthal beendigt, was in Gemäßheit des § 156 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. September 1851. I.

In Folge der im November v. J. angeordneten Mobilmachung der Armee sind hin und wieder Wehrmänner ermittelt worden, denen die Einberufungsordre wegen Kontrol-Entziehung nicht zugestellt war, und ist es diesen Wehrmännern hauptsächlich nur dadurch möglich geworden, sich der Kontrole zu entziehen, daß von den betreffenden Ortsbehörden die Bestimmungen unserer Amtsblatt-Verordnung vom 11. Dezember 1846, betreffend die Meldung neu anziehender militärpflichtiger Personen (Amtsblatt pro 1846 Seite 350/351), nicht genau beobachtet worden sind.

In höherem Auftrage sehen wir uns daher veranlaßt, sämmtlichen Ortsbehörden für die Zukunft die genaueste Befolgung obiger Verordnung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 27. August 1851. I.

Den Gasthofbesitzer E. T. Fiedler zu Freyburg haben wir zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 29. August 1851. I.

Da in dem am 28. und 29. August d. J. abgehaltenen Lizitations-Termine nicht sämmtliches lebende Inventarium der Domäne Kottwitz hat verkauft werden können, so haben wir auf

Freitag und Sonnabend den 12. und 13. September d. J.

Vormittags 9 Uhr, auf dem Vorwerkshofe zu Kottwitz, 1 Meile von Ohlau und 2½ Meile von Breslau entfernt, einen anderweitigen Verkaufs-Termin anberaumt. In diesem Termine werden zum Verkauf gestellt:

1) ein Arbeitspferd,
2) zwei Fohlen, 1½ Jahr alt,
3) drei Zugochsen,
4) vier Kühe,
5) ein Bullen,
6) vier diesjährige Zugochsen,
7) ein alter Eber,
8) zwei alte Rangen,

und 9) die Schaafheerde von 1500 Stück, bestehend aus Böcken, Muttern, Schöpsen und Sommerlämmern.

Das Rindvieh ist von Oldenburger Abkunft.

Der Verkauf erfolgt in der angegebenen Reihenfolge, bei dem Pferde-, Rind- und Schwarzvieh Stück für Stück, bei dem Schaafvieh, je nach Verlangen, in kleineren und größeren Partien.

Gleichzeitig bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auch das gesammte todte Inventarium bei der Brau- und Brennerei zu Kottwitz, sowie das gesammte Wirthschafts-Inventarium der beiden Vorwerke Kottwitz und Durok im Wege des Meistgebots verkauft werden soll.

Zu diesem Behufe haben wir:

I. wegen des Brau- und Brennerei-Inventars auf

Montag den 15. September d. J.

Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle, Termin angesetzt. Der Brenn-Aparat, ein Pistor, ist erst im Jahre 1844 neu aufgestellt, hat aber seit drei Jahren unbenutzt gestanden.

II. Zum Verkauf des gesammten todten Wirthschafts-Inventarii endlich, bestehend aus Ackergeräthen, Maschinen, Wagen, Eggen, Schafraufen, Sätteln u. s. w., haben wir auf

Dinstag den 16. September und die folgenden Tage

Vormittags 9 Uhr, auf dem Wirthschaftshofe zu Kottwitz, Termin angesetzt.

Kauflustige werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verkauf nur gegen sofortige Baarzahlung in Preuß. Courant oder Staats-Papieren stattfindet.

Breslau, den 2. September 1851. III.

Bekanntmachung.

Wider den Gefreiten Wilhelm Heinrich der 5. Kompagnie Königlichen 23. Infanterie-Regiments, aus Krumpach im Kreise Wohlau gebürtig, ist dahin erkannt worden:

daß derselbe in contumaciam für einen Deserteur zu erklären und in eine Geldbuße von fünfzig Thalern zu verurtheilen.

Dieses Erkenntniß ist rechtskräftig und wird hiermit von Amtswegen bekannt gemacht.

Glatz, den 3. September 1851.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Bekanntmachung.

Es haben in Folge der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Kandidaten der Theologie, als:

Christian Friedrich Wilhelm Besser aus Heiligensee, Kreis Bunzlau, alt 25½ Jahr;
Heinrich Herrmann Bittner aus Lichtenau, Kreis Lauban, alt 24¾ Jahr;
Johann Friedrich Wilhelm August Hanspach aus Neundorf, Kreis Görlitz, alt 25 Jahr;
Wilhelm Oswald Greulich aus Görlitz, alt 24 Jahr;
Karl Gottlieb Prose aus Greiffenberg, alt 23½ Jahr;
Karl Friedrich Georg Rieger aus Hirschberg, alt 23¾ Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erlangt.

Eben so haben die Kandidaten des Predigtamtes:

Karl Herrmann Finster aus Görlitz, alt 27 Jahr;
Friedrich Herrmann August Hensel aus Freiwaldau, Kreis Sagan, alt 25 Jahr;
Gustav Adolph Gottlieb Hoffmann aus Brieg, alt 30 Jahr;
Julius Ferdinand Hoffmann aus Görlitz, alt 30 Jahr;
August Emil Rudolph Schneider aus Stampen, alt 29 Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. August 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Verkauf von Regierungs-Amtsblätter-Jahrgängen.

Amtsblätter aus den Jahren	1811	bis incl.	1844	den Jahrgang zu	7½	Sgr.,
desgleichen	„	1845	„	1848	„	10	„
ferner aus dem Jahre	1849	.	.	.	.	.	15	„

und zwar aus den Jahren 1811 bis incl. 1846 im gebundenen und geheften Zustande, sind bei der unterzeichneten Amtsstelle, Herrenstraße Nr. 20, zum Verkauf vorräthig.

Breslau, den 6. Juni 1851.

Königliche Rendantur des Amtsblattes.

Patentirungen.

Dem Schlossermeister Siegfried Penz in Berlin ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschieben des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Wolf Basch in Berlin ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschlagen des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer Theodor Otto Gerhard Wolff in Berlin ist unter dem 1. September 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes rotirendes Schneidewerk,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau pro August 1851.

Befördert:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Eichner zum Gerichts-Assessor.

Versetzt:

Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Haugwitz in gleicher Eigenschaft in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau.

Chronik.

Definitiv angestellt wurde:

Der Förster Sprigade zu Königsdorf, Revier Bobiele;
der Forstaufseher Fröhlich zu Grunwald, Revier Reinerz;
der Forst-Aufseher Seiffert in Rybnik, Revier Stoberau.

Befördert wurde:

Der Werkmeister David zum Hausvater der Strafanstalt zu Brieg in Stelle des als Inspektor an die Strafanstalt zu Sagan versetzten bisherigen Hausvaters Premier-Lieutenant a. D. Keller.

Ernannt:

Der Thierarzt erster Klasse Bösenroth aus Osterburg zum Kreis-Thierarzt des Guhrauer Kreises.

Genehmigt:

Die Wahl des Gutsbesitzer Konrad zu Klein-Totschen, Trebnitzer Kreises, zum Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Vermächtnisse.

Der in Landeck am 4. Januar 1849 verstorbene emeritirte katholische Pfarrer Peter Lux hat mittelst seines Testaments vom 3. Dezember 1845 die armen Schulkinder aus den zu den Schulen in Schreckendorf und Alt-Gersdorf geschlagenen Dorfschaften Schreckendorf, Gompersdorf, Mühlbach und Alt-Gersdorf und die Ortsarmen aus dem zum Sprengel der Pfarrkirche in Schreckendorf gehörigen Ortschaften Schreckendorf, Seitenberg, Gompersdorf, Mühlbach, Alt-Gersdorf, Alt-Mohrau und Klessengrund zu Universalerben seines auf 7165 Rthlr. ermittelten Nachlasses ernannt, und es ist diese Stiftung landesherrlich genehmigt worden.

Die Freiguts-Auszügler-Wittwe Anna Rosina Hellmich, geborne Kleinert, zu Peterwitz bei Königszelt hat in ihrem Testament:

1)	für die evangelische Kirche daselbst	100 Thlr.
2)	für die evangelische Schule daselbst	20 „
3)	für die Armen-Kasse daselbst	10 „

ausgesetzt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 17. September 1851.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 514) die Errichtung einer Handelskammer in der Stadt Liegnitz für die Kreise Lüben, Jauer, Goldberg, Hainau und Liegnitz, mit Ausschluß der in diesem Kreise befindlichen Stadt Parchwitz, genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, Gewerbesteuer entrichten, im Lübener Kreise am 12. Mai, im Jauerschen Kreise am 13. März, im Hainauer Kreise am 18. März, im Goldberger Kreise am 17. März und im Liegnitzer Kreise am 17. März d. J. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahlakts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handelskammer.

1) Im Liegnitzer Kreise:
   a. der Kaufmann Theodor Neumann in Liegnitz,
   b. = Banquier Louis Pollack daselbst,
   c. = Kaufmann August Hildebrandt daselbst,
   d. = Fabrikbesitzer Methner in Jakobsdorf,
   e. = Kaufmann Schwarz in Liegnitz.
2) Im Lübener Kreise:
   a. der Kaufmann Jüngling in Lüben,
   b. = Kaufmann Thies daselbst.
3) Im Jauerschen Kreise:
   a. der Kaufmann Anderhold in Jauer,
   b. = Kaufmann Karl Weiß daselbst.
4) Im Hainauer Kreise:
   der Kaufmann Fiedler in Hainau.
5) Im Goldberger Kreise:
   der Senator und Tuchfabrikbesitzer Borrmann zu Goldberg.

B. Zu Stellvertretern.

1) Im Liegnitzer Kreise:
   a. der Kaufmann Dühring zu Liegnitz,
   b. = = Tauchert daselbst,
   c. = = Raymond daselbst,
   d. = = Hasse daselbst,
   e. = = Neisser daselbst.
2) Im Lübener Kreise:
   a. der Graf v. Schmettow auf Brauchitschdorf,
   b. = Landesälteste v. Uechtritz auf Mühlrädlitz.
3) Im Jauerschen Kreise:
   a. der Kaufmann Stockmann in Jauer,
   b. = = Sachs daselbst.
4) Im Hainauer Kreise:
   der Kaufmann Glogner in Hainau, und
5) Im Goldberger Kreise:
   der Kaufmann Ullrich zu Goldberg.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des § 8 der Verordnung vom 11. Februar 1848 genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung zu Liegnitz beauftragt habe, die Mitglieder der Handelskammer und deren Stellvertreter in ihr Amt einzuführen, und die Handelskammer dadurch zu konstituiren.

Breslau, den 8. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die in jüngster Zeit vorgenommenen Revisionen der Droguerie- und Farbewaaren-Handlungen in unserem Departement haben das unerfreuliche Resultat geliefert, daß bei der Verwahrung und dem Debit der Gifte fast durchweg die Vorsichts-Maaßregeln, welche das Gesetz vorschreibt, außer Acht gelassen werden.

Damit hinfüro sich Niemand weiter, wie bisher gewöhnlich der Fall, mit Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen entschuldigen könne, so lassen wir dieselben ihrem wesentlichen Inhalte nach hier folgen:

1) Wer mit Gift-Waaren handeln will, muß dies, wenn er auch keiner besonderen Konzession bedarf, doch der Orts-Polizei-Behörde anzeigen.

2) In Bezug auf die Verwahrung und den Debit der Gifte ist er allen für den Gift-Handel der Apotheker geltenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen. Es sind folgende:

a. Zu den direkten Giften gehören (außer einigen anderen hier weniger in Betracht kommenden vegetabilischen Giften) sämmtliche Arsenikalien, als: weißer Arsenik, Kobalt, rother Schwefel-Arsenik (Realgas), gelber Schwefel-Arsenik (Auripigmentum), arsenikfaures Kali und arsenikfaures Kupfer-Oxyd (Scheel'sches Grün, Mineral-Grün, Schweinfurter-, Mitis-, Wiener- oder Kirchberger-Grün, Kaisergrün, Neugrün, Braunschweiger-Grün, Berg-Grün, grüner Zinnober ꝛc.); ferner: das Queckfilber-Sublimat, das rothe und weiße Präcipitat, das gelbe und rothe Jod-Queckfilber.

b. Diese hier namentlich aufgeführten Gifte dürfen nicht unter anderen Waaren aufgestellt, sondern müssen in einem besonderen, von allen übrigen Waaren entfernten, an einem abgelegenen, sicheren Orte aufzustellenden Giftschranke verwahrt werden.

Der Giftschrank muß so placirt werden, daß er dem Tageslichte ausreichend zugänglich ist, und mit einer festen, schließbaren Thür versehen sein, zu welcher nur der Vorstand der Handlung, oder in dessen Abwesenheit ein zuverlässiger Gehülfe den Schlüssel führt, welcher Lehrlingen oder anderen unzuverlässigen Personen nie anvertraut werden darf.

Auch dürfen die Arsenikalien und Merkurialien in selbem nicht durcheinander stehen, sondern müssen in verschiedenen Abtheilungen desselben verwahrt werden.

c. Die Gifte müssen in diesem Giftschranke in festen Geschirren, welche mit Oelfarbe oder eingebrannt deutlich signirt und mit festen Deckeln versehen sind, aufbewahrt werden.

Lose Schachteln, Papier-Beutel, oder solche von Leinwand, papierne Tekturen und Signaturen, wie sie bei den stattgefundenen Revisionen häufig vorgefunden wurden, sind demnach unzulässig.

d. Die Gifte müssen eigene, für den Debit derselben bestimmte Waagen, Löffel und sonstige Geräthe haben, welche im Giftschranke zu verwahren sind und nie anderweitig benutzt werden dürfen.

e. Die Verwiegung und Einpackung dieser Gifte darf nur in dem Gift-Gemache, nie in den Behältern anderer Waaren erfolgen.

f. Es dürfen dieselben nur an sichere, unverdächtige und gesetzmäßig dazu qualifizirte Personen gegen gültige Giftscheine verabfolgt werden.

Hieher gehören Königliche Bediente vom Militair- sowohl als Civil-Stande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer und bekannte Landwirthe.

Nicht bekannte Personen dieser Art müssen sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Ortes beizubringendes Attest legitimiren.

g. Die Giftscheine müssen von denjenigen Personen, welche die Gift-Waaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Petschaft besiegelt sein. Auch muß ausdrücklich darin angegeben sein, zu welchem Gebrauche das Gift bestimmt ist.

h. Die Gifte dürfen nicht an verdächtige Personen, Kinder oder unsichere Dienstboten verabfolgt werden, wenn auch solche den Giftschein überbringen.

i. Ueber den Verkauf der Gifte muß ein Giftbuch geführt werden, welches folgende 6 Kolumnen enthält: 1) Nummer des Gift-Scheins, 2) Datum, 3) Namen des Empfängers, 4) ob dieser das Gift in Person empfangen, oder durch wen? 5) die Art des Giftes, 6) die Quantität.

Die aufzubewahrenden Gift-Scheine müssen mit dem Gift-Buche genau stimmen.

k. Die Gift-Waaren dürfen nicht in bloßen Papier-Hüllen, sondern nur in Behältnissen von dichtem Holze oder Steingut verabreicht werden.

Diese Behältnisse müssen sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden. Sie müssen auch als Signatur die Art des darin enthaltenen Giftes und außerdem noch das Wort „Gift" und drei schwarze Kreuze, oder die Figur eines Todtenkopfes leserlich resp. deutlich enthalten.

l. Auch anderweitige, wenngleich weniger gefährliche Gift-Waaren, als die oben aufgeführten, welche vollständig in der Königlich preußischen Pharmakopöe (Tabula C) verzeichnet stehen, müssen ebenfalls in eignen, abgesonderten und verschlagenen Behältnissen von allen übrigen Waaren gesondert aufbewahrt werden.

Die vorzüglichsten, welche bei den gewöhnlichen Farbe-Waaren- und Materialien-Handlungen hier in Betracht kommen, sind:

Die Kupfer-Gifte, als: Grünspan, blauer Vitriol ꝛc.

Die Blei-Gifte: Bleizucker, Minium, Bleiweiß, Schieferweiß, Kremnitzer-Weiß, Bleigätte ꝛc.

Die Queckſilber-Gifte: Kalomel, Aethiops ꝛc.

Weißer Vitriol.

Die mineralischen Säuren: als Vitriol-Oel, Scheidewasser, Salzsäure ꝛc.; ferner: Sennes-Blätter, Jalappe, Kantharіden ꝛc.

Auch für diese sind besondere Geräthe erforderlich, welche in dem Verschlage beiliegen, oder noch besser ihrer Bestimmung nach besonders signirt sein müssen, ohne anderweitig benutzt werden zu dürfen.

3) Die Kaufleute dürfen alle diese Gift-Waaren nur in den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1836 nachgegebenen Quantitäten, nie in gepulvertem Zustande, verkaufen, wie ihnen überhaupt der Detail-Handel mit den in dem angeführten Gesetze sub b. und c. aufgeführten Waaren untersagt ist.

4) Hinsichts des en gros-Handels mit Giften, namentlich in Bezug auf deren Verpackung und Versendung, behält es bei den mehrfach in unserm Amtsblatte bekannt gemachten Verordnungen sein Bewenden.

Wir fordern die Orts-Polizei-Behörden, die Königl. Kreis-Physiker, so wie die von uns zu bestellenden Revisoren der Waaren-Handlungen auf, die pünktliche Ausführung dieser gesetzlichen Vorsichts-Maaßregeln streng zu überwachen.

Etwaige Kontravenienten haben von nun an eine Nachsicht wegen etwaiger Nichtkenntniß des Gesetzes, in Bezug auf die zu stellenden Bestrafungs-Anträge, nicht ferner zu erwarten.

Breslau, den 10. September 1851. I.

Bekanntmachung.

Gestempelte Brief-Couverts, welche vom 15. d. M. ab zur Frankirung der Briefe ganz in derselben Weise, wie die auch fernerhin bestehenden Postfreimarken, benutzt werden, können nach den 3 Tax-Abstufungen von 1 Sgr., 2 Sgr. und 3 Sgr. in kleinem und größerem Format und in jeder beliebigen Anzahl bei der Brief-Annahme-Expedition des hiesigen Post-Amts gekauft werden.

Breslau, den 12. September 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Patentirungen.

Dem Mechanikus und Optikus Oldendorff zu Berlin ist unter dem 5. September 1851 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung der Meßkette

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 5. September 1851 ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Herstellung von elektrischen mit Gutta-Percha und Blei umschlossenen Leitungsdrähten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Knopffabrikanten Friedrich Langenbeck zu Elberfeld ist unter dem 7. September 1851 ein Patent

auf ein durch Probe-Exemplar nachgewiesenes, die sogenannten Butzen ersetzendes Befestigungsmittel an überzogenen Knöpfen, so weit dasselbe als neu erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Wege-Aufseher Christian Thielicke zu Unna unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat August 1851.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Ernannt:

Der Rechtskandidat v. Münchhausen zum Auskultator.

II. Versetzt:

Der Referendarius Schäffer von dem Appellations-Gerichte zu Ratibor und der Auskultator v. Haugwitz von dem Appellations-Gericht zu Glogau an das hiesige Appellations-Gericht.

III. Ausgeschieden:

Der Auskultator Langer.

B.

Bei der Ober-Staats-Anwaltschaft.

An Stelle des entlassenen Bureau-Beamten Martiche ist der Diätarius Kammer vom Kreisgerichte zu Neumarkt ernannt worden.

C.

Bei den Gerichten erster Instanz.

I. Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Allerhöchst ernannt der Stadtrichter Mücke zum Stadtgerichts-Rath.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Ernannt:

Der Bureau-Assistent Referendarius Prädel zum Sekretär.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Ernannt:

1) Der Hülfsgefangenwärter Friedrich Langner zum interimistischen Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
2) der Sergeant Karl Langner zum Hülfsgefangenwärter.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Versetzt:

Der Bureau-Assistent Drabich in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Ernannt:

1) Der Gerichts-Assessor Alfred v. Rosenberg-Lipinsky zum Kreisrichter;
2) der Gefangenwärter Meyhöffer zu Jauer zum Exekutor und Boten.

VI. Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Ernannt:

1) Der Civil-Supernumerarius Dreßler zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Wansen;
2) der vormalige Patrimonialgerichts-Bote Brückner zu Waldenburg zum Hülfsboten.

Verstorben:

Der Bureau-Diätarius Rudolph zu Wansen.

VII. Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Ernannt:

Der Gefangenwärter Schneider zu Jauer zum Exekutor und Boten.

Versetzt:

Der Hülfsbote Kasper als interimistischer Gerichtsdiener und Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Jauer.

VIII. Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Ernannt:

1) Die interimistischen Boten und Exekutoren Garn und Pentz zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren;
2) die Hülfsboten Eibest und Raacke vom Stadtgerichte zu Breslau zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

IX. Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Ernannt:

Der Civil-Supernumerarius Torrige zum Bureau-Diätarius.

X. Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Ernannt:

Der invalide Unteroffizier Baum zum Hülfsboten und Exekutor.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	1. Kreis Glatz.		
Waldiz	v. Tschischwitz	Rittergutsbesitzer	Ober-Waldiz.
	2. Kreis Militsch.		
Peterkaschütz Donkawe Breschine Sulau Olsche Grabofke Neubarnitz Wangersinawe Paradawe	Scharnke	Amtmann	Breschine.
	3. Kreis Reichenbach.		
Girlachsdorf (Guhlauer Antheil)	Kober	Schullehrer	Girlachsdorf.
	4. Kreis Steinau.		
Stadt Raudten	Kassner	Vorwerksbesitzer	Schmol-Raudten.
	5. Kreis Waldenburg.		
Alt-Lässig	v. Sulawa	Partikulier	Gottesberg.
	6. Kreis Wohlau.		
Groß-Ausker	Thomas	Schullehrer	Groß-Ausker.
Stadt Wohlau	Patzky	landräthlicher Sekretär	Wohlau.
Norigawe	Wuttig	Gerichtsschreiber	Piskorsine.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Extra-Beilage

zu № 38 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1851.

Bekanntmachung,

die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 über den Kapitalbetrag von 331,790 Rthlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupon, Nr. 8 der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1. April bis 1. Oktober 1852 umfaßt, abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 5. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler.

Bekanntmachung,

die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 über den Kapitalbetrag von 270,000 Rthlr. im heutigen Verloosungstermin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons der ersten Serie von Nr. 4 bis Nr. 8, welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis zum 1. Oktober 1854 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 9. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler.

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf $4^1/_2$ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermä-

ßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse zur Abstempelung auf 4½ Prozent bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons-Serie I. Nr. 8, und gegen Quittung bei der Kontrole der Staats-Papiere am 1. April 1852 oder von da ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrole der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Hauptkasse ausgezahlt werden; da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrole der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-

Papiere einzureichen, widrigenfalls die Intereſſenten ſich ſelbſt den Verluſt beizumeſſen haben, welchen ſie durch die verſpätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorſtehenden erwähnten Verzeichniſſen werden unentgeltlich bei den gedachten Kaſſen, ſo wie bei den Kreis- und Ortskaſſen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

gez. Natan. Köhler.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 24. September **1851.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3441. Das Privilegium wegen Emission von 200,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. August 1851; unter

Nr. 3442. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Sagan, so wie für die Ortschaften Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf; unter

Nr. 3443. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Kottbus; und unter

Nr. 3444. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1851, betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 auf 4½ Prozent.

Bekanntmachung.

Die von einer Aktien-Gesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden in Rethem angekündigte Waaren-Ausspielung betreffend.

Eine sogenannte Direktion der Aktien-Gesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden, in Rethem im Fürstenthum Lüneburg, verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepiano's, Gold- und Silbersachen, Uhren, Möbel, Leinen ꝛc. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbtreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung vom 12. September 1849 in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung, sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Aktien nicht gestattet werden darf, so wird das Publikum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie

zu der fraglichen Ausspielung nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 261) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thalern bedrohet ist.

Berlin, den 4. September 1851.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Konventionen, nämlich:

a. die Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 14. November 1811, ingleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1817 und 28. Februar 1831 getroffenen Modifikationen derselben, Gesetz-Sammlung von 1811 S. 357, Gesetz-Sammlung von 1817 S. 300, Gesetz-Sammlung von 1831 S. 4;

b. die Konvention mit Mecklenburg-Strelitz vom 7. Mai 1819 und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Konvention vom 26. Januar 1824, Gesetz-Sammlung von 1819 S. 137, Gesetz-Sammlung von 1824 S. 56,

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahme-Pflicht mithin nach den in diesen Konventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Mecklenburgischen Staaten gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Mecklenburg erworben zu haben.

Berlin, den 9. September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf die, in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 38 unseres Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13. d. M., die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 betreffend, brin-

gen wir in Folge einer anderweitigen Benachrichtigung der gedachten Haupt-Verwaltung vom 17. d. M. zur allgemeinen Kenntniß, daß mittelst Verordnung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. die Post-Anstalten angewiesen sind, diejenigen Obligationen, welche Behufs ihrer Convertirung von den Eigenthümern an die Controle der Staats-Papiere oder an die Regierungs-Hauptkassen eingesendet resp. von denselben an die Eigenthümer zurückgesendet werden, so wie auch die, durch das Convertirungs-Geschäft veranlaßte Correspondenz der Staats-Behörden, unter der Bedingung portofrei zu befördern, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung versehen werden:

„Die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend."

Zugleich bemerken wir über die Ausführung der Convertirung noch folgendes:

Bei unserer Hauptkasse ist der Landrentmeister Labitzke mit der Erledigung der dazu erforderlichen Geschäfte speziell beauftragt, und es haben also diejenigen Besitzer von Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, welche dieselben persönlich in unserer Hauptkasse abgeben wollen, sich daselbst an den Landrentmeister Labitzke zu wenden, welcher auch den Empfang bescheinigen wird. Formulare zu den Verzeichnissen, mit denen die Schuldverschreibungen nach der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13. d. M. eingereicht werden sollen, werden gleichfalls vom Landrentmeister Labitzke in unserer Hauptkasse verabfolgt. Die Schuldverschreibungen können jedoch auch bei den Kreis-Steuer-Kassen, Behufs der Einsendung an unsere Hauptkasse, abgeliefert werden, wozu die Kreis-Steuer-Kassen vorläufig gleichfalls mit Formularen zu den gedachten Verzeichnissen versehen worden sind und hierdurch den Auftrag zur Annahme und Weiterbeförderung der bei denselben eingehenden Schuld-Verschreibungen erhalten.

Die Annahme der Schuld-Verschreibungen bei unserer Hauptkasse findet von jetzt ab statt; der Schluß derselben ist nach der mehrgedachten Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13. d. M. auf den 30. November c. festgesetzt.

Breslau, den 22. September 1851.

Königliche Regierung.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im II. Quartale d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interimsquittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern abzugeben und dafür die Hauptbescheinigung in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 13. September 1851. III.

In den Städten Hundsfeld und Juliusburg ist die Konstituirung der neuen Gemeinde-Vorstände nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung vom 11. März pr. erfolgt, und ist die Einführung dieses Gesetzes in den oben genannten beiden Gemeinden als beendigt anzusehen, was in Gemäßheit des § 156 der Gemeinde-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 12. September 1851. I.

Bekanntmachung.

Am 6. Oktober d. J. Vormittags um 8 Uhr beginnen hierselbst die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Dies wird der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Jauer, den 15. September 1851.

Königliches Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung.

Patentirung.

Dem Mechaniker Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 17. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schneiden von Getreidekörnern für die Fabrikation von Graupen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen.

Das den Mechanikern Vital Daelen und Adolph Kühne zu Köln unter dem 9. Februar 1850 ertheilte Patent

auf eine Konstruktion von Walzen-Dampfschiffen

ist erloschen.

Die dem Schichtmeister Hermann Brambach zu Köln unterm 2. Dezember v. J. ertheilten beiden Patente

1) auf die Konstruktion eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd, und
2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe.

sind aufgehoben.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 1. Oktober 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem am 24. d. M. die Vereidung und Einführung des als Bürgermeister der Stadt Breslau mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. August c. bestätigten, bisherigen Königl. Ober-Regierungsraths und Direktors der General-Kommission für Schlesien, Elwanger, so wie der übrigen neugewählten Gemeinde-Vorstands-Mitglieder stattgefunden hat, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt-Gemeinde Breslau beendigt, was in Gemäßheit des § 156 l. c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. September 1851. I.

Die Domaine Neukirch, im hiesigen Kreise belegen, soll im Wege des Meistgebots, und zwar in Parzellen von verschiedener Größe, verkauft werden. Zum Verkauf der kleineren Parzellen von resp. 2 Morgen und 30 Morgen mit einem Gesammtflächen-Inhalt von 420 Morg. 65 Quadr.-R. ist ein Termin

auf Donnerstag den 6. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Amtshause zu Neukirch, so wie zum Verkauf des Restgutes mit einem Flächeninhalt von 438 Morg. 62 Quadr.-R. ein Termin

auf Montag den 10. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor unserem Kommissarius, Regierungs-Assessor Heermann, anberaumt worden. Zu diesen Terminen werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Domaine noch bis zu Johanni k. J. verpachtet ist, und daß daher die Benutzung resp. Uebergabe der Grundstücke erst zu dieser Zeit erfolgen kann. Die Ziegelei nebst den dazugelegten Grundstücken von 30 Morgen bleibt vorläufig von der Veräußerung ausgeschlossen. In den Lizitations-Terminen werden neue Bieter nach 3 Uhr nicht mehr und Bieter für das Restgut überhaupt nur gegen sofortige Erlegung einer Kaution von 2000 Rthlr. zugelassen. Die speziellen Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen, denen eine Beschreibung der Grundstücke in Be-

zug auf ihre Lage und Bodenverhältnisse beigefügt ist, können übrigens jederzeit in unserer Registratur und auf dem Pachtamte in Neukirch eingesehen werden.

Breslau, den 25. September 1851. III.

Da in dem am 23. Juni d. J. abgehaltenen Licitations-Termine wegen Veräußerung der auf dem linken Ufer der Stoberbache in dem zum Königlichen Domainen-Amte Carlsmarkt gehörigen Dorfe Alt-Hammer, 2¾ Meilen von der Kreisstadt Brieg entfernt, belegenen Baustelle nebst Wasserkraft der im Jahre 1849 bereits abgebrochenen Brettschneidemühle ein annehmbares Gebot nicht erfolgt ist, so haben wir auf

Donnerstag den 30 Oktober 1851,

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle resp. auf dem Domainen-Vorwerksgehöfte zu Alt-Hammer, vor dem Regierungs-Rath v. Massow einen anderweitigen Verkaufstermin anberaumt. Der Bietungstermin wird Nachmittags 3 Uhr geschlossen. Die Licitationsregeln und Verkaufsbedingungen können von heute ab in unserer Registratur, im Königlichen Kreis-Steuer- und Rent-Amte zu Brieg, sowie im Königlichen Domainen-Amte zu Carlsmarkt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 1520 Rthlr. Im Bietungstermine muß von dem Bestbietenden sogleich der 10te Theil des Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kourswerth deponirt werden. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt, auch kann die Natural-Übergabe, sobald die Bedingungen gehörig erfüllt sind, sofort bewirkt werden.

Breslau, den 25. September 1851. III.

Die Verwaltung der Amtsblatt-Kassen-Rendantur ist nach dem Ableben des gegenwärtigen Rendanten Schneider dem Königlichen Haupt-Kassen-Buchhalter Pläschke interimistisch übertragen und das Geschäfts-Lokal in das hiesige Königliche Regierungs-Gebäude verlegt worden.

Breslau, den 23. September 1851. I.

Den Kaufmann Emil Zisch hierselbst haben wir heut als Agenten der Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Sozietät, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 12. September 1851. I.

Bekanntmachung.

In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) stattgehabten neunten Verloosung von Pfandbriefen Lit. B. sind folgende 4 Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 75,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	195	auf	Carolath.
=	366	=	Schlaube.
=	389	=	Kuttlau.
=	415	=	desgl.
=	568	=	Loſſen.
=	595	=	Czeppelwitz.
=	810	=	Siemianowitz ꝛc.
=	40,066	=	Ulbersdorf.
=	40,099	=	Maſſel.
=	40,261	=	Schützendorf.
=	40,286	=	Naſſadel.
=	40,301	=	Nieder-Stradam.
=	40,387	=	Groß-Stein ꝛc.
=	40,501	=	Toſt und Peiskretſcham.
=	40,581	=	desgl.
=	40,650	=	Groß-Krutſchen.
=	40,706	=	Fürſtenſtein ꝛc.
=	40,804	=	Neuſchloß.
=	40,932	=	Myslowitz.
=	40,939	=	desgl.
=	40,965	=	Dometzko.
=	41,038	=	Labandt.
=	41,188	=	Ratibor.
=	41,227	=	desgl.
=	41,236	=	desgl.

à 500 Rthlr.

Nr.	1,066	auf	Nauke.
=	1,187	=	Ratibor.
=	1,204	=	desgl.
=	1,431	=	Carolath.
=	1,537	=	Schwieben.
=	1,588	=	Albendorf.
=	1,619	=	desgl.
=	1,736	=	Schlaube.
=	2,679	=	Siemianowitz ꝛc.
=	43,011	=	Krziſchkowitz.
=	43,091	=	Rudnik.
=	43,175	=	Koſelwitz.
=	43,234	=	Groß-Lagiewnik.

Nr. 43,247 auf Gaschowitz.
= 43,264 = Deutsch-Würbitz.
= 43,272 = Wittendorf II. Antheils.
= 43,410 = Buchelsdorf.
= 43,412 = Polnisch-Leipe.
= 43,436 = Jakobsdorf.
= 43,682 = Nieder-Stradam.
= 43,857 = Groß-Stein ꝛc.
= 43,950 = Tost und Peiskretscham.
= 43,955 = desgl.
= 44,002 = desgl.
= 44,109 = desgl.
= 44,137 = desgl.
= 44,187 = desgl.
= 44,223 = desgl.
= 44,291 = Fürstenstein ꝛc.
= 44,366 = desgl.
= 44,480 = Klein-Tinz ꝛc.
= 44,510 = Neuschloß.
= 44,607 = desgl.
= 44,653 = Myslowitz ꝛc.
= 44,705 = desgl.
= 44,814 = Miechowitz.
= 44,980 = Leschnitz ꝛc.
= 44,992 = desgl.
= 45,015 = Rostersdorf.
= 45,103 = Polnisch-Krawarn ꝛc.
= 45,128 = Ratibor.
= 45,233 = desgl.
= 45,292 = Dittmannsdorf.
= 45,327 = Bankwitz.
= 45,553 = Slawikau.
= 45,572 = Schottwitz.

à 200 Rthlr.

Nr. 3,034 auf Lubie.
= 3,048 = Kottwitz.
= 3,070 = Rettkau.
= 3,085 = Rauke.
= 3,096 = Deutsch-Krawarn ꝛc.
= 3,271 = Ratibor.

Nr.	3,277	auf	Ratibor.
=	3,454	=	Saabor.
=	3,816	=	Carolath.
=	3,973	=	Schwieben.
=	3,984	=	Ruschinowitz.
=	3,992	=	desgl.
=	4,487	=	Mallmitz.
=	4,592	=	Gorkau.
=	4,595	=	desgl.
=	4,600	=	desgl.
=	4,676	=	Koschentin ꝛc.
=	4,681	=	desgl.
=	4,741	=	Nieder-Radoschau.
=	4,783	=	Matzdorf.
=	4,848	=	Poßnitz und Krug.
=	4,888	=	Lossen.
=	4,962	=	desgl.
=	5,042	=	Czeppelwitz.
=	15,038	=	Siemianowitz ꝛc.
=	15,063	=	desgl.
=	15,111	=	desgl.
=	15,228	=	desgl.
=	15,434	=	desgl.
=	49,029	=	Bonoschau.
=	49,075	=	Schönfeld.
=	49,209	=	Rauße.
=	49,231	=	Ulbersdorf.
=	49,246	=	desgl.
=	49,306	=	Koselwitz.
=	49,359	=	Klein-Gorzitz ꝛc.
=	49,363	=	desgl.
=	49,379	=	Ober- und Nieder-Gefäß.
=	49,431	=	Gaschowitz.
=	49,439	=	Deutsch-Würbitz.
=	49,473	=	Wittendorf II. Antheils.
=	49,556	=	Dambrau.
=	49,563	=	desgl.
=	49,608	=	desgl.
=	49,639	=	Lohnau ꝛc.
=	49,827	=	Raudnitz.
=	49,924	=	Nassadel.

Nr. 49,969 auf Nieder-Buchwald und Berge.
= 50,052 = Pogarell und Altenau.
= 50,053 = desgl.
= 50,192 = Puschine.
= 50,453 = Groß-Stein ꝛc.
= 50,587 = Tost und Peiskretscham.
= 50,601 = desgl.
= 50,619 = desgl.
= 50,690 = desgl.
= 50,704 = desgl.
= 50,728 = Groß-Krutschen.
= 50,769 = Fürstenstein ꝛc.
= 50,797 = desgl.
= 50,923 = Zobten.
= 51,124 = Neuschloß.
= 51,329 = Myslowitz.
= 51,354 = desgl.
= 51,700 = Labandt.
= 51,722 = desgl.
= 51,802 = desgl.
= 51,891 = Loschnitz ꝛc.
= 51,898 = desgl.
= 51,948 = Rostersdorf.
= 51,981 = Polnisch-Krawarn ꝛc.
= 52,003 = desgl.
= 52,112 = Ratibor.
= 52,190 = desgl.
= 52,193 = desgl.
= 52,267 = desgl.
= 52,626 = Gardawitz.
= 52,681 = Ober-Lichtenau.
= 52,690 = desgl.
= 52,739 = Schottwitz.

à 100 Rthlr.

Nr. 5,692 auf Deutsch-Krawarn ꝛc.
= 5,693 = desgl.
= 6,407 = Saabor.
= 6,444 = Ottendorf.
= 6,828 = Paschkerwitz.
= 6,955 = Ruschinowitz ꝛc.

Nr.	6,987	auf	Glimitz-Zborowsky.
=	7,045	=	Abendorf ꝛc.
=	7,061	=	desgl.
=	7,090	=	desgl.
=	7,163	=	desgl.
=	7,266	=	desgl.
=	7,310	=	desgl.
=	7,324	=	Deutsch-Kessel.
=	7,551	=	Schlaube.
=	7,687	=	Rostersdorf.
=	7,845	=	Mallmitz.
=	7,915	=	desgl.
=	7,973	=	desgl.
=	8,017	=	Groß-Deutschen.
=	8,109	=	Koschentin ꝛc.
=	8,379	=	Matzdorf.
=	8,440	=	Wettschütz.
=	8,538	=	Poßnitz und Krug.
=	8,542	=	desgl.
=	8,580	=	Pniow.
=	8,621	=	Lossen.
=	8,657	=	desgl.
=	8,685	=	desgl.
=	8,730	=	desgl.
=	8,800	=	Niewodnik.
=	8,888	=	Czeppelwitz.
=	10,395	=	Siemianowitz.
=	10,418	=	desgl.
=	10,457	=	desgl.
=	17,012	=	desgl.
=	17,101	=	desgl.
=	17,132	=	desgl.
=	17,187	=	desgl.
=	17,334	=	desgl.
=	17,388	=	desgl.
=	17,431	=	desgl.
=	17,494	=	desgl.
=	17,618	=	desgl.
=	61,141	=	Schönfeld.
=	61,320	=	Ulbersdorf.
=	61,330	=	desgl.

Nr. 61,452 auf Koselwitz.
= 61,511 = Klein-Gorzitz ꝛc.
= 61,530 = Ober- und Nieder-Gesäß.
= 61,541 = desgl.
= 61,570 = Groß-Lagiewnik.
= 61,827 = Dambrau ꝛc.
= 61,880 = Klein-Ellguth.
= 62,079 = Wangern.
= 62,172 = Schützendorf.
= 62,173 = desgl.
= 62,235 = Wieschegrade.
= 62,257 = Nassadel.
= 62,504 = Nieder-Stradam.
= 62,536 = Puschine.
= 62,574 = desgl.
= 62,625 = Groß-Krutschen.
= 62,682 = Schonowitz.
= 62,685 = desgl.
= 62,761 = Groß-Stein ꝛc.
= 62,873 = desgl.
= 63,010 = Tost und Peiskretscham.
= 63,042 = desgl.
= 63,131 = desgl.
= 63,163 = desgl.
= 63,171 = desgl.
= 63,181 = desgl.
= 63,388 = Fürstenstein ꝛc.
= 63,460 = desgl.
= 63,687 = Cziasna ꝛc.
= 63,691 = desgl.
= 63,743 = desgl.
= 63,751 = desgl.
= 63,832 = Neuschloß.
= 63,924 = desgl.
= 63,979 = desgl.
= 63,988 = desgl.
= 64,026 = Myslowitz ꝛc.
= 64,170 = desgl.
= 64,292 = Miechowitz.
= 64,677 = Leschnitz ꝛc.
= 64,755 = Rostersdorf.

Nr. 64,774 auf Polnisch-Krawarn ꝛc.
= 64,788 = desgl.
= 64,823 = desgl.
= 64,986 = Ratibor.
= 65,005 = desgl.
= 65,050 = desgl.
= 65,054 = desgl.
= 65,181 = Frohnau.
= 65,218 = Bankwitz ꝛc.
= 65,323 = Ober- und Nieder-Wabnitz.
= 65,711 = Schottwitz.
= 65,717 = desgl.

à 50 Rthlr.

Nr. 10,542 auf Dobrau.
= 10,790 = Rettkau.
= 11,045 = Lissa.
= 11,191 = Bojadel und Kern.
= 11,245 = desgl.
= 11,530 = Schlaube.
= 11,625 = Koschentin ꝛc.
= 11,670 = Matzdorf.
= 11,674 = Wrzosa.
= 11,680 = Baumgarten.
= 11,686 = Poßnitz und Krug.
= 79,051 = Rudnik.
= 79,111 = Groß-Lagiewnik.
= 79,216 = Groß-Krutschen.
= 79,258 = Tost und Peiskretscham.
= 79,311 = Myslowitz ꝛc.

à 25 Rthlr.

Nr. 20,535 auf Dobrau.
= 20,769 = Lubie.
= 20,854 = Dombrowka.
= 20,910 = Kottwitz.
= 20,915 = desgl.
= 21,136 = Nauke.
= 21,283 = Deutsch-Krawarn ꝛc.
= 21,940 = Bojadel und Kern.
= 22,150 = Ratibor.

Nr.	22,186	auf	Ratibor.
=	22,193	=	desgl.
=	22,195	=	desgl.
=	22,504	=	Schlaube.
=	22,506	=	desgl.
=	22,597	=	Mullmitz.
=	22,768	=	Baumgarten.
=	22,850	=	Czeppelwitz.
=	82,072	=	Rauße.
=	82,150	=	Buchelsdorf.
=	82,183	=	Nieder-Buchwald und Barge.
=	82,209	=	Groß-Stein ꝛc.
=	82,279	=	Klein-Krauschen.
=	82,281	=	Zobten.
=	82,291	=	Mittel-Seichwitz.
=	82,322	=	Miechowitz.
=	82,333	=	Labandt.
=	82,339	=	Schammerwitz ꝛc.
=	82,371	=	Moenau ꝛc.
=	82,374	=	desgl.
=	82,420	=	desgl.
=	82,432	=	desgl.
=	82,490	=	Grunwitz.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 2. Januar 1852 ab

bei der Königl. Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe Litt. B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben demgemäß bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Koupons Ser. IV. Nr. 3 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1852 bis Ende Dezember 1855 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Breslau, den 24. Juni 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
Frhr. v. Gaffron.

Bekanntmachung.

Die nächste Schwurgerichts-Sitzung hierselbst wird unter dem Vorsitz des Kreis-Gerichts-Raths Pratsch

am Montag den 20. Oktober d. J., Vormittags 8½ Uhr,

eröffnet.

Brieg, den 15. September 1851.

Königliches Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung.

Patentirungen.

Dem Longin Gantert aus Gurtweil in Baden sind unter dem 19. September 1851 zwei Patente, das eine

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Baltzer zu Olschowken bei Mewe ist unter dem 20. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Nachdem der bisherige Polizei-Anwalt Mittag in Neumarkt sein Amt niedergelegt hat, so ist die Polizei-Anwaltschaft für den Land-Polizei-Bezirk des Kreis-Gerichts zu Neumarkt dem Privat-Aktuarius Bresler daselbst kommissarisch übertragen worden.

Verdienstliche Handlungen:

Es hat der Freihäusler Johann Gottlieb Grossert zu Klein-Krutschen, Kreis Militsch, am 30. Juli d. J. den Bäckersohn Karl Pietsch daselbst;

der Nachtwächter und Einwohner Ignatz Schlegel zu Tscheschnitz, Breslauer Kreises, am 27. Juli d. J. in der Nähe von Treschen den Einwohner Leber aus Radwanitz; ebenso

der Schiffer Franz Wurzel zu Ottag, Kreis Ohlau, am 25. Februar d. J. daselbst den Knaben Gottlieb Frost, und

der Tagearbeiter Karl Reichel zu Kamenz, Kreis Frankenstein, am 24. Juli d. J. die 4 Jahr alte Tochter des Hausbesitzers Bleil daselbst

mit eigener Gefahr vor dem Ertrinken gerettet.

Für diese rühmlichen, der Nacheiferung würdigen Handlungen sind Prämien für die vier Genannten mit 5 Thlr., 5 Thlr., 10 Thlr. und 3 Thlr. bewilligt worden.

Angestellt wurden bei der Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz:

Der Unteroffizier Johann Langner als erster Pförtner;

der Bombardier Karl Klette als zweiter Pförtner.

Definitiv angestellt wurde:

Der Förster Meißner zu Nesselgrund, Revier gleiches Namens.

Bestätigt wurden:

Die Vokation des bisherigen Hülfslehrer Vogel zu Bunzlau;

die Vokation des bisherigen Oberlehrers Dr. Heiland in Halberstadt zum Direktor des evangelischen Gymnasiums zu Oels;

die Vokationen des bisherigen Konrektor Dr. Bredow zum Prorektor; des bisherigen Oberlehrer Dr. Böhmer zum Konrektor; des bisherigen 2. Kollegen Dr. Kämmerer zum 1. Kollegen und des bisherigen 3. Kollegen Gymnasiallehrer Bohm zum 2. Kollegen, so wie des bisherigen 4. Kollegen Dr. Anton zum 3. Kollegen am Gymnasium zu Oels;

die Vokationen für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Julius Herrmann Pätzold als wirklicher evangel. Schullehrer in Mirkau, Oelser Kreises, und des bisherigen Schullehrer zu Guhren Karl Theodor Gerlach als evangelischer Schullehrer in Alt-Guhrau, Guhrauer Kreises;

die Vokationen des bisherigen Lehrer und Organisten Ernst Leopold Richard Regent als zweiter Lehrer an der katholischen Elementarschule Nr. 4 hierselbst, so wie der Lehrer an der katholischen Elementarschule Nr. 5 hierselbst Karl Korzer, Johann Engel und des bisherigen Hilfslehrer Joseph Riegel als erster, zweiter und dritter Lehrer an gedachter Schule;

die Vokation des bisherigen Schul-Amts-Kandidaten Dr. Kauer zum achten Kollegen am Gymnasium zu St. Maria Magdalena hier;

die Bestallung für den wiedergewählten bisherigen Rathmann und Kämmerer Franz Tischbauer zu Habelschwerdt;

die Bestallung für den auf anderweite sechs Jahre wiedergewählten unbesoldeten Rathmann Wilhelm Menzel zu Habelschwerdt;

die Bestallungen der neugewählten unbesoldeten Rathsherren Alexander Pache, Moritz Junge, Joseph Karl Storch und Gustav Fellbaum zu Reichenbach.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 8. Oktober 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3445. Die Additional-Konvention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Das 34ste Stück:

Nr. 3446. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, so wie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Chausseebau; unter

Nr. 3447. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1851, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25. Juni 1848 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft von 5 Prozent auf 4½ Prozent; und unter

Nr. 3448. Das Privilegium wegen Emission von 2,989,800 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. September 1851.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Mai c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die höhere Bürgerschule zu Aschersleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kourse der Secunda und Prima

vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 6. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Bekanntmachung.

Die Ausreichung neuer Zins-Koupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie IV. Nr. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1851 bis dahin 1855 umfassenden Zins-Koupons zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen bei der Kontrole der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind), nach den Apointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Kontrole der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Koupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Koupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Koupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 22. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Köhler. Rolcke.

Die Deputirten der Kurmark.
gez. Graf Häseler. Scharnweber.

Bekanntmachung.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich eine große Anzahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es unter andern 25 Orte des Namens Washington, eine gleiche Anzahl des Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem korrespondirenden Publikum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nordamerika den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des Staates und des

Bezirkes (County), in welchem derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil anderenfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen oder auf den nordamerikanischen Posten verloren gehen.

Berlin, den 24. September 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Domaine Neukirch, im hiesigen Kreise belegen, soll im Wege des Meistgebots, und zwar in Parzellen von verschiedener Größe, verkauft werden. Zum Verkauf der kleineren Parzellen von resp. 2 Morgen und 30 Morgen mit einem Gesammtflächen-Inhalt von 420 Morg. 65 Quadr.-R. ist ein Termin

auf Donnerstag den 6. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Amtshause zu Neukirch, so wie zum Verkauf des Restgutes mit einem Flächeninhalt von 438 Morg. 62 Quadr.-R. ein Termin

auf Montag den 10. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor unserem Kommissarius, Regierungs-Assessor Heermann, anberaumt worden. Zu diesen Terminen werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Domaine noch bis zu Johanni k. J. verpachtet ist, und daß daher die Benutzung resp. Uebergabe der Grundstücke erst zu dieser Zeit erfolgen kann. Die Ziegelei nebst den dazugelegten Grundstücken von 30 Morgen bleibt vorläufig von der Veräußerung ausgeschlossen. In den Lizitations-Terminen werden neue Bieter nach 3 Uhr nicht mehr und Bieter für das Restgut überhaupt nur gegen sofortige Erlegung einer Kaution von 2000 Rthlr. zugelassen. Die speziellen Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen, denen eine Beschreibung der Grundstücke in Bezug auf ihre Lage und Bodenverhältnisse beigefügt ist, können übrigens jederzeit in unserer Registratur und auf dem Pachtamte in Neukirch eingesehen werden.

Breslau, den 25. September 1851. III.

Da in dem am 23. Juni d. J. abgehaltenen Licitations-Termine wegen Veräußerung der auf dem linken Ufer der Stoberbache in dem zum Königlichen Domainen-Amte Carlsmarkt gehörigen Dorfe Alt-Hammer, 2¾ Meilen von der Kreisstadt Brieg entfernt, belegenen Baustelle nebst Wasserkraft der im Jahre 1849 bereits abgebrochenen Brettschneidemühle ein annehmbares Gebot nicht erfolgt ist, so haben wir auf

Donnerstag den 30 Oktober 1851,

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle resp. auf dem Domainen-Vorwerksgehöfte zu Alt-

Hammer, vor dem Regierungs-Rath v. Massow einen anderweitigen Verkaufstermin anberaumt. Der Bietungstermin wird Nachmittags 3 Uhr geschlossen. Die Licitationsregeln und Verkaufsbedingungen können von heute ab in unserer Registratur, im Königlichen Kreis-Steuer- und Rent-Amte zu Brieg, sowie im Königlichen Domainen-Amte zu Carlsmarkt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 1520 Rthlr. Im Bietungstermine muß von dem Bestbietenden sogleich der 10te Theil des Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kourswerth deponirt werden. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt, auch kann die Natural-Ubergabe, sobald die Bedingungen gehörig erfüllt sind, sofort bewirkt werden.

Breslau, den 25. September 1851. III.

Nachdem die für den Bau der Chaussee von Frankenstein über Silberberg nach Volpersdorf zusammengetretene Gesellschaft wiederum ½ Meile Chaussee, und zwar von Neudorf bis Silberberg, vollständig ausgebaut hat, wird, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 27. November 1849, die Erhebung eines Chausseegeldes für 1 Meile, nach dem Tarif vom 29. Februar 1840, an der Hebestelle zu Neudorf vom 8. k. M. ab für Rechnung des Aktien-Vereins stattfinden.

Breslau, den 22. September 1851. I.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Habelschwerdt ein eigner Kreis-Thierarzt mit dem Gehalte von jährlich 100 Rthlr. bestellt werden soll, und fordern daher qualifizirte Thierärzte auf, sich binnen sechs Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und anderer ihre Person als Thierärzte betreffenden Atteste zu melden.

Breslau, den 26. September 1851. I.

Den Kaufmann Johann August Helm zu Breslau haben wir heute zum Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 20. September 1851. I.

Den Kaufmann C. A. Caspari zu Neurode haben wir heute als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 22. September 1851. I.

Bekanntmachung.

Die 8te Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt

Montag den 27. Oktober d. J.,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Glatz, den 27. September 1851.

Königliches Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Durch die anderweitige Berufung des Diaconus Zindler ist das von demselben bisher verwaltete Diaconat an der evangelischen Kirche zu Steinau in Erledigung getreten.

Das Patronat der Stelle ist landesherrlich und der Ertrag circa 400 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 16. September 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kandidat des Predigtamtes

Dr. theologiae Johann Aloys Nowotny aus Skutsch in Böhmen, 35½ Jahr, in dem mit ihm abgehaltenen Colloquio pro ministerio bestanden und das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten hat, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. September 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung

ist erloschen.

Das dem herzoglich sachsen-koburgschen Hauptmann a. D., Freiherrn v. Seckendorff, zu Heinrichshalle bei Gera unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Assessor Großmann von der Intendantur des vierten Armee-Corps ist hierher versetzt worden;

2) der Proviantmeister Waltsgott zu Neisse wurde auf sein Ansuchen vom 1. August c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;

3) der Proviant-Amts-Kontroleur Mascus zu Breslau ist zum Proviantmeister in Neisse befördert,

4) der Proviant-Amts-Kontroleur Bornemann von Neisse nach Breslau und

5) der Proviant-Amts-Kontroleur Bruscky von Minden nach Neisse versetzt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau pro September 1851.

Befördert:

Der Gerichts-Assessor Friedensburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Freystadt;

der Gerichts-Assessor Eichner zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lauban;

der Appellationsgerichts-Auskultator v. Tzschoppe zum Referendarius.

Versetzt:

der Kreisgerichts-Rath Treblin definitiv vom Kreisgericht in Liegnitz an das in Glogau;

der Appellationsgerichts-Referendarius Ferdinand Hollstein in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht.

Auf Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen:

Der Kreisrichter Mattern bei dem Kreisgericht in Freystadt, Behufs Uebertritts zur Verwaltung;

der Appellationsgerichts-Auskultator Julius Hollstein.

Verzeichniß
der im Monat September 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Löwenberger Kreis.			
Kleppelsdorf, Gieshübel, Schellenberg, Kuttenberg, Arnsberg,	Friedrich	Häusler	Gieshübel.
Ober- und Nieder-Wiesenthal mit Mühlwaldau	Tschanter	Amtmann	Nieder-Wiesenthal.
Sprottauer Kreis.			
Stadt Sprottau	Minding	Gerichts-Assessor a. D.	Sprottau.
Lübener Kreis.			
Petschkendorf	Horn	Müllermeister	Petschkendorf.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Ober- und Nieder-Steinberg, Taschenhof	Goltsch	Wirthschafts-Beamter	Nieder-Steinberg.

Chronik.

Löbliches:

Magistrat und Stadtverordnete zu Canth haben dem dritten Lehrer an der dortigen katholischen Stadtschule aus eignem Entschlusse eine jährliche Zulage von 50 Thlr. bewilligt.

Der Thierarzt erster Klasse Wernaer zu Dardesheim, Kreis Halberstadt, ist zum Kreis-Thierarzt der Kreise Steinau-Wohlau ernannt worden.

Konzessionirung:

Dem Artillerie-Lieutenant und Schulamts-Kandidaten Philipp Sternaux ist zur Errichtung einer Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt in Zobten a. B. die Konzession ertheilt worden.

Dem bisherigen Schulamts-Kandidaten Dr. Herrmann Brüggemann wurde die Bestallung zum ordentlichen Lehrer am Königlichen evangelischen Gymnasium zu Glogau ertheilt.

Der Forst-Aufseher Bähr zu Neuheide, Forstrevier Nesselgrund, ist definitiv in seinem Amte bestätigt.

Bestätigt:

Der bisherige Lehrer zu Karzen bei Heidersdorf, Friedrich Wilhelm Dietrich, als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 13 hierselbst;

der Lehrer Reinhold Zahn als zweiter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 12 hierselbst;

der Adjuvant Karl Graumann als katholischer Schullehrer in Tschechnitz, Kreis Breslau;

der Lehrer Ernst Adler als katholischer Schullehrer und Organist in Köchendorf, Kreis Ohlau;

der Lehrer Robert Trautmann als katholischer Schullehrer und Organist in Gierichswalde, Kreis Frankenstein.

Vermächtnisse.

Die Erben des zu Mittelwalde am 1. Juli c. verstorbenen Kaufmann J. M. Rupprecht haben

der städtischen Armenkasse daselbst, ohne testamentarische Bestimmung, aus dem Nachlaß ihres Erblassers . . . . . 40 Rthlr.

übergeben, und

der am 2. Januar 1849 verstorbene Kaufmann Joh. Jos. Volkmann daselbst hat der Armen-Kasse ein Legat von . . . . . 10 Rthlr.

letztwillig ausgesetzt.

Berichtigung.

Der in Stück-Nummer 40 S. 374 beim evangel. Gymnasium zu Oels zum zweiten Kollegen beförderte bisherige dritte Kollege heißt nicht Bohm sondern „Rehm."

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 41 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1851.

Nachstehende Instruktion wird im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Instruktion

über

die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der klassifizirten Einkommensteuer.

I. Zu- und Abgänge.

§ 1.

1. Allgemeine Bestimmung.

Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrole über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruktion theils bei der Einschätzungs-Kommission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

§ 2.

2. Zugänge.

Nach § 36 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission, Zugänge in Laufe des Jahres entstehen, und zwar:

1) durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jährlich beziehen;
2) durch den Eintritt einer der in § 18 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.), unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3) durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4) dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. § 16 des Gesetzes), ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5) durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;

6) durch Entscheidung der Bezirks-Kommission in Folge einer seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eingelegten Berufung.

§ 3.

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im § 2 unter 1 bis 5 gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist (§ 2 Nr. 1 bis 4), über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruktion vom 8, Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4.

Den Inhalt dieser Anzeigen (§ 3), so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den § 2 unter 1 bis 4 aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung der Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Kommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Kommission geschehen, und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem § 2 unter 5 aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem andern Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen.

Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justifikatorien, die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im § 2 unter 6 aufgeführten Fall ist bereits in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli laufenden Jahres unter Nr. 6 das Nöthige angeordnet worden.

§ 5.

3. Abgänge.

Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach § 36 des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen, und zwar:

1) durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2) durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach § 18 des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3) durch Doppelbesteuerung;
4) durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5) durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6) durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens.

§ 6.

Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§ 7.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen die seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten

Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im § 4 ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§ 8.

Was die einzelnen im § 5 aufgeführten Fälle betrifft, so ergibt sich hiernach das für den Fall unter Nr. 1 zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter Nr. 2 ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbs-Etablissement u. s. w.), vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlr. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der EinschätzungsKommission eingeholt werden.

Der im § 5 unter 3 gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter Nr. 6 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Kommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§ 5 unter 4) muß zwar seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen

bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer (§ 2 unter 2) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt, und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der in § 5 unter 5 gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangs-Bezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§ 9) zu belegen.

Wegen des in § 5 unter 6 aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens ist in der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai 1851 und in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission vom 13. Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§ 9.

In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Kommission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruktion vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden. A.

§ 10.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach § 36 des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monates entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. § 6).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des

Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§ 35 des Gesetzes) stattgefunden hat.

§ 11.

5. Zu- und Abgangs-Listen.

Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach § 4 und § 7 von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und die Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

B.
C.

II. Restitutionen und Reste.

§ 12.

Wegen der Restitutionen gelten bei der klassifizirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche, der vollstreckten Exekution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutionsmandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen, und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen.

D.

Berlin, den 24. September 1851.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

III. 21,345.

Breslau, den 3. Oktober 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domänen, Forsten und direkte Steuern.

A.

Beleg

zur Begründung des Abganges an klassifizirter Einkommensteuer

unter Nr. . . des Jahres 185

im Einschätzungs-Bezirke . . . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter
(Name, Stand oder
Nr. . . verzeichnete . . . . . .
Gewerbe, bisheriger Wohnort)
. . . . . .
welcher nach . . . . . im Kreise
. . . . . verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungs-Bezirke mit
Rthlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . . 185 . in Abgang unter Nr. .

N. N. den ten . . . . 185 .

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission.

(Unterschrift.)

(Name und Wohnort)
Der nebengenannte . . . . . .
ist im hiesigen Einschätzungs-Bezirk vom 1sten
. . . . . 185 . ab bei der klassifizirten Einkommensteuer mit Rthlr.
Sgr. monatlich unter der laufenden Nr. . . in Zugang gestellt.

N. N. den ten . . . . 185 .

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission.

(Unterschrift.)

Einschätzungs-Bezirk . . . . . .

Einkommensteuer-

für das

№	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Kommission nach		Festsetzung durch die Bezirks-Kommission nach	
				Steuer-stufe.	Betrag. Rth. Sgr.	Steuer-stufe.	Betrag. Rth. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

B.

Rechnungsjahr . . . . . .

Zugangsliste

Jahr 185 .

Monat, von welchem ab der Zugang berechnet wird.	bis zu welchem hin	Also auf Monate.	Der Zugang beträgt monatlich. Rtl. Sgr.	Der Zugang beträgt im Ganzen. Rtl. Sgr.	Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Einschätzungs-Bezirk . . . . . .

Einkommensteuer-

für das

№	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung.		Berichtigte oder herabgesetzte Steuer.	
				Stufe	Betrag. Rtl. Sgr.	Stufe	Betrag. Rtl. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

C.

Rechnungsjahr . . . . . .

Abgangsliste

Jahr 185 .

Monat, von welchem ab der Abgang	Monat, bis zu welchem hin berechnet wird.	Also auf Monate,	Der Abgang beträgt monatlich. Rthl. Sgr.	Der Abgang beträgt im Ganzen. Rthl. Sgr.	Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Abschluß.

	Rthlr.	Sgr.
Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt		
Dazu der Zugang aus Kolonne 13 der beiliegenden Zugangsliste	=	=
zusammen . .	Rthlr.	Sgr.
Der Abgang beträgt nach Kolonne 13 der gegenwärtigen Abgangsliste . .	=	=
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185 . . .	Rthlr.	Sgr.

N. N. den . . . . . .

Die Kreiskasse.

D.

Verzeichniß

der

mit ihrem klassifizirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre . . .

der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke . . . . . .

№	Name des Wohnortes und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung		Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag.		Ursache des Rückstandes.	№ der Beläge.
			nach der Hebe-rolle unter №	zum monatlichen Betrage von Rth. Sgr.		Rth.	Sgr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 15. Oktober **1851.**

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für das Jahr 1850 gelegten Rechnung über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Kasse stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden nach Vorschrift des § 101 des Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 hiermit veröffentlicht.

Stand der Versicherungs-Summen

	in den Klassen				Summa totalis.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.
am 1. Januar 1850 war Versicherung . .	6,090,210	8,163,200	12,743,520	43,232,490	70,229,420
am 1. Januar 1851 blieb Versicherung . .	4,970,460	6,455,140	8,787,170	29,542,370	49,755,140
und zwar:					
im Regierungs-Bezirk Breslau . . .	2,959,570	3,856,830	4,613,990	16,117,380	27,547,770
im Regierungs-Bezirk Liegnitz . . .	1,212,370	1,746,210	1,907,980	5,643,310	10,509,870
im Regierungs-Bezirk Oppeln . . .	798,520	852,100	2,265,200	7,781,680	11,697,500
Summa wie oben .	4,970,460	6,455,140	8,787,170	29,542,370	49,755,140

Die Versicherungen haben sich sonach im Laufe des Jahres 1850 durch Abmeldungen ꝛc. um 20,474,280 Rthlr. vermindert.

Nach der obigen Rechnung betrug

I. Die Soll-Einnahme pro 1850.	Betrag.						incl. der am Jahres-Schluß verbliebenen Reste.		
A. An Rückständen aus Vorjahren.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
1) Der übertragene baare Bestand aus dem Jahre 1849 . . .	—	—	—	474	29	11	—	—	—
2) Uebertragene Reste:									
a. an zu erstattenden Brandgeldern ex 1848	98	—	—	—	—	—	98	—	—
a. an zu erstattenden Brandgeldern ex 1849	422	19	—	—	—	—	422	19	—
b. an zu erstattenden Mandatariats-Gebühren . . .	8	5	—	—	—	—	8	5	—
c. an Strafgeldern . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—
d. an Zinsen . . ex 1848	3	18	1	—	—	—	3	18	1
d. an Zinsen . . ex 1849	4	—	—	—	—	—	1	—	—
e. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen ex 1848	14947	3	1	—	—	—	5569	29	6
e. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen ex 1849	233499	5	11	—	—	—	7257	8	7
				248992	21	1			
3) Diesen Rest-Einnahmen treten noch zu:									
an in debite in Ausgabe pro 1849 gestellten, so wie an defektirten und erstatteten Brand-Entschädigungen	1530	21	10						
an dergleichen Prämien und Meilengeldern	2	4	1						
an nachträglich eingezogenen, früher niedergeschlagenen, oder zu wenig in Einnahme veranlagten Beiträgen	165	29	11						
//	1698	25	10						
Latus	1698	25	10	249467	21	—	13360	20	2

				Betrag.			incl. der am Jahres-Schluß verbliebenen Reste.		
	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
Transport	1698	25	10	249467	21	—	13360	20	2
Dagegen kommen in Abzug: niedergeschlagene, zum Theil in debite im Soll berechnete Beiträge	1347	25	8						
Bleibt Zugang	—	—	—	351	2	—	—	—	—
B. An kurrenten Einnahmen:									
4) ausgeschriebene Feuer-Sozietäts-Beiträge	—	—	—	427992	13	9	165665	—	—
5) an Strafgeldern (§ 12 des Reglements)	—	—	—	5	—	—	—	—	—
6) an Zinsen von dem sich angesammelten und zinstragend untergebrachten Reserve-Fonds	—	—	—	3731	21	10	—	—	—
7) zu erstattende Kosten-Vorschüsse	—	—	—	154	14	6	109	28	6
8) Gewinn durch niederen Ankauf von Pfandbriefen gegen deren Nominalwerth	—	—	—	1084	9	11	—	—	—
Summa der sämmtlichen Einnahmen	—	—	—	682786	21	2	179135	18	8
II. Die Soll-Ausgabe betrug:									
A. An Rest-Ausgaben für Vorjahre.									
1) Uebertragene Reste:									
a. an zu zahlenden Brandbonifikationen	5635	—	—						
b. Tantieme von noch einzuziehen gewesenen Feuer-Sozietäts-Beiträgen . . . ex 1848	3574	29	5						
ex 1849	6170	7	11						
				15380	7	4	3090	9	10
2) nachträglich liquidirte und festgestellte Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:									
im Regierungs-Bezirk Breslau	6656	12	3						
= = = Liegnitz	6589	27	2						
= = = Oppeln	2911	15	—						
				16157	24	5			
Latus	—	—	—	31538	1	9	3090	9	10

				Betrag.			incl. der am Jahres-Schluß verbliebenen Reste.		
	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
Transport	—	—	—	31538	1	9	3090	9	10
3) Zugang an Tantieme von nachträglich eingezahlten, früher niedergeschlagenen Beiträgen	28	14	10						
Davon ab dergleichen für im Jahre 1849 niedergeschlagene und abgesetzte Beiträge	17	1	9						
Bleibt Zugang	—	—	—	11	13	1			
B. An kurrenten Ausgaben.									
4) an festgestellten Brandbonifikationen im Regierungs-Bezirk Breslau	224108	19	9						
= = = Liegnitz	56612	21	—						
= = = Oppeln	78963	2	3						
				359684	13	—	63192	18	8
5) an Prämien									
a. für Spritzen und Wasserwagen	1406	22	6						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen . . .	55	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern, welche durch gerichtliche Untersuchung ihres Verbrechens überführt worden	960	—	—						
d. Entschädigungen für Verluste an Feuerlöschgeräthen bei Löschung von Feuersbrünsten . .	42	4	—						
				2463	26	6			
6) an Verwaltungskosten:									
I. Bei der Provinzial-Direktion.									
a. Gehälter an die angestellten Beamten	2700	—	—						
b. Beitrag zum Pensionsfonds von der vakanten Kanzlisten-Stelle	4	—	—						
c. Ausgaben für Arbeitsaushülfen	1094	—	7						
d. Miethe für das Geschäftslokal	360	—	—						
Latus	4158	—	7	393697	24	4	66282	28	6

	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pfg.	incl. der am Jahres-Schluß verbliebenen Reste. Rtl.	Sgr.	Pfg.
Transport	4158	—	7	393697	24	4	66282	28	6
e. für Beheizung . .	46	14	—						
f. = Beleuchtung . .	27	19	4						
g. = Schreibmaterialien .	146	28	—						
h. = Drucksachen . .	33	18	11						
i. = sonstige Amts-Bedürfnisse, Buchbinder-, Tischler-Arbeiten	58	—	3						
k. für Verwaltungskosten bei der Hauptkasse . . .	800	—	—						
				5270	21	1			
II. In den Kreisen.									
a. An die Landräthe als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, fixirte Bureau-Kosten-Entschädigungen à 80 bis 120 Rthlr. . .	4950	—	—						
b. denselben, resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien, Meilengelder für Reisen zu Abschätzung von Brandschäden und örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen, so wie an Bau-Inspektoren für Gebäude-Abschätzungen und Tax-Revisionen	2521	27	—						
c. Gebühren und Fuhrkosten für die zu Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Bauhandwerker	306	14	6						
d. an 57 Steuer-Einnehmer Tantieme für Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge . .	4279	27	7						
				12058	9	1	3596 Tantieme	25	3
7) Prozeß-, Schiedsgerichts-, Mandatariats-Kosten und Kosten-Vorschüsse	—	—	—	297	26	6	—	—	—
8) Baar erstattete, in debite erhobene Feuer-Sozietäts-Beiträge . .	—	—	—	41	4	8	—	—	—
Summa sämmtlicher Ausgaben	—	—	—	411365	25	8	69879	23	9

Abschluß.

	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.	incl. der am Jahres-Schluß verbliebenen Reste. Rtl.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt . . .	682,786	21	2	179,135	18	8
Die Gesammt-Ausgabe beträgt . . .	411,365	25	8	69,879	23	9
Es verbleibt mithin am Rechnungsschlusse des Jahres 1850 ein Vermögen der Sozietät von .	271,420	25	6	109,255	24	11
Werden die Restausgaben von den Resteinnahmen abgezogen und die verbleibende Summe per	109,255	24	11			
von dem Soll-Bestande abgerechnet, so stellt sich der Ende des Jahres 1850 vorhanden gewesene Kassen-Bestand von	162,165	—	7	dar.		
Dieser besteht: in Hypotheken . .	59,713	10	—			
in Schlesischen Pfandbriefen	34,000	—	—			
in Bank-Obligationen .	63,000	—	—			
in Silbergeld . . .	5,451	20	7			
sind	162,165	—	7			

Aus dem Reserve-Fonds im Betrage von . . 271,420 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.
müssen indessen die erst im Jahre 1851 zur Liquidation gekommenen Brandbonifikationen aus dem Jahre 1850
in Höhe von . 20,829 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.
und resp. 199 = 18 = 2 =

// 21,028 = 20 = 6 =

bezahlt werden, nach deren Abzug derselbe sich auf die Summe
von . . . . . 250,392 = 5 = — =
feststellt.

Unter der am Schlusse des Jahres nachgewiesenen Gesammt-Einnahme-Resten-Summe
von . . . . . 179,135 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf.
sind an rückständigen Feuer-Sozietäts-Beiträgen enthalten
. aus Vorjahren . . . . . 12,827 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf.
aus der ersten Ausschreibung pro 1850 . 7,907 = 2 = 2 =
der ganze Betrag der zweiten, erst kurz vor dem Kassen-Abschlusse erfolgten Ausschreibung pro 1850 mit . . . . . 157,757 = 27 = 10 =

zusammen // 178,492 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf.

welche der Kasse inzwischen bis auf eine Resten-Summe von circa 8394 Rthlr. zugeflossen sind.

Brandschäden waren im Jahre 1850 zu vergütigen

im Regierungs-Bezirk	Breslau . .	281
= = =	Liegnitz . .	76
= = =	Oppeln . .	157
	zusammen //	514

durch welche 633 Wohn- und
1013 Neben-Gebäude;

also 1646 Gebäude, 833 Besitzern gehörig, meistentheils ganz oder bis auf geringfügige Ueberreste zerstört worden sind.

Unter den von diesen Bränden betroffenen Gehöften befinden sich

52 Dominial-Höfe,
3 Pfarreien,
3 Schulen,
8 Wasser-,
2 holländische und
4 gewöhnliche Wind-Mühlen,
5 Kretscham- und Gastwirthschaften,
2 Brau- und Brennereien,
3 Schmieden,
6 Dörr-, Brech- und Backhäuser,
1 Jägerhaus,
1 Glas- und Steingut-Niederlage,
1 Ziegelofen.

12 Brände entstanden durch zündenden Blitzstrahl, in 20 Fällen lagen Spuren vorsätzlicher oder fahrläßiger Brandstiftung Seitens der Damnifikaten und in 29 Fällen Seitens anderer Personen, und in 6 Fällen durch unvorsichtige oder muthwillige Anstiftung durch Kinder vor; es sind indessen nur 4 Damnifikaten wegen vorsätzlicher und 1 wegen fahrläßiger Brandstiftung, andere Individuen aber 6 wegen vorsätzlicher und 2 wegen fahrläßiger Brandstiftung mit der gesetzlichen Strafe in Folge eingeleiteter gerichtlicher Untersuchungen belegt, und eine Brandstifterin wegen Irrseins für unzurechnungsfähig erklärt worden, in 6 Untersuchungen ist das Resultat noch nicht bekannt, in 8 Fällen sind die Angeschuldigten von den Gerichten von der Anklage entbunden, und in 27 Fällen letztere wegen Mangel an überführenden Beweismitteln gar nicht erst erhoben worden.

Gegen die verurtheilten Brandstifter ist, soweit es nicht Damnifikaten sind, welchen die Zahlung der Brandbonifikationen vorweg vorenthalten wurde, insofern ermittelt werden konnte, daß selbige einiges Vermögen besitzen, auf Ersatz der in Folge ihrer Schuld gezahlten Brandbonifikationen geklagt worden.

An Beiträgen zu Deckung der für das Jahr 1850 zu leisten gewesenen Brandschäden-Vergütigungen wurden ausgeschrieben pro Hundert Thaler Versicherung

in der 1. Klasse . .	14 Sgr.	6 Pf.
= = 2. = . .	19 =	4 =
= = 3. = . .	24 =	2 =
= = 4. = . .	29 =	— =

also durchschnittlich aller Klassen 21 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 27. September 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf $4^1/_2$ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf $4^1/_2$ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse zur Abstempelung auf $4^1/_2$ Prozent bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. Oktober 1852 fälligen Zins-

Coupons-Serie I. Nr. 8, und gegen Quittung bei der Kontrole der Staats-Papiere am 1. April 1852 oder von da ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrole der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Hauptkasse ausgezahlt werden; da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrole der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, so wie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da in dem am 23. Juni d. J. abgehaltenen Licitations-Termine wegen Veräußerung der auf dem linken Ufer der Stoberbache in dem zum Königlichen Domainen-Amte Carlsmarkt gehörigen Dorfe Alt-Hammer, 2¾ Meilen von der Kreisstadt Brieg entfernt, belegenen Baustelle nebst Wasserkraft der im Jahre 1849 bereits abgebrochenen Brettschneidemühle ein annehmbares Gebot nicht erfolgt ist, so haben wir auf

Donnerstag den 30. Oktober 1851,

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle resp. auf dem Domainen-Vorwerksgehöfte zu Alt-Hammer, vor dem Regierungs-Rath v. Massow einen anderweitigen Verkaufstermin anbe-

räumt. Der Bietungstermin wird Nachmittags 3 Uhr geschlossen. Die Licitationsregeln und Verkaufsbedingungen können von heute ab in unserer Registratur, im Königlichen Kreis-Steuer- und Rent-Amte zu Brieg, sowie im Königlichen Domainen-Amte zu Carlsmarkt eingesehen werden. Der festgesetzte geringste Kaufpreis beträgt 1520 Rthlr. Im Bietungstermine muß von dem Bestbietenden sogleich der 10te Theil des Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kourswerth deponirt werden. Der Zuschlag wird, wenn ein entsprechendes Gebot erfolgt, im Termine selbst sofort ertheilt, auch kann die Natural-Uebergabe, sobald die Bedingungen gehörig erfüllt sind, sofort bewirkt werden.

Breslau, den 25. September 1851. III.

In den am 12. September d. J. und die folgenden Tage abgehaltenen Verkaufsterminen ist das vorhandene lebende und todte Wirthschafts-Inventarium der Domäne Kottwitz, 1 Meile von Ohlau und 2½ Meilen von Breslau entfernt, nicht sämmtlich verkauft worden. Wir haben daher auf

Montag den 20. Oktober d. J. und die folgenden Tage,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Vorwerksgehöfte zu Kottwitz einen anderweiten Verkaufstermin anberaumt. In diesem Termine werden

1) an lebendem Inventarium außer einigen Stücken diesjähriger Zugochsen, einem Bullen, zwei Pferden, einigen Kühen, auch die Schaafheerde von über 900 Stück Böcken, Muttern und Schöpsen,
2) an todtem Wirthschafts-Inventarium außer den Ackergeräthen, Schaafraufen, Wagen, Brau- und Brennerei-Geräthen, auch ein Pistor-Brenn-Apparat zum Verkauf gestellt.

Der Brenn-Apparat ist erst im Jahre 1844 neu aufgestellt.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verkauf nur gegen sofortige Baarzahlung in Preußischem Kourant stattfindet, daß aber im Termin selbst der Zuschlag an den Bestbietenden ohne Rücksicht auf die Taxe ertheilt werden wird. Nur für den Brenn-Apparat und die dazu gehörigen Maschinen wird der Zuschlag vorbehalten.

Breslau, den 3. Oktober 1851. III.

Der Kaufmann C. W. Müller in Oels hat die Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben.

Breslau, den 7. Oktober 1851. I.

Bekanntmachung.

Die über die Ablösung der Reallasten abgeschlossenen und von der Königlichen General-Kommission bestätigten Rezesse sind der Rentenbank im verflossenen Halbjahre, namentlich

aber kurz vor dem Uebernahme-Termine in so großer Anzahl zugegangen, daß deren Berücksichtigung in dem Oktober-Termin d. J. nur zum Theil hat erfolgen können.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß über diejenigen Rentenbeträge und Abfindungs-Summen, welche pro Oktober-Termin d. J. von uns übernommen worden sind, in jedem einzelnen Falle den Betheiligten besondere Benachrichtigung zugeht, und daß die Ausreichung resp. Deposition der Rentenbriefe für diesen Termin wegen der bedeutenden Vorarbeiten frühestens Ende Dezember d. J. zu erwarten steht.

Breslau, den 7. Oktober 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.
Koch.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1. d. Monats ab geltenden Zolltarif ein in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommendes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist und dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 4. Oktober 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Daniel.

Patent-Erlöschung.

Das dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln unter dem 1. Februar 1851 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist erloschen.

Chronik.

Nachdem der bisherige Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspektor Pfarrer Miller in Wartha die Entbindung von dem Amte eines Kreis-Schulen-Inspektors nachgesucht hat, ist der bisherige interimistische Schulen-Inspektor, Pfarrer Grundey in Kamenz, definitiv zum Schulen-Inspektor in dem genannten Kreise ernannt worden.

Vakanzen:

Die evangelische Schulstelle zu Rodeland im Kreise Ohlau ist durch den Tod des Lehrers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung;

durch anderweite Berufung des bisherigen Pastors Wandel ist das evangelische Pfarramt in Dyhernfurth, Kreis Wohlau, erledigt.

Bestätigt wurden:

Die Vokation des bisherigen Schullehrer in Gohlau, Neumarkter Kreises, Roßbach als evangelischer Schullehrer und Organist in Karzen, Nimptscher Kreises;

die Vokation des bisherigen Schullehrer Ernst August Auras zu Jentschdorf als evangelischer Schullehrer und Organist zu Auras;

des bisherigen Schul-Adjuvanten zu Hohenliebenthal Friedrich Wilhelm Moritz Heidrich als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 9 hierselbst;

des bisherigen Lehrer Johann Gottfried Stenzel aus Strehlen als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 15 hier;

des bisherigen Lehrer Herrmann Franz aus Wartenberg als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 20 hier;

des bisherigen Lehrer Robert Weigelt aus Wartenberg als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 7 hierselbst;

die Vokationen der bisherigen Lehrer Ferdinand Gerstmann als erster, Rudolph Emil Pflüger als zweiter und Friedrich Wilhelm Kittel als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 23 hier;

die Vokationen der beförderten Lehrer Wilhelm Theodor Heinrich Jüttner als vierter, Johann Gottfried Hasler als dritter, Herrmann Theodor Frost als sechster; des Christian Ferdinand Traugott Feige als fünfter und des Wilhelm Grundmann als siebenter (neuangestellter) Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Reichenbach;

des Lehrer Ernst Adler als katholischer Schullehrer und Organist in Kochendorf, Ohlauer Kreises.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 22. Oktober 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35ste und 36ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3449. Das Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren. Vom 9. Mai 1851; unter

Nr. 3450. Das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851; unter

Nr. 3451. Das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare. Vom 11. Mai 1851, und unter

Nr. 3452. Das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechts-Anwalte. Vom 12. Mai 1851.

Das 37ste Stück:

Nr. 3453. Die Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben aus Veranlassung Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in hiesiger Provinz, mittelst Allerhöchster Ordre d. d. Berlin den 29. September d. J. nachbezeichneten Personen Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. Den rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub.

Dem Regierungs-Präsidenten Grafen v. Zedlitz-Trützschler in Breslau.

II. Den rothen Adlerorden III. Klasse mit der Schleife.

1) Dem Bürgermeister, Ober- und Geheimen Regierungs-Rathe Elwanger in Breslau;
2) dem Landrathe des Kreises Schönau, Major a. D. Freiherrn v. Zedlitz-Neukirch auf Herrmannswaldau.

III. Den rothen Adlerorden IV. Klasse.

1) Dem Kommerzien-Rathe Cecola in Ratibor;
2) dem Medizinal-Assessor und Apotheker Gerlach in Breslau;
3) dem Landrathe v. Grävenitz in Hirschberg;
4) dem Landrathe des Görlitzer Kreises, v. Haugwitz auf Mengelsdorf;
5) dem Polizei-Präsidenten v. Kehler in Breslau;
6) dem Fürstlich Hohenzollernschen Finanz-Rathe und General-Bevollmächtigten Lorch in Hohlstein;
7) dem Regierungs-Vice-Präsidenten v. Selchow in Liegnitz;
8) dem Fürstlich Hohenzollernschen Geheimen Kabinets-Sekretär Stettmund in Hohlstein;
9) dem Ober-Amtmann Thamm in Grüssau.

IV. Den St. Johanniter-Orden.

1) Dem Rittergutsbesitzer v. Lieres auf Stephanshain;
2) dem Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Zedlitz auf Neukirch;
3) dem Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Zedlitz auf Tiefhartmannsdorf.

V. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

1) Dem Erbscholtiseibesitzer Bauschke zu Rathau, Kreises Wohlau;
2) dem Polizeischulzen Berndt zu Bernsdorf, Kreises Münsterberg;
3) dem Gerichtsscholzen Flegel zu Ober-Zieder, Kreises Landeshut;
4) dem Ziegelmeister Förster zu Holzkirch, Kreises Lauban;
5) dem Gerichtsscholzen Jentsch zu Klein-Kniegnitz, Kreises Nimptsch;
6) dem Scholzen Peschel zu Göllschau, Kreises Goldberg;
7) dem Gerichtsscholzen Schremmer zu Konradswaldau, Kreises Landeshut;
8) dem Kreis-Taxator Stiller zu Hohendorf, Kreises Goldberg,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. Oktober 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Bestimmung des Herrn Chefs der Bank, in Gleiwitz eine Bank-Kommandite am 1. November d. J. in Wirksamkeit treten und folgende Bankgeschäfte betreiben wird:

1) Diskontirung von Wechseln auf Gleiwitz und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, woselbst sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Kours haben.

2) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite.

3) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, Ständischen und andern öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Waaren.

4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, gegen die übliche Provision und Courtage.

5) Annahme der zur zinsbaren Belegung bei der Königlichen Bank in Breslau bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das Königliche Bank-Direktorium in Breslau zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist den Bank-Buchhaltern Martins und Prüfer übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 9. Oktober 1851.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Woywod.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs der Konvertirung an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 1 bis incl. 94 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie

vorgeschrieben, quittirt sein muß — von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 17. Oktober 1851. Pl.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Baring Brothers u. Comp. und den Rhedern und Schiffsmaklern Phillipps Shaw und Lowther zu London unter den, Derselben unterm 16. April v. J. mitgetheilten und von dem ꝛc. Baring und Genossen genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Johann Cäsar zu Neuwied, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung zu Koblenz befindlichen Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Hauptagent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 10,000 Rthlr. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Oesterreich.

An die Königliche Regierung
zu Breslau.
IV. 12642.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Oktober 1851. I.

Daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadtgemeinde Lewin beendigt ist, wird in Gemäßheit des § 156 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Oktober 1851. I.

Der schon seit einer Reihe von Jahren zu Kunzendorf bei Neurode in Kreise Glatz bestehenden Wasser-Heilanstalt ist auf den Antrag des Besitzers derselben, des Medico-Chi-

rurgus Niedenführ, mit unserer Genehmigung der Name „Centnerbrunn" beigelegt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. September 1851. I.

Der Kaufmann C. W. Müller in Oels hat die Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben.

Breslau, den 7. Oktober 1851. I.

Den Kaufmann E. Näker in Oels haben wir heute zum Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 10. Oktober 1851. I.

Bekanntmachung.

Wegen des längs der Grenze gegen Oestreichisch-Schlesien, Mähren und Böhmen vorgekommenen Mißbrauchs der zollfreien Einbringung von Butter in Mengen bis zu 3 Pfund ist die Aufhebung dieser Begünstigung, die durch meine Verfügung vom 7. September 1846 bereits für die Landesgrenzen der beiden landräthlichen Kreise Ratibor und Leobschütz ausgesprochen, nunmehr auch für die Grenzstrecken vom Leobschützer Kreise bis einschließlich der von Mittelwalde über Bobischau nach Nieder-Lipka führenden Zollstraße und von der von Schlanay nach Nachod führenden Zollstraße, diese eingeschlossen, bis zum Beginn der Laubaner Kreisgrenze für nothwendig erachtet und von dem Herrn General-Direktor der Steuern in Gemäßheit der Bestimmung der Abtheilung II. pos. 25 g. Anmerkung 2 des Zolltarifs angeordnet worden. Es darf sonach fortan Butter in Mengen bis zu 3 Pfund längs den vorgedachten Grenzstrecken nicht mehr zollfrei eingebracht, sondern muß bei den betreffenden Zollämtern zur Verzollung gestellt werden, widrigenfalls der Einbringer einer Zoll-Defraudation sich schuldig macht, die nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet werden wird.

Breslau, den 16. Oktober 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath

Daniel.

Bekanntmachung.

Mit dem ersten November d. J. wird die in dem Dorfe Heinrichswalde im Kreise Frankenstein bestehende Post-Expedition aufgehoben. Die Korrespondenz für die Bewohner dieses Ortes wird von dem gedachten Termine ab durch die Post-Anstalten in Glatz, Reichenstein und Kamenz bestellt werden.

Breslau, den 14. Oktober 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 30. v. Mts. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu ist

dem Kandidaten der Theologie Julius Krüger aus Schneidemühl, gegenwärtig in Breslau,
dem Predigtamts-Kandidaten Herrmann Philipp aus Auras, gegenwärtig in Kreika, Kreis Breslau,
dem Priester Johann Srámek aus Krtétic in Böhmen, gegenwärtig in Breslau,
dem Predigtamts-Kandidaten Karl Heinrich Albert Stahl aus Breslau,
dem Kandidaten der Theologie Herrmann Theodor Fischer aus Breslau,
dem Schulamts-Kandidaten Moritz Friedrich aus Breslau,
dem Predigtamts-Kandidaten Karl Friedrich Robert Kristin aus Winzig, Kreis Wohlau, gegenwärtig in Reichenbach,
dem Predigtamts-Kandidaten Gustav Ernst Lang aus Glatz, gegenwärtig in Breslau,
dem Predigtamts-Kandidaten Karl Richard Moritz aus Küstrin, gegenwärtig in Breslau,
dem Kandidaten der Theologie Friedrich Richard Otto Pfeiffer aus Breslau,
dem Predigtamts-Kandidaten Karl Eduard Schors aus Glogau, gegenwärtig in Breslau,
dem Predigtamts-Kandidaten Karl Hugo Rachner aus Breslau und
dem Predigtamts-Kandidaten Bernhard Ullbrich aus Braunau, Kreis Lüben, gegenwärtig in Plohmühle, Kreis Strehlen,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme eines Rektorates an Stadtschulen ertheilt worden.

Breslau, den 11. Oktober 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Patentirung.

Dem Techniker Kelbe zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 14. Oktober 1851 ein Patent:

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Reibmaschine für Runkelrüben und dergleichen, ohne jedoch Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin unterm 29. November 1849 ertheilte Einführungs-Patent

> auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Breslau pro September 1851.

1) Ausgeschieden:

Der Posterpediteur Irmler zu Landeck in Folge seiner Versetzung in ein anderes Dienstverhältniß als Steuer-Beamter.

2) Versetzt:

1) Der Posterpediteur Herrmann aus Ziegenhals nach Nimptsch;
2) der Posterpediteur Quast aus Steinau nach Münsterberg;
3) der Posterpediteur Schultz aus Raudten nach Steinau.

3) Angestellt:

1) der Posterpediteur Heine zu Landeck;
2) der Posterpediteur Breithor zu Raudten.

Breslau, den 11. Oktober 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Chronik.

Nachdem der bisherige Polizei-Anwalt Gerichts-Auskultator Müller zu Glatz ersteres Amt niedergelegt hat, ist der Rittergutsbesitzer und Landes-Aelteste Dr. jur. v. Maubeuge zu Coritau zum Polizei-Anwalt für den unmittelbaren ländlichen Bezirk des Königl. Kreis-Gerichts zu Glatz kommissarisch ernannt worden.

Die Funktionen der bisherigen Polizei-Anwälte Bürgermeister Birkner zu Guhrau und Bürgermeister Schmidt in Tschirnau haben aufgehört und ist an ihrer Statt der Rathmann Bergmann zu Guhrau zum Polizei-Anwalt für den Guhrauer Kreis kommissarisch ernannt.

Nachdem der bisherige Polizei-Anwalt Bürgermeister Keil zu Trachenberg dieses erstere Amt wegen Versetzung niedergelegt hat, so ist der Gemeinde-Vorsteher-Beigeordnete Reichelt zu Trachenberg zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Gerichtsdeputation zu Trachenberg kommissarisch ernannt worden.

Bestätigt:

Die Vokation des Schulamts-Kandidaten Julius Oswald Anders als evangelischer Schullehrer in Krompusch, Kreis Oels;

die Vokation des bisherigen Privatlehrers Robert Thomas als Lehrer der zweiten Klasse an der evangelischen Mildeschen Stiftungsschule hierselbst;

die Vokation für den Lehrer August Schnegula als Elementar-Schullehrer, Organist und Kantor der evangelisch-lutherischen Gemeinde hierselbst.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Kaufmann Schmidt zu Friedland hat

der dortigen evangelischen Kirchen-Kasse . . . . 100 Rthlr.

und

der dortigen evangelischen Schul-Kasse . . . . 100 Rthlr.

letztwillig vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 29. Oktober 1851.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Perleberg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Sekunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. September 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Die erledigte Stelle des Direktors der Rentenbank hierselbst ist von den vorgesetzten Königlichen Ministerien dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Koch hierselbst verliehen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 23. Oktober 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die von den Behörden am Jahres-Schlusse auszustellenden Atteste für diejenigen Militär-Invaliden, denen neben ihrem Civil-Einkommen ein Theil oder die ganze Invaliden-Pension belassen worden.

Nach dem Cirkular-Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 9. September 1844 haben diejenigen Militär-Invaliden, welche eine Civil-Anstellung erhalten haben, daneben aber im Genusse des ganzen oder eines Theils ihres Invaliden-Gehalts geblieben sind, am Schlusse jedes Jahres ein Attest ihrer Civilbehörde darüber beizubringen, daß in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden nach der von ihrer Anstellung ꝛc. zuerst gemachten Anzeige in dem abgelaufenen Jahre keine Veränderungen eingetreten sind. Da jedoch die hiernach eingegangenen Atteste mehrfach sich nicht als genügend erwiesen haben, so ist jetzt jene Bestimmung modificirt und angeordnet worden:

> daß in allen Fällen, wo Militair-Invaliden im Civildienst — mag das Einkommen in fixirten oder unfixirten Hebungen bestehen — einen Pensionszuschuß beziehen, von den betreffenden Behörden, in den zur Justifikation dieser Pensionszahlungen am Jahresschlusse auszustellenden Attesten ganz bestimmt die einzelnen Einkünfte des Angestellten, nach Zahl und Maaß anzugeben sind.

Wir bringen dies Behufs der Nachachtung den betreffenden Kassen und Behörden, so wie den Invaliden-Pensions-Empfängern mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen von uns angewiesen worden sind, die Invaliden-Pensionszahlung vom 1. Januar des folgenden Jahres ab einstweilen zu sistiren, wenn das vorgeschriebene Attest von dem betreffenden Invaliden bis dahin nicht beigebracht sein sollte, da daraus sich erst ergiebt, ob nicht eine Zurückerstattung eines Theils des im verflossenen Jahre bezogenen Pensionszuschusses stattfinden muß.

Breslau, den 15. Oktober 1851. **Pl.**

Von den Behufs der Konvertirung an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 95 bis incl. 205 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben, quittirt sein muß — von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 22. Oktober 1851. **Pl.**

Die Domaine Neukirch, im hiesigen Kreise belegen, soll im Wege des Meistgebots, und zwar in Parzellen von verschiedener Größe, verkauft werden. Zum Verkauf der kleineren Parzellen von resp. 2 Morgen und 30 Morgen mit einem Gesammtflächen-Inhalt von 420 Morg. 65 Quadr.-R. ist ein Termin

auf Donnerstag den 6. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Amtshause zu Neukirch, so wie zum Verkauf des Restgutes mit einem Flächeninhalt von 438 Morg. 62 Quadr.-R. ein Termin

auf Montag den 10. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor unserem Kommissarius, Regierungs-Assessor Heermann, anberaumt worden. Zu diesen Terminen werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Domaine noch bis zu Johanni k. J. verpachtet ist, und daß daher die Benutzung resp. Uebergabe der Grundstücke erst zu dieser Zeit erfolgen kann. Die Ziegelei nebst den dazugelegten Grundstücken von 30 Morgen bleibt vorläufig von der Veräußerung ausgeschlossen. In den Lizitations-Terminen werden neue Bieter nach 3 Uhr nicht mehr und Bieter für das Restgut überhaupt nur gegen sofortige Erlegung einer Kaution von 2000 Rthlr. zugelassen. Die speziellen Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen, denen eine Beschreibung der Grundstücke in Bezug auf ihre Lage und Bodenverhältnisse beigefügt ist, können übrigens jederzeit in unserer Registratur und auf dem Pachtamte in Neukirch eingesehen werden.

Breslau, den 25. September 1851. III.

Verkauf von Wiesengrundstücken.

Der noch nicht veräußerte Theil der in dem Dorfe Radwanitz, Breslauer Kreises, belegenen und dem Königlichen Domänen-Fiskus gehörigen Wiesengrundstücke mit einem Flächeninhalt von 105 Morgen 105 Q.-Ruthen soll im Wege des öffentlichen Meistgebots, und zwar in Parzellen von 2 Morgen, verkauft werden.

Zu diesem Behufe ist ein Termin

auf den 14. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr in dem Kretscham zu Radwanitz vor unserem Kommissarius, Regierungs-Assessor Heermann anberaumt worden.

Die näheren Bedingungen können jederzeit in unserer Domänen-Registratur, sowie auf dem hiesigen Rent-Amte eingesehen werden.

Breslau, den 24. Oktober 1851. III.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Petersdorf nach Steinkunzendorf durch die für das Unternehmen zusammengetretene Gesellschaft schon vor län-

gerer Zeit vollendet und für tüchtig anerkannt worden ist, wird nach der vom Königlichen Ministerium dazu ertheilten Genehmigung, die Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile nach dem Chaussee-Geld-Tarife vom 29. Februar 1840 an der bei dem Nummersteine Nr. 105 eingerichteten Empfangsstelle

vom 9. November d. J. ab

stattfinden.

Breslau, den 21. Oktober 1851. I.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich den 15. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 18. Oktober 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Daniel.

Patentirungen.

Dem Schlossermeister Friedrich Schild zu Elberfeld ist unter dem 17. Oktober 1851 ein Patent

> auf eine mit einer Knetmaschine in Verbindung zu bringende Maschine zum Formen und Abwiegen des Brodteiges, insofern solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mathematiker Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Oktober 1851 ein Patent

> auf eine Brückenwaage in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat September 1851.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Ernannt:

1) Die Referendarien Franz und Neide zu Gerichts-Assessoren;
2) die Auskultatoren Büstorff und August Müller zu Referendarien;
3) die Rechtskandidaten Esch, Fendler, Korpulus, Kramer, Lauffer, Liebelt, Milde, Gustav Müller I., Gustav Müller II., Nowack, Rendschmidt, Rüppel, Scholz, Tissé, Vette und Weissig zu Auskultatoren.

II. Versetzt:

1) Der Gerichts-Assessor Wiener als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Kosten;
2) der Referendarius Hähnel an das Appellationsgericht zu Posen;
3) der Auskultator Hildebrandt an das Appellationsgericht zu Köslin;
4) die Auskultatoren Lauffer und Rendschmidt an das Appellationsgericht zu Ratibor;
5) der Auskultator Weissig an das Appellationsgericht zu Glogau.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Auskultator Richard Krause.

B.

Bei den Gerichten erster Instanz.

1) Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt:

1) Der Civil-Supernumerarius Reder zum Bureau-Diätarius;
2) der vormalige Hautboist Linke und der vormalige Trompeter Wolter zu Hülfsboten und Exekutoren.

Pensionirt:

Der Sekretär Fichtner.

2) Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Ernannt:

1) Der interimistische Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Kambach zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor;
2) der interimistische Unterbeamte Niebisch zum Kreisgerichtsboten und Exekutor.

3) Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Ernannt:

Die interimistischen Unterbeamten Bleil und Stiller zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Verstorben:

Der interimistische Gefangenwärter Finger.

4) Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Ernannt:

Der interimistische Unterbeamte Finger zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

5) Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Ernannt:

Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Neunherz zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

6) Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Ernannt:

Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Seiffert zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Versetzt:

Der Bote und Exekutor Kretschmer in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wöhlau.

7) Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Ernannt:

1) Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Schönbrunn zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor;
2) die interimistischen Unterbeamten Hänel und Kiesewetter zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

8) Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Ernannt:

Der interimistische Gerichtsdiener und Gefangenwärter Kirsch zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

9) Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Ernannt:

1) Der Bureau-Diätarius Wasserke zum Bureau-Assistenten;
2) der Civil-Supernumerarius Petschke und der Kreisgerichts-Exekutor Jackisch zu Glatz zu Bureau-Diätarien;

3) die interimistischen Unterbeamten Arlt, Scheuermann, Sprotte und Stempel zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

10) Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Ernannt:

Die interimistischen Unterbeamten Klahr, Klinnert und Standtke zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

11) Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Ernannt:

Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Müller zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

12) Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Ernannt:

1) Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Körnich zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor;

2) die interimistischen Unterbeamten Kügler und Otto zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

13) Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Rath v. Hugo bei seiner Allerhöchst erfolgten Ernennung zum Direktor des Kreisgerichts zu Bromberg.

14) Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Ernannt:

Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Schickan zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

15) Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Direktor Luther in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Torgau.

16) Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Fückert.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Namslau.			
Paulsdorf, Eisdorf, Jakobsdorf, Krickau, Obischau	Günther	Schullehrer	Jakobsdorf.
Gülchau, Wenciowitte, Groditz	Seiffert	Schullehrer	Gülchau.
Groß- und Klein-Hennersdorf, Alt- und Neu-Polkowitz, Herzberg	Müller	Schullehrer	Groß-Hennersdorf.
Kreis Neumarkt.			
Peiskerwitz	Sperling	Schullehrer	Peiskerwitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 5. November 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3454. Die Bekanntmachung, betreffend den nach Art. X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte vom 10/22. Oktober 1840 festgestellten anderweiten Zolltarif. Vom 16. Oktober 1851.

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf $4\frac{1}{2}$ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse zur Abstempelung auf $4\frac{1}{2}$ Prozent bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind **ohne** Zins-Coupons mit einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten **doppelten** Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit

Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons-Serie I. Nr. 8, und gegen Quittung bei der Kontrole der Staats-Papiere am 1. April 1852 oder von da ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrole der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Hauptkasse ausgezahlt werden; da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrole der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, so wie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler.

Die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei interessirten Publikum hiermit in Erinnerung gebracht, zugleich aber bemerkt, daß allen auswärtigen Interessenten, welche auf die Konvertirung eingehen, überlassen bleiben muß, ihre Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse oder an diejenige Kreis- oder Domainen-Rentamts-Kasse, welche durch die betreffende Königliche Regierung zur Annahme derselben ermächtigt worden ist,

einzureichen, indem die Kontrole der Staats-Papiere sich mit auswärtigen Interessenten in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 22. Oktober 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben dem hiesigen praktischen Arzt und Geburtshelfer Dr. Kalkstein den Charakter eines Sanitäts-Rathes zu verleihen und das diesfallsige Allerhöchste Patent zu vollziehen geruhet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Oktober 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs der Konvertirung an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 206 bis incl. 286 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben, quittirt sein muß — von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 29. Oktober 1851. Pl.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Behufs Vertilgung der im laufenden Herbste so ungemein zahlreichen Feld-Mäuse enorme Quantitäten von Gift, namentlich auch von Arsenik, aufgewandt worden sind.

Die Anwendung des letztern erscheint für die Herbstfeldweide, für Wild und Hausthiere, und selbst mittelbar für Menschen durchaus nicht gefahrlos. Wir müssen deshalb sehr dagegen warnen.

Wenn man einmal zu gedachtem Zwecke zur Anwendung von Giftmitteln schreiten will, so erscheint die Benutzung des Phosphor-Kleisters oder der Krähen-Augen (Nux vomica) ungleich weniger gefährlich und doch sehr wirksam.

Uns ist indeß in diesen Verhältnissen ein besonderer Anlaß geboten, auf die über den Handel mit Giften bestehenden, in unserem Amtsblatte von diesem Jahre (Stück 38 pag. 352) bekannt gemachten Vorschriften hinzuweisen, welchen wir noch einige Bestimmungen, die speziell auf den vorgedachten Gegenstand Bezug haben, hinzufügen:

Nur die Apotheker (unter Ausschluß der Droguisten und Materialisten) dürfen Arsenikalien zur Vertilgung der Ratten und Mäuse (an Königliche Bediente vom Militair- und Civilstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansäßige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie vom Apotheker gekannt sind) debitiren.

Nie darf von ihnen der unvermischte weiße Arsenik, sondern nur die vorgeschriebene dunkelgrüne Mischung zu diesem Zwecke abgegeben werden.

Auch die konzessionirten Kammer-Jäger dürfen ihre Giftmittel nur aus der Apotheke entnehmen, — und selbe nie in die Hand des Käufers geben, sondern nur an Ort und Stelle unter eigner Verantwortlichkeit legen. — Dies darf auch von ihnen nur in solchen Formen geschehen, welche sich augenfällig als ungenießbar darstellen.

Sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements geben wir auf, die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften streng zu überwachen.

Breslau, den 31. Oktober 1851. I.

Verkauf von Wiesengrundstücken.

Der noch nicht veräußerte Theil der in dem Dorfe Radwanitz, Breslauer Kreises, belegenen und dem Königlichen Domänen-Fiskus gehörigen Wiesengrundstücke mit einem Flächeninhalt von 105 Morgen 105 Q.-Ruthen soll im Wege des öffentlichen Meistgebots, und zwar in Parzellen von 2 Morgen, verkauft werden.

Zu diesem Behufe ist ein Termin

auf den 14. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr in dem Kretscham zu Radwanitz vor unserem Kommissarius, Regierungs-Assessor Heermann anberaumt worden.

Die näheren Bedingungen können jederzeit in unserer Domänen-Registratur, sowie auf dem hiesigen Rent-Amte eingesehen werden.

Breslau, den 24. Oktober 1851. III.

Nachdem der Königliche Premier-Lieutenant und Feldmesser Robert Brandt zu Oels die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben, haben wir in Stelle desselben den Kaufmann C. W. Müller in Oels zum Agenten jener Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 24. Oktober 1851. I.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 12. November **1851.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß im Nachlasse des verstorbenen Sattlermeisters George Junghans zu Breslau die Staatsschuldscheine

Nr. 1,685 Litt. F. über 100 Rthlr.,
= 53,114 = F. = 100 =
= 80,377 = F. = 100 =
= 210,938 = F. = 100 =

angeblich vermißt werden.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder dem Sattlermeister Jakob Junghans zu Breslau, Hummerei Nr. 40, anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. November 1851.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs der Konvertirung an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 287 bis incl. 432 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben, quittirt sein muß — von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 5. November 1851. Pl.

In der Stadtkommune Winzig ist durch die erfolgte Einführung und Vereidung der neu zu wählen gewesenen Mitglieder des Gemeindevorstandes die Einführung der neuen Gemeindeordnung vom 11. März 1850 nunmehr vollendet, was mit Bezug auf § 156 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. November 1851. I.

Durch den in das Amtsblatt Nr. 20 S. 194 aufgenommenen Erlaß ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Konzession zum Geschäftsbetriebe im diesseitigen Staate nicht ertheilt worden und deshalb jede Art des Geschäftsbetriebes jener Gesellschaft im Preußischen Staate strafbar ist.

Mit Bezug auf diese Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März pr. noch insbesondere untersagt, Inserate, welche eine Aufforderung zu Versicherungen bei der genannten Gesellschaft „Janus" bezwecken, in die in dem diesseitigen Regierungsbezirk erscheinenden öffentlichen Blätter aufzunehmen. Redaktionen, welche diesem Verbot zuwider handeln, sollen in eine polizeiliche Strafe von 10 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall genommen werden.

Breslau, den 5. November 1851. I.

Polizei-Verordnung.

In Verfolg der Verordnung vom 22. Oktober 1840 (Amtsblatt S. 299) bedrohen wir in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März v. J. (Gesetz-Samml. S. 267) für den Umfang unseres ganzen Verwaltungs-Bezirks mit einer Strafe von höchstens fünf Thalern diejenigen, welche nach Empfang eines Passes mit beschränkter Reise-Route (sogenannten Zwangspasses) ihren seitherigen Aufenthaltsort nicht sofort verlassen, oder an dem Orte, wohin sie gewiesen worden, nach ihrer Ankunft daselbst sich nicht sofort bei der Polizeibehörde daselbst melden.

Breslau, den 7. November 1851. I.

In den Amtsblattbekanntmachungen vom 13. Mai 1838 (S. 127) und vom 27. Juli 1842 (S. 237) ist angeordnet worden, daß weder Holz noch Wildpret ohne Attest des Königlichen Forstbeamten oder Waldeigenthümers und resp. Jagdberechtigten in Städte eingebracht werden darf, widrigenfalls dasselbe angehalten und konfiscirt werden soll. Diese Verordnung wird hiermit mit dem Bemerken republicirt, daß auf den Attesten über den Ursprung des Wildprets, welche nicht von einem Dominialbesitzer als Jagdinhaber oder von einem Königlichen Forstbeamten ausgestellt sind, die Unterschriften der Jagdinhaber von den betreffenden Ortsgerichten oder Gemeindevorständen unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sein

müssen. Die hierbei betheiligten Beamten, sowie die Polizeibehörden besonders in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, und die Gensdarmen haben mit aller Strenge auf die gegebenen Vorschriften zu halten.

Breslau, den 7. November 1851. I.

Verkauf von Wiesengrundstücken.

Der noch nicht veräußerte Theil der in dem Dorfe Radwanitz, Breslauer Kreises, belegenen und dem Königlichen Domänen-Fiskus gehörigen Wiesengrundstücke mit einem Flächeninhalt von 105 Morgen 105 Q.-Ruthen soll im Wege des öffentlichen Meistgebots, und zwar in Parzellen von 2 Morgen, verkauft werden.

Zu diesem Behufe ist ein Termin

auf den 14. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr in dem Kretscham zu Radwanitz vor unserem Kommissarius, Regierungs-Assessor Heermann anberaumt worden.

Die näheren Bedingungen können jederzeit in unserer Domänen-Registratur, sowie auf dem hiesigen Rent-Amte eingesehen werden.

Breslau, den 24. Oktober 1851. III.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Thierarztstelle des aus dem Birnbaumer und Buker Kreise gebildeten thierärztlichen Bezirks ist erledigt. Es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden und ihrem Gesuche ihre Fähigkeitszeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 31. Oktober 1851.

Königliche Regierung. I.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der polnischen Pfandbriefe betreffend.

Das Verzeichniß der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. und 2. Oktober c. stattgehabten Ziehung im zweiten Semester 1851, nach ihrem Nennwerthe in polnischem klingenden Courant eingelöst worden, ist von Warschau hier eingegangen, und kann

bei dem Depositat-Rendanten des Königlichen Stadtgerichts hierselbst, Rechnungs-Rath Grauer, eingesehen werden.

Breslau, den 3. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. November v. J. machen wir die Rentepflichtigen, welche gesonnen sind, ihre von der Rentenbank übernommenen Renten ganz oder theilweise durch Kapital-Zahlung abzulösen (§§ 23—26 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 77), wiederholt darauf aufmerksam, daß die diesfälligen Kapital-Kündigungen bei der betreffenden Kreis-Kasse anzubringen sind, welche darüber die vorgeschriebene Kündigungs-Verhandlung mit den Pflichtigen aufzunehmen und zur weiteren Feststellung an die unterzeichnete Direktion einzureichen hat.

Die Kündigung muß daher jedesmal von dem Betheiligten persönlich bei der Kreiskasse angebracht werden.

Da im Gesetz — § 24 — eine sechsmonatliche Kündigungsfrist vorgeschrieben ist, so muß die Zahlung der Kündigungs-Kapitalien aus den in den Monaten:

April, Mai, Juni, Juli, August und September angebrachten Kündigungen bis zum nächsten 31. März,

und die aus den Kündigungen vom Monat

Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März bis zum nächsten 30. September

an die betreffende Kreiskasse erfolgen und dürfen einmal angebrachte Kündigungen unter keinen Umständen wieder rückgängig gemacht werden.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist — 31. März oder 30. September — muß auch die gekündigte Rente noch voll zur Kreiskasse entrichtet werden.

Breslau, den 23. Oktober 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch den am 14. d. M. erfolgten Tod des Diaconus an der evangelischen Pfarrkirche zu Winzig, Johann Christian Görlitz, ist dies Amt in Erledigung getreten. Das Patronat desselben ist landesherrlich und die Einnahme beträgt circa 500 Rthlr.

Breslau, den 17. Oktober 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem behufs Wiederbesetzung des Diaconats zu Steinau die vorschriftsmäßigen Probeprediger von uns bestimmt worden sind, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß den betreffenden Bewerbern um das qu. Amt die etwa eingereichten Zeugnisse par couvert werden remittirt werden.

Breslau, den 16. Oktober 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastors Weideling ist das Primariat an der evangelischen Pfarrkirche zu Strehlen erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats und das Einkommen derselben beträgt etwa 700 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 24. Oktober 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Daß der Musketier Johann Joseph Benjamin Richter des fünften kombinirten Reserve-Bataillons, gebürtig aus Groß-Kreidel, Kreises Wohlau, durch Allerhöchst bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß vom 1. September a. c. wegen dritter Desertion im Frieden und unerlaubter Entäußerung Königlicher Montirungsstücke mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Kokarde und des National-Militair-Abzeichens und aller Ehrenrechte und 10 Jahren und 3 Monaten Festungs-Baugefangenschaft ordentlich bestraft worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 29. Oktober 1851.

Königliches Gericht der zehnten Division.

Patentirung.

Dem Fabrikbesitzer C. L. Wesenfeld zu Barmen ist unter dem 31. Oktober 1851 ein Patent

> auf ein Verfahren, Salpetersäure darzustellen und kohlensaures Natron zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau pro Oktober 1851.

Versetzt:

Der Gerichts-Assessor Unverricht aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Ratibor in das des Appellations-Gerichts in Glogau;

der Appellations-Gerichts-Auskultator Weissig aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Breslau in das des Appellations-Gerichts in Glogau.

Auf Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Schubert, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Böhm in Görlitz.

Gestorben:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Eugen Bassenge;
der Kreisgerichts-Sekretair Bahns zu Goldberg.

Verzeichniß

der im Monat Oktober 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Laubaner Kreis.		
Mittel-Gerlachsheim	Lange	Gerichtsschreiber	Mittel-Gerlachsheim.
	Liegnitzer Kreis.		
Wangten, Kummernick, Rosnig	Radehose	Müller	Wangten.
Groß-Läswitz	Fischer	Kantor	Groß-Läswitz.
Altläst und Rogau	Kittner	Bauergutsbesitzer	Stift Altläst.
Dahme, Spittelndorf, Möttig	Kober	Müller	Dahme.

Amts=Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Vorstadt Parchwitz und Leschwitz	Seidel	Partikulier	Parchwitz.
Pirl, Heydau, Heinersdorf, Fischerende	Pätzold	Gutsbesitzer	Pirl.
Görlitzer Kreis.			
Reichenbach, Stadt	Moser	Privat=Sekretair	Reichenbach.
Lübener Kreis.			
Mühlrädlitz und Ischerey	Schubert	Gerichtsscholz	Mühlrädlitz.
Mallmitz	Jacob	Lehrer	Mallmitz.
Goldberg=Hainauer Kreis.			
Stadt Goldberg, Kirchbezirk	Kittel	Apotheker	Goldberg.
St. Hedwigsdorf oder Scheidwigsdorf	Conrad	Bauergutsbesitzer	St. Hedwigsdorf.

Chronik.

An Stelle des abgegangenen Bürgermeister und Polizei=Anwalts Trolge zu Freiburg ist dessen Amts=Nachfolger Bürgermeister Keil daselbst für den Stadt= und Land=Bezirk der Königlichen Kreis=Gerichts=Kommission daselbst als Polizei=Anwalt kommissarisch ernannt. Ebenso ist der Kämmerer Seidel zu Prausnitz zum Substituten des Polizei=Anwalts Bürgermeister Wagner daselbst für die bezüglich der polizei=anwaltlichen Funtionen des letztern eintretenden Verhinderungsfälle kommissarisch ernannt worden.

Auszeichnung:

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 6. Oktober c. dem Ziegelmeister Kleinert zu Kadlau, Neumarkter Kreises, für die vollführte Lebensrettung des Knaben Wilhelm Seliger aus Bruch das Verdienst=Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst zu verleihen geruht.

Verdienstliche Handlungen:

Es hat der Großgärtner August Marsch zu Regnitz, Neumarkter Kreises, am 8. September c. den Knaben Wilhelm Lindner, welcher in eine mit der Oder in Verbindung stehende tiefe Wasserlache gefallen war, mit eigner Lebensgefahr gerettet. Eben so hat

der Sattler Friedrich Dübner zu Lampersdorf, Kreis Oels, am 20. September c. die Dienstmagd Maria Sänger mit eigner Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet.

Für diese verdienstlichen, der Nacheiferung würdigen Handlungen sind dem ꝛc. Marsch und dem ꝛc. Dübner Prämien, jede von 5 Rthlr., bewilligt worden.

Angestellt wurde:

Der invalide Unteroffizier Johann Gottlieb Wiesner als Nachtaufseher der Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz;

der invalide Sergeant Gottfried Rogoll als Aufseher der Brieger Strafanstalt.

Bestätigt wurde:

Die Vokation für den bisherigen Kandidaten des Predigtamts Dr. theol. Johann Nowotny als Pastor in Petershayn, Kreis Rothenburg;

die Vokation für den bisherigen Pastor in Fraustadt, Ernst Louis Nerreter, als Pastor primarius an der Pfarrkirche ad St. Petri und Pauli zu Liegnitz;

die Vokation für den bisherigen Kollaborator Dr. Schmidt am Gymnasio zu Oels als vierter Kollege an derselben Anstalt;

die Vokation des Lehrers Wilhelm Müller als dritter Lehrer an der katholischen Elementarschule Nr. 1 hier;

die Bestallung für den auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmann Eduard Rose zu Neurode;

die Bestallung für den unbesoldeten Rathmann Albert Rauch zu Habelschwerdt;

die Bestallung für den Bürgermeister Gröger zu Habelschwerdt.

Vermächtniß.

Die Gastwirth Leupoldschen Eheleute zu Schweidnitz haben der dortigen städtischen Armen-Kasse ein Legat von . . . 3 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 19. November 1851.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind nach Verlauf eines Jahres von den erwählten Mitgliedern der Handelskammer in Glatz ein Drittheil ausgeschieden, und zwar:

A. Von den Mitgliedern

aus dem Kreise Habelschwerdt

1) der Kommerzienrath Lindheim in Ullersdorf, und
2) der Kaufmann Hatscher in Mittelwalde.

B. Von den Stellvertretern

aus dem Kreise Glatz

1) der Kaufmann Hitzhofer in Glatz, und
2) eine unbesetzte Stelle.

Seitens der Wahlberechtigten sind daher für die Ausgeschiedenen Neuwahlen vorgenommen worden und hat der Wahlakt in Habelschwerdt am 14. April c., in Glatz aber am 8. August c. stattgefunden. Gegen die Wahlhandlungen hat sich nichts zu erinnern gefunden und ich bringe daher das Wahlresultat hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem:

A. Zu Mitgliedern der Handelskammer

im Kreise Habelschwerdt

1) der Kaufmann Höcker in Ober-Langenau gewählt,
2) der Kaufmann Hatscher in Mittelwalde aber wieder gewählt;

B. zu Stellvertretern

im Kreise Glatz

1) der Kaufmann Konstantin Ardelt in Glatz,
2) der Kaufmann Joseph Kleiner in Neurode

gewählt worden sind.

In Stelle des vorstehend neu erwählten Stellvertreters, Kaufmann Ardelt in Glatz, welcher die Wahl abgelehnt hat, ist jedoch die Ersatzwahl vorbehalten worden.

Breslau, den 15. November 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc, sowie zu Adressen für Fahrpostsendungen von geringerem Gewichte zu benutzen.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franko nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Postfreimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Postbeamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Frankobetrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Franko-Beträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von ¼ oder ¾ Sgr. abschließen, Postfreimarken zum Werthe von ¼ und ¾ Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Couverts ꝛc. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von ¼ Sgr. auf ½ Sgr. und überschießende Brüche von ¾ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Frankobeträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Postfreimarken auf die inländischen Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben.

Berlin, den 6. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13. September und 22. Oktober d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ pCt., wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu konvertirenden Schuldverschreibungen spätestens bis zum 30. laufenden Monats, und zwar von hiesigen Einwohnern bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Haupt-Kasse, oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuer-Kasse, oder einem von der Königlichen Regierung damit beauftragten Domainen-Rentamte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ pCt. Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1. April 1852, in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. ge-

schehenen Kündigung der Kapitalien, die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben.

Berlin, den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in unserm Departement Domainen-Rent-Aemter einen Auftrag zur Annahme der in Rede stehenden Schuldverschreibungen Behufs der Konvertirung nicht erhalten haben, dagegen aber diese Annahme bei jeder Kreis-Steuer-Kasse, eben so wie bei unserer Haupt-Kasse bis einschließlich den 30. d. M. erfolgen kann. Hinsichtlich des Verfahrens bei Einreichung der Schuldverschreibungen an die gedachten Kassen verweisen wir auf unsere früheren diesfälligen Bekanntmachungen.

Breslau, den 15. November 1851.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs der Konvertirung an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 433 bis incl. 549 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben, quittirt sein muß — von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 12. November 1851. Pl.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. Oktober c. ist unter Aufhebung des früheren Verbotes genehmigt worden, daß der Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers, so wie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel, den Apothekenbesitzern unter den, beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, jedoch unter der Bedingung, daß das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbtreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegen-Papiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt.

Breslau, den 12. November 1851.

Bekanntmachung.

Die bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Der Herr Justiz-Minister hat uns mehrere Exemplare der Liste von den in den Tagen vom 15. bis 18. v. M. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine zum Gebrauche bei Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine übersandt, welche unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Königlichen Kreisgerichten unseres Departements mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung der gedachten Liste, oder sonstiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 8. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Uhden.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastors Hermes in Wüstebriese, Kreis Ohlau, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe ist Königlichen Patronats und das Einkommen beträgt zwischen 1000 und 1100 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 29. Oktober 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Der aus Groß-Gahle, Kreis Polnisch-Wartenberg, gebürtige Musketier Wilhelm Bendig des sechsten kombinirten Reserve-Bataillons ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 20. August d. J. und die dasselbe mildernd bestätigende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. September d. J. wegen versuchten Raubmordes mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Kokarde und aller Ehrenrechte, einer achtzehnjährigen Zuchthausstrafe und zehnjähriger Polizei-Aufsicht bestraft worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kosel, den 11. November 1851.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Chronik.

An Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts-Substituten, Kreis-Sekretair Stange in Waldenburg ist der städtische Sparkassen-Rendant und Registrator Gleis daselbst zum Substituten des Polizei-Anwalts Vogel zu Waldenburg, desselben Kreises, ernannt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 26. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs der Konvertirung an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 550 bis incl. 675 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben, quittirt sein muß — von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 20. November 1851. Pl.

Wir bringen hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß: daß die Ausgabe von Prämien-Certifikaten auf Preußische Seehandlungs-Prämien-Scheine, für eine im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1847, Gesetzsammlung pag. 261, verbotene Lotterie zu erachten ist. Hiernach und unter Zurückverweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. März c. (Amtsblatt Seite 115/116) verwarnen wir hierdurch Jedermann zur Vermeidung des gerichtlichen Straf-Verfahrens, sich jeder Betheiligung bei dem Spiel auf dergleichen Prämien-Certifikate, sei es durch Debitirung oder Ankauf derselben, zu enthalten.

Die Polizei-Behörden werden zugleich angewiesen, auch bezüglich des Vertriebes der vorerwähnten Prämien-Certifikate nach dem Schluß-Satz der vorgedachten Amtsblatt-Bekanntmachung sich zu achten.

Breslau, den 11. November 1851. I.

Nachdem am 17. d. M. die Einführung des für die Stadtgemeinde Prausnitz neu gewählten Gemeinde-Vorstands stattgefunden hat, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadtgemeinde Prausnitz beendigt, was in Gemäßheit des § 156 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. November 1851. I.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ergangene Gesetz vom 30. Mai d. J., betreffend die Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und die Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen, wird in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 6. September 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850, Seite 399) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Horn.

Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen:

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. November 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Kassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig geschienen, neue Kassen-Anweisungen anfertigen zu lassen, und verordnen wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Kassenbillets sollen eingezogen werden, und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Kassen-Anweisungen entgegennehmen wollen.

2.

Von Publikation dieses Gesetzes an darf von keiner Fürstlichen Kasse das zeitherige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Kassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hierzu zu ernennenden Kommission erfolgen.

3.

Die Summe der auszureichenden neuen Kassen-Anweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassen-Anweisungen die Summe von 200,000 Rthlr. = 350,000 Fl. nicht übersteigen darf.

4.

Der Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Haupt-Landeskasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steuer-Amt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Kassen-Anweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

5.

Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an Fürstliche

Kassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der 1. Januar des künftigen Jahres als Präklusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 finden auch auf die neuen Kassen-Anweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L. S.) Fr. Günther, F. z. S.

Röder. C. Schwartz. Scheidt.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses wird die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnißnahme Seitens der Betheiligten und zur Beachtung hiermit nochmals veröffentlicht.

Breslau, den 23. November 1851. I.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll für den Kreis Wreschen ein besonderer Kreisthierarzt mit einer jährlichen Besoldung von hundert Thalern angestellt werden. Diejenigen Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihren Gesuchen ihre Fähigkeitszeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 13. November 1851.

Königliche Regierung. I.

v. Prittwitz.

Bekanntmachung.

Die Gerichts-Eingesessenen unsers Departements werden mit Bezug auf den Artikel VII. des Gesetzes vom 26. April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 184) hierdurch benachrichtigt, daß die Kompetenz der Gerichts-Deputationen zu Trachenberg, Nimptsch, Bolkenhain und Steinau in Betreff der streitigen Gerichtsbarkeit vom 1. Dezember d. J. ab dahin erweitert worden, daß ihnen die kreisgerichtliche Kompetenz mit Ausnahme folgender, den Haupt-Gerichten vorzubehaltender Rechtsangelegenheiten beigelegt wird:

1) der Ehesachen;

2) der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand, oder über die Eröffnung der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen;

3) der nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuchs den Gerichts-Deputationen nicht übertragen ist.

Breslau, den 17. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden unter Hinweisung auf die Vorschriften § 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß bei der heutigen im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der zum 1. April 1852 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien nachstehende Nummern gezogen worden sind:

Litt. A. zu 1000 Rthlr.

11 Stück. Nr. 98. 191. 321. 358. 410. 541. 1090. 1230. 1291. 1302 und 1317.

Litt. B. zu 500 Rthlr.

4 Stück. Nr. 83. 256. 326 und 380.

Litt. C. zu 100 Rthlr.

9 Stück. Nr. 50. 265. 345. 374. 409. 688. 698. 732 und 755.

Litt. D. zu 25 Rthlr.

4 Stück. Nr. 78. 127. 254 und 472.

Litt. E. zu 10 Rthlr.

10 Stück. Nr. 19. 51. 69. 70. 112. 187. 195. 338. 477 und 776.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe hiermit kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den baaren Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins-Coupons, in Termino den 1. April 1852 auf unserer Kasse, Sandstraße Nr. 10 hieselbst, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1852 ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Breslau, den 20. November 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf unsern Antrag den bisherigen Pastor Peisker in Hönigern zum Superintendenten der Diözese Namslau-War-

tenberg ernannt und demselben unter dem 31. v. M. die desfallsige Bestallung ertheilt hat, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. November 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Maurermeister Alexander Silbermann zu Breslau ist unter dem 14. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Konstruktion, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Joseph Watremetz zu Aachen ist unter dem 15. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unterm 13. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Gewölbe-Konstruktion für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen

ist aufgehoben.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Oktober 1851.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt:

1) Der Referendarius Hasak zum Gerichts-Assessor;
2) der Auskultator Glauer zum Referendarius;
3) die Rechts-Kandidaten v. Könneritz, Melies, Moschner, Seitz und Ernst Walter zu Auskultatoren.

Versetzt:

1) Der Gerichts-Assessor Hammer als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Ratibor, mit der Bestimmung als Gerichts-Kommissarius zu Hultschin;

2) der Referendarius Sommer von dem Appellations-Gerichte zu Ratibor an das hiesige Appellations-Gericht;
3) der Auskultator Pfennigkauser von dem Appellations-Gerichte zu Glogau an das hiesige Appellations-Gericht;
4) die Auskultatoren Bartsch und Tiffe an das Appellations-Gericht zu Ratibor;
5) der Auskultator v. Könneritz an das Kammergericht;
6) der Auskultator Melies an das Appellations-Gericht zu Paderborn.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Auskultator v. Ohlen und Adlerskron behufs seines Uebertritts zur Verwaltungs-Partie.

B.

Bei den Gerichten erster Instanz.

1) Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Ernannt:

Der vormalige Ober-Landesgerichts-Salarienkassen-Buchhalter Speck zum Kreisgerichts-Sportel-Revisor.

2) Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Ernannt:

Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Zimmerlich zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

3) Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Ernannt:

Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Neumann zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

4) Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Versetzt:

Mit Allerhöchster Genehmigung der Kreisgerichts-Direktor Körner zu Landeshut in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Labiau und der Kreisgerichts-Direktor Ottow zu Labiau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Landeshut.

Ernannt:

Die Hilfsboten und Exekutoren Lademann zu Landeshut, Mende zu Schömberg und Schur zu Liebau zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

5) Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Versetzt:

Der Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Schönbrunn in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Strehlen.

6) Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Ernannt:

Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Schneider zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

7) Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Versetzt:

Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Laßwitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Militsch.

8) Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Verstorben:

Der Bureau-Diätarius Rimpler.

9) Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Ernannt:

Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Listait zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

10) Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Versetzt:

1) Der Kreisgerichts-Rath Müller zu Steinau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg;
2) der Kreisrichter Knöpffler zu Winzig in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Steinau;
3) der Kreisrichter Blitzner zu Steinau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wohlau;
4) der Kreisrichter John bei dem Kreisgerichte zu Wohlau in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Steinau.

Ernannt:

Der Hilfsbote Karl Scholz zu Raudten zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

Breslau, den 15. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Breslau für den Monat Oktober 1851.

1) Pensionirt:

Der Postmeister Reymann zu Frankenstein, vom 1. November c. ab.

2) Entlassen:

Der Post-Expediteur Leyser zu Heinrichswalde.

3) Ausgeschieden:
Der Post-Expediteur v. Roth Roffy in Auras.

4) Angestellt:
Der Post-Expediteur Pietz in Auras.

Breslau, den 3. November 1851.

Der Ober-Post-Direktor.
Kämpffer.

Chronik.

Der bisherige Kaplan Franz Paquot in Glatz ist zu der erledigten Pfarrei in Reinerz präsentirt.

Bestätigt wurden die Vokationen:

Des Schullehrer Kasimir Ludwig in Wilhelmsthal als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Schreckendorf, Kreis Habelschwerdt;

des Schul-Adjuvanten Benedikt Kosancke in Prausnitz zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Neukirch, Kreis Breslau;

des Schulamts-Kandidaten Johann Karl Wilhelm Krause als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 22 hieselbst;

des bisherigen Adjuvanten Adolph Gäbel aus Pontwitz, Kreis Oels, zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Polnisch-Wartenberg;

des bisherigen Lehrers an der Schule zu Bischdorf, Friedrich Wiehl, zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Polnisch-Wartenberg;

des bisherigen Lehrer Johann Ernst Wolf zu Schickwitz zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Gimmel, Kreis Oels;

des bisherigen Lehrer Kluge in Ransern zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Luzine, Trebnitzer Kreises;

die Bestallung für den auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmann Benjamin Kreisel zu Habelschwerdt.

Vermächtniß.

Der hier verstorbene Medizinal-Assessor Schäfer hat dem hiesigen Elisabethiner-Kloster . . . . . 4000 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 3. Dezember 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3455. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern; unter

Nr. 3456. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1851, betreffend das den Kommunalständen Neuvorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen; unter

Nr. 3457. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1851, betreffend einen Zusatz zu § 4 der Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832, wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen; unter

Nr. 3458. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1851, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungsplatze bei Schwusen, im Kreise Glogau, nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 3459. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober 1851, betreffend die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt bei der Landwehr; unter

Nr. 3460. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1851, betreffend die dem Deiche des Brettewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Stehla zu gebende Richtung; unter

Nr. 3461. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1851, betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippe-Schifffahrts-Abgaben zu Haltern und Füstenberg und Errichtung einer neuen Empfangsstelle zu Dorsten, und unter

Nr. 3462. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk Eintracht" und die unterm 23. Oktober d. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1. November 1851.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles, vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Berlin, den 13. November 1851.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Die anonyme Direktion eines sogenannten Aktien-Vereins für Industrie in London verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25,500 Aktien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungsplan ergiebt, ebenso zweideutiger Art ist, wie ähnliche angeblich zur Hebung der Gewerbe beabsichtigte Ausspielungen, so darf die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen oder durch Abnahme von Loosen (Aktien) nicht gestattet werden; das Publikum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 261) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Rthlr. bedroht ist.

Berlin, den 15. November 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs der Konvertirung an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 676 bis incl. 761 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben, quittirt sein muß — von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 26. November 1851. Pl.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien die Anlegung einer Apotheke in der Stadt Hundsfeld, Kreis Oels, genehmigt hat, so fordern wir diejenigen, welche begründete Ansprüche auf Ertheilung der Konzession haben, auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation, Curriculum vitae und Führungs-Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 21. November 1851. I.

Der Kaufmann F. W. Krieger in Polnisch-Wartenberg hat die bisher verwaltete Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. An Stelle desselben ist der Privat-Sekretair Heinrich Feder ebendaselbst zum Agenten der genannten Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute von uns bestätigt.

Breslau, den 10. November 1851. I.

Bekanntmachung.

Zufolge Reskripts des Herrn Justizministers vom 29. Oktober d. J. werden, gemäß dem Artikel XVIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs, sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements zur Vermeidung von Nachtheilen für die wegen Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen sich bei ihnen meldenden Parteien hierdurch angewiesen, von ihren nothwendigen Reisen, Krankheiten oder sonstigen längern Behinderungen, dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht ungesäumt Anzeige zu machen, und die Bestellung eines Vertreters rechtzeitig in Antrag zu bringen.

Breslau, den 25. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Bekanntmachung.

Am 10. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr beginnen hierselbst die Verhandlungen der vierten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Dies wird der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Jauer, den 28. November 1851.

Königliches Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach meiner Bekanntmachung vom 10. Februar 1842 (Amtsblatt pro 1842 Stück IX.) ist die Binnenlinie zwischen den Städten Greifenberg und Lauban bisher in der Art festgestellt gewesen, daß dieselbe von Greifenberg aus links an der südwestlichen Seite der von da nach Lauban führenden Landstraße über Rothensaum, Langenöls ꝛc. gezogen war.

Da die zum Theil schon jetzt dem öffentlichen Verkehre übergebene neue Staats-Chaussee von Greifenberg nach Lauban nicht die Richtung der gedachten Landstraße verfolgt, sondern

von Greifenberg aus über Friedersdorf nach Langenöls gelegt ist, so soll diese Chaussee zur Erleichterung des darauf sich bewegenden Verkehres nunmehr ebenfalls zum Binnenlande gezogen werden, und es erleidet daher die in der bezeichneten Bekanntmachung speziell beschriebene Binnenlinie insofern eine Abänderung, als dieselbe von jetzt ab von dem Punkte aus, wo sie mit der neugebauten Chaussee unweit Greifenberg, bei der im Binnenlande verbleibenden städtischen Scheune Nr. 16 zusammentrifft, am südwestlichen Saume dieser Chaussee entlang über Friedersdorf, den rechts belegenen Theil dieses Ortes so wie die Chaussee selbst dem Binnenlande überweisend, bis Ober-Langenöls geht, so daß sie dort an dem Punkte, wo die bisherige Landstraße von Rothensaum aus jetzt in die Chaussee einmündet, mit der bisher gezogenen Binnenlinie wieder zusammentrifft, und von da aus nach Lauban zu in derselben Weise, wie sie nach der Bekanntmachung vom 10. Februar 1842 festgestellt worden, in der Weise bestehen bleibt, daß der fernere Chausseezug von jenem Punkte zu Ober-Langenöls bis Lauban und von da bis Görlitz dem Binnenlande angehört.

Breslau, den 17. November 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur statutenmäßigen Wahl von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt und von drei Stellvertretern ist eine General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt

auf den 18. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokal derselben (Mohrenstraße Nr. 59)

anberaumt, zu welcher die Stimmberechtigten unter Hinweisung auf die Bestimmungen in dem § 57 der revidirten Statuten, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Kandidatenliste vom 11. k. M. ab in dem gedachten Geschäfts-Lokal eingesehen werden kann.

Berlin, den 18. November 1851.

Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Gamet.

Breslau, den 27. November 1851. C. S. Weiss, Haupt-Agent.

Chronik.

Nachdem der Rathmann Bergmann zu Guhrau das Amt eines Polizei-Anwalts für den Guhrauer Kreis, mit Ausnahme der Stadt Herrnstadt, übernommen, ist ihm der Bürgermeister Birkner zu Guhrau als Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Behinderungsfällen beigegeben worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 10. Dezember 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3463. Den Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851; unter

Nr. 3464. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straßenstrecke von der Erfurt-Gothaer Chaussee bei Erfurt über Hochheim bis zur Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landesgrenze; und unter

Nr. 3465. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau für eine halbe Meile.

Bekanntmachung.

In Folge mehrfacher Anfragen der Königlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des § 2 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von ¼ Prozent und die Makler-Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geldbeträge resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direkt oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

Berlin, den 22. November 1851.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs der Konvertirung an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 762 bis incl. 842 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben, quittirt sein muß — von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 3. Dezember 1851. Pl.

Nachdem der von dem Gemeinderathe in Silberberg gewählte und von dem Regierungs-Präsidium bestätigte Bürgermeister Liebich am 20. v. M. in Eid und Pflicht genommen worden, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadtgemeinde Silberberg beendigt, was in Gemäßheit des § 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Dezember 1851. I.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Badowitz zu Namslau in den Kreis Ohlau ist die Physikats-Stelle zu Namslau erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Aerzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen als praktische Aerzte, Geburtshelfer und gerichtliche Aerzte, so wie ihre Person als Arzt betreffenden Atteste im Original oder vidimirter Abschrift, binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 22. November 1851. I.

In Stelle des im Monat September d. J. verstorbenen Agenten der Gothaer Feuer-Versicherungsbank, Kaufmann C. F. Zedlitz in Waldenburg, haben wir heute den Kaufmann C. Tielsch daselbst in gleicher Eigenschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 14. November 1851. I.

Den Privatsekretair Eduard Patzke in Wohlau haben wir heute als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Kolonia," auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 3. Dezember 1851. I.

Anweisung, betreffend die Vorführung vorläufig Festgenommener an die Staatsanwaltschaft.

Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 verordnet, daß jeder durch die Polizeibehörde oder durch andere dazu befugte Personen vorläufig Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages nach der Festnehmung entweder in Freiheit gesetzt, oder das Erforderliche veranlaßt werden soll, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen, und daß dieser entweder die sofortige Freilassung zu verfügen oder bei dem Gerichte den Antrag auf Beschlußfassung über die Verhaftung zu stellen hat. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorführung an den Staatsanwalt in den Bezirken derjenigen Kreisgerichte Verzögerungen erleidet, bei denen ein eigner Staatsanwalt nicht angestellt und wohnhaft ist, und es ist über die dadurch herbeigeführte Vermehrung der polizeilichen Detentionskosten Beschwerde geführt worden.

Es wird deshalb zur Verhütung solcher Zögerungen hiermit angeordnet:

daß die im Gesetze vorgeschriebene Vorführung, so wie die Abgabe der Verhandlungen behufs der staatsanwaltlichen Beschlußnahme über die Freilassung oder die Antragstellung auf einen gerichtlichen Haftbefehl künftig an denjenigen richterlichen Beamten erfolge, welcher dem Staatsanwalte für schleunige Fälle bei dem Gerichte substituirt ist, an dessen Sitze dieser nicht wohnt.

Der Stellvertreter hat von dem, was er gethan, den Staatsanwalt ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und ihm die Schriftstücke, welche dem Gerichte nicht mit zu überreichen gewesen, zuzustellen. Die weiteren Mittheilungen des Gerichts ergehen an den Staatsanwalt selbst.

Breslau, den 30. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Königlicher Ober-Staatsanwalt. Fuchs.

Bekanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten Auseinandersetzungen:

a. Im Kreise Breslau.

1 a) Reallasten-Ablösungen von Lohe, Kreike und Weigwitz;
1 b) Mühlenprästations-Ablösung zu Sadewitz.

b. Im Kreise Frankenstein.

2) Reallasten-Ablösungen von Wolmsdorf-Rogau und Reichenau.

c. Im Kreise Glatz.

3) Reallasten-Ablösung von dem Freirichtergut Königswalde, bestehend aus den Kolonien Heidenberg und Goldwiese.

d. Im Kreise Militsch.

4) Reallasten-Ablösung, Regulirung und Eigenthumsverleihung zu Walkawe;
5) Ablösung der von der Gutsherrschaft zu Melochwitz an das Gräflich Maltzansche Hospital zu Militsch zu leistenden Geld-Zinsen;
6) Ablösung der von der Gutsherrschaft zu Dziewentline dorthin zu leistenden Natural-Getreide-Zinsen.

e. Im Kreise Namslau.

7) Reallasten-Ablösung von Krickau.

f. Im Kreise Neumarkt.

8) Reallasten-Ablösungen von Brandschütz, Groß- und Klein-Bresa, Puschwitz, Gloschkau und Ganscherau;
9) Ablösung der Prästationen von der Wassermühle zu Puschwitz.

g. Im Kreise Oels.

10) Ablösung der Reallasten von Sackrau;
11) Ablösung der Prästationen von der Wassermühle Nr. 1 zu Sackrau.

h. Im Kreise Steinau.

12) Reallasten-Ablösung von Tarxdorf.

i. Im Kreise Trebnitz.

13) Reallasten Ablösungen von Pavelwitz und Burgwitz.

k. Im Kreise Wohlau.

14) Reallasten-Ablösungen von Dyhrnfurth, Wahren, Seiffersdorf, Cranz, Bschanz, Klein-Sürchen, Fröschen, Buschen, Garben und von den Wassermühlen Nr. 2, 23 und 27 zu Cranz;
15) Ablösung der Reallasten, des Nachrechens und der Forst-Servitute zu Hammer;
16) Ablösung der von den Stellen Nr. 13 und 21 zu Neudorf an die Erbscholtisei Nr. 1 daselbst zu entrichtenden Abgaben,

werden hiermit zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem auf

den 30. Januar 1852

in dem Amtslokal der unterzeichneten Behörde anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Gleichzeitig wird

A. die Reallasten-Ablösung der Stellen Nr. 1 und 2 zu Loßwitz, Wohlauer Kreises,
   1) wegen der Rubrica III. sub a. auf Loßwitz für die verehelichte Kaufmann Guttke, Juliane geborne Ehrhardt, eingetragenen Forderung von 2000 Rthlr.,
   2) wegen der Rubrica III. sub d. für die verwittwete Post-Direktor Kober geborne Rostock zu Görlitz eingetragenen 1500 Rthlr.
   den jetzigen unbekannten Eigenthümern dieser Forderungen,

B. die Reallasten-Ablösungs-Sache von Hartlieb, Breslauer Kreises, wegen der
   a. auf dem Gute Hartlieb Rubrica III. Nr. 5 für den Hof- und Kriminal-Rath Bornagius eingetragenen Forderung per 500 Rthlr., und
   b. für den verstorbenen Ober-Bergrath v. Schuckmann Rubrica III. Nr. 10b. eingetragenen 4600 Rthlr.
   den jetzigen unbekannten Eigenthümern dieser Forderungen

hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die Besitzer der Rittergüter Loßwitz und Hartlieb für den Wegfall der diesen Gütern zustehenden, nach dem Gesetz vom 2. März 1850 ablösbaren Reallasten durch Kapital, welches in der Sache von Hartlieb bereits auf 2462 Rthlr. 12 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf. festgestellt ist, werden abgefunden werden.

Die jetzigen Inhaber der vorerwähnten Forderungen werden zugleich aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen an die Ablösungs-Kapitalien nach § 461 seq. Titel 20 Theil I. des A. L. R. bis zu dem oben anberaumten Termine bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls ihr Hypothekenrecht an den abgelösten Realberechtigungen erlischt.

Breslau, den 4. Dezember 1851.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden unter Hinweisung auf die Vorschriften § 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß bei der heutigen, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der zum 1. April 1852 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien nachstehende Nummern gezogen worden sind:

Litt. A. zu 1000 Rthlr.

11 Stück. Nr. 98. 191. 321. 358. 410. 541. 1090. 1230. 1291. 1302 und 1317.

Litt. B. zu 500 Rthlr.

4 Stück. Nr. 83. 256. 326 und 380.

Litt. C. zu 100 Rthlr.

9 Stück. Nr. 50. 265. 345. 374. 409. 688. 698. 732 und 755.

Litt. D. zu 25 Rthlr.

4 Stück. Nr. 78. 127. 254 und 472.

Litt. E. zu 10 Rthlr.

10 Stück. Nr. 19. 51. 69. 70. 112. 187. 195. 338. 477 und 776.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe hiermit kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den baaren Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins-Coupons, in Termino den 1. April 1852 auf unserer Kasse, Sandstraße Nr. 10 hieselbst, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1852 ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Breslau, den 20. November 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Patentirung.

Dem Stahlfabrikanten Friedrich Huth zu Hagen ist unter dem 29. November 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau pro November 1851.

Befördert:

Die Appellations-Gerichts-Auskultatoren Gramsch, Müller und Gilbricht zu Referendarien.

Auf Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen:

Der Obergerichts-Assessor Kläbisch in Sprottau in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Liersch mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Breslau pro November 1851.

Gestorben:

Der Wagenmeister-Gehilfe Heinrich bei der Post-Expedition zu Waldenburg.

Breslau, den 2. Dezember 1851.

Der Ober-Post-Direktor.

Chronik.

Das bisherige Forstrevier Katholisch-Hammer ist aus Verwaltungs-Rücksichten in die beiden Reviere Katholisch-Hammer und Kuhbrück jetzt getheilt worden. Hierbei ist nun zugleich:

a. der Oberförster Schotte von Katholisch-Hammer nach dem Forstrevier Krossen, und

b. der Oberförster Wagner von Schöneiche nach Katholisch-Hammer versetzt;

c. dem Oberförster Riebe aus Dammendorf in der Neumark das neugebildete Revier Kuhbrück, und

d. dem Regierungs-Forst-Referendarius Thoma aus Stralsund das Revier Schöneiche zur Verwaltung übertragen worden.

Vakanz:

Bei der Stadtschule in Festenberg kommt die fünfte Lehrerstelle, welche ein fixirtes Einkommen von 150 Rthlr. gewährt und vom dortigen Magistrate besetzt wird, zur Erledigung.

Versetzt:

Der Kreis-Physikus Dr. Badowitz in Namslau in gleicher Eigenschaft in den Kreis Ohlau.

Bestätigt:

Das Königl. Konsistorium hat die Vokation für den bisherigen Pastor in Hirschfeld, Diözes Elsterwerda, August Dächsel, zum Pastor in Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda, bestätigt;

desgleichen die Vokation für den bisherigen Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet hieselbst Christian Ludwig David zum Prediger an der Hospital-Kirche ad St. Trinitatem hier.

Ferner wurde bestätigt:

Die Vokazion des bisherigen Schullehrers in Groß-Pantken Karl August Scholz zum evangelischen Schullehrer in Lahse, Wohlauer Kreises;

die Vokation des bisherigen Schullehrers Friedrich Wilhelm Köhler in Groß-Tabor, Kreis Wartenberg, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Stronn, Kreis Oels;

die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Kunzendorf Friedrich Jäkel als evangelischer Schullehrer in Groß-Pantken, Wohlauer Kreises;

die Vokation des bisherigen interimistischen Lehrers Theodor Fleischer in Lobris als katholischer Schullehrer und Organist in Beckern, Striegauer Kreises;

die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Ober-Langenau Klemens Pautsch als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Wilhelmsthal, Habelschwerdtschen Kreises;

die Vokation des Lehrers Joseph Rockel aus Strehlen zum dritten Lehrer an einer der hiesigen katholischen Elementarschulen;

die Vokation des bisherigen Schullehrers August Lucens zum evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten in Schwentnig, Kreis Nimptsch.

Vermächtniß.

Der ehemalige Bürgermeister, pensionirte Rathmann und Servis-Kassen-Rendant George Wilhelm Krüger zu Reichenbach hat . . . . . 300 Rthlr. zu dem Zwecke letztwillig ausgesetzt, daß von den Zinsen Brennmaterialien für bedürftige, und zwar für acht evangelische oder reformirte und vier katholische Familien zu Weihnachten jeden Jahres beschafft werden sollen.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 17. Dezember **1851.**

Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen.

Gemäß § 10 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) sollen zu den Bankantheil-Scheinen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1852 bis 1856 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheil-Scheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, in dem Zeitraum vom 5. Januar bis zum 31. März 1852, in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine (jeder à 1000 Rthlr.) einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers, enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplikats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu zu übernehmen. Der rechtmäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplikats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfangschein der Haupt-Bank-Kasse sicher aufzubewahren und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bankstelle, namentlich bei dem Bank-Direktorium zu Breslau oder bei einem der Bank-Komtoire zu Königsberg in Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Köln, oder bei einer der Bank-Kommanditen zu Krefeld, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a. O., Görlitz, Halle a. d. S., Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz in Empfang nehmen wollen, haben dies, in dem vorgedachten Zeitraum

vom 5. Januar bis 31. März 1852, der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle, mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen. — Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1851.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs der Konvertirung an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 843 bis incl. 1000 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben, quittirt sein muß — von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 13. Dezember 1851. Pl.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im III. Quartal d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rentämtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rentämtern abzugeben und dafür die Hauptbescheinigung in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 5. Dezember 1851. III.

Da die bestehenden Vorschriften über die Prüfungen der Handwerker Seitens der Kreis- oder Innungs-Prüfungs-Kommissionen häufig nicht beachtet oder unrichtig aufgefaßt werden, so verordnen wir höherem Auftrage gemäß Nachstehendes:

1) Wer bei einer Kreis-Prüfungs-Kommission zur Prüfung sich meldet, muß:
   a. den allgemeinen Erfordernissen der Zulassung zur Prüfung (§ 35, 36 der Verordnung vom 9. Februar 1849) genügt haben, und
   b. im Bezirke der Kommission wohnen oder dort in Arbeit stehen (Cirkular-Verfügung vom 31. März 1849 zu VI.)
2) Daß, und in welcher Weise den, zu 1 a. und b. erwähnten Bedingungen genügt sei, hat der Vorsitzende der Kommission jedesmal vor Einleitung der Prüfung durch protokollarische Vernehmung des Antragstellers festzustellen.

   Hat dieser nicht schon vor der Meldung zur Prüfung seinen festen Wohnsitz im Bezirke der Kommission gehabt, so muß er durch amtliche Atteste, oder durch Bescheinigungen glaubwürdiger Eingesessenen nachweisen, daß er seitdem in dem gedachten Bezirke sich niedergelassen habe, oder daß er bei einem dort wohnenden Gewerbetreibenden auf unbestimmte Zeit, mit Vorbehalt der üblichen Kündigungsfrist, in Arbeit getreten sei.
3) Außerdem muß bei der zu 2 angeordneten Vernehmung jedem Antragsteller mit Hinweisung auf den § 41 der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu Protokoll eröffnet werden:

   „daß er, wenn ihm innerhalb der zuletzt abgelaufenen 6 Monate von einer andern Kommission das Prüfungszeugniß versagt sein sollte, ein gültiges Prüfungszeugniß durch Ablegung der unzulässigen neuen Prüfung nicht erlangen und demzufolge auch nicht befugt sein würde, den Betrieb seines Gewerbes auf Grund des etwa ertheilten Prüfungszeugnisses zu beginnen."

   Die hierüber ertheilte Belehrung ist jedesmal in das betreffende Protokoll mitaufzunehmen.
4) Wer gegen die Entscheidung einer Kreis-Prüfungs-Kommission den Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission (§ 40 a. a. O.) einlegen will, hat diesen Rekurs bei derjenigen Kommission, vor welcher er geprüft worden, anzumelden. Demzufolge ist auch in solchen Fällen keine Kommission befugt, die Meldung eines außerhalb ihres Bezirks wohnenden oder dort nicht in Arbeit stehenden Antragstellers entgegenzunehmen, vielmehr muß dann jedesmal die im § 13 der Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen vom 31. März 1849 angeordnete Uebersendung des Rekursgesuches und der betreffenden Prüfungs-Verhandlungen abgewartet werden.

Die Bestimmungen zu 1, 2 und 3 haben sich auch die Prüfungs-Kommissionen der Innungen zur Nachachtung dienen zu lassen, mit der Maaßgabe, daß die Prüfungs-Kommission einer Innung die Prüfung abzulehnen hat, wenn der Antragssteller nicht im Bezirke derjenigen Kreis-Prüfungs-Kommission wohnt oder in Arbeit steht, zu deren Bezirk der Ort der Innung gehört. (Cirkular-Verfügung vom 31. März 1849 zu VI.)

Da ferner keine Innung befugt ist, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Orts der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des Betheiligten oder in größerer Nähe des Wohnortes als am Sitze der Innung eine Innung seines Gewerbes besteht, so erscheint es zweckmäßig, hierüber jeden Antragsteller, welcher außerhalb des Orts der Innung wohnt, vor Einleitung der Prüfung durch den Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Kommission belehren zu lassen.

Gegen die Vorsitzenden der Kreis- und Innungs-Prüfungs-Kommissionen, welche vorstehende Verordnung fortan nicht genau beachten, oder welche Verstöße gegen die bestehenden Prüfungs-Vorschriften sich zu Schulden kommen lassen, wird auf Grund der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 11. Juli 1849 verfahren werden.

Breslau, den 12. Dezember 1851. I.

Martini-Marktpreise als Vergütigungssätze bei Truppenmärschen pro 1852 betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1851 in unserem Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreise für

einen	Scheffel	Weizen	. . .	2	Rthlr.	4	Sgr.	4 Pf.
=	=	Roggen	. . .	1	=	24	=	4 =
=	=	Gerste	. . .	1	=	12	=	3 =
=	=	Hafer	. . .	—	=	26	=	8 =
=	Centner	Heu	. . .	—	=	22	=	2 =
ein	Schock	Stroh	. . .	4	=	13	=	— =

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1852 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 4. Dezember 1851. I.

Nachdem am 16. v. M. die Einweisung der neu gewählten Mitglieder des Gemeinde-Vorstands zu Neumarkt in ihre Aemter stattgefunden hat, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in der Stadt-Gemeinde Neumarkt beendigt, was in Gemäßheit des § 156 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Dezember 1851. I.

Nachdem am 5. d. M die Konstituirung des für die Stadtgemeinde Reichenstein neugewählten Gemeinde-Vorstandes stattgefunden hat, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt-Gemeinde Reichenstein beendigt, was in Gemäßheit des § 156 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. Dezember 1851. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 26. Juni und 8. Oktober v. J. (Amtsblatt Nr. 27 Seite 308/309 und Nr. 42 Seite 472) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die vormaligen Stadträthe Pulvermacher und Zwinger ihre resp. Aemter als Vorsitzende bei den Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen hierselbst niedergelegt haben und daß die betreffenden Funktionen resp. den Stadträthen Seidel und Gerlach übertragen worden sind.

Breslau, den 3. Dezember 1851. I.

Aufkündigung

von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden unter Hinweisung auf die Vorschriften § 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß bei der heutigen, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der zum 1. April 1852 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien nachstehende Nummern gezogen worden sind:

Litt. A. zu 1000 Rthlr.

11 Stück. Nr. 98. 191. 321. 358. 410. 541. 1090. 1230. 1291. 1302 und 1317.

Litt. B. zu 500 Rthlr.

4 Stück. Nr. 83. 256. 326 und 380.

Litt. C. zu 100 Rthlr.

9 Stück. Nr. 50. 265. 345. 374. 409. 688. 698. 732 und 755.

Litt. D. zu 25 Rthlr.

4 Stück. Nr. 78. 127. 254 und 472.

Litt. E. zu 10 Rthlr.

10 Stück. Nr. 19. 51. 69. 70. 112. 187. 195. 338. 477 und 776.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe hiermit kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den baaren Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins-Coupons, in Termino den 1. April 1852 auf unserer Kasse, Sandstraße Nr. 10 hieselbst, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1852 ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Breslau, den 20. November 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Patentirung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 9. Dezember 1851 ein Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß

der im Monat November 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rothenburger Kreis.			
Creba mit Zeellig, Neu-Creba, Zschernske, Rücka, Neudorf, Klein-Radisch, Reichwalde, Wunscha, Schadendorf	Schuster	Kantor	Reichwalde.
Podrosche, Klein-Priebus, Reichwalde, Werdeck	Deckwarth	Gastwirth	Podrosche.
Löwenberger Kreis.			
Süssenbach	Seiler	Gärtner und Gerichtsmann	Süssenbach.
Tschischdorf	Raschke	Ackerbesitzer	Tschischdorf.
Hennersdorf und Haynvorwerk	Hertrampf	Scholtiseibesitzer	Hennersdorf.
Zobten	Möschter	Tischler	Zobten.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Sprottauer Kreis.		
Stadt Sprottau, Ostbezirk	Lamprecht	Kaufmann	Sprottau.
	Görlitzer Kreis.		
Crobnitz, Krischa, Prachenau, Melaune, Döbschütz, Meuselwitz, Schöps	Hennig	Tischler	Prachenau.
Gruna, Kieslingswalde, Rachenau	von L'Estocq	Rittergutsbesitzer, Obrist a. D.	Kieslingswalde.
Ober- und Nieder-Moys	August	Gutspächter	Nieder-Moys.
	Grünberger Kreis.		
Stadt Grünberg, III. Bezirk	Harmuth	Gemeinde-Verordneter	Grünberg.
Stadt Grünberg, IV. Bezirk	Prüfer	Tuchfabrikant	Grünberg.
	Saganer Kreis.		
Stadt Sagan, I. Bezirk	Pelldram	Apotheker	Sagan.
Stadt Sagan, II. Bezirk	Schauwecker	Major a. D.	Sagan.
Zeisau, Rädel und Saatz	Speer	Gräflich v. Kospoth-scher Rentmeister	Burau.
	Guhrauer Kreis.		
Stadt Guhrau	Petsch	Kafetier und Stadt-Verordneten-Protokollführer	Guhrau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Backen, Bartschdorf, Bobile, Schubersee Duchen, Gahle, Heidchen, Herrndorf, Königsdorf, Sandeborske und Wehrse, Schwinaren, Stadtvorwerk, Tscheschkowitz, Wilhelmsbruch, Woidnig	Bullrich	Ober-Amtmann	Herrnstadt.
	Glogauer Kreis.		
Stadt Glogau,			
I. Bezirk	Steulmann	Kaufmann	Glogau.
III. Bezirk	Robert Krause	Holzhändler	
V. Bezirk	Müller	Rentier, Hausbesitzer und Oekonom	

Chronik.

Rühmliche Handlung:

Der Zimmergeselle Johann Schwabe aus Brosewitz, Ohlauer Kreises, hat am 7. August v. J. den Knaben Herrmann Höwert zu Lorzendorf mit eigner Gefahr vor dem Ertrinken gerettet. Zur Belohnung für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist ihm eine Prämie von 5 Rthlr. zu Theil geworden.

Berufungen:

Der Kandidat des Predigtamts Gustav Eduard Berger ist von dem Königl. Konsistorio zum Pastor in Stronn und Gimmel, Kreis Oels, berufen worden;

desgleichen der bisherige Diakonus in Steinau, Robert Heinrich Zindler, zum ersten Pastor in Militsch.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 24. Dezember **1851.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3466. Die Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1851, betreffend die theilweise Einführung der preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande; und unter

Nr. 3467. Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau. Vom 9. Dezember 1851.

Bekanntmachung.

Die fortdauernde Vermehrung der bei der Preußischen Bank belegten Gelder hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Kapitalien zur Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach § 25 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung pag. 435) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bank-Stellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des Betrages, welche zum Zwecke der zinsbaren Belegung zu zwei Prozent mit dreimonatlicher Kündigung von Königlichen Behörden und Kassen, aus provinzialständischen und ritterschaftlichen Fonds, von Provinzial-Feuer-Sozietäten, Kreis-, Kommunal- und Stadt-Kassen, Gemeinden und Magistraten, von Eisenbahn-Verwaltungen, Korporationen und Privat-Vereinen angeboten werden, bis auf Weiteres abzulehnen.

Sollte es den Interessenten nicht auf die Verzinsung, sondern nur darauf ankommen, ihre müßigen Gelder sicher zu verwahren und jederzeit darüber verfügen zu können, so wird die Annahme der Gelder — in Beträgen von mindestens 50 Rthlr. und in durch Zehn theilbaren höhern Summen — zwar ohne Ausnahme erfolgen, jedoch ist alsdann in den betreffenden Einsendungs-Schreiben die Ertheilung einer unverzinslichen Bank-Obligation (§ 27

der Bank-Ordnung) ausdrücklich zu beantragen. Den Privatpersonen stehen dergleichen unverzinsliche Belegungen bei der Bank ebenfalls frei.

Breslau, den 15. Dezember 1851.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann H. J. Juliusburger zu Breslau, im alten Rathhause, Ring Nr. 30, der Staatsschuldschein

Nr. 10,313 Litt. F. über 100 Rthlr.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird daher derjenige, welcher sich im Besitz des oben bezeichneten Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Juliusburger anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 16. Dezember 1851.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch die Cirkular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern, für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffs diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein, oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit

einem Propfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 24. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch konstruktive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung
zu Breslau.
IV. 15200.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Dezember 1851. I.

Nachdem die Chaussee von Reichenstein bis zum Bade Landeck und resp. zum Anschlusse an die Landeck-Seitenberger Chaussee-Strecke jetzt völlig ausgebaut worden ist, wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 1. August d. J. in Gemäßheit der höheren Orts genehmigten Regulirung des Chausseegeldes die Erhebung des letzteren vom 25. dieses Monats ab in der Art stattfinden, daß

1) bei der Empfangsstätte nahe der Folmersdorfer Kolonie-Häuser das Chausseegeld nur für 1 Meile;

2) bei der Empfangsstätte zu Schönau das Chausseegeld für 1½ Meile,

nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, entrichtet wird.

Breslau, den 15. Dezember 1851. I.

Der Feldmesser Karl Heinrich Herrmann Aschenborn ist am 9. Dezember d. J. als solcher vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 13. Dezember 1851. I.

Im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung sind pro 1852 die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet worden:

I. Im Kreise Brieg:

1) in Mollwitz bei dem Bauer Christian Langner dessen Hengst „Midas," von Landgestütsrace, kastanienbraun mit Stern am linken Vorderfuß und weißem Ballen, am rechten Hinterfuß weiß gefesselt und mit weißem inneren Ballen am linken Hinterfuß, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) in Rosenthal bei dem Gastwirth Gottlob Zindler dessen Hengst „Rochus," Landgestütsrace, goldbraun mit weißem Fessel am rechten Hinterfuß, Krone und Ballen weiß gefleckt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

3) in Schönau ein dem Viehschneider August Kramer aus Münsterberg gehöriger Beschäler von Landgestütsrace, kirschbraun mit weißem rechten Hinterfuß, weißem linken Vorderfuß und kleiner Blume, 10 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

4) in Zindel bei dem Gastwirth Gottlob John dessen Hengst „Renion," kastanienbraun ohne Abzeichen, Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

II. Im Kreise Frankenstein:

1) in Zadel der dem Eigenthümer Joseph Mudrack gehörige Hengst „Mazeppa," Rappe mit Stern, Schnippe und weißem linken Hinterfessel, Landgestütsrace, 7 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

2) in Baitzen bei dem Joseph Bittner daselbst ein Beschäler von schlesischer Race, kirschbraun mit Schnurbläße, weißen Hinterfüßen und weißer linker Vorderkrone, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

III. Im Kreise Münsterberg:

1) in Bärwalde bei dem Bauer Friedrich Kinscher ein kirschbrauner Hengst ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

2) in Liebenau bei dem Bauer Gottlieb Kaschel ein brauner Hengst mit kleinen Blumen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) in Münsterberg bei dem Viehschneider August Kramer ein brauner Hengst mit kleinen Blumen und weißem rechten Hinterfessel, 8 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

4) in Bärdorf ein dem Bauer Franz Hauenschild daselbst gehöriger Beschäler, braun mit rechtem weißen Hinterfessel, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

5) in Frömsdorf bei dem Erbscholzen Ernst Buhl ein brauner Hengst mit linkem weißen Hinterfessel, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

IV. Im Kreise Schweidnitz:

1) in Kaltenbrunn bei dem Bauer Karl Paul dessen Hengst „Titus," kirschbraun mit Stern, veredelte Landrace, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

2) in Ströbel bei dem Bauer Franz Schadeck dessen Hengst „Cäsar," dunkelbraun mit Stern und weißen Füßen, böhmische Race, 12 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) in Altenburg bei dem Bauer Ernst Schiller dessen Hengst „Brutus," hellbraun mit Scheinbläße, Schnippe, beide Vorderfüße weiß gefesselt und die Hinterfüße halb gestiefelt, veredelte Race, 9 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

4) in Neudorf bei dem Bauer Gottlob Scholz dessen Hengst „Piano," Schwarzfuchs mit nach unten breiter Schnurbläße, veredelte Landrace, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

V. Im Kreise Striegau:

1) in Gäbersdorf der dem Rittergutsbesitzer Lieutenant Kramsta gehörige Halbbluthengst „Napoleon" vom „Cardinal" aus der „Medea," braun mit Stern, 16 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) in Järischau bei dem Bauergutsbesitzer August Hentschel dessen Hengst „Sirocco," dunkelbraun, Landrace, 7 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß;

3) ebendaselbst bei dem Bauergutsbesitzer Johann Glaubitz ein hellbrauner Beschäler mit Stern, genannt „Solon," Landrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

4) in Ossig bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Stiller dessen Hengst „Ural," schwarzbraun mit Bläße, Trakehner Landgestütsrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

5) ebendaselbst ein dem Bauergutsbesitzer Joseph Scholz gehöriger Beschäler von Landgestütsrace, kirschbraun mit Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß.

Breslau, den 12. Dezember 1851. I.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Summe zur Vorbildung polnischer Präparanden zum Eintritt in das Königliche Seminar zu Münsterberg bewilligt hat, ist am 30. November eine Vorbildungs-Anstalt für evangelische Präparanden polnischer Zunge zu Constadt eröffnet und deren Leitung dem dasigen Pastor prim. Prusse unter Mitwirkung des Kandidaten des Predigtamts und Rektorats Prusse und des Kantors und Organisten Horn übergeben worden. Indem wir dieses

hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir, daß dieser Anstalt recht viele der polnischen Sprache kundige und für das Schulfach befähigte Zöglinge aus den evangelischen Gemeinden polnischer Zunge mögen anvertraut werden, zumal wir in den Stand gesetzt sind, den ärmeren aus den bewilligten Fonds der Anstalt eine Unterstützung behufs ihrer Ausbildung für das Lehramt angedeihen zu lassen. Da noch einige Stellen in der Anstalt erledigt sind, so können auf geschehene Meldung bei dem Pastor Prusse in Constadt geeignete Zöglinge noch alsbald ihre Aufnahme finden. Später werden die regelmäßigen Eintritte nur an Ostern jedes Jahres erfolgen.

Breslau, den 6. Dezember 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die neunte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Frankenstein beginnt

Montag den 19. Januar 1852,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Glatz, den 15. Dezember 1851.

Königliches Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastors Eberth ist das evangelische Pfarramt in Krummendorf, Kreis Strehlen, erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 776 Rthlr.

Breslau, den 26. November 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Kandidaten der Theologie, als:

Paul Karl Christian Theodor Adamy aus Landeshut, alt 26 Jahr;
Herrmann Fischer aus Kosel, alt 29 Jahr;
Karl Franz Jentsch aus Luckau, alt 34 Jahr;
Karl Heinrich Guido Köhler aus Steinsdorf, alt 22 Jahr;
Herrmann Ewald Niedergesässe aus Quaritz, alt 23 Jahr;
Karl Albert Wilhelm Steinbrück aus Stolzenhausen bei Stettin, alt 24 Jahr;
Ernst Julius Gustav Trogisch aus Liegnitz, alt 24 Jahr,

nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten haben.

Breslau, den 18. November 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 und das derselben beigefügte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, setze ich das betheiligte Publikum hierdurch davon in Kenntniß, daß im Kurfürstenthum Hessen die bisher zu Dorheim bestandene Uebergangsstelle nach Nauheim verlegt und dieser Stelle die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist.

Breslau, den 16. Dezember 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Daniel.

Patentirung.

Dem Maschinenmeister L. Schwartzkopff zu Magdeburg ist unter dem 12. Dezember 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung,

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Juni 1850 dem Allerhöchstdemselben vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen und den Behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maaßregeln Seine Genehmigung ertheilt und es für Seinen Willen erklärt hat, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen nach den von Ihm genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde, auch diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß hat bringen lassen; haben wir auf Grund der über diese Angelegenheit in unserer Provinz gehaltenen Pastoral-Konferenzen eine Instruktion zur Entwerfung der kirchlichen Lokalstatuten unter dem 22. Mai d. J. den Superintendenten und Geistlichen unseres Konsistorial-Bezirkes zugefertiget, nach deren Anleitung die Gemeinde-Organisation von der Mehrzahl der Geistlichen eingeleitet und in richtiger Würdigung der wohlmeinenden Absichten des Kirchenregimentes ins Werk zu setzen angefangen worden ist. Indem wir die aus der Zahl der vorgeschlagenen Gemeindeglieder von dem stimmberechtigten Theile der Gemeinden gewählten und von uns bestätigten neuen Mitglieder des nunmehr gesetzlich konstituirten Gemeinde-Kirchenrathes, in welchen die bisherigen Kirchenvorsteher übergegangen sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß in den betreffenden Gemeinden an die Stelle der bisherigen Bezeichnung des Kirchen-Vorstandes als „Kirchen-Kollegium" von nun an die Benennung: „Gemeinde-Kirchenrath" tritt, und daß den Mitgliedern desselben diejenigen Befugnisse zustehen, welche in § 12 der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen dem Gemeinde-Rathe beigelegt sind.

Der Herr aber wolle diesen ersten Schritt, um die evangelische Kirche ihrer Selbstständigkeit entgegen zu führen und das kirchliche Leben in den Gemeinden durch eine geordnete Diakonie zu pflegen und zu entfalten, in Gnaden reichlich segnen, damit durch die Handreichung der Gemeindekirchenräthe das Reich Gottes in fruchtbarer Weise gebauet und dem geistlichen Amte eine kräftige Stütze in seinem heiligen Berufe dargeboten werde!

Im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau sind in den rechtsgültig auf Grund der bestätigten Lokalstatuten nach Maaßgabe der Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung ꝛc. organisirten Gemeinden folgende Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths erwählt, von uns bestätigt und vor versammelter Gemeinde feierlich verpflichtet worden:

1) Diözes Brieg.

Parochie Böhmischdorf.

1) Schmidt Johann Gottlieb Kellner,
2) Bauer Johann Gottlieb Katscher.

Parochie Konradswaldau.

1) Erbscholz Reimann,
2) Erbkretschmer Märgner,
3) Organist Husche,

4) Bauer Reimann,
5) dto. Scholz,
6) dto. Maiwald.

Parochie Jägerndorf und Schönau.

1) Bauer Baumgart,
2) dto. Gäbel,
3) Lehrer Ilse,
4) Kretschmer Drieschner,
5) Gerichtsscholz Milde,
6) dto. Reiter.

Parochie Groß-Jenkwitz und Schönfeld.

1) Bauer Geisler in Groß-Jenkwitz,
2) Windmüller Lehmann desgl.
3) Bauer Näse in Schönfeld,
4) Gärtner Raabe desgl.

Parochie Kreisewitz und Giersdorf.

1) Bauer Reinsch,
2) Organist Geppert,
3) Bauer Rabe,
4) Stellmacher Geppert.

Parochie Laugwitz und Bärzdorf.

a. für Laugwitz.

1) Freibauer Pantke,
2) desgl. Schöps,
3) Schullehrer Matzke.

b. für Bärzdorf.

1) Gärtner Maywald,
2) Bauer Tschech,
3) desgl. Priebuß.

Parochie Leubusch.

1) Casper Zierbock,
2) Gottlieb Siepert,
3) Daniel Friedrich,
4) Wilhelm Irrsack,
5) Friedrich Mälzer,
6) Christian Kindlein.

Parochie Linden und Briesen.

1) Bauer Hampel in Linden,
2) Bauer Bilke desgl.
3) Gärtner Mikosch desgl.
4) Gärtner Körnig desgl.

5) Bauer Riegel in Briesen,
6) Halbbauer Lehmann desgl.

Parochie Löwen.

1) Rentmeister Kriele aus Löwen,
2) Rathmann Bade desgl.
3) Erbkretschamauszügler Gärtner aus Fröbeln,
4) Lehrer Werner aus Stöschwitz,
5) Rathmann Nitschke aus Löwen,
6) Freigärtner Mann in Cantersdorf,
7) Holzhändler Arndt in Hilbersdorf,
8) Bauer Gierth in Klein-Neudorf,
9) Erbkretschmer Haber in Arnsdorf.

Parochie Mangschütz.

1) Freigärtner Viehweger in Mangschütz,
2) Scholz Guschall in Tarnowitz,
3) Schullehrer Snay in Raschwitz,
4) Scholz Morawe in Bankwitz,
5) Freigärtner Wilde in Gülchen,
6) Kolonist Speer in Groditz,
7) Kretschmer Kreca in Neusorge,
8) Kretschmer Lerche in Rogelwitz.

Parochie Michelau.

1) Freigutsbesitzer Scholz in Michelau,
2) Schmied Mücke in Taschenberg,
3) Häusler Tamme desgl.
4) Freigutsbesitzer Scholz in Jeschen,
5) Freigutsbesitzer Arndt in Michelau,
6) Freigutsbesitzer Franzke desgl.

Parochie Mollwitz und Grüningen.

1) Erbscholz Affig in Mollwitz,
2) Kretschmer Maywald desgl.
3) Bauer Michler desgl.
4) Erbscholz Näve in Grüningen,
5) Freigutsbesitzer Göbel desgl.
6) Erbschmied Schneider desgl.

Parochie Pogarell.

1) Scholz Giersberg,
2) Bauer Gierth,
3) Fleischer Scholz,
4) Freigärtner Ziebolz.

Parochie Scheidelwitz und Michelwitz.

1) Organist Wulle in Scheidelwitz,
2) Scholz Hentschel desgl.
3) Organist Scholz in Michelwitz,
4) Gerichtsmann Peucker in Groß-Döbern,
5) Scholz Schorn in Louisenthal,
6) Gerichtsmann Grätsch in Limburg.

Parochie Schwanowitz.

1) Gottlieb Hanisch,
2) Ernst Amlang,
3) Wilhelm Buchs,
4) Johann Hellmann.

Parochie Tschöplowitz und Groß-Neudorf.

1) Halbbauer Stephan,
2) Organist Lindner,
3) Bauer Schaffrath,
4) Bauer Gäbel,
5) Bauer Daniel Hold,
6) Freibauer Näve.

Parochie Zindel.

1) Bauer Rother,
2) Organist Exner.

2) Diözes Glatz-Münsterberg.

Parochie Münsterberg.

1) Seminar-Direktor Bock,
2) Kreis-Steuer-Einnehmer Liebisch,
3) Müllermeister Ossig,
4) Gutsbesitzer Hübner.

Parochie Neurode.

1) Kreis-Gerichts-Sekretär Arndt,
2) Oberförster Zebe,
3) Tuchfabrikant Bähr,
4) Amtmann Tietze.

3) Diöces Militsch-Trachenberg.

Parochie Trebnitz.

1) Kämmerer Bäsler in Trebnitz,
2) Schuhmacher Dreßler desgl.
3) Domainen-Pächter Biebrach desgl.
4) Bäcker Vogt desgl.
5) Mädchenlehrer Göldner desgl.

6) Erbscholz Böde in Maluschwitz,
7) Bauer Pache in Kniegnitz,
8) dito Gnerlich in Groß-Mertinau,
9) dito Genilke in Groß-Schwundnig,
10) Wirthschafts-Inspektor Siegroth in Klein-Mertinau,
11) Bauer Geisler in Schickwitz.

4) Diöces Namslau-Wartenberg.

Parochie Polnisch-Wartenberg.

1) Rektor Kurts in Polnisch-Wartenberg,
2) Rathmann Sobeck desgl.
3) Rathmann Schlabitz desgl.
4) Scholz Mache in Klein-Kosel,
5) Scholz Jarotzky in Raden,
6) Lehrer Geisler in Distelwitz,
7) Scholz Spiller in Langendorf.

5) Diözes Neumarkt.

Parochie Canth.

1) Bauer Eckardt in Schimmelwitz,
2) Müller Kroker in Sadewitz,
3) Baron von Rothkirch in Groß-Schottgau,
4) Bauer Riediger in Paschwitz.

Parochie Neumarkt.

1) Kaufmann Weyrauch in Neumarkt,
2) dito Schmidt desgl.
3) Seifensieder Koch jun. desgl.
4) Kreisgerichts-Rath Gentz desgl.
5) Gutsbesitzer Fleischer in Pfaffendorf,
6) Scholz Hoffmann in Frankenthal,
7) Kammerherr v. Elsner auf Zieserwitz,
8) Schullehrer Sperlich in Schadewinkel,
9) Oberamtmann Händler in Ober-Stephansdorf,
10) Domainen-Pächter Lorenz in Schlaupe,
11) Freigärtner Weiß daselbst,
12) Bauer Brandt in Kammendorf,
13) General-Pächter Ender in Nieder-Stephansdorf.

Parochie Rausse und Wiltschkau.

a. Rausse.

1) Organist Eberth in Rausse,
2) Krämer Zander desgl.
3) Gutsbesitzer Goldbach auf Rachen,

4) Bauer Bräuer in Maltsch,
5) Posthalter Rieger desgl.
6) Schulvorsteher Mohr desgl.
7) Lehrer Sperl in Kameese,
8) dto. Karger in Regnitz.

b. Wiltschkau.

9) Lieutenant Willert auf Wiltschkau,
10) Freischoltiseibesitzer Leuschner daselbst.

6) Diözes Nimptsch-Frankenstein.

Parochie Frankenstein.

1) Stadtältester Lamm,
2) Oberamtmann Reichel,
3) Major und Oekonomie-Kommissionsrath Sebald,
4) Gastwirth Scholz,
5) Tischlermeister Wuttke,
6) Kaufmann Tschörner,
7) Major a. D. v. Schepke.

Parochie Langenöls.

1) Bauer Kahlert in Langenöls,
2) Krämer Riemer desgl.
3) Stellenbesitzer Berger in Petersdorf,
4) dto. Wuntsch in Karlsdorf,
5) dto. Kugler in Schlaupitz,
6) dto. Philipp in Mellendorf.

7) Diözes Ohlau.

Parochie Frauenhain, Heidau und Hünern.

1) Bauer Berger in Frauenhain,
2) Gerichtsmann Materne desgl.
3) Fleischer Müller in Heidau,
4) Stellmacher Kern desgl.
5) Gerichtsscholz Schneider in Hünern,
6) Erbschmied Reichert desgl.

Parochie Rosenhain und Goy.

1) Bauer Kuhnert aus Rosenhain,
2) dto. Flöter dto.
3) Lehrer Sowoidnich aus Deutsch-Steine,
4) Bauer Semelskron aus Goy,
5) Lehrer Böse desgl.

8) Diözese Schweidnitz-Reichenbach.

Parochie Domanze.

1) Wirthschafts-Inspektor Kunze in Domanze,
2) Bauer Gräser in Hohen-Poseritz,
3) dto. Stenzel in Schönfeld,
4) Freigärtner Hiecke in Frauenhain,
5) Bauer Eckardt in Wenig-Mohnau,
6) dto. Kahlert desgl.
7) Lehnmann Arnold in Guhlau,
8) Gutsbesitzer Barchewitz in Schmellwitz,
9) Müller Hainke in Borganie,
10) Gastwirth Bienwald in Domanze,
11) Bauer Göllner in Hohen-Poseritz.

9) Diözes Strehlen.

Parochie Steinkirche.

1) Scholz Piltz in Steinkirche,
2) Scholz Kärber in Kammelwitz,
3) Rittmeister v. Korkwitz in Kammelwitz,
4) Bauer Matzel in Striege,
5) Sattler Bruckſch in Geppersdorf,
6) Müller Pilz in Schildberg.

Parochie Strehlen.

1) Bürgermeister Friedrich in Strehlen,
2) Brauer Ossig desgl.
3) Kürschner Hoffmann desgl.
4) Kantor Siegert desgl.
5) Landrath v. Lieres auf Plohmühle,
6) Freigutsbesitzer Rother in Peterwitz,
7) Gerichtsmann Böer in Töppendorf.

10) Diözes Trebnitz.

Parochie Kainowe.

1) Freibauer Munder in Groß-Ujeschütz,
2) Häusler Sternitzke in Domnowitz,
3) Freibauer Rudel desgl.
4) Müller Sternitzke in Kainowe,
5) Freigärtner Heller desgl.
6) Häusler Prowatschke in Klein-Ujeschütz,
7) Müller Sternitzke in Grüneiche.

Parochie Massel.

1) Gerichtsscholz Neigenfind,
2) Karl Schmidt, 3) Gottlieb Kessel,
4) Gottfried Wuttke, 5) Gottlieb Zawe,
6) Rudolph v. Salisch, 7) Karl Kempe,
8) Gottlieb Lattner, 9) Friedrich Knorn.

Parochie Perschütz-Lossen.

1) Gerichtsscholz Reichel, 2) Freibauer Grünig,
3) Gerichtsscholz Rebohle, 4) Gerichtsscholz Grätz.

11) Diözes Wohlau.

Parochie Beschine.

1) Bauer Pohl, 2) Freibauer Keil,
3) Müller Lepke.

Parochie Herrnmotschelnitz.

1) Gerichtsscholz Bähnsch, 2) Freibauer Schmidt,
3) Gerichtsscholz Wäbersch, 4) Gerichtsscholz Winkler,
5) Gerichtsscholz Mohaupt.

Parochie Hünern.

1) Müller Grundmann in Hünern,
2) Krämer Hoffmann desgl.
3) Gerichtsscholz Thiel in Dasau,
4) Gerichtsmann Wagner desgl.
5) Gerichtsscholz Karschunke in Osselwitz.

Parochie Leubus.

1) Sattler Müller, 2) Tischler Bayer,
3) Stellenbesitzer Kundke, 4) Tischler Konrad,
5) Gastwirth Krocker.

Parochie Mondschütz.

1) Gerichtsscholz Halm in Mondschütz,
2) Freibauer Kramer desgl.
3) dto. Päschke desgl.
4) Freibauer Sauer desgl.
5) Gerichtsscholz Matschei aus Räudchen,
6) Freibauer Günzel aus Schöneiche.

Parochie Piskorsine.

1) Bauer Wilde in Pluskau,
2) Gerichtsscholz Kuhl in Klein-Tschuder,
3) dto. Ferber in Norigawe,
4) dto. Köhler in Peterwitz,
5) Müller Ulbrich in Akreschfronze,
6) Freigärtner Anders in Peiskern.

Parochie Polgsen.

1) Baron v. Dyhern auf Polgsen,
2) Freibauer Strelogke in Niegsen,
3) Gerichtsscholz Mühmel in Zychline,
4) dto. Hübscher in Wilhelmsthal.

Parochie Tschilesen.

1) Freibauer Fechner,
2) Windmüller Himmerling.

Parochie Winzig.

1) Fleischer Wurst,
2) Vorwerksbesitzer Bleil,
3) Zimmermeister Wolfsdorf,
4) Gerichtsscholz Werft,
5) dto. Brade.

Parochie Wischütz.

1) Gerichtsscholz Otto in Bautke,
2) Freigärtner Auersch in Dahme.

Parochie Wohlau.

1) Kreisgerichtsrath Gobbin,
2) Schneider Menzel,
3) Gerichtsscholz Wurst in Polnischdorf,
4) dto. Reichel in Arnsdorf,
5) dto. Pritzel in Klein-Ausger,
6) dto. Woy in Petranowitz,
7) Zimmermeister Kleinert in Wohlau,
8) Freibauer Kliem in Krumm-Wohlau,
9) Gastwirth Zinsch in Wohlau.

Parochie Alt-Wohlau.

1) Gottfried Schlecht, 2) Gottlieb Linke,
3) Samuel Reimann, 4) Wilhelm Just,
5) Friedrich Dörner, 6) Friedrich Pilz,
7) Friedrich Liebchen.

Breslau, den 3. Dezember 1851.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat November 1851.

A.

Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt:

1) Der Referendarius Lauterbach zum Gerichts-Assessor;
2) der Auskultator Masuch zum Referendarius;
3) die Rechtskandidaten Hatscher, Krug, Joseph Müller, Ravenstein, Sehler und Seibt zu Auskultatoren.

Versetzt:

1) Der Referendarius Philipp Zucker von dem Appellations-Gerichte zu Ratibor an das hiesige Appellations-Gericht;
2) der Auskultator Seibt an das Appellations-Gericht zu Glogau;
3) der Appellations-Gerichts-Salarienkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Wendroth, als Kassenbeamter an die Regierungs-Hauptkasse zu Breslau.

B.

Bei den Gerichten erster Instanz.

1) Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Hanke.

2) Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Brosig in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

Pensionirt:

Der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Künzel.

3) Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Hahn in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

4) Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Schor zu Reinerz in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

5) Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Ernannt:

Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Mosler zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Versetzt:

1) Der Bureau-Diätarius Gauck in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau;
2) der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Milde in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz.

6) Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Merleck zu Hermsdorf in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

7) Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Trespe zu Schönau in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

8) Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Wein in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

9) Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Stein zu Prausnitz in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

10) Bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Heinisch in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

11) Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Schmidt II. in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

12) Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Serke in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

13) Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Bureau-Diätarius Büttner II. behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor.

14) Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Ernannt:

Der Bureau-Diätarius, Auskultator Zenker vom Kreisgerichte zu Ohlau zum Bureau-Assistenten.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Lingner in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

15) Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Häsner zu Nimptsch in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

16) Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Gittler in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

17) Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Ernannt:

Der Kreisgerichts-Sekretair Krebs zugleich zum Deposital-Rendanten.

18) Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Müller in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

19) Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Versetzt:

Der Bureau-Diätarius Torrige in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

20) Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

1) Dem Gerichts-Assessor Lauterbach ist die Verwaltung einer Kreisrichter-Stelle bei der Gerichts-Kommission zu Winzig übertragen worden;
2) der Bureau-Diätarius Joost zu Raudten ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau versetzt worden.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Frankenstein.		
Stadt Reichenstein	Müller	Gastwirth	Reichenstein.
	Kreis Neumarkt.		
Heidau	Micklitz	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Frobelwitz.
Sagschütz	Bischoff	desgleichen	Leuthen.

Breslau, den 16. Dezember 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Chronik.

Von dem Königl. Konsistorio ist der bisherige Katechet in Meffersdorf, Johann Friedrich Wilhelm Burghart, zum Pastor in Schawoine, Kreis Trebnitz, berufen worden.

Desgleichen wurde von dem Königl. Konsistorio die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Julius Herrmann Otto Milisch zum Pastor in Pilgramsdorf, Kreis Lüben, bestätigt.

Ferner wurde bestätigt:

Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Windischmarchwitz Johann Georg Hoffmann als evangelischer Schullehrer in Rodeland, Ohlauer Kreises;

desgleichen die Vokation des bisherigen Schullehrer in Seifersdorf Karl Maskus zum katholischen Schullehrer, Organisten und Glöckner in Groß-Osten, Kreis Guhrau;

der bisherige Adjuvant Joseph Futter als Lehrer der katholischen Schule zu Hammer, Militscher Kreises;

die Bestallung für den wiedergewählten bisherigen unbesoldeten Rathmann Ernst Klapper zu Kanth;

die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Groß-Osten, Karl Wiesner, zum katholischen Schullehrer in Seiffersdorf, Kreis Guhrau;

die Vokation des Lehrers Thomas Kuznik zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule Nr. 2 hier.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 53. Breslau, den 31. Dezember **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der Kaufmann Adolph Rauer in Striegau die Agentur für die Stettiner National-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, haben wir in Stelle desselben den Kaufmann C. E. Pollak ebendaselbst zum Agenten der genannten Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 17. Dezember 1851. I.

Es ist bei dem Denkmale des verewigten General-Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstatt bei Krieblowitz, Breslauer Kreises, ein eisernes Kreuz II. Klasse gefunden worden. Der rechtmäßige Verlierer dieser Dekoration kann sich bei uns innerhalb vier Wochen melden.

Breslau, den 23. Dezember 1851. I.

Der bisherige Kreis-Steuer-Einnehmer Schönfelder zu Schweidnitz ist mit Verleihung des Charakters als Rechnungs-Rath vom 1. Februar k. J. in Ruhestand versetzt und die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers zu Schweidnitz dem bisherigen Kreis-Sekretair Elsholz zu Ohlau übertragen worden.

Breslau, den 13. Dezember 1851. III.

Bekanntmachung.

In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) stattgehabten neunten Verloosung von Pfandbriefen Lit. B. sind folgende 4 Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 75,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	195	auf	Carolath.
=	366	=	Schlaube.
=	389	=	Kuttlau.
=	415	=	desgl.
=	568	=	Loſſen.
=	595	=	Czeppelwitz.
=	810	=	Siemianowitz ꝛc.
=	40,066	=	Ulbersdorf.
=	40,099	=	Maſſel.
=	40,261	=	Schützendorf.
=	40,286	=	Naſſadel.
=	40,301	=	Nieder-Stradam.
=	40,387	=	Groß-Stein ꝛc.
=	40,501	=	Toſt und Peißkretſcham.
=	40,581	=	desgl.
=	40,650	=	Groß-Krutſchen.
=	40,706	=	Fürſtenſtein ꝛc.
=	40,804	=	Neuſchloß.
=	40,932	=	Myslowitz.
=	40,939	=	desgl.
=	40,965	=	Dometzko.
=	41,038	=	Labandt.
=	41,188	=	Ratibor.
=	41,227	=	desgl.
=	41,236	=	desgl.

à 500 Rthlr.

Nr.	1,066	auf	Rauke.
=	1,187	=	Ratibor.
=	1,204	=	desgl.
=	1,431	=	Carolath.
=	1,537	=	Schwieben.
=	1,588	=	Albendorf.
=	1,619	=	desgl.
=	1,736	=	Schlaube.
=	2,679	=	Siemianowitz ꝛc.
=	43,011	=	Krziſchkowitz.
=	43,091	=	Rudnik.
=	43,175	=	Koſelwitz.
=	43,234	=	Groß-Lagiewnik.

Nr. 43,247 auf Gaschowitz.
" 43,264 " Deutsch-Würbitz.
" 43,272 " Wittendorf II. Antheils.
" 43,410 " Buchelsdorf.
" 43,412 " Polnisch-Leipe.
" 43,436 " Jakobsdorf.
" 43,682 " Nieder-Stradam.
" 43,857 " Groß-Stein ꝛc.
" 43,950 " Tost und Peiskretscham.
" 43,955 " desgl.
" 44,002 " desgl.
" 44,109 " desgl.
" 44,137 " desgl.
" 44,187 " desgl.
" 44,223 " desgl.
" 44,291 " Fürstenstein ꝛc.
" 44,366 " desgl.
" 44,480 " Klein-Tinz ꝛc.
" 44,510 " Neuschloß.
" 44,607 " desgl.
" 44,653 " Myslowitz ꝛc.
" 44,705 " desgl.
" 44,814 " Miechowitz.
" 44,980 " Leschnitz ꝛc.
" 44,992 " desgl.
" 45,015 " Rostersdorf.
" 45,103 " Polnisch-Krawarn ꝛc.
" 45,128 " Ratibor.
" 45,233 " desgl.
" 45,292 " Dittmannsdorf.
" 45,327 " Bankwitz.
" 45,553 " Slawikau.
" 45,572 " Schottwitz.

à 200 Rthlr.

Nr. 3,034 auf Lubie.
" 3,048 " Kottwitz.
" 3,070 " Rettkau.
" 3,085 " Nauke.
" 3,096 " Deutsch-Krawarn ꝛc.
" 3,271 " Ratibor.

Nr.	3,277	auf	Ratibor.
=	3,454	=	Saabor.
=	3,816	=	Carolath.
=	3,973	=	Schwieben.
=	3,984	=	Ruschinowitz.
=	3,992	=	desgl.
=	4,487	=	Mallmitz.
=	4,592	=	Gorkau.
=	4,595	=	desgl.
=	4,600	=	desgl.
=	4,676	=	Koschentin ꝛc.
=	4,681	=	desgl.
=	4,741	=	Nieder-Radoschau.
=	4,783	=	Matzdorf.
=	4,848	=	Poßnitz und Krug.
=	4,888	=	Lossen.
=	4,962	=	desgl.
=	5,042	=	Czeppelwitz.
=	15,038	=	Siemianowitz ꝛc.
=	15,063	=	desgl.
=	15,111	=	desgl.
=	15,228	=	desgl.
=	15,434	=	desgl.
=	49,029	=	Bonoschau.
=	49,075	=	Schönfeld.
=	49,209	=	Rauße.
=	49,231	=	Ulbersdorf.
=	49,246	=	desgl.
=	49,306	=	Koselwitz.
=	49,359	=	Klein-Gorzitz ꝛc.
=	49,363	=	desgl.
=	49,379	=	Ober- und Nieder-Gefäß.
=	49,431	=	Gaschowitz.
=	49,439	=	Deutsch-Würbitz.
=	49,473	=	Wittendorf II. Antheils.
=	49,556	=	Dambrau.
=	49,563	=	desgl.
=	49,608	=	desgl.
=	49,639	=	Lohnau ꝛc.
=	49,827	=	Raudnitz.
=	49,924	=	Nassadel.

Nr. 49,969 auf Nieder-Buchwald und Barge.
= 50,052 = Pogarell und Altenau.
= 50,053 = desgl.
= 50,192 = Puschine.
= 50,453 = Groß-Stein ꝛc.
= 50,587 = Tost und Peiskretscham.
= 50,601 = desgl.
= 50,619 = desgl.
= 50,690 = desgl.
= 50,704 = desgl.
= 50,728 = Groß-Krutschen.
= 50,769 = Fürstenstein ꝛc.
= 50,797 = desgl.
= 50,923 = Zobten.
= 51,124 = Neuschloß.
= 51,329 = Myslowitz.
= 51,354 = desgl.
= 51,700 = Labandt.
= 51,722 = desgl.
= 51,802 = desgl.
= 51,891 = Leschnitz ꝛc.
= 51,898 = desgl.
= 51,948 = Rostersdorf.
= 51,981 = Polnisch-Krawarn ꝛc.
= 52,003 = desgl.
= 52,112 = Ratibor.
= 52,190 = desgl.
= 52,193 = desgl.
= 52,267 = desgl.
= 52,626 = Gardawitz.
= 52,681 = Ober-Lichtenau.
= 52,690 = desgl.
= 52,739 = Schottwitz.

à 100 Rthlr.

Nr. 5,692 auf Deutsch-Krawarn ꝛc
= 5,693 = desgl.
= 6,407 = Saabor.
= 6,444 = Ottendorf.
= 6,828 = Paschkerwitz.
= 6,955 = Ruschinowitz ꝛc.

Nr.	6,987	auf	Glinitz-Zborowsky.
=	7,045	=	Albendorf ꝛc.
=	7,061	=	desgl.
=	7,090	=	desgl.
=	7,163	=	desgl.
=	7,266	=	desgl.
=	7,310	=	desgl.
=	7,324	=	Deutsch-Kessel.
=	7,551	=	Schlaube.
=	7,687	=	Rostersdorf.
=	7,845	=	Mallmitz.
=	7,915	=	desgl.
=	7,973	=	desgl.
=	8,017	=	Groß-Deutschen.
=	8,109	=	Koschentin ꝛc.
=	8,379	=	Matzdorf.
=	8,440	=	Wettschütz.
=	8,538	=	Poßnitz und Krug.
=	8,542	=	desgl.
	8,580	=	Pniow.
=	8,621	=	Lossen.
=	8,657	=	desgl.
=	8,685	=	desgl.
=	8,730	=	desgl.
=	8,800	=	Niewodnik.
=	8,888	=	Czeppelwitz.
=	10,395	=	Siemianowitz.
=	10,418	=	desgl.
=	10,457	=	desgl.
=	17,012	=	desgl.
=	17,101	=	desgl.
=	17,132	=	desgl.
=	17,187	=	desgl.
=	17,334	=	desgl.
=	17,388	=	desgl.
=	17,431	=	desgl.
=	17,494	=	desgl.
=	17,618	=	desgl.
=	61,141	=	Schönfeld.
=	61,320	=	Ulbersdorf.
=	61,330	=	desgl.

Nr. 61,452 auf Koselwitz.
" 61,511 " Klein-Gorzitz ꝛc.,
" 61,530 " Ober- und Nieder-Gesäß.
" 61,541 " desgl.
" 61,570 " Groß-Lagiewnik.
" 61,827 " Dambrau ꝛc.
" 61,880 " Klein-Ellguth.
" 62,079 " Wangern.
" 62,172 " Schützendorf.
" 62,173 " desgl.
" 62,235 " Wieschegrade.
" 62,257 " Nassadel.
" 62,504 " Nieder-Stradam.
" 62,536 " Puschine.
" 62,574 " desgl.
" 62,625 " Groß-Krutschen.
" 62,682 " Schonowitz.
" 62,685 " desgl.
" 62,761 " Groß-Stein ꝛc.
" 62,873 " desgl.
" 63,010 " Tost und Peiskretscham.
" 63,042 " desgl.
" 63,131 " desgl.
" 63,163 " desgl.
" 63,171 " desgl.
" 63,181 " desgl.
" 63,388 " Fürstenstein ꝛc.
" 63,460 " desgl.
" 63,687 " Cziasna ꝛc.
" 63,691 " desgl.
" 63,743 " desgl.
" 63,751 " desgl.
" 63,832 " Neuschloß.
" 63,924 " desgl.
" 63,979 " desgl.
" 63,988 " desgl.
" 64,026 " Myslowitz ꝛc.
" 64,170 " desgl.
" 64,292 " Miechowitz.
" 64,677 " Leschnitz ꝛc.
" 64,755 " Rostersdorf.

Nr. 64,774 auf Polnisch-Krawarn ꝛc.
= 64,788 = desgl.
= 64,823 = desgl.
= 64,986 = Ratibor.
= 65,005 = desgl.
= 65,050 = desgl.
= 65,054 = desgl.
= 65,181 = Frohnau.
= 65,218 = Bankwitz ꝛc.
= 65,323 = Ober- und Nieder-Wabnitz.
= 65,711 = Schottwitz.
= 65,717 = desgl.

à 50 Rthlr.

Nr. 10,542 auf Dobrau.
= 10,790 = Rettkau.
= 11,045 = Lissa.
= 11,191 = Bojadel und Kern.
= 11,245 = desgl.
= 11,530 = Schlaube.
= 11,625 = Koschentin ꝛc.
11,670 = Matzdorf.
= 11,674 = Wrzosa.
= 11,680 = Baumgarten.
= 11,686 = Poßnitz und Krug.
= 79,051 = Rudnik.
= 79,111 = Groß-Lagiewnik.
= 79,216 = Groß-Krutschen.
= 79,258 = Tost und Peiskretscham.
= 79,311 = Myslowitz ꝛc.

à 25 Rthlr.

Nr. 20,535 auf Dobrau.
= 20,769 = Lubie.
= 20,854 = Dombrowka.
= 20,910 = Kottwitz.
= 20,915 = desgl.
= 21,136 = Nauke.
= 21,283 = Deutsch-Krawarn ꝛc.
= 21,940 = Bojadel und Kern.
= 22,150 = Ratibor.

Nr.	22,186	auf	Ratibor.
=	22,193	=	desgl.
=	22,195	=	desgl.
=	22,504	=	Schlaube.
=	22,506	=	desgl.
=	22,597	=	Mallmitz.
=	22,768	=	Baumgarten.
=	22,850	=	Czeppelwitz.
=	82,072	=	Rauße.
=	82,150	=	Buchelsdorf.
=	82,183	=	Nieder-Buchwald und Barge.
=	82,209	=	Groß-Stein ꝛc.
=	82,279	=	Klein-Krauschen.
=	82,281	=	Zobten.
=	82,291	=	Mittel-Seichwitz.
=	82,322	=	Miechowitz.
=	82,333	=	Labandt.
=	82,339	=	Schammerwitz ꝛc.
=	82,371	=	Moenau ꝛc.
=	82,374	=	desgl.
=	82,420	=	desgl.
=	82,432	=	desgl.
=	82,490	=	Grunwitz.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 2. Januar 1852 ab

bei der Königl. Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe Litt. B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben demgemäß bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Koupons Ser. IV. Nr. 3 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1852 bis Ende Dezember 1855 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Breslau, den 24. Juni 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
Frhr. v. Gaffron.

Patentirungen.

Dem Maschinen-Baumeister Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 19. Dezember 1851 ein Patent

auf eine Dampfpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, soweit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen im Kreise Schleiden ist unter dem 20. Dezember 1851 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Lokomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Der Sanitäts-Rath Dr. Ehrlich in Brieg ist zum Hausarzte der provinzialständischen Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg ernannt worden.

Bestätigt:

Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Elementarschule Nr. 13 Louis Schönberg zum dritten Lehrer an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist hierselbst.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN
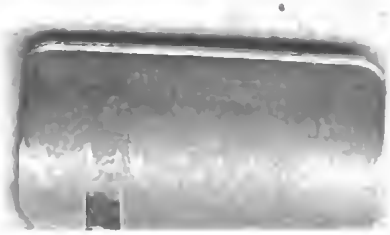
Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.